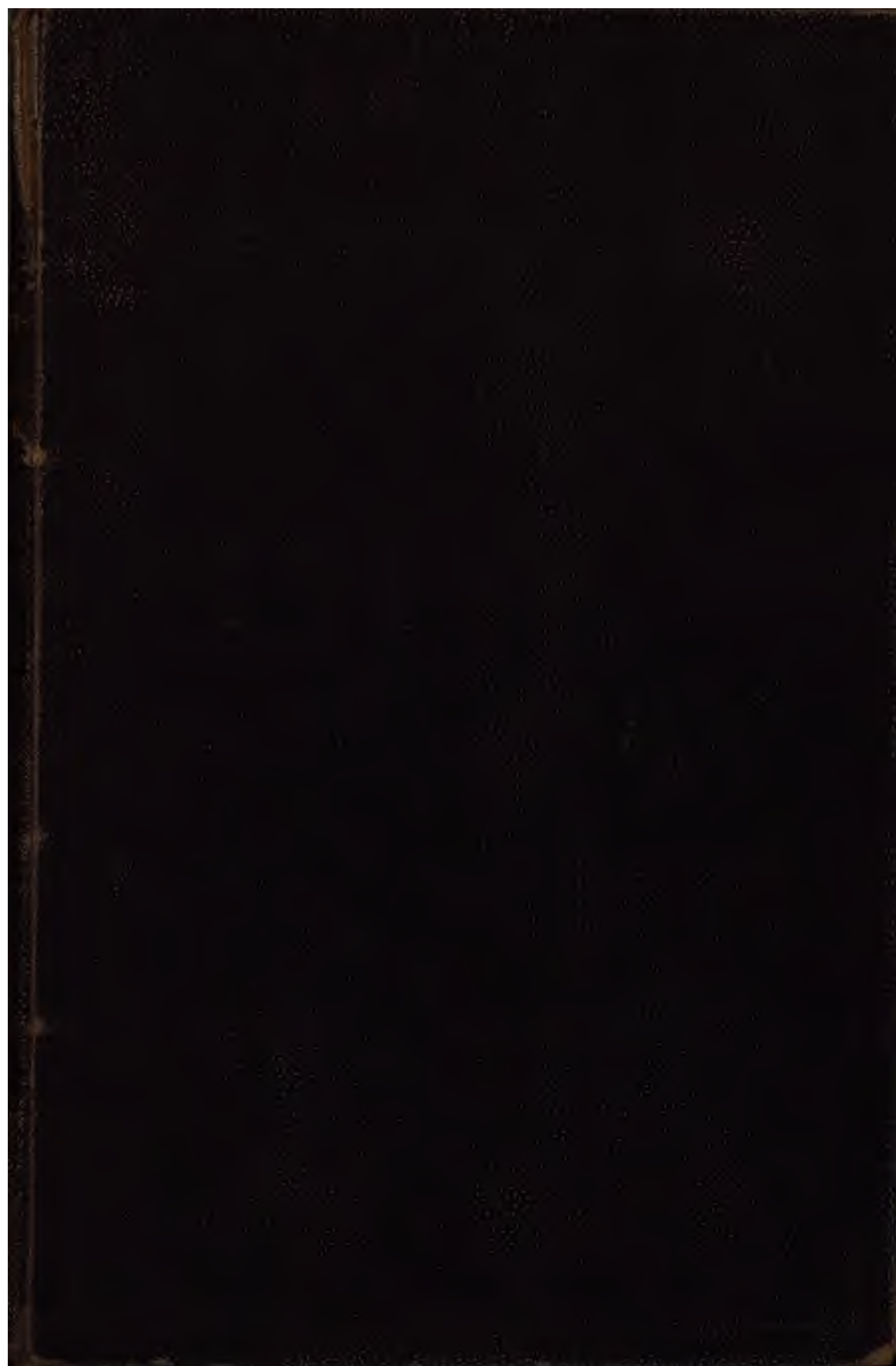
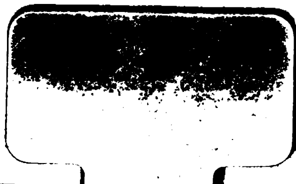



600092086V





KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERMANN REUTER

ZUM 70. GEBURTSTAG GEWIDMET

VON

THEODOR BRIEGER, PAUL TSCHACKERT, THEOD. KOLDE,

FRIED. LOOFS UND KARL MIRBT.

MIT EINER BEIGABE VON AUGUST REUTER.



LEIPZIG

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

1888.

KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

Inhalt.

Die

Handschriften der lateinischen Übersetzung des Irenaeus und ihre Kapitelteilung.

Von

Lic. Dr. **Friedrich Loofs,**
a. o. Professor d. Theol. in Halle a. S.

Cardinal J. B. Pitra, der verdiente Bibliothekar der vaticanischen Bibliothek, hat vor drei Jahren in seinen Analecta sacra II, p. 189 sqq. vier römische Handschriften der lateinischen Übersetzung der fünf Bücher des Irenaeus adv. haereses aus völliger Vergessenheit hervorgezogen: zwei Pergamentcodices, Vat. 188 und Ottobon. 752, und zwei Papierhandschriften, Vat. 187 und Ottobon. 1154. Die Hss. stammen sämtlich aus dem 15. Jahrhundert; dennoch glaubt Pitra seinen Fund für wichtig halten zu müssen. Denn während, so meint P. (p. 189), die Herausgeber des Irenaeus darüber einig seien, dass die bis jetzt bekannten Handschriften, der Clarom., Vossian. und Arundelian., einer Handschriftenfamilie angehören, werde uns durch die neu gefundenen Codices eine andre, bisher unbekannte Handschriftenfamilie vorgestellt.

Dies Urteil Pitra's beruht, wie ich bereits in der Theol. Literaturzeitung 1884 col. 410 f. bemerkt habe, auf einem Irrtum. Schon Stieren (I, p. XXIII) und Harvey (I, p. VIII) unterscheiden richtig zwei Familien, deren eine durch die codd. Clarom. und Vossian., deren andre durch den Arundel. repräsentiert wird. Doch trotz dieser ausdrücklichen Angaben der beiden neuesten Herausgeber ist Pitra's Irrtum erklärlich. Die alten Herausgeber haben, nur den Zweck verfolgend, einen richtigen Text zu geben, den Handschriften als Zeugen der Überlieferungsgeschichte keine Aufmerksamkeit geschenkt. Ihre Angaben über die von ihnen benutzten Handschriften sind überaus dürftig, und

ihren Variantenverzeichnissen mag Pitra (l. c. p. 211) zwar nachrühmen, dass sie der modernen Thorheit, alle Dummheiten der Abschreiber zu verewigen, sich nicht schuldig gemacht hätten, — allein haben sie nicht eben durch dies Schweigen über zweifellos falsche Lesarten ihren Lesern ein eignes Urteil über den Wert der Handschriften unmöglich gemacht?

Erst Stieren hat in Rücksicht auf die Handschriften die Aufgaben sich gestellt, welche wir von einem Herausgeber gelöst zu bekommen erwarten. Er handelt von den Codices, welche den früheren Herausgebern vorlagen, sowie von denen, die noch vorhanden sind (I, p. XI-XXIII), bemüht sich auch, in den Anmerkungen zu seinem Texte die varietas lectionum, soweit sie ihm bekannt geworden ist, dem Leser vor die Augen zu führen. Allein nur den cod. Voss. und die Notizen über die codd. Merc. hatte er selbst verglichen; inbezug auf die andern Hss. war er auf die dürftigen Angaben der ältern Herausgeber angewiesen, und was St. von den Hss. sagt, welche diesen vorlagen, das entspricht — ganz abgesehen von den Irrtümern, die sich hier eingeschlichen haben — den Anforderungen nicht, welche man an Ausführungen derart stellen muss.

Harvey endlich — um von dem Migne'schen Abdruck der Benedictinerausgabe (1857) zu schweigen — hat nur durch die Verwertung der Philosophumena und der syrischen und armenischen Fragmente seine Ausgabe zur brauchbarsten der jetzt vorhandenen gemacht. Seine Angaben über die ältern Ausgaben und über die Handschriften sind sehr mangelhaft, und wo er unter dem Texte einmal Varianten mitteilt, da dienen diese Mitteilungen lediglich der Recension des Textes. Nicht einmal die Handschrift, von der H. den ausgedehntesten Gebrauch machen konnte, der Arundel., kann aus seiner Ausgabe kennen gelernt werden; ja unverzeihliche Willkürlichkeiten bei der Recension der Argumente zu den einzelnen Büchern und bei der Einteilung des Textes in Kapitel mussten, da Harvey (I, p. CLXV) sich den Anschein giebt, als folge er hier dem cod. Arundel., notwendigerweise irrige Ansichten über diese Handschrift hervorrufen (vgl. Pitra, l. c. p. 190 mit Theol. Literaturzeitung 1884 col. 411).

Soll man nun mit Pitra (l. c. p. 193) eine neue Ausgabe des Irenaeus erhoffen? Eine billige Ausgabe für Lehrzwecke würde allerdings gewiss von vielen Seiten dankbar begrüsst

werden; doch eine neue Recension des Textes haben auch die neuen Handschriften nicht nötig gemacht, weil sie, wie ich schon in der Theol. Literaturzeitung a. a. O. gesagt habe, nichts sind als jüngere Glieder derselben Familie, welcher der Arundel. angehört. Schon Massuet hat hinsichtlich der Constituierung des Textes beinahe alles gethan, was mit Hülfe der bis jetzt vorhandenen Hülfsmittel geleistet werden kann. Wohl aber dürfte es wünschenswert sein, dass die Handschriften selbst etwas genauer untersucht würden, als es bis jetzt geschehen ist, dass einem weitern Kreise das Material zugänglich gemacht würde, auf Grund dessen das Verhältnis der Handschriften zu einander erkannt, die Unnötigkeit einer neuen Textrecension eingesehen werden kann. Diesem Wunsche soll die nachfolgende Arbeit zu entsprechen versuchen.

I. Ich beginne damit, alle Handschriften des Irenaeus aufzuzählen, welche die bisherige Forschung benutzt oder nachgegewiesen hat. Alle irgend zweifelhaften Gleichsetzungen lasse ich dabei zunächst ausser Spiel. Über die hierbei in Betracht kommenden, auf selbständiger Benutzung von Handschriften ruhenden Ausgaben siehe Stieren I, p. XXIV—XXXVI und XI—XXIII. Es sind die editio princeps des Erasmus vom Jahre 1526, die Ausgabe des Feuardent von 1596 — sie ist ebenso selten als der Nachdruck vom Jahre 1639 (Stieren, p. XXXI) häufig — und die Ausgaben von Grabe (1702), Massuet (1710)[1]), Stieren (1853) und Harvey (1857).

Der Text des Erasmus basiert, wie die der Ausgabe vorgedruckte ep. ad Bernardum episc. Trident. (p. IV, abgedruckt bei

1) Stieren p. XXXII giebt an, die Ausgabe sei 1712 erschienen; dazu weicht der von ihm abgedruckte Titel in einigen Kleinigkeiten von der mir vorliegenden Ausgabe ab (Z. 3: Sancti, nicht S.; Z. 6: Grabe, nicht Grabii, MSS codices, nicht nur MSS; Z. 10: praemittuntur, nicht adduntur; Z. 13: et labore Domni, nicht ac labore D.; Z. 16: bibliorum, nicht liliorum). Auch Harvey (p. IX: ten years later), Lipsius (Dictionary of christian biography III, p. 257) und Funk (Lehrbuch der Kirchengeschichte S. 85) scheinen eine Massuet'sche Ausgabe von 1712 zu kennen. Trotzdem werden all diese Angaben wohl nur auf einer Flüchtigkeit Stieren's beruhen; ich wenigstens habe ausser bei Stieren nirgends irgend vertrauenerweckende Spuren eines zweiten Drucks der Pariser Maurinerausgabe aufgefunden. Auch in Tassin's Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur (1773. I, p. 589) ist nur die Ausgabe von 1710 genannt.

Stieren II, p. 3) lehrt, auf „tribus exemplaribus, uno quod Romae descriptum illinc ad nos misit egregius studiorum patronus Ioannes Faber — gemeint ist wohl der spätere Bischof von Wien, der 1521 in Rom gewesen war —; duobus e monasteriis commodato praebitis“. Die Dürftigkeit dieser Angaben hat schon Stieren beklagt. St. gesteht daher (I, p. XI), nicht zu wissen, aus welchen Klosterbibliotheken Erasmus die beiden letztgenannten Hss. entliehen habe, glaubt aber (cf. p. XII) annehmen zu dürfen, das dritte Exemplar sei eine erst durch Faber besorgte Abschrift eines Vaticanischen Codex gewesen. Da ist teils zu wenig, teils zu viel gesagt. Dass strenggenommen nichts darüber bekannt ist, ob erst Faber die Abschrift, welche er Erasmus schickte, besorgt hat, oder ob er eine etwas ältere Abschrift kaufte oder geschenkt erhielt, will ich nicht betonen. Doch woher wusste Stieren, dass die Vorlage ein cod. Vat. gewesen sei? Feuardent sagt freilich (ed. 1639 p. XV = Stieren II, p. 22) von seiner Ausgabe — doch hat Stieren selbst diese von ihm völlig missverstandene Stelle für diese Frage gar nicht verwertet —: „accessit quoque editioni cum Vaticano manuscripto codice nova collatio“; allein dies will offenbar nur besagen, dass für F. eine neue Handschriftencollation und zwar mit einem cod. Vat. vorgenommen sei; nicht aber dies, dass F. den cod. Vat. aufs neue verglichen habe. F. selbst unterscheidet (lib. II, c. 12 not. 2) seinen cod. Vat. von den codices excusi. In welcher römischen Bibliothek die Vorlage des Apographon Erasmi, der cod. Romanus Erasmi, wie ich im Folgenden sagen werde, aufbewahrt wurde, wissen wir also zunächst nicht. Dagegen hat uns Erasmus durch eine bislang übersehene varia lectio zu lib. III, c. 46 Z. 2 (= Massuet lib. III, c. 25,5 Z. 11 und 12) über einen seiner Klostercodices aufgeklärt. „Hirs. non habet de quoquam“ steht hier am Rande, während sonst Varianten nur durch ein „al's“ eingeführt werden. Bis jetzt sind demnach zu unterscheiden:

1. Der cod. Romanus Erasmi,
2. das Apographon Erasmi,
3. der cod. Hirsaugiensis,
4. der cod. tertius Erasmi.

5. Von einem cod. Vat. hat zuerst Latinus Latinius (geb. 1513 † 1593) Gebrauch gemacht, ein trotz seiner Körperschwäche unermüdlich eifriger Gelehrter, der von 1554 an bis zu seinem

Tode, wenn auch mit manchen Unterbrechungen, fast vierzig Jahre lang an der Curie ein gelehrtes Einsiedlerleben führte. Die Resultate seines stillen Fleisses sind z. T. erst lange nach seinem Tode andern zugänglich gemacht: 1677 erschien in 2 tom. „Latini Latinii Viterbiensis bibliotheca sacra et profana sive observationes, correctiones, conjecturae et variae lectiones in sacros et profanos scriptores e marginalibus notis codicum ejusdem a Dominico Macro Melitensi .... collectae“ mit einer vorangeschickten vita Latinii. I, p. 183 f. werden die Bemerkungen mitgeteilt, die Latinius an den Rand seiner Irenaeusausgabe (ed. Basil. 1548) geschrieben hatte. 14 Lesarten nur aus lib. III, IV u. V sind es, die hier unter dem Sigel V. C. (d. i. nach der declaratio characterum p. XI = Vaticanus codex) verzeichnet werden. Als Vaticanus Latinii soll diese Hs. im Folgenden aufgeführt werden.

Feuardent schreibt in der commonitio ad lectores (ed. 1639 p. XV = Stieren II, p. 22): „Accessit quoque editioni cum Vaticano manuscripto codice nova collatio, cujus praesertim vero per illustrem ac eruditum D. Joannem Sant-Andreanum ecclesiae Parisiensis canonicum nobis pridem commodati codicis veteris attentiore lectione et meditatione adhuc supra sexcentos locos emendatiores reddidimus“. Der Satz ist zweifellos sehr undeutlich. Trotzdem ist es ebenso zweifellos, dass Stieren (I, p. XII und XXIII) ihn missverstanden hat, wenn er meinte, der von allen Herausgebern nach Feuardent vielgenannte cod. vetus Feuardentii sei ein Vaticanus gewesen. Stieren muss den Relativsatz „cujus praesertim etc.“ etwa so sich übersetzt haben: und durch die aufmerksamere Lesung dieses alten Codex habe ich über 600 Stellen (des überlieferten Textes) verbessern können. Die Übersetzung wäre vielleicht möglich, wenn es nur denkbar wäre, dass eine vaticanische Handschrift durch Vermittlung eines Pariser Canonicus an Feuardent verliehen worden sei. Stieren selbst hat nach dem Druck der beiden ersten Bogen seinen Irrtum selbst eingesehen und an leicht zu übersehender Stelle (p. XXX not.) berichtigt. Erklärlich war der Irrtum auch deshalb, weil Feuardent in seinen Anmerkungen fast stets nur mit dem cod. vetus und den excusi codices rechnet. Doch lib. II, cap. 12 not. 2 sind einmal nebeneinander genannt: vetus cod., excusi und Vaticanus. Der Satz der commonitio will demnach besagen, der Ausgabe sei eine neue

Collation des überlieferten Textes mit einem cod. Vat. zu nutze gekommen und überdies habe F. mehr als 600 Stellen dieses cod. Vat. — bezw., wenn cujus auf collatio zurückgeht, des neu collationnierten überlieferten Textes — verbessern können, vornehmlich durch die aufmerksamere Lesung einer ihm durch den Pariser Canonicus Jean de Saint-André längst — d. h. schon zu der anscheinend verschwundenen (Stieren I, p. XXIX) Ausgabe von 1575 — geliehenen alten Handschrift. Es sind demnach hier aufzuzählen unter

6. der cod. Vaticanus Feuardentii, unter

7. der cod. vetus, welcher Ende des 16. Jahrhunderts im Besitz des Pariser Canonicus Jean de Saint-André gewesen zu sein scheint, oder in einer diesem zugänglichen Bibliothek aufbewahrt wurde. Aus ihm konnte F. zuerst die 5 letzten Kapp. des 5. Buches (Harvey II, p. 413 sqq.) publicieren; die bisher genannten Hss. sind unvollständig.

Ob Nr. 6 identisch ist mit Nr. 5, darüber wird unten gehandelt werden.

Grabe konnte sich rühmen, vier neue Handschriften, wenn auch z. T. nicht durch persönliche Benutzung der codices, für seine Ausgabe verwertet zu haben. Persönlich hatte er (vgl. p. XX seiner Ausgabe = Stieren II, p. 43) verglichen „codicem Arundelianum in bibliotheca regiae societatis Londini jam asservatum". Und durch Dodwell waren ihm zum Gebrauch gegeben ein Verzeichnis der variae lectiones eines „optimus Isaaci Vossii codex" und ein „apographum variantium lectionum, quas a Josua Mercero olim e duobus MSS codicibus, nescio quibus, erutas idem Vossius ipsi Domino Dodwello describendas dederat". Das Material liegt uns noch vor. Der cod. Vossianus und die Notizen über die codd. Merc. sind durch Stieren, der Arundelianus durch Harvey noch bekannter geworden. Doch bedürfen deren Angaben der Ergänzung und Berichtigung:

8. Der cod. Arundelianus des Irenaeus, Nr. 87 der codd. Arundel., befindet sich mit allen andern Arundel MSS seit 1831 im British Museum. In dem „Catalogue of Manuscripts in the British Museum. New series. Printed by order of the Trustees. Vol. I. Part. I. The Arundel Manuscripts" wird er p. 23 aufgeführt: „Membranaceus in folio, ff. 144, saec. XII vel XIII. 1) quae-

dam de Irenaeo ejusque scriptis fol. 1 — es ist dies der bei Harvey I, p. CLXXVII sq. gedruckte Prolog — 2) Irenaei contra haereticos libri quinque". Die Handschrift ist 34 Cent. hoch, 24 Cent. breit und — vgl. das Facsimile von fol. 9^a bei Harvey — in 2 Columnen à 36 Zeilen sorgfältig geschrieben. Die Datierung des Katalogs weicht von der Grabe's etwas ab; „quem quadringentorum annorum esse arbitror", schreibt Grabe; doch ist der Katalog wenigstens mit seiner zweiten Angabe, wie mir scheint, im Rechte. Dass der ganze Codex von einer Hand herrührt, glaube ich nicht; bei fol. 30^b scheint eine neue Hand einzusetzen. Über die Herkunft der Hs. wage ich der Hs. selbst nichts zu entnehmen; „a bold Flemish (?) hand" meint Harvey I, p. IV in der Schrift zu erkennen. Einiges aber über die Herkunft dieses und der andern Arundel MSS berichtet die Vorrede des citierten Katalogs. Thomas Earl of Arundel, geb. 7. Juli 1592 † in Padua 4. Okt. 1646, war einer der eifrigsten Litteraturfreunde seiner Zeit. Seine umfangreiche Bibliothek war von den verschiedensten Seiten her zusammengekommen. Einige Bände mag der Earl von seinen Vorfahren ererbt haben, andre erhielt er geschenkt von seinen Freunden, zu denen Spelman, Camden u. a. gehörten, andre handelten seine zahlreichen Agenten in allen Teilen Europas zusammen; den grössten Teil der Handschriften aber kaufte der Earl selbst 1636 in Nürnberg aus der Bibliothek des Willibald Pirkheimer, welche, wie bekannt (vgl. Opera Pirckheimeri ed. Goldast p. 2), von Pirkheimer auf dessen Grosssohn Johannes Imhof übergegangen war. — Der Familie des Earl of Arundel verblieben die Arundel MSS bis auf den Grosssohn des ersten Besitzers, Henry Howard, später Duke of Norfolk. Im Besitze dieses Duke of Norfolk bezw. in seinem Nachlass kennt unsere Hs. der Catalogus librorum manuscriptorum Angliae et Hiberniae. Oxford 1697. Unter den „libri manuscripti bibliothecae Norfolcianae in Collegio Greihamensi apud Londinium" wird sie als Nr. 86 (Nr. 2985 der ganzen Reihe) aufgeführt: „Irenaei Lugdunensis episc. opera lat." 1681 vermachte der Duke seine gedruckten Bücher der Royal society; seine Manuscripte wurden teils der genannten society teils dem college of arms überwiesen. In der Bibliothek der royal society befand sich der cod. Arund., als Grabe ihn benutzte. Erst 1831, wie gesagt, sind die Hss. von dort ins British Museum übertragen.

Der cod. Arund. Irenaei endet da, wo die sub 1—6 genannten Hss. schliessen, bei V, 31 incl.

9. Der codex Vossianus, den ich Dank der Güte des Herrn Dr. W. N. du Rieu, Bibliothekars der Universitätsbibliothek zu Leiden, vor drei Jahren in Leipzig benutzen konnte, — ein vollständiger Codex gleichwie der cod. vetus (Nr. 7) — ist durch Stieren genauer beschrieben (De codice Vossiano. Lipsiae. Weigel 1847. 16 S. 4⁰, und in seiner Irenaeusausgabe I, p. XVII—XXIII); doch bedürfen Stieren's Angaben mannigfacher Ergänzung und Berichtigung. Was Stieren über das Äussere der Hs. sagt, braucht freilich nicht wiederholt zu werden; Stieren's Leser hat neben St.'s Beschreibung 2 Tafeln Schriftproben vor sich. Einer neuen Untersuchung aber bedarf zunächst die Frage nach der Herkunft der Hs. Ich denke dabei nicht an die letzten 200 Jahre. Dass diese Leidener Handschrift identisch ist mit dem „Irenaei codex antiquissimus", welchen der oben in Nr. 8 schon genannte Catalogus librorum manuscriptorum Angliae sub Nr. 2660, in der Abteilung „librorum manuscriptorum viri nostro aevo doctissimi Isaaci Vossii canonici Windesorienis catalogus" sub Nr. 335 aufzählt, das ist zweifellos, und ich erwähne jenen Katalog von 1697 nur deshalb, weil die Bezeichnung des cod. Voss. als „antiquissimus" später verwertet werden muss. Eine Berichtigung aber erfordern Stieren's Angaben über den ersten Besitzer des Codex. Am Schluss der Handschrift findet sich folgende, von Stieren auf Tab. 2 facsimilierte, S. XXII sq. abgedruckte Notiz: „hos quinque libros quos contra hereses scripsit hyreneus lugdunensis [Stieren: lugduni] pontifex et martir apostolis contemporaneus dono dedit in suorum peccatorum remissionem frater laurentius burelli de [Stieren: a] divione parisiensis doctor theologus provincialis narbonensis sacri ordinis matris dei de monte carmeli librarie conventus parisiensis. Eo anno quo ipse vicarius generalis angliam et conventum (St.: convictum) parisiensem visitavit. Qui fuit millesimus CCCC nonagesimus quartus. Teste suo cyrographo hic apposito pridie kalendas novembres. — Ita est[1]) Burelli". Weiter ist fol. 2ʳ, die erste Seite des Textes — s. das

1) Stieren las „Itaque". Das scheint mir unmöglich; doch wage ich nicht, den obigen Text als den zweifellos richtigen auszugeben. Ich habe mich bei der Lesung „Ita est" mehr nach der inhaltlich eng verwandten

Facsimile bei Stieren —, an drei Seiten mit einer gemalten Randleiste umrahmt, welche unten in der Mitte ein von zwei nackten Kindern getragenes Wappenschild zeigt und rechts und links von diesem die Inschrift: „frater laurencius doctor provincialis narbone conventus divionis ordinis carmeli". Da letztere Inschrift, so schliesst Stieren, jedenfalls von derselben Hand herrühre wie die Handschrift selbst, so sei aus jener Notiz am Schluss zu folgern, dass jener Provinzial Laurentius Burelli der erste Besitzer des Codex gewesen, dass auf seine Kosten die Handschrift um 1494 in Gallien geschrieben sei, um der Bibliothek des Pariser Carmeliterconvents geschenkt zu werden. Diese ganze Schlussfolgerung ruht auf der Annahme der Gleichzeitigkeit der Randleiste auf fol. 2 mit der Schrift, die sie umrahmt. Die Ähnlichkeit der Schrift wird niemand verkennen. Doch wie, wenn sie durch absichtliche Nachahmung der ältern Schrift seitens des Zeichners der Randleiste verursacht wäre? Ein gewichtiges Argument dafür ist, dass, soviel ich mich erinnere, die Schrift der folgenden Seiten stets nur den Raum der Schrift dieser ersten Seite des Textes einnimmt. Legt das nicht die Vermutung nahe, dass die Randleiste nachträglich gezeichnet sei? Man wird entgegenhalten, die Initialen auf dieser ersten Seite seien offenbar von demselben Zeichner gemalt, von dem die Randleiste herrühre. Es mag das sein. Allein wer sagt, dass diese Initialen dem Codex selbst gleichzeitig seien? Das Gegenteil ist reichlich so wahrscheinlich. Denn noch jetzt fehlen bei manchen Kapiteln die Initialen. Ja sie haben schon in der Vorlage nicht gestanden, denn nicht selten ist gar kein Platz für sie, und der erste Buchstabe des verkürzten Wortes ist gross geschrieben, so z. B. lib. IV c. 58 u. 59 (= Harvey II, p. 258, 2 und 3): Udicabit. Und sollte es wirklich denkbar sein, dass die Schrift des cod. Voss. erst aus dem Jahre 1494 stamme, gleichzeitig sei mit der oben angeführten Notiz am Schlusse, deren Nachbildung Stieren auf Tafel 2 giebt? Ich sollte denken, die Paläographen würden nichts einzuwenden haben, wenn der Codex ein um gut 100 Jahr zurückliegendes Datum trüge. — Auf

---

Unterschrift in einem andern von Burelli geschenkten cod. Carmel. als nach den rätselhaften Zügen der Handschrift gerichtet (vgl. Franklin, [Histoire générale de Paris] Les anciennes bibliothèques de Paris II, p. 4.)

festern Boden stellt uns fol. 1v der Handschrift (1r ist unbeschrieben), deren Inhalt Stieren völlig unbeachtet gelassen hat.

„Iheronimus — so schreibt hier eine andre, jüngere Hand, als die welche den Codex selbst geschrieben hat — in libro de viris illustribus hyreneum lugdunensem episcopum, cujus hos libros ex anglia in librariam conventus parisiensis advexit doctor theologus parisiensis frater laurentius burellus de divione prior provincialis narbone, sacri ordinis matris dei de monte carmeli, inter nascentis ecclesie scriptores XXXVmum inseruit et sequentibus de illo notis scripturam reliquit: Hyreneus photini episcopi discipulus, qui lugdunensem" u. s. w. bis „Floruit maxime sub comodo principe, qui marco anthonio secundo in imperium successerat". (= Vallarsi II, p. 873. Die Varianten anzugeben, ist zwecklos.) Dann folgen nach kurzem Zwischenraum, den Rest der Seite füllend, folgende Bemerkungen einer zweifellos viel spätern Hand: „Ireneus lugdunensis episcopus scripsit multa egregia volumina, de quibus ista feruntur:

Adversus gentes volumen breve	Liber unus.
De monarchia dei sive quod deus non sit conditor malorum	lib. 1.
De disciplina	lib. 1.
Ad Blastum de scismate	lib. 1.
Contra hereses	lib. 5.
De ogdoade	lib. 1.
De pascha ad victorem papam	lib. 1.
De predicatione apostolica	lib. 1.
Variorum tractatuum	lib. 1.

Quamvis desiderius Erasmus dicat Ireneum latine scripsisse et greci sermonis peritiorem fuisse, id tamen aliter esse declarant communes loci per antonium et maximum monachos olim greci collecti, ubi permulte ejus sententie grece citantur. Citantur — dies Wort und die folgenden scheinen [vielleicht von derselben Hand] später nachgetragen zu sein — et loci ex Ireneo graeci a theodoreto in eo libro, qui Polimorphus vel emendicator appellatur".

Diese letzten Bemerkungen eines Mannes des 16. Jahrhunderts werden unten verwertet werden. Hier weise ich nur darauf hin, dass die ersteren Ausführungen beweisen, was ich bei der Kritik der Stieren'schen Ansicht über die Herkunft des Codex bereits als möglich bezeichnete: Die Handschrift ist älter als

1494 — nichts hindert, sie ins 14. Jahrhundert zu setzen; der Carmeliterprovinzial Laurentius Burelli (Bureau) hat sie, als er als vicarius generalis England und den Pariser Carmeliterconvent visitierte, aus England mitgebracht und, nachdem er die Randleisten auf fol. 2 hatte zeichnen lassen, der Bibliothek des Pariser Carmeliterconvents zum Geschenk gemacht. Ja vielleicht sind die Randleisten, wie anderweitig erhellt, erst nachträglich im Pariser Carmeliterkloster gezeichnet worden[1]). — Über das spätere Geschick der Handschrift wird unten in anderm Zusammenhange gehandelt werden.

10. und 11. Inbezug auf die sog. codd. Merceri sind Stieren's Angaben vollständiger, als der Leser meinen wird, der Stieren's Hülfsmittel nicht selbst in der Hand gehabt hat. Nur hätte St. sagen müssen, wer der Josuas Mercerus war, dessen Collation zweier Handschriften Isaak Vossius besass. Oder schwieg er, weil es schwer festzustellen ist? Einen Josuas Mercerus (Mercier) habe ich nirgends auffinden können. Doch ist es gewiss kein Druckfehler, wenn der Franzose Massuet (p. VIII) Josias Mercerus schreibt. Man wird an den französischen Protestanten Josias Mercerus (Mercier) denken dürfen (geb. in Uzès, † 5. Dec. 1626 in Paris), der als Textkritiker sich einen Namen gemacht hat (s. Nouvelle biographie générale tom. 35 Paris 1865, p. 15).

---

1) Den Beweis für diesen letzten Satz und zugleich eine Bestätigung für das Vorangehende liefert das, was Alfred Franklin, ohne unsere Hs. zu kennen, über einige andre Schenkungen Bureau's an die Pariser Carmeliter („Carmes de la place Maubert") mitteilen konnte (Histoire générale de Paris. Les anciennes bibliothèques de Paris II, p. 5). Es wird hier von „Laurent Bureau, qui fut évèque de Sisteron, provincial de Narbonne et confesseur de Louis XII", folgendes berichtet: „En 1494 il donna quelques volumes au couvent de la place Maubert [Bibl. nation. fonds latin 2046 und 2473], puis en 1498 il lui fournit l'argent nécessaire à la reliure de plusieurs manuscrits. Les religieux pour perpétuer le souvenir de sa générosité inscrivirent sur quelques-uns de ces volumes la note suivante: Orate pro fratre Laurentio Burelli, Divionensi Carmelitarum doctore, theologo Parisiensi, provinciali Narbone et christianissimi Francorum regis Ludovici XII confessore, qui hoc volumen et complura alia religari fecit. Anno Dominicae salutis m[o] quad[mo] nonagem[o] octavo." — Der cod. Voss. enthält eine ganz gleichlautende Notiz nicht. Aber läge nicht, selbst wenn man von allem Obigen absähe, die Vermutung nahe, dass die Malerei im cod. Voss. denselben Ursprung hat wie die Einbände der jetzt in der Pariser Nationalbibliothek befindlichen codd. Burelliani?

Leider „on a peu de détails sur sa vie“ (a. a. O.); ich vermag daher hier noch nicht zu sagen, wo J. Mercier vermutlich die nach ihm genannten Irenaeushandschriften gefunden hat.

Was sonst bei Stieren vermisst wird — Angaben über etwaige belehrende Vorbemerkungen Mercier's, eventuelle den Notizen selbst entnommene Argumente für die Identität seines Variantenverzeichnisses mit dem Grabe's u. s. w. — das wird jeder Leser in dem Buche vermissen, aus dem Stieren schöpft. Stieren hätte freilich ausdrücklich sagen müssen, dass er nicht mehr geben könne; aber, dass er nicht mehr giebt, ist nicht seine Schuld. Die codd. Merceri haben für uns eine Existenz nur in den variae lectiones, die auf dem Rande einer der Leidener Universitätsbibliothek gehörigen Erasmusausgabe des Irenaeus vom Jahre 1567 (Stieren I, p. XXVIII) verzeichnet sind. Dies mir von Leiden vor 3 Jahren gütigst nach Leipzig gesandte Exemplar des Irenaeus zeigt den Namen des Josias Mercier nirgends; auch über die verglichenen Handschriften fehlt jede Notiz. Ohne irgendwie eingeleitet zu sein, stellen sich, wo der Irenaeustext beginnt, die Randnotizen ein. Dennoch kann es nicht fraglich sein, dass in diesen Randnotizen die Collationen des Josias Mercier uns vorliegen, welche Isaak Voss abschriftlich an Dodwell, dieser an Grabe mitgeteilt hatte. Denn das jetzt in Leiden befindliche Exemplar der Ausgabe von 1567 stammt, wie die Signatur beweist (Stieren I, p. XXVIII), „ex bibliotheca Isaaci Vossii“. Das freilich könnte sehr wohl der Fall sein, dass nicht Josias Mercier, sondern irgend ein andrer der Schreiber jener Randnotizen gewesen ist. Die Autorschaft Mercier's ruht lediglich auf Grabe's Angabe. Grabe wird nur Dodwell, dieser den Isaak Voss als Gewährsmann gehabt haben. Wie, wenn einer dieser drei Männer durch eine Verwechslung zu einem Irrtum gebracht wäre? Ich habe kein Argument hierfür; musste aber die Unsicherheit unsers Wissens über die Herkunft jener Notizen hervorheben.

Was Stieren über die Bedeutung der Zahlen 1 und 2 hinter den variae lectiones sagt, ist völlig richtig; 1 bedeutet: so liest eine der Hss., 2: so lesen beide. Das beweisen die Stellen, an denen zwei verschiedene Varianten, beide mit — 1. notiert werden. So steht z. B. inbezug auf die beiden ersten Wörter der Überschrift von lib. I, c. 3 (Harvey I, p. 92) am Rande: óstensione que — 1. de ostensione que — 1. Lehrreich und mir für

die im Folgenden zu behandelnde Kapitelteilung wichtig sind ferner z. B. die letzten 9 Zeilen von p. 58 (= Harvey I, 275 f.). Ich bringe sie deshalb zum Abdruck, indem ich die handschriftlichen Notizen durch Petitdruck kenntlich mache:

placantes ⌈ de his quae adversus eum blasphemaverunt, salventur aut si perseveraverint ⌈ in ea, quae praeoccupavit animum ipsorum vana gloria, argumentationen suam immutent.

⌈ deum. 2.

⌈ e . . .[1])

immotent. 2.

Quomodo is sermo, qui est de triacontade illorum concidit in utroque et secundum id quod plus est et secundum id quod minus. Cap. XIII.

haec unum exemplar habet ante illud de his etc.

Primo quidem de triacontade ipsorum sic dicamus universam eam utrinque concidere, et secundum [hier endet die Seite]

dicamus. 1.[2])

de his que etc [usque ad immutent.] In [uno ex] duobus exemplaribus est principium alterius capituli [in altero est pro titulo ejus capituli quod incipit.][3])

Ist demnach die Bedeutung der Zahlen . 1 . und . 2 . bei Mercier zweifellos die oben und auch bei Stieren I, p. XV angegebene, so erhellt, dass die Angaben bei Stieren I, p. 3 not. 4, p. 5 not. 11, p. 9 not. 12 u. ö.: Merc. I et II, oder gar p. 33 not. 5: Merc. II

1) Die Bedeutung dieser Notiz ist mir rätselhaft. Sie ist gut lesbar und genau abgeschrieben.

2) dicamus ist deutlich lesbar, aber sinnlos. Der Schreiber wollte wahrscheinlich dicemus schreiben.

3) Das Eingeklammerte ist oben durchstrichen. M.'s eine Handschrift beginnt also das 13. Kap. vier Zeilen eher als Erasmus. Die andre, welche in Buch 2 überhaupt keine Kapitelüberschriften hat — das folgt daraus, dass bei den Kapitelüberschriften in Buch 2 die Varianten stets mit 1 eingeführt sind, und aus dem Folgenden — zeigte bei „de his" und bei „Primo quidem" einen Absatz. M. wollte nun zunächst schreiben: de his que etc. usque ad immutent. In uno ex exemplaribus est principium alterius capituli, in altero est pro titulo ejus capituli, quod incipit: „Primo quidem"; dann fiel ihm ein, dass diese zweite Handschrift in Buch 2 nie Überschriften hat, und diese rechtzeitige Erwägung machte die Korrektur nötig.

sic., Merc. I „duplicem lectionem offert“ durchaus irreführend, ja irrig sind, und nur als Beweise dafür gelten können, dass Stieren, als er die citierten Anmerkungen schrieb, noch nicht die Erkenntnis hatte, der er p. XV Ausdruck giebt. Beide codd. Merc. waren unvollständig wie 1—7 und 9. Weiteres über diese Mercier'schen Handschriften s. unten.

Drei neue Codices führte Massuet ein in den textkritischen Apparat. „Primum, — so sagt M. in der praefatio p. VII (= Stieren II, p. 47 sq.) —, e bibliotheca Claromontani collegii soc. Iesu acceptum, utendum mihi praebuit vir doctissimus, cujus humanitatem nunquam non experti sumus, R. P. Ioannes Harduinus, eidem bibliothecae praefectus. Is optimae notae codex, cum ante annos ut minimum 800 scriptus sit, teste eruditissimo piae memoriae D. Ioanne Mabillonio, perito, si quis unquam, talium rerum aestimatore, omnium, ad quas priores editiones factae sunt, videtur antiquissimus.... Alterius codicis varias lectiones toto libro primo et prioribus octo libri secundi capitibus Passeratii manu descriptas ad oram unius exemplaris editionis Erasmi, ab uno e Reverend. Patribus Dominicanis vici S. Honorati, hujus urbis, amico meo accepi. Quin e MS codice, eoque perantiquo, ac bonae notae, et a Feuardentiano, Claromontano, et Vossiano diverso excerptae sint, nullus ambigendi locus mihi est ... Quis sit ille codex, et ubi nunc delitescat, hactenus deprehendere non potui ... Tertius codex quo usus sum, recens ac chartaceus, annos quadringentos non excedit nec posteriora quinque libri quinti capita continet. Is Romae asservatur in Bibliotheca Eminentissimi Cardinalis Otthoboni“ u. s. w. M. sagt nur noch dies, dass die variae lectiones dieses cod. Ottob. in Rom für ihn abgeschrieben seien. Von diesen drei Codices sind der erste und dritte noch vorhanden, der zweite, der „cod. Passerat“ ist auch uns eine dunkle Grösse. Das Nähere über diese drei codices im Folgenden:

12. Dass der cod. Claromontanus Massuet's, der am Schluss am meisten verkürzte — er endet schon V, 26 (Harvey II, 394) —, aber seines Alters wegen wertvollste Codex, identisch ist mit dem cod. 1669 der Bibliothek des Sir Thomas Phillipps, ist bekannt (s. Stieren und Harvey) und völlig zweifellos. Die Handschrift, welche mit allen andern codd. Phillipp. oder Mediomontani (Middlehill) nach dem Tode des Sir Thomas Phillipps in den Besitz seines Schwiegersohnes, des Herrn John E. A. Fenwick

in Cheltenham, übergegangen ist — dort wurde mir unter der bekannten Bedingung (vgl. Theol. Literaturzeitung 1886, col. 482) Ostern 1884 die Benutzung freundlichst gestattet —, zeigt noch heute auf der Innenseite des Umschlags die drei Bibliothekszeichen, welche die Herkunft der Handschrift belegen: Claromontana 436, Meermanniana 438, Mediomontana 1669. Auch in den gedruckten Katalogen der betreffenden Sammlungen kann man den Weg verfolgen, auf dem diese Handschrift gleichwie andre codd. Claromontani in den Besitz des Herrn Fenwick gelangt ist (vgl. die in meinem Leontius von Byzanz I, 1887 S. 99 f. genannten Kataloge [1]). Die Handschrift — vgl. das Facsimile bei Harvey, das mir freilich nicht grade sehr geschickt gewählt zu sein scheint; denn es giebt weit mehr charakteristische Seiten — ist 29 Cent. hoch, 18 Cent. breit, ohne Columnenteilung geschrieben. Der Codex ist nicht foliiert, zeigt aber eine junge Paginierung (474 Seiten). Hieraus und aus dem Umstande, dass von dem sparsamen Schreiber zweimal statt eines Doppelblatts ein einzelnes Blatt gebraucht ist, dessen überstehender Rand an der correspondierenden Stelle der andern Hälfte des Quaternio gleich dem Stumpf eines abgeschnittenen Blattes hervorragt, erklärt sich wohl die Verschiedenheit der Angaben über die Zahl der folia (s. Stieren I, p. XIV). Der Quaternionen sind 31: a—e je 8 Bl. umfassend; f 10 Bl.; g—l je 8 Bl.; m 4 Bl.; n—q je 8 Bl.; r 4 Bl.; s 7 Bl. (S. 261—274; zwischen den Seiten 262 und 263, die sich ohne Lücke aneinanderschliessen, ragt der Stumpf des Blattes hervor, auf dem S. 271 und 272 sich befinden); t, u, x je 8 Bl.; y 9 Bl. (S. 323—338; den Seiten 335/6 entspricht der Stumpf zwischen 326 und 327, welche ohne Lücke sich aneinanderschliessen); z und & je 8 Bl.; post a b c primus, secundus und tercius je 8 Bl.; IIII 4 Bl.; V, VI u. VII post a. b. c. je 8 Bl. Bei Quat. t (S. 275, Harvey II, p. 129, Z. 3 v. u.: fiet quod scrip- || tum est etc.) scheint eine andre Hand einzusetzen. Dass der vorangehenden nur das Stück vom quaternio n (S. 189) an zuzuschreiben sei, wie Harvey meint (I, p. III; statt

1) Den dort vergeblich gesuchten Auktionskatalog der Bibliotheca Claromontana von 1764 habe ich hier vorgefunden: Catalogus manuscriptorum codicum collegii Claromontani 1764. Der cod. Clarom. Irenaei ist hier sub Nr. CDXXXVI, p. 141 verzeichnet.

fol. ist S. zu lesen), scheint mir keineswegs evident; auf dem Übergang von quat. m zu n steht gerade die berühmte Stelle: „Ad hanc enim ecclesiam .... omnem || convenire ecclesiam". Über die grosse Lücke in lib. V, welche der cod. Voss. mit dem Clarom. gemein hat, und über die Verkürzung des Schlusses s. Massuet und Harvey. Die Lücke (s. Harvey II, 359) hat offenbar schon die Vorlage des Clarom. gehabt, denn im Clarom. scheidet nur ein Zeilenabschluss die beiden Worte, welche die Lücke umschliessen. Über das Alter des Codex variieren die Urteile. Massuet urteilt mit Mabillon, die Handschrift sei spätestens um ca. 900 geschrieben (s. o.); Haenel, Catalogi librorum etc. giebt dem Phillipps'schen Katalog (Codices manuscripti ex Bibliotheca Meermanni etc. s. Leontius S. 100) folgend als Abfassungszeit saec. XI an, und Harvey meint, die Schrift weise auf eine italische (?) Hand des 10. Jahrhunderts. In das zehnte Jahrh. soll auch Sir Thomas Phillipps selbst die Handschrift gesetzt haben. — Hätten nicht Kenner es mir bestätigt, so würde ich nicht wagen, das Urteil auszusprechen, das sich mir aus der Vergleichung mit datierten Hss. ergeben hat [vgl. z. B. Arndt, Schrifttafeln 44a (ann. 896—901), ein Blatt, welches der Schrift ähnelt., die im Clarom. S. 275 ff. sich findet]. Halbunciale Elemente und Anklänge an die merovingische Kursive und manche andre Einzelheiten (z. B. das Zahlzeichen G = VI, vgl. Arndt, Tafel 16) scheinen mir Mabillon's Ansatz völlig zu bestätigen. Was von Harvey's Vermutung über die Heimat der Hs. zu halten ist, erhellt zur Genüge aus dem über das Zahlzeichen für VI Gesagten. — Weiteres über die Herkunft der Handschrift wird unten gesagt werden können.

13. Der „cod. Pass." kann erst unten durch die Vergleichung mit andern Hss. wenigstens etwas aus dem Dunkel hervorgezogen werden, in dem er sich für uns befindet.

14. Massuet's cod. Ottob. chart., eine Hs. von derselben Ausdehnung wie 1—6, 8, 10 und 11, der, wie dem Massuet von Rom geschrieben sein muss, um 1712 „quadringentos annos non excedebat", ist zweifellos identisch mit dem von Pitra wieder ans Licht gezogenen cod. Ottob. 1154 chartac. (s. Analecta sacra II, p. 190). Wenn ich in der Theol. Literaturzeitung 1884, col. 410 gesagt habe, selbst Pitra wage die Identität nicht entschieden zu behaupten, so ist das irrig. Pitra setzt vielmehr offenbar die

Identität voraus (s. p. 215) [1]; und mit völligem Recht. Allerdings harmonieren die Angaben Massuet's über den cod. Ottobon. nicht immer mit dem, was Pitra p. 211—215 mitteilt. Allein man muss bedenken, dass Massuet die Lesarten des cod. Ottob. offenbar in Gestalt einer Collation mit dem Erasmischen Texte erhalten hat — der Beweis dafür wird sich leicht jedem ergeben, der Massuet's Apparat studiert; wäre die Collation nach dem Texte Feuardent's gemacht, so würde z. B. p. 32, not. e Massuet über die Lesart des cod. Ottob. eine bestimmte Angabe gehabt und daher auch den cod. Ottob. genannt haben. Je verwandter nun Massuet's Ottobon. dem Erasmischen Texte ist — auch cod. Ottob. 1154 zeigt dieselbe enge Verwandtschaft —, desto leichter liessen sich kleine Abweichungen übersehen, desto geringer ist das Material, das Massuet zur Vergleichung vorlegen kann. Man darf daher von Instanzen gegen die Identität nur da reden, wo Massuet den cod. Ottob. ausdrücklich nennt. Ist er bei Massuet nur in einem „ceteri“ begriffen, so darf, wenn der Ottob. 1154 die angegebene Lesart nicht hat, eine Flüchtigkeit der römischen Gewährsmänner Massuet's angenommen werden. Doch sind Fälle derart selten. Beispiele sind Massuet p. 11,g = Harvey I, 20 Z. 2; 11,k = Harvey I, 21 Z. 4; p. 37,b = Harvey I, p. 68 Z. 8. Die ausdrücklichen Angaben stimmen der Mehrzahl nach mit denen Pitra's überein. Ja Ottob. 1154 bietet in der Stelle Harvey I, 24, 5 nach Pitra p., 212 [4 ist hier Druckfehler für 2] eine Lesart, die wir nur aus Massuet's Ottobon. und — wenn hier die Abweichung vom Erasmustext nicht übersehen sein sollte — aus dem „cod. Pass.“ kennen (vgl. Massuet, p. 13, e). Wenn nämlich Stieren (p. 33, not. 5) behauptet, Merk. II lese auch „ex aeonum“, während Merk. I eine doppelte Lesart biete, nämlich „ey aeonia“ und „ey aeona“, so hat er, wie schon oben gesagt ist, die Zahlen Mercier's gänzlich falsch verstanden: eine Handschrift liest „ey aeonia“, die andre „ey aeona“. Dass Merk. II — Stieren verstand dies hier noch irrig als Nr. 2 der Hss. — wie Erasmus lese, hat St. offenbar nur daraus geschlossen, dass eine mit 2 bezeichnete Angabe sich nicht fand. — Ein Nichtüber-

1) Ich würde auch p. 189. Anm. 2 citieren, wenn hier nicht ein Irrtum Pitra's vorläge. Was P. Massuet von den codd. Ottob. sagen lässt, sagt M. in Wirklichkeit von den codd. Merc. Wie sollte Massuet auch von mehreren codd. Ottob. etwas geahnt haben!

einstimmen habe ich nur in folgenden Fällen beobachtet: 1) Massuet p. 2, a = Harvey I, 2, Z. 2 (M: Ottob. exercita, Pitra: exercitii); 2) M. 9, d = H. I, 16, 2 (M: om. pater wie Erasmus, P verzeichnet keine Abweichung von H); 3) M. 28, d = H. 51, 11 (M: tria, nicht „tres" wie Erasmus, P: tres.) Niemand wird in der Verschiedenheit dieser Angaben ein Hindernis der Identitätsannahme sehen können; ich kann es unterlassen, darauf hinzuweisen, auf wie mancherlei Weise jene Verschiedenheit der Angaben erklärt werden kann.

Stieren und Harvey haben den Apparat nicht vermehrt. Ich füge daher gleich die drei andern Handschriften an, die Pitra aus der Vergessenheit hervorgezogen hat.

15. Cod. Ottob. 752 membr. ann. 1412, ebenda aufhörend, wo der Ottob. 1154, die sub 16 und 17 genannten Vaticani und der Erasmustext enden. Weiteres bei Pitra, p. 191.

16. Vatic. 187 chartac. s. Pitra, p. 189 f.

17. Vatic. 188 membran., für Nicolaus V. geschrieben, wie mehrfach ersichtlich ist, also zwischen 1447 und 1455 entstanden.

Endlich lasse ich diejenigen mir bekannt gewordenen Handschriften folgen, die zwar keinem der Herausgeber bekannt waren, von deren früherem Vorhandensein wir aber Nachricht haben.

18. Eine Handschrift derart kennt schon Pitra, Analecta II p. 188 not. 2 und Spicileg. Solesm. I, p. IX. Sirmond in seiner Ausgabe des Avitus vom Jahre 1643 (Opp. II, 150 not.) sagt: ‚In alio ejusdem bibliothecae (Carthusiae majoris) volumine operibus Irenaei praefixa est Flori praefatio cum epistula Agobardi". Von demselben Codex redet die „Histoire littéraire de la France" V (1740) p. 235 f. Nachdem die Vorrede des Florus „dans un manuscrit de la grande Chartreuse" erwähnt ist, heisst es weiter: „Le P. Sirmond l' [sc. la préface de Flore] y avoit vue et l'ancien catalogue de cette bibliothèque fait mention du manuscrit, qui contenait cette préface. Mais elle n 'y paroît plus aujourd'hui."

Vier weitere Handschriften habe ich aus alten Katalogen bezw. der Zusammenstellung derselben bei Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui 1885 kennen gelernt:

19. Ein aus dem 10. Jahrh. stammendes „Breviarium codicum monasterii S. Nazarii in Laurissa seu Laureshamensis ad Rhenum" erwähnt 2 Exemplare des Irenaeus: eines (bei Becker, S. 106 Nr. 319), anscheinend mit Homilien des Chrysostomus verbun-

den, in ausführlicher Beschreibung: „ejusdem (Chrysostomi) homiliae XXXVIII. libri quinque Irenaei Lugdunensis episcopi. primus sic incipit: dicunt esse quendam. secundus: haec insunt in secundo. tertius: tu quidem dilectissime. quartus: hunc librum dilectissime. quintus: traductis dilectissime. in uno codice; — ein zweites

20. (Becker, S. 108, Nr. 374) ganz kurz: libri Irenaei Lugdunensis episcopi.

21. Ein aus dem XI. Jahrh. stammender Katalog der Klosterbibliothek von Corbie — und zwar Alt-Corbie (vgl. Delisle, mémoires de l'inst., acad. des inscriptions tom. 24 [1861] p. 269 sqq.) — führt (s. Becker, S. 139, Nr. 6) gleichfalls einen Irenaeus auf: Herenei episcopi Ludunensis (sic) contra omnes hereses.

22. Auch in Rouen — und zwar in der Bibliothek der Kathedrale — befand sich nach Zeugnis eines Katalogs aus dem XII. Jahrh. ein Irenaeus, vgl. Becker, S. 225, Nr. 30: liber Irenaei episcopi.

Becker's Catalogi begnügen sich für die Zeit nach 1200 leider mit Verweisungen auf die Druckorte der vorhandenen Kataloge. Nur ein geringer Bruchteil derselben ist mir zugänglich gewesen; aber weder in ihnen, noch in den Ergänzungen zu Becker, die inzwischen erschienen sind (Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswesen 1884, Juni; Delisle, Inventaire etc. des mss de la bibl. nationale. Fonds de Cluni, 1884. Append. — vgl. die Verweisungen in dem Centralblatt für Bibliothekswesen 1885, 239), habe ich Spuren des Irenaeus entdecken können, obgleich im 15. Jahrhundert in England und in Frankreich Handschriften vorhanden gewesen sind. Ersteres folgt aus dem, was oben über die Herkunft des cod. Vossianus gesagt ist, Letzteres wird sich unten ergeben.

II. Ehe ich nun dazu übergehe, die genannten Handschriften, soweit es möglich ist, zu classifizieren, eventuelle Identitätsverhältnisse festzustellen und die Geschichte der einzelnen Codices, wenn es geht, noch weiter zu verfolgen, wird es nötig sein, das Material für diese Arbeit zu erweitern. — Eines der besten, leicht übersehbaren Kriterien bei der Gruppierung der Irenaeushandschriften besitzen wir nämlich in der Kapitelteilung derselben. Aber grade in dieser Hinsicht sind die Handschriften fast völlig unbekannt. Erasmus giebt zwar in den ersten 4 Büchern offenbar genau die Teilung seiner oder einer seiner Handschriften —

das 5. Buch entbehrt jeder Abteilung —, teilt auch die den ersten vier Büchern vorangehenden Kapiteltafeln oder „Argumente“ nach den oder der Handschrift mit, und Feuardent hat, indem er sich in diesem Punkte an Erasmus anschloss — nur gab er dem 5. Buch eine selbstgemachte Teilung —, doch die Abweichungen seines vetus codex meist nicht unbemerkt gelassen. Nach Feuardent aber haben die Herausgeber diesem Teile ihrer Handschriften gegenüber ihren Herausgeberpflichten nicht genügt. Grabe hat sich zwar in dem Wortlaut der Kapitelüberschriften in gewisser Weise an die Handschriften gehalten, hat aber, weil er die in den Hss. vorliegende Teilung des Textes für durchaus unangemessen hielt, nach eignem Ermessen den Text neu geteilt und hat in dem Überschriftentexte, den er verwendet, Umstellungen, Zusammenschiebungen und dergl. vorgenommen, die zwar grosse Sorgfalt im Studium des Irenaeus verraten, d. h. durch den Text selbst empfohlen waren oder zu sein schienen, den Handschriften gegenüber aber doch völlig willkürlich waren. Massuet hat von der handschriftlichen Kapitelteilung und den handschriftlichen Argumenten ganz abgesehen, weil dieser Teil der Handschriften wertlos sei (cf. praef. p. IX u. diss. II, 56 p. CIII = Stieren II, p. 50 und 235 sq.). Stieren's Ausgabe ist in dieser Hinsicht wirklich das, als was sie übrigens Harvey I, p. X nie hätte bezeichnen dürfen: „a reprint of the Benedictine text“. Harvey endlich thut zwar so, als gäbe er Kapitelteilung und Kapitelüberschriften ganz nach dem cod. Arund. (s. I, p. CLXV), allein weder inbezug auf die Kapitelabteilung, noch inbezug auf den Text der Kapitelüberschriften ist dies völlig der Fall, und in der Anordnung der Kapitelüberschriften findet sich manche Willkürlichkeit (vgl. Theol. Literaturzeitung 1884, col. 411).

Schon dies liess es mir wünschenswert erscheinen, den auf die Disposition des Irenaeustextes bezüglichen Teil der Hss. zu vergleichen und abzudrucken.

Dazu kommt, dass keine unserer Ausgaben einen so vollständigen textkritischen Apparat giebt, dass eine Vergleichung der Hss. inbezug auf ihre Verwandtschaft möglich ist. Nun habe ich freilich die römischen Hss. nicht benutzt und kann daher bei den Mitteilungen über die handschriftliche Disposition des Irenaeustextes nur diejenige römische Hs. teilweise verwerten, deren Kapiteltafel zu lib. II Pitra abdruckt — es ist (cf. Pitra,

p. 190) Vatic. 187 (oben Nr. 16) — dennoch hoffe ich, teils durch die Mitteilungen über die Kapitelteilung und die Kapitelüberschriften, teils durch die weiter unten angeschlossenen Collationen ein genügend vollständiges Material zur Beurteilung der Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. vorlegen zu können.

Bei der Recension der Kapitelüberschriften muss ich, da über den „cod. Pass." und cod. Ottob. 1154 bei Massuet diesbezügliche Angaben nicht vorliegen, und da Feuardent's Notizen über den cod. vet. unvollständig sind, auf diejenigen Hss. mich beschränken, die ich wirklich controlieren konnte. Überdies wird eine Berücksichtigung des cod. vet. sich unten als völlig unnötig erweisen.

Es kommen demnach in Betracht: der Erasmustext — er darf um so zuversichtlicher als Repräsentant einer der Erasmushss. angesehen werden, je weniger Mühe Erasmus auf die Recension des Textes zu verwenden pflegte; E. wird wohl eine seiner Hss., vermutlich die von Rom geschickte Abschrift, direct in die Druckerei gegeben haben —, die Mercierschen Hss., die codd. Clarom., Vossian. und Arund. und bei lib. II Pitra's Angaben über den cod. Vat. 187. Aber es zählen fast stets alle Zeugen doppelt. Denn in der Regel sind die Kapitelüberschriften der Argumente im Text der Bücher wiederholt; nur bei einzelnen Büchern fehlt entweder das Argument — so im Voss. und Clarom. bei lib. I —, oder — so beim cod. Arund. lib. II — die Teilung im Innern des Buches. Buch V bleibt ganz ausser Beachtung; ihm fehlt in allen Hss. sowohl ein Argument als jegliche Kapitelabteilung.

Folgende Sigla wende ich daher an:

A = Arundel. Argument; a = Arund. Überschrift im Text. C = Clarom. Argument, c = Clarom. Text. V und v = Voss. Argument u. Text. E und e = Erasmus, Arg. u. Text. M und m = Merc. 1 d. h. eine der beiden Mercierschen Hss., Arg. u. Text. N und n = Merc. 2 d. h. beide Mercierschen Hss., Arg. und Text. Mit μ ist bei lib. II diejenige der Mercierschen Hss. bezeichnet, welche allein innerhalb des zweiten Buches Kapitelüberschriften hat. P bei lib. II ist das von Pitra, p. 215—217 wohl nicht ohne Korrekturen abgedruckte Argument von cod. Vat. 187.

Über die Zahlen der Kapitelüberschriften kann aus N und n

keine Auskunft gegeben werden, da Mercier ihnen keine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Auch inbezug auf die andern Hss. sind gerade hierüber oft schwer Mitteilungen zu machen, weil die Zahlen oft von spätrer Hand nachgetragen sind, und so flüchtig nachgetragen, dass man bei den Argumenten oft nicht weiss, zu welchem Satze die Zahlen gehören sollen. Doch glaubte ich trotzdem auch die Zahlen, so gut es ging, berücksichtigen zu müssen.

Zu Grunde gelegt habe ich, von allen willkürlichen Korrekturen absehend, den Text von A. Jede Abweichung von A ist durch Kursivschrift als solche kenntlich gemacht. Inbezug auf die Orthographie habe ich nur bei Eigennamen die Verschiedenheit der Lesarten notiert; genauere Rücksichtnahme z. B. auf die Schreibung des ae ist, wenn man mit mehreren Zeugen zu rechnen hat, stets undurchführbar; vollends hier, wo E e N und n uns nicht mehr selbst vorliegen. Es folgt nun der Text:

Incipiunt capitula libri primi.

Umfang:

1. Harvey c. 1 — Narratio omnis argumenti valentini discipulorum.

Incipiunt capitula libri primi A fol. 2r, col. 1, Z. 12. Vorangeht in A fol. 1r: *Hyreneus episcopus civitatis* [*log*] *lugdunensis* etc. bis *incipit efferari* = Harvey I, p. CLXXVII sq., Stieren I, p. XV sq. und zuerst Pitra, Spicilegium Solesmense I, p. 8 sq.; fol. 1v: *prefatio hyrenei lucdunensii episcopi contra hereticos. Quatenus veritatem* etc. (= Harvey I, p. 1—7) bis fol. 2r, col. 1, Z. 12: *quae est talis. Explicit prefatio* [*Incipiunt capitula*]. — E beginnt nach der laut der ep. nunc. von Erasmus hinzugesetzten *Divi Irenaei obtestatio ad scribas*, welche Euseb h. e. V, 20 aus der epist. ad Florinum de ogdoade aufbewahrt hat: *Incipiunt capitula Irenaei Lugdunensis episcopi in lib. primum contra haereses.* Auf dies Argument folgt der Prolog. Dass diese Anordnung handschriftliche Grundlagen hat, macht die Überleitung zu lib. I, c. 1 wahrscheinlich: *Explicit praefatio et incipit Narratio omnis argumenti* etc. — Über N fehlen alle Angaben. — In C und V fehlt das Argument zu lib. I; nach dem Titel: *Hireneus Lugdunensis episcopus contra omnes* [*he*] *hereses* (C), bezw. *Hirenei episcopi Lugdunensis contra omnes hereticos* [übergeschrieben *al: reses*] *libri numero quinque* (V) folgt hier gleich die praefatio und dann der Text. — Innerhalb des ersten Buches finden sich die Lemmata den einzelnen Kapiteln übergeschrieben in allen von mir eingesehenen Hss. Es kommen daher für die folgenden Anmerkungen in Betracht AE N (bezw. zweimal M) acve n (bezw. zweimal m).

1: Die Zahlen sind in A nachträglich und flüchtig hinzugefügt, doch von alter Hand. Auch in a sind sie nicht ursprünglich, wenn auch bis

2. H. c. 2	Expositio praedicationis veritatis, quam ab apostolis ecclesia percipiens custodit.
3. H. c. 3	*Ostensio neque* plus neque minus de ea quae est [in] fide posse quosdam dicere.
4. H. c. 4	Secundum quid fiat putare alios quidem plus, alios vero minus habere agnitionis.
5. H. c. 5	Quae est valentini sententia in quibus discrepant adversus eum disciplui ejus.
6. H. c. 6, 1. 2	Quae sunt in quibus non consonant adversus invicem hi, qui sunt a valentino omnes.
7. H. c. 6, 3	Qualis conversatio ipsorum et quae est figuratio vitae.
8. H. c. 7, 1	Quae est colarbaseorum et marci doctrina.
9. H. c. 7, 2–6	Quae est industria marci et quae sunt, quae ab eo fiunt.
10. H. c. 8, 1–8	Quemadmodum quidam ex eis per numeros et per sillabas et per litteras conantur constituere eam, quae est secundum eos argumentatio.
11. H. c. 8, 9. 10	Quomodo solvunt parabolas.
12. H. c. 8, 11–17	Quemadmodum conversationem secundum figuram ejus, qui apud eos est pleroma, exponunt factam.

---

19 gleichfalls aus alter Zeit stammend. — ***valentini discipulorum*** Aacven; E *discipulorum Valentini*; N om *Valentini*. ‖ **2**: *percipiens* AacEeNn; v *praedicans*. ‖ **3**: *ostensio neque* aEe; Am *ostensione que*; N *ostensione quae;* N *ostensione quae;* m *de ostensione que;* cv *ostensione quibus* (om. *plus*). — *in* haben alle Hss. Der Text dieser Überschrift ist vielleicht in ihnen allen verderbt, vgl. den Text des Kapitels selbst im Schluss. ‖ **4**: *quid* AacvEen; N *quod*. — *alios[vero]* AavEeNn; c *alius[vero]*. — *agnitionis* AacEeNn; v *agnitionem* [auf einer Rasur]. — *habere agn.* Aacven; EN *agn. habere*. ‖ **5**: *est* AacEeNn; v *sit*. — *quibus* AacveMn; EM *qua*. ‖ **6**: — ‖ **7**: *conversatio* AaEeNn; cv *conversa*. — v wiederholt *ipsorum* nicht nur einmal, wie es in v stets geschieht, wenn wie hier ein neuer Quaternio beginnt, sondern irrig zweimal. ‖ **8**: *est* AacEeNn; v *sit*. — *colarbaseorum* AcvEe Nn; a *colorbaseorum*. ‖ **9**: — ‖ **10**: Die Zahl 10 in a am Rande von späterer Hand. — *per sillabas* AacENn; ev om. *per*. — *argumentatio* AacNn; Ee *argumentationem* [Korr., welche der Schreibweise des Verf. Gewalt anthut]; v *agnitionem* ‖ **11**: In c fehlt die Zahl. ‖ **12**: *qui* AacEeNn; v *que*. — *eos* AcvEeNn; a om. — *factam* AENacvn; e *factum*. ‖

13. H. c. 9	Quemadmodum ea, quae sunt in lege, in suum transferunt figmentum.
14. H. c. 10	Quemadmodum incognitum omnibus conantur inducere patrem.
15. H. c. 11	Quibus ex scripturis testimoniis utuntur.
16. H. c. 12	De redemptione sua quanta dicunt et faciunt.
17. H. c. 13 f bis p. 181, Z. 4 (eam)	*Quot* modi apud eos sunt redhibitionis.
18. H. c. 14 Rest	Quemadmodum imbuunt eos, qui sibi credunt, et quibus sermonibus utuntur.
19. H. c. 15	Quod est propositum omnibus haereticis et quo tendunt.
20. H. c. 16	Quae est symonis samaritae magi doctrina.
21. H. c. 17	Quae est *menandri* sententia et quae operationes ipsorum.
22. H. c. 18	Relatio ejus, quae est secundum basilidem doctrina.
23. H. c. 19	Quae est saturnini argumentatio.
24. H. c. 20	Quae est carpocratis doctrina et quae operationes eorum, *quae* ab eo sunt omnia.
25. H. c. 21	Qualis est *cerinthi* doctrina.
26. H. c. 22	Quae est ebionitarum doctrina.
27. H. c. 23	Quae sunt nicolaitarum opera.

13: — ‖ **14**: ***omnibus*** Aacven; EN ***hominibus.*** ‖ **15**: ***utuntur*** AacvENn; e ***utantur.*** ‖ **16**: ***et*** omnes exc. v; v ***ei*** — ‖ **17**: In c fehlt die Zahl; v irrig *XXVII.* — ***quot*** veNn; AacE ***quod.*** — ***red[h]ibitionis*** AacvEen; N ***redhibitiones.*** ‖ **18**: In A sind irrig die Zahlen *XVIII* und *XIX* den beiden Zeilen dieses Lemma beigeschrieben, in a fehlt die Zahl. — ***imbuunt*** Aacve Mn; EM ***imbuant.*** ‖ **19**: A *XX;* a ohne Zahl. — ***tendunt*** AcvEN; aen ***tendant.*** ‖ **20**: A *XXI;* a om. doch von späterer Hand in marg. *XX* — ***est*** Aacen; v ***sit;*** EN om. — ***magi*** AcvEeNn; a ***magica.*** ‖ **21**: A *XXII*; a *XXI* in marg. ***menandri*** acvEen; AN ***manandri.*** ‖ **22**: A *XXIII;* a ohne Zahl. — ***relatio*** omnes, doch in c Korr. aus revelatio. — ***doctrina*** AcvEeNn; a ***doctrinam.*** ‖ **23**: A *XXIV*; a *XXIII* in marg.; v irrig *XIII.* — ***est*** AacEeNn; v ***sit.*** ‖ **24**: A *XXV;* a *XXIV* in marg. — ***eorum*** Aacven; EN ***ipsorum.*** — ***quae*** cv; AaEeNn ***qui*** [quae ist durch omnia geschützt]. — ***omnia*** AacvEen; N ***omnium.*** ‖ **25**: A *XXVI*; a *XXV* in marg. — ***cherinti doctrina*** Aa; c ***caerinti doctrina***; v ***carinthi doctrina***; EeNm ***doctrina Cerinthi;*** m ***doctrina chorinthi.*** ‖ **26**: A *XXVII*; a *XXVI* in marg. ‖ **27**: A *XVIII* (sic); a *XXVII* in marg. — ***sunt*** AacENm; vem ***sint.*** — ***nicolaitarum*** AacENn; v ***nicholaitarum***; e [Druckfehler] ***Nicolaitatum.*** ‖

28. H. c. 24	Quae est cerdonis sententia.
29. H. c. 25 bis p. 219, Z. 8.	Quae sunt, quae marcion docuerit.
30. H. p. 219, Z. 9 ff. bis 220, Z. 8 (eos)	Quae est continentium aversatio.
31. H. p. 220, Z. 8—fin.	Qualis est tatiani doctrina.
32. H. c. 26, 2	Unde hi, qui *indifferentias* induxerunt, acceperunt *occasiones.*
33. H. c. 27	Quibus temporibus fuerunt omnes, qui praedicti sunt, et a quibus initia et doctrinas acceperunt.
34. H. c. 28, 1–8	Quae genera sunt gnosticorum et quae secundum eos sententiae.
35. H. c. 28, 9 u. 29.	Quae est ofitarum et cajanorum irreligiositas et impudentia et unde conscripta ipsorum.

Incipit liber primus. Narratio omnis argumenti valentini discipulorum. Cap. primum. Dicunt esse quendam . . . [folgt lib. I bis zum Ende]

Explicit liber primus. Incipit liber secundus.

28: A *XXIX*; a *XXVIII* in marg. — *est* AacEeNn; v *sit.* ‖ **29**: A *XXX*; a *XXIX* in marg. — *docuerit* AcvEeNn; a *docuit.* ‖ **30**: A *XXXI.* — *est* AacEeNn; v *sit.* — *continentium* AcvENn; e *continentum.* — *aversatio* Aacen; vEN *adversatio.* ‖ **31**: Acv *XXXII* [in cv ist die Zahl 31 überschlagen] — *tatiani* AcEeNn; av *taciani.* — E om. *est.* ‖ **32**: A *XXXIII*; cv stellen irrig die obige Überschrift mit der Zahl 34 über den nächstfolgenden Abschnitt und bieten hier mit der Zahl 33 die oben unter Nr. 33 folgende. — *hi* AacEen; N [d. h. hier der nicht korrigierte Druck] *ii*, v om. — *indifferentias* cv [vgl. den Text Harvey, S. 221, Z. 2]; AaEeNn *differentias.* — *occasiones* acven; AEN *occasionem.* ‖ **33**: A *XXXIV*; in cv steht dies Lemma mit der Zahl 33 irrig über dem vorangehenden Abschnitt. — *fuerunt* AacveNn; E *fuerint.* ‖ **34**: Acv *XXXV.* — *sunt* AacNn; E om. e *sint gnosticorum genera.* ‖ **35**: Ac *XXXVI* [v zum zweiten Mal *XXXV*]; a ohne Zahl. — *ofitarum* Aacv; EeNn *Ophitarum.* — *cajanorum* Aac, vENen *Cainorum.* — *et impudentia* AacvEN; en *etiam impudentia.* — *ipsorum* AacEeNn; v *eorum.*

Incipit liber primus etc. A; EN sind uncontrolierbar, Clarom. u. Voss. haben bei lib. I kein Argument (s. oben).

Explicit liber primus etc. a; en uncontrolierbar; c *Hirinei liber I explicit* etc.; v *explicit liber Hyrenei primus* etc.

Haec insunt in secundo libro redargutionis et eversionis falso cognominatae agnitionis.

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
1	1	—	—	1	1	*A*	Ostensio quod neque extra pleroma sit universorum deus neque extra plenitudinem ejus esse aliquid neque quidem duos esse deos immenso intervallo ab invicem distantes neque virtutem aliquam mundi

Haec insunt etc. Diese Worte und das folgende Argument enthalten alle Hss. Im Text des lib. II fehlen im cod. Arund. alle Kapitelabteilungen und also auch alle Überschriften, ebenso wenigstens letztere in einer der Mercier'schen Hss. (vgl. oben S. 15); erst von ganz später Hand ist (im 16. Jahrh.) die Kapitelteilung des Erasmus in dem Text von a bemerkbar gemacht, auch die Erasmischen Überschriften zum grössten Teil an betreffender Stelle in marg. verzeichnet. In den folgenden Anmerkungen erscheint daher a gar nicht und statt n tritt *μ* ein (vgl. oben S. 23). Es kommen also in Betracht ACcVvEeP*μ*N (bezw. zweimal M) — *cognominatae* A; ENP *cognomine*; C *cognominata*; V *cognomenta.*

1: A giebt den einzelnen Lemmatis keine Zahlen; nur bei cap. 50, 51, 52 sind die arabischen Zahlen 49, 50, 51 von später Hand beigeschrieben. V hat zwar Zahlen, doch sind diese so unachtsam nachgetragen, dass man von ihnen absehen muss. Der Schreiber der Zahlen in V wollte die Zahlen jedesmal in den freien Raum schreiben, der in der Regel in der letzten Zeile der Überschriften frei geblieben war. Da nun Nr. 1 aus Nachlässigkeit hinter das Ende der oben gedruckten Vorbemerkung, hinter *agnitionis,* geschrieben ist, so stehen die Zahlen von 2 an der Regel nach am Schluss des vorhergehenden Kapitels. Dort aber war nicht immer Platz, die Zahl fand dann anderorts eine Stelle. Schon bei c. 6 kommt dadurch Verwirrung. Später wird dieselbe noch ärger, weil Zeilen, die eine Zahl hätten haben müssen, leer bleiben. Doch erklärt es sich schwerlich allein hiedurch, dass nur 68 Zahlen zur Verwendung kommen, während 71 Lemmata vorhanden sind. Denn 68 Capp. zählt auch die andre Handschriftenfamilie. Hat vielleicht der Schreiber der Zahlen in V veranlasst durch eine Hs. dieser Familie nur 68 Zahlen unterbringen wollen? Die Zahlen von N und m resp. *μ* können nicht controliert werden, da Mercier den Zahlen keine Aufmerksamkeit geschenkt hat. — Hinsichtlich des Umfangs der Kapitel weichen die Hss. so sehr von einander ab, dass es unmöglich ist, hier darüber Auskunft zu geben. Es wird das unten in einer besondern Tabelle geschehen. — cv haben die erste Abteilung bei c. 2, kommen für den Text von c. 1 also nicht in Betracht. — *in immensum* VP; ACEe N*μ* om. *in.* — *ignorantem eum* AVPM; C *et ignorante eum*; Me*μ* *ignorante eum;* E *ignorante eam.* ||

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
							fabricatricem *in* immensum separatam a patre et ignorantem eum.
2	2	2	2	2	2	*B*	Neque iterum in his, quae continentur a patre, alium quendam fabricasse hunc mundum, neque patrem per alia adminicula eam, quae secundum nos est, fecisse conditionem, sed tantum per verbum suum; esse autem conditorem eum, qui est super omnia deus et ipsum patrem esse domini nostri Jesu Christi.
3	3	3	3	3	3	*Γ*	Quoniam invisibilis quidem est pater sed non incognitus neque ignorare eum quidem poterant angeli licet plurimum deorsum subjecti essent ab eo.
4	4	4	4	4	4	*Λ*	Quoniam *instabilis* est pleroma *valentini* discipulorum.
5	5	5	5	5	5	*E*	Ostensio non esse eam, quae est secundum nos, creaturam imaginem pleromatis eorum *neque* demiurgum *unigeniti*.
6	6	6	6	6	6	S	Quomodo [*in*] immensum excidit de imaginibus eorum sermo.

2: *Neque iterum* ACc VPem; EN *neque interim;* v *nec iterum.* — *eam, quae secundum nos est* AcvEeNμP; V *eam, quae est secundum nos est*; C *ea, quae secundum nos est.* — *conditionem* ACcVvEePN; μ *condictionem.* ‖ 3: *invisibilis* ACcVvEePN; μ *visibilis.* — *quidem poterant angeli* ACc VEePNμ; v *quidam poterant* [om. *angeli*]. — *subjecti* ACcVv; EeNμP *dejecti.* ‖ 4: *P* fast stets *Λ* statt *Δ* — *instabilis* c [als richtige Lesart durch den Text selbst, Harvey I, p. 257, erwiesen; für das gen. masc. zeugen auch die falschen Lesarten. Vielleicht ist *bythus et* vor *pleroma* ausgefallen, vgl. auch 1,12]; v *insitabilis*; CV *invisibilis*; A *sub illis*; P *subtilis*; EeNμ *subbilis.* — *valentini* CcVvEeNμP; A *valentinini.* ‖ 5: *creaturam* ACc vEeNμP; V *creaturam creaturam* [ebenso ursprünglich, doch korr. in A]. — *imaginem* ACcVvEeMμP; M *imagine.* — *neque* CcVveNμP; A *ne qui* E *nequi.* — *unigeniti* CcVvP; AEeNμ *unguenti.* ‖ 6: *in* om. omnes; dass es hieher gehört, zeigt der Text H. I, p. 269, Z. 8. — *immensum* ACcVv; EeNP *immensus.* ‖

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
7	7		7	7	7	*Z*	Quoniam non est verisimile ea quae sunt hic umbram pleromatis eorum esse.
8	8	8	8	8	8	*N*	Quam falsa umbra et vacua eorum ostenditur.
9	9	9	9	9	9	*Θ*	Ostensio quoniam est et subsistit mundi fabricator deus, non constat autem qui super hunc adinvenitur pater.
10	10	10	10	10	10	*I*	De quaestionibus et parabolis, quomodo oporteat solvere ea, quae quaeruntur.
11	11	11	11	11	11	*IA*	Quoniam *substantiam* materiae labi adjungere non constat, voluntate autem et virtute dei constat et fidem habet.
12	12	12	12	12	12	*IB*	Contradictiones his, qui sunt a valentino.
13	13	13	13	13	13	*IΓ*	Quomodo is sermo, qui est de triacontade illorum concidit in utroque et secundum id, quod plus est, et secundum id, quod minus.
14	14	14	14	14	14	*IΔ*	Quoniam impossibile est *separatas* esse ab invicem eas, quae infra plenitudinem dicuntur *conjugationes*, adunitis autem his impossibile est sophiam sine conjuge assumpsisse labem aut etiam generasse aliquid.
15	15	15	15	15	15	*IE*	Quoniam in eodem pleromate non poterat verbum et silentium esse.

7: c om. numerum. — *quoniam* ACcVENP; eμ *quomodo* [wohl falsche Lesung des Compendiums quō, das in älterer Zeit = quoniam, später = quomodo war]; v bietet für *quoniam* bis *hic* verstümmelt: *que sic hic*. — *umbram* ACcvEeNμP; V *umbra*. — *eorum* om. c. ‖ **8**: P *N* für *H* ‖ **9**: *subsistit* AcVvEeNμ; C *subsubsistit*; P *substitit*. — *non constat autem* ACcEeN; P *non constat autem esse*; Vv *non constat esse*; μ *constat autem* [om. *non*]. — *adinvenitur* ACcVEeNμP; v *advenitur*. ‖ **10**: *solvere ea* AcVvEeNμP; C *ea solvere*. ‖ **11**: *substantiam* Nμ [d. h. hier der nicht korrigierte Text] P[?]; ACcVvEe *substantia*. — *dei* om. v. ‖ **12**: *a* om. Vv. ‖ **13**: *is* AcvePNμ; C *his*; VE *hijs*. ‖ **14**: *P IΔ* statt *IΔ* cf. 4. — *quoniam* ACcvEeNμP; V *quomodo*. — *separatas* PEeμ [Korr.?]; *separata* ACcVvN. — *conjugationes* Ee μP Vsec. m.; ACcVvN *conjugationis*. ‖ **15**: — ‖

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
16	16	16	16	16	16	*IS*	Quomodo nullius momenti ostenditur primus ordo emissionis *ipsorum.*
17	17	17	17	17	17	*IZ*	Quoniam sensus non potuisset emitti, qui ipse emittebat reliqua.
18	18	18	18	18	18	*IH*	Quid est emissio et quoniam hae[c], quae ab his dicuntur emissiones, hominibus congruant magis quam deo.
19	19	19	19	19	19	*IE*	De speciebus, quomodo ethnici [id est] verisimilius de universorum generatione responderunt et gratius, et quomodo ab ipsis qui sunt a valentino initia sumpserunt, ejusque sunt secundum eos regulae.
20	20	20	20	20	20	*K*	Quaestio de omni specie emissionis et de pleromatis inconsequentia.
21	21	21	21	21	21	*KA*	Quoniam, quae nobis, qui sumus ab ecclesia, imputant hi, qui sunt a valentino, illis rursum imputant hi, qui sunt a basilide, et illis iterum alii.
22	22	22	22	22	22	*KB*	Quoniam, si quis transmotus fuerit a demiurgo, in multos deos et infinitos mundos excidere eum necesse est.
23	23	23	23	23	23	*KΓ*	Ostensio quoniam logos in deminutione non est prolatus.

16: *quomodo* ACcVvPNμe; E *quoniam.* — *emissionis* ACcVvPeNμ; E *emissionum.* — *ipsorum* CcVvPEeNμ; A *eorum.* ‖ **17**: *quoniam* ACVv EeNμP; c *quemadmodum.* — *qui* ACcVveNμ; EP *quia.* ‖ **18**: *haec* ACVve; cPENμ *hae.* — *congruant magis* AcVEeNμP, v *congrua non magis*; C. hat zwischen *congruant* und *magis* ein sinnloses *d.* ‖ **19**: P *IE* statt *IΘ.* — *de speciebus* wird in CcVv zu c. 18 genommen, sodass in CcVv c. 19 mit *Quomodo* beginnt; E *de quaestionibus.* — *ethnici* ACcVv; *et hinc ethnici* EeNμP. [*ethinc* ist ein verlesenes *ethnici*, vgl. das Folgende] — *id est* A [abgekürzt: i.] Nμ. [Dies *id est* ist aus *ethnici* entstanden, als *ethinc* entstand: ethnici, et hinc i, et hinc ethnici . i.]. — *qui* ACcVveNμ; E *quae.* — *ejusque* ACcvEeNμ; V *ejus quae.* ‖ **20**: — ‖ **21**: *hi* ACcVvEe; PNμ *ii.* — *a* om. Vv. — *illis* V add. *et.* — *iterum* ACcVvEN; Peμ *item.* — ‖ **22**: *in* om. v. — *mundos* ACcVEeNμP; v *mundus.* — *excidere* APEe; Nμ *cecidere*; c *decedere*; CVv *discedere.* ‖ **23**: *deminutione* ACcv; VPEeNμ *diminutione.*

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
24	24	24	24	24	24	*KΔ*	Quomodo secundum haereticos voluntas patris invenitur fecisse ignorantiam et labem.
25	25	25	25	25	25	*KE* XXV	Quoniam sophia nunquam *in* ignorantia et deminoratione est.
26	26	27	26	26	26	*KS*	Ostensio quoniam neque enthymesis sine aeone propriam *habuerit* substantiam neque passio sine enthymesi.
27	27	27	27	27	27	*KZ*	Quoniam neque dissolvi neque pati aeon poterat, cum esset spiritalis et in his, quae similia *erant,* conversans.
28	28	28	28	28	28	*KH*	Quoniam patris exquisitio et investigatio magnitudinis ejus neque passionem neque labem sed *statum* perfectionis faciebat in aeone.
29	29	29	29	29	29	*KΘ*	Quoniam non capit aeonem infra pleroma desiderium passionis percepisse.
30	30	30	30	30	30	*Λ* XXX	Quomodo de semine ipsorum sermo universus instabilis ostenditur.
31	31	31	31	31	31	*ΛA*	Quoniam non ignoravit demiurgus seminis in eum depositionem.

24: *Quomodo* ACcVvPeNμ; E *quoniam.* — *labem* v add. [aus c. 26] *sine enthymesi.* ‖ **25**: *in* CcEeMμ; AVvPM om. — *et deminoratione* ACcV PeMμ; EM *et in deminoratione*; v *et deminoratio.* ‖ **26**: *Quoniam* ACcVv eμ; EPN *quomodo.* — *sine aeone* ACcVvEeNμ; P *in aeone.* — *habuerit* CcVvEeNμP; A *habuerint.* — *neque* — *neque* ACcVvENμP; e *nec* — *nec.* — *passio sine enthymesi* ACcVvEM; Peμ *passio sine enthymesi est;* M *passio est sine enthymesi.* ‖ **27**: e *nec* — *nec.* — *pati aeon poterat* omnes, doch C unverstanden: *patiae c̄poterat.* — *in his quae* ACcVE; PNeμ *in quae* [om. *his*]; v *his quae* [om. *in*]. — *similia erant* CcVvPMμ; A *similiaverunt*; EeM *similia erunt.* ‖ **28**: e *nec* — *nec.* — *statum* CcVvP; AEeNμ *tantum* ‖ **29**: *infra* ACcVvEeNμ; nur P *intra* [Verbesserung Pitra's?]. ‖ **30**: P *A* statt *Λ.* — *ostenditur* ACcVvEeNμ; nur P *est.* ‖ **31**: P *AA* statt *ΛA* — *seminis in eum depositionem* ACcVvPM; M *in eum seminis depositionem*; E *in eum seminis dispositionem*; eμ *seminis dispositionem in eum.* ‖

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
32	32	32	32	32	32	*ΔB*	Et quoniam si in eum depositum fuisset semen, non potuisset ignorare ea, quae super eum.
33	33	33	33	33	33	*ΔΓ*	Quomodo contraria de matre et *labe* ejus consilia decreverunt.
34	34	34	34	34	34	*ΔE*	Ostensio quod neque conceptio neque generatio seminis fuit.
35	35	35	35	35	35	*ΔS*	Quoniam exsolutionem parabolarum *impropiam* et inconvenientem fictionis suae faciunt.
36	36	36	36	36	36	*ΔZ* XXXVI	Ostensio quoniam uno anno non praeconaverit dominus post baptismum sed omnem *habuisse* eum aetatem.
37	37	37	37	37	37	*ΔH*	Quomodo *destruitur*, qui est de numeris ipsorum et nominibus sermo.
38	38	38	38	38	38	*ΔΘ*	Quoniam secundum legem neque imagines neque figurae existunt plenitudinis ipsorum sed neque figurae esse possunt.

32: P *AB* statt *ΔB*. — *in eum* ACcVvPEeN; *μ meum*. — *depositum* ACcVEeN*μ*P; v *dispositum*. — *quae super eum* ACcVvPe; EN *quae sunt super eum*; *μ quae super eum sunt*. ‖ **33**: *labe* Pv; ACcVEN*μ labes*; e *labis*. — *consilia* om. v. ‖ **34**: P lässt die Zahl 34 aus, und dies Versehen wirkt bei allen folgenden Zahlen nach. — *fuit* APeM*μ*; CcVvEM *fuerit*. ‖ **35**: *exsolutionem* ACcVvPeN*μ*; E *ex solutione*. — *impropriam* CcVvEeN*μ*P; *A in inpropriam*. ‖ **36**: Die Zahl *XXXVI* in P neben *ΔZ* beweist, dass der Schreiber von P die griechischen Zahlen durchaus nicht versteht. — *quoniam* ACcVvPeN*μ*; E *quod*. — *uno* ACcVvEPN*μ*; e *in uno*. — *praeconaverit* ACcVv; PEeN*μ praeconiaverit*. — *sed omnem habuisse eum* V; C *sed omnem hisse eum*; c *sed omnem isse eum*; v *sed omnem hijs secum*; AN*μ sed omnem ipse eum*; e und E al's *sed omnem ipse eam*; P *sed omnem eum*; E *sermonem ipse eam*. ‖ **37**: *destruitur* PCcVv; AEeN*μ destruetur*. — ‖ **38**: *Quoniam* ACcPEeN*μ*; Vv *quomodo*. — *legem* ACcVvEP N*μ*; e *leges*. — *neque — neque* ACcvEN*μ*P; e *nec — nec*; V — *neque* [om. *neque*]. — *existunt* omnes exc. e; e *existant*. — *neque figurae* ACc VvEN; Pe *nec figurae*; über *μ* fehlen bis incl. c. 41 in den Überschriften alle Notizen. ‖

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
39	39	39	39	39	39	*M*	Quomodo omnis numerus constare potest ex scripturis et typus dici omnis argumenti.
40	40	40	40	40	40	*MA*	De diebus et horis et mensibus et vocabulis et sillabis.
41	41	41	41				De amen et de XCVIIII ovibus, ex quibus una periit et inventa est.
42	42	42	42	41	41	*MB*	Ostensio *quod* neque secundum formam pleromatis eorum facta sunt quae facta sunt neque rursus vane et prout evenit.
43	43	43	43	42	42	*MΓ*	Quoniam non possit constare per numeros veritas.
44	44	44	44	43	43	*MΔ*	Quae sunt, quae a nobis possunt exsolvi et quae sunt, quae remittuntur deo fabricatori.
45	45	45	45	44	44	*ME*	Ostensio quoniam demiurgus non sit supergressibilis mente neque super eum alteram divinitatem esse.
46	46	46	46	45	45	*MS*	Quid sit, quod a Paulo dictum est scientia inflat, *dilectio* autem aedificat.
47	47	47	47	46	46	*MZ*	Quomodo oportet parabolas exsolvi.

39: *Quomodo* ACcVvPeN; E *quoniam*; über μ s. zu 38. ‖ **40**: *et sillabis* ACcVvEeN; P *et de sillabis*; über μ s. zu 38. ‖ **41**: APEeN verbinden dies Lemma mit dem vorigen zu einem; CcVv trennen; über μ s. zu 38. — *de amen* ACcVvEeN; P om. *de*. — *XCVIIII* ACVvEeNP; c *XC*. — *una . . . inventa* APEeN; CcVv *unus . . . inventus*. ‖ **42**: *quod* Pe; ANμ *quidem*; CcVvE *quoniam*. — *neque* — *neque* ACcVvENμ; e *nec* — *nec*; P *nec* — *neque*. — *sunt, quae* AVv; CcPEeNμ *sint, quae*. — *vane* ACcVvENμP; e *varie*. ‖ **43**: v schliesst mit *nume-*[*ros*] die erste Zeile dieses Lemma und vergisst, die zweite mit *veritas* beginnend, das *ros*. ‖ **44**: *deo fabricatori* APcEeNμ; CV *a deo fabricatori*; v *a deo fabricatore*. ‖ **45**: *mente* om. v. ‖ **46**: *quod* om. C. — *dilectio* PCcVvEeNμ; A prima manu *delectatio*, später korr. ‖ **47**: — Der Arund. (A), welcher im Argument von lib. II, wie erwähnt, keine Zahlen hat, und von c. 34 an nicht einmal durch Zeilenabsatz, sondern nur durch einen grossen Buchstaben den Anfang eines neuen Lemma kenntlich macht, reiht hier unmittelbar das Lemma 48 an: *exsolvi quō*. Beachtenswert ist, dass V (vgl. die Vorbemerkungen zu den Anmerkungen zu diesem Buche) grade hier und bei c. 40 keine Zahlen bietet. ‖

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
48	48	48	48	47	47	*MOH*	Quoniam omnem agnitionem non possumus habere in hac vita.
49	49	49	49	48	48	*XΘ*	Quomodo de emissionibus eorum sermo compositum ostendit patrem et non simplicem nec uniformem.
50	50	50	50	49	49	*N* L	Quoniam non est verisimile verbum dei tertiam habere a patre emissionem.
51	51	51	51	50	—	*NA*	Ostensio quoniam nus logos et logos nus et nus ipse est pater omnium.
52	52	52	52	51	—	*NB*	Quomodo dominus quaedam concedit patri, et quae causa est, propter quam diem et horam a nemine altero cognosci ait nisi a solo patre.
53	53	53	53	52	51	*NΓ*	De *natura* animae.
54	54 u. 55	54	54				Quoniam secundum illorum sermonem cum animae serventur, necesse est et corpora participare salutem.
55		55	55	—	52	*NΔ*	Ostensio quod animae eorum secundum

48: — ‖ 49: — Für μ müsste man die Lesart *sermo compositum ostendit patrem compositum* verzeichnen, wenn nicht eine kleine Unachtsamkeit Mercier's wahrscheinlicher wäre: Der Text der Ausgabe Mercier's bietet den durch Conjectur veränderten Titel *sermo compositus ostendit patrem compositum*, M. verzeichnet nun zu dem *compositus* das *compositum* von μ und vergisst offenbar das zweite *compositum* als fehlend zu bezeichnen. ‖ **50**: — ‖ **51**: In e und μ fehlt dies Lemma. — *logos et logos* ACcVvPN; E *et logos* [om. *logos*]. ‖ **52**: In e [und μ?] fehlt dies Lemma. — *est* om. V. ‖ **53**: APEeNμ verbinden dies Lemma mit dem folgenden; CcVv trennen beide. — *natura* VvPEeNμ; C *naturae*; Ac *nature*. ‖ **54**: APEeNμ ziehen dies Lemma mit dem vorigen in eines zusammen. — C hat zwei Zahlen bei diesem Cap.; es erklärt sich dies daraus, dass der Schreiber c. 55 aus Versehen ausgelassen hat. Die Zahl 55 bei der zweiten Zeile des c. 54 ist daher ein Beweis dafür, dass c. 55 in der Vorlage nicht fehlte. — *et* om. v. ‖ **55**: Dies Lemma fehlt in EM; auch in C ist es anfänglich ausgelassen, aber es findet sich hinter dem Schluss von 54 (resp. 55) ein: ÷|÷ LVI und neben demselben Zeichen ÷|÷ ist unten in marg. das Lemma 55 nachgetragen, offenbar — vgl. zu 54 — nach der Vorlage von C, doch, wie die Zahl LVI beweist, ohne vieles Nachdenken. – *possunt* ACcVvMeμ; P *possint*. ‖

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P	
							suas regulas sive argumentum non possunt participare salutem.
56	56	56	56	53	53	*NE*	Quoniam in nullo potest interior illorum homo supergredi demiurgon.
57	57	57	57	54	54	*NS*	Quoniam non est verisimile hos quidem spiritales esse, demiurgum autem animalem.
58	58	58	85	55	55	*NZ*	Ostensio quod non sit animalis demiurgus.
59	59	59	59	56	56	*NH*	De assumptione apostoli usque ad tertium caelum et cur dixit sive in corpore sive extra corpus.
60	60	50	60	57	57	*NΘ*	Quomodo ea, quae adversus valentinum dicuntur, omnem evertunt haeresim.
61	61	61	61	58	58	*ξ* LX	Eversio haereticorum omnium in his, quibus non communicant cum valentino.
62	62	62	61	59	59	*ξA*	Ostensio quod non transeant animae in alia corpora.
63	63	63	63	60	60	*ξB*	Ostensio quod non bibant secundum platonem oblivionis poculum.
64	64	64	64	61	61	*ξΓ*	Ostensio quoniam corpus non est oblivio.
65	65	65	65	62	62	*ξΔ*	Quoniam in corporis communione non amittit suas virtutes anima.
66	66	66	66	63	63	*ξE*	Ostensio quod unusquisque nostrum suam habeat animam sicut et suum corpus.
67	67	67	67	64	64	*ξS*	Quomodo perseverant animae corporis habentes figuram.

56: *illorum* ACVPEeNμ; cv. *eorum*. — *demiurgon* ACVvPe; cENμ *demiurgum* — ‖ **57**: *spiritales* APCcVvENμ; e *spirituales*. ‖ **58**: *quod* APv EeNμ; CcV *quoniam*. ‖ **59**: *cur* ACcVv; PEeNμ *cum*; *et cur dixit* om. V pr. m., in marg. *et cur dixerit*. — *sive in corpore* ACcVvPEeμ; N *sine corpore*. ‖ **60**: c irrig *L*; doch ist mit Bleistift eine *X* hinzugefügt. ‖ **61**: *eversio* ACcVv; PEeNμ *conversio*. ‖ **62**: v irrig zum zweiten Mal *LXI*. **63**: *ostensio* om. v. ‖ **64**: *est* om. c. ‖ **65**: *communione* ACcVvEePμ; N *communionem*. — *virtutes* ACcVvPNeμ; E *vires*. — *anima* ACcvEeNμP; V *anime*. ‖ **66**: *habeat* ACcVEeNμ; Pv *habet*. — *et suum* ACcVPEeNμ; v *suum habet*. ‖ **67**: *figuram* ACcVvPEN; eμ *figuras*. ‖

Lauf. Nr.	C	c	v	E	e	P		
68	68	68	68	65	65		ξH	Quomodo animae cum sint generabiles in futurum incorruptibiles perseverant.
69	69	69	69	66	67		ξΘ	Eversio basilidis coelorum fabricationis.
70	70	70	70	67		67	Θ LXX	Ostensio quoniam prophetae non a variis diis fecerint prophetationes sed ab uno et eodem.
71	71	71	71	67				Expositio hebraicorum nominum eorum, quae in prophetis posita sunt.

Explicit tabula, incipit liber secundus.

68: *generabiles* ACVPμ; cv *generabilis*; Ee *generales*; N *generalis*. — *in futurum* ACcVvEePμ; N *in futuram*. — ‖ **69**: *fabricationis* ACcVvPEN; eμ *fabricatoris*. ‖ **70**: *prophetae* ACcvEeNμP; V *profecte*. — *fecerint* ACc VvEeNμ; P *fuerint*. ‖ **71**: eμ verbinden dies Lemma durch ein *et* mit dem vorigen zu einem Ganzen; dass E zweimal die Zahl 67 bietet, während in P bei 71 die Zahl ganz fehlt, ist schwerlich ohne Zusammenhang hiemit. — *hebraicorum* ACcPeμ; EN *haereticorum*. —

Explicit tabula, incipit liber secundus V; in ACN nichts derart; über P fehlen Angaben; E *expliciunt capitula secundi libri.*

Ich füge diesem Argument zu lib. II eine Tabelle an, aus welcher die Kapitelabteilung innerhalb des Buches ersehen werden kann. Von dem, was über die römischen Hss. in dieser Hinsicht gesagt und gefragt werden muss, wird unten die Rede sein; über den „cod. Pass." wissen wir nichts. Von den übrigen haben der cod. Arund. und einer der codd. Merc. im zweiten Buch gar keine Kapitelüberschriften; nur da, wo der cod. Clarom. c. 4 und 5 beginnt, findet sich in A eine Initiale, und Ähnliches mag inbezug auf den cod. Merc. für einzelne Fälle angenommen werden können (vgl. oben S. 15), übrigens hat wohl auch diesem cod. Merc. gleichwie dem cod. Arund. alle Abteilung des Textes gefehlt.

Über die andre der Mercier'schen Handschriften finden sich nur wenige auf die Abteilung des Textes bezügliche Notizen; es ist anzunehmen, dass sie, wo nichts bemerkt ist, dieselbe Teilung bot wie Erasmus. — Die in der folgenden Tabelle verwendeten Zahlen beziehen sich zunächst auf die laufenden Zahlen des oben abgedruckten Arguments, welche mit den Kapitelzahlen

von C und V fast stets harmonieren. Diese Zahlen sollen anzeigen, welche Überschrift über dem betreffenden Abschnitt steht. Die Kapitelzahlen, welche in E den betreffenden Lemmatis beigefügt sind, können aus der Zusammenstellung oben im Argument ersehen werden. Ausser den oben verwendeten Hss. ziehe ich hier auch den cod. vet. Feuardentii heran, über dessen Textabteilung in lib. II Feuardent's Anmerkungen genaue Auskunft geben.

Umfang nach Harvey	Incip.	Desin.	Clar.	Voss.	Vet.	E	M
249—250	In	— ostensionem				Praefatio	
251—254, Z. 6	Bene	— sensum				1	1
254,7—21	Qui	— erit	2	2	2		
254,22—256,21	Si	— angeli				2	2
256,22—257,5	Quoniam	dicentibus				3	3
257,6—258,12	Instabilis	— sunt	3	3	3		
258,13—259,11	Causa	— Valentino				4	4
259,11—260, fin.	Antiquius	— patris	4	4	4		
261,1—262,14	Adversus	— dicunt	5	5	[1])	5	5
262,14—263,8	Et iterum	— labem	6	6	6		
263,9—264, 3 v. u.	Non	— fabricavit	7	7	7		
264,3 v. u. — 265,6	Esse	— ostendimus				6	6
265,7—268,19	Si	— ratio	8	8	8		
268,19—270,11	Primo	— nobis	9	9	9		
270,12—271,26	Si	— esse				7	7
271,27—30	Falsus	— descendentes				8	8
271,31—fin.	Quoniam	— sermone	10	10	10		
272,1—272,3 v. u.	Nunc	— condemnationem				9	9
272,3 v. u.—273,17	Et qui	— absolutiones				10	10
273,18—274,18	Hi	— emissio	11	11	11		
274,19—275,8	Attribuere	— rex				11	11
275,8—19	Credentes	— attribuentis				12	12
275,20—275,4 v. u.	Sed	— deum	12	12	12		
275,4 v. u. — fin.	De	— immutent					13
276,1—14	Primo	— errans	13	13	13	13	
276,14—277,23	Quoniam	— habeant				14	14
277,23—fin.	Et	— argumentatio	14	14	14		
278,1—279,10	De	— sic				15	15
279,10—280,12	Emissum	— dissoluto	15	15	15		

Umfang nach Harvey	Incip.	Desin.	Clar.	Voss.	Vet.	E	M
280,12—16	Quaerant	— delirant	16	16	16		
280,17—281,11	Et	— sunt				16	16
281,12—283,9	Prima	— emittitur	17	17	17		
283,9—ult.	Si	— emissiones				17	17
283,ult—284,20	Jam	— patre	18	18	18		
284,21—285,1	Quemadmodum	— libro				18	18
285,1—286,10	Sed	— insipientiam	19	19	19		
286,11—fin.	De	— ecclesia	20	20	20		
287,1—288,2	Multo	— fabricationem				19	19
288,2—299,10	Dehinc	— enarrans	21	21	[1]		
299,11—302 fin.	Dicemus	— habentibus	22	22	22		
303,1—304,25	Revertamur	— sunt	23	23	23	20	20
304,26—306,2	Si	— confiteri				21	21
306,3—307,1	Etenim	— venire				22	22
307,1—ult.	Et	— spiritus	24	24	24		
307,ult.—308,3	Jam	— sunt	25	25	25		
308,4—19	Si	— est				23	23
308,20—310,21	Labes	— profundo				24	24
310,22—312,5 v. u.	Praeter	— pater	26	26	26		
312,4 v. u. — 313,6	Quomodo	— percipiet	27	27	[1]	25	25
313,6—18	Quomodo	— pater	28	28	28		
313,19—314,21	Quemadmodum	— augescet				26	26
314,21—315,11	Quemadmodum	— substantiae				27	27
315,12—316,4	Super	— exterminatus				28	28
316,5—21	Vesana	— profundum				29	29
316,22—317,24	Qualis	— erudimentis				30	30
317,24—318,9	Demiurgum	— destitutorum				31	31
318,9—16	Adhuc	— assumpsit	29	29	29		
318,17—319,4	Si	— potuit				32	32
319,5—320,5	Adhuc	— facit				33	33
320,6—321,1	Adhuc	— opinione	30	30	30	34	34
321,1—3 v. u.	Eodem	— ostendimus	31	31	[1]	35	35
321,3 v. u.—323,18	Illam	— donavit	32	32	32	36	36
323,18—324,19	Illorum	— apostolos				37	37
324,19—325,13	Irrationabile	— aeonum	33	33	33		
325,14—326,8	Sed	— illis	34	34	34		
326,9—327 fin.	Quia	— copulant	35	35	35	38	[2]
328,1—331,12	Est	— relatione	36	36	36	39	[2]

Umfang nach Harvey	Incip. — Desin.	Clar.	Voss.	Vet.	E	M
331,12—332,22	Quibus — loco				40+41	2)
332,23—333,8 v. u.	Sed — ostenditur	37	37	37		
333,9 v. u. — 334,11	Adhuc — MCCCCVIII	38	38	1)		
334,12—336 fin.	Haec — supputatio				42	42
337,1—338,19	Etenim — erroris	39	39	39		
338,20—341,10	Quia — horas	40	40	40	43	43
341,11—342,12	Adhuc — cogentur	41	41	41		
342,13—343,9	Si — deo				44	44
343,10—344,14	Quia — deum	42	42	42		
344,14—fin.	Non — ejus				45	45
345,1—fin.	Melius — cadere				46	46
346,1—347,10	Quid — factoris	43	43	43		
347,11—14	Sensus — efficiens				47	47
347,14—348,24	Sunt — deum	44	44	44		
348,25—349,8	Quia — aedificationis	45	45	45		
349,9—351,5	Habentes — est				48	48
351,6—352,5	Si — immensam	46	46	46		
352,6—353,6	Si — reprobare	47	47	47		
353,7—3 v. u.	Cogitate — pronuntiatis	48	48	48		
353,2 v. u. — 354,10	Haec — operari	49	49	49		
354,10—2 v. u.	Deus — praevalet	50	50	50		
354,2 v. u.—355,2	Deus — pater				49	49
355,3—12	Qui — noveritis	51	51	51		
355,12—5 v. u.	Irrationabiliter — homines	52	52	52		
355,5 v. u.—357,18	Non — effictitia				50	50
357,19—358,19	Etenim — possint					52
358,20—360,4	Revertamur — non	53	53	53	53+54	53+54
360,5—16	Quia — est				55	55
360,17—361,4	Hi — mittunt	54	54	54	56	56
361,4—13	Quid — substantiam	55	55	55		
361,13—362,3	Quid — deputati	56	56	56		
362,3—362,4	Et — substantiae					57
362,4—9	Demiurgum — stultitiam				57	
362,9—363,5 v. u.	Meliorem — deformavit	57	57	57		

Umfang nach Harvey Incip. Desin.	Clar.	Voss.	Vet.	E	M
363,4 v. u.—365,16 Erant — blasphemia	58	58	58	58	58
365,17—18 Quoniam — scripturae			59	59	
365,18—367,8 Et — perfecisset	59	59			59
367,8—368 fin. Si — deus	60	60	60		
369,1—372,8 v. u. Destructis — exstinguetur	61	61	61	60	60
372,7 v. u.—376,12 Adhuc — narrabuntur				61	61
376,13—377,10 De — est	62	62	62	62	62
377,11—378,12 Ad — poculum	63	63	63	63	63
378,13—379,10 Adversus — visione	64	64	1)	64	64
379,11—379,15 Non — scientiam				65	65
379,15—fin. Corpus — inspectorum	65	65	65		
380,1—fin. Si — patris	66	66	66	66	66
381,1—14 Plenissime — mortuis	67	67	67		
381,14—fin. Per — judicium				67	67
382,1—383,7 v. u. Si — sit	68	68	68	68	68
383,6 v. u.—384,6 Basilides — incidere	69	69	69 3)	69	69
384,7—12 Et — consequentibus	70	70	70	70+71	70+71
384,12—388 fin. Si — veritatem	71	71	71		

1) Über diese Kapp. und ihre Abgrenzung im cod. vet. giebt Feuardent keine Auskunft. 2) Über diese Kapitel s. oben S. 33 zu c. 38. 3) Als Zahl des Kap. giebt F. 79 an, doch ist dies wohl ein Druckfehler für 69.

Explicit liber secundus, incipit liber tertius.

A	a	EN	en	C	c	V	v	Harvey
1	1	1	1	1	1	1	1	c. 1 A quibus et quemadmodum evangelium acceperit ecclesia.

Explicit liber secundus, incipit liber tertius A; E *Explicit liber secundus et incipiunt capitula tertii libri et primo praefatio quaedam*; C *Libri Irenei secundum* [*Ms: sčdū*] *explicit, incipit liber tertius*; V *Explicit liber secundus, incipit tabula tertii libri hyrenei.* — Den Prolog trennen alle Hss. von den Kapp. ab. In Betracht kommen für dies Buch AaCcVvEeNn (bezw. zweimal Mm). — Eine Überleitung vom Argument zum Text fehlt in AC; V *explicit tabula III libri, incipit prologus*; E *Incipit praefatio in tertium librum Irenei de quatuor haeresibus.*

1: — In a fehlt die Zahl; dies ist oben wie stets in ähnlichen Fällen durch Offenlassen der Rubrik angedeutet. Ein — dagegen in der Rubrik

	A	a	EN	en	C	c	V	v	Harvey	
2	2	2	2	2	2	2	2 3	2	c. 2	Ostensio quod neque scripturis neque traditioni obsequantur haeretici.
3	3	3	3	3	3	3	4	3	c. 3	De apostolorum traditione vel ab apostolis in ecclesiis episcoporum successio.
4	4	4	4	4	4	4	5	4	c. 4	Testificationes eorum, qui apostolos viderunt, de praedicatione veritatis.
5	5	5	5	5	5	5	6	5	c. 5	Ostensio quod et dominus et apostoli *in* veritate ediderunt doctrinam et non secundum audientium opinionem.
6	6	6	6	6	6	6	7	6	c. 6	Ostensio quod in scripturis nemo alius deus nominatur nec dominus nuncupatur nisi solus verus deus pater omnium et verbum ejus.
7	7	7	7	7	7	7	8	7	c. 7	Quid sit, quod a paulo dicitur: in quibus deus hujus mundi excaecavit mentes infidelium.
8	8	8	8	8	8	8	9	8	c. 8	*Quid* est mammonas.
9	9	9	9	9	9	9	10	9	c. 9	Quam habuerunt de deo sen-

(vgl. unten bei 23) bedeutet, dass das betreffende Lemma überhaupt fehlt. ‖ **2**: In V sind die Zahlen nachlässig oft vor, oft hinter die Lemmata geschrieben, und da der Schreiber mehr auf die Zeilen als auf ihren Inhalt sah, haben einige Lemmata zwei, andere gar keine Zahl erhalten. — *ostensio* AaCVEN; cven om. — *neque trad.* AaCcVveNn; E *nec.* — *traditioni* AaCcVENn; ev *traditionibus.* ‖ **3**: Cc om. *ab.* — *successio* AaCcVvEN; en *successione.* ‖ **4**: *testificationes* ACEN; V *testificationis*; acven *testificatio.* — *apostolos* AaCVvEeNn; c *apostolus.* ‖ **5**: *in* CVENacve; An om. — *ediderunt* AC; VvEeNn *ediderint*; c *fecerunt*; a *fecerint.* ‖ **6**: *deus* om. c. — *nuncupatur* AaCcVEeNn; v *principatur.* — *solus* om V. — *et* [*pater*] add. Vv. | **7**: *dicitur* ACVvEeNn; ac *dicatur.* — *in quibus* AaCcVeNm; v *hijs quibus*; Em *in aliquibus.* — *hujus mundi* AC; V om. *hujus*; ENacven *mundi hujus.* ‖ 8: *Quid est mammonas* CcNav; Een *quid est mammona*; AV *qui est Mamonas.* ‖ **9**: *sententiam* AaCcVve Nn u al's in E; E *scientiam* — *apostoli qui nobis evangelium tradiderunt* ACVENv; acen *qui evangelium nobis tradiderunt apostoli.* ‖

	A	a	EN	en	C	c	V	v	Harvey	
										tentiam apostoli, qui nobis evangelium tradiderunt.
10	10	10	10	10	10	10		10	c. 10	Quae sunt, quae *a* magis domino nostro oblata sunt munera.
11	11		11	11	12	11	11	10	c. 11	Ostensio quod neque plura neque minus quam quattuor possint esse evangelia.
12	12	12	12	12	13	12	12 13	12	c. 12	Quae sit reliquorum apostolorum doctrina.
13	13	12	13	13	14	13	14	13	c. 13	Adversus eos, qui dicunt tantum paulum ex apostolis cognovisse veritatem.
14	14	14	14	14	15	14	15	14	c. 14	De secutore apostolorum luca, quae sunt quae in evangelio per solum lucam cognovimus.
15	15	15	15	15		15		15	c. 15, 1 u. 2	Adversus eos, qui frustrantur paulum apostolum.
16	16	16	16	16	16	16	16 17	16	c. 15,3	Quae sit apostolorum sententia de domino nostro Jesu Christo.
17	17	17	17	18	17	17		17	c. 16	Ostensio quoniam unus et idem ipse Jesus Christus verbum dei.
18	18	18	18	18	18	18	18 19	18	c. 17	Adversus eos, qui dicunt illum putative apparuisse.

10: *a magis* acEeMn; v *a mgis*; CV om. *a*; A *in magis*; M *imagines.* — *domino nostro* AavEeNn; C *domino ñ*; V *domino non*; c *dominum nostrum.* — *sunt* om. c. — *munera* om v. ‖ **11**: C irrig *XII*, om. *XI*; v *X* om. *XI* — *neque minus* AaCcVveNn; E *nec.* — *possint* AacVvm; EeNm *possunt*; C *possit.* ‖ **12**: — ‖ **13**: a irrig zum zweiten Male *XII.* ‖ **14**: *secutore* ACVENn; ace *sectatore*; v undeutlich *secutario.* — *et* [*quae sunt*] add. Cv. — [*sunt*] *quae* om. V. ‖ **15**: C nimmt dies Lemma mit dem vorigen zusammen. — *frustrantur* AaCcVvEeNm; m *frustantur.* ‖ **16**: *nostro* om. c. ‖ **17**: e — ob auch n? — hat zweimal die Zahl *XVIII.* — *Quoniam* AaCVven; EN *quod*; c *quominus.* — *unus et idem* [*et* add. Cm] *ipse Jesus Christus* ACVENm; c *et idem et ipse Christus*; av *unus et idem ipse Christus*; me *unus et idem deus et ipse Christus.* — [*dei*] *sit* add. NEm. ‖ **18**: *illum putative* AaCcVvENn; *putative illum* e. ‖

	A	a	EN	en	C	c	V	v	Harvey
19	17	19	19	19	19	19	20	19	c. 18 De eo qui descendit in *Jesum spiritu.*
20	20	20	20	20	20	20	21	20	c. 19 Quae causa fuit, *ut* verbum dei caro fieret.
21	21	21	21	21	21	30		21	c. 20 Adversus eos, qui dicunt eum de Joseph generatum.
22	22		22	22	22	22	22	22	c. 21 Quid sit, quare magnanimis fuit deus in hominis inobaudientia.
23	23	—	23	—	23	—	23	—	— Ostensio quoniam pro eo, qui salvatur, [in] homine factum est, ut projiceretur in hunc mundum de paradyso.
24	24	23	24	23	24	23	24	23	c. 22 u. 14 Wörter von c. 23 Ostensio quoniam verbum dei homo factus est.
25	25	28 (27)	25	27	25	27	25	27	c. 26 Quid est quod dictum est ad david de fructu ventris tui ponam super sedem tuam.

19: *in Jesum spiritu* liest keine Handschrift, obwohl nach Z. 2 des Textes so zu lesen ist. Die Ähnlichkeit der Conpendien für ipsum, Christum, Jesum, spiritus [ipm, ihm, xpm, sps] hat in den Hss. Verwirrung angerichtet: AEN *idipsum spiritus*; CVace *ipsum spiritus* [c add. *sunt*]; v *ipsum spiritu*; m *Jesum Christum*; m *ipsum Christum*. ‖ **20**: *ut* acEeNn; AVC *quod*; v *in .... fieri*. ‖ **21**: *de* ACVEN, acven *ex*. ‖ **22**: *Quid sit quare* AEN, CV *Quid quia*; acven *quare* [om. *quid sit*] — *magnanimis* AaCcVv; EeNn *magnanimus*. — *fuit* AaCcVveMn; EM *fuerit*. — *in hominis inobaudientia* ACV; a *in inobaudientia hominis*; n *in inobedientia*; c *inobaudientia*; ENe *in obedientia hominis*; v *in obedientia* [om. *hominis*]. ‖ **23**: Dieses Lemma wird innerhalb des Buches von keiner Handschrift wiederholt, fehlt also in acven — *salvatur homine* V [dass dies die rechte Lesart ist, zeigt V, c. 29 Harvey, p. 404, Z. 3]; C *salvator homines*; AEN *salvatur in homine*. — *in hunc* ist in V verdoppelt. ‖ **24**: *verbum dei homo factus est* ACVEN; acven *verbum domini* [v *dei*] *caro factum est*. ‖ **25**: Bei den folgenden Überschriften ist der Text und (bis 27) auch die Reihenfolge in ACVEN anders als in acven; letztere ist aus den Zahlen und aus den Angaben über den Umfang der Kapitel, denen sie überschrieben sind, zu erkennen; über ersteren s. die folgenden Anmerkungen. — *super sedem tuam* ACVEN; acven in *throno meo*. ‖

	A	a	EN	en	C	c	V	v	Harvey	
26	26	25	26	25	26	25	26	25	c. 24 u. von c. 25 15 Z. bis Emmanuel.	Quemadmodum interpretatae sunt in graecum scripturae et quando.
27a	27	—	27	—	27	—	27	—	—	Ostensio quoniam ecce virgo in utero habebit et non *in* vulva, quemadmodum quidam scribunt.
b	—	24	—	24	—	24	—	24	c. 23 von Non ergo an	*Ostensio quia ecce virgo in utero accipiet sed non ecce adulescentula, sicut quidam interpretantur.*
c	—	16 (26)	—	26	—	26	—	26	c. 25 Rest p. 115, ult. u. 116	*Ostensio quoniam virgo in utero accipiet et non adulescentula.*
28	28	28	28	28	28	28	28	28	c. 27	Quid est illud apud danielem lapis sine manibus excisus implevit omnem terram.
29	29	29	29	29	29	29	29	29	c. 28 u. 16 Wörter von c. 29	Quare virga moysi projecta coluber facta est.
30	30	30	30	30	30	30	—	30	c. 29 Rest inc. Joseph	Ostensio quod si joseph filius fuisset dominus, non rex esse potuisset.
31	31	31	31	31	31	31	30	31	c. 30 u. 31 bis p. 121, Z. 4.	Ostensio quoniam per quae projectus est homo de paradiso, per haec iterum intrat in paradisum.

26: *in graecum scripturae* A; CVENv *scripturae in graecum*; acen *scripturae in graecam linguam.* ‖ **27**: Dass 27abc ursprünglich ein Lemma bildeten, ist um so gewisser, je sinnloser 27a ist — denn vulva und uterus sind Synonyma (vgl. lib. V, c. 22,4 Harvey II, p. 352) — und je weniger in dem Texte von vulva die Rede ist. In dem *in vulva* muss eine Corruption des *adulescentula* gesehen werden. — **27a**: So ACVEN, doch *in* om AEN; V *invulsa.* —. **27b**: So acven, doch m *adulescentia.* — **27c**: So acven. **28**: Wie oben ACVEN, nur E *excesus*; acven om. *illud* und *implevit omnem terram.* ‖ **29**: *projecta coluber facta est* ACVEN; acven *serpens factus est* [om. *projecta*]. ‖ **30**: Dies Lemma fehlt in Vm. — *quod* AaCEeNm; vc *quoniam.* — *si* AacvEeNm; C *est.* — *filius* om. v prim. man. — *non* AaC EeNm; c *nec.* ‖ **31**: *de* ACVENem; acvm *a.* — *haec* AacVvEeNn; C *ea.* ‖

	A	a	EN	en	C	c	V	v	Harvey	
32	32	32	32	32	32	32	31	32	c. 31 Rest, inc. Errant.	Adversus eos qui dicunt nihil de maria sumpsisse dominum in generatione.
33	33	33	33	33	33	33	32	33	c. 32	Quare lucas a domino inchoans genealogiam in Adam retulit et quot ab adam usque ad dominum generationes.
34	34	34	34	34	34	34	33 34	34	c. 33,1	Ostensio quoniam adam prior *salvatur* a domino.
35	35	35	35	35	35	35		35	c. 33,2	Quare de paradiso adam projecit deus.
36	36	36	36	36	36	36	35 36	36	c. 34	De cayn, qui fratrem suum occidit.
37	37	37	37	37	37	37		37	c. 35	Quare folia fici circumcinxit se adam.
38	38	38	38	38	38	38	37	38	c. 36	Quid est quod a propheta dictum est: super aspidem et basiliscum ambulabis et reliqua.
39	39	39	39	39	39	39	38	38	c. 37	Adversus *tatiani* doctrinam.
40	40	40	40	40	40	40		39	c. 38 bis p. 183, Z 4.	Adversus eos, qui ex quacunque causa schismata faciunt.
41	41	41	41	41	41	41	39	41	c. 38 Rest (inc. Epicuri) und c. 39	Ostensio quod secundum providentiam patris regatur hic mundus.

32: Wie oben ACVEN, nur EN *in generationem*; acven *dicunt* [a add. *se*] *eum nihil de Maria accepisse.* ‖ **33**: *quare* AaCcVEeNn; v *qualiter.* — *genealogiam* ACVENen; acv [u. al's bei e in marg] *genesim.* — *quot . . . generationes* ACVn; acv *quod sunt . . . generationes*; e *quot sint . . . generationes*; EN *quot . . . sunt generationes.* — *dominum* acveNn; ACV *dm̄*; E *deum.* ‖ **34**: *Quoniam* AaCcvEeNn; V *quomodo.* — *salvatur* aCcVvEeN; An [vielleicht nur m; es fehlt die Zahl 1 oder 2] *salvator.* ‖ **35**: — ‖ **36**: *cayn* Av; aCceNn *cain*; V *caym*; E *caim.* ‖ **37**: *folia* ACcVvEeNn; a *filia.* — *se* om. v. ‖ **38**: *Quid est* AaCVvEeNn; c *quidem.* — *dictum est* AaCcVEeNn; v *sit.* — *et reliqua* ACV; aEN *et cetera*; cven om. ‖ **39**: *tatiani* CEeNn; cVv *taciani*; A *daciani*; a *tacianam.* ‖ **40**: c *XLI* corr. ex *XL.* — *schismata* AaCVEN; cven *schisma.* ‖ **41**: *quod* ACVENa; cven *quoniam.* — *secundum providentiam* ACVEN acv; en *providentia.* — *patris regatur* ACVENa; cven *dei regitur.* |

	A	a	EN	en	C	c	V	v	Harvey
42	42		42	42	42	42	40	42	c. 40,1 Quoniam neque justitia sine bonitate constare possit neque bonitas sine justitia.
							41		
43	43	43	43	43	43	43	42	43	c. 40,2 Quoniam sapiens idem judex.
44	44	44	44	44	44	44		44	c. 40,3 Ostensio quod verbum dei et justum et bonum sit.
45	45	45	45	45	45	45	43	45	c. 41 Quemadmodum *religiosior*
							44		Z. 1–7. des. divina plato quam haeretici ostendatur.
46	46	46	46	46	46	46		46	c. 41 Rest u. c. 42 Quemadmodum *secundum* suam regulam qui a valentino sunt extra veritatem ostenduntur.

Explicit liber tertius. Incipit liber quartus *et primo tabula ipsius.*

Haec sunt in quarto libro exprobrationis et eversionis falsae agnitionis.

1. Harvey IV, c. 1 umfassend. Ostensio quoniam dominus unum deum solum et patrem cognoscebat.

42: *neque* AaCVvEeNn; c *nequam.* — *justitia* ACcVvEeN; an *justiciam.* — *possit* AaCVEN; cven *potest.* ‖ **43**: *idem* AaCcVvEN; en *idem et.* ‖ **44**: *Quod* AaCcVEeNn; v *quoniam.* — *dei* ACVENv; acen *domini.* — *et* [*justum*] om E. — *sit* AENacven; CV *est.* ‖ **45**: *religiosior* aCcVvEeNn; A *religiosio.* — *ostendatur* AaCVEem; cm *ostendantur*; v *ostenditur.* ‖ **46**: *secundum* aCcVvEeNn; A om. — *qui a* hat C als *quia* [Compendium]. — *ostenduntur* AacvENm; C *ostenditur*; eVm *ostendantur.*

Explicit liber tertius AVE. — *Incipit liber quartus* AV; E add. *et.* — *et primo tabula ipsius* V; A om.; E *et primo prologus* [es folgt freilich der prologus erst nach dem Argument]. — C *Irinei adversus Gnosticos liber tertius explicit, incipit liber quartus.* N ist hier uncontrolierbar.

Haec sunt etc ACN; EM *hae sunt exprobrationes et eversiones falsae agnitionis*; V om.

1: AaCcVvEeNn bieten die folgenden Titel. Die Zahlen sind controlierbar in AaCcVvEe, doch variieren sie hier nicht so sehr, dass eine

2.	Harvey IV,	c. 2	Quaestio de eo, quid sit confiteor tibi pater domine caeli et terrae.
3.	H.	c. 3,1	Ostensio quod per Moysen legisdatio, sermónes sint Christi.
4.	H.	c. 3,2	Expositio parabolae divitis et pauperis eleazari.
5.	H.	c. 4,1 u. 2.	Ostensio quoniam coelum quidem et terra transiet, dominus autem, qui ea condidit [et] manet in aeternum et ipse est pater domini nostri.
6.	H.	c. 4,3	Quae causa est, quod coelum et terra transiet.
7.	H.	c. 5	Quare relicta est iherosolima.
8.	H.	c. 6	Ostensio quod temporalis lex data est.
9.	H.	c. 7	*Ostensio* quoniam Christus est, qui superinducit diem velut clibanum ardentem.
10.	H.	c. 8	Ostensio eundem deum et praesentia et aeterna fecisse.
11.	H.	c. 9	Quemadmodum dominus eum, qui de rubo locutus est ad moysen, confitetur esse deum viventium.

---

tabellarische Zusammenstellung der Aufzählung der Abweichungen in den Anmerkungen vorzuziehen wäre. In AV sind die Zahlen flüchtig nachträglich eingezeichnet und dabei sind Ungenauigkeiten, wie sie bei lib. III inbezug auf V verzeichnet sind, mehrfach vorgekommen. Hier nehme ich die Zahlen der Reihe nach zu den durch Zeilenabschluss von einander getrennten Lemmatis. — *deum solum* ACVEN; acven *solum deum.* ‖ **2**: *et* AaCVvEeNn; c *hac.* ‖ **3**: [*legisdatio*], *sed* add. n. — *sint* AaCcVEeNn; v *sunt.* ‖ **4**: *eleazari* ACc; aVvEeNn.*Lazari.* ‖ **5**: *quidem* AaCcVven; ENom. — *transiet* AaCcVen; ENv *transient.* — *dominus* AaCVEeNn; cv *deus* — *qui ea condidit* Aa; EN *qui condidit*; en *qui fecit ea*; CV *qui ea fecit*; c *ea qui fecit*; v *ea quae fecit.* — *et* [*manet*] add. ACENc; aVven om. — *et ipse est pater domini nostri* ACcven; a om.; V om. *est*; En om. *et.* ‖ **6**: *causa est* AaCcVvEN; e *est causa.* — *quod* AacvEeNn; C *qui*; V *qua.* — *transiet* AaCcVENm; em *transient*; v *transibunt.* ‖ **7**; *relicta* AaCVENen; cv *derelicta.* — *iherosolima* AaVv, Cc *hierosolima*; EeNn *Hierosolyma.* — ‖ **8**: *est* AaCcVEN; ven *sit.* — ‖ **9**: *Ostensio* acven; ACVEN om. — *superinducit* ACVENen; acv *superducit.* ‖ **10**: Bei dem *aeterna* hat C anscheinend seine Vorlage nicht lesen können; denn was C bietet sieht aus wie ein halbverstandenes, halb nachgemaltes Wort bezw. Paar von Wörtern, etwa: *et non*; das e hat ein hakiges Hörnchen wie das ältere e. ‖ **11**: *dominus* om. a. — *rubo* AaCcVvEeNm; m *rubro.* — *deum* AaCcvEeNn; V *dominum.*

12. Harvey, IV, c. 10,1 Quoniam Abraham vidit Christum.
Z. 1–9 des. moraretur
13. H. c. 10 Quoniam una et eadem Abrahae fides et nostra.
Rest; inc. Juste
14. H. c. 11 Quid est, quod nemo cognoscit patrem nisi filius, et per quot occasiones revelat filius patrem.
15. H. c. 12 Quemadmodum Abraham a verbo doctus est.
16. H. c. 13 Quemadmodum promissionem, quam promisit deus Abrahae, Christus perfecit.
17. H. c. 14 Quare judaei abscesserunt a deo.
18. H. c. 15 Ostensio quoniam Abraham haereditatem possidebit regnum coelorum.
19. H. c. 16 Quoniam dominus sabbatis curans secundum legem faciebat.
20. H. c. 17 Quoniam non contra legem faciebant discipuli domini sabbatis spicas legentes, et quoniam levitae omnes disciputi domini.
21. H. c. 18 Ostensio unius et ejusdem substantiae esse ea, quae secundum legem sunt, et ea, quae secundum evangelium, et quemadmodum novum testamentum *praedicatum* est a prophetis.
22. H. c. 19 Quid est plus quam templum et plus quam *solomon.*
23. H. c. 20 Quemadmodum moyses adventum Christi significavit et tempus passionis et locum in quo passus est.

12: a verdoppelt irrig das *Christum.* ‖ **13**: *una* ACcVvEN; aen *una est.* — *et nostra* om. m. ‖ **14**: *Quid est* AaCVvEeNn; c *quidem* [cf. 3,38. Der Fehler beruht auf falscher Auflösung des Compendium ē] — *per* om. v. — ‖ **15**: *est* ACcVvEeNn; a *sit.* ‖ **16**: — ‖ **17**: *jud*[*a*]*ei* AacvEeNn; CV *jude.* — *a deo* om. n. ‖ **18**: *haereditatem possidebit* ACEN; V *haereditate possidebit*; cen *haereditatem percipit*; av *haereditate percipit.* ‖ **19**: v *XXIX* korrig. in *XIX.* — ‖ **20**: e *quomodo.* — *domini* om. acVv. — *sabbatis* om. V; cv add. *et* [*sabbatis*]. — *et quoniam levitae omnes disciputi domini* AaCc [Cc om. *omnes*] Vven; EN om. ‖ **21**: *ostensio unius et* AaCVvEeNn; c *ostensio set.* — *substantiae* AacvEeNn; CV *substantia.* — [*esse*]*ea* AaCcVven; EN om. — *secundum legem sunt et ea* om. V. — *praedicatum* aCcVve; AENm *praedictum*; m unleserlich: perailitum (?; per in Comp.: p unten durchstrichen). — *est* AaCcVEeNn; v *sit.* ‖ **22**: *solomon* Cc; Aa *salemon*; VeEeNn *salomon* — [*salomon*] *hic* add. e. ‖ **23**: — ‖

24. H. c. 21 Quoniam et prophetae et justi ante adventum domini cognoverunt adventum ejus.
25. H. c. 22 Quemadmodum seniorum traditio contraria erat legi, quae data est per moysem.
26. H. c. 23 De phariseica lege, quae sunt particularia praecepta et quae catholica.
27. H. c. 24 Quemadmodum dominus quae de lege comprehendebantur superextendit discipulis, non dissolvit, et secundum quid plus abundat justitia nostra quam scribarum et phariseorum.
28. H. c. 25 Quare fecit deus hominem et patres elegit et nos vocavit, et quid praestat ea quae est ad deum servitus, et quare talis lex populo data est.
29. H. c. 26 Quemadmodum in populo priore et in ecclesia quaedam praecepta propter duritiam et indictoaudientiam hominum *data* sunt.
30. H. c. 27 Quare circumcisio data est populo et observatio sabbatorum, et quam habent recapitulationem.
31. H. c. 28 In quo differt decalogus a reliquis praeceptis.
32. H. c. 29 Ostensio quoniam non propter se nec indigens deus de servitione eorum leviticam

---

24: *et* [*prophetae*] om. acVv. — *ejus* om c. || **25**: *quae data est* ACVEN; acven *datae.* || **26**: *phariseyca* Aa; VvN *phariseica*; Cc *fariseica*; Een *pharisaica.* || **27**: a *XXVI*, Schreibfehler für *XXVII.* — *quemadmodum* AaCcVEeNn; v *quomodo.* — *quae* [resp. *que*] AacVvEeNn; C *qui.* — *non* ACVENc; aven *et non.* — *abundat* [resp. *habundat*] ACVENcv; aen *abundavit.* — *justitia nostra* AaCVvEeNn; c *justitiam nostram.* || **28**: a *XXIV*, Schreibfehler. — *patres* AaCVvEeNn; c *parentes.* — [*elegit et*] *non* [*nos*] add. c. — *ad deum* AaCcVven; EN *ad dominum.* || **29**: [*Quemadmodum*] *et* add. a. — *indictoaudientiam* AaCENn; V *in dicto audientium*; c *inobaudientiam*; ve *inobedientiam.* — *hominum* AaCcVEeNn; v *nominum.* — *data* aCcVvEeNn; A *dicta.* || **30**: *populo* ACVENcv; aen om. || **31**: *differt* AaCcVEeNn; v *differat.* — *decalogus a* acVvEeNn; A *dechalogus a*; C *decalocusa.* — || **32**: a irrig zum zweiten Mal *XXXI.* — *indigens* AaCcVvMen; EN *indiget.* — *servitione* AaCcVvm; ENem *servitio.* — *enim* AaCcVvENn; e *etiam.* — *ab homine* AacVvEeNn; C *a nomine.* — *deus* om. v.

praecepit legem; quid enim requirit ab homine deus nullius indigens.

33. Harvey IV, c. 30 Quemadmodum nomen domini Iesu Christi proprium patris ostenditur.

34. H. c. 31 De sacrificiis et oblationibus, et qui sunt, qui in veritate offerunt.

35. H. c. 32 Quorum typum accipiebat populus, quemadmodum et per actus prophetae prophetabant futura.

36. H. c. 33 Quemadmodum investigabilis et imcomprehensibilis ostenditur is, qui hanc quae secundum nos est, condidit creaturam.

37. H. c. 34 Secundum quid notus deus, et quod ipse pater conditor omnium per suas manus formavit hominem.

38. H. c. 35 Quemadmodum *et* in Abraham praefigurabatur fides nostra et quae est expositio eorum, quae facta sunt a patribus.

39. H. c. 36 Quare lavit pedes discipulorum suorum dominus, et quare discumbentibus, et quod ipse similiter ante omnes deus ostenditur.

40. H. c. 37 De eo quod ait: non vos laborastis, alii laboraverunt, et vos in laborem eorum introistis.

41. H. c. 38 Quare paulus dicit se plus quam omnes laborasse.

42. H. c. 39 Quemadmodum in circumcisione et praeputio et fide unus *pater* ostenditur.

33: V *XXIII*, Schreibfehler. — *nomen domini* Aen; EN *nomen domini nostri*; aCcVv *domini nomen*. — *Iesu* ACcVvEeNn; a *et* — ‖ **34**: — ‖ **35**: *populus* AacvEeNn; CV *populos*. — *et per actus* ACVMcv; EM om. *et*; en om. *per actus*, a om. *et per actus*. — *prophetabant* AaCcvEeN; Vn *prophetabunt*. — *prophetae prophetab*. ACVEN; acven *prophetab. prophetae*. ‖ **36**: *quae* AacVvEeNn; C *qui*. ‖ **37**: *formavit* AaCVEeNn; cv *reformavit*. — ‖ **38**: *et* nur cv [geschützt durch den Text, Harvey p. 225]; a *ei*; om. ACVENen. — *est* om. e. — *a* om. cv. ‖ **39**: *suorum* om. EN. — *dominus* om. env. ‖ **40**: *De eo* om en. ‖ **41**: v *XLV*, Schreibfehler. — *dicit* AaCcVEeNn; v *dicat*. — *se plus* ACVEN; acven *plus se*. — *quam omnes laborasse* AaCVvEeNn; c *qua laborasse* [om. *omnes*]. ‖ **42**: *praeputio* ACVENcn; aev *in praeputio*. — *fide* ACVENc; aven *in fide*. — *pater* aCcVvEeNn; A *deus*. ‖

43\. Harvey IV, c. 40 Quid est thesaurus absconditus in agro, et quod sola ecclesia recte legat scripturas.

44\. H. c. 41 De presbyteris injustis.

45\. H. c. 42 Quibus doctoribus utendum est de his peccatis, quae ab antiquis gesta sunt.

46\. H. c. 43 De transgressione populi.
u. c. 44,1 Z. 1—7; des. eam

47\. H. c. 44 Ostensio quod unum et *idipsum* sit verbum dei dispunctor veterum et novorum.
Rest inc. Valde

48\. H. c. 45 Secundum *quid* induravit deus cor pharaonis et ministrorum ejus.

49\. H. c. 46 Quare secundum jussum dei vasa ab aegyptiis sumpsit populus in exodo et ex ipsis tabernaculum in eremo fabricavit.

50\. H. c. 47 Quemadmodum una et eadem populi profectio ex aegypto et ecclesiae *ex* gentibus ostenditur.

51\. H. c. 48 Ostensio generationis loth *ex* filiabus suis.

52\. H. c. 49 Ostensio unum et eundem esse deum patrem *nostrum* et illorum.

53\. H. c. 50, Z. 1—4. Quis ist spiritalis discipulus, qui judicat quidem omnes, ipse autem a nemine judicatur, et qui sunt qui judicantur.

54\. H. c. 50, Quemadmodum judicabuntur gentes.
Z. 4—6 Nam-consumentes

43: *absconditus* ACENav; V *absconditur*; cen *absconsus*. ‖ **44**: Dies Lemma fehlt in v, doch ist Platz gelassen und das nächste Kap. ist richtig als 45. bezeichnet. — ‖ **45**: *ab antiquis gesta sunt* ACVENa; cven *olim facta sunt*. ‖ **46**: — ‖ **47**: *idipsum* [so im Irenaeus oft für τὸ αὐτό] aen EN; ACV *ipsum*, cv *idem*. — *dispunctor* AaCVn; ENcve *dispositor*. ‖ **48**: *quid* CENacven; AV *quod* [V *qd'*]. — *ministrorum* ACVEN; acven *famulorum*. ‖ **49**: *jussum* in C irrig verdoppelt. — *vasa ab aegyptiis* AaCcVEeNn; v *vasa egypti*. — *populus* AacvEeNn; CV *populos*. — *exodo* ACVENen; acv *exitu*. — *in eremo fabricavit* ACVENen; acv *fabricavit in deserto*. ‖ **50**: In Kap. 50—58 ist in A ursprünglich *XL*, *XLI* etc. geschrieben; die *X* ist ausradiert, aber noch sichtbar. — *profectio* AaCcvEeNn; V *professio*. — *ex* [*aegypto*] om. c. — *ex* [*gentibus*] aCcVvEeNn; A *et*. ‖ **51**: *ex* aCEeNn; AV *et*; v *in*; c om. ‖ **52**: *deum* om. EN. — *nostrum et* aCcVven; EN *et non* [om. *nostrum*]; A *non et* [*n̄ et*]. ‖ **53**: *Quis* AaCVvEeNn; c *qui*. — *judicatur* AaCcvEeNn; V *judicaturus*. — ‖ **54**: *judicabuntur* AaCcVvEN; en [oder m; es fehlt die Zahl.] *judicantur*. ‖

55. Harvey IV, c. 50, Z. 6—10; des. fecit. Quemadmodum judicabuntur judei.

56. H. c. 50, Z. 11—fin; Ostensio quoniam duos adventus Christi prophetae adnunciaverunt.

57. H. c. 51,1 Quemadmodum judicabuntur, qui a marcione sunt.

58. H. c. 51,2 u. 8 bis enarrat, Z. 8 v. u. Quemadmodum judicabuntur, qui sunt a valentino et reliqui *gnostici*.

59. H. c. 51,3 Rest u. 52,1 Quemadmodum judicabuntur ebionitae.

60. H. c. 52,2 Quemadmodum judicabuntur, qui putative dicunt deum manifestatum.

61. H. c. 52,3 Quemadmodum judicabuntur pseudoprophetae.

62. H. c. 53,1 Quemadmodum judicabuntur, qui schismata operantur et omnes, qui se segregant ab ecclesia.

63. H. c. 53,2 Quemadmodum omnia consistunt ei, qui est ecclesiasticus.

64. H. c. 54 bis p. 264, Z. 8; des. patitur. Ostensio quod ecclesia non tantum perfectam habeat dilectionem sed quoniam et spiritus dei super eam *requiescit*, *et* quod ab uno et eodem deo prophetae et Christus.

65. H. c. 54 Rest Quomodo prophetae omnia praedixerunt, quaecunque Christus operatus est.

55: — ‖ **56**: *Christi* om. em. ‖ **57**: C: . . . *quia mar cionesunt.* — *sunt* AaCcVEeNn; v *erunt.* ‖ **58**: *Quemadmodum* AaCcVEeNn; v *quomodo*; A add. *et* [?]. — *hi*[, *qui*] add. aven. — *reliqui* AaCVEN; cven *ceteri.* — *gnostici* CcVvEeN; Aan *ignostici.* — ‖ **59**: — ‖ **60**: *deum manifestatum* AC; VEN *deum manifestum*; acven *dominum apparuisse.* ‖ **61**: Dies Lemma fehlt in V; daher bleiben bis zum Schluss die Zahlen in V um 1 zurück. — ‖ **62**: V *LXI.* — *et omnes, qui se segregant* AaVvEem; CN *et omnes qui segregant* [C: *quise gre gant*]; m *et omnes qui se segregat*; c *et homines separant.* ‖ **63**: V *LXII.* — *consistunt* ACVEeNn; acv *constant.* — *ecclesiasticus* ACVENven; ac *est in ecclesia.* ‖ **64**: V *LXIII.* — *quod* AaCcVEe Nn; v *quoniam.* — *ecclesia* om. v. — *perfectam* AacEeNn; C *perfectum*; Vv *prophetam* — *dilectionem* ACVENen; a *agnitionem*; cv om. — *requiescit* CVEacve; ANn *requiescet.* — *et* om. ANn. — *et eodem* om. av. — *prophetae* ACVvn; aEe *prophetia*; c *prophetiae*, N *propheta.* — *et Christus* ACcVv; aen *et spiritus*; EN om. ‖ **65**: V *LXIV.* — *quaecunque* AacVvEeNn; C *quicunque.* — *est* om. EN. ‖

66. Harvey IV, c. 55 Quoniam prophetae membra Christi sunt, et quemadmodum unusquisque eorum secundum quod erat membrum secundum hoc et prophetavit, et quoniam omnia, quae prophetae praedixerunt, Christus implevit.

67. H. c. 56 (bis p. 272 Z. 2 v. u. des. caput.) Et adversus eos, qui dicunt: quid novi veniens attulit Christus?

68. H. c. 56, Rest Adversus eos, qui dicunt, quaedam a summitate dixisse prophetas, quaedam vero a mundi fabricatore.

69. H. c. 57 Quemadmodum de eisdem ipsis dictis *discrepant* a semetipsis qui sunt a valentino.

70. H. c. 58 Ostensio de domini sermonibus confitentis se a deo patre missum, a quo et prophetae venerunt et patres electi sunt.

71. H. c. 59 Ostensio quod homo liber sit et suae potestatis ad hoc, ut ab se eligere possit meliora vel contraria.

72. H. c. 60 u. 61 Ostensio quod non natura quidam boni sint quidam vero mali, et quod in hominis electione sit bonum.

66: V *LXV.* — *Quoniam* AaCcVveNn; E *quomodo.* — *membrum* AaCcVvEeMn; M *verbum.* — *secundum hoc et* AENen; CVv om. *hoc*; ac om. *secundum hoc et.* — *omnia* om. v. — *quae* om. c. — *Christus implevit* ACVen; ENav *adimplevit*; c *quae Christus operatus est.* ‖ **67**: V *LXVI*; ebenso a, wo also zweimal Nr. 66 erscheint, die Zahl 67 fehlt. — *et* ACV; acvenEN om. — ‖ **68**: V *LXVII.* — *quaedam — quaedam* AacVvEeNn; C *quidam — quidam.* — *a summitate* AaCVvEeNn; c *cosummitate.* — *fabricatore* om. C [Zeilenabschluss]. ‖ **69**: V *LXVIII.* — *eisdem* Vvem; AC *isdem*; acm *hisdem*; EN *his.* — *dictis* AaCVvEeNn; c *discipulis* — *discrepant* steht in A zwischen *isdem* und *ipsis*; in den übrigen wie oben. — *qui* AaVvEeNn; C [ob auch c, habe ich nicht notiert] *quae.* — ‖ **70**: V *LXIX.* — [*se*] *esse* [*a deo*] add. v. — *a* [*quo*] om. an. — *et patres electi sunt* AaCVEeNn; cv om. — ‖ **71**: V *LXX*; in a fehlt die Zahl; in C ist irrig neben die mit *possit* beginnende zweite Zeile dieses Lemma eine zweite Zahl, *LXXII*, geschrieben, daher in C abweichende Zahlen bis zum Schluss. — *ab se* ACEN; Vacv *a se*; en om. — *eligere possit* stellen en um: *possit eligere.* — *meliora vel contraria* AaCcvN; E *meliora et contraria*; en *bona vel contraria*; v om. *et contraria.* ‖ **72**: V *LXXI*; C *LXXIII* — *quidam* ACcVvEeNn; a *quidem.* — *sint* ACcven; VEN *sunt*; a om. — *quidam vero mali et* AENen [und wenn ich nicht irre] v; C *quidam vero mallet* [ein Wort!: *quidamueromall&*]; ca *quidam mali sed*; V om. ‖

73. Harvey IV, c. 62, Quae causa fuerit, quod non ab initio perfectus factus est homo.
Z. 1—8 des. perfecto

74. H. c. 62, Rest Et secundum *quid* omnia, quae facta sunt indigent perfecto, et unde est indigentia.

75. H. c. 63 Quid est, quod a paulo dictum est: lac vobis potum dedi non escam.

76. H. c. 64 Quae est agnitio boni et mali, et quemadmodum, homo cum indictoaudiens fuisset, [et] invaluit deus per *dictoaudientiam* meliorem fieri hominem.
u. 65, Z. 1—6, des. sunt

77. H. c. 65, Rest Quid est, quod a propheta dictum est: ego deus zelans, faciens pacem et condens mala.

78. H. c. 66 Ostensio, quoniam non alius *est* qui requiem dat [sed unus et idem] pater, alius autem, qui ignem praeparavit deus, *sed unus et idem.*

79. H. c. 67 Quare angeli diaboli et filii nequitiae dicti sunt.

80. H. c. 68 Qui illi et ob quam causam progenies viperarum, qui non obaudiunt evangelio.

Expliciunt capitula. Incipit liber quartus.

73: V *LXXII*; C *LXXIV*. — *fuerit* AaCcVEeNn; v *fuit.* ‖ **74**: V *LXXIII*; C *LXXV*. — *quid* CVave; AENcn *quod.* — *indigent* AacVvEen; CN *indiget.* ‖ **75**: V *LXXIV*; C *LXXVI*. — *potum* om. c. — *escam* AaCVvEe Nn; c *abscam.* ‖ **76**: V *LXXV*; C *LXXVII*. — *et* ACVNam, Ecvem om.; der Text ist hier offenbar verderbt. — *invaluit deus* stellt c um: *deus invaluit.* — *per dictoaudientiam* CcVv; AaEen *per dictiaudientiam*; N *predictiaudientiam.* — *meliorem* AaCcEeNn; Vv *meliori.* ‖ **77**: V und v [welches zweimal die Zahl 76 bietet und daher bis zum Schluss mit V zählt] *LXXVI*; C *LXXVIII*. — *quid est* ACcEeNn; v *ostensio quid est*; Va om. *est.* — *a propheta* AaCcVven; EN *ad prophetam.* — *deus* ACcVcEeNn; a *dominus.* — *et* [*faciens*] add. ENn. ‖ **78**: Vv *LXXVII*; C *LXXIX*. — *quoniam* ACVEeNn; acv *quod.* — *alius est qui* CVvEeNn; ac *sit*; A om. — *alius autem* ACVvENm; *et alius* ac; *alius* em. — *praeparavit* ACVE Nvm; em *praeparat*; ac *parat.* — *sed unus et idem* om. EN; in A sind diese Worte zwischen *dat* und *pater* eingeschoben. — ‖ **79**: Vv *LXXVIII*; C *LXXX*. — *filii* AacENen; CVv *filie.* ‖ **80**: Vv *LXXIX*; C *LXXXI*. — *qui* [*non*] AaCcVven, En *quod* [*non*]. —

Expliciunt capitula. Incipit liber quartus A; [EN *finis indicis*;] V *explicit tabula, sequitur prologus*; C —.

III., 1. Wenden wir uns nun zur Classificierung der Hss., so liefert uns die Kapitelteilung derselben die deutlichsten Kriterien. Die Abschnitte sind in Buch I, III, IV, in allen Hss. gleich; in Buch II herrscht, wie die obige Tabelle zeigt, grosse Mannigfaltigkeit. C (cod. Clarom.) und V (Vossian.) haben dieselbe Teilung, A (cod. Arundel.) und eine der Mercierschen Hss. (M) lassen das Buch ungeteilt, E (der Erasmustext) und der andere der codd. Merc. (μ) bieten, untereinander fast ganz übereinstimmend, eine von CV völlig abweichende Kapitelteilung. Drei Klassen von Handschriften sind demnach zunächst zu unterscheiden. Von den römischen Hss. gehört V^1 (Vat. 187) der zweiten Klasse an, denn in Buch II fehlt alle Teilung, O^2 (Ottob. 752) und V^2 (Vat. 188) scheinen zur dritten Klasse gerechnet werden zu müssen, während O^1 (Ottob. 1154) zwischen der zweiten und dritten Klasse steht, insofern hier im zweiten Buche nur 56 Kapitel eingetragen sind, danach jede Teilung fehlt [1]).

1) Dass diese Angaben nicht bestimmter sind, ist Pitra's Schuld; denn seine Mitteilungen lassen sehr viel zu wünschen übrig. Von V^1 sagt P. p. 190: „sunt capita singulis praefixa libris omnibus, excepto secundo, et consequenter repetita". Hier muss durch ein Versehen des Setzers das „et" irrig nach „excepto secundo" gestellt sein, während es vor ihm stehen müsste; denn das Argument zu lib. II ist vorhanden; es hat, wie ausdrücklich gesagt wird, griechische Zahlbuchstaben und wird p. 215—217 publiciert. Dass in dem „excepto secundo" kein Druckfehler steckt — etwa „quinto" statt „secundo" — das zeigt sich in dem, was in der nächsten Nr. über O^1 gesagt wird: „capitula singulis libris praefiguntur ac simul inseruntur deinceps, excepto iterum libro II, ubi post num. LVI caeteri nullatenus significantur" (p. 191). Von O^2 heisst es p. 191: „capitula quidem in libro V desunt, sed caeteris praefiguntur et deinceps rescribuntur"; hier ist also Teilung in lib. II. Von V^2 wird inbezug auf Argumente und Kapitelteilung nichts gesagt; doch muss, da P. es für möglich hält (p. 211), dass V^2 aus O^2 abgeschrieben sei, auch hier die Teilung vorhanden sein. — Wesentlich anders könnte man nach p. 215 Anm. zu urteilen geneigt sein. Von den griechischen Kapitelzahlen des Arguments von lib. II in V^1 redend — P. nennt den cod. hier verwirrend Vat. II; dass Vat. 187 gemeint ist, zeigt aber p. 190 zweifellos —, sagt P.: „In codice Ottob. chartaceo (O^1) librarius eadem rescribere et intelligere volens, coepit per litteras A, B, C, D, nec plura tentavit. Quo vado deterriti, omnes quatuor codicum scriptores a repetendis suo loco capitulis in decursu ejusdem libri dato quasi consilio abstinuerunt." Könnte man hier nicht schliessen, es fehle allen römischen Hss. in lib. II die Kapitelteilung? Da dies den ausdrücklichen Angaben auf p. 190f wider-

Welche dieser Klassen ist nun die älteste? Das Alter von C erweckt ein Vorurteil für die erste Klasse, während für die zweite die Erwägung sprechen könnte, dass die Kapitelteilung, welche im fünften Buche in allen Hss. fehlt, jünger zu sein scheint, als das Fehlen derselben. Pitra irrt freilich, wenn er aus den gelegentlich der in Buch II (Harvey I, p. 325 und 332) citierten griechischen Verse in den römischen Hss. vorkommenden Majuskelbuchstaben auf eine alte Vorlage seiner codd. meint schliessen zu können, ebenso wie Stieren, welcher (I, p. XX) inbezug auf seinen cod. Voss. denselben Schluss glaubte ziehen zu dürfen. Denn in der That findet sich, wie Pitra schon vermutete, ein ganz ähnliches Sammelsurium teilweise falsch nachgemalter griechischer Majuskeln auch an den betreffenden Stellen der codd. Clarom. und Arund. Wie sollte man sich auch denken können, dass irgend ein lateinischer Schreiber die griechischen Majuskeln in Minuskeln hätte transscribieren können? Die Schreiber malten nach, vom ersten bis zum letzten. Und dass allen Hss. des Irenaeus schliesslich ein „codex perantiquus“ (Stieren I, p. XX) zu grunde liegt, ist doch so sicher wie das Alter der lateinischen Übersetzung selbst. Allein, auch wenn es die griechischen Majuskeln nicht beweisen, wäre es ja an sich möglich, dass die jüngeren Handschriften A und V[1] eine ältere Familie repräsentieren als der ältere cod. C. Ja eine um ihrer selbst willen hier nicht zu übergehende Beobachtung, die man hinsichtlich der Kapiteleinteilung machen kann, könnte geeignet scheinen, die zweite Klasse der Hss. als die älteste zu erweisen. Sind die Argumente älter als die Kapitelteilung, oder sind sie lediglich ein Verzeichnis der innerhalb der Bücher schon vor ihnen vorhandenen Lemmata? Nur das Erstere ist möglich. Ich unterlasse es, eine Reihe weitläuftigerer Beweisgründe darzulegen; entscheidend ist m. E. schon der Umstand, dass Nr. 23 im Argument III innerhalb des Buches nicht vorhanden ist. Auch aus Nr. 27, abc desselben Buches liesse es sich erweisen. Und

---

spricht, da ausserdem nicht einzusehen ist, wie die Unmöglichkeit, die griechischen Kapitelzahlen nachzubilden, das Ausfallen der Kapitelüberschriften veranlasst habe, so muss p. 215 Anm. lediglich dies gemeint sein, dass allen Hss. innerhalb des zweiten Buches die Wiederholung der Kapitelzahlen („Cap. I“, „Cap. II“ etc.) fehle. Das lässt sich mit den Angaben auf p. 190f. vereinigen.

völlig überzeugend sind die Kapitel 53—56 im vierten Buch. Denn als Zeilen einer Inhaltsangabe sind die betr. Lemmata denkbar; niemandem aber könnte es eingefallen sein, ohne Nötigung — wie sie in dem umgekehrten Falle das Argument bot — Kapitel von der Länge von 2 und 3 Zeilen abzuteilen. Nun sind auch in lib. III und IV von A die Kapitelüberschriften erst nachträglich eingetragen, wenn auch wohl von erster Hand. Meist — aber keineswegs immer — war zwar Platz für sie gelassen [wie bei IV, 44 in V, vgl. oben], und die Anfänge der Abschnitte sind durch Initialen kenntlich gemacht; — allein könnte nicht dennoch dies alles die Vermutung begünstigen, dass die Vorlage von A auch in lib. III und IV noch keine Kapitelteilung gehabt habe? liesse sich nicht auch der Umstand in diesem Sinne verwerten, dass A, fol. 1—27v (lib. I und Arg. II) von einem andern Schreiber herrühren, als fol. 30r sqq., ja vielleicht auch von einem andern als die auf fol. 27v—30r sich findenden Anfänge von lib. II?

Dennoch liegt die Sache anders. Die vielen völlig übereinstimmenden Abweichungen von acven und ACVEN in lib. III, Nr. 25 ff. machen es zweifellos, dass all unsere Hss. auf einen Archetypus zurückgehen, in dem die Lemmata bereits in den Text eingetragen waren. Die zweite Klasse hat demnach in lib. II die Kapitelteilung verloren. Es erklärt sich dies daraus, dass die Lemmata, welche man rot zu schreiben pflegte, sehr oft nachträglich eingezeichnet wurden. Dies Nachtragen der Lemmata muss in dem Archetypus der zweiten Klasse bei lib. II unterblieben sein. — Hätten sich in A oder V¹ einige zu der Teilung von CV stimmende Initialen erhalten, so würden sie die beste Bestätigung dieses Schlusses bilden. Und das ist der Fall. Da, wo CV cap. 4 beginnen — bei Erasmus mitten in einem Satze, c. 4, Z 16 — ist das „Antiquius" in cod. Arund. durch ein jetzt rotblaues A von doppelter Grösse ausgezeichnet. Auch bei cap. 5 — einem der wenigen Absätze in Buch II, wo die Teilung von Eμ mit CV harmoniert — findet sich in A im Text eine Initiale.

Der Archetypus der zweiten Klasse geht demnach auf eine Vorlage zurück, die auch in Buch II dieselbe Teilung hatte, wie CV. CV repräsentieren die älteste Familie.

Über die dritte Klasse ist hiemit schon entschieden. Noch vor allen Vergleichungen der variae lectiones ergiebt sich, dass

sie nur eine Unterabteilung der zweiten Klasse ist, ein jüngerer Zweig derselben Familie, welche A und V[1] repräsentieren. Einige noch kenntliche Initialen — an den Stellen des lib. II, wo in Eμ und CV zugleich ein Einschnitt vorliegt — gaben einem Schreiber Veranlassung, die Lemmata neu in den Text einzuschreiben. — Wenn es noch eines Beweises dafür bedarf, so liegt derselbe darin, dass bei lib. II nie eμ mit cv gegenüber einer anderen Lesart von ACVEN harmonieren, während bei allen andern Büchern — auch bei I, s. c. 32 — dieser Fall vorkommt. Beweisend ist auch das Fehlen von II, 51 in eμ, nicht in cv. Bei dieser neuen Teilung von lib. II kann der Schreiber von eμ nur selten nach dem Inhalt sich gerichtet haben, denn die Überschriften passen oft gar nicht; oft wird er da abgeteilt haben, wo, nach der Schrift geurteilt, Absätze zu sein schienen.

2. Wann haben nun diese verschiedenen Äste sich abgezweigt? Wir fragen zunächst nach dem Alter des gemeinsamen Archetypus aller unserer Hss., — ich nenne ihn B[1]). — B. hatte Argumente vor den ersten vier[2]) Büchern und Kapitelteilung in denselben. Vor ihm liegt jedenfalls (vgl. Nr. 1) schon eine andere Gestalt des Textes: ein Exemplar, das die Argumente hatte, dem aber die Kapitelteilung fehlte (D). Hatte dies Exemplar 5 Argumente? und liegt zwischen B und D etwa eine Textgestalt F, in der zu allen 5 Büchern Argumente und in allen 5 Büchern eine Kapitelteilung vorhanden war? Es ist das — ganz abgesehen von den unten in der Anm. besprochenen unglaublichen Angaben Pitra's — nicht un-

---

1) Vergl. zur Erläuterung der folgenden Ausführungen die Tabelle unten S. 80.

2) Wenn man Pitra's Angaben (vgl. oben S. 56 Anm.) vertrauen dürfte, so hätten V[1] und O[1] ein Argument auch vor dem 5. Buche. Ich bezweifle das aber. Wäre es doch der Fall, so müsste, da der Archetypus ein solches Argument nicht gehabt haben kann, denn es fehlt in allen andern Hss., sowohl in den V[1] und O[1] am fernsten stehenden codd. CV, als in den aufs engste mit ihnen verwandten codd. AEO[2] und den beiden M; so müsste, sage ich, dieses Argument entweder ein spätes Machwerk sein, oder aus einer bei dem Texte selbst nicht benutzten sehr alten Handschrift stammen. Im letztern Falle wäre es Goldes wert, denn es könnte die Frage nach der Vollständigkeit unseres Irenaeus entscheiden. Die Hoffnung darauf ist aber sehr gering, denn Pitra constatiert, indem er bei V[1] die Zahl der Lemmata in den Argumenten nur für lib. I—IV angiebt, selbst die Unrichtigkeit seiner Angabe.

wahrscheinlich. Denn die vier römischen Handschriften zeigen (vgl. Pitra p. 190) vier Initialen im Text des 5. Buches, — wahrscheinlich dieselben, welche die ed. princeps des Erasmus p. 322, 323, 332 und 333 aufweist. Im cod. A finden sich solche Initialen allerdings nicht, auch von C und V habe ich mir nichts derart notiert, und die Initialen in E und den römischen Hss. könnten zufällig entstanden sein; dennoch lässt die Analogie des zweiten Buches das Vorhandensein einer Textgestalt F als nicht unglaublich erscheinen. Doch dem sei wie es wolle, — wie alt ist D? Die Frage ist identisch mit der nach dem Alter der Argumente. Massuet's Ärger über die Thorheit der Kapitelteilung hat sich auch auf sie erstreckt, sie stammen nach M. (dissert. secunda Nr. 56) von einem unerfahrenen späten Schreiber her, weder von Irenaeus noch von dem Übersetzer, den Massuet mit Recht für älter ansieht, als Tertull. adv. Valent. Pitra vermutet (p. 190, 192), ja, „er hätte es fast geschworen" [„vix nunc juraverim" p. 215 Anm.], dass Florus von Lyon ihr Verfasser sei. Die Hypothese wäre sehr wichtig, wenn sie richtig wäre; denn dann reichte die Überlieferung unseres Irenaeustextes nur bis ins IX. Jahrh. zurück. Allein jene Vermutung ist ebenso grundlos als irrig. Pitra gründet sie vornehmlich auf den sog. prologus Flori im cod. Arund. Allein dass dieser von Florus herrühre, sagt der cod. nicht — die Überschrift bei Harvey I p. CLXXVII ist ein Product der Willkür des Herausgebers —; Pitra (Spicil. Solesm. I, p. IX und 9 not. 2; Analecta II, p. 188 Anm. 2) hat es erschlossen aus dem, was über den cod. Carthus. (oben S. 20 Nr. 18) bekannt ist. Doch wer garantiert die Identität der Prologe? Ja wer bürgt dafür, dass der cod. Carthus. einen Prolog enthielt, der wirklich von Florus von Lyon herrührte? Ich habe in den Werken des Florus keine Bekanntschaft mit Irenaeus gefunden. Weshalb endlich muss der Verf. des Prologs der der Argumente sein? — Und nicht nur grundlos, auch irrig ist P.'s Vermutung. Schon C stammt wohl aus dem IX. Jahrh. B muss um ein Beträchtliches älter sein. Denn V ist kein Nachkomme von C, wie leicht aus den obigen Variantenverzeichnissen zu ersehen ist (vgl. Arg. II, 27. 36. III, 23. IV, 10. 41. 68. 73). Älter als C ist demnach der Archetypus von CV, den ich G nenne. G ist mit B nicht identisch, denn CV, also auch G, haben gemeinsame Fehler und Lücken (vgl. z. B. die grosse Lücke in V,

13 H, II p. 359, Z. 3—360, Z. 13), welche die übrigen Handschriften nicht haben. Mindestens eine Textgestalt (G) liegt also zwischen C und B. Weiter kann B nicht direct aus D geflossen sein. Denn in dem ersten Exemplar, welches die in D in den Argumenten vorhandenen Lemmata in den in D noch ungeteilten Text eintrug, kann, wie III, 27 b und c beweisen, der Text von III, 27 a noch nicht so corrupt gewesen sein, als er es jetzt in allen Handschriften ist und also auch in B gewesen sein muss. Mindestens jenes erste Exemplar mit Kapitelteilung (H) liegt demnach zwischen B und D. Zwischen C — saec. IX — und D sind demnach mindestens drei Textgestalten, G B H, vorauszusetzen. Bedenkt man nun, in welche Zeit man gerät, wenn man vom neunten Jahrh. ab aufwärts geht — in eine Zeit, in welcher Gregor d. G. dem damaligen Nachfolger des Irenaeus auf seine Frage schrieb (epp. lib. XI, 56 ed. Ben., Jaffé-Ewald 1830): „gesta vel scripta beati Irenaei jam diu est, quod sollicite quaesivimus sed hactenus ex eis inveniri aliquid non valuit" —, so wird man schon durch Rücksicht auf die handschriftliche Überlieferung des lateinischen Irenaeus auf die Vermutung gebracht, D stehe dem ersten Exemplar der Übersetzung zeitlich so nahe, dass die Abfassung der Argumente durch den alten Übersetzer wahrscheinlich erscheine. Es spricht aber ferner für diese letztere Vermutung m. E. die Sprache der Argumente so entschieden, dass ich nur durch Massuet's Autorität es mir erklären kann, dass man die Herkunft der Argumente von dem alten Übersetzer in Abrede gestellt hat. Die Sprache der Argumente ist so sehr die des Textes, dass die Hypothese, sie sei verursacht durch sklavische Anlehnung des Verfassers der Argumente an den Wortlaut des Textes, durchaus nicht ausreicht. Ja, man muss noch weiter gehen. Man versuche einmal die Argumente als eine Übersetzung aus dem Griechischen anzusehen — und man wird sich wundern, dass man ihre ursprünglich griechische Abfassung bisher verkannt hat. Man darf vielleicht vermuten, dass eine Spur dieses griechischen Textes noch heute erhalten ist in den griechischen Majuskelbuchstaben, welche, wenn auch oft verzeichnet, in V^1 bei dem Argument von lib. II sich finden (vgl. oben S. 28 ff)[1]. Es würde mich zu weit führen, wollte ich

1) Woher diese „inexspectata series numerorum graecorum"? Dass sie von V^1 einer Vorlage entnommen ist, zeigen die Fehler. Aus dem Um-

hier untersuchen, ob diese griechischen Argumente von Irenaeus selbst herzuleiten seien. Für unmöglich halte ich ihren Irenaeischen Ursprung nicht. Manche Rückweise des Irenaeus würden unter dieser Voraussetzung in ihrer Formulierung verständlicher werden — vgl. V, 19,2 H. p. 377; V, 25,2 p. 391 mit Arg. III, 6 und namentlich V, 24, 3 p. 422 mit Arg. IV, 20 —, und die im syrischen Texte nachweisbare Kapitelteilung würde als aus denselben Argumenten hervorgegangen begriffen werden können [1]. Doch diese Frage kann hier nicht weiter verfolgt werden. Mir genügt es, wahrscheinlich gemacht zu haben, dass schon das erste Exemplar der Übersetzung Argumente hatte, mithin in dieser Hinsicht identisch ist mit der Textgestalt D.

In welche Zeit zwischen D (ca. 200) und C (saec. IX) nun B, der Archetypus aller unsrer Handschriften, fällt, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Zwischen D und B liegt mindestens ein Zwischenglied (H), doch wir wissen nicht, in welche Zeit es

stande, dass die römischen Zahlen in den Argumenten des cod. A und Voss. nicht als integrierende Teile der Lemmata abgeschrieben sind, sondern erst nachträglich der fertigen Reihe derselben beigeschrieben wurden, darf man vielleicht schliessen, dass die „series numerorum graecorum" schon in B stand. C hat freilich die Zahlen regelrecht vor den einzelnen Titeln der Argumente, allein kann nicht C oder eine zwischen C und G stehende Vorlage von C die griechischen Zahlen, die man später unverstanden nachmalte (V[1]) oder ausliess, transscribiert haben? In Frankreich z. B. gab es im IX. Jahrhundert mönchische Schreiber, die sich nicht wenig darauf zu gut thaten, dass sie griechische Buchstaben — z. T. unrichtig — lasen. Im Kloster Corbie z. B. ist im IX. Jahrh. eine Handschrift geschrieben, welche die Unterschrift trug: ΑΔΑΛΧΑΡΔΟΙϹ ΜΟΝΑ ΧΟΙϹ ΙΟϹϹΗΤ ΦΗΕΡΗ ΥΟΛΟΙΜΕΝ ΗϹΤΟΙΤ = Adal[c]hardus monachus jossit fieri volumen istut (vgl. Delisle, Mém. de l'acad. des inscr. 24, p. 281). Beinahe soviel Verstand zeigen auch die schon erwähnten griechischen Verse des Clarom.: die griechischen Buchstaben sind unverkennbar. Ich citiere nur den ersten (besser erhaltnen) Vers, Harvey I, p. 325, Clarom. pag. 132: ΑΙΜΟΥ ΛΙΟΥϹ ΤΕ ΛΟΓΟΥϹ ΚΑΙ ΕΠΥ ‖ ΚΑѠΠΟΝ ΗΝΘѠϹ ΕΥϹ ΑΙΤΟΙϹ ΚΑΤΕΘΕΤΟ.

1) Das wäre freilich nicht der Fall, wenn lib. II, c. 71 des syr. Textes (= II, 67 in CV) der 572. Abschnitt des ganzen Werkes gewesen wäre (H. II, 435 not. 1). Doch ist es offenbar, dass dies nicht der Fall gewesen sein kann. Oder soll Buch II ca. 80, Buch I ca. 500 Kapitel umfasst haben?

fällt. Andrerseits kann C nicht direct aus G geflossen sein, denn die Vorlage von C ist offenbar an mehreren Stellen — einige Beispiele finden sich auch oben in den Argumenten — unleserlicher gewesen, als es von dem Archetypus des Voss. vorausgesetzt werden muss. Zwischen C und B liegt also nicht nur mindestens eine Textgestalt, sondern mindestens zwei (G und Q) — und vielleicht noch mehrere. Weder von dieser noch von jener Seite her lässt sich die Zeit von B bestimmen. Doch ist ersichtlich, dass B noch in die Zeiten der alten Kirche, etwa ins vierte oder fünfte Jahrhundert gehören kann.

3. Die älteste der Handschriften-Familien, welche bei B sich trennen, ist die durch CV repräsentierte. Ihr vornehmlichstes Kennzeichen ist die alte Teilung in lib. II und die infolge einer Verstümmelung des Codex C — C endet schon V, 26 — nur in V noch sichtbare Vollständigkeit oder relative Vollständigkeit des Schlusses, d. h. das Vorhandensein von V, 32—36. Überdies ist die Familie, bezw. der in CV erhaltene Zweig derselben, charakterisiert durch das Fehlen von Arg. I, durch die grosse Lücke in V, 13 und durch eine noch nicht lange Reihe andrer gemeinsamer Fehler. Über die Entfernung von CV von ihrem gemeinsamen Archetypus G ist nichts Sicheres zu sagen. C muss, wie schon erwähnt, mindestens durch ein Zwischenglied von ihm getrennt sein; V ist zwar mindestens 600 Jahre jünger als der Archetypus, zeigt auch mehrere Lücken, die C nicht hat, und neben nicht wenigen rechten Lesarten, die sich in C nicht finden, auch manche von C nicht geteilte falsche Lesart; dennoch kann die Zahl der Zwischenglieder zwischen V und G nur eine geringe sein. Über das Alter von G ist keine sichere Auskunft zu geben. Doch scheint, nach manchen Fehlern in C zu schliessen, schon Q zeitlich dem cod. C nicht sehr nahe zu stehen. Mann kann daher vielleicht vermuten, dass G mindestens der Merowingerzeit angehöre.

Lässt sich nun über die Verbreitung und die Heimat dieser Familie etwas sagen? Eine Vorfrage ist: Kennen wir ausser CV andre, verlorne Glieder dieser Familie? Nur von einem der früher genannten codd. ist seine Zugehörigkeit zu dieser ältesten Familie völlig sicher, von dem vet. cod. Feuardent's (oben Nr. 7). Diese Hs. war ebenso vollständig wie V, hatte, wie F.'s Anmerkungen

zeigen, in Buch 2 dieselbe Teilung wie CV [1]) und zeigt, wie anerkannt ist, in ihren Lesarten eine enge Verwandtschaft mit CV. Ob das Arg. I im vet. gefehlt hat, wissen wir nicht, und hinsichtlich der grossen Lücke ist nur das ersichtlich, dass F. für den Abschnitt, den sie umspannt, keine var. lect. aus dem vet. beibringt.

Doch ist dieser vet. cod. wirklich ein zweiter vollständiger Codex neben dem Voss.? Da, wo der Voss. zuerst auftaucht, bei Grabe, tritt uns — was Stieren auch in seiner ausführlicheren Schrift de codice Vossiano verschweigt — die Tradition entgegen, diese Hs. sei mit dem vet. cod. identisch: „idem cum veteri Feuardentii codice esse fertur", sagt Grabe, diss. praev. II, 6 = Stieren II p. 38. Wird diese Tradition nicht auf Isaak Voss selbst zurückzuführen sein?

Grabe (l. c.) glaubte nun zwar „ob variantes quasdam lectiones" die Identität in Abrede stellen zu müssen, Massuet schloss sich ihm an, und Stieren, der allein der Frage etwas näher getreten ist, urteilte gleichfalls „Feuard. codicem prorsus diversum esse a Voss." (p. XXIII). Die Identität der beiden codd. ist dennoch völlig zweifellos. Der Gründe St.'s gegen dieselbe sind drei: 1) Zur Zeit F.'s sei der vet. im Vatican gewesen, während man von V dies anzunehmen keinen Grund habe. — Dass hier ein von St. selbst noch eingesehener Irrtum vorliegt, ist schon oben gesagt. Sicher ist vielmehr, dass der Voss. Ende des XV. dem Carmelitercolleg in Paris geschenkt wurde, und dass Ende des XVI. der vet. cod. sich ebenfalls in Paris befand (vgl. oben S. 8). Dieser Grund gegen die Identität wird also zu einem Argument für dieselbe. 2) Es sei, sagt St., undenkbar, dass F. einen cod. des ausgehenden XV., den Voss., einen cod. „veterem seu vetus-

1) Stieren I, p. XXIII sagt freilich: „Differt praeterea capitum divisio, qualem Feuardentius in vetere codice cognitam notavit ab ea, quam codicis Vossiani librarium secutum esse cognovi". Allein nur eine scheinbare Abweichung giebt es (vgl. oben S. 41): zu dem Anfang seines cap. 55 (= Harvey lib. II, c. 47 = Erasmus II, 56) notiert F.: „caput 59 signat vetus cod."; CV beginnen aber c. 59 erst 10 Wörter später, nicht bei „Quoniam", sondern bei „et." Für F. hatte offenbar nur die abweichende Zahl und das abweichende Lemma ein Interesse, die geringe Differenz hinsichtlich des Anfangs hat er nicht für bemerkenswert gehalten, vielleicht auch übersehen. Jedenfalls musste er sein dem vet. cod. entnommenes Lemma gleich bei dem ersten Worte des Kapitels rechtfertigen.

tissimum" genannt habe. Allein der Voss. ist älter, als St. meinte, wenn auch nicht sehr viel älter (saec. XIV. vgl. oben), und dass er als ein „cod. antiquissimus" angesehen ist, kann auch sonst belegt werden (vgl. oben S. 10). Im XVI. Jahrh. vollends fehlte den Gelehrten ein paläographisches Wissen — man denke an die mancherlei „vetustissimi codd." des Erasmus —, oder vielmehr man hatte so viele Hss. des XV. und XVI. Jahrh. in Gebrauch, dass schon ein cod. des XIV. als vestustissimus erscheinen konnte. Überdies kann F. mehr nach der Textgestalt als nach der Schrift geurteilt haben. Auch dieser Gegengrund rechtfertigt die Verwerfung der traditionellen Nachricht nicht. Schwerer wiegend scheint 3) „summum inter lectiones codicum discrimen" (Stieren p. XXIII). Um hierüber richtig zu urteilen, muss man bedenken, a) dass F. nur für die Recension des Textes interessiert ist, nicht für eine genaue Constatierung der falschen Lesarten seines cod. Dies ist z. B. wichtig für das fünfte der von Stieren (de cod. Voss. p. 15) beigebrachten 10 Beispiele einer Discrepanz zwischen Voss. und vet.; „ipse subjectus salvatori ut dicunt" hat F. im Text (= Harvey I, p. 366 Z. 9) und in der Anm. sagt er: „sic legimus cum vet. cod., expunximus vero [was Erasmus las] »subjectis salvationi dicunt«". Im Voss. findet sich die von E abweichende rechte Lesart, aber „ut" fehlt. F. kann das „ut" aus seinem cod. Vat. oder durch Conjectur gewonnen haben. Ein Grund gegen die Identität der codd. ist hier nicht anzuerkennen. Dasselbe gilt von dem sechsten Beispiel Stieren's: F. liest: „si cognovissetis me, et patrem meum cognovissetis" (= H. II, p. 164, 5) und bemerkt: „ita vet. cod., excusi: si cognovistis me, et patrem meum cognovistis". Voss. liest nun aber an zweiter Stelle „cognoscetis". Aber genügt nicht das eine „cognovissetis" völlig, um F.'s Bemerkung zu erklären? umsomehr da „veteri cod. consentit editio vulgata" (F.). Auch Beispiel 9 kann so erklärt werden. F. bessert hier (H. II, p. 395 Z. 6) das „comminuet" des Erasmus in „comminuit". „Vetus codex docuit". V aber liest irrig „communivit". Das Perfect ist hier die Hauptsache. b) F. bessert oft den traditionellen Text und macht die Änderung kenntlich, indem er das betr. Wort in [ ] setzt, ohne in einer Anm. zu sagen, woher die Änderung stamme. Lesarten derart werden meist durch den vet. angeregt sein, man darf aber nicht voraussetzen, das alles bei F. Eingeklammerte grade so in

seinem cod. vet. gestanden habe. Das ist für Stieren's erstes Beispiel zu beachten. F. liest: „ex minori autem computatione qui" [E ebenso, nur quod], V aber: „ex minori autem computationem [nē] quid". — Dasselbe gilt von dem zweiten und vierten Beispiel Stieren's. c) Die von F. in marg. mitgeteilten Lesarten sind zwar sicher meist dem vet. cod. entnommen, aber es wäre irrig, sie alle ihm zuzuschreiben. So notiert St. als drittes Beispiel: vet. in marg. „subtilissimum", V: „sublimissimum". V liest in der That so; aber F.'s Marginallesart ist gar nicht die des vet., vielmehr hat F. lediglich die Marginallesart des Erasmus (ed. princ. p. 42) in den Text aufgenommen und des Erasmus Textlesart in marg. gesetzt. d) ist zu beachten, dass F. seine Notizen sich zweifellos zunächst in einem Erasmischen Texte gemacht hat. Es ist daher, wenn eine angebliche Lesart des vet. cod. in nebensächlichen Punkten von der des cod. Voss. abweicht und der Erasmischen gleicht, nicht mit Sicherheit zu schliessen, dass der vet. so las. Das gilt für St.'s achtes Beispiel. In V, 25 (H. II, 392) lässt F. die [richtige] Erasmische Lesart „deminorabit" stehen, notiert aber: vet. cod. „dehonorabit". V aber liest (nach Stieren) „dehonora et". Sieht man nicht hier das Handexemplar F.'s vor sich mit einem Strich unter „min" und der Randnote: vet. „hon"? Endlich kann e) auch F. sich verlesen oder der Setzer F.'s Schrift verlesen oder verdruckt haben. So giebt F. V, 30 (H. II, 409 — Stieren's zehntes Beispiel) an, der cod. vet. lese „quum igitur tacitam suasionem", V aber liest zwar sonst ebenso, aber „tantam" statt „tacitam". Selbst das ist nicht ausgeschlossen, dass f) F. in seinen Notizen verwechselt hat, was Erasmus, was der vet. liest. Vielleicht ist das bei Stieren's siebentem, dem einzigen noch unbesprochnen, Beispiel der Fall. F. liest IV, 60 (H. II, p. 260, Z. 12) wie Erasmus (ed. princ. p. 268): „omnia apud eos" und schreibt: expunximus „omne" aut. vet. cod. — „omne" aber ist die rechte Lesart, die auch der Voss. hat [obwohl man auch wohl „omnie" herauslesen könnte]. — St.'s Gegengründe haben also keine Zugkraft. Dagegen kann ich versichern, dass ich in Buch 1—4 alle directen Angaben F.'s über den cod. vet., weiter viele andre in [ ] eingeschlossene Lesarten und alle Marginallesarten [die fast stets aus dem vet. herstammen], in Summa ca. 1180 Lesarten F.'s mit dem cod. Voss. verglichen habe und nicht mehr als etwa 30 Stellen gefunden habe, welche zunächst

zu der Annahme der Identität der beiden Hss. nicht stimmen, übrigens aber von einem der oben angegebnen Gesichtspunkte aus sich mit ihr sehr wohl vereinigen lassen. — Einen zweifellosen Beweis endlich für die Identität der beiden Handschriften geben die letzten Seiten des cod. Voss. Da, wo der nur im vet. Feuard. und im Voss. erhaltene Abschnitt (V, 32—36) beginnt, findet sich am Rande von einer Hand etwa des XVI. die Notiz: „Quae inde sequuntur omnia ad calcem usque, hactenus desiderata fuerant in omnibus exemplaribus“. Dieser Satz ist ebenso wie die oben S. 12 abgedruckten, auf fol. 1v des cod. Voss. befindlichen Bemerkungen über die Originalsprache des Irenaeus, vor Feuardent's Ausgabe geschrieben. Zeigen sich nun in den folgenden Kapp. nicht wenige, recht wohl auf dieselbe Hand zurückzuführende Korrekturen, die sämmtlich das Gemeinsame haben, dass sie die ursprüngliche Lesart der Handschrift durch die Lesart ersetzen, die F.'s Text zeigt, so folgt, dass diese Korrekturen nicht nach Feuardent's Text gemacht, vielmehr F.'s Text nach dem verbesserten cod. Voss. gedruckt ist. Selbst hinsichtlich der in den Text der Hs. eingetragenen Interpunktion und hinsichtlich der lediglich orthographischen Korrekturen lässt sich Ähnliches beobachten, und die Abweichungen, die sich in dieser Hinsicht finden, dienen nur dazu, völlig evident zu machen, dass nicht F.'s Text das Frühere gewesen ist; F. hat in diesen Fällen noch im Druck oder in der zweiten, allein noch vorhandenen Ausgabe geändert. Kurz, die Bemerkungen vorn und auf den letzten Seiten des cod. Voss. sind von Feuardent's Hand. Ja F. hat offenbar für die letzten 5 Kapitel den cod. Voss. selbst dem Setzer in die Hand gegeben. Ohne diese Annahme bliebe es unerklärlich, dass nicht nur Compendien wie $\overline{\text{gs}}$ (gentes), sondern auch $\overline{\text{dni}}$, $\overline{\chi\text{pm}}$ am Rande aufgelöst sind.

Der vet. cod. Feuardent's hat deshalb, weil er mit dem Voss. identisch ist, nur die Bedeutung, dass er die Geschichte des Voss. vervollständigt. Am Ende des XV. Jahrh. von England nach Paris gebracht, ist der cod. Voss. oder cod. vet. dort, wenn auch nicht bei demselben Besitzer, geblieben mindestens bis ans Ende des XVI. Jahrhs. Feuardent erhielt ihn durch den Canonicus Jean de Saint-André (oben S. 8). Da dieser selbst eine ausgezeichnete Bibliothek besessen hat (s. Delisle, le cabinet des manuscrits de la bibliothèque impériale 1, p. 287 sq.), so wird der cod. Voss.

sein Privateigentum gewesen sein. Wie er die Hs. erworben hatte, lässt sich nicht angeben. Doch weiss man, dass im XVI. und XVII. Jahrh. viele Hss. der Carmeliter de la place Maubert zerstreut sind (Delisle, a. a. O. p. 287 und Franklin, Les anciennes bibliothèques de Paris II, p. 8). — Wie dann Isaak Voss die Hs. erlangt hat, das weiss ich ebenso wenig anzugeben. Vielleicht bildet Alexandre Petau, der mehrere Hss. des Canonicus Jean de Saint André gekauft hatte, das Mittelglied. Denn die Bibliothek dieses Alexandre Petau ist Mitte des XVII. teils an die Königin Christine, teils an verschiedene andre Liebhaber verkauft worden (Delisle, a. a. O. p. 288). Doch wenn hier auch Nebensachen unaufgehellt bleiben, den Hauptsachen nach ist die Geschichte des cod. Voss. völlig erkennbar.

Wüsste man über den cod. Clarom. nur annähernd ebenso gut Bescheid, so liessen sich über die durch CV, wie eben erwiesen ist, allein repräsentierte Handschriftenfamilie dennoch vielleicht noch einige Aufschlüsse gewinnen. Und ich bin in der glücklichen Lage, auch den Clarom. mit ziemlicher Sicherheit weiter zurückverfolgen zu können, als es oben S. 16f geschehen ist. Delisle in seinen „Recherches sur l'ancienne bibliothèque de Corbie" (Mém. de l'acad. des inscriptions tom. 24. 1861. S. 266—344) verfolgt mit bekannter Sorgfalt und Gelehrsamkeit auch die Geschichte der Zerstreuung dieser grossen Bibliothek, in der, wie wir früher sahen, im XI. Jahrh. auch ein Irenaeus sich befunden hat (oben S. 21). Seit dem XVI. beginnt die Auflösung der Sammlung. Während die Zucht im Kloster verfiel, haben Ende des XVI. verschiedene Bücherfreunde unrechtmässiger Weise dem Kloster Bücher entfremdet. Daher einzelne versprengte codd. Corbeiens. jetzt in der Bibliothèque nationale im fonds latin und im fonds Notre Dame, zwei oder drei aus dem Pariser Jesuitencolleg stammende in Cheltenham, eines in Leiden (Delisle p. 314). Die in Corbie bleibende Hauptmasse der codd. ist 1638 geteilt; ein Teil (ca. 400 codd.) wurde in die Bibliothek von Saint-Germain übertragen und ist, nachdem 1791 25 der wertvollsten Hss. gestohlen waren — die Mehrzahl dieser Hss. ist jetzt in Petersburg, eine im British Museum —, 1795 und 1796 der Nationalbibliothek einverleibt (fonds Saint-Germain); der Rest, auch ca. 400 Hss., wurde 1791 nach Amiens gebracht und ist, verkürzt um 75 Hss., welche 1803 in die Nationalbibliothek

(fonds de Corbie) übergingen, in der dortigen Bibliothek noch vorhanden. — Weder in Paris, noch in Amiens, noch in Petersburg befindet sich, soviel man weiss, der alte Irenaeus Corbeiens. Sollte es der Irenaeus von Cheltenham sein? Die Titel harmonieren. „Herenei episcopi Ludunensis (sic) contra omnes hereses" so führt der alte Katalog von Corbie den Irenaeus ein. Ein Titel dieser Form ist nur bei CV, nicht bei den Hss. der zweiten Familie nachweisbar, in C findet sich der Titel „Hireneus Lugdunensis episcopus contra omnes hereses". Man würde demnach die Identität des Clarom. und des Corbeiens. für wahrscheinlich halten dürfen, wüsste man, dass nicht nur die zwei bezw. drei von Delisle (p. 314) genannten codd. Corbeiens., sondern mehrere Handschriften von Corbie in die Bibliothek des Pariser Jesuitencollegs und von da auf dem oben nachgewiesenen Wege nach Cheltenham gekommen seien. Und dies kann man wissen. Sir Thomas Phillipps hat, nachdem der jetzt in Cheltenham befindliche Teil der biblioth. Meermann. in seinen Besitz übergegangen war, 1829 einen Katalog der neuen Erwerbungen drucken lassen, den ich im British Museum eingesehen habe: „Codices manuscripti ex bibliotheca | Meermanni | Hagae comitis | olim ex bibliotheca collegii societatis Jesu | Claromontani, Parisiis | quorum pars | ex celeberrimo monasterio Corbeiensi | prope Ambianos | nunc in bibliotheca Phillippica" etc. Hier findet sich unter der laufenden Nr. 293 als 438 der bibl. Meerm. der Irenaeus. Ist es zu kühn, wenn man nun die Identität des Clarom. und des Corbeiens. behauptet? Ich glaube kaum. Man wird es dann vielleicht für das Wahrscheinlichste halten dürfen, dass der Clarom. im IX. Jahrh. in Corbie selbst geschrieben ist (vgl. oben S. 61f Anm.). Woher war die Vorlage? Die Vorlage des Voss. ist in England zu suchen (vgl. oben S. 12). Ist dort auch G, der Archetypus von CV zu Hause gewesen? Wir wissen das nicht. Das aber können wir hier constatieren, dass, was wir inbezug auf die älteste Familie der Irenaeushandschriften wissen, uns nach dem nördlichen Frankreich und nach England weist.

4. Zu der zweiten Familie der Irenaeushss., welche die zweite und die dritte der anfangs (oben S. 56) unterschiedenen Klassen umfasst, gehören der cod. Arund. (A), die beiden Mercierschen Hss. (N), die Erasmushss. (E) und die römischen codd. V^1, V^2,

O[1] und O[2]. Gemeinsam ist all diesen Handschriften nicht nur das oben genannte Familienmerkmal: das Fehlen der alten Teilung in Buch II, sondern ausserdem die Unvollständigkeit des fünften Buches — sie enden bei V, 31, H. II, p. 413, Z. 9 (dignos habuerit) — und eine grosse Reihe von Fehlern. Das Material, auf dem dies Urteil ruht, kann ich nicht vollständig mitteilen. Nur eine Probe will ich dem Leser vorlegen, indem ich die von Pitra angegebenen falschen Lesarten der römischen Hss. für Massuet c. 1 u. 2 = Harvey I, p. 1—23 mit den Lesarten der andern Hss. vergleiche. Wo P. nichts verzeichnet, soll man die Lesart Harvey's bei den röm. Handschriften voraussetzen; wo mir diese Voraussetzung unglaublich scheint, habe ich ein Fragezeichen gesetzt. Über die Bedeutung der in der Rubrik N gebrauchten Zahlen: 2 und 1 s. oben S. 14. Ich habe die Zahl weggelassen, wo aus dem Fehlen einer Notiz auf die Übereinstimmung beider Hss. mit dem Erasmischen Texte zu schliessen ist. Das Zeichen — bedeutet das Vorkommen der falschen in Rubr. 2 angegebenen Lesart, das Zeichen * das der richtigen Harvey's.

	Harvey I, p. und Z.	Falsche Lesarten	V[1]	O[1]	V[2]	O[2]	N	E	A
1.	2, 2 exercitata	exercitii	—	—	—	—	exercitu 2	exercita	= E
2.	2, 9f. verborum artem	bonum in mortem	—	*?	—	*?	bonum mortem 2	bonorum morem, al's = A	bonorum mortem
3.	2, 11—3, 1 in eo quod blasphemam et impiam ipsorum sententiam faciant — folgen 12 Wörter — non ostend.	inique et impiam sententiam ipsorum factam (O[2] . . . um) — Lücke — non ostend.	—	—	—	—	—2	—	—
4.	3, 1 non ostenditur	non ostendunt	*	*	*	—	* 2	—	*
5.	3, 3 et ipsa	et in ipsa	—	*?	*?	—	—	—	—
6.	3, 4 semetipsum	semetipsam	—	—	*1)	*1)	—	—	—
7.	3, 9 commixtum	mixtum	—	—	—	*?	—2	*	*
8.	4, 5 vero	om. vero	*	*	*	—	*	*	*
9.	4, 9 mysteria, quae	mysteria eorum quae	—	—	—	—	—	—	mysteria tua 2)
10.	5, 12 absconsae	absconsa	—	—	—	—	—	—	—
11.	5, 14 manifestabitur	manifestetur	—	—	—	*1)	—2	*	*
12.	5, 14 cognoscetur	cognoscatur	*	*	*	—	*	*	*
13.	6, 2 vacamus	avocamur	—	—	—		—1	—	—
		advocamur				—	—1		
14.	6, 10 sunt ea quae	sunt quae	—	—	—	—	—2	*	—
15.	6, 11 nos elaboravimus	ea laboravimus	—	—	—	—	—2	*	*
16.	8, 2 Hunc autem	Et hunc autem	—	—	—	—	*	*	*
17.	8, 6 fuisse	fecisse (post correct.)	*	—	*	*	*	*	*
18.	9, 4 voluit . . . vulva	volunt . . . vulvam	—	—	—	—	—2	— . . . *	*

1) Wenn diese Angaben richtig sind, so liegt eine Korrektur vor. — 2) Ich traue jetzt, seit ich die andern Lesarten kenne, dieser meiner Notiz nicht recht, doch durfte ich sie nicht verheimlichen.

Harvey I, p. und Z.	Falsche Lesarten	V1	O1	V2	O2	N	E	A
19. 9, 6.7 generasse Nun ... 11 Wörter ... Nun autem hunc	generasse nun hunc autem (om. interpositis)	—	—	—	—	—2	*	*
20. 10, 7 apud eos	om.	*	*	*	—	*	*	*
21. 10, 8 illorum	om.	—	—	—	—	*	*	*
22. 10, 8 masculo-foeminam	masculo — foeminum	—	—	—	—	—	*	—
23. 11, 1 Bythius	Bythus	—	—	—	—	—	—	—
24. 11, 2 Mixis	noesis	*	*		—		*	*
	nuxis			—		—2		
25. 11, 2 Henosis	Henonis	—	—	—	*[1]	—	—	—
26. 11, 1 Autophyes	Autophye	*	*	—	*	—1 ' ... pye 1	—	—
27. 11, 2f. Acinetos et	agin et os et	—			*		Agne et hora	—
	agin et oseos		—					
	aginet ose et			—		—2	al's: oseet	
Syncrasis	senerasis	*	*	*	*	* 1 —1	al's sycrasis	sincrasis
28. 11, 3 Monogenes	Momonogenes	*	—	—	—[2]	—2	*	*
29. 11, 7 Macariotes T(h)eletos	Macariote teleotes	*	*	*	—[3]	*	*	*
30. 11, 8 erroris	errores	*	*	—	—	—1 * 1	*	*
31. 12, 1 hoc salvatorem dicunt nec enim dominum eum nominare	hoc [salvatorem dicunt nec] enim salvatorem [eum] nominare	*	*	*?	— om. uncis inclusa	—2	*	*

1) Hier sowohl, wie bei 26 und 27, liegt offenbar eine Korrektur vor (vgl. die Scholia des Codex bei Pitra p. 210, die schwerlich älter sind als die Handschrift selbst).

2) Von einem Korrektor in monogenes korrigiert. — 3) Eine irrige Conjectur.

Harvey I, p. und Z.	Falsche Lesarten	V[1]	O[1]	V[2]	O[2]	N	E	A
32. 12, 2 triginta annis	per XXX annos	*?	*?	*?	—	—	—	— om. per
33. 12, 3 sed et in	sed et	—	—	—	—	—	—	sed
34. 12, 8 triginta	tricesimum	*	*	*	—	*	*	*
35. 12, 9 fiunt	sunt	*	*	—	—	* 1 — 1	—	*
36. 13, 1 adaptare	om.	*	—	—	—	— 2	*	*
37. 13, 3 cognosci	cognitum	—	—	—	—	—	—	*
38. 13, 3 soli	solo	*	—	—	*	— 2	*	—
39. 13, 4 no	nu	—	—	—	—	— 2	nus	nus
40. 13, 8 quoque	om.	*	*	*	—	*	*	*
41. 13, 8 aeonibus	{ eones	*	— 1)		*	— 1	aeonas	—
	{ eneos			—		— 1		
42. 13, 10 incomprehensibilis	invisibilis	—	—	—	—	— 2	*	*
42[b]. 13, 10 videndum	vivendum (?) 2)	—	—	—	—	*	*	*
43. 13, 15 praesiliit	praesiit	—	—	—	—	— 2	*	*
44. 14, 3 exorsa	exors (so auch CV)	—	—	—	—	—	—	—
45. 14, 5 demutatam	demutatio	*	*	*	—	*	*	*
46. 15, 1 perfecto	perfectori	*	*	*	—	*	*	*
47. 15, 2 voluit	volunt	—	—	*	*	— 2	*	*
48. 15, 7 f. a dulcedine	ad ultionem	—	—	—	—	—	—	—
49. 15, 11 abstentum	absentum	*	*	—		— 2	absentem	—
	absortum				—			
50. 17, 7 Nun. Hinc	om.	*	—	—	—	— 2	om. Nun	= E

1) Vor „eones" verzeichnet Pitra ein „et", doch ist nicht ersichtlich, ob dasselbe statt des „quoque", oder neben demselben steht. — 2) Pitra bringt diese Lesart in Verbindung mit der vorigen, es könnte „ad vivendum" daher verdruckt, „ad videndum" nur deshalb dem „invisibilis" hinzugefügt sein, um die Stellung des „invisibilis" zu verdeutlichen.

Harvey I, p. und Z.	Falsche Lesarten	V¹	O¹	V²	O²	N	E	A
51. 18, 5 pro masculo et	om.	—	*?	—	—	—	—	—
52. 19, 2 separata ... intentione	separatum ... intentionem	*	*	*	—	* (seperata 1)	*	*
53. 19, 3 ipsam quidem	ipsam vero	*	*	*	—	*	*	*
54. 20, 2 esse quidem	esse quemdam	—	—	—	—	= E (?)	esse quandam	*
55. 21, 2 enim	om.	*	*	*	—	*	*	*
56. 21, 2 eos	om.	*	*	—	—	— 1 * 1	*	*
57. 21, 4 sive	si illos [O²: sic illos]	—	—	—	—	—	—	si ille
58. 21, 7 quidem	om.	*	—1)	*	—	*	*	*
59. 22, 1 comprehensibile	comprehensibilia	—	—	—	—	—	—	—
60. 22, 2 qui	om.	—	—	—	—	—	—	—
61. 22, 3 omnes	omnis	—	*	*	—	*	*	*
62. 22, 5 et omnes Christos	om.	—	*?	—	—	—	—	—
63. 23, 4 et florentissimum	om. et	—	*?	—	—	—	—	—
63b.	florentissimumque	—			—			
64. 23, 6 problema	pleroma	—	*	*	—	*	*	*
65. 23, 6 et in	om. in	—	*?	*?	—	—	—	—
66, 23, 7 Bythi	Orthi		—	—			—	—
	Horti	—			Hori	Horthi 2		
67. 23, 9 ac omnia	et omnia	—	—	—	—	— 2	*	—
68. 23, 10 ei in	ei et	—	—	—	—	—	—	—

69. Als besonders interessant füge ich noch an: H. 24, 5. Clarom. u. Voss.2) lex aeona. V¹ ex aeona. O¹ ex aeonum. V² ey ioniae. O² ey eona. N ey aeonia 1. ey aeona 1. E et aeonum. A lex aeona.

1) in marg. ist „quidem“ nachgetragen. — 2) nach Massuet und Stieren.

Wird sich auf Grund dieses Variantenverzeichnisses der Stammbaum dieser zweiten Handschriftenfamilie feststellen lassen? Wenn die Angaben genau wären, müsste es möglich sein. Doch je häufiger ich selbst bedauert habe, jetzt fern von den Hss. nach alten Notizen arbeiten zu müssen, je weniger ich daher bezweifle, dass auch in meine Angaben sich Irrtümer eingeschlichen haben, desto eher glaube ich auch die Genauigkeit der Pitra'schen Angaben in einigen Punkten bezweifeln zu dürfen. Dazu kommt, dass die codd. Merc. nur in der Gestalt einer Collation mit dem Erasmischen Texte vorliegen. Wer bürgt dafür, dass z. B. bei Nr. 21 nicht etwa durch Mercier ein Fehler seiner Hss. übersehen ist? Endlich constatiert Pitra, dass wenigstens V^1 (O^1) und O^2 durchkorrigiert worden sind. Unter diesen Umständen ist inbezug auf einige Einzelheiten ein sicheres Urteil nicht möglich. Doch in den Hauptsachen lässt sich das Verhältnis der Hss. zu einander feststellen.

Zunächst bestätigt das Variantenverzeichnis die Thatsache, dass die genannten Hss. alle einer, von der erstbesprochenen verschiedenen Familie angehören (vgl. oben Nr. 1. 3. 10. 13. 23. 25. 27. 33. [44.] 48. 57. 59. 60. 63. 66. 68). Da nun keine der Handschriften die Vorlage für alle gewesen sein kann — V^1 mit seinen griechischen Zahlen kann nicht aus A stammen und die codd. Merc. [sammt den römischen Hss.] haben Lücken und Fehler, die A nicht hat (Nr. 19. 42. u. a.), auch die beste Hs. des Erasmus hat singuläre Fehler (Harv. p. 16, Z. 2 om. pater) —, so muss angenommen werden, dass die Hss. dieser zweiten Familie einem verlorenen Archetypus K entstammen, der durch eine Reihe von Zwischengliedern von B, dem verlorenen Archetypus aller Hss., getrennt war.

Ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, dass — um von den Hss. des Erasmus zunächst zu schweigen — die römischen Hss. und die codd. Merc. untereinander enger verwandt sind als mit A (vgl. oben 11. 15. 18. 19. [eine Lücke von 11 Wörtern] 42. 43). Ja es drängt sich die Frage auf (vgl. namentlich 13. 30. 35. 41. 56), ob etwa die beiden codd. Merc. mit zweien der römischen Hss. identisch seien. Doch so wenig sicher auch ein auf Nr. 21 fussendes Gegenargument sein würde, dennoch zeigen selbst die obigen Angaben (s. Nr. 24. 66. 69) die Verschiedenheit der codd. Merc. von den römischen. Und sicherere Argu-

mente bestätigen sie. Josias Mercier hat offenbar beide Hss. zu gleicher Zeit neben seinem Exemplar gehabt. Von O^1 und V^2 kann das ebenso wenig angenommen werden, als von V^2 und O^2, und O^1 und O^2 können ebensowenig wie V^1 und V^2 die beiden codd. Merc. sein. Wie sollte auch der französische Protestant Mercier in Rom Handschriften verglichen haben! Überdies hatte zwar die eine der Mercierschen Hss. (μ) in lib. II eine Kapitelteilung wie V^2, die andere Hs. aber (M) entbehrte sie, während O^1 wenigstens 56 Kapp. verzeichnet. Sind nun die Mercier'schen Hss. nicht mit den römischen identisch, so folgt, dass die römischen Hss. und die codd. Merc. einen von K unterschiedenen Archetypus haben. Derselbe ist nicht mit V^1 identisch (vgl. oben 16. 47. 61. 64), geschweige denn mit einer anderen der römischen Handschriften, auch nicht mit M (24. 36 u. a.); ich nenne ihn L.

Dies Resultat kann zunächst überraschen. Aber es bestätigt sich auch an dem, was wir über die Herkunft dieser zweiten Handschriftenfamilie ermitteln können.

Woher stammen die Handschriften? Ambrogio Traversari, der bekannte, humanistisch gebildete Camaldulensergeneral († 1439), giebt uns bündige Auskunft. Er schreibt am 11. April 1438 von Ferrara aus an seinen Florentiner Ordensgenossen, den Kalligraphen Michael, er möge ihm einige Schriften des Cyrill und Athanasius senden „quia sunt in futura disceptatione summe necessarii scriptores isti". Dann fährt er fort: „Thomas Sarzanensis — d. i. Thomas Parentucelli, der spätere Papst Nicolaus V —, vir humanissimus mihi accommodarat ante hoc ferme triennium volumina, quae ex Gallia secum adduxerat, nova Irenaei contra haereses in papyro, epistolasque Theophili ..... Volo tuae diligentiae sit, facere ut ad nos mittantur" (Ambrosii Traversarii epp. et orationes edd. Mehus lib. XIII ep. 18, tom. II, col. 626). Es ist hier hingewiesen auf die Gesandtschaftsreise nach Frankreich, welche Thomas Parentucelli im Jahre 1435 in Begleitung des Cardinal Albergati unternahm. Von Mailand aus gings über den grossen St. Bernhard nach Savoyen. Man traf den Herzog in Thonon am Südufer des Genfer See's, reiste dann nach Basel, rheinabwärts nach Cöln, von da über Aachen, Lüttich, Löwen, Douay, Tournay nach Arras, wo im August 1435 eine Zusammenkunft geistlicher und weltlicher Würdenträger aus Frankreich und England statt-

fand (vgl. Sforza, La patria, la famiglia e la giovinezza di papa Nicolò V. 1884, p. 140 sqq.). Mit dem Süden, wie mit dem Norden Frankreichs also ist Thomas Parentucelli damals direct und indirect in Berührung gekommen. Man verlangt nach näherer Auskunft und erhält sie aus dem einzigen Briefe, den man von Thomas Parentucelli besitzt. Am 4. Juni eines jedenfalls vor 1435 liegenden Jahres[1]) schreibt dieser aus Bologna an Niccolò Niccoli einen Brief, der für den ersten Renaissancepapst höchst charakteristisch ist. Unter anderm heisst es hier: „Ex coenobio Carthusiae gallicanae his diebus accepi unum ex duobus illis voluminibus, quae tamdiu exspectabamus: in quo Basilii octo homiliae sunt, ex graeco per Rufinum traductae, quae Basilianam illam gravitatem et eloquentiam sapiunt et ejusdem libellus unus „de similitudine carnis peccati" corruptus et inemendatus. Est et Rufini editio aut explicatio quaedam in symbolum egregia et prope singularis. Sunt et XII epistolae Ignatii, quarum in historia ecclesiastica meminit Caesariensis Eusebius. Est et una Polycarpi ad ecclesiam Philippensem. Reliquum volumen, in quo sunt Irenaei contra haereses libri quinque, nondum habere potui; habiturus, si promissis fides est adhibenda, cum hoc primum restituero" (Mehus, epp. Traversarii lib. XXV ep. 3 tom. II col. 1046). Es scheint nicht, als ob die Karthäuser ihr Versprechen gehalten hätten. Aber wird man nicht annehmen müssen, dass die 1435 aus Frankreich mitgebrachte Handschrift bezw. die mitgebrachten Handschriften — denn es ist doch wohl wahrschein-

1) Georgio, vita Nicolai quinti p. 17 sagt „divinare non possum, quo potissimum tempore scripta sit epistula" und auch Sforza, p. 219, not. 66 bemerkt: „Manca l'anno; nè dal contesto della lettera è dato conghietturarlo". Doch das erhellt hier schon aus dem Zusammenhang, dass der Brief älter ist als 1435. Überdies kam Parentucelli nach der Reise des Jahres 1435 und vor dem Tode Niccolòs (22. Januar 1437, s. Mehus, epp. Traversarii I, p. LXXXII), soviel ich sehe, nicht nach Bologna, denn Albergati ging von der Reise gleich aufs Concil nach Basel (1436). Doch ist eine Reise Parentucelli's, bei welcher er Laon passierte, voraufgegangen. Zweimal nun war Albergati — und mit ihm Parentucelli — vor 1435 in Frankreich: 1422 und 1431 (Pastor, Gesch. der Päpste I, S. 205). Ich möchte aus verschiedenen Gründen, die anzuführen zu weitläutig ist, den Brief lieber in die Zeit nach der ersten 18 monatlichen Reise setzen. In der That weilte auch Albergati in dieser Zeit bis zu seiner Erhebung zum Cardinal (1426) in Bologna.

lich, dass Thomas Parentucelli, wenn er ein Exemplar verschenkte, zwei besessen hat — aus eben der Gegend stammten, in der man seit bereits längerer Zeit den Irenaeus erhalten wusste? Albergati war ein Karthäuser und wenn nicht er selbst, so können doch einige seiner Begleiter von Savoyen aus leicht in die Gegend von Grenoble gekommen sein. Dass es in dem Briefe Parentucelli's um die Chartreuse von Grenoble sich handelt, schliesse ich daraus, dass von einem dortigen Irenaeuscodex (demselben?) uns auch sonst Kunde erhalten ist (oben S. 20). In dieselbe Gegend weisen uns vermutlich auch die codd. Merceri. Denn J. Mercier war „sieur de Bordes et Grigny" — mehrere Dörfer des Namens Bordes giebt es in Südfrankreich, Grigny ist im Dep. Rhône zu suchen — und scheint die grösste Zeit seines späteren, der Wissenschaft gewidmeten Lebens im Süden Frankreichs zugebracht zu haben; zu Grenoble hatte er Beziehungen.

Aus dem allen folgt wohl mit Sicherheit, dass die beiden ältesten römischen Hss., V^1 und O^1, in Frankreich geschrieben sind. Auch von O^2 wird man, wenn in dem „anni 1412" bei Pitra kein Druckfehler vorliegt, trotz der Schrift, welche Pitra p. 191 als „robusta et rotunda, quae cursiva romana merito dicitur et classica" bezeichnet, dasselbe annehmen müssen. Denn wenn Parentucelli und Traversari in Italien keinen Irenaeus kannten, wird schwerlich dort einer vorhanden gewesen sein.

Thomas Parentucelli wird, wie gesagt, ein Exemplar für sich behalten haben, als er dem Traversari eines schenkte [1]. Ist es zu kühn, wenn man dies Exemplar Parentucelli's in V^1 wiedererkennen zu können glaubt?

Ob die an Traversari geschenkte Papierhandschrift identisch ist mit O^1 — die Vermutung liegt jedenfalls nahe —, darüber habe ich nichts ermitteln können; denn die Geschichte der bibliotheca Ottoboniana beginnt erst mehr als 100 Jahre nach dem Tode Traversari's (vgl. „Memorie istoriche degli archivi della santa sede et della biblioteca Ottoboniana. Opuscule due [ed. Mai] Roma 1825").

Die im vorigen Jahrhundert mit der Vaticana vereinigte

1) Dass Thomas Parentucelli seit dieser Zeit einen Irenaeus zu den Büchern rechnete, die eine gute Bibliothek besitzen müsse, zeigt das von Sforza richtig als „canone bibliografico di papa Parentucelli" bezeichnete Inventarium (Sforza, p. 360, vgl. 152).

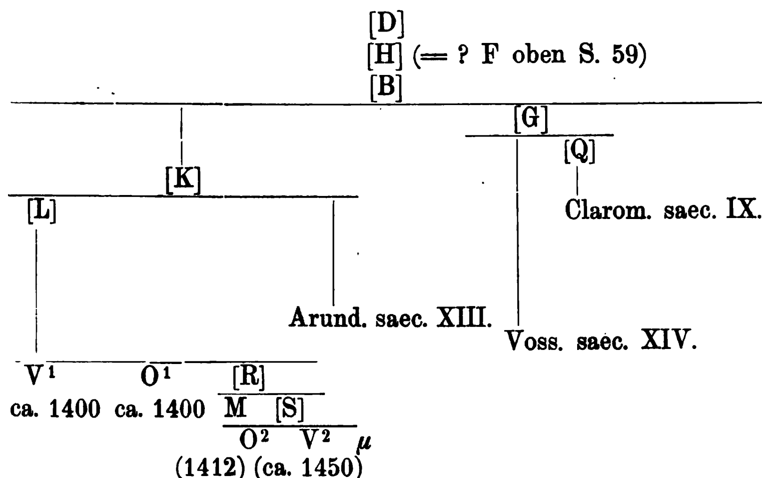
Ottoboniana war, ehe sie in den Besitz der Ottoboni kam, Eigentum des duca Giovan' Angelo Altemps, dessen Wappen auch der cod. Ottob.^{2} trägt, vordem im Besitz der Colonna, vordem Eigentum des Cardinal Sirleto († 1585). Letzterer ist ihr vornehmlichster Begründer. Doch hatte Cardinal Sirleto einen Teil seiner Hss. bereits geerbt von dem edlen Papst Marcell II. Nur bis auf ihn — sein dreiwöchentlicher Episcopat fällt bekanntlich ins Jahr 1555 — ist der Grundstock der Ottoboniana zu verfolgen.

V^2 ist, weil für Papst Nicolaus geschrieben (s. Pitra, p. 191), jedenfalls in Italien, vermutlich in Rom zwischen 1447 und 1455 entstanden. Ist eine der andern jetzt römischen Hss. die Vorlage des Abschreibers gewesen? Man muss das nach dem obigen Variantenverzeichnis bezweifeln. Zumal spricht die in Nr. 24. 27. 30. 35. 69 ersichtliche engere Verwandtschaft mit den oder einem der codd. Merc. dagegen. Beobachtet man weiter die noch engere Verwandtschaft von O^2 mit den cod. Merc., speciell einem derselben (vgl. Nr. 13. 56. 69 und besonders Nr. 31), so ist m. E. ersichtlich, dass V^2 und O^2 mit den codd. Merc. in noch nähern Beziehungen stehen als mit V^1 und O^1.

Nun ist von den beiden Hss. Mercier's die eine offenbar etwas besser als die andre. Da die eine im zweiten Buche gar keine Teilung hatte (M), während die andre (μ) eine Teilung bot, so darf angenommen werden, dass M die bessere, μ die geringerwertige, mit V^2 und O^2 am engsten verwandte gewesen ist. V^2, O^2 und μ müssen aus einem von V^1 und O^1 verschiedenen Archetypus (S) stammen, der dem cod. M noch näher steht als dem cod. O^1, geschweige denn V^1. Die Verwandtschaft mit M mag, wenn nicht M die Vorlage für V^2, O^2, μ gewesen ist — wogegen Nr. 47. 65. 66 sprechen —, durch einen gemeinsamen Archetypus R vermittelt gewesen sein. S könnte, wenn die Karthäuser dem Papste Nicolaus V das Versprechen gehalten haben, das sie dem Thomas Parentucelli gegeben hatten, der cod. Carthus. sein; doch fehlt jeder weitere Anhalt zu dieser Vermutung. Und auch abgesehen von dieser Vermutung überschreiten die letzten Angaben schon fast die Grenze, welche durch die Beschaffenheit unsers Urteilsmaterials uns gezogen ist.

Ich recapituliere alles über die Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. Gesagte in der Form einer tabellarischen Übersicht, bemerke vorher nur noch dies, dass die in der Tabelle angedeu-

tete zeitliche Fixierung von K und L erst unten S. 88 begründet werden kann. Das endlich braucht wohl kaum betont zu werden, dass die Tabelle nur die Grundlinien zeichnet; es können an jeder Stelle der Zwischenglieder mehrere gewesen sein. Auch auf die durch die Korrekturen in den römischen Hss. und im cod. Voss. bezeugte aber nicht mehr genau erkennbare Kreuzung der Hss. kann nicht Rücksicht genommen werden.



Auf Grund der vorstehenden Tabelle ist nun leicht die dritte der oben (S. 56) unterschiedenen Klassen aus dem Ganzen der zweiten Familie auszuscheiden. Es ist, da die Gruppierung der Hss. der zweiten Familie oben lediglich auf Grund der varietas lectionum, ohne Rüksicht auf die Kapitelteilung erfolgt ist, wie eine Probe auf die wesentliche Richtigkeit der Tabelle, dass O^2, V^2 und *μ*, welche der dritten Klasse angehören, in der Tabelle eng aneinander gerückt sind. Einige Schwierigkeit macht nur O^1. Ist in O^1 die wenigstens bei 56 Kapiteln vorhandene Teilung des zweiten Buches gleich derjenigen in O^2 V^2 und *μ*, so würde ich diese Gleichheit nur durch die Annahme erklären können, dass O^1 oder eine etwa zwischen O^1 und L stehende Vorlage von O^1 bei der Entstehung von S mit herangezogen wäre. Doch vielleicht hat O^1 eine andre Teilung als *μ* (und Erasmus), denn Massuet, der O^1 kannte, versichert (diss. 2, Nr. 56), dass in der Teilung des zweiten Buches „secum

invicem non consentiunt Mss.“ Diese Äusserung Massuet's würde sich freilich aus den Discrepanzen zwischen C, E und Grabe schon genugsam erklären, möglich aber ist doch, dass auch O[1] seine eignen Wege geht. Ja es ist sehr wohl denkbar, dass die Hss., welche in Buch II eine neue Teilung einführten, dies in mehrfach verschiedener Weise gethan haben. Die enge Verwandtschaft aller dieser Hss. würde trotzdem feststehen.

Doch es wird Zeit, auf die Hss. des Erasmus zurückzukommen. In der Voraussetzung, dass Erasmus nach dem ihm übersandten, jetzt vermutlich verlornen Apographon hat drucken lassen, während er die beiden andern Hss., die ihm zu Gebote standen, nur zur Korrektur heranzog, und zwar mit dem geringen Mass von Sorgfalt, das allen seinen Ausgaben hat nachgesagt werden müssen, wird man in dem cod. Romanus Erasmi (oben S. 6 Nr. 1) einen der vier römischen codd. wieder erkennen können, obgleich des Erasmus Text weit besser ist als die römischen Hss. Welcher aber unter den römischen codd. der cod. Roman. Erasmi war, das kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Schwerlich V[1] und O[1]; sicherlich nicht O[2], denn hätte E. diese letztere, von einem des Griechischen nicht ganz unkundigen Manne durchkorrigierte Hs. kennen gelernt, so würde oben bei Nr. 27 sein Text anders lauten (vgl. die Scholia aus O[2] bei Pitra, p. 210). Der cod. Romanus Erasmi ist also wahrscheinlich V[2] (Vatic. 188) gewesen.

Neben diesem aus seinem Apographon ihm bekannten cod. V[2] muss Erasmus eine relativ sehr gute, dem Archetypus der zweiten Familie nahestehende Handschrift benutzt haben (vgl. oben Nr. 19. 42. [43.] 50. 64. 67), während seine dritte Handschrift unvergleichlich schlecht gewesen zu sein scheint (vgl. die Lesart „hora“ in Nr. 27, die Lesart „lunari“ statt des „innati“ bei Harvey I, p. 21, Z. 3). Da nun der Hirsaugiensis an der einzigen Stelle, wo er genannt wird (ed. princ. p. 202 = Harvey II, p. 136, Z. 4 f.), eine Auslassung zeigt — „de quoquam“ fehlt —, welche die übrigen Hss. des Erasmus nicht hatten, so ist es wohl erlaubt, in dem cod. Hirs. jene schlechteste der Erasmischen Handschriften zu erkennen. Zu der Familie K gehörte auch sie; mehr wird man nicht feststellen können. Der von Lessing in der kleinen Abhandlung über die Bibliothek des Klosters Hirschau (Hempel'sche Ausgabe XIII, 2, S. 409 f.) publicierte

fragmentarische Hirschauer Bibliothekskatalog aus der Zeit nach 1165 nennt die Hs. noch nicht. Es wird kein grosser Verlust sein, dass diese Hs., wenn sie anders nach Hirschau wieder zurückgekehrt ist, den Brand des Schlosses Blumenegg, in dem während des 30jährigen Krieges viele oder alle Hss. von Hirschau eine Zuflucht gefunden hatten, bezw. die Zerstörung des Klosters im Jahre 1692 vermutlich ebensowenig überlebt hat, als die wertvolleren Schätze der berühmten Bibliothek (vgl. Moser's Wirtembergische Bibliothek, 4. Aufl. 1796, S. 336 ff. und Steck, Das Kloster Hirsau, S. 168 f.).

In der besten der Erasmischen Hss. glaubte ich in der kurzen Notiz in der Theol. Literaturzeitung 1884 col. 411 den Arundelianus vermuten zu dürfen. Diese Vermutung gründete sich nicht nur auf die auch oben ersichtliche Verwandtschaft des Erasmischen Textes mit dem cod. A, sondern vornehmlich auf das Variantenverzeichnis des Erasmus. Erasmus giebt 232 aliae lectiones. 157 mal bietet hier A die Marginallesart des Erasmus, 62 mal stimmt A mit dem Texte überein und nur 13 mal weicht A sowohl vom Text als von dem al's ab. Von diesen 13 Abweichungen wären 10 leicht aus einer Ungenauigkeit des Erasmus zu erklären (z. B. E. p. 120 = H. I, p. 356, Z. 6: fastos mori, al's: fastasmo, A: fastasmori); die drei andern Fälle sind: E. p. 94 [Druckfehler statt 96] = H. I, p. 313 ult.: profecto, al's: perfecto, A hat hier eine Lücke; E. p. 132 = H. I, p. 376, Z. 11: qui, al's: quae, A: quia; E. p. 337 = H. II, p. 409, Z. 3 v. u.: Titas, al's: tale, A: talias. Hier können Text und Marginallesart des Erasmus sich auf V² und Hirsaug. beziehen; und in der That lesen im ersten Falle beide codd. Merc. — also gewiss auch V² — „perfecto", im dritten bietet ein cod. Merc. — also wahrscheinlich auch V² — „Titas". Doch entscheidend ist dies alles nicht; ich muss die Frage nach dem besten der codd. Erasm., sowie die nach der Herkunft des cod. A. noch in suspenso lassen. Aber man kann vielleicht durch Vergleichung der römischen Handschriften einer Entscheidung etwas näher kommen, wenn man auf die wenigen Stellen achtet, wo Erasmus zwei Marginallesarten giebt (p. 5. 177. 164, letztere Stelle scheint mir besonders wichtig, denn die eine der Marginallesarten, „haereticorum", ist vielleicht eine Singularität von A). Hat Erasmus den cod. A benutzt, so ist, da manche aus A zu berichtigende Fehler stehen

geblieben sind, die Benutzung eine flüchtige gewesen. Gewiss ist, dass die beste Handschrift des Erasmus dem cod. A weit näher gestanden hat als den römischen Hss.

Schliesslich komme ich auf die beiden codd. Merc. noch einmal kurz zurück, um das Schlussurteil über die zweite Familie einzuleiten. In den codd. Merc. sind zwei z. Z. noch nicht wieder nachgewiesene südfranzösische Hss. zu erkennen. Die römischen Hss. stammen aus derselben Ecke, und Hirschau hatte bekanntlich Beziehungen zu Südfrankreich. Hat man da nicht ein Recht, die zweite Familie im Gegensatz zu der ersten, nordfranzösischen, die südfranzösische zu nennen?

IV. Es bleibt mir nun noch übrig, über diejenigen der oben in I genannten Hss., welche in III noch nicht mit besprochen sind, dasjenige mitzuteilen, was ich habe ermitteln können. Es sind die codd.: Nr. 5, der Vat. Latinii; Nr. 6, der Vat. Feuard.; Nr. 13, der „cod. Pass.“; Nr. 18 der Carthus.; Nr. 19 und 20, die beiden Lauresham.; und Nr. 22 der cod. Rotomag.

Über den cod. Vat. Lat. lässt sich nichts sagen, da Latinius nur (14) Mitteilungen über Buch 3—5 giebt, Pitra aber für die römischen Hss. nur für einige Kapp. des ersten Buches die Varianten mitteilt. Wenn der Vat. Lat. mit einer der Pitra'schen Hss. identisch ist, so ist die betreffende Hs. der Vat. 187, der bessere der beiden codd. Vat. Einige der Lesarten des Latinius sind aber so gut, dass sie dem Vat. 187 kaum zugetraut werden können. Es sind dies die 10., 11., 13. und 14. [Stieren, p. 614 not. 3 (add. „non“); ib. not. 4 („nec sine“ für „sive“); p. 717 ult. (add. „suum sanguinem“ bis „creatura“ p. 719, 2) und p. 719 bei not. 12 (add.: „et percipienta“ bis „corpus“)]. Diese vier Lesarten also müssen im Vat. 187 nachgesehen werden.

Auch der Vat. Feuardentii kann nicht mit Sicherheit mit einem der von Pitra nachgewiesenen codd. Vat. identificiert werden; denn Feuardent erwähnt ihn, soviel ich gesehen, kaum zwei oder dreimal. Feuard. muss durch seinen cod. Vat. kaum je in den Stand gesetzt sein, eine Lesart des gedruckten Textes zu verbessern. Und wo er vielleicht in der Lage war, da bot ihm sein cod. vet. (der Vossianus) dieselbe Lesart, und F. nannte dann diesen, weil dieser ihm vorlag. Man darf hieraus allerdings schliessen, dass einer der codd. Vat. 187 und 188 der Vat. Feuard. gewesen ist; denn aus beiden, namentlich aus Vat. 188,

ist selten oder nie eine Lesart des Erasmus zu verbessern, die nicht auch durch den Voss. berichtigt würde. Doch eine Entscheidung zwischen beiden codd. ist wohl kaum möglich. Vielleicht ist der cod. Vat. 188, als der schlechtere, noch eher als Vat. 187 für den Vat. Feuard. zu halten. Der Vat. Feuard. wäre dann identisch mit dem cod. Rom. Erasmi.

Günstiger, wenn auch ungünstig genug, liegen die Verhältnisse inbezug auf den „cod. Pass.“ Ich muss freilich sehr bedauern, dass ich auf die Frage nach dieser dunkeln Grösse damals noch nicht aufmerksam geworden bin, als es mir vergönnt war, in die codd. Clarom. und Voss. Einsicht zu nehmen; doch hoffe ich, auch auf Grund der Mitteilungen Massuet's und Stieren's über die codd. C und V die Frage mit ziemlicher Sicherheit entscheiden zu können.

173 Lesarten des „cod. Pass.“ habe ich bei Massuet notiert gefunden. Von diesen 173 Lesarten finden sich 39 ebenso in V und einigen Hss. der zweiten Familie, mit seltenen Ausnahmen auch in C; aus diesen Lesarten ist also nicht einmal zu lernen, welcher Familie der „cod. Pass.“ angehörte. Andre 77 Lesarten aber unter jenen 173 sind den codd. CV eigentümlich, und abermals 39 Lesarten[1]) finden sich ebenso nur in V. 18 Lesarten endlich sind teils dem „cod. Pass.“ eigentümlich, teils stimmt er in ihnen gegen V mit andern Hss. überein.

Dies ist das Material, mit Hülfe dessen die Fragen zu beantworten sind, die schon Massuet sich gestellt hat (vgl. oben S. 16). Sind jene Passerat'schen Marginallesarten einer Handschrift entnommen? und wenn das, wie verhält sich diese zu dem ihr eng verwandten cod. Voss.?

Für Massuet und Stieren war die zweite Frage so dringend nicht. Da sie die Identität des vet. Feuard. und des Voss. noch

1) Ich citiere die Anmerkungen Massuet's, in denen diese Lesarten angegeben sind, nach der Seitenzahl Massuet's und den Buchstaben der Anmerkungen. Über V ist jedesmal Stieren zu vergleichen, da Massuet's Angaben über V oft irrig sind. Die obengemeinten Lesarten finden sich also bei Massuet: 2g. 4e (c ist Druckfehler). 8i. 9a. 15b. 16b. 16c. 19b. 73b. 82b. 92b. 92f. 94g. 95b. 96d. 96g. 97b. 99a. 99g. 100k. 101x. 102i. 104i. 106i. 107h [die Differenz von „qui“ und „quid“ kommt nicht in Frage, da „quid“ in der Erasmusausgabe steht, vgl. oben] 107n. 108q. 109b. 109x. 111c. 111h. 112c. 115e. 118h. 119n. 120a. 122f. 123l. 125i.

nicht erkannt hatten, so ist ihnen die Thatsache, dass beinahe ein Viertel der uns bekannten Lesarten des „cod. Pass." sonst nur im Vossian. nachweisbar ist, gar nicht zum Bewusstsein gekommen. Da Massuet überdies in vielen Fällen, wo er die Lesart des „cod. Pass." kannte, über die des Voss. gar nicht, oder irrig unterrichtet war, so ist es nicht auffällig, dass Massuet von der Verschiedenheit des „cod. Pass." und des vet. und Voss. überzeugt war. Dass aber Stieren, der sehr oft dem Massuet'schen: „cod. Pass. et Feuardent in marg." ein „et quem addo Voss." hinzufügen musste, der entgegengesetzten Vermutung sich hat entziehen können, bleibt wunderbar und erklärt sich wohl nur daraus, dass Stieren durch Massuet's Wort „quis sit ille codex, et ubi nunc delitescat, hactenus deprehendere non potui" davon überzeugt worden war, dass jede weitere Frage nach dem „cod. Pass." vergeblich sei.

Und doch die Frage hätte auch St. sich stellen müssen: wer war Passeratius? Offenbar ein auch ohne weitere Bezeichnung im J. 1710 in Paris noch bekannter Mann, der irgendwelche Beziehungen gehabt hatte zu den Dominikanern von St. Honoré, bezw., wenn er einer früheren Zeit angehört, zu den Dominikanern de la rue Saint-Jacques, denn in der rue Saint-Jacques hatten die Dominikaner vor 1611 ihr damals einziges Haus (Franklin, les anciennes bibliothèques de Paris II, p. 315). Nun war bei den Dominikanern de la rue Saint-Jacques dem Dichter und Gelehrten Jean Passerat ein Denkmal errichtet, der, wenn auch schon 1602 zu Paris im Alter von 68 Jahren gestorben, dennoch einem gebildeten Pariser um 1710 noch bekannt sein musste (vgl. Nouvelle biographie générale tom. 39, p. 306). Wird man nicht annehmen müssen, dass dieser Jean Passerat der Schreiber der von Massuet benutzten Marginalnoten war? Dann haben wir den „cod. Pass.", wenn wirklich eine Handschrift die Quelle der verzeichneten Lesarten ist, zunächst in Paris zu suchen. Dort aber war der cod. Voss. mindestens bis in Jean Passerat's späteste Lebenszeit. Die Frage wird also sein müssen, ob sich die schon kurz erwähnten 18 wirklichen oder angeblichen Abweichungen des „cod. Pass." vom cod. Voss. unter der Voraussetzung der Identität der beiden Hss. erklären lassen. Ehe ich diese Frage erörtere, erinnere ich daran, dass der „cod. Pass." für Massuet nur in Marginalnoten einer Eras-

musausgabe sein Dasein hatte. Es war erklärlich, dass Massuet aus dem Fehlen einer Notiz auf Übereinstimmung des „cod. Pass.“ mit dem Erasmustexte schloss — ich habe es oben bei den Argumenten inbezug auf die codd. Merc. nicht anders gemacht —; allein die Überzeugungskraft dieses Schlusses hängt ab von der Grösse des Vertrauens in die Vollständigkeit der Angaben. Beobachtet man nun aber, dass Massuet nicht selten Lesarten von CV denjenigen der zweiten Familie gegenüberstellt, ohne des „cod. Pass.“ zu gedenken, so zeigt sich, dass Massuet selbst nicht den Mut gehabt hat, jenen Schluss stets zu ziehen. Und mit Recht. Denn wenn CV übereinstimmend eine rechte Lesart bieten, so kann der „cod. Pass.“, der jedenfalls dem Voss. aufs engste verwandt ist, unmöglich die Fehler der Hss. der zweiten Klasse teilen, wenigstens dann nicht, wenn diese Lesarten so sind, dass die Annahme zufälliger Übereinstimmung der codd. ausgeschlossen ist. Zieht man dies in Betracht, so fallen sechs von jenen 18 Differenzen, nämlich Massuet p. 6[b], 13[e], 27[f], 37[e], 104[k], 123[p] sofort weg, denn hier stimmt der „cod. Pass.“ mit der ed. princeps des Erasmus überein (s. zu M. p. 37[e] Stieren, p. 91 not. 7); die ed. princ. also oder wenigstens eine der Basler Ausgaben scheint Passerat benutzt zu haben. Auch zwei andere Abweichungen, 14[c] und 123[r], erledigen sich schnell; man sieht hier ist halb der Erasmustext stehen geblieben. Die zehn noch bleibenden Differenzen zähle ich auf: 25[a] das „quartum“ fehlt in CV, allen römischen Hss. (s. Pitra, p. 213 zu 45, 3), in A, beiden codd. Merc. (s. Stieren, p. 61) und in E.'s Hss. [1]), also in allen codd., es muss von Pass. dem griechischen Texte entnommen sein. — 28[a] Pass. add. „site“, ähnlich nur Voss.: „suae“ („sue“); ein Lesefehler von Pass. oder Massuet. — 36[c] Pass.: „supergredientes“ nach M. mit C und Feuard. in marg. [letzteres irrig? s. u.], V nach Stieren mit den andern codd. „supergradientes“; Lesefehler Stieren's, Verwechslung Massuet's oder Korrektur von Pass. — 56[i] Pass. wie Massuet's Text „quiddam“, alle andern Hss. „quid“; wenn kein Irrtum M.'s, eine Korrektur von Pass. — 65[h] brauchte kaum genannt zu werden, denn wenn

1) Die Vermutung, des Erasmus „Nun“ sei aus „IIII“ entstanden, ist nur scheinbar einleuchtend; „angeli nun“ ist auch aus „angelum“ herzuleiten, könnte auch durch eine Conjectur des Erasmus entstanden sein.

Pass. „unctus" liest, C „unitus", die sonst bekannten codd., zu denen hier V nicht gehört — denn Stieren schweigt — „unigenitus", so geht hier Pass. sehr wahrscheinlich mit V. — Auch bei 67[f] ist die Lesart von V nicht ausdrücklich genannt; liest V „suum" mit den andern codd. gegen Pass. „unum", so könnte letztere Lesart als Korrektur oder als Lesefehler angesehen werden. — Mit 94[1] hat's seine Richtigkeit, Massuet konnte seiner auf andere Hss. gestützten Änderung des Erasmischen „adaptantes" in „adaptant" hinzufügen: „consentiunt Clarom. et Pass.", auch wenn der letztere wie der Voss. (s. Stieren) „adoptant" las; denn auch C liest so, wie ich selbst gesehen habe. — 105[1] Pass. „octavum", alle Hss. „nonum"; offenbar Korrektur (s. Massuet). — 110[o] ist rätselhaft: Pass.: „per suum blasphema", CV „per suum plasma", E „per suam blasphemiam", A und die codd. Merc.: „per sua blasphema"; die Lesart könnte aus einer unvollständigen Korrektur des Erasmustextes entstanden sein. — 118[o] endlich liest Pass. anscheinend gegen alle codd. mit Feuardent's Text, einer irrigen Korrektur des Billius entsprechend, „magis" statt „majus"; hier muss eine Conjectur vorliegen.

Diese Übersicht zeigt, dass die Identität des „cod. Pass." und Voss. möglich ist. Doch liegt wirklich eine Hs., nicht etwa Feuardent's Ausgabe jenen Notizen zu Grunde? Auf letztere Vermutung kann man dadurch geführt werden, dass zwei der singulären Lesarten des Pass. (36[c] und 123[r]) nach Massuet sich bei Feuard. in marg. finden. Der Nachdruck von 1639 bietet sie nicht, ich vermutete sie in der Originalausgabe. In Jena, wo dieselbe nach Stieren (I, p. XXX) sich befinden soll, ist sie nicht; doch wurde sie von der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar mir gütigst übersandt. Aber auch hier sucht man jene Marginallesarten vergeblich. Hat Massuet sich geirrt? oder beziehen sich seine Angaben auf die erste F.'sche Ausgabe von 1575? Im letzteren Falle wäre zu erwägen, ob vielleicht die Passerat'schen Notizen nichts anderes seien als eine Collation der Erasmusausgabe von 1526 mit der Feuardent's vom J. 1575. Doch hat diese Vermutung wenig Wahrscheinlichkeit; denn schwerlich hat Feuardent die von Massuet p. 2[b], 2[g] [NB. „blasphement"] 4[a] u. s. w. namhaft gemachten Lesarten der codd. Pass. und Voss., die er in der Ausgabe von 1596 weder notiert noch verwertet, früher in marg. verzeichnet. Man wird daher von einem cod.

Pass. reden dürfen. Aber ihn neben den andern zu nennen, dazu hat man m. E. kein Recht. Man sehe die 39 Stellen durch, an denen Pass. singuläre Lesarten des Voss. darbietet — und zwar meist fehlerhafte —, und frage sich, ob es möglich ist, dass ein V so nahestehender Codex die Lesarten enthalten könne, welche der Identitätsannahme zunächst zu widersprechen scheinen. Da dieser Schein beseitigt werden kann, so zweifle ich nicht daran, dass der cod. Pass. kein andrer ist, als der Voss.

Es erübrigt noch, nach den codd. Laureshamenses, Rotom. und Carthus. zu fragen. Die Frage wird nicht nutzlos sein.

Die Bibliothek des Klosters Lorsch ist im 15. Jahrh. — man weiss nicht wie — in den Besitz des Bischofs Johannes Dalburg von Worms gekommen, mit dessen andern Hss. dann nach Heidelberg (Wilken, Gesch. d. Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelbergischen Büchersammlungen 1817, S. 113 f. und Bibliotheca apostolica vaticana. Codices Palatini graeci 1885, p. XXIII). Haben die beiden Irenaeushss. von Lorsch diesen Weg mitgemacht und haben sie die Septembertage des Jahres 1622 (Wilken, S. 194 ff.) überdauert, so müssten die noch ausstehenden Bände der Codices Palatini latini uns abermals zwei neue römische Irenaeushandschriften vorführen. Das bekannte Festgeschenk Leo's XIII. zum Jubiläum der Ruperto-Carolina, der erste Band der Palatini latini, nennt einen Irenaeus noch nicht. Die Hoffnung auf diese zwei codd. Palatini des Irenaeus ist aber nur gering; auf dem Wege von Lorsch in den Vatican können viele Hss. verloren gegangen sein, ja 1622 sind sicher nicht wenige vernichtet. Doch hat der erste der codd. Laureshamenses (oben S. 20, Nr. 19) für die Fragen, die uns beschäftigen, schon jetzt eine Bedeutung. Diese Handschrift hat nämlich dem Zweige L der zweiten Handschriftenfamilie zugehört; denn im Eingang von lib. IV fehlt (vgl. den Katalog oben S. 20) das „quartum", das CV und A haben, E und die beiden M aber, vermutlich auch alle römischen Hss., auslassen. Nun stammt der Lorscher Katalog bereits aus dem 10. Jahrhundert. Mithin gehört L, der Archetypus des jüngern Zweiges der zweiten Familie, noch in die Karolingerzeit. K ist also mindestens dem 9. Jahrh. zuzuweisen. Haben wir nun G, den Archetypus der ersten Familie, wahrscheinlich (s. o. S. 63) spätestens in der Merowingerzeit zu suchen, so dürften diese beiden Momente es fast gewiss machen, dass B,

der Archetypus aller unserer Hss., in die Zeiten der alten Kirche zurückreicht.

Von dem cod. Rotomagensis dagegen ist nichts zu lernen, noch inbezug auf ihn von der Zukunft etwas zu erhoffen. Denn nicht lange nach der Abfassung des Bibliothekskatalogs, welcher den Irenaeus Rotom. erwähnt (s. o. S. 21, Nr. 22), ist in der Osternacht des Jahres 1200 mit dem grössten Teile der Stadt auch die Kathedrale von Rouen abgebrannt, und nur ein Teil der Bibliothek hat diesen Brand überlebt (vgl. „Mémoire sur les bibliothèques des Archevèques et du chapitre de Rouen par M. l'abbé Langlois" in „Précis analytique des travaux de l'académie... de Rouen pendant l'année 1851—52" p. 488 [1])). Zu der Vermutung, dass der Irenaeus zu den vom Feuer verschonten Hss. gehört habe, ist in dem citierten Aufsatze von Langlois und in der im „Précis analytique" etc. des Jahres 1852—1853 [1]) S. 488 bis 508 von ihm aufgestellten „Liste des manuscrits provenant des bibliothèques du chapitre et de l'Archevêché de Rouen, qui se retrouvent aujourd'hui dans la bibliothèque publique de cette ville et dans quelques autres" kein Anhalt zu finden.

Über den cod. Carthusianus endlich würde ich ausser dem, was oben S. 20 und S. 77 schon gesagt ist, wenig mehr als Fragen mitteilen können, wenn ich nicht durch die entgegenkommende Freundlichkeit zweier französischer Gelehrten unterstützt worden wäre. Denn ich vermochte weder über das Schicksal der Bibliothek der grossen Karthause etwas aufzufinden, noch konnte ich feststellen, ob der alte Katalog derselben (oben S. 20) je gedruckt sei. Infolgedessen war ich ausser stande, die Frage zu entscheiden, ob der Carthus. Sirmond's identisch sei mit dem cod.

1) Die Benutzung dieser Bücher sowie die einiger andern, schon früher genannten ist mir durch das freundliche Entgegenkommen der Kgl. Bibliothek zu Berlin ermöglicht worden. Die editio princeps des Irenaeus habe ich aus der Leipziger Universitätsbibliothek, die Feuardent's vom J. 1596 aus der Grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar, den cod. Voss. und die Ausgabe mit Mercier's Randbemerkungen aus der Universitätsbibliothek zu Leiden erhalten und im British Museum und in Cheltenham, desgleichen in der hiesigen und in der Leipziger Universitätsbibliothek bin ich dem freundlichsten Eingehen auf meine Wünsche begegnet. Es sei mir erlaubt, hier den betreffenden Herren Bibliotheksvorständen und Bibliotheksbeamten, ohne sie einzeln zu nennen, meinen Dank zu sagen.

Carthusianus, den Nicolaus V. kannte. Herr Henri Omont aber, Bibliothekar der Nationalbibliothek zu Paris, an den ich mich mit ersteren Fragen wandte, als der Druck meiner Arbeit bereits begonnen hatte, war nicht nur so freundlich, mir sofort zu antworten, dass ein Teil der Hss. des Karthäuser Mutterklosters jetzt in Grenoble sei, sondern versprach auch in der liebenswürdigsten Weise, in Grenoble sich brieflich weiter erkundigen zu wollen. Auf Herrn Omont's Veranlassung hatte dann Herr Professor Paul Fournier in Grenoble, dessen Name mir nicht unbekannt war — noch vor wenigen Monaten hatte ich in der Nouvelle revue historique de droit français et étranger XI, 1. 1887, p. 70—104 von ihm eine Abhandlung über die durch Maassen und Simson in ein neues Stadium eingeführte pseudoisidorische Frage gelesen —, die grosse Gefälligkeit, sich für die von mir aufgeworfenen Fragen interessieren zu lassen. Herrn Omont's gütige Nachricht darüber erreichte mich gerade zeitig genug, um bei der Korrektur dieses Bogens noch benutzt werden zu können. — Die Irenaeushandschrift, welche Sirmond kannte, ist, wie die oben (S. 20) citierte Stelle der Histoire littéraire vermuten liess, nicht in Grenoble, wohl aber der alte Katalog. Dieser Katalog, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. zusammengestellt, erwähnt den Irenaeus in folgender Weise: „Hyrenei, Ludunensis archiepiscopi, de haeresibus libri quinque, in uno libro; et praefatio domini Flori, et epistula Agobardi, etc.“ Wo ist nun die Hs. geblieben? Herr Professor Fournier hat die Freundlichkeit gehabt, eine im 17. Jahrh. in der grossen Karthause geschriebene Notiz auszuheben, in der von den Werken des Florus die Rede ist: „Ces mss. furent donnés au R. P. Sirmond, Jésuite, par le R. P. Dom. Juste Perrot — den Karthäusergeneral — comme j'ai vu par une de ses lettres“. Im Anschluss an diese Notiz macht Herr Henri Omont, der gelehrte Kenner der Bibliotheken, der (vgl. seinen „Catalogue des manuscrits grecs de Guillaume Pelicier etc.“ Paris 1886) auch mit der Geschichte der Claromontana aufs beste vertraut ist, mich darauf aufmerksam, dass namentlich durch Sirmond's Bemühungen die bibliotheca Claromontana bereichert worden sei, und legt die Frage nahe, ob etwa der Carthusianus Irenaei identisch sei mit dem jetzt in Cheltenham befindlichen Claromontanus. Schon Pitra (Anal. sacra II, p. 189 not. 1) hat, wenn auch ohne jede Begründung,

diese Vermutung ausgesprochen, und ich darf nicht verschweigen, wie viel verführerischer durch Herrn Omont's Nachricht diese Pitra'sche Vermutung geworden ist, weil ich sonst in den Verdacht geriete, aus Voreingenommenheit für meine eigene Hypothese über die Herkunft des Claromontanus (oben S. 68 f.) es unterdrückt zu haben. Allein nicht nur deshalb glaube ich diese Pitra'sche Hypothese ablehnen zu müssen, weil es mir wahrscheinlich erscheint, dass der Clarom. aus Corbie stammt. Entscheidend sind andere Gründe. Zunächst handelt es sich in der mitgeteilten Notiz eines Karthäusers des 17. Jahrh. anscheinend nur um Hss. des Florus, nicht aber um den Irenaeus mit der Vorrede des Florus. Sodann ist die an sich schon unwahrscheinliche Annahme, dass der Clarom., der jetzt gleich mit der praefatio Irenaei beginnt (s. oben S. 24), in der Zeit zwischen Sirmond und Massuet (1643 und 1710) am Anfang verstümmelt sei, d. h. die praefatio Flori verloren habe, ebenso unmöglich, als sie unter der Voraussetzung der Identität des Clarom. und Carthus. notwendig ist. Denn, wenn auch das Fehlen des Arguments zu lib. I auf eine Verkürzung am Anfang hinweist, so reicht doch diese, wie oben (S. 63) gezeigt ist, bereits in die Zeit des Archetypus von CV zurück. Muss gleich die Textgestalt C als am Anfang verkürzt anerkannt werden, die Handschrift C ist, wie der Anfang des cod. V beweist, im Anfang nie reicher gewesen. Dazu kommt endlich ein dritter Grund. Die von Herrn Professor Fournier ausgeschriebene Notiz des dem Papst Nicolaus V. fast gleichzeitigen Katalogs macht es zweifellos, dass der Carthus. Sirmond's identisch ist mit demjenigen, über welchen wir oben (S. 77) durch Parentucelli hörten. Infolgedessen erkennen wir nun freilich, dass die Karthäuser ihr Versprechen, die Hs. zur Abschrift nach Rom zu schicken, (s. S. 77) nicht gehalten haben; denn andernfalls würde von der „Flori praefatio cum epistula Agobardi“ in den römischen Hss. eine Spur sich finden. Aber die schon oben (S. 78) inbezug auf den Carthus. Parentucelli's gemachte Voraussetzung, dass er der gleichen Familie angehöre, wie die römischen Hss. und der cod. A, wird trotzdem auch jetzt wahrscheinlich bleiben, nachdem die Identität des Carthus. Parentucelli's und des Carthus. Sirmond's festgestellt ist. Ja diese Voraussetzung bestätigt sich auch dadurch, dass in diesem Zusammenhang die Identität der „Flori

praefatio“ des cod. Carthus. mit der praefatio des cod. Arund. wahrscheinlich wird. — Gehörte nun aber der Carthus. zu der Familie K, so ist er auch aus diesem Grunde nicht der jetzige Claromontanus. — Aber sollte man nicht zu der Frage versucht sein, ob etwa der Arundel. und der Carthus. identisch seien? Die ep. Agobardi könnte ja, da der cod. A erst in England gebunden oder neu gebunden ist, wenn sie vor der praefatio Flori stand, losgerissen sein, und die Abfassung der praefatio durch Florus braucht auch im Carthus. nicht durch eine Überschrift angedeutet gewesen zu sein; man mag sie aus der ep. Agobardi erschlossen haben. Auch mit der Chronologie des Lebens Sirmond's und des Earl of Arundel wäre diese Hypothese allenfalls in Einklang zu bringen. Ja man könnte wohl gar unter Rückweis auf das oben S. 82 Ausgeführte die Vermutung wagen, die von Basel nicht so gar weit entfernte grosse Karthause sei das zweite Kloster neben Hirschau, aus dem Erasmus eine Hs. entliehen habe. Das Beiseitlassen des prologus Flori würde dem Erasmus wohl zuzutrauen sein. Allein es spricht sonst nichts für diese Hypothesen; solange sie nicht besser zu begründen sind, darf man sich kaum auf sie einlassen. Eine andere Vermutung aber wird unter Voraussetzung der Identität der „praefatio Flori“ mit der des cod. Arundel. erlaubt sein. Diese nämlich, dass ein Zweig der zweiten Familie der Irenaeushandschriften, ja vielleicht die ganze Familie aus Lyon herstammt. Im letztern Falle wäre das Alter des Archetypus K ziemlich genau zu bestimmen, in dem ersteren, der mir noch wahrscheinlicher zu sein scheint, reicht K noch weiter hinauf.

Ich bin am Schluss. Was folgt aus all den kleinlichen Mitteilungen, die ich habe machen können? Ich glaube dies. Der lateinische Irenaeus ist uns so gut überliefert, wie wenige alte Schriftsteller. Denn B, der verlorene Archetypus aller unserer Hss., scheint noch aus den Zeiten der alten Kirche zu stammen, und die beiden Handschriftenfamilien, die uns vorliegen, reichen durch ihre Archetypi in die Karolingerzeit, bezw. — das gilt von der ersten Familie — noch weiter zurück. Dazu kommt, dass der Irenaeus selten abgeschrieben ist; „perrarus“ nennt ihn die praefatio des cod. Arund., und nur in den reichsten mittelalterlichen Bibliotheken war ein Irenaeus vorhanden. Dies macht die ohnedies aus den betreffenden Texten schon hervorscheinende

und durch die obigen Ausführungen (vgl. die Tabelle S. 80) wahrscheinlich gewordene Thatsache, dass selbst die erst im 13. 14. und 15. Jahrh. geschriebenen codd. Arund. und Voss. und Vat. 187 den Archetypis ihrer Familien nahestehen, begreiflich und evident. Da nun überdies eine Hs. des 9. Jahrh. erhalten ist (C), so kann der Text von B m. E. schon auf Grund des jetzt vorhandenen Materials festgestellt werden. Er würde von dem Texte Harvey's noch weniger abweichen als dieser von dem Stieren's und Massuet's. Selbst neue Funde lateinischer Hss. werden hieran kaum etwas ändern können. Denn so berechtigt die Erwartung ist, dass in England, der Heimat des codd. Voss., und in Südfrankreich, der Heimat der zweiten Familie, vielleicht auch in Rom, in der Palatina, noch Irenaeushandschriften verborgen sind, so gering ist die Hoffnung, dass eine Handschrift gefunden würde, die nicht auf den Archetypus B zurückgeht. Ich kann daher hier die Worte wiederholen, mit denen ich vor drei Jahren (Theol. Lit.-Ztg. 1884, col. 411) Pitra's Wunsch nach einer neuen Irenaeusausgabe zurückwies: „Noch bleibt es möglich — ja nötig, möchte ich jetzt sagen — eine neue Ausgabe entbehrlich zu finden, bis einmal ein noch glücklicherer Fund als der Pitra's den griechischen Irenaeus wieder ans Licht fördert“.

Die

Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publicistik jener Zeit.

Von

Carl Mirbt.

Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. steht in engster Verbindung mit der Excommunication des Königs. Diese ist die Voraussetzung für jene, allerdings nicht die rechtliche, sondern die geschichtliche. Es beweist daher eine richtige Erkenntnis der Sachlage, wenn die Publicisten beider Parteien jene Massnahmen des Papstes als zusammengehörige erörtern. Für die vorliegende Frage ist aus den sehr eingehenden Ausführungen der Streitschriftsteller über die Bannung des Königs folgendes von Wichtigkeit [1]).

1. Für die Mehrzahl der Autoren ist die Nichtunterscheidung der ersten und zweiten Bannung [2]) charakteristisch. Es ist dies eine Folge des Zusammentreffens sehr verschiedenartiger Faktoren. Der scharfen Abgrenzung stand vor allem [3]) das Parteiinteresse entgegen. Obschon nämlich Gregorianer wie Antigregorianer die Rechtmässigkeit des Verfahrens ihrer Führer und Herren in beiden Fällen behaupten, so war doch eine klare Sonderung der Strafakte von 1076 und 1080 keiner Richtung genehm. Denn in Bezug auf den ersteren beobachteten die Parteigänger Heinrichs eine gewisse Zurückhaltung [4]), hinsichtlich der letzteren fehlte den Gregorianern [5]) die stolze Zuversicht, welche ihre Besprechungen der Ereignisse des Jahres 1076 auszeichnet [6]). So vereinigten sich die Autoren beider Parteien wie in stillschweigender Übereinkunft, das eigentümlich Unterscheidende einer jeden Bannung nicht zu betonen.

2. In Zusammenhang damit steht, dass von beiden Seiten vorzugsweise die Form des indireten Beweises gewählt wird. Die Antigregorianer suchen festzustellen, dass Gregor ein Unrecht begangen, als er Heinrich 1076 und 1080 excommunicierte, die Gregorianer, dass Heinrich ein Unrecht begangen, als er excommuniciert wurde. Dieses Verfahren, durch Nachweis der

Schuld des Gegners die Unschuld des eigenen Führers zeigen zu wollen, ruht auf der irrtümlichen Ansicht, dass der Erweis der Schuld oder Unschuld der einen Partei das Gegenteil der anderen garantiere.

3. Eine auffallende Eigentümlichkeit der antigregorianischen Autoren ist die Abneigung gegen die Zeitgeschichte, sofern sie als Vorgeschichte für beide Bannungen in Betracht kommt. Dass die Verhandlungen zwischen Heinrich und Gregor 1075, die allmälich sich steigernde Gespanntheit, das Ultimatum vom 8. December, die mündliche Botschaft der Gesandten, die Wormser Emancipation von keinem der Schriftsteller, obwohl sie sämmtlich zu der Bannung Stellung nehmen, erwähnt wird, ist in Rücksicht darauf, dass der Spruch der Fastensynode vom Februar 1076 ohne diese Ereignisse geradezu in der Luft schwebt[7]), zwar unter historischem Gesichtspunkt nicht zu rechtfertigen, aber als Nachwirkung des Urteils über die erste Bannung (cf. oben § 1) immerhin verständlich. In Betreff des Bannes von 1080 lagen dagegen keine derartigen Bedenken vor. Und doch wird, wenn wir von der beschränkten Benutzung der Tage von Canossa absehen, die Geschichte nicht in die Polemik hineingezogen. Gregors Politik des Abwartens, welche in der That viel Angriffsfläche bot[8]), wird nicht zur Entlastung oder Entschuldigung Heinrichs verwandt, die Stellung zu Rudolf[9]) wird wohl gestreift, aber nicht für die Rechtslage Heinrichs ausgebeutet.

Die Gregorianer umgekehrt streben unverkennbar darnach, die beiden Excommunicationen im Zusammenhang der zeitgeschichtlichen Beziehungen aufzuzeigen. Dies geschieht jedoch unter tendenziöser Verschweigung alles dessen, was dem Verhalten Heinrichs zur Rechtfertigung dienen kann[10]).

4. Eine interessante Erscheinung in mehreren antigregorianischen Streitschriften ist der Dualismus innerhalb der Beweisführung. Zum Teil wird der Angriff vom Boden der kirchlichen Anschauung aus geführt, zum Teil von Positionen, welche dieser Grundlage sehr fern stehen; principielle Verneinung des Bannungsrechtes und nichtprincipielle Verurteilung des einzelnen Disciplinarfalles laufen neben einander her.

König Heinrich selbst hat in Worms gegen die Unterordnung unter die kirchliche Gerichtsbarkeit protestiert[11]), aber der Standpunkt Gregors, dass die Herrscher wie alle Christen,

der geistlichen Aufsicht des Oberhauptes der Kirche unterstellt seien, war in Wahrheit auch der seinige. Das zeigt sein gesammtes Verhalten, auch abgesehen von der thatsächlichen Anerkennung in Canossa, welche, als in einer politischen Zwangslage vollzogen, etwas abnormes hat.

Dagegen engagieren sich Walram v. Naumburg[12]) und Wido von Osnabrück[13]) für die principielle und nichtprincipielle Verwerfung der Excommunication Heinrichs so stark, dass jeder Versuch, das Übergewicht der einen oder anderen Bestreitungsweise zu behaupten, verfehlt ist.

In den ersten Jahrzehnten des gregorianischen Kirchenstreits ist also die Competenz des römischen Bischofs, auch den König zu bannen, von keinem einzigen der Streitschriftsteller consequent in Abrede gestellt worden. Es ist dies ein interessantes Factum, weil gerade in diesem Stadium des Kampfes den Gegensätzen der schärfste Ausdruck gegeben wurde und bei dem üblich gewordenen rücksichtslosen Freimut der Polemik die Tendenz zu principiellen Bestreitungen ohne Bedenken sich geltend machen konnte, ja in dem allgemein wahrnehmbaren Zug zu theoretischer Behandlung der schwebenden Fragen eine direkte Anregung fand. Erst als das öffentliche Interesse bereits den Bahnen praktischer Compromisse[14]) zustrebte und in dieselben bereits einlenkte, findet sich in dem Traktat des Gregor v. Catina[15]) das, allerdings einsame, Zeugnis einer consequenten Bestreitung der Ausdehnung der kirchlichen Banngewalt auf den Regenten. — Mit dem Fortgang des Kampfes geht also ein Fortschritt zur Consequenz Hand in Hand. Die erste Stufe bezeichnet das Wort Heinrichs, dem Herzen, nicht dem Verstande entsprungen: Der kirchliche Standpunkt hat noch die Oberhand. Die zweite Stufe stellen Walram und Wido v. Osnabrück dar: grundsätzliche und nicht grundsätzliche Bestreitung ringen mit einander um das Übergewicht. Die dritte Stufe, durch Gregor v. Catina repräsentiert, zeigt den Sieg des folgerechten grundsätzlichen Angriffs. — Vor Überschätzung dieser Entwicklung warnt uns die daneben nicht zu übersehende Thatsache, dass die Schismatischen Cardinäle und Beno[16]) am Ende der 90er Jahre zu ähnlichen Resultaten nicht gelangt sind, und der Umstand, dass die Flugschrift des Gregor v. Catina zu den kürzesten dieser

Broschürenlitteratur gehört und nicht eigens mit der Frage nach der Rechtmässigkeit der Excommunication sich befasst.

Alle diese Äusserungen, welche eine grundsätzliche Verwerfung der Excommunication des Königs enthalten, finden ihre Grundlage, bei Walram und Wido, in dem Begriff des Staates[17]) und dem Begriff der Kirche[18]), bei Gregor v. Catina in dem der brüderlichen Liebe[19]). Der von den beiden erstgenannten eingeschlagene Weg war der richtige. Wurden die Begriffe Kirche und Staat ruhig entfaltet und in ihrem gegenseitigen Verhältnis klar bestimmt, so konnte ein positives Resultat erzielt werden, sei es im Einklang, sei es im Widerspruch mit der officiell kirchlichen Doktrin. Aber diese Entwicklung ward nicht vollzogen. Wir sehen vielmehr ein unruhiges Hin- und Herschwanken zwischen zwei Betrachtungsweisen, die sich schlechterdings ausschliessen, den aussichtslosen Versuch, Dinge zu vereinigen, welche in einer höheren Einheit sich nicht berührten. Ist etwa der Unterschied der beiden Betrachtungsweisen nicht als Gegensatz erkannt worden? oder ist ihre Combination Folge einer unvermeidlichen, aber bewussten Inconsequenz? —

Die Nebeneinanderstellung der specifisch verschiedenen Polemik ist unseres Erachtens durch Folgendes motiviert. Als gut katholische Christen durften die Autoren auch den Träger der höchsten irdischen Macht dem Forum der Kirche nicht entziehen, sofern sie ihn noch weiter als Glied der Kirche, d. h. als Christen betrachten wollten. Sie mussten also eine rein geistliche Strafe anstandslos als berechtigt anerkennen. Der Kritik war nur die Schuldfrage und das Mass der Strafe zugänglich. Andrerseits betrachteten diese Männer den Fall als deutsche Patrioten. Herz und Verstand empörte sich ihnen gegen die praktischen Consequenzen, welche aus solcher Unterordnung sich ergaben. Die Wirkungen der rein geistlichen Jurisdiction ragten weit hinein in das bürgerliche Leben. Wie sollte in diesem Dilemma die eigene Überzeugung festgehalten und der kirchliche Standpunkt nicht verletzt werden? Eine mit den kirchlich anerkannten Beweismitteln geführte Polemik konnte nicht einmal die kirchliche Rechtsungültigkeit der Bannung erweisen. Denn dem einen Canon wurde ein anderer Canon gegenübergestellt[20]) und nötigenfalls das ganze Kirchenrecht entwertet durch Beto-

nung der legislativen und administrativen Allmacht des Papstes. Unter solchen Verhältnissen war es unmöglich[21], den Streit aus einem einheitlichen Princip zu führen; korrekt kirchliche Kritik konnte nicht erreichen, was man wollte, die vom kirchlichen Standpunkt sich emancipierende konnte es nur unter Verletzung religiöser Anschauungen.

5. Was die Einzelausführung der Streitschriftsteller betrifft, so ist allerdings die Neigung zum Anschluss an bestimmte Formen des Angriffs und der Verteidigung offenbar, ebenso aber eine Mannigfaltigkeit individueller Züge[22].

Die Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien gruppieren sich um folgende Punkte. Von den Gregorianern werden eifrigst Beispiele früherer Excommunicationen von Regenten aufgespürt, um die Bannung Heinrichs als Fortsetzung einer von der Kirche von altersher geübten Praxis darzustellen und ihr dadurch den Charakter eines aussergewöhnlichen Ereignisses zu nehmen[23]. Von sämmtlichen angeführten Praecedenzfällen hält aber nur ein einziger der historischen Kritik Stand[24]. Ob dieser Missbrauch der Geschichte auf Unkenntnis ruht oder mangelnder Hochachtung vor der Wahrheit, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls bekundet dieses ganze Verfahren ein starkes Mass von Kritiklosigkeit, von welcher die Quellenuntersuchungen antigregorianischer Autoren[25] sich vorteilhaft abheben.

6. In den Kern des Streits führte die Frage, ob Heinrich vor jeder der gegen ihn verhängten Excommunicationen eine Schuld auf sich geladen, welche diese Strafe motivierte. Die Beantwortung derselben musste, so scheint es, in Anlehnung an die Vorwürfe Gregors und insonderheit an die Begründung der die Excommunication verhängenden Synodalentscheidungen[26] erfolgen. Aber weder Gregorianer noch Antigregorianer sind, wo es sich um den Bann von 1076 handelte, diesen Weg gegangen. Für erstere war die Überzeugung von der Schuld des Königs ein Dogma, welches keiner historischen Rechtfertigung bedurfte[27], für letztere eine detaillierte Besprechung peinlich (cf. oben § 1) und eine summarische Verwerfung der „ohne Grund“ vorgenommenen Verurteilung taktisch empfehlenswerter[28].

In der Behandlung der Tage von Canossa ist interessant: 1) dass die Zeitgenossen in den dortigen Vorgängen keineswegs

welterschütternde Begebenheiten sahen, 2) dass weder die Parteigänger Gregors in der Demütigung Heinrichs einen sonderlichen Triumph des Papstes erblickten, noch auch die Autoren der Gegenpartei jenen Schritt als schmachvolle Unterordnung empfanden [29]. Diese Beurteilung gewinnt an Bedeutung, wenn man sich erinnert, dass die hier in Frage kommenden Autoren Streitschriftsteller waren, welche keine Mühe scheuten, wo die Beschaffung von Anklagematerial zu erhoffen war, und in der Ausbeutung dessen, was irgend den Gegner herabzusetzen geeignet schien, keine Schonung kannten. Gerade die Züge, welche den Gang nach Canossa anstössig machen, entsprachen offenbar vollständig dem religiösen Geschmack jener Zeit. Man fand es höchst erbaulich, dass auch der König zur Absolution nur durch eine Busse gelangen konnte [30]. — Gegenstand der Controverse war die Frage, ob die Handlungsweise Heinrichs und Gregors als adaequater Ausdruck ihrer Gesinnung betrachtet werden könne oder nicht. Bonizo [31] verneint es für Heinrich, Walram [32] und Petrus Crassus [33] für Gregor — beide Teile mit gleichem Recht.

Dass Gregor in Canossa sich zweideutig benommen hat, wird ersichtlich, wenn man einerseits erwägt, dass Heinrich ein Recht hatte, die Suspension von der Regierung als durch die Lösung des Bannes hinfällig zu betrachten, zumal er von 1077 bis 1080 von dem Papst als König anerkannt wurde [34], und andrerseits das Urteil von 1080 formell unanfechtbar ist, wenn es die Wiedereinsetzung Heinrichs in die Herrschaft 1077 in Abrede stellt [35].

Die Einigung zwischen Papst und König bestand nicht lange. Beide handelten gegen den Geist des Vertrages, mehr und mehr auch in offener Verletzung der Abmachungen [36]. Als Gregor endlich die Neutralität nicht mehr wahren konnte, sprach er den zweiten Bann aus. Auch jetzt sind die Hauptpunkte der päpstlichen Anklage nicht die Wegweiser der Polemik. Die Verteidiger Heinrichs setzen meist seine Unschuld einfach voraus [37], die Gegner seine Schuld [38].

7. Sehr viel Sorgfalt ist von antigregorianischer Seite der Frage gewidmet worden, ob die gegen Heinrich verhängten Excommunicationen den gesetzlichen Normen entsprochen haben [39]. Das beigebrachte reiche Material, welches den Widerspruch derselben mit dem kanonischen Recht beweisen

soll[40]), ist darum schwer auf seine wirkliche Beweiskraft zu prüfen, weil zur Zeit Gregors und auch noch am Ende des 11. Jahrhunderts keine Rechtssammlung officiell anerkannt war. Wenn man nun aber die Briefe Gregors, die Kanonessammlung des Burchard v. Worms, des Anselm v. Lucca[41]), des Deusdedit vergleicht, so zeigt sich, dass sowohl in den für die Excommunication massgebenden Grundsätzen, als in den daraus abgeleiteten Einzelbestimmungen wesentliche Differenzen nicht vorliegen[42]). Dadurch wird ein Massstab gewonnen, welcher eine Beurteilung der antigregorianischen Vorwürfe ermöglicht. Wendet man diesen Massstab an, so ergiebt sich, dass in der That die Vorschriften, betreffend die monitio canonica, die Formen, unter welchen eine Untersuchung stattzufinden hat, die Bestimmungen über Citation des Verklagten und seine Anwesenheit wie die des Klägers, über die Feststellung der Schuld durch makellose Zeugen, über die Bedingungen für die Fällung eines Urteils — weder 1076 noch 1080 beobachtet worden sind. Zuzugestehen ist, dass Heinrichs Verhalten in Worms als Kundgebung einer unüberbietbaren Feindseligkeit gegen den römischen Bischof und als offenes Schisma unter die Vergehen gerechnet werden könnte, welche ipso facto die Excommunication nach sich ziehen. Allein diese Beurteilung des Falles wird durch Gregor selbst unmöglich gemacht[43]). Für den Bann von 1080 kommt dieser Ausweg gar nicht in Betracht. — Das consequente Schweigen der Gregorianer über diese Frage, welche in den Schriften der Gegner den breitesten Raum einnimmt, ist ein beredtes Zeugnis. Nur Gebhard v. Salzburg[44]) widmet dem Vorwurf ein Wort und in diesem Wort gesteht er, dass der Bann (1080) vorschnell verhängt worden ist. —

8. Politische Bedeutung erhielt die Excommunication des Königs durch die kirchliche Doktrin, dass jeder Umgang mit einem Gebannten zu meiden sei[45]). Jede Verletzung dieses Gebotes zog ohne weiteres die gleiche Strafe nach sich, ohne Rücksicht darauf, ob jemand durch bürgerliche Stellung und Beruf zu diesem Verkehr genötigt war, ob Furcht oder Gewalt ihn dazu trieben oder ob er in Unwissenheit handelte. In kürzester Zeit verbreitete sich der Bann von dem einen Schuldigen gleich einer Epidemie über ausgedehnte Kreise. Wurde nun dieses Verkehrsverbot auf Heinrich angewandt, so entstand die

Frage, ob bei Sistierung jedes bürgerlichen Verkehrs eine Fortsetzung der Regierungsthätigkeit möglich sei; wurden jene Bestimmungen für den Fall Heinrich ausser Kraft gesetzt, so war dies die Anerkennung einer Ausnahmestellung des Königs, welche, wohl verstanden, letztlich eine Exemtion desselben von der Banngewalt der Kirche überhaupt zur Voraussetzung hatte.

Die polemische Behandlung dieses Gegenstandes durch die Streitschriftsteller[46]) ist gering; es ist dies ein auffallendes Factum in Anbetracht der praktischen Tragweite der Frage und in Rücksicht darauf, dass die Excommunicationen so reiche Besprechung gefunden. Eine andere merkwürdige Erscheinung ist die Nichtberücksichtigung der Beschlüsse der römischen Synode von 1078[47]), welche für die im Verhältnis der Abhängigkeit zu einem Excommunicierten Stehenden den Verkehr frei gaben[48]). Da bei einer Kenntnis dieser Decrete ihre Nichtbenutzung schlechthin unerklärlich ist[49]), sofern Walram wie Gebhard sie sehr gut hätten verwerten können, so ist anzunehmen, dass sie in Deutschland nicht publiciert worden sind[50]).

I.

Indem wir nun zur Darstellung der von den Streitschriftstellern über die Absetzung des Königs und die Lösung des Unterthaneneides[51]) gegebenen Ausführungen übergehen, bemerken wir einleitend, dass wie die Bannungen von 1076 und 1080 nicht scharf unterschieden worden sind[52]). so auch nicht die zweimalige Absetzung und Eidlösung. Die Wirkungen dieser Nichtunterscheidung sind aber hier weniger tiefgehend. Denn die Frage nach der grösseren oder geringeren Schuld des Königs, welche die Absetzung von 1076 und 1080 hervorgerufen, ist ohne Belang, so lange die Cardinalfrage, ob der Papst überhaupt das Recht hat zur Absetzung eines Königs und zur Lösung des Eides, welcher ihm die Unterthanen verpflichtete, nicht bejaht ist. Diese ist aber reine Principienfrage und als solche von der Verschiedenheit der Fälle 1076 und 1080 völlig unabhängig. Dazu kommt, dass in den Motiven der Absetzung und der Excommunication völlige Identität herrscht[53]). Die Nichtunterscheidung hat daher, wenn wir von dem darin sich offenbarenden Mangel an Methode absehen, im Grunde allein den Nachteil, dass die

Autoren durch sie über die Frage hinweggeführt wurden, ob die Deposition von 1080 mit der von 1076 wirklich identisch oder ob die letztere nicht bloss eine Suspension war.

A. Die Absetzung des Königs.

Eine eigentümliche Erscheinung ist es, dass die Erörterungen über die Absetzung des Königs häufig in so enger Verbindung mit der Behandlung des Bannes stehen, dass man in Zweifel sein kann, ob die Absetzung als eine von der Excommunication thatsächlich getrennte und theoretisch zu trennende Handlung den Autoren vor Augen stand oder ihnen vielleicht Absetzung und Excommunication als Correlatbegriffe galten. Eine solche Verknüpfung ist einerseits bei Wido v. Ferrara, Walram v. Naumburg, andererseits bei Bonizo zu constatieren, aber eben auch bei diesen ist die Unterscheidung nachweisbar[54]. Eine scharfe Sonderung haben Wenrich v. Trier, Paul Bernried[55]. Über Manegold v. Lautenbach[56] lässt sich nichts aussagen. — Motiv und Würdigung dieser Verquickung von Absetzung und Excommunication werden uns später beschäftigen[57].

1. Die Antigregorianer.

Wenrich v. Trier[58] sieht in der Absetzung des Königs etwas schlechthin Ungehöriges. Denn 1) die Könige haben jederzeit ihre Herrschaft mit Gewalt verteidigt. Es zeigt dies einmal die biblische Geschichte. Salomo, der allerweiseste Mensch, hat den Angriff auf das ihm anvertraute Reich energisch zurückgewiesen und sofort gegen die Empörer die Todesstrafe resp. Amtsentsetzung verfügt[59]. Ein Blick in die Weltgeschichte weiter belehrt uns, dass wenn wir von Verwüstung des Landes, von Zerstörung der Städte, von Hinmorden der Menschen, von Umsturz der Verhältnisse lesen, der Grund von alledem stets das bewaffnete Eintreten der Herrscher für Würde und Freiheit und Ehre ihrer Regierung gewesen ist[60]. — Dass diese Selbstbehauptung auf dem Wege der Gewalt berechtigt war, wird nicht erwiesen, sondern vorausgesetzt. — 2) Wohl ist es schon früher vorgekommen, dass homines saeculares in frechem Übermut sich gegen die königliche Gewalt erhoben. Unerhört jedoch und ohne alle Analogie der Geschichte ist

es, dass ein Papst so leichthin (tam facile) weltliche Reiche zerteilen will[61]. — 3) Diese Thatsachen der Geschichte haben nicht in Willkür und Zufall ihren Grund, sondern ergeben sich aus dem Wesen des Staates. Das Königtum ist eine göttliche Stiftung[62], seit Anfang der Welt vorhanden[63] und mit den Befugnissen ausgestattet, welche die irdischen Träger der ATlichen Theokratie auszeichneten[64]. Dieser Obrigkeit ist nach der Lehre der heiligen Schrift unbedingter Gehorsam zu beweisen[65]. Paulus redet darüber in einer Weise, dass denen, welche etwa auf die Schroffheit, Verkehrtheit oder Untreue der Amtsträger sich berufen, jede Gelegenheit zu Bedenken abgeschnitten ist[66]. Ja die Pflicht des Gehorsams ist eine so umfassende und absolute, dass dieselbe selbst dann, wenn christliche Interessen gefährdet, ja direct geschädigt werden, nicht erlischt[67]. Durch diese Unterordnung wird allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Kirche ihrerseits gegebenenfalls ihre Meinung hervorkehrt, aber es darf dies nur geschehen unter Beobachtung aller dem Fürsten zukommenden Ehrfurcht[68]. In der ihr eigentümlichen geistlichen Sphäre darf die Kirche wohl auch Regenten zurechtweisen, aber nur unter stetiger Wahrung des Respectsverhältnisses und in taktvoller Bescheidenheit[69]. Das klassische Vorbild ist Gregor der Grosse[70]. Es entspricht diesem Wesen der Obrigkeit, dass ein Angriff auf ihren Bestand eine sacrilega temeritas ist[71]. Ein unerhörtes Beginnen ist es daher, mit den Gesalbten des Herrn wechseln zu wollen, wie man mit Dienstboten wechselt, ihnen zu befehlen, das Reich, das sie von den Vätern ererbt, zu verlassen und, wenn sie sich nicht sogleich fügen, sie mit dem Anathem zu belegen[72]. Fürwahr ein neuer David, ruft Wenrich höhnend aus. Jener gab dem König durch Zitherspiel Ruhe und Kraft zurück, dieser bezaubert den König durch so überschwengliche Güte, dass er ihn aus einem Kranken zum — Wahnsinnigen macht[73].

Walram v. Naumburg[74] gelangt, zum Teil auf ähnlichem Wege, an dasselbe Ziel. Der von Gregor erhobene Anspruch, Regenten absetzen zu dürfen, widerstreitet 1) dem kirchlichen Frieden. Denn der Versuch, einen König abzusetzen, ist soviel als die Anfachung eines Brandes, der zum Nachteil der Kirche ausschlägt. Setzen wir nämlich den Fall, dass die Christen der weltlichen Gewalt den Gehorsam aufkündigen, keine Steuern

und Abgaben zahlen, die Ehrfurcht versagen, würden sie nicht eben damit, und zwar mit vollem Recht, das Schwert der Regierung gegen sich herausfordern? würde ihr Verfahren nicht für sie selbst zur Anklage, für die Gegner zur Entschuldigung werden? Ursache ihrer Bekämpfung wäre dann augenscheinlich nicht etwa ihr Glaube, sondern ihre Widerspenstigkeit; und zwar würden sie den Tod verdienen, ohne doch den Lohn davon zu tragen, der sonst ihn begleiten würde. Wenn dagegen ein Priester eifrig um die Förderung des Friedens der Kirche sich bemüht und auch vorkommendenfalls keine Demütigung scheut, so ist Gott solch einem Pfleger des Friedens stets mit seiner Hülfe zur Seite gewesen [75]).

Gregors Absichten und Massnahmen widerstreiten weiter 2) der göttlichen Ordnung. Gott hat, führt Walram in den Worten des Gelasius aus, zwei Gewalten geschaffen, durch welche die Welt regiert wird: die priesterliche und die königliche. Jede derselben hat eigentümliche Aufgaben und Auszeichnungen, jede aber ist doch zugleich auf die andere angewiesen, weil sie sich gegenseitig ergänzen. Dieser Character der Obrigkeit hat zur Folge einmal, dass der Christ zum absoluten Gehorsam ihr gegenüber verpflichtet ist, sodann, dass für den Geistlichen jede Einmischung in das rein Weltliche unstatthaft ist. Eine Verfügung über die regia potestas, wie Gregor sie anstrebt, welche die Grenzlinien beider Gewalten verwischt und die Coordination derselben aufhebt, ist also eine usurpare contra Dei ordinationem [76]). Da es weiter Gott ist, der wie den Wechsel der Zeiten zu bestimmen, so auch die irdischen Reiche zu übertragen pflegt, so ist die Lehre Hildebrands, er habe die potestas über Könige und Reiche und könne erniedrigen und erhöhen, ein Eingriff in die heiligen Majestätsrechte des Herrn der Erde. — Dagegen ist 3) das Gottesgebot von den Aposteln und der Kirche practisch und theoretisch jederzeit vertreten worden [77]), von einem Paulus wie von einem Gregor dem Grossen. Die von den Gregorianern angeführte angebliche Absetzung Hilderichs ist unhistorisch [78]). —

Der von Walram durch ein Wort des Gelasius zum Ausdruck gebrachte Gedanke, dass die kirchliche Disciplin nach dem Canon zu verfahren habe, dass eine Strafe mit dem Irrtum und der Verfehlung des Betreffenden erlösche, dass mithin keine dauernde Strafe von seiten der Kirche verhängt werden

dürfe [79]), hätte, wie wir später sehen werden, gegen eine definitive Absetzung des Königs sich gut verwerten lassen, wird aber von ihm nicht in dieser Richtung verwandt, sondern nur zum Zweck der Widerlegung der von den Gegnern als Motiv ihrer stricten Vermeidung jedes Verkehres mit dem König beliebten Phrase, derselbe sei ja „perpetuo" verurteilt [80]).

Mehrfache Berührungen mit Wenrich und Walram zeigt die Orthodoxa defensio imperialis. Das Verlangen, Könige abzusetzen, ist 1) Auflehnung wider die göttliche Weltordnung. Gott selbst verfügt nach freiem Wohlgefallen über die irdischen Herrschaften, zu der ihm genehmen Zeit nimmt und vergiebt er sie. Es ist einstimmiges Zeugnis des AT.'s und NT.'s, dass dieselben keinesfalls gering geschätzt oder gar vernichtet werden dürfen [81]). Demzufolge hat 2) kein Prophet oder Apostel jemals sich erkühnt, über einen König oder Kaiser, auch wenn er gottlos oder haeretisch war, zu Gericht zu sitzen oder ihn zu entsetzen. Niemals hat auch irgend ein Papst dies gethan [82]). Dadurch, dass Christus alle Unterthanenpflichten erfüllt hat, ist für alle Zeiten ein massgebendes Vorbild gegeben. Oder will etwa jemand ihn an Frömmigkeit, Hoheit, Heiligkeit überbieten? [83]) Die Absetzung eines Regenten ist weiter 3) Beraubung eines Eigentums und als solche zu beurteilen. Wenn jemand, sagt der Autor [84]), dadurch, dass er einem anderen etwas auch noch so geringes nimmt, eines schweren Vergehens sich schuldig macht und in Strafe verfällt, um wie viel mehr verdient dann nach katholischen (d. h. christlichen) Grundsätzen der unseren vollen Abscheu, welcher einem König sein Reich rauben will. — Der Gedanke an die mit einer Absetzung verbundenen äusseren Umwälzungen richtet 4) den Blick des Schriftstellers auf die pax ecclesiae. Die Erhaltung derselben ist ihm so wichtig, dass aus Rücksicht auf sie auch einer schlechten Obrigkeit die ihr zukommende Ehre zu erweisen ist [85]).

2. Die Gregorianer.

Das Recht des Papstes, Könige abzusetzen, ergiebt sich für sie aus dem Wesen des Staates als einer profanen und als solcher der geistlichen Gewalt untergeordneten Institution. Als Illustration, beziehungsweise als Bestätigung, dieser Theorie wird daneben die, autoritativ gedachte, Tradition angerufen.

Bernold[86]) lässt sich in de solutione sacramentorum also vernehmen. Hat der römische Pontifex auf Grund der dem Petrus verliehenen Schlüsselgewalt das Recht, wegen klarer Vergehen auch die höchsten Prälaten abzusetzen[87]), so erst recht gegenüber den irdischen Fürsten, die im Range niedriger stehen, deren Würde ganz augenscheinlich nicht durch göttliche Einsetzung geschaffen ist, sondern in menschlicher Erfindung ihren Ursprung hat. Wenn die auctoritas apostolica sogar die Engel richten wird, ist es dann eine so gar wunderbare Meinung, dass sie zum Urteil auch über Könige befugt sein soll? Denn dass die königliche Gewalt der priesterlichen unterworfen ist, muss nach den Erklärungen eines Gelasius und Gregor als zweifellos gelten. Und verschiedene Päpste haben dementsprechend praktisch gehandelt[88]). — Im Chronicon zum Jahre 1077 wendet sich Bernold gegen die, welche die Könige, auch wenn aller möglichen Verbrechen schuldig, jedem Gericht und Urteil des Papstes oder irgend einer Behörde entzogen wissen wollen. Es beruht diese Meinung seines Erachtens auf Unkenntnis der Geschichte, welche den Beweis der Thatsachen geliefert hat. Die Königswürde ist keineswegs unverlierbar. Sicut lex a legendo, sacerdos a sacro, dux a ducatu, consul a consulendo .... ita rex a regendo proprie dici vel denominari comprobatur ... Recte faciendo nomen regis tenetur, alioquin amittitur; unde est hoc vetus elogium: rex eris, si recte facis, si non facis non eris[89]).

Von Manegold v. Lautenbach lässt sich jetzt nur sagen, dass er die Absetzung des Königs gebilligt hat[90]).

Bonizo[91]) sucht die Absetzung von Regenten durch Erinnerung an Praecedenzfälle als etwas gar nicht selten vorkommendes darzustellen und betrachtet das Recht zur Vornahme derselben als natürliche Consequenz des allgemeinen Verhältnisses der königlichen zur geistlichen Gewalt, als der niederen zur höheren[92]).

Paul Bernried registriert dort, wo er die päpstlichen Massnahmen zu besprechen hat, einfach die Thatsache der Absetzung, ohne seinem Urteil über dieselbe Ausdruck zu geben[93]). Über seine eigene Meinung klärt uns erst ein Excurs auf, der im Anschluss an den Bericht von der Wahl Rudolfs die Vornahme einer solchen rechtfertigen soll. Unter Berufung auf die Decrete Gregors I., welche vom heiligen Geist direct inspiriert worden

sind(!), und das so viel verwandte Schriftwort vom Richten der Engel bezeichnet er es als geradezu unmöglich, dass jemand dem Pontifex Romanus die Befugnis zum Absetzen von Regenten streitig machen könne [94]).

B. Die Lösung des Unterthaneneides.

1. Die Antigregorianer.

Petrus Crassus giebt nur die kurze Notiz, dass Hildebrand durch Verleitung zu periurium und homicidium Herzog Rudolf und Genossen an Leib und Seele getödtet habe. Denn Treue muss selbst dem Feind bewahrt werden und höchst entscheidend ist nicht die Person des Eidempfängers, sondern dessen, bei dem man geschworen hat [95]).

Stürmisch bricht die Entrüstung Wenrichs hervor. Die heilige, in allen Zeiten und bei allen Völkern unverletzt gebliebene Verehrung des Eides löst nun die Absolution — des Herrn Papstes. Sie wird nicht erbeten, sondern präsentiert, wird verweigert sogar, aber aufgenötigt, mögen wir wollen oder nicht, man löst uns. Es ist klar: was so verteilt wird, muss sehr niedrig im Wert stehen [96]). Aber der Papst bleibt sich nicht consequent. Löst er jedermann von der Eidespflicht, warum dann nicht auch den Hausverwalter, den Pächter, die Knechte? Nimmt er die Regierung und die Verfügung über das Gut des Staates, warum lässt er die Verwaltung des Hauswesens und des persönlichen Eigentums? — Das ganze Verfahren ist seinem Wesen nach nichts anderes als eine Lösung thatsächlich Gebundener und Bindung solcher, die frei sind. Denn wer einen anderen in eine Sünde hineinführt, von der er frei war, der bindet zweifellos einen Freien, und wer einen Eidschwur regelrecht geleistet und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bis jetzt unverletzt bewahrt hat, ist zweifellos ein Gebundener [97]). — Ja der Papst tritt offen in Widerspruch zu Gottes Gebot. Wenn schon eine einfache Lüge in Verderben stürzt, um wie viel mehr Meineid. Und alle Versprechungen von Straflosigkeit, wie der Papst sie giebt unter Berufung auf seine Auctorität, sind eine Sünde gegen die schwachen Brüder, welche dadurch ins Unglück geraten. Er hat überhaupt kein Recht zu solchem Befehl. Denn derselbe verletzt in klaren Worten die

Gebote des Moses, welcher allen Meineid verbietet. Wahnsinn wäre es drum, ruft Wenrich Gregor zu, unter der Firma des Gehorsams Dir zuzustimmen bis zu verbrecherischer Gottlosigkeit[98]. — Nun sagt der Papst: der, dem du geschworen, ist ein gottloser Mensch, meineidig und verbrecherisch, ihm schuldest du keine Treue[99]! Aber, selbst angenommen, entgegnet Wenrich, Heinrich hätte diese Verbrechen begangen und noch dazu alles schlimme, was etwa sich sagen liesse — eine Behauptung, die rundweg zu bestreiten ist[100] — so dürfte doch um deswillen der ihm geleistete Schwur nicht gebrochen werden, denn das Wesen desselben wird durch die sittliche und religiöse Qualität des Eidempfängers nicht im geringsten alteriert[101]. Die heilige Schrift[102] liefert den unwiderleglichen Beweis, dass die grossen Gottesmänner des alten Bundes die Eide, welche sie abgelegt haben, gewissenhaft hielten, ganz unabhängig von dem gottlosen Charakter derer, welchen sie sich damit verpflichteten. Es beweist dies die Geschichte Abrahams, Isaaks, Jakobs. Josua hielt sogar den Gibeoniten den Eid, obschon er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen dazu bewogen wurde. Mögen jene Götzendiener sein, sagte er, wir haben geschworen nicht im trügerischen Sinn, sondern im Namen des Herrn, des Gottes Israels.

Wido v. Osnabrück geht davon aus, dass ein Unterthaneneid auf Lebenszeit geschworen und darum unauflösbar ist. Abgesehen von dem Fall, dass eine necessitas das Halten unmöglich macht — über die Art derselben wird von Wido gar nicht reflectiert — ist jeder Bruch eines Eides Befleckung mit Meineid. Der Bruch als solcher involviert den Reatus periurii ohne Rücksicht darauf, ob die Excommunication Heinrichs recht- und ordnungsmässig erfolgt ist, und ohne Rücksicht darauf, dass Gregor den Eid gelöst hat[103]. Darüber liegen nicht miszuverstehende Erklärungen Gottes und der Kirche vor[104]. — Die päpstliche Absolution ist mithin ein schweres Unrecht, sie ist ein reiicere mandatum dei[105]. Seinem eigenen menschlichen Urteil folgend hat Gregor durch seine Erlaubnis zum Meineid eine principielle Neuerung begangen, aller Einheit und Eintracht ein Ende gemacht, Aufruhr und Spaltungen erzeugt und Brand und Mord und andere zahllose Übel über Kirche und Reich gebracht. Näher zugesehen enthält die Handlungs-

weise Gregors 2 Haeresen. Indem er nämlich durch seine angebliche Lösung des Eides zum periurium und zum Verharren in demselben angeleitet hat, hat er (praktisch) die Sünde wider den heiligen Geist gelehrt, also eine Sünde, die nicht vergeben werden kann. Indem er aber das periurium, welches ipso facto einen Reatus herbeiführt, durch seine Absolution legitimierte, hat er gezeigt, veniam de culpa sine correctione dari posse. Dies aber ist gegen die HS. und die Tradition der Kirche [106]). — Unter einem anderen Gesichtpunkt stellt sich das Verhalten Gregors dar als Competenzüberschreitung, als Misbrauch seiner Amtsgewalt [107]). Dieser Vorwurf ist in jedem Fall zu erheben: denn, wenn der Eid der Fürsten unauflöslich, eine Vernachlässigung desselben also schuldverhaftend war, so war eine Correctio so unumgänglich, dass ohne sie eine Freisprechung von der Schuld nicht stattfinden konnte. Setzen wir aber den Fall: Hildebrand hat das Nichthalten des dem König geleisteten Treueides nicht als ein Verbrechen betrachtet (periculum mortis in periurii vulnere non intellexit), die Treubrüchigen also nicht als Schuldige angesehen (nullo vinculo culpae astricti), dann war die ganze Absolution eine Täuschung und überflüssig. — Sofern die Lösung des Unterthaneneides durch den Papst den radicalen Bruch zwischen sacerdotium und regnum bezeichnet, lastet endlich auf Hildebrand die Verantwortlichkeit für alle Störungen des kirchlichen Friedens [108]), welche in Consequenz seines Schrittes sich eingestellt haben. Eine namenlose Verwirrung ist ausgebrochen. Alle Frömmigkeit wird ruiniert, Liebe und Freundschaft verlieren Kraft und Beständigkeit, die Bande der Treue lösen sich zum Schaden der Seelen; der Friede hat die Christenheit verlassen, Zwietracht, Aufruhr, Streit sind eingekehrt; Recht, Gesetz und kirchliche Ordnung stürzen zusammen, Schlechtigkeit und Raublust finden offene Thüren. Die Zwietracht zwischen den beiden Häuptern der Kirche verwirrt und vernichtet alles irdische und geistliche Wohlsein, darum kann erst, wenn hier am Haupte Heilung geschaffen, die Krankheit des ganzen Leibes gehoben werden. — Wie der Bruch eines Eides das göttliche Strafgericht provociert, zeigt das Beispiel des Königs Zedekia [109]).

Walram v. Naumburg behandelt diese Frage mit besonderer Ausführlichkeit. Das Wesen des Eides liegt ihm darin, dass die stattfindende Anrufung Gottes dauernd verpflichtet und

zwar eben auch gerade Gott gegenüber[110]. Die im Eid vorhandene Verbindung des sinnlichen Faktors des Eidsprechens mit den sittlichen und religiösen Faktoren, welche ihn constituieren, das Zusammensein also von „Sichtbarem" und „Unsichtbarem" verschafft ihm den Charakter eines Sakraments[111]. Die Analyse eines richtigen Eides ergiebt, dass er drei comites haben muss: veritatem, iudicium et iustitiam[112]. Gemeint sind damit die subjectiven Erfordernisse, deren Vorhandensein das Zustandekommen eines Eides bedingt, so dass ohne sie kein iuramentum möglich ist, sondern nur ein periurium[113]. — Diesem Wesen des Eides entspricht die Schätzung des Eidbruchs. Dieselbe involviert in jedem Fall eine „Verachtung" Gottes als dessen „per quem" der Eid geleistet worden, und eine „Beleidigung" Gottes, denn der Empfänger des Eides schenkte dieser Beteuerung Vertrauen eben um des dabei angerufenen Namens Gottes willen[114]. Religiöse und sittliche Defecte dieses Empfängers rechtfertigen nie den Bruch eines Eides[115]. Die Norm für die Beurteilung von Meineid liefert Exod. 20,$_7$[116]. Auch gegen Christus vergeht sich der Eidbrüchige. Denn da der Schwur, wie bemerkt, in veritate et in iustitia geleistet werden soll, Christus aber die veritas und iustitia ist, so ist die im Meineid vollzogene Verleugnung der veritas und iustitia ein solvere Iesum[117]. — Die auf periurium stehende Strafe ist nach der heiligen Schrift ewiger Tod und Verlust der Seligkeit[118]. Doch schon hier auf Erden zeigen sich vielfach die traurigen Folgen der Treulosigkeit. Wie im AT. ein Zedekia diese Verirrung büssen musste[119], so hat die ganze Fülle von Elend und Not, die mit den Kriegen Heinrichs über Deutschland hereingebrochen ist, die Spaltung des Reichs und Vernichtung von Staat und Kirche ihren beklagenswerten Ursprung in dem Treubruch der Reichsfürsten[120]. — Diese Feststellung der absoluten Heiligkeit des Eides enthält zugleich die Behauptung seiner Unauflösbarkeit. Die Frage, ob ein einzelner Mensch von sich aus unter gewissen Verhältnissen einer Eidesverpflichtung sich entledigen könne, wurde von Walram überhaupt nicht berührt. Nun erhob aber Gregor den Anspruch, kraft seiner geistlichen Gewalt: posse quos voluerit a sacramento debitae fidei absolvere[121]. Walrams Gegenthese lautet: nemo unquam solvere poterit iuramentum[122]. Allerdings hat der Herr, sagt Walram, dem heiligen Petrus und

in ihm der ganzen Kirche die potestas ligandi et solvendi verliehen. Aber Object dieser potestas sind die Sünden der Menschen, nicht die heilige Schrift. Gottes Worte wie Exod. 20, $_{7}$. Ez. 17, $_{15.\ 19}$ können durch kein Menschenwort ausser Kraft gesetzt werden[123]. Dem Versuch des Papstes, die frühere wirksame Ausübung der beanspruchten Fähigkeit von seiten seiner Amtsvorgänger geschichtlich nachzuweisen, stellt Walram eine eingehende historisch-kritische Betrachtung dieser angeblichen Praecedenzfälle entgegen und leugnet vornehmlich die Thronentsetzung Hilderichs, des Frankenkönigs, durch den Papst[124]. — In diesen Erörterungen über das Wesen des Eides zieht Walram gelegentlich auch das interessante Problem heran: ob ein Christ schwören darf. Eine Schwierigkeit findet er nämlich darin, dass während im AT. nicht der Eid als solcher, sondern nur der Meineid verboten wird, im NT. Mt. 5, $_{23.\ 35.\ 37}$ und Jac. 5, $_{12}$ das Schwören überhaupt untersagt wird[125]. Auf eine den Wortsinn dieser Schriftstellen abschwächende Exegese verzichtend, setzt er sich mit ihnen in der Weise auseinander, dass er das Verbot jedes Eides hier zwar klar ausgesprochen sieht, aber als — ideale Forderung. In pädagogischer Absicht, um uns vor leichtsinnigem, voreiligem Schwören zu bewahren, ist das Wort gesprochen[126], tritt aber als absolutes Verbot erst im Stande der euangelica perfectio in Kraft, welche keinen Schwur mehr nötig hat, wo jedes Wort eines Christen so wahr und zuverlässig ist, wie ein geschworener Eid[127]. Gegenwärtig darf also der Christ schwören. Aber der von ihm geleistete Eid, weit entfernt, dem ATlichen an Heiligkeit und Unverletzlichkeit nachzustehen, vertieft vielmehr die Verpflichtungen des Schwörenden in dem Masse, als die christliche Religion den Stand des Gesetzes überragt[128].

Wido von Ferrara bezeichnet seine Position durch den Satz: nulla iuratio, si contra pietatem non fiat, frangenda est. Ein umfängliches Augustincitat erinnert an das vorbildliche Verhalten eines Abraham, Isaak, Jakob, an den Fall Rahab und an die Auseinandersetzung mit den Gibeoniten. Wido kommt zu dem Resultat, dass die solutio Hildebrands vana und stulta ist und dass Hildebrand als Verführer zum periurium selbst ein periurus ist[129].

Die Schrift der schismatischen Cardinäle fordert wie

Petrus Crassus ein unbedingtes Halten des Treueids auch gegen Feinde, denn: non considerandum cui sed per quem iuraveris. Muster ist die Thebaische Legion. Ihren ersten Eid hatte sie Gott geschworen, und um ihn zu halten, wollte sie nicht Christus in seinen Gliedern (d. h. andere Christen) verfolgen; um aber den zweiten Eid nicht zu verletzen, den sie dem heidnischen Kaiser geschworen, wollte sie nicht mit Waffengewalt ihm sich widersetzen — um beide Eide zu halten, ward sie Märtyrerin. Beispiel für Bruch des Eides ist auch hier Zedekia [130]).

2. Die Gregorianer.

Bernold handelt zwar nicht direct von der Lösung des politischen Unterthanenverhältnisses, wie Gregor sie vollzog, aber er spricht über die Lösung analoger Beziehungen. Indem der Autor den Papst gegen den Vorwurf des Meineids verteidigt, behauptet er: selbst wenn Gregor, wie die Gegner fabeln, einen Eid geleistet hätte, dass ein römischer Bischof per consensum Heinrici regis gewählt werden müsse, so hätte er trotzdem niemals durch Verletzung des Privilegs der römischen Kirche dem Anathem sich aussetzen dürfen, zumal da die Canones bestimmen: definitio incauta laudabiliter est solvenda, nec praevaricatio est, sed temeritatis emendatio. Aber nicht nur eine incauta promissio, lesen wir weiter, sondern auch cautissima promissio laudabiliter solvitur — pro causa ecclesiae(!) [131]).

Unter Bezugnahme darauf, dass Gregor Volk und Clerus von Constanz von der Eidesverpflichtung gegen den Bischof Otto entband, als er diesen excommuniciert hatte, wird in einem anderen Traktat behauptet, dass dies keine Verstrickung in Meineid gewesen sei, sondern eine thatsächliche Lösung des Eides eadem auctoritate quae et praelatos deponere et excommunicare potuit .... Semper sancta mater ecclesia filios suos de manibus depositorum et excommunicatorum absque omni nota periurii emancipare consuevit, etiamsi eis subiectionem iuramento promiserint [132]).

Die Schrift de solutione sacramentorum spricht den Gedanken aus, dass die Eidespflicht gegen Geistliche mit deren Absetzung erlischt. Denn der Unterthaneneid wird

ihnen nur in ihrer amtlichen Stellung geleistet, und wenn dies auch nicht ausdrücklich im Eid bemerkt ist, so liegt doch zweifellos dieser Sinn dem Eide zu Grunde. Die Kirche hat daher an sich gar nicht nötig, nach kanonischer Absetzung eines Prälaten noch speciell seine Unterthanen von dem Eid zu entbinden nisi propter quorundam infirmorum dubitationem, qui in talibus causis nihil putant actum, nisi quod specialiter fuerit praenominatum. Denn für jeden einsichtigen Menschen ist es eine ausgemachte Sache, dass das Verhältnis der Unterordnung dem gegenüber nicht möglich ist, welcher als abgesetzt bekannt ist [133]).

Gebhard von Salzburg geht davon aus, dass die Gegner die Heiligkeit des Eides und den Schuldcharakter des Meineids nachzuweisen suchen. Es ist dies, sagt er, eine ganz falsche Formulierung der Streitfrage. Denn thatsächlich besteht darüber, ob Meineid als solcher schwere Sünde sei, gar kein Zweifel [134]). Es handelt sich vielmehr um zwei Fragen: 1) ob die eidliche Verpflichtung eine unbedingte ist, oder in gewissen Fällen der Eid gebrochen werden kann und muss; 2) ob der Eid gegen den König höher steht als der Eid gegen Gott.

Die Unbedingtheit des Eides, welche die Gegner (in Parteiinteresse) vertreten, bestreitet Gebhard. Denn es giebt Dinge, welche nicht beschworen werden dürfen oder, wenn sie beschworen sind, nicht gehalten werden können, oder wenn sie gehalten werden, in irgend eine andere oder ebenso grosse Gefahr hineinstürzen [135]). Diese allgemein zu behauptende Bedingtheit der Eidesverpflichtung wird durch die Praxis bestätigt. Denn es können Fälle eintreten, wo der Bruch des Treueides geradezu Pflicht ist, so z. B., wenn aus der Eidesverpflichtung die Teilnahme an Mord und Raub, an Zerstörung oder Plünderung von Kirchen, an Raub gottgeweihter Jungfrauen deduciert wird. Sub nomine fidelitatis die geforderte Hülfe zu gewähren, wäre thöricht [136]) und in Widerspruch zu den Forderungen der Patres [137]). Ein anderer Fall ist der, dass die Vorgesetzten wechseln. Wenn Bischöfen, Herzögen und anderen hochgestellten Männern von der Kirche oder Staatsbeamten Eide geleistet werden, und jene dann ihrer Würden entkleidet werden, so entbinden sich die Schwörenden mit dem Empfang der neuen Gebieter von Treue und Unterordnung gegen die früheren.

Wenn sie dann für das, was nicht durch ihren bösen Willen, sondern durch eine unerwartete Notwendigkeit geschah, von denen, welche die potestas ligandi et solvendi besitzen, Verzeihung erhalten, ist dies zu verwundern? Dagegen treten nun die novi dogmatistae auf und verweisen auf den Wortlaut des Gebots non periurabis als einen unveränderlichen, als ob es nicht auf den Geist dieses Gebots ankommt [138])!

Die zweite Hauptfrage wird ebenfalls nicht durch theoretische Untersuchung entschieden, sondern durch Heranziehung von praktischen Verhältnissen beantwortet. Die Geistlichen, an diese wendet sich Gebhard besonders, haben zuerst Gott, danach dem König einen Eid geleistet. Was sie vor dem Altar und den Reliquien der Heiligen, vor versammeltem Clerus und Episkopat dem Petrus und seinen Stellvertretern einst am Tage ihrer Priesterweihe gelobt und geschworen, haben sie nun gebrochen. Geschah dies vielleicht unter dem Druck einer Notwendigkeit? Wir übergehen dies Kapitel, um von unsern Feinden nicht nachteilig reden zu müssen [139]). Oder geschah es aus Königstreue? Offen bekenne ich, sagt Gebhard, dass, wenn der Kaiser, dem wir Treue geschworen, mit unserer Hülfe das hätte in Angriff nehmen wollen, wodurch er in so grosse Gefahr für sein Seelenheil geraten ist und so viel von seiner Herrschaft und königlichen Ehre eingebüsst hat, wir — zweifellos den Treueid gebrochen haben würden. Denn der Mann, dem wir denselben geleistet, hatte wohl den Vorrang der Stellung, aber nicht des Alters. Die Treue hatte sich also eben darin zu bewähren, dass die Älteren auf die unvernünftigen Regungen des jugendlichen Geistes besänftigend wirkten, statt durch Zustimmung ihn noch anzuspornen. Unter dem Schein von Treue etwas halten, was zum Schaden ausschlägt, ist gegen Treue und Pflicht. Es zeigt dies den Fall des Herodes [140]). — Wenn jetzt weiter die Gegner als Beweis der Treue gegen den König eine Aufkündigung des Gehorsams und der Treue gegen den Papst verlangen und für den Weigerungsfall das königliche Strafurteil in Aussicht stellen, so ist dies ein harter Vorschlag, ähnlich dem alten: Willst du des Kaisers Freund sein, so opfere den Göttern, wenn nicht, so wirst du bestraft. Wir sollen also dem irdischen König die Treue bewahren und dem König aller Könige die Treue brechen, wir sollen Treue beweisen, indem wir Treulosigkeit begehen [141])?

Manegold v. Lautenbach [142]) hat — mehr lässt sich auch hier nicht sagen — die Eidlösung gebilligt und verteidigt.

Paul Bernried berührt die Angelegenheit bei der Besprechung der Wahl des Gegenkönigs. Die deutschen Fürsten, erfahren wir hier, erhielten durch die Lösung des Treueids völlig freie Hand. Denn die Verbindlichkeit des Treueids erstreckte sich nur auf die Zeit der Regierung Heinrichs. Nachdem im Verfolg der Absetzung und Anathematisierung die Lösung ausgesprochen wurde, war fortan kein Christ mehr zur Unterwerfung verpflichtet, ebensowenig wie die Untergebenen eines Bischofs, wenn derselbe abgesetzt ist [143]).

Einen durchaus originellen Charakter trägt die Reproduction gregorianischer Gedanken, wie sie im ersten Buch des Wido v. Ferrara uns vorliegt. Wir lesen hier, dass durch das Abhandenkommen der den Eid constituierenden Faktoren eine Selbstauflösung des Eides eintritt [144]). Verschiedene Analogien sollen diese Auffassung empfehlen: Lehnsleute sind ihren Bischöfen gegenüber vom Treueid entbunden, sobald dieselben, regelrecht verurteilt, ihr Amt verloren haben. Eine Ehe löst sich thatsächlich durch den Tod des einen Gatten, kann aber auch als gelöst betrachtet werden, sobald sie ihre religiöse Grundlage, den christlichen Glauben, durch den Übertritt des einen Gatten zu Haerese oder Heidentum verliert. Die Dauer eines Vertrags ist durch Innehaltung der Vertragspflichten begrenzt und bedingt; das Verhältnis zwischen Schuldner und Wucherer besteht so lange, als der letztere unser Pfand in seiner Hand hat. Sic nos quando iuramus, erklärt Wido. Denn beim Schwören eines Eides ist unser Glaube an Gott gleichsam das Medium, das Pfand zwischen dem Schwörenden und dem Empfänger des Eides, dem creditor. Wenn nun ein Gläubiger vom Glauben abirrt, so verliert derselbe mit seinem eigenen Glauben das Pfand, durch welches wir ihm verpflichtet sind, und wir hören auf, sein Schuldner zu sein. Und zwar verliert der geleistete Schwur seine Verbindlichkeit darum, weil es fortan unmöglich ist, dem betreffenden Menschen und Gott zugleich debitor zu sein, bei der Frage, ob einem Menschen oder Gott, die Verpflichtungen gegen Gott jedoch als die höhere die gegen einen Menschen überragt.

Was nun den Fall Heinrich betrifft, so gilt dem Autor

augenscheinlich als Voraussetzung, dass die entscheidende Grundfrage, ob die fides gegen Gott, welche das Eidesverhältnis zwischen Unterthanen und König Heinrich begründete und vermittelte, durch den König verletzt sei, durch die Excommunication des Königs factisch bejaht worden. Denn wir hören jetzt: Hildebrand hat den Treueid gar nicht gelöst, sondern das Eidesverhältnis bestand gar nicht mehr [145]. Wenn trotzdem der Papst ein absolvere vollzogen hat, so geschah dies einmal zum Zweck der subjectiven Beruhigung der Deutschen, welche, allerdings ganz unnötig, sich schuldig fühlten [146], sodann um zu tilgen, si quid tamen imprudenter contra regem egissent [147].

II.

1. Wenn in der Darstellung Absetzung des Königs und Lösung des Unterthaneneides als eine Streitfrage behandelt wurde, so geschah dies nicht, weil beide Handlungen des Papstes in der That aufs engste zusammenhängen, sondern weil die Autoren dieselben als sich gegenseitig ergänzend betrachtet haben. Es beweisen dies auf der einen Seite die Äusserungen einiger Gregorianer, welche eine Eidlösung neben der Absetzung an sich für überflüssig ansahen und nur aus pädagogischen Rücksichten sie noch besonders verkündigt sein liessen [148]. Ebenso geht dies hervor aus den Schriften der Antigregorianer. Vermissen wir hier positive Behauptungen über den Zusammenhang beider, so steht doch gerade für sie zweifellos fest, dass die zweite nur die praktische Kehrseite der ersten war. Die ganze umfängliche Polemik gegen die Eidlösung durch den Papst findet in dem Nachweis der Illegalität derselben nicht das erstrebte Beweisziel, sondern hat zum eigentlichen Angriffspunkt die Absetzung. Aus taktischen Rücksichten aber empfahl es sich, der Eidlösung besondere Sorgfalt zu widmen, weil hier ungefährdet der ganze Apparat sittlicher und religiöser Instanzen in Thätigkeit gesetzt werden konnte, während bei der Polemik gegen die Absetzung die Berufung der Gegner auf die politische und kirchliche Machtstellung des Papstes zu fürchten war, welche die Bestreiter in peinliche Verlegenheit setzte. Allerdings musste auch die Discussion über die Befugnis zur Lösung des Unterhaneneides letztlich die Machtstellung des Papstes in ihren Bereich ziehen, aber wenn dies

geschah, dann konnte der curialistische Standpunkt doch nur durch die These, der Papst stehe auch über dem Eid, gewahrt werden, eine Behauptung, welche in Anbetracht der unzweifelhaften Schriftzeugnisse über das Wesen und die Unverletzlichkeit desselben zum mindesten mehr Bedenken erregen musste, als die Behauptung, der Papst stehe als Oberhaupt der Christenheit auch über den Regenten und könne auf Grund der potestas ligandi et solvendi ihre Thätigkeit suspendieren resp. definitiv sistieren. Mit anderen Worten: der Angriff auf die Eidlösung gewährte den Antigregorianern den Vorteil, die Schwäche ihrer Position, welche in der noch näher zu erörternden Unsicherheit gegenüber den kirchenpolitischen Ansprüchen des Papstes zweifellos vorlag, zu maskieren und den Conflict der gregorianischen Handlungsweise mit dem Inhalt der HS. in helles Licht zu setzen. — Die Identität des Beweiszieles in der Polemik gegen die Absetzung wie gegen die Eidlösung kommt auch darin zum Ausdruck, dass in beiden Fällen dieselben oder ähnliche Argumente verwandt werden, und die Erörterung in die gleichen Gedankenverbindungen einlenkt [149]. — Auch Gregor selbst hat mit der Begründung seines Rechts, die Könige abzusetzen, zugleich die Rechtfertigung der Eidlösung als geliefert betrachtet [150].

2. Über das Resultat, auf welches die Autoren beider Parteien hinzielten, kann bei der hier vorliegenden Streitfrage gar kein Zweifel aufkommen. Das Recht zu den genannten Massregeln wurde dem Papst von den Antigregorianern rundweg bestritten, von den Gregorianern zuerkannt. Entspricht nun diesem Beweisziel die thatsächlich gewählte Stellung der Probleme? Entspricht demselben die ganze Anlage der Beweisführung? — Im Unterschied von den Auseinandersetzungen, welche sich an die Excommunication des Königs knüpften [151], trägt die beiderseitige Polemik hier einen wesentlich principiellen Charakter. Und dies ganz mit Recht! Dort war die Heranziehung der Zeitgeschichte notwendig, das Unterlassen derselben ein Mangel, hier dagegen bringt das Wesen der Absetzung und Eidlösung es mit sich, dass der geschichtliche Anlass ihres Vollzugs für die Feststellung ihres Rechts oder Unrechts völlig gleichgültig ist.

Prüfen wir zunächst die Argumentationen der Antigregorianer in Rücksicht auf die oben gestellten Fragen. Bei Er-

örterung der Absetzung wird von ihnen auf das Wesen des Staates als eines gottgeordneten Instituts zurückgegriffen (Wenrich v. Trier, Walram v. Naumburg[152]), resp. auf die göttliche Weltordnung (Gregor v. Catina)[153]), und das göttliche Recht der Obrigkeit, ihre Selbständigkeit gegenüber der geistlichen Gewalt energisch betont. Auf dieser Linie einer grundsätzlichen Bestreitung hält sich auch die Parallele der Absetzung mit einer Beraubung des Eigentums[154]) und die Besprechung der Eidlösung. Doch wird hier das, was über Wesen und Heiligkeit des Eides als solchen sich ergab[155]), abgesehen von Wido v. Osnabrück und Walram von Naumburg[156]), fälschlich gegen die Zulässigkeit eines Eidbruchs statt gegen die Eidlösung verwertet, welche doch allein controvers war. — Diesem grundsätzlichen Angriff steht nun aber zur Seite ein davon specifisch verschiedener, welcher Absetzung und Eidlösung nicht um ihrer selbst willen zu verwerfen scheint, sondern aus anderen Erwägungen. So werden beide Massnahmen in ihrem Widerspruch zur Tradition und Geschichte[157]), in ihren unheilvollen praktischen Folgen[158]), in ihrem Abweichen von dem, was der geistlichen Gewalt als Aufgabe vorliegt[159]), in ihrer Inconsequenz[160]) aufgezeigt.

Es besteht also hier wie bei der Excommunication des Königs[161]) ein Dualismus innerhalb der Beweisführung. Derselbe hat hier die gleichen Ursachen wie dort. Die Scheu, welche ihren Mund schloss, als es galt, zu dem Bann des Königs Stellung zu nehmen und offen Farbe zu bekennen, waltet zwar hier nicht in gleicher Stärke, da Absetzung und Eidlösung als wesentlich politische Akte ihrer Kritik weiteren Spielraum liessen, aber sie ist doch vorhanden und wirkt auch hier lähmend. Die Autoren schrecken vor den letzten Consequenzen zurück, sie fühlen sich ausser Stande, dem Papst in dürren Worten das zu sagen, was sie wollten, denn sie waren, wussten und bekannten sich als Glieder der Kirche, welche zum Oberhaupt hatte eben diesen — Papst. Hätten sie den Gegensatz gegen die masslosen Ansprüche Gregors in voller Klarheit zum Ausdruck gebracht dann hätte ihre Entgegnung sehr kurz sein können. Aber der Preis war zu hoch — ihr Christenstand! Die Unsicherheit machte sie wortreich und liess sie alles herbeisuchen, was irgend geeignet schien, Gregors Handlungen zu discreditieren.

Deshalb begnügten sie sich nicht mit der grundsätzlichen Bestreitung.

Die Gregorianer waren erheblich günstiger gestellt. Die Klippen, welche die freie Bewegung ihrer Feinde beengten, existierten für sie nicht. Mit der Macht des Papstes brüsteten sie sich, sie war ein Vorzug ihres Parteichefs. Dadurch gewann ihre Darstellung an Einheitlichkeit. Doch haben auch sie die Stütze der Geschichte nicht missen wollen[162]). — Der oben[163]) bezeichnete Mangel der Antigregorianer in der Formulierung der die Eidlösung betreffenden Streitfrage erregte den scharfen Tadel des bedeutendsten Litteraten der Gegenpartei, Gebhards v. Salzburg. . Aber seine eigenen positiven Ausführungen befriedigen auch nicht. Die Hauptstreitfrage, ob der Papst das Recht habe, den Eid zu lösen, wird von ihm gar nicht behandelt. Der von ihm acceptierten Problemfassung konnte von Seiten der Gegner eben der Vorwurf gemacht werden, welchen er gegen sie erhob, dass er nämlich Fragen behandele, welche an sich gar nicht controvers waren. Hätte man nämlich den Antigregorianern die Fragen 1) ist ein Eid unter allen Umständen zu halten, 2) ist ein Eid gegen Gott höher als ein Eid gegen Menschen, rein theoretisch vorgelegt, so würden sie die erste zweifellos verneint, die zweite zweifellos bejaht haben. Der Dissensus entstand erst, sofern sie als Grundlage für die Kirchenpolitik Gregors in Betracht kamen. Gebhard verfährt sehr geschickt. Er sagt: der Eid ist nicht ein unbedingter, sondern darf und muss unter Umständen gebrochen werden — und will dadurch beweisen: also darf er auch gelöst werden. Er stellt den Eid gegen Gott über den Eid gegen Menschen — und will unter Voraussetzung der Identität von Kirche und Gott erweisen: also darf der Papst, das Oberhaupt dieser Kirche, einen Eid gegen Fürsten lösen. — Die Hauptmomente des Gebhard'schen Gedankenganges, dass Eid gegen die Kirche zusammenfällt mit Eid gegen Gott, und dass der Papst im Besitz der geistlichen Allgewalt ist, erscheinen also nur als Voraussetzungen. Es bekundet diese Praxis eine grosse Gewandtheit, erspart aber nicht den genannten Vorwurf.

3. Die betreffs des Urteils vom Jahre 1076 sich erhebende Frage, ob Gregor eine (provisorische) Suspension oder (definitive) Deposition verhängt habe, ist neuerdings im ersteren Sinn ent-

schieden worden[164]. Dass Gregor in Canossa diese Suspension nicht ausdrücklich aufgehoben hat, ist bereits bemerkt worden, sowie dass dies Verfahren eine Unaufrichtigkeit in sich schloss[165]. Ebendort wurde darauf hingewiesen, dass das praktische Verhalten Gregors gegenüber Heinrich nach Canossa eine Anerkennung desselben als König zur Voraussetzung hatte. Wir können hinzufügen, dass ohne eine solche Anerkennung es nicht nur schwer verständlich ist, wie Gregor ihn auch nur als Mit- oder Nebenkönig betrachten konnte[166], sondern geradezu unbegreiflich, wie er überhaupt zur Depositionssentenz von 1080 sich veranlasst sehen konnte. War Heinrich 1076 abgesetzt, und dieses Urteil nicht aufgehoben, dann brauchte dieser Thatbestand der Welt nicht erst noch verkündigt zu werden. Nun tritt aber das Urteil selbst keineswegs als blosse Erinnerung an längst vorhandenes auf, sondern giebt sich als ein Neues und ist dies auch in der That. Das Urteil bezeichnet in Wahrheit einen Wendepunkt in der päpstlichen Politik, es bringt die Epoche der Vermittlung und des Abwartens zum Abschluss. — Dass Absetzung und Eidlösung 1080 als definitive ausgesprochen worden sind, unterliegt keinem Zweifel. Die gleichzeitige Anerkennung Rudolfs ist das Correlat derselben.

Von unsern Polemikern ist der Unterschied zwischen Suspension und Deposition nicht berücksichtigt worden. Der Grund wird einmal darin zu sehen sein, dass bei dem grösseren Interesse für das zweite Vorgehen des Papstes gegen den deutschen König[167], die praktisch bedeutungsvollere und tiefer eingreifende Handlung die Erinnerung an die interimistische, erstmalige zurückdrängte, sodann darin, dass der Unterschied von Suspension und Deposition doch zunächst vorwiegend theoretischer Art ist, und die Sistierung der Regierungsthätigkeit und Lösung des Unterthanenverbands dem Beobachter der Folgen dasselbe Bild darbietet, ob nun dieser Zustand an sich provisorisch ist, aber vielleicht in infinitum ausgedehnt, oder aber von vornherein als definitiver auftritt. Endlich wird auch eben die von Gregor geübte Gewohnheit, die Absetzung von 1076 als definitive darzustellen, die vorhandene Tendenz zur Nichtunterscheidung beider Akte unterstüzt haben.

4. Über das Verhältnis von Absetzung und Eidlösung zur Excommunication äussern sich die Urteile von 1076 und

1080 nicht. Zu entnehmen ist aus denselben nur, dass keinesfalls der Bann als solcher die Beraubung der Herrschaft zur Folge hatte[168]. Dieser Grundsatz erfuhr aber eine erhebliche Einschränkung durch die kirchlicherseits vertretene Forderung, jeden Verkehr mit dem gebannten König einzustellen[169]. Die Scheidung der Absetzung und Bannung wird dadurch in Wahrheit illusorisch. Wir finden sogar von Gregor selbst den Gedanken ausgesprochen, dass das absolute Verbot jedes Verkehrs mit dem gebannten König naturgemäss zur Untergrabung seiner Stellung als Herrscher führe[170]. In Betracht kommt hier auch, dass Gregor in seinen Briefen an Hermann von Metz das Recht zur Excommunication und Absetzung von Regenten nicht nur aus derselben Quelle ableitet, sondern auch in den Geschichtsbeispielen die Grenze zwischen beiden völlig ignoriert. War die theoretische Unterscheidung auf diesem Wege in den Hintergrund gedrängt, ja zum Teil entwertet, so ist es kein Wunder, wenn die Praxis von dieser begrifflichen Unterscheidung völlig absah und das eine mit dem anderen gesetzt betrachtete. Die enge Verbindung der Absetzung mit der Excommunication, wie wir sie oben bei den Autoren fanden, ist also nicht etwa blos als eine Folge des historischen Zusammenhangs beider Akte aufzufassen, sondern als gerade auch in der theoretischen Verquickung derselben wurzelnd, welche ganz unabhängig von den Polemikern durch die Anwendung der Verkehrsverbote auf den König sich ergab.

5. Gregor gründete seine Befugnis zur Vornahme der Absetzung und Eidlösung auf die in seinem Besitz befindliche Amtsgewalt, die potestas ligandi et solvendi[171]. Das Sacerdotium, welches dieselbe verleiht, ist specifisch verschieden von der weltlichen Gewalt. Jenes stammt von Gott, diese hat einen profanen, lediglich irdischen Ursprung und ist ein Produkt der Sünde[172]. Damit ist für die Inhaber der ersteren eine principielle Superiorität gegeben, und zwar eine solche, welche zum Eingreifen in alle Verhältnisse ermächtigt. Der Papst hat daher das Recht, nach Kentnisnahme von Person und sittlicher Qualität eines zum Regenten Gewählten, die Wahl zu bestätigen und anzuerkennen[173], ebenso wie er der Regierung jedes der Kirche nicht genehmen Herrschers ein Ende machen darf[174]. Die Ge-

schichte liefert den Beweis, dass dieses Recht vielfach praktische Anwendung gefunden hat[175]).

Diese Gedankenreihe ist eine geschlossene und in ihren Zielen bestimmte. Wie dieselbe nach den Grundsätzen, welche die heilige Schrift darbietet, zu beurteilen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Sie ist das Widerspiel dessen, was der Herr und seine Apostel in Leben und Lehre vertreten haben.

Die Begründung der fraglichen Massnahmen durch Gregor bezeichnete die Punkte, auf welche der Ansturm der Gegner und die Verteidigung seiner Gefolgsleute sich richten musste. Es waren somit zur Discussion gestellt: das Verhältnis von Kirche und Staat, der Umfang der geistlichen Gewalt, die Bewährung des päpstlichen Verfahrens durch die Geschichte.

Die Antigregorianer gehen in ihren positiven Aussagen über das Wesen des Staats soweit, dass sie jeden Angriff auf seinen Bestand für einen Widerspruch gegen Gottes Ordnung erklären und in der Behauptung seines selbständigen sittlichen Charakters zum Teil (Wenrich v. Trier und Walram v. Naumburg) der Art sich äussern, dass dem Leser die Frage sich aufdrängt, ob bei ihnen nicht geradezu eine Coordination der geistlichen und weltlichen Gewalt anzunehmen sei. Die Gregorianer auf der anderen Seite halten sich durchweg an die durch Gregor in seinen Manifesten erteilte Directive ohne individuelle Aus- und Weiterbildung der Grundgedanken und ohne den Versuch einer theoretischen Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat aufzunehmen. Auffällig kann man das Schweigen des Gebhard v. Salzburg finden. In Erinnerung an die von ihm gelegentlich der Besprechung des Bannes Heinrichs an den Tag gelegte Unbefangenheit und Selbständigkeit des Urteils und in Erwägung der Pietät gegen Heinrich, welche seine Polemik bei all ihrer Schärfe auszeichnet, scheint es nicht unwahrscheinlich, dass er die Theorie Gregors über den Staat in ihrem vollen Umfang sich nicht angeeignet hat.

Eine Vergleichung des gregorianischen und antigregorianischen Standpunkts zeigt eine so tiefgehende Differenz, dass eine Verständigung schlechterdings ausgeschlossen war. Welche von beiden Auffassungen die richtige war, kann, da es sich hier um eine Principienfrage handelt, nicht auf geschichtlichem Wege entschieden werden. Den Masstab für die Billigung der einen,

die Verwerfung der anderen liefert hier das kirchenpolitische Ideal des Beobachters.

Man hat das „Binden und Lösen", diesen bildlichen Ausdruck für die geistliche Amtsgewalt, eine unerschöpfliche Vorratskammer von Befugnissen und Ansprüchen, eine Zauberformel genannt [176]), und ganz mit Recht. Aus dem gregorianischen Fundamentalsatz über das Verhältnis von Kirche und Staat in Combination mit der „Schlüsselgewalt", wie Gregor sie auffasste, lässt sich in der That die Competenz zum Urteil über alles deducieren. Denn der gesammte Bereich des menschlichen Lebens, alle Zweige der menschlichen Thätigkeiten, alles, was durch die Gesammtheit oder einzelne vollbracht oder unterlassen wird, lässt sich von dem Standpunkt des Wohles der Kirche aus, als des Institutes, welches das Christentum umschliesst, entweder als Förderung oder Hemmung betrachten. Es lässt sich demgemäss kein Gebiet denken, welches dieser hierokratischen Kirche verschlossen sein sollte; das gesammte bürgerliche und öffentliche Leben steht ihrem Machtspruch um keinen Zoll breit ferner als etwa die internen Verhältnisse der als geistlich im eigentlichen Sinn zu bezeichnenden Angelegenheiten.

Die Grundsätze Gregors über das Verhältniss von Kirche und Staat waren zunächst bloss eine Theorie; sie wurden in die Praxis umgesetzt erst mit Hülfe eben dieser Doktrin vom Binden und Lösen. Dieses Verhältnis ist von den Polemikern beider Parteien nicht recht gewürdigt worden. Die Stellungnahme zur Urpraemisse Gregors schien alles weitere zu enthalten, genügte aber doch thatsächlich nicht. Es ist zuzugeben, dass die antigregorianischen Erörterungen, welche eine so starke Tendenz zur Coordination von Staat und Kirche bekunden, zum Teil Gedanken zu Tage förderten, welche als Antithesen zu einer solchen Schlüsselgewalt sich thatsächlich ausweisen; wirksamer aber noch wäre der Angriff gewesen, wenn eben diese potestas als solche beleuchtet und auf ihren gehörigen Umfang beschränkt worden wäre. Denn der Fall war theoretisch denkbar, dass man die gregorianische Anschauung über das Verhältnis von Kirche und Staat acceptierte und doch aus der Überordnung der ersteren die Folgerungen betreffs der potestas ligandi et solvendi nicht zog, und umgekehrt konnte man theoretisch von der Coordination von Staat und Kirche überzeugt sein und doch der potestas der

letzteren einen weiteren Umfang zugestehen als die geistliche Sphäre im engsten Sinn, sofern man nämlich gewisse weltliche Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt betrachtete, dass sie Voraussetzung resp. Consequenz bestimmter geistlicher Handlungen seien. — Eine gesonderte Besprechung der potestas war also dringend geboten. Von den Gregorianern konnte sie noch eher unterlassen werden bei ihrer uneingeschränkten Zustimmung zu dem, was ihr Meister lehrte und that. Die Antigregorianer aber durften, zumal Gregors eigene Ausführung dazu anleitete, sich der Behandlung nicht entziehen. Eine eigentümliche Erscheinung ist es, dass soweit überhaupt auf die potestas Bezug genommen wird, dieselbe von seiten der Gregorianer zur Stütze der Absetzung, von seiten der Antigregorianer zum Angriff auf die Eidlösung verwandt wird [177].

6. Die Begründung der Absetzung des Königs aus der Geschichte wird zum grossen Teil durch Verwertung eben der Fälle versucht, welche die Excommunication des Königs als in Übereinstimmung mit der Tradition vollzogen erweisen sollten [178]. Es tritt neu hinzu der von Gregor, Bernold, Bonizo, Paul Bernried citierte Fall der Entsetzung Hilderichs und die, allein von Bonizo erwähnte, des Kaisers Leo [179]. Die Antigregorianer beriefen sich ebenfalls auf das Zeugnis der Geschichte, teils indem sie allgemein behaupten [180], dass dieselbe von einem Vorgehen, wie der Papst es gewählt, nichts wisse, teils indem sie eben jenes Beispiel aus der fränkischen Geschichte als nicht beweiskräftig verwarfen [181]. Dasselbe war in der That ungeschichtlich [182], ebenso wie die Angabe Bonizos in Betreff Leos [183].

7. Neben diesen Erörterungen, welche als durch Gregors Motivierung der Absetzung und Eidlösung provociert, an einen bestimmten Gedankengang gebunden waren, liegen uns eine Reihe von Äusserungen vor, welche von eigenartigen Gesichtspunkten aus das Problem beleuchten.

In Bezug auf die Absetzung des Königs nennen wir die Vorstellung derselben als einer Beraubung des Eigentums [184]. Daneben erinnern wir uns hier an den Walram'schen Satz über die Abhängigkeit der Kirchenstrafen von der Fortdauer des Vergehens [185]. Die Beiziehung dieser Bestimmung zeigt ein richtiges Verständnis der Sachlage, wenn auch, wie bereits

bemerkt, die allseitige Benutzung des Gedankens von Walram selbst nicht vollzogen worden ist. Eine solche hätte zu einer erfolgreichen principiellen Bestreitung jeder definitiven Entsetzung eines Regenten durch die Kirche geführt. Denn, selbst angenommen, die Kirche hätte das Recht, ihre Glieder zeitweilig, als unter Strafe stehend, ihrer bürgerlichen Berufsthätigkeit zu entziehen, so würde eine definitive Entsetzung diese Linie doch weit überschreiten. Denn das darin zum Ausdruck kommende Strafverfahren würde nicht blos eine graduell gesteigerte Strafe sein, sondern die Anwendung anderer Strafprincipien. Es wäre der Grundsatz des kirchlichen Strafverfahrens, Besserung des Fehlenden herbeizuführen, aufgegeben, und der das bürgerliche Recht beherrschende Gedanke der Sühnung und Abschreckung adoptiert. Eine dauernde Absetzung eines Regenten durch die Kirche bezeichnet also, ganz abgesehen von den anderen Erwägungen, welche für sich hinreichend sind, sie als unstatthaft zu verwerfen, einen Selbstwiderspruch. Die Ausflucht, Heinrich hätte ja als Privatmann, als Christ seine eventuelle Besserung beweisen können, trifft die Sachlage nicht. Denn ein depossedierter Regent und ein die Regierung ausübender Regent haben nicht die gleiche Existenz, dem ersteren ist die Möglichkeit entzogen, sich als geläutert und gebessert eben in der Situation zu bewähren, in welcher er gefehlt hatte.

8. Wie anregend der Mangel jeder Vorlage auf die Productions- und Gestaltungskraft der Autoren gewirkt hat, zeigen die Besprechungen der Eidlösung.

Von den Gregorianern wurde, wie wir sahen, mehrfach der Versuch gemacht, die Eidlösung dadurch als etwas sehr harmloses und alltägliches darzustellen, dass man die Absetzung mit der häufigen Thatsache eines Wechsels der Vorgesetzten in Parallele setzte. Wie in diesem Fall die Verpflichtung der Untergebenen ipso facto erlösche, so sei es auch hier geschehen. Die Eidlösung sei mithin an sich völlig überflüssig und nur als paedagogisches Accidens zu betrachten zum Zweck der Beruhigung schwacher Gemüter. Diesem Vergleich liegt ein schwerer Irrtum zu Grunde, denn eben darum dreht sich ja der ganze Streit, ob Heinrich überhaupt von dem Papst abgesetzt werden dürfe. Wäre dies ein anerkanntes Faktum gewesen, dass Heinrich abgesetzt war, wirklich und wahrhaftig und nicht blos von seiten des

Papstes dafür erklärt und dafür angesehen wurde, dann, aber auch nur dann, hätte der Fall Heinrich der Absetzung jedes beliebigen Bischofs gleichgesetzt werden dürfen. Die Grundvoraussetzung des Vergleichs war also falsch. — Wenn Gebhard v. Salzburg einen Bruch des Treueides verlangt, wenn derselbe zu widersittlichen und irreligiösen Handlungen benutzt werden soll, so lässt sich dagegen nichts einwenden. Schwere ethische Bedenken erregt dagegen die Bernold'sche These: auch die promissio cautissima laudabiliter solvitur — pro causa ecclesiae. Identificiert man ecclesia mit Wahrheit und Sittlichkeit, dann hat diese These nichts anstössiges, geschieht dies nicht, oder darf dies nicht geschehen, dann erinnert sie bedenklich an diejenige spätere Moral, welche im Dienste der Kirche alles und jedes für erlaubt erklärt hat.

Dass übrigens auch die Anerkennung des päpstlichen Lösungsrechtes keineswegs alle Schwierigkeiten beseitigte, zeigen die Briefe der Sachsen an Gregor[186]. Sie respectierten die Lösung von 1076, aber als ein Factum, das nicht rückgängig gemacht werden konnte. Ihr Protest gegen weitere Verhandlungen mit dem Nichtkönig zeigt den Widerspruch dagegen, dass sittliche Verhältnisse, wie der Eid sie schafft, gelöst und restituiert und als wertvolles Tauschobject in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen benutzt werden. Aber dieser Protest, so verständlich er ist, ist doch für den gregorianischen Standpunkt eine Inconsequenz. Denn wenn man einmal dem Papst das Recht einräumt, als oberste Autorität in Lehre und Sittlichkeit zu fungieren, dann ist schwer einzusehen, wie, bei der doch vorausgesetzten Untrüglichkeit derselben, eine durch veränderte Verhältnisse motivierte Wiederholung auch in entgegengesetzter Richtung ausgeschlossen sein soll.

Die interessante Theorie von der Selbstauflösung eines Eides durch das Verschwinden der zwischen Eidempfänger und Eidesleister notwendigen Glaubenseinheit wird zwar dem religiösen Charakter des Eides gerecht, aber nicht seiner wesentlichen Beziehung auf Gott, welche seine Unabhängigkeit von aller Veränderung der beteiligten Personen begründet und der Auflösbarkeit entzieht.

Was von den Antigregorianern über die Heiligkeit des Eides gesagt wird, stimmt durchweg mit der christlichen

Ethik, welche an dem NT. sich normiert, so evident überein, dass der Nachweis überflüssig ist. Die zahlreichen Entgegnungen liefern zugleich schöne Zeugnisse dafür, dass das Bewusstsein der persönlichen Verantwortung des einzelnen Christen Gott gegenüber noch keineswegs geschwunden war, und dass der Anspruch der Kirche, absolute Heilsvermittlerin zu sein, nicht imstande gewesen, jede selbstständige Regung der christlichen Subjecte zu ertödten.

Anmerkungen.

1) Die räumlichen Schranken, welche dieser Untersuchung gesetzt sind, bringen es mit sich, dass in dem, was über die Excommunication gesagt wird, mehrfach die Behauptung die Stelle des Beweises vertreten muss. Keine andere Streitfrage hat in einem auch nur annähernd gleichen Umfang litterarische Besprechung gefunden und spät erst verliert die Excommunication zu Gunsten der Investitur die bevorzugte Stellung, als Ausgangspunkt für alle grundsätzlichen Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Kirche und Staat verwandt zu werden.

2) cf. Wido v. Ferrara, de scismate Hildebrandi. MG. SS. XII, p. 156. 157. — Walram v. Naumburg, de unitate ecclesiae conservanda lib. I, c. 6. ed. Schwenkenbecher (1883) p. 11. — Beno, de vita et gestis Hildebrandi papae lib. I. ed. Goldast, Apologiae pro imp. Henrico IV etc. (1611) p. 2. 7. — Bonizo, liber ad amicum, Jaffé, Bibl. rer. German. tom. II, p. 685. — Deusdedit, libellus contra invasores et simoniacos lib. II, c. 11. ed. Mai, nova bibl. Patrum VII. p. 93. 94.

3) Der Sonderung war weiter hinderlich, dass die zweite Bannung aus mannigfachen Gründen von sämmtlichen Autoren ungleich mehr berücksichtigt worden ist, als die erste, sowie der Umstand, dass für eine spätere Geschichtsbetrachtung durch das Zusammenrücken der Ereignisse leicht Verschiebungen eintreten konnten, welche auch bei vorhandenem guten Willen sich nicht corrigieren liessen. Denn selbst officielle Aktenstücke, wie das Excommunicationsurteil Gregors von 1080, waren stark vom Irrtum berührt, cf. Martens, Gregors VII. Massnahmen gegen Heinrich IV. Doves Zeitschr. f. Kirchenrecht, XVII. NF. II, (1882) p. 207—230, besonders p. 218 ff.

4) Das Eingeständnis der Schuld des Königs findet sich aber nur bei Walram v. Naumburg lib. I, c. 6, a. a. O. p. 11. 13.

5) Es kommt dies zum Ausdruck in der geringen Zahl von Verteidigern der päpstlichen Handlungsweise und dem völligen Mangel einer von der gegnerischen Fragestellung unabhängigen Beweisführung. Eine rühmliche Ausnahme macht allein Gebhard v. Salzburg. Er ist es auch, welcher in dem ersten Brief an Hermann v. Metz — Gretser op. tom. IV,

p. 444 — eingesteht, dass zwischen dem Vergehen des Königs und der verhängten Strafe (1080) ein Missverhältnis besteht.

6) cf. z. B. Bonizo a. a. O. p. 670.

7) cf. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit. 4. Aufl. III, p. 330—359; Floto, Kaiser Heinrich der Vierte u. sein Zeitalter (1856) II. Bd. p. 56—87.

8) Die Briefe der Sachsen (Bruno, de bello Saxonico c. 108, 110, 112, 114 und 115, MG. SS. V, p. 371—377) beweisen dies gut; cf. Giesebrecht a. a. O. p. 462 ff.; Floto a. a. O. p. 188, 189; Schöber, Vorwürfe u. Anklagen gegen Gregor VII. aus den Schriften seiner Zeitgenossen. Progr. Nordhausen 1873, p. 27 ff.

9) cf. Giesebrecht a. a. O. p. 426 ff.; Floto a. a. O. p. 143. 144; Vogeler, Otto v. Nordheim i. d. J. 1070—1083. Göttinger Dissertation 1880, p. 88—90.

10) Bernold, de damnatione schismaticorum c. XV—XVIII. ed. Ussermann, Germania sacra Prodromus II, p. 221, 222; Bonizo a. a. O. p. 665 bis 667; Gebhard v. Salzburg a. a. O. p. 444 behandeln mehr oder weniger eingehend die Ereignisse, welche zu dem ersten Bann geführt haben. Dass aber Gregor an Heinrich ein provocierendes Schreiben erliess, dass das Ausschreiben der Wormser Synode in Stunden leidenschaftlichster Erregung erfolgte, gilt ihrem gregorianischen Pragmatismus für unwesentlich. Mehr Gerechtigkeitssinn zeigt Paul Bernried, vita Gregorii VII. c. 64. 65 bei Watterich, vitae pontificum I, p. 509, 510 darin, dass er diese Thatsachen überhaupt erwähnt. Ihre Beurteilung entsprach seiner Parteistellung. — Den zweiten Bann der geschichtlichen Entwicklung einzureihen, hat allein Bonizo a. a. O. p. 673, 674 versucht. Das unwillkürliche Zugeständnis, dass das Scheitern der Ausgleichsverhandlungen 1078 nicht als Heinrichs Schuld nachweisbar sei, erspart ihm aber nicht den Vorwurf einer consequenten Entstellung des Sachverhalts.

11) cf. Bruno, de bello Saxonico, c. 67. MG. SS. V, 352. 353.

12) Einerseits ist zu vergleichen lib. I, c. 11. 12, a. a. O. p. 22, 24—27, andrerseits die Billigung der Demütigung in Canossa als Beweis schuldiger obedientia gegen den apostolischen Stuhl lib. I, c. 6, a. a. O. p. 13, und die Forderung, dass der Papst die erhobenen Anklagen beweisen soll, lib. I, c. 12, a a. O. p. 23. Diese Anerkennung der ersten Bannung und das Verlangen eines Beweises bezeichnen das Aufgeben des Standpunkts einer principiellen Bestreitung. Denn eine solche kennt schlechterdings keine Ausnahme, und die Frage nach Schuld und Beweis ist für sie völlig gleichgültig. cf. auch lib. II, c. 29, a. a. O. p. 104, lib. II, c. 15, p. 65.

13) Jaffé, Bibl. rer. Germ. tom. V (Cod. Udalr. 190), p. 339, 341 vergl. mit dem Abschnitt de absolutione iuramenti principum, wo eine Excommunication des Königs als möglich gesetzt wird, p. 342.

14) cf. Bernheim, Über den Traktat de investitura episcoporum, Forschungen z. deutsch. Geschichte XVI. Bd. (1876), p. 281—283.

15) Orthodoxa defensio imperialis, ed. J. Giorgi in Archivio della Società Rom. di storia patria II, p. 468, 469.

16) Die Schismatischen Cardinäle wenden sich nur gegen das ungesetzliche Verfahren, cf. Sudendorf, Registrum II, Nr. 34, p. 63, 70, 81; ebenso Beno, der sogar die angebliche Bannung des Theodosius durch Ambrosius anzieht, cf. Goldast a. a. O. p. 7.

17) Walram v. Naumburg lib. I, c. 12, II, c. 15, a. a. O. p. 24. 25. 66. 68; Wido v. Osnabrück a. a. O. p. 338, 340, 341.

18) Walram v. Naumburg lib. I, c. 12, a. a. O. p. 25, 27, cf. II, c. 15, p. 68; Wido v. Osnabrück a. a. O. p. 339.

19) Gregor v. Catina a. a. O. p. 472.

20) Instructiv für die Wertschätzung der Canones ist das Motiv des Gerstunger Convents (1085), welches Walram v. Naumburg lib. II, c. 19, a. a. O. p. 74 in Übereinstimmung mit Annalista Saxo, Eccehard, Otto v. Ostia angiebt, cf. F. Berger, Zur Kritik der Streitschrift de unitate etc. Diss. Halle 1874, p. 13; P. Ewald, Walram v. Naumburg, Diss. Bonn 1874, p. 13; Hefele, Conciliengesch. (2. Aufl.) V, § 597, p. 177 ff. — Den Widerspruch zwischen kirchlichen Bestimmungen bezeugen: Wido v. Ferrara MG. SS. XII, p. 168, Z. 16 ff. 30. 42; Cardinal Hugo, Sudendorf Registrum II, Nr. 37, p. 110; Bernold, de canonum auctoritate c. 57 (opusc. V) bei Ussermann a. a. O. tom. II, p. 352, de prudenti dispensatione eccles. sanctionum, c. 2 (opusc. XVI) ebend. p. 405, de sacramentis excommunicatorum c. 4 (opusc. II), ebend. p. 231. — Deusdedit, collectio canonum, Prologus, ed. Martinucci (Venetiis 1869) p. 3. cf. Bernheim a. a. O. p. 283.

21) Als Beispiel dafür, dass dieses Schwanken auch sonst vorkam, diene der Brief des Siegbert v. Gembloux an Paschalis II, bei Jaffé a. a. O. p. 215.

22) cf. Ewalds Rec. von A. Helmsdörfer, Forsch. z. Gesch. d. Abtes Wilhelm v. Hirschau in Sybels Hist. Ztschr. XVII. (1875), p. 415.

23) cf. Gregors VII. Reg. IV, 2, VIII, 21, Jaffé a. a. O. II, p. 242; 455. 456. — Bernold, Apologia c. Schism. c. 9, de solutione iuramentorum c. 4, Ussermann a. a. O. p. 360, 361; 393, 394. — Bonizo a. a. O. p. 617, 669, 670. — Der Hirschauer Anonymus bei Walram v. Naumburg a. a. O. p. 66, 67. — Wido v. Ferrara im I. Buch (!), c. 6. — Placidus v. Nonantula, de honore ecclesiae, c. 60. — Disputatio vel defensio contra quosdam insipientes vel scismaticos, ed. Schum, d. Politik Papst Paschals II. gegen Heinrich V. i. d. J. 1111, (1877) p. 81.

24) Diejenige Heriberts durch Germanus v. Paris (Bernold a. a. O. p. 360, der Hirschauer a. a. O. p. 67), cf. Gregor v. Tours, hist. Franc. lib. IV, c. 26, Herzogs Realenc. (2. Aufl.) V, p. 131.

25) Wido v. Osnabrück a. a. O. p. 341, 342. — Walram v. Naumburg lib I. c. 8, 9, II, 15, a. a. O. p. 15, 16, 18 ff., 22, 66, 67. cf. die Schismat. Cardinäle, Sudendorf, Reg. II. p. 63. — Schöber (cf. Anm. 8) handelt p. 13—15 darüber, aber unvollständig.

26) Reg. III, 10; epist. coll. 14; Reg. III, 10a bei Jaffé a. a. O. p. 218ff., p. 538, p. 224. —

27) Nur die Wormser „Rebellion", welche allerdings den Höhepunkt der Verschuldung Heinrichs bezeichnet, wird berücksichtigt von Bernold, Gebhard v. Salzburg, Bonizo, Paul Bernried, cf. Anm. 10. — Auf die „scelera horrenda dictu" des Königs (ep. coll. 14, a. a. O. p. 538) nimmt Bezug Manegold v. Lautenbach c. 29, bei Floto II, p. 154. 155 Anm., Wido v. Ferrara lib. I, c. 3. Zur Beurteilung der Anschuldigung cf. Giesebrecht III, p. 1105, 1106; Floto I, p. 320—325; II, 153—156, wo auch (I, 321. 322) vita Heinrici c. 3 aufgenommen ist; Hefele, Conc.-Gesch. V, p. 83, Anm. 1, Nr. 6; Lehmann-Danzig, d. Buch Widos v. Ferrara „Über d. Schisma d. Hildebrand" etc. Innsbrucker Diss. 1878, p. 36—38; K. Panzer, Wido v. Ferrara „de scismate Hildebrandi" etc. (1880) i. Hist. Stud. herausg. v. Arndt etc. p. 27.

28) Petrus Crassus bei Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens, p. 117. — Beno a. a. O. p. 7. 8. — Bonizo a. a. O. p. 685.

29) Eine Ausnahme macht Benzo v. Alba, cf. Lehmgrübner, B. v. A., Ein Verfechter der kaiserl. Staatsidee unter Heinrich IV. in Hist. Untersuchungen v. Jastrow. (1887), p. 117.

30) cf. Baxmann, Politik d. Päpste v. Gregor I. bis auf Gregor VII. (1869), II, p. 399; Hefele a. a. O. p. 94 ff.; U. Fischer, d. Glaubwürdigkeit d. Lambert v. Hersfeld. Rostocker Diss. 1882, p. 98.

31) a. a. O. p. 672. Unhistorisch ist seine Darstellung der Reise des Königs als Vertragsbruch (ähnlich Lambert, MG. SS. V, p. 254, 22—27). Denn Heinrich hat in Tribur wohl das Versprechen geleistet, die Lösung vom Bann nachzusuchen, aber ist betreffs des Aufenthaltsortes bis zur Absolution und des Abwartens der päpstlichen Entscheidung keine Verpflichtung eingegangen, cf. die Briefe Heinrichs, Jaffé a. a. O. V, p. 110, 111; Berthold, MG. SS. V, p. 286, Z. 39. 40; Bruno, MG. SS. V, p. 364, Z. 26. cf. Goldschmit, d. Tage v. Tribur u. Canossa. Diss. Strassburg 1873, p. 29—31; F. Braun, d. Tage v. Canossa etc. 2. Tl. Progr. Marburg. 1874, p. 6—9; Delbrück, Ueber d. Glaubwürdigkeit d. Lambert v. H. Bonner Diss. 1873, p. 61 ff — Paul Bernried c. 84, a. a. O. p. 524, ähnlich wie Bonizo.

32) lib. I, c. 6, lib. II, c. 15, a. a. O. p. 12. 13, 67. 68, begründet den Vorwurf der Unaufrichtigkeit gegen Gregor 1) durch ein Wort desselben an eine in Canossa anwesende Gesandtschaft der Sachsen, 2) durch das dem König erteilte Verbot des Tragens königlicher Insignien, 3) durch die den Feinden Heinrichs zugewandte Unterstützung. — Da ein Beweis hier unmöglich ist, so behaupten wir: das Wort Gregors ist unhistorisch und der Niederschlag eines vom Standpunkt der königlichen Partei aus gefällten Urteils; das Nichttragen der königlichen Insignien steht, richtig verstanden, nicht im Widerspruch zur Promissio Canusina und muss, als auch anderweitig bezeugt, anerkannt werden; Heinrich durfte eine Förderung seiner Politik durch Gregor erwarten.

33) a. a. O. p. 117.

34) Engelmann, d. Anspruch d. Päpste auf Konfirmation und Approbation b. d. deutschen Königswahlen (1077—1378). Diss. Berlin 1886, p. 8 Anm. 4, bestreitet, dass Gregor den Fortbestand der contradictio regni nach der Lösung vom Anathem hätte ausdrücklich erklären müssen, weil Suspension und Anathem von einander völlig unabhängig seien. — Trotzdem ist Martens völlig im Recht, wenn er a. a. O. p. 220 von einem „müssen“ redet Denn der historische (nicht rechtliche) Zusammenhang beider Massnahmen, der Charakter der Zusammenkunft in Canossa und Gregors amtliche Stellung ergaben die Pflicht, sich zu äussern. Dass er sich dieser entzog, dass er Heinrich als König behandelte, cf. Reg. IV, 2. 3. 12. 23. 24; V, 5; ep. coll. 20, a. a. O. p. 241, 245, 258, 292, 546, und daneben Rudolf, beweist seine Unaufrichtigkeit.

35) Reg. VII, 14, a. a. O. p. 402.

36) Dass Gregor allein den Vertrag gebrochen, wird behauptet von Schubert, Heinrich IV. in Canossa. Progr. d. kgl. Realschule z. Berlin 1882, p. 35. Andere Behauptungen desselben Autors, welche zu Widerspruch herausfordern, sind: die Annahme, dass Heinr. vor seinem Zug nach Italien der Willfährigkeit des Papstes gewiss gewesen (p. 25, cf. p. 26), sowie, dass der Aufenthalt Gregors in Oberitalien die Folge einer geheimen Abmachung (!) mit Heinrich gewesen. Zu beanstanden ist auch das über die Abmachungen in Canossa Gesagte, und die nach Lambert (!) gegebene Darstellung der Abendmahlsscene, p. 28 ff.

37) Petrus Crassus a. a. O. p. 118; Wenrich v. Trier, Martene & Durand, Thesaurus I, p. 222; Walram v. Naumburg lib. I, c. 12, a. a. O. p. 24. — Die Zurückführung des Excommunicationsurteils auf persönliche Motive bei: Petrus Crassus a. a. O. p. 118; Wenrich v. Trier a. a. O. p. 222; Wido v. Osnabrück a. a. O. p. 341; Wido v. Ferrara a. a. O. p. 174, Z. 14.

38) Bonizo hat wesentlich dieselbe Betrachtungsweise wie Gregor, cf. a. a. O. p. 674. 675; ebenso Deusdedit lib. II, c. 11, a. a. O. p. 93; eine falsche Begründung der Excommunication giebt Herrand v. Halberstadt, MG. SS. XVII, 12.

39) Giesebrecht a. a. O. III, p. 363 behauptet wohl, „dass die kanonischen Formen auf der römischen Synode (1076) nicht strenger beobachtet wurden als auf dem Wormser Concil“, giebt aber keine Begründung. Hinschius und Phillips äussern sich auch nicht über die kanonische Rechtmässigkeit dieser Excommunicationen. Ebensowenig lässt sich aus Kober, der Kirchenbann n. d. Grundsätzen d. kanon. Rechts, (1857), der Stand des Rechts für die in Frage kommenden Jahre gewinnen.

40) Die Zeugnisse für die juristische Bestreitung der Excommunicationen durch Antigregorianer sind folgende. Inbezug auf die von 1076 cf. ep. coll. 14, a. a. O. p. 536, 539; Bernold, de damnat. schism. c. XV, XVIII, a. a. O. p. 221, 222; Bonizo a. a. O. p. 685; Beno a. a. O. p. 7, 8. — In Bezug auf die von 1080, cf. Wenrich v. Trier a. a. O. p. 222, 223; Wido v. Osnabrück a. a. O. p. 341; Petrus Crassus a. a. O. p. 118;

Wido v. Ferrara a. a. O. p. 173, 50 ff.; Walram v. Naumburg lib. I, c. 6., lib. II, c. 18, a. a. O. p. 11, 74. 75; Schismat. Cardinäle a. a. O. p. 68—70; Beno a. a. O. p. 2.

41) Soweit die von Mai, Spicilegium Romanum (Rom 1842), Tom. VI, p. 316—374 gegebenen Kapitelüberschriften eine Benutzung gestatten.

42) Hier sei ausdrücklich auf Anm. 1 zurückverwiesen.

43) Wenn Gregor, ep. coll. 14, a. a. O. p. 539 schreibt: etsi nos, quod Deus avertat, non satis gravi de causa aut minus ordinate cum huiusmodi vinculo ligaverimus etc., so setzen diese Worte voraus, dass Gregor „ordinate" und „satius gravi de causa" die Excommunication auszusprechen hatte, d. h. an die für die excommunicatio ferendae sententiae bestehenden Vorschriften gebunden war.

44) a. a. O. p. 441.

45) cf. Kober a. a. O. p. 238 ff., 376 ff., und in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon d. kath. Theologie (2. Aufl.), Bd. I, p. 1939; Phillips, Lehrb. d. Kirch.-Rechts, 2. Abt. (1862), § 189, p. 534 ff.; Schilling, d. Kirchenbann n. kanon. Recht (1859) p. 163 ff.; Richter, Lehrb. d. kath. u. evgl. Kirch.-Rechts, 8. A. bearb. v. Dove-Kahl (1886), § 214, p. 778 ff.; Hefele a. a. O. V, p. 118.

46) Gebhard v. Salzburg a. a. O. p. 437—439; der Hirschauer Anonymus bei Walram v. Naumburg lib. II, c. 2, 25, a. a. O. p. 43. 90; Walram v. Naumburg lib. II, c. 29, 30, 37, a. a. O. p. 101, 103 bis 105, 118.

47) cf. Reg. V, 14a, a. a O. p. 308. 309.

48) Kober a. a. O. p. 402, Molitor „Über die Folgen d. Excommunicatio major" in Verings Archiv f. kath. KR. IX (1863), p. 14, nehmen alle Untergebenen im weitesten Sinne des Worts von dem Verbot aus (cf. Fessler, J., der Kirchenbann u. s. Folgen. 2. A 1860, p. 25, über die gegenwärtige Praxis). Aber das Unterthanenverhältnis ist nicht unter diese Abhängigkeitsverhältnisse zu rechnen. Denn es fehlt jede positive Erklärung Gregors, welche zu erwarten wäre wegen des Satzes, welcher den die Milderung enthaltenden Canones vorangeht, und wegen Reg. I, 85, a. a. O. p. 106.

49) Walram hätte durch Anführung derselben mühelos und unanfechtbar die Entfernung der gregorianischen Bischöfe von Heinrich als illegal erweisen können; Gebhard hätte allen Grund gehabt, durch scharfe Abgrenzung des wirklich Erlaubten allen unberechtigten Folgerungen den Schein des Rechts zu entziehen.

50) cf. die Unkenntnis des Investiturverbots bei Huzmann v. Speier, Reg. V, 8 a. a. O. p. 314. — Auf die Canones von 1078 spielt vielleicht an Wido v. Ferrara lib. II, a. a. O. p. 174 Z. 28. Wahrscheinlich ist eine Bezugnahme bei Beno a. a. O. p. 3, 8; Schismat. Cardinäle a. a. O. p. 70. — Dass auch späterhin zur Zeit Paschalis II. die Frage noch eine dunkle war und officiell auch als solche anerkannt wurde, beweist ein Schreiben eben dieses Papstes bei Martene-Durand, Thesaurus I, p. 336.

51) Über die Absetzung Heinrichs und die Lösung des Unterthaneneides durch den Papst handeln: Giesebrecht a. a. O. III, p. 359 ff., 491 ff.; Floto a. a. O. II, p. 87 ff., 218 ff; Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes II (1883), p. 91 ff., 100 ff.; Waitz, Verfassungsgesch. VIII, p. 443 ff.; Ranke, Weltgeschichte VII (1886), p. 267. 268. 297 ff.; Martens, cf. oben Anm. 3; Hefele a. a. O. V, p. 70 ff., 141 ff.; Baxmann, a. a. O. II. Bd. (1869), p. 387 ff., 412 ff.; Jungmann, B. Dissert. selectae in hist. eccles. Tom. IV (1884), Diss. 21, p. 332 ff.; Gfrörer, Papst Gregor VII u. s. Zeitalter. 7. Bd. (1861), p. 513 ff., 726 ff.; (Voigt, Hildebrand als Papst Gregor VII u s. Zeitalter. 2 A. [1846] p. 381 ff., 524 ff.; Villemain, Hist. de Grégoire VII [1873], tome II, p. 48 ff., 248 ff.) cf. auch: Schneider, C. M, Gregor VII. der Heilige (1886). — Über die Streitschriftenlitteratur im allgemeinen cf. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter d. fränk. Kaisern, I (1827), p. 495 ff.; Giesebrecht a. a. O. p. 1048—1050, 1057 bis 1059; Gfrörer a. a. O. p. 789 ff.; Helfenstein, Gregors VII. Bestrebungen n. d. Streitschriften s. Zeit (1856); G. Cassander, d. Zeitalter Hildebrands (Gregors VII.) für u. gegen ihn. 1842; Floto a. a. O. p. 282 ff.; Ewald, Walram v. Naumburg (1874) p. 21—23; Schöber a. a. O. (cf. Anm. 8, S. 131); Gierke, d. deutsche Genossenschaftsrecht III. Bd. (1881), § 11 p. 511 ff.; H. Lehmgrübner, Benzo v. Alba p. 111 ff.

52) cf. oben § 1, p. 97.

53) cf. Reg. III, 10a, VII, 14a, a. a. O. p. 224, 401—404.

54) Wido v. Ferrara nennt die Absetzung des Königs in engem Zusammenhang mit dessen Excommunication, lib. I, cap. 3, l. c. p. 157, Z. 9. 10, wo wir im Anschluss an die Vergehen des Königs, welche ein strafendes Verhalten des Papstes gegen Heinrich motivieren sollen, lesen: excommunicavit (Heinricum) et a regni dignitate removit, cf. lib. I, cap 6. l. c. p. 158, Z. 49. 50, wo Wido im Blick auf die Praecedenzfälle von Regenten-Excommunicationen ausruft: Warum sollte dann Hildebrand nicht mit gleichem Ansehen Heinricum regem excommunicare et ab imperii dignitate suspendere. Und zwar erscheint diese Verbindung nicht als eine zufällige, in der besonderen Lage Heinrichs begründete, sondern tritt auch bei der Bannung anderer Regenten auf, cf. l. c. p. 158, Z. 15. 35. Trotzdem ist das Verhältnis von Absetzung und Excommunication von Wido nicht so aufgefasst worden, dass mit jener diese gesetzt sei. Denn lib. I, cap. 7 schliesst er an die Aussprache seiner lebhaften Befriedigung über die wohlgelungene Widerlegung aller auf die Excommunication bezüglichen Bedenken als neue, von der bisherigen Untersuchung scharf geschiedene Frage die Absetzung des Königs an, l. c. p. 158, Z. 51 ff. Eben diese Stelle zeigt zugleich evident, dass Wido die Absetzung des Königs durch den Papst viel höher taxiert als die Excommunication, eine Schätzung der Absetzung, welche auch darin zum Ausdruck kommt, dass die Wahl Rudolfs, welche ja nur eine praktische Folgerung derselben ist, unter den Handlungen des Papstes aufgezählt wird, durch welche dieser ohne weiteres das Papsttum verscherzt hätte, während der gleichfalls in diesem Zusammenhang angeführten Excommunication nicht als solcher

die Bedeutung zugewiesen wird, des Stuhles Petri unwürdig zu machen, sondern nur wegen der mit der Excommunication Heinrichs verbundenen Missstände, l. c. p. 170, Z. 33—175, Z. 45. Dem entspricht, dass Wido am Ende seines Werkes, wo er in wenig Worten sein Versprechen einlöst, auch seine eigene Meinung zu sagen, unter den zwei Hauptvergehen Hildebrands an erster Stelle nennt: quod Rudolfum in regem creari fecit, l. c. p. 178, Z. 52; cf. Lehmann, Wido v. Ferrara, p. 49—51; Panzer, Wido v. Ferrara, p. 33.

Walram v. Naumburg hat zwar nirgends über das Verhältnis von Excommunication und Absetzung sich ausgesprochen und die specifische Verschiedenheit nirgends positiv entwickelt. Aber dass beide Akte für ihn thatsächlich etwas wesentlich verschiedenes waren, ist trotz der Zusammenstellung derselben zweifellos. Denn nicht nur verwirft er die Absetzung aufs schärfste, während er die Excommunication bedingt billigt (cf. S. 131, Anm. 4 u. 12), sondern die gegnerische Phrase: utpote excommunicatus rex iam esse non posset, fordert ihn geradezu zu energischem Protest heraus, lib. II, cap. 11, a. a. O. p. 56. 57, cf. lib. II, cap. 15, l. c. p. 67. 69. Doch muss ein Mangel an klarer Praecisierung der Differenz der beiden Streitfragen zugegeben werden.

Bonizo endlich bezeugt zwar die Erkenntnis des Nichtzusammenfallens von Excommunication und Absetzung durch den Ausdruck non solum excommunicasse, sed etiam a regno deposuisse, l. c. p. 668. In der Kette von Geschichtsbeispielen, welche er folgen lässt, nennt er aber Excommunication und Absetzung so bunt durcheinander, dass es den Anschein gewinnt, als sei der Unterschied von ihm doch nicht als tiefgehend aufgefasst worden.

55) Wenrich v. Trier handelt über die Absetzung a. a. O. p. 219E bis 222D, über die Excommunication p. 222E—223F. Paul Bernried, cap. 75: definitum est, ut honore regio privaretur et anathematis vinculis ... rex ...... colligare(n)tur, a. a. O. p. 516, cf. cap. 79, p. 521.

56) Bis zu der Herausgabe des Manegold'schen Werkes in den Monumenta Germaniae ruht alle Kenntnis desselben auf den Mitteilungen bei: Floto a. a. O. II, p. 299—303, cf. 289; Giesebrecht a. a. O. III, p. 1049 u. Sitzungsber. d. Münchener Akad. 1868, II, p. 297—330, cf. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 5. A. (1886) II, p. 48.

57) cf. p. 124.

58) cf. Wattenbach a. a O. II, p. 108, und ausser der dort angegebenen Litteratur: I. A. Theiner u. A. Theiner, d. Einführung d. erzwungenen Ehelosigkeit bei d. christl. Geistlichen u. ihre Folgen, II (1845), p. 252—268; Gfrörer a. a. O. p. 789—792.

59) Wenrich v. Trier l. c. p. 219E—220 A.

60) l. c. p. 220C.

61) l. c. p. 220D.

62) l. c. p. 220—222.

63) nomen regium inter ipsa mundi initia repertum, l. c. p. 220D.

64) l. c. p. 228DE, cf. 219E, 220D.

65) l. c. p. 221.

66) l. c. p. 221 F.

67) l. c. p. 222 B. Gregor der Grosse hat zwar die lex de militibus ad conversionem minime recipiendis sogleich nach ihrer Publication verabscheut, weil er ihre gottwidrige Tendenz erkannte, aber trotz seiner persönlichen Missbilligung es nicht aufgeschoben, auf den kaiserlichen Befehl hin sie zu aller Kenntnis dringen zu lassen.

68) l. c. p. 222 A. (Gregorius) obedientiam se regibus debere protestatur . . . . ad ea quae mentis iudicio ipse reprobat, pro tempore toleranda aliquando descendit; quae tamen ipsa quantum sibi displiceant, adepta opportunitate, salva in omnibus principis reverentia, aperte innotescit.

69) Quanta modestia, sagt Wenrich mit Gregor dem Grossen, regem adulterii et homicidii reum Nathan propheta corripu(er)it, quanta arte plagam, quam secare volebat, spiritualis animae medicus levi prius manu palpando pertractav(er)it, non ei flagitium aperta invectione improperavit, sed assumta alterius causae parabola, suo ipsius denudavit iudicio, suo ipsius convicit testimonio. suo ipsius damnavit iudicio, l. c. p. 222 D. Die Richtigkeit der Interpretation, in dem Verfahren gerade des Nathan einen Beweis von modestia zu erblicken, lassen wir dahingestellt, da es hier nur auf die Feststellung der Meinung Wenrichs ankommt.

70) l. c. p. 221 F, 222 A.

71) l. c. p. 220 D.

72) Novum est . . . . Christos domini quoties libuerit plebeia sorte sicut villicos mutare, regno patrum suorum decedere iussos, nisi confestim adquieverint, anathemate damnare, l. c. p. 220 DE.

73) Novus nimirum David, qui male habentem regem cythara psallendo tanta suavitate delinit et recreat, ut insolita animum eius demulcens dulcedine, ex aegroto insanum faciat, l. c. p. 220 F, cf. auch 220 E.

74) cf. Wattenbach a. a. O. II, p. 76.

75) Lib. I c. 3, l. c. p. 5. 6, cf. lib. II, c. 1, l. c. p. 41.

76) lib. II, c 15, l. c. p. 62. Der Ausdruck usurpare auch p. 69, cf. c. 7, l. c. p. 50: Petrus princeps apostolorum non usurpavit sibi ordinare aliquid de regno.

77) lib. II, c. 1, l. c. p. 41. — In lib. II, c. 15, l. c. p. 62 finden wir die Äusserung, dass Hildebrands Verfahren: contra Dei ordinationem et contra usum atque disciplinam ecclesiae sei, ohne dass nun Gewohnheit und Lehre der Kirche in diesem Punkte dargelegt würde. Als Hauptzeuge für die hier vorausgesetzte Stellung der Kirche figuriert Gregor der Grosse, dessen Kirchenpolitik in zahlreichen Variationen als Ideal gepriesen wird.

78) lib. I, c. 16, l. c. p. 36. 37.

79) lib. II, c. 15, l. c. p. 65 Mitte.

80) lib. II, c. 17, l. c. p. 73 oben.

81) Gregor v. Catina, Orthodoxa defensio imperialis, l. c. p. 471. — cf. Wattenbach a. a O. II, 195.

82) l. c. p. 467. 470.

83) l. c. p 471.

84) l. c. p. 476.

85) l. c p. 470, cf. p. 472, wo das Ertragen schlechter Regenten unter den Gesichtspunkt der brüderlichen Liebe gestellt wird.

86) cf. Wattenbach a. a. O. II, p. 51 ff.

87) c. 3 l. c. p. 392.

88) cap. 4 l. c. p. 393. 394.

89) MG SS. V, 296. 297. cf. disputatio vel defensio quorundam catholicorum cardinalium etc. bei Schum a. a. O. p. 80, Scriptum est: „Non est rex qui non corrigit" (Prov. XXI, 29?). „Recte igitur faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur". Unde et apud veteres dicitur: „Rex eris, qui recte feceris; si non feceris, non eris".

90) cf. Giesebrecht i. SB. d. Münch. Akad. 1868, II p. 322. 323. cf. oben S. 137 Anm. 56.

91) cf. Wattenbach a. a. O. II, p. 197. 198 u. ausserdem Lehmgrübner, Benzo v. Alba (cf. S. 133 Anm. 29) p. 129—151.

92) l. c. p. 668. 670.

93) cap. 75. 79, l. c. p. 516. 521.

94) cap. 97, l. c. p. 531: Nemo Romanum pontificem reges a regno deponere posse denegabit, quicunque decreta sanctissimi papae Gregorii non proscribenda iudicabit. Ipse enim vir apostolicus, cui spiritus sanctus in aurem decernenda dictavit, in apostolica sede constitutus, irrefragabiliter decrevit, reges a suis dignitatibus cadere et participatione dominici corporis et sanguinis cavere, si praesumerent sedis Apostolicae iussa contemnere etc.

95) Ficker, Forschungen etc. IV, p. 119 unten; cf. Wattenbach a. a. O. II, p. 203. 204.

96) l. c. p. 224 B. C.

97) l. c. p. 224 C. D.

98) l. c. p. 224 F, 225 A.

99) l. c. p. 225 B.

100) l. c. p. 225 C. D. E.

101) l. c. p. 225 E. F.

102) l. c. p 225 F — 226 F.

103) l. c. p. 342. — cf. Wattenbach a. a. O. II, p. 28; Thyen, Benno II., B. v. Osnabrück (1068—1088). Göttinger Diss. 1869, p. 180—184.

104) l. c. p. 342. 343. Angeführt werden Levit. 19, 12, Exod. 20, 7 und Erklärungen des Euticianus und des Toletanums, welche in die Decretalensammlung des Burchard v. Worms aufgenommen worden, cf. Jaffé p. 342, Anm. 3, p. 343, Anm. 1. 2.

105) l. c. p. 343. 344.

106) Angeführt werden die Worte des Gelasius und des Augustin.

107) l. c. p. 344.

108) l. c. p. 345.

109) l. c. p. 345.

110) lib. 1, cap. 4, l. c. p. 9: cum aliquis iuraverit, considerandum est, non solum cui sed per quem iuraverit, constrictus perinde divini attestatione nominis.

111) lib. I, cap. 14, l. c. p. 32: sacramentum dicitur quoque iusiurandum et sacramentum dictum est ab eo, quod sit sacrum signum, ut, dum visibiliter iusiurandum agitur, invisibilis rei signum intelligatur, cf. cap. 4, l. c. p. 7.

112) lib. I, cap. 13, l. c. p. 31: iusiurandum hos habet comites, veritatem, iudicium et iustitiam. Die später üblich gewordene Erklärung der comites: veritas sc. in mente als Wahrhaftigkeit des Willens, iudicium sc. in iurante als Bewusstsein von der Bedeutung des Eides, iustitia sc. in obiecto als Qualification einer Sache, Gegenstand eidlicher Aussage zu werden, hat Walram noch nicht. Er unterscheidet sich vielmehr von dieser Begründung, und zwar einmal dadurch, dass er die iustitia neben der veritas als Qualität des Schwörenden betrachtet und nicht auf die Sache bezieht, welche beschworen werden soll, sodann durch die Bedeutung, welche er dem iudicium zuweist. Was Walram sich unter iudicium gedacht hat, ist nicht recht klar. Einerseits tritt nämlich iudicium in einer Reihe auf mit iustitia und veritas, andrerseits weist die Umschreibung quo vel iustus vel iniustus utrique pro meritis suis remunerantur (cf. lib. I, cap. 14, l. c. p. 32) diesem comes eine besondere Stellung zu. Im ersten Fall ist iudicium soviel als die dem Bewusstsein des göttlichen Vergeltungsgerichts entsprechende Gesinnung und schliesst sich dann den beiden anderen comites gleichartig an, im zweiten bezeichnet iudicium das göttliche Vergeltungsgericht selbst, welches ohne weiteres mit dem Eid gesetzt ist, d. h. es ist die objective Consequenz jedes Schwures den subjectiven Voraussetzungen in der Person des Schwörenden angereiht.

113) lib. I, cap. 13, l. c. p. 31: si ista desierint nequaquam (est) iuramentum sed periurium.

114) lib. I, cap. 4, l. c. p. 9: qui iuramentum contempserit, illum procul dubio despicit, per quem iuravit illique iniuriam facit, cuius nomini credidit adversarius, cf. lib. I, cap. 17, l. c. p. 38.

115) Zedekia war zum Halten seines Nebukadnezar geleisteten Eides verpflichtet, obwohl dieser anerkanntermassen ein rex iniustus et ultra omnem terram impius war, lib. I, cap. 13, l. c. p. 30.

116) lib. I, cap. 4, l. c. p. 8.

117) lib. I, cap. 14, l. c. p. 31.

118) lib. I, cap. 4, l. c. p. 9: periuri regnum non possidebunt, cf. I. Cor. 6, 9. 10; Ez. 17, 15. 19.

119) Zedekias Meineid insecuta est ultio divina nach Ez. 17, 19, lib. I, cap. 13, l. c. p. 31.

120) lib. II, cap. 34, l. c. p. 113: si imperatori iuramenta sua servassent principes regni et non essent intestina haec bella, unde admodum destructa est ecclesia pariter et respublica.

121) lib. I, cap. 4, l. c. p. 7, unter Berufung auf Math. 16, 18. 19, cf. cap. 14.

122) lib. I, cap. 16, l. c. p 37.

123) lib. I, cap. 4, l. c. p. 7. 8.

124) lib. I, cap. 16, l. c. p. 36. 37, cf. cap. 3, l. c. p. 6.

125) lib. I, cap. 4, l. c. p. 7.

126) lib. I, cap. 4, l. c. p. 8. Gott hat, sagt Walram, das Schwören verboten, ne quisquam sicut bonum appetat iusiurandum et assiduitate iurandi per consuetudinem delabatur ad periurium.

127) ebendaselbst: evangelica quidem perfectio iuramentum non recipit, sed omnis sermo christiani ita verus ac fidelis erit, quasi iuramentum quis dederit.

128) lib. I, cap. 15, p. 35. 36: quodsi iubentur, qui sub mandato legis sunt.... domino iuramentum suum reddere.... quid fiet de his qui constringuntur sub maiore sacramento christianae religionis? Ubi quanto sublimior institutio atque doctrina, tanto gravior exactio atque vindicta, si quis solverit vel unum de minimis domini mandatis.

129) lib. II, l. c. p. 170, Z. 18—37; 171, Z. 35 ff.

130) l. c. p. 47—50.

131) De damnatione schismaticorum cap. XX, 1 c. p. 223.

132) Apologia contra Schismaticos cap. XIV, l. c. p. 364. Das semper wird begründet durch das Verfahren der Ephesinischen (431) und Chalcedonensischen (451) Synode.

133) cap. VII, l. c. p. 395.

134) l. c. p. 441 E.

135) l. c. p. 441 F.

136) l. c. p. 442 G, cf. 441 E.

137) l. c. p. 444 B. Angeführt werden Ambrosius, S. Isidorus, Venerabilis Beda.

138) l. c. p. 442 G, 443 A. Wenn ein Gebot wie Levit. 19: non periurabis, absolut unverändert gehalten werden soll, und man nicht vom Geist desselben reden darf, dann ist auch Moses vom Gesetz abgefallen. Denn er, der gesagt hat non periurabis, hat auch gesagt non occidas und doch bald darauf: wer dies und das thut occidatur.

139) l. c. p. 443 E.

140) l. c. p. 443 E. F.

141) l. c. p. 444 C.

142) Giesebrecht l. c. p. 323: Similiter quoque absolutionem sacramentorum dudum regi exibitorum conveniencia, qua potui, iuste progressam ratione et auctoritate firmavi.

143) cap. 97, l. c. p. 531.

144) Wido v. Ferrara l. c. p. 159, Z. 26—160, Z. 8.

145) l. c. p. 169, Z. 19: non absolvit illos a debito, qui nihil iam regi debebant.

146) l. c. p. 161, Z. 33: periurii metum. quod forsitan metuebant, amovit. Die Deutschen videbantur sibi violatores fidei.

147) l. c. p. 161, Z. 24. Das imprudenter agere wird hier hypothetisch gesetzt, dagegen 161, Z. 32 als thatsächlich. Getilgt ist dies nun in Wahr-

heit, heisst es hier, denn was immer der römische Pontifex auf Erden bindet, das wird im Himmel gebunden werden und was er auf Erden löst, wird im Himmel gelöst werden. Jesus hat dies dem Petrus übertragen und seinen Nachfolgern in alle Ewigkeit zugestanden.

148) cf. oben Bernold p. 116, Paul Bernried p. 118.

149) Zu erinnern ist hier nicht nur an die Tendenz, die betreffenden Handlungen Gregors als im Widerspruch zu dem Wesen des Staates (cf. oben p. 106, 108 mit p. 110) darzustellen, sondern auch an die Behauptung. dass eben durch Gregors Verhalten eine starke Gefährdung des kirchlichen Friedens (cf. oben p. 105, 106, 108 mit p. 112) herbeigeführt werde.

150) Gregor nennt Reg. VIII, 21, l. c. p. 453 als Vorwürfe der Gegner, dass ein Papst überhaupt nicht befugt gewesen sei, den König Heinrich zu excommunicieren und irgend jemand von dem ihm geleisteten Eid zu dispensieren. Die nachfolgende Widerlegung aber (cf. besonders p. 458) berücksichtigt nur die Excommunication und die Absetzung.

151) cf. oben p. 98 ff., § 4.

152) cf. oben p. 105 ff.

153) cf oben p. 108.

154) cf. oben p. 108.

155) cf. oben p. 110 ff., 114 f.

156) cf. oben p. 111, 112; 113, 114.

157) cf. oben p. 105 f. (Wenrich v. Trier), p. 107 f. (Walram v. Naumburg und Gregor v. Catina) zur Absetzung.

158) cf. oben p. 106 (Walram v. Naumburg), p. 108 (Gregor v. Catina) zur Absetzung; p. 111 f. (Wido v. Osnabrück).

159) cf. oben p. 106 (Wenrich v. Trier) zur Absetzung; p. 110 f. (Wenrich v. Trier), p. 111 f. (Wido v. Osnabrück), p. 113 f. (Walram v. Naumburg) zur Eidlösung.

160) cf. oben p. 110 f. (Wenrich v. Trier).

161) cf. oben p. 98 f.

162) cf. oben p. 109 (Bernold, Bonizo).

163) cf. oben p. 121.

164) cf. Martens a. a. O. p. 211 ff. und Goldschmit a. a. O. p. 13. 14.

165) cf oben p. 102.

166) cf. Martens a. a. O. p. 223. — cf. Bruno, de bello Saxonico cap. 108, wo eben dies geltend gemacht wird.

167) cf. oben p. 130, Anm. 3.

168) Sowohl Reg. III, 10a, l. c. p. 224, als Reg. VII, 14a, l. c. p. 403 werden Absetzung und Bannung als getrennte Akte behandelt, durch „et" aneinandergereiht. Die Absetzung und Eidlösung stehen Reg. III, 10a an erster, Reg. VII, 14a an zweiter Stelle.

169) cf. oben § 8, p. 103 f.

170) Reg. I, 85 (15. Juni 1074), a. a. O. p. 106 belobt die Kaiserin Agnes für ihre Bemühungen um den Frieden. Etwas sehr grosses habe sie bereits erreicht: Henricum regem communioni ecclesiae restitui simulque regnum eius a communi periculo liberari. Quoniam, illo extra

communionem posito, nos quidem timor divinae ultionis secum convenire prohibuit; subditos vero sibi quotidie eius praesentia quasi necessitas quaedam in culpa ligavit. — Einen interessanten Fall von Beschränkungen der bürgerlichen Rechtsfähigkeit durch den Eintritt der Excommunication liefert in späterer Zeit Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten (1220), cf. darüber L. Weiland in „Histor. Aufsätzen dem Andenken an G. Waitz gewidmet" (1886), p. 267 ff. Dass schon früher der Excommunicierte weder als Ankläger auftreten, noch ein Richteramt bekleiden durfte, zeigt Schilling, d. Kirchenbann nach kanon. Recht (1859), p. 134. 135 (cf. p. 164. 165). Burchard v. Worms hat die dort genannten Bestimmungen nicht aufgenommen und in den Abschnitten über Excommunication wird nur lib. XI, cap. 73, ed. Coloniae 1548 fol. 152b, eine Hilfe der weltlichen Obrigkeit vorausgesetzt: „si quis ... inventus fuerit corrupisse bannum ab episcopis impositum XL. dierum castigatione corripiatur tantum in pane et sale et aqua".

171) Specialiter pro vice tua (sc. Petri), heisst es in dem Urteil von 1076, mihi commissa et mihi tua gratia est potestas a Deo data ligandi atque solvendi in caelo et in terra. Hac itaque fiducia fretus etc. Reg. III, 10a, l. c. p. 224. cf. Reg. IV, 2, l. c. p. 242. 243. Quodsi sancta sedes apostolica, divina sibi collata principali potestate spiritualia decernens diiudicat, cur non et saecularia? — Den gleichen Gedanken, doch ohne direkte Nennung der potestas, enthält das Urteil von 1080, Reg. VII, 14a, l. c. p. 403. cf. Reg. VIII, 21, wo l. c. p. 454 ff. in umfassendster Weise die getroffenen Entscheidungen aus der Schlüsselgewalt deduciert werden.

172) cf. Reg. IV, 2, l. c. p. 243, Reg. VIII, 21, l. c. p. 456 ff. — Eine wesentlich andere Auffassung des Staates zeigt das an Wilhelm v. England gerichtete Schreiben, Reg. VII, 25, l. c. p. 319 und an Rudolf v. Schwaben, Reg. I, 16, l. c. p. 33. cf. H. Reuter, Augustinische Studien (1887), p. 500.

173) Reg. IV, 3, p. 246 schreibt Gr. an d. deutschen Fürsten, es solle bei einer eventuellen Neuwahl nur ein solcher gewählt werden: „qui ea.... quae videntur christianae religioni et totius imperii saluti necessaria, se certa ac indubitabili promissione observaturum promittat". Nach der Wahl soll man ihm „negotium (den Wahlvorgang), personam et mores eius quantocius" (p. 247) anzeigen, „ut vestram electionem .... apostolica auctoritate firmemus et novam ordinationem nostris temporibus corroboremus" (p. 246) cf. Engelmann, der Anspruch der Päpste etc. p. 8 ff. Der Zwischensatz „si valde oportet ut fiat" vor firmemus, von Engelmann p. 9 ignoriert, macht übrigens den Bestätigungsanspruch hier zu einem bedingten. Als nach Rudolfs Tod eine zweite Neuwahl in Aussicht stand, steigern sich seine Forderungen (cf. Reg. VIII, 26, p. 475, Engelmann a. a. O. p. 12. 13. 14) bis zum Verlangen, dass der Gewählte einen Fidelitätseid leiste.

174) Reg. VIII, 21, l. c. p. 456. 458. Dictatus papae: quod illi liceat imperatores deponere, Reg. II, 55a, l. c. p. 175.

175) Reg. IV, 2, l. c. p. 242, Reg. VIII, 21, l. c. p. 458. — cf. v.

Schulte, d. Macht d. röm. Päpste über Fürsten, Länder etc. (Prag 1871) p. 26—38; Meltzer, Papst Gregor VII. u. d. Bischofswahlen. 2. A. (1876), p. 188—193.

176) Janus, der Papst und das Concil. 1869, p. 117.

177) cf. oben Bernold p. 109 und Walram v. Naumburg p. 113.

178) cf. oben p. 132 Anm. 23.

179) cf. Reg. IV, 2, l. c. p. 242; VIII, 21, l. c. p. 458; Bernold, de solutione sacramentorum cap. IV, l. c. p. 393; Berthold, Chron. ad a. 1077, l. c. p. 296; Bonizo l. c. p. 669; Paul Bernried cap. 97, l. c. p. 531. Ebenso auch die disputatio vel defensio quorundam catholicorum cardinalium etc. bei Schum a. a. O. p 81.

180) Wenrich v. Trier cf. oben p. 105f. 110, Wido v. Osnabrück p. 111f., Gregor v. Catına p. 108.

181 Walram v. Naumburg lib. I, cap. 2. 3. 16, l. c. p. 2. 3. 6. 36. 37 behauptet unter Berufung auf die Gesta Francorum, dass der Papst den Hilderich nicht abgesetzt hat, sondern nur seine Zustimmung gab zu der Entthronung. — Die Schrift der Schismatischen Cardinäle findet es wunderbarer Weise ganz in der Ordnung, dass Hildebrant sagt: Hildricum .... iubente Romana sede nomine regis privatum esse. Aber sie bestreitet doch die Verwendbarkeit dieses Exempels: non recte ... divisisti, cum de minori et solo nomine rege argumentum contra caesarem fecisti. cf. Sudendorf, Registrum II, Nr. 34, p. 63.

182) cf. Ussermann, Prodromus II, p. 393, Anm. 9.

183) Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, p. 669, Anm. 9.

184) cf. oben p. 108.

185) cf. oben p. 107 f.

186) Bruno, de bello Saxonico cap. 108. 114.

Georg von Polentz,

Bischof von Samland.

Ein Charakterbild.

Unter Benutzung vieler archivalischer Quellen entworfen

von

D. Paul Tschackert.

Mit einer Auswahl ungedruckter Briefe des Bischofs.

Inhaltsangabe.

Georg von Polentz, der reformatorische Bischof von Samland, auf den Blättern der Welt- und Kirchengeschichte viel genannt, ist doch bis zum heutigen Tage noch immer fast eine legendarische Persönlichkeit; denn alles, was über ihn geschrieben ist, besonders das Buch seines Namensvetters [1]), erscheint wissenschaftlich ungenügend; einzig zwei Königsberger Universitätsprogramme, von Rhesa einst lateinisch geschrieben [2]), haben wissenschaftlichen Wert, da er aus Urkunden des Königsberger Staatsarchivs schöpfte. Aber was ihm zu Gesicht gekommen ist, waren nur einige wenige Briefe. Durch die freundlichste Unterstützung von Seiten der Königsberger Archivbeamten [3]) ist es mir möglich geworden, unbekanntes Quellenmaterial an das Tageslicht zu fördern, als das wichtigste darunter viele originale Briefe und Entwürfe des Bischofs aus der Zeit von 1523 bis 1550. Lassen wir diese und die sonst bereits bekannten Quellen im geschichtlichen Zusammenhange sprechen, so ergiebt sich zwar noch keine Biographie, aber wenigstens ein Bild, das uns den wirklichen Polentz wiederspiegelt, einen Mann, der in einer welt- und kirchengeschichtlichen Krisis auf einem Höhepunkte stand, von wo aus er, soweit sein Arm reichte, die Geister des Preussen-

1) Georg von Polenz, Georg von Polentz, der erste evangelische Bischof (Halle 1858). Dieser Autor hat nicht blos als „Jüngling und Laie", wie er sagt, sondern auch ohne Kenntnis der Quellen gearbeitet.

2) [Rhesa], de primis sacrorum reformatoribus in Prussia. Programma IV et V, enthaltend die „Vita Georgii a Polentis" (Königsberg. Universitätsprogr. 1825 und 1827).

3) Aus wissenschaftlichem Interesse an der preussischen Reformationsgeschichte haben die Herren Archivbeamten sich keine Mühe verdriessen lassen, für mich nach Urkunden zu suchen und bei dem Copieren derselben mir zu helfen; mein aufrichtiger Dank gebührt insbesondere den Herren Archivrat Philippi, Staatsarchivar Dr. Joachim, Archivar Dr. Kohlmann und Stadtbibliothekar Wittich in Königsberg.

landes aus der religiösen Knechtschaft zur Freiheit der Kinder Gottes führte. Nichts Weichliches, nichts Gefühliges, nichts Schwärmerisches war an ihm; mit seinem klaren Blick, voll energischer Thatkraft und Entschlossenheit, weltklug und doch selbstlos, war er gerade der rechte Mann für das Land, das sich nicht blos religiös, sondern zugleich auch politisch umbilden sollte; — Züge genug, die sein Bild uns so klar wieder vor Augen führen, dass wir ihm unsere Bewunderung nicht versagen werden.

Polentz war etwa fünf Jahre vor Luther geboren und hat ihn noch um vier Jahre überlebt. Luthers Werk schied sein Leben in eine mittelalterliche und eine reformatorische Periode; den Wendepunkt bildet die Ankunft des Wittenberger Doctors Johannes Briessmann in Königsberg 1523, welcher den Bischof in die Gedankenwelt der Reformation einführte. Von diesem Jahre an ist Polentz für die preussische Kirche die epochemachende Persönlichkeit. Wir betrachten ihn zuerst, soweit er dem Mittelalter und dessen Kirche angehört.

§ 1. Der vorreformatorische Polentz.

Seit der Blüte des deutschen Ordens um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erhebt sich auf der Pregelinsel Kneiphof zu Königsberg in Preussen eine mächtige Hallenkirche im breitgespannten Spitzbogenstil; es ist die Kathedrale des ehemaligen preussischen Bistums Samland, welches das Gebiet nördlich vom Pregel umfasste, soweit es dem Orden gehörte. Hier wohnten die Domherren; der Bischof aber residierte einige Meilen westlich zu Fischhausen, nahe bei der Stelle, wo einst Adalbert von Prag den Märtyrertod gefunden haben soll. Im Jahre 1518 war dieser bischöfliche Stuhl vakant geworden. Angesichts der drohenden Verwickelungen mit Polen musste dem Hochmeister Markgrafen Albrecht ausserordentlich daran liegen, an diese wichtige Stelle den rechten, ihm ergebenen Mann zu bekommen. Unter den Gebietigern des Ordens befand sich einer, welcher in dieser Beziehung das volle Vertrauen des Hochmeisters besass, Georg von Polentz, der Hauscomthur von Königsberg [1]). Dass er weder

1) In Urkunden aus den Jahren 1516 bis 1518 im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg (Schieblade LVII) wird er wiederholt als Hauscomthur von Königsberg angeführt. Vgl. Gebser und Hagen, der Dom zu Königsberg. I (1835), 251.

Priester noch Theologe war, bildete kein Hindernis, weder für die Landesregierung, noch für die Curie; die Weihen liessen sich schnell nachholen und als Ausweis über gelehrte Bildung besass er den Grad eines Licentiaten der Rechte [1]). Das Königsberger Domkapitel scheint auch die Wahl alsbald ordnungsmässig vollzogen zu haben: schon am 22. Februar 1519 nennt ihn der Hochmeister in einem Schreiben den „Postulierten von Samland", und bereits am 11. April 1519 quittierte die römische Kurie über die durch Vermittelung des Augsburger Bankhauses Fugger eingezahlte Summe von 1488 Dukaten, die Polentz bei dem Antritt des bischöflichen Amtes hatte als Taxengeld nach Rom einschicken müssen [2]). Er ist also in aller Form als römisch-katholischer Bischof von Seiten der Curie anerkannt worden; und am 29. Juli 1519 fand zu Königsberg im Dom durch seine Nachbarbischöfe Fabian von Ermland und Hiob von Pomesanien seine Krönung statt [3]). Polentz stand damals bereits in dem Alter, wo der Mann an Geist und Charakter soweit „fertig" ist, dass eine wesentliche Umänderung in der Regel ausgeschlossen erscheint. Um so näher liegt die Frage nach seinem Bildungsgange von seiner Kindheit bis zum Bischofsstuhl. Leider redet davon nur seine Grabschrift im Dom zu Königsberg in dichterischem Pathos, ohne die Klarheit einer Urkunde [4]). Aber was sie berichtet, werden die Höhepunkte seines Lebens sein. Danach zählte er bei seinem Tode (am 28. April 1550) 72 Lebensjahre. Geboren also war er 1478 (oder vielleicht noch 1477), und zwar stammte er aus dem alten Adelsgeschlechte derer von Polentz aus

1) In einer Verschreibung aus dem Jahre 1515 (Freitags nach dem Sonntag Jubilate) im K. Staatsarchiv zu Königsberg, Registrant 1513—1522, abgedruckt bei Gebser und Hagen a. a. O. 250, nennt ihn der Hochmeister „den erbarn und geistlichen [d. i. Mitglied des deutschen Ordens] unsern lieben andächtigen Herrn Jorgen von Polenz, der Rechten Licentiat".

2) Die Quittung befindet sich im K. Staatsarchiv zu Königsberg; abgedruckt bei Rhesa, Progr. IV (1825), 7; bei Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preussens evangelischer Kirche (1834), 3; bei Gebser und Hagen, a. a. O. 252 und bei G. v. Polenz, a. a. O. 13.

3) Registrant des Markgrafen Albrechts vom Jahre 1519 im K. Staatsarchiv in Königsberg, bei Gebser und Hagen, a. a. O. 256.

4) Gedruckt bei Gebser und Hagen, der Dom zu Königsberg. 2. Abteilung (1833), 230—231.

Meissen [1]. Sinn für feine Bildung und Wissenschaft führte den Jüngling nach Italien, wo er wahrscheinlich nach Absolvierung des Cursus der freien Künste dem Studium der Rechtswissenschaft obgelegen und den Grad eines Licentiaten der Rechte, den er später führte, erworben haben dürfte. Vom Humanismus aber wurde er, wie sein scholastisches Latein zeigt, nicht berührt (vergl. Beilagen Nr. III). Rednerisch begabt und dienstlich zuverlässig, fand er in Rom selbst unter dem Papste Julius II eine Anstellung als Geheimschreiber („scriba") bei der Kurie. Von da aus ist er in den Dienst des Kaisers Maximilian I übergetreten und hat lange Zeit unter ihm Kriegsdienste gethan. Soweit die Grabschrift. Während des Feldzuges Maximilians gegen Venedig soll dann Polentz mit dem jugendlichen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, welcher sich seine ersten Lorbeeren erwerben wollte, vor Padua im Jahre 1509, zusammengetroffen und ihm freundschaftlich nahe getreten sein [2]. Als daher der Markgraf 1511 als Hochmeister an die Spitze des deutschen Ordens trat, nahm auch Polentz, sein älterer Freund, den weissen Mantel mit dem schwarzen Kreuze und war von da an, als Ritter des deutschen Ordens und seit 1516 auch als Hauscomthur von Königsberg, ein treuer Diener und Gehülfe seines geistlichen Herrn, des Hochmeisters [3]. Dass er dies auch als Bischof von Samland bleibe, wusste niemand besser als Markgraf Albrecht selbst.

Von Polentz' bischöflichen Thaten ist nur eine einzige zuverlässig berichtet. Am 1. April 1519, Freitags vor Mittfasten, hat er zugleich mit dem Bischofe der andern Ordensdiöcese (Pomesanien) Hiob von Dobeneck und begleitet vom Ordenshoch-

---

1) Der Stammbaum der Familie Polentz, in berichtigter Gestalt, befindet sich a. a. O. 1. Abteilung (1835), 245.

2) So die Überlieferung z. B. bei Georg von Polenz a. a. O. S. 5.

3) Im Jahre 1512 erscheint er bereits in Preussen in einer Urkunde als bevollmächtigter Unterhändler des Ordens mit der Krone Polen, aber nur als vorgeschlagener (Königsberger Staatsarchiv Schieblade 72, Nr. 2 bei Gebser und Hagen a. a. O. 1. Abt. 236). Von 1512 bis 1514 war er häufig mit politischen Missionen betraut. Urkundliches Referat darüber bei Gebser und Hagen a. a. O. 1. Abt. 247—250. Seine „vielfältigen getreuen Dienste" belohnt z. B. die Verschreibung des Hochmeisters Albrecht de dato Freitags nach Jubilate 1515. Vgl. oben S. 151, Anm. 1.

meister und anderen Fürsten, in Königsberg eine feierliche Prozession abgehalten; es war seine erste und — letzte[1]). Welche geistige Atmosphäre unter Polentz' Krummstab im Bistum Samland geherrscht hat, lässt sich nur vermuten: er, der die Curie aus eigener Anschauung kannte und, wie wir vorausnehmen, wenig Jahre später der Reformation rückhaltslos beitrat, wird wohl schon vor 1523 über den Wittenberger Mönch geurteilt haben, wie sein Nachbarkollege, der Bischof von Ermland Fabian Merklingerode von Lossainen zu Heilsberg († 30. Januar 1523), welcher gegen die Luthersche Denkweise mit Absicht nicht einschritt[2]). Polentz hatte sein Bistum in trüber Zeit übernommen. Der Orden, welcher dem Könige von Polen noch immer die Huldigung verweigerte, geriet mit diesem gefährlichen Feinde in Krieg, der von 1519 bis 1521 dauerte. Das Ordensland ward verwüstet; endlich wurde zu Thorn 1521 ein Waffenstillstand vereinbart, demgemäss nach vier Jahren, also 1525, entweder ein definitiver Friede geschlossen oder der Kampf erneuert werden sollte. In diesem Kriege hatte Polentz dem Hochmeister versprochen, sich zu verhalten, wie es „einem frommen Pfaffen vom Adel zusteht"[3]). Nicht blos Ross und Reisige stellte er ihm nach Kräften; um dem schwer bedrängten Hochmeister zu helfen, gestattete er auch, dass die Kleinodien der samländischen Kirchen nach Königsberg gebracht und dort in der Münze eingeschmolzen und zu Geld geprägt wurden; seinen eigenen Bischofsstab, 38 Mark wert, liess er mit einschmelzen[4]). In demselben Jahre musste Polentz eine neue Aufgabe für Albrecht übernehmen. Am 25. Mai 1521 war der „eiserne" Bischof von Pomesanien, Hiob von Dobeneck, gestorben; auf den Grund hin, dass

1) Beschrieben bei Henneberger, Preussische Landtafel 212 ff. Mislenta, Manuale Prutenicum, fol. C. 3 und daraus bei Rhesa, Programma IV (1825), S. 9.

2) Vgl. über Fabian von Lossainen den Auszug aus einem Thorner Manuscript bei Hipler, Spicilegium Copernicanum (1873), 319—321.

3) Schreiben an Albrecht, aus einem Registranten des K. Staatsarchivs in Königsberg bei Gebser und Hagen, a. a. O. I, 259.

4) Aus dem Registranten des K. Staatsarchivs zu Königsberg „Allerley Missive und Händel von 1520—1525", bei Faber, Preuss. Archiv. 2. Sammlung. S. 73 ff. und daraus bei Gebser und Hagen a. a. O. I, 258. 259. Auf die sinnige Hingabe des Bischofsstabes hat mich Herr D. von Hase in Königsberg noch besonders aufmerksam gemacht.

sein durch den polnischen Krieg arg verwüstetes Bistum eine eigene bischöfliche Haushaltung zur Zeit noch nicht tragen könne, wurde für die Verwaltung desselben der samländische Bischof „postuliert“ [1]). Zunächst war also dafür gesorgt, dass keine dem Hochmeister unangenehme Persönlichkeit ins Land kam, und dies Verhältnis blieb bestehen, bis 1523 der Liegnitzer Kanzler Erhard von Queiss, also wieder ein Jurist, als „postulierter“ Bischof von Riesenburg eintrat, dem nach seinem allzu früh erfolgten Tode (1529) der Königsberger Schlossprediger D. Paul Speratus im Jahre 1530 († 1551) mit dem Sitz in Marienwerder folgte. Mit dem Bistum Pomesanien hatte Polentz also nur zwei Jahre zu thun. Weit grösser waren die Mühen und Opfer, welche er von 1522 bis 1525 für den Hochmeister brachte, als er für diesen im Ordenslande Preussen die Regentschaft führte.

Albrechts Lage war unhaltbar; als daher in Nürnberg 1522 der Reichstag zusammentrat, beschloss er, dort gegen Polen Hülfe zu suchen. Am 23. März 1522 verliess er Königsberg, zog nach Nürnberg, verhandelte mit den verschiedensten Machthabern, aber vergeblich, und musste schliesslich nach drei Jahren die Oberlehnsherrschaft des Polenkönigs über Preussen anerkennen. Dafür wurde er erblicher Herzog in Preussen und empfing zeitlebens ein Jahrgehalt von 4000 Gulden von Polen ausgezahlt. In diesen drei Jahren, von 1522 bis 1525, waltete an Albrechts Stelle Georg von Polentz als „Teutschen Ordens Regent“. Seine Stellung mag nicht beneidenswert gewesen sein; denn das Land war durch den Krieg verwüstet; die Einwohner verarmt und verstimmt; die Landesregierung unbeliebt, weil immer aus Fremdlingen zusammengesetzt, welche das Ordensland aussogen; die Verfassung des Landes überlebt und unhaltbar; dazu im Süden und Westen längst der Landesgrenze ein lauernder Feind, das mächtige Polen, welches alles that, um bei erster bester Gelegenheit seine Hand auf das Ordensland legen zu können. In diesen unbeschreiblich schwierigen Verhältnissen zeigte sich Polentz voll und ganz als der welterfahrene, umsichtige und that-

1) Die archivalischen Quellen für diese Vorgänge, welche bei Hartknoch, Preuss. Kirchenhistoria (1686), 169, bei Arnoldt, Preuss. Kirchengeschichte (1769), 168 ff. und bei Gebser und Hagen a. a. O. I (1835), 280 ff. irrig dargestellt sind, siehe bei Joh. Voigt, Geschichte Preussens IX (1839), 640—641.

kräftige Verwaltungsmann. Ganze Folianten von Berichten, Erlassen, Sendschreiben, welche das Königliche Staatsarchiv zu Königsberg aus den Jahren 1520—1525 (meist als „Folianten Albrechts") aufbewahrt [1]), bekunden den staunenswerten Fleiss des Mannes, der mit scharfem Auge den Feind an der Grenze beobachtete und doch stets im Inneren des Landes alle Angelegenheitén, die hohen diplomatischen Vorgänge wie die niedrigen alltäglichen Dinge, mit Sorgfalt behandelte und über alles, was vorging, den Hochmeister draussen „im Reiche" auf dem laufenden hielt; alles zu dessen Bestem. Begreiflich, dass Polentz im Ordenslande, wo er die Steuerkraft der Bürger aufs höchste anspannte, wenig Dank erntete. Es kam soweit, dass Polentz am 13. Juli 1523 den Hochmeister schriftlich um Entlassung aus seinem Regentenamte bat, weil er „mögliche Beschwerung und Unkosten deshalb leiden müsse, dabei in Schulden komme und wenig Dank bei den Leuten erlange" [2]). Aber Albrecht nahm das Gesuch nicht an; Polentz musste im Regentenamte bleiben und er behielt trotz aller Anfeindungen die Zügel der Regierung fest in der Hand, und nicht blos das. Er hat gerade an seiner Stelle die Unhaltbarkeit der politisch-geistlichen Verfassungsverhältnisse erkannt und — für die Aufhebung des Ordens und die Säcularisation des Ordenslandes im Verein mit anderen erleuchteten und mutigen Ordensrittern schon 1524 gewirkt, ehe noch Albrecht selbst Hand anlegte [3]). Als des „deutschen Ordens Regent" stand er so auf der Höhe seines Berufs, Herr über die Gegenwart und zugleich ein Führer zu besserer Zukunft. Als sie dann angebrochen war, die neue Zeit, wo über das Preussenland der erste erbliche Herzog regierte, musste Polentz während dessen Abwesenheit vom August bis October 1525 als „oberster

---

1) Es sind die Folianten (Registranten), welche als „Allerlei Missive und Händel" oder unter ähnlichen Titeln aus den Jahren 1520—1525 bezeichnet sind.

2) Original im K. Staatsarchiv zu Königsberg, abgedruckt bei Rhesa, Programma V (1827), p. 3; bei Nicolovius, die bischöfliche Würde u. s. w. (1834), 10. 11 und bei Gebser und Hagen a. a. O. I, 281.

3) Auf einer Adelsversammlung zu Bartenstein, an welcher Polentz teil nahm, wurde alles darauf Bezügliche beschlossen und Botschaft an den Hochmeister geschickt [1524, zwischen 26. Juli und 7. December]. Vgl. Töppen, Acten der Ständetage V (1886), 756. 757.

Kanzler" noch einmal die Regentschaft übernehmen. In diesen Monaten brach ein Bauernaufruhr im Samlande aus; unter den Hauptleuten der Bauern waren auch drei Pfarrer, welche die frohe Botschaft von der christlichen Freiheit zu Gunsten einer socialistischen Revolution missbrauchten. Der Bestand des jungen Herzogtums war ernstlich gefährdet. Dass es gerettet wurde, ist dem mannhaften Auftreten des Regenten und obersten Kanzlers mit zu verdanken. Man hielt die Bewegung klug hin, holte Albrecht so schnell wie möglich zurück, und ihm gelang es, den Aufstand zu unterdrücken [1]). Wüssten wir von Polentz weiter nichts, so würde diese Kunde genügen, an der Wiege des Herzogtums Preussen dem opferfreudigen ersten Diener des ersten Hohenzollernfürsten einen ehrenvollen Platz einzuräumen; der preussische Staat würde dieses „obersten Kanzlers" nie vergessen dürfen. Aber die hohe geschichtliche Bedeutung dieses Mannes gründet sich doch nicht auf die politische Seite seines Wirkens. Der Zeit nach mitten hineingestellt in die kirchliche Reformation, war er in der glücklichen Lage, dass er, gesichert vor geistlichen Häschern, von seiner entlegenen Bischofsburg Fischhausen dem Geisterkampfe zwischen Wittenberg und Rom objektiv zuschauen und sich ruhig sein Urteil bilden konnte. Die Wahl, auf welche Seite er sich zu stellen habe, mochte dem Manne nicht schwer werden, welcher unter dem „Blutsauger" Julius II die Curie selbst studiert hatte. Die Entscheidung darüber konnte aber kaum früher eintreten, als sie kam. Denn bis 1521 hatte man im Ordenslande mit dem polnischen Kriege zu thun, und 1522 übernahm Polentz zu beiden Bistümern noch die Regentschaft; das erste Jahr also, wo er sich in Ruhe um Luthers Werk kümmern konnte, war das Jahr 1523. Zwar wissen wir nicht, ob Luthers Sendschreiben vom 28 März 1523 „An die Herren Deutsches Ordens, dass sie falsche Keuschheit meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit greifen" [2]) je in Polentz' Hände gekommen ist; aber noch im Sommer dieses Jahres traf Luthers erster Sendbote, der Doctor der Theologie Johannes

1) Dieser Bauernaufruhr ist nach den Quellen beschrieben von Joh. Voigt in „Neue Preuss. Prov.-Bl." III (1847), 1—50 und 310—315. Dazu kommt ein später edierter Originalbrief des Bischofs Polentz in „Neue Preuss. Prov.-Bl." 1854, S. 378—384.

2) Luthers Werke, Erl. Ausg. 29, 16 ff.

Briessmann, in Königsberg ein, damals ein Mann von 35 Jahren und erfahren in den Nöten eines vor dem heiligen Gotte zaghaften Gewissens, ein Franziskanermönch, an Bildung und Lebensgang Luther ähnlich. Durch Johannes Briessmann wurde Georg von Polentz, der 10 Jahre ältere Mann, zwar kein evangelischer Theologe, aber ein Bekenner des Evangeliums.

§ 2. Polentz als Bekenner des Evangeliums.

Dass wir zunächst dieser Seite seines kirchlichen Wirkens nachgehen, kann nicht befremden; denn seine ganze reformatorische Thätigkeit würde sittlich wertlos sein, wenn sie nicht aus evangelischer Überzeugung hervorgegangen wäre. Hat Polentz eine aufrichtige evangelische Überzeugung gehabt? und hat er sie treu bewahrt von 1523 bis an seinen Tod? Wir lassen zur Beantwortung dieser bisher noch nie aufgeworfenen Frage die religiösen Äusserungen sprechen, welche sich aus den Jahren 1523 bis in sein höchstes Lebensalter hinauf haben auffinden lassen, und zwar beginnen wir mit den über allen Zweifel erhabenen Quellen, einem amtlichen Mandat vom 28. Januar 1524 und einer Reihe von meist eigenhändigen Originalbriefen aus den Jahren von 1524 bis 1545.

Im benachbarten Ermlande hatte der vor kurzem zur Regierung gekommene Bischof Mauritius Ferber zu Heilsberg am 20. Januar 1524 ein Edict gegen die Luther'sche Reformation erlassen und damit diejenige Geistesrichtung im Ermlande eingeleitet, durch welche es sich noch heut als ein ultramontaner Keil zwischen die evangelischen Gegenden von Königsberg und Marienwerder schiebt. Im Januar 1524 bedeutete Ferbers Edict die Absperrung des Wittenberger Geistes nicht blos von Heilsberg, sondern auch von Königsberg. Polentz erkannte sofort die Gefahr, welche dem geistigen Leben des Ordenslandes drohte, und, ein Mann der That, entschloss er sich zu energischer Gegenwirkung. Acht Tage nach dem Heilsberger Edict erliess er zu Königsberg ein anderes, er selbst schon damals so evangelisch gesinnt, dass er als Bischof „allein von Gottes Gnaden“ des Papstes Gnade verschmähen konnte. In diesem amtlichen Erlasse ordnete er die Taufe in der Muttersprache an, damit bei dieser heiligen Feier das Wort Gottes in die Herzen der Teil-

nehmer dringe und Glauben wirke. „Denn was nützt das Sacrament ohne Wort und ohne Glaube!" Ferner empfahl er („consulimus") den Geistlichen die fleissige Lectüre von Schriften Luthers, Bibelübersetzung, Tractat von der Freiheit eines Christenmenschen, Postillen u. s. w. Wenn sie das thäten, würden sie ohne Zweifel reichlichen Segen spüren. Dieses Reformationsmandat, die erste bischöfliche Urkunde zur Einführung der Reformation, ist zugleich das authentische Bekenntnis des Menschen Georg von Polentz zum Evangelium [1]). — Noch deutlicher wurde vor aller Welt sein eigenes Bekenntnis zum Evangelium, als er im Jahre 1525 aus seiner evangelischen Überzeugung mit hohem Mannesmut selbstlos auch die politischen Schlussfolgerungen zog und zu dem Bekenntnis mit dem Worte noch das lauter sprechende der That hinzufügte. Als unmittelbar nach der Säcularisation der neue Herzog Albrecht gegen Himmelfahrt 1525 in Königsberg den ersten Landtag hielt, und die Stände ihm gehuldigt hatten, trat der Bischof Polentz am 30. Mai noch besonders hervor und übergab ihm seine bischöfliche Herrschaft im Stift Samland, also die Vogtei Fischhausen und die Kammerämter Medenau, Thierenberg, Powunden und Laptau. Er that es „mit einer langen Rede", aus welcher ein Ohrenzeuge uns zum Glück wenigstens den einen hohen evangelischen Gedanken aufbewahrt hat, dass „es nach christlicher Ordnung und evangelischer Freiheit einem Bischofe nicht gebühre, soviel Herrlichkeit zu haben" [2]). Wie ein einfacher Landedelmann bezog Polentz

---

1) Beide Mandate wurden noch 1524 von Luther selbst in den Druck gegeben. Einen früheren Druck als diesen Lutherschen kenne ich bis jetzt noch nicht. Er führt den Titel: Dvae epi || scopales bul || lae, prior pii || posterior papistici ponti || ficis, super doctrina || Lutherana & Romana || Wittenbergae. 8 Bl. 4°. Abdruck z. B. in Luthers Werke, Erl. Ausg. op. lat. var. arg. tom. 7, p. 63 sqq. — Das Mandat Ferbers auch noch in Hipler, Spicilegium Copernicanum (1873), 321—324. — Die im Texte herausgehobenen Stellen lauten „Quid enim prodest sacramentum sine verbo et fide!" und „Quod si feceritis, procul dubio fructum non mediocrem sentietis".

2) Bericht des Bürgermeisters Nicolaus Richau von der Altstadt-Königsberg in Freibergs Chronik, bei Meckelburg, die Königsberger Chroniken u. s. w. Königsberg 1865, S. 186, und in Töppen, Acten der Ständetage u. s. w. V (1886), 775. — Das Manuskript des Johannes Camerarius auf der Wallenrodt'schen Bibliothek zu Königsberg, aus dem Nicolovius a. a. O. 23 schöpft,

darauf zu Michaelis 1525 die ihm eingeräumte einsame und durch den polnischen Krieg arg mitgenommene Ordensburg Balga am stürmischen frischen Haffe, einige Meilen westlich von Königsberg. Hier hat er gelebt, wie einer, der sich selbst geschieden von dem Lärm der grossen Welt, ein volles Menschenalter hindurch bis an seinen Tod [1]).

Wenig Tage nach seinem selbstlosen Verzicht vermählte er sich, am Donnerstage, den 8. Juni 1525. Wir werden dieses Vorganges im Verlaufe seines Familienlebens zu gedenken haben. Aber schon hier muss er erwähnt werden; denn er ist geradeso eine reformatorische That, wie die fünf Tage später erfolgte Heirat Luthers. Wer damals als Geistlicher in die Ehe trat, erklärte das Cölibatgelübde für nichtig und legte damit auch ein Bekenntnis ab, ein Zeugnis für das Evangelium in Sachen des Familienlebens. — Im nächsten Jahre vermählte sich auch Herzog Albrecht mit der dänischen Prinzessin Dorothea. Bei dieser Gelegenheit wünschte er, aus was für Gründen ist noch unbekannt, dass Polentz nicht nur ihn mit einer Predigt traue, sondern auch darauf „das Amt“, also eine Messe halte, nur „ohne bischöfliche Ceremonien“. Der evangelische Bischof erbot sich in seiner brieflichen Antwort (Fischhausen, den 17. Juni 1526) allerdings, die Trauung zu halten „nach christlicher Ordnung mit einer christlichen Vorrede vom ehelichen Stande. Aber“, fährt er fort, „das Amt der Messe zu halten bin ich ungeschickt, hab mich auch desselbigen gänzlich abgethan .... und bei mir beschlossen, ob Gott will, diese papistische Tracht als Kasel, Chorkappen oder dergleichen nimmermehr zu tragen oder zu gebrauchen; es soll mich's auch weder Papst noch Kaiser ... vermögen“ [2]). — Dieser Brief ist ein neues, mannhaftes Bekenntnis

ist erst vielleicht vierzig Jahre nach den Ereignissen verfasst und ruht auf Richau's Bericht. — Das Datum des 30. Mai 1525 für die Abtretung des Stifts ist in der Verschreibungsurkunde Albrechts (d. d. 25. Juli 1525) bei Nicolovius a. a. O. 24 genannt.

1) Das Datum des Einzugs in Balga nach dem [eigenhändigen] Manuskripte [des Bischofs selbst] im K. Staatsarchiv zu Königsberg, Schrank 4; Fach 22; Nr. 14: „Kurzer Bericht von der Balge uud Passarie“: „Uf Michaelis [1525] habe ich dass hauss Balge eyngenomen“.

2) Der Originalbrief d. d. Sonntags nach Viti [d. i. 17. Juni] 1526, von Polentz' Hand, im K. Staatsarchiv in Königsberg Schrank 4, Fach 22. Nr. 6, sehr oft gedruckt, z. B. bei Nicolovius a. a. O. 39. 40 und genauer

zur Reformation, die alles abthat, was dem Evangelium nicht entsprach. — Diese klaren und mutigen Zeugnisse stammen aus der Zeit, wo Polentz 46 bis 48 Lebensjahre zählte. In diesem Alter pflegt der Mann in seiner Lebensanschauung principiellen Schwankungen nicht mehr ausgesetzt zu sein. So auch Polentz nicht. In dem grossen Principienstreite jener stürmischen Zeit ist er von da an dem Evangelium treu geblieben; auch nicht die leiseste Spur einer religiösen Unsicherheit lässt sich in seinem Wandel von 1523 bis 1550 entdecken; wohl aber findet sich noch aus seinen spätesten Lebensjahren ein rührendes Bekenntnis zum Evangelium in einem eigenhändigen Briefe an den Herzog Albrecht [d. d. Domnau, den 4. August 1545]. Polentz hatte erfahren, dass dem Herzoge von Seiten der Königin von Polen, der „polnischen Isebel", Lebensgefahr drohe, sobald er sich zur Jagd in die Wildnis, nach Masuren, begäbe; er ermahnt ihn deshalb ernstlich zur Vorsicht und schreibt dabei: „Ich will für meine Person den lieben Gott treulich bitten, andere auch dazu vermahnen und anhalten, dass er E. F. G. uns allen und dem armen Lande zum Besten ... erhalte; denn ... wo etwas E. F. G. geschähe, würden wahrlich nicht elendere betrübtere Leute in der ganzen Christenheit sein, als wir armen Preussen dieses Fürstentums; ich geschweige, welches mich am höchsten bekümmert und zu Herzen geht, dass wir schwerlich bei dem Evangelio und Worte Gottes würden bleiben können, sondern mit Gewalt und Tyrannei davon gedrungen und abgehalten" [1]). Wir dürfen auf Grund dieser Zeugnisse Georg von Polentz nicht blos als aufrichtigen, sondern auch als treuen Bekenner des Evangeliums feiern. Dieses unser Urteil gründet sich auf die unzweifelhaft sicheren Quellen. Ausser Acht gelassen haben wir bisher die drei preussischen Kirchenordnungen und die drei von ihm gehaltenen Reformationspredigten. Was zuerst die evangelischen Kirchenordnungen von 1525, 1530 und 1544 betrifft, so sind sie nicht sowohl von Polentz, als vielmehr von den theologischen Reformatoren Königsbergs verfasst; aber indem Polentz neben seinem pomesanischen Kollegen seinen Namen an

---

bei Gebser und Hagen a. a. O. I (1835), 302. Der Brief ist aus Fischhausen datiert, weil Polentz, wie ich vermute, dort auf die dänische Braut des Herzogs wartete, die er mit anderen hohen Herren einholen sollte.

1) Siehe Beilagen Nr. IV.

die Spitze schon der ersten setzte, übernahm er doch zugleich die Garantie für ihren evangelischen Inhalt; so sind auch sie, obgleich blos mittelbar, Bekenntnisse des Bischofs zum Evangelium. — Etwas anders verhält es sich mit den drei Reformationspredigten von 1523 und 1524. Da dies die einzigen Predigten sind, die wir von ihm besitzen, so verdienen sie eine besondere Betrachtung. Wir charakterisieren durch sie den Bischof zugleich als Prediger.

§ 3. Polentz als Prediger.

Im September 1523, als Polentz die Bekanntschaft des Wittenberger Doctors Briessmann machte, war er nicht blos mit der kirchlichen Verwaltung des Bistums Samland, sondern weit mehr noch mit der Regierung des ganzen Ordenslandes belastet. Da er, wie angenommen werden muss, nie Theologie studiert hatte, so musste ihn Briessmann erst mit den Anfangsgründen der Grundsprachen der Bibel bekannt machen und in die Grundgedanken der Wittenberger Reformation einführen. Briessmann hat Polentz „erudiert", wie Luther selbst sich in einem Briefe vom 1. Februar 1524 ausdrückt[1]). Nun liegt unter Polentz' Namen eine Weihnachtspredigt von 1523 vor und, ihr folgend, eine Oster- und eine Pfingstpredigt von 1524[2]). Diese drei Pre-

---

1) „[Episcopum Sambiensem] erudit . . Brismannus". Luther an Spalatin, 1. Febr. 1524 bei De Wette, Luthers Briefe, II, 474. Die übrigen, damit übereinstimmenden Nachrichten aus Beler-Plattner und Simon Grunau s. in meiner Ausgabe von Briessmann's Flosculi (1887), 26. Anm. 4.

2) Die Weihnachtspredigt: „Ein Sermon des Hochwir ‖ digen in got etc. Georgen ‖ vō Polenczk Bischoff ‖ czu Samlandt ge ‖ prediget Am ‖ Christtag ‖ in der Thumkirch ‖ czu Konigssberg ‖ in Preus- ‖ sen. Im anfang des XXIIII jares". [Goth. Druck. 7 Bl. in 4⁰. Erstes Blatt Titel; am Schluss des siebenten Blattes:] „Gedruckt zu Konigssberg ‖ In Preussen." [Stadtbibl. in Königsberg. Q 110. VI, Stück 5. (4⁰).]

Die Osterpredigt: „Ein Sermon am Oster ‖ tage geprediget durch den ‖ Erwirdigen in got hern ‖ Georgen von Polentz alleine auss gotlicher ‖ gnade Bischoffen ‖ czu Samlandt ‖ Im Jare ‖ 1524." [Goth. Druck; 6 Bl. in 4⁰] „Gedruckt czu Königssberg in Prewssen ‖ am 8 tage des monats Aprilis ‖ im XXIIII jar der kleinen czal". [Wallenrodt'sche Bibl. in Königsberg. D. 613. 4⁰].

Die Pfingstpredigt: „Des Erwirdigen in got ‖ herrn Georgen von Po- ‖ lencz Bischoff czu ‖ Samlandt Ser- ‖ mon am Pfing ‖ stag. Vom Alten

digten hat er ohne Zweifel in Person gehalten; von der ersten kann man das sogar urkundlich beweisen [1]). Aber dass die Gedanken dieser Predigten nicht von ihm stammen, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Die Weihnachtspredigt von 1523 enthält eine so reife biblische Heilserkenntnis, dass sie nur von einem ausgezeichneten evangelischen Theologen gedacht sein kann; Polentz war das aber nie, am allerwenigsten wäre er es schon zu Weihnacht 1523, drei Monate nach der Ankunft Briessmanns, gewesen. Mit den gleichzeitigen Schriften und Predigten Briessmanns verglichen, erscheinen die drei Predigten des Bischofs Polentz ferner nicht blos nach Inhalt, sondern sogar in charakteristischen Ausdrücken als ein Echo derselben. Aus der Pfingstpredigt vom Mai 1524 z. B. stimmt der schöne Abschnitt [Seite 7], dass der heilige Geist Parakletus heisse, weil er „die Feigen und Blöden geherzt mache“, nach Inhalt und Form mit Briessmanns Erbauungsschrift „Trostsprüche für die Furchtsamen und Herzfeigen“ überein, welche im Oktober 1524 gedruckt war, also fast gleichzeitig mit jener Pfingstpredigt geschrieben sein mag. Dass aber die Priorität dieser Gedanken und ihrer Form dem Theologen Briessmann gehört, versteht sich von selbst [2]). Aber wenn auch der theologische Gehalt dieser Predigten nicht dem Bischofe Polentz eigentümlich ist, so hat er doch den Briessmann'schen Gedanken sein eigenes individuelles Gepräge aufgedrückt. Die gewandt populäre Diction der Predigten ist dieselbe wie die seiner Briefe; und indem er die Predigten frank und frei vor aller Welt gehalten, hat er zu ihrem Inhalte mindestens Ja und Amen gesagt. Als homiletische Leistungen beurteilt, erscheinen sie voll tiefer evangelischer Schriftkenntnis. Ihr Verfasser arbeitet mit dem Gesamtinhalt des alten und des neuen Testaments virtuos und spricht zu seinen Hörern in volkstüm-

---

und Newen || Testament. — Im Jar || 1524“. [Goth. Druck; 4 Bl. in 4°] „Gedruckt czu Konigssberg || In Preussen“. [Wallenrodt'sche Bibl. in Königsberg D. 613. 4°]. Diese drei Drucke sind die originalen; alle andern sind Nachdrucke. Da keine Handschriften dieser Predigten existieren, so sind wir nur auf diese Originaldrucke angewiesen.

1) Schreiben Gattenhoffen's d. d. 24. Febr. 1524, bei Gebser und Hagen a. a. O. I (1835), 275.

2) Vgl. noch Briessmann's Flosculi (1887), S. 27, Anm. 2 [meine Ausgabe].

licher Rede mit hoher Kraft; zuweilen nur verfällt er in derben Humor. Dogmatische Predigten sind es nicht, wohl aber Reden eines Mannes, der evangelisch-religiöse Wahrheit verkündigen will. Den Text des Wortes Gottes citiert er nach Martin Luthers Übersetzung, aber Luthers Namen nennt er in diesen Predigten an keiner Stelle. Als Bischof endlich predigt er mit dem vollen Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit vor Gott [1]) und mit dem Mute des Martyriums [2]).

Die Weihnachtspredigt handelt von der grossen Freude, dass uns der Heiland geboren ist (Lucas 2). Auf das Wörtchen „uns" legt der echt evangelische Prediger den Nachdruck. „Du musst glauben, dass [Christus] dir geboren sei, . . . dich selig zu machen, dich von Sünden zu freien . . . So wird dein Herz durch solchen Glauben fröhlich und erfüllt mit Danksagung." Damit dieser Glaube in den Herzen der Menschen entstehe, sah der Bischof für gut an, dass man fortan deutsch taufe. Denn wenn die Leute zu Herzen nähmen, was sie in der Taufe von Gott empfangen und was sie ihm geloben, so werden sie einsehen, dass sie mit der Erfüllung des Taufgelübdes ihr ganzes Leben lang zu thun haben und die „närrischen Gelübde" des Mönchsstandes nicht brauchen, auch nicht Fasten, noch Heiligendienst und des andern „Narrenwerks", dess „kein Ende ist." „Darum werft ab alle Zuversicht und alles Vertrauen, welches ihr bisher zu den verstorbenen Heiligen gehabt habt. Gott will, dass wir zu ihm allein unsere Zuversicht und Vertrauen haben sollen durch Jesum Christum und sonst Niemand."

1) Weihnachtspredigt: „Dieweil ich . . . euch zu einem Hirten und Wächter von Gott... verordnet bin, finde ich mich schuldig, [euch vor]... lügenhaftigen Lehren und Menschentand zu warnen; dabei auch zu vermahnen, dass ihr euch allein an das wahrhaftige lautere Gotteswort haltet und ihm allein Glauben gebt. Es soll Niemand... sich unterstehen, seine eigenen Worte oder Menschenlehre zu predigen, sondern allein das Wort des göttlichen Mundes... Mir ist daneben (dieweil ich euer Seelen Wärter sein soll) gar eine schwere Bürde aufgelegt... Denn so ich verschweige die Wahrheit und warne nicht die Gottlosen..., so will Gott das Blut ihrer Seelen von meinen Händen fordern. Darum muss [=darf] ich nicht schweigen, ja niemands... scheuen, er sei Papst, Kaiser oder König, ja auch die ganze Welt."

2) a. a. O.: „Ich will mit göttlicher Hülfe über Gottes Wort und dem Evangelium halten, sollt ich gleich Leib und Leben, Gut und Ehre und alles was ich habe daran setzen."

Die Osterpredigt verkündigt im Anschluss an das Evangelium Marci 16 („da der Sabbat vergangen war") die Thatsache der Auferstehung Christi. Durch sie sind wir erst gewiss, dass unsere Sündenschuld ausgetilgt ist. Allein diese Thatsache muss „mit dem Glauben gefasst werden ... Aber diesen Glauben wirst du nicht haben von dir selbst aus deinen Kräften, sondern Gott muss dir den vom Himmel geben in dein Herz durch sein heiliges Wort." Auf dieses Wort ist allerdings bisher der „Stein" der Menschensatzung gelegt; dazu gehört die Feier des Abendmahls blos unter einer Gestalt. Polentz rät zur Feier unter beiderlei Gestalt: Die Kommunikanten mögen ohne Beschwerdung ihrer Gewissen keck und frei in dem Namen Christi hinzutreten und seinen heiligen Leichnam und sein heiliges Blut empfangen mit der tröstlichen Zuversicht, dass ihnen dadurch ihre Sünden gänzlich vergeben seien. — Die Hüter am Grabe Christi seien heut die Bettelmönche, deren etliche „Guardiani" heissen, die „mit grosser Mühe wachen, dass ja die evangelische Wahrheit nicht an den Tag komme und ihre Gleissnerei, Betrügerei, Affenspiel und Gaukelwerk nicht erkannt werde. Aber Gott Lob, ihr Hüten und Wüten hilft [ihnen] gar nichts". „Gleichwie die Hüter des Grabes auch nicht konnten Christum verhindern, er auferstand gewaltig aus göttlicher Kraft; wenn auch alle Juden der ganzen Stadt Jerusalem, dazu das ganze jüdische Land gewacht hätte ... hätte es doch nichts geholfen. Also hilft auch jetzund nichts aller Mönche, Papisten und Sophisten, Pfaffen und Antichristen Hüten, Wachen und Wehren; und wenn sie gleich noch so sehr dem Worte Gottes und Evangelio entgegen wären und sich vor grossem Zorn zerrissen und besch.ssen, würden sie dennoch das Wort Gottes nicht können verhindern ..." Gott möge es nur den Hörern immer mehr offenbaren.

Die Pfingstpredigt handelt im Anschluss an das Evangelium Johannis 14 („Wer mich liebet, der wird mein Wort halten etc.") vom alttestamentlichen und vom neutestamentlichen Gesetz. „Jenes lehrt die Sünde kennen, aber vermag nicht, sie hinwegzunehmen!" „Es fordert wohl, giebt aber nichts". „Im neuen Testamente ist der heilige Geist reichlich ausgegossen in die Herzen der Menschen, ... also geschiehet es auch durch den heiligen Geist, dass wir, so er in uns ist, können der Sünde widerstreben ... ja dass wir auch von Herzen dies gern thun, was das Gesetz ... fordert."

Darum heisst der heilige Geist Parakletus, weil er „die Feigen und Blöden geherzt macht; denn [er] macht das verzagte Gewissen geherzt und giebt ihm einen fröhlichen Mut, tröstet die blöden und bebenden Herzen und richtet wieder auf die verdrückten [gedrückten], beschwerten und sündhaftigen Gewissen." Aber die „edlen Worte Christi werden von den Heuchlern des römischen Stuhles aufs lästerlichste gefälscht und mit Schalkheit und Täuscherei zu ihrem Schandbrauch gezogen [= ausgelegt]" und doch hat Christus nicht gesagt (Matth. 28) „lehret sie, die Völker, was ihr selbst erfindet und was euch gefällt, sondern was ich euch gesagt und befohlen habe." Diesem heiligen Gottesworte und der göttlichen Gnade befiehlt der Redner seine Hörer.

Es war die evangelische Gewissenhaftigkeit gewesen, welche den Bischof Polentz dreimal die Kanzel des Domes zu Königsberg besteigen liess, um dort für das Evangelium Zeugnis abzulegen. Sein Amtsgewissen trieb ihn aber weiter; er musste seine ganze Amtsbefugnis einsetzen, um nicht blos die Königsberger Dom-Gemeinde, sondern vielmehr seine weithin wohnende bischöfliche Heerde auf die grüne Aue des Evangeliums zu führen. Polentz wurde Reformator Preussens.

§ 4. Polentz als Reformator Preussens.

Die Reformation ist im Ordenslande nicht erst im Jahre 1525 nach der Säcularisation desselben eingeführt worden. Als der Markgraf Albrecht im Mai dieses Jahres als Herzog aus Krakau nach Königsberg zurückkehrte, fand er hier die kirchlichen Zustände innerlich bereits umgestaltet vor: unter Polentz' Leitung war dies von 1523 bis 1525 geschehen. Das Erste und Wichtigste, was Polentz als Reformator thun konnte und gethan hat, war, dass er die durch Albrechts Vermittelung nach Preussen gekommenen Wittenberger Theologen freundlich aufnahm, neidlos sie schalten und walten liess und mit Kraft sie in Schutz nahm zur Zeit der Gefahr [1]). Preussen hat damals vier „Evangelisten" erhalten, Johannes Briessmann († 1549), Paul Speratus († 1551), Johannes Poliander († 1541), Michael Meurer (genannt

1) Mandat d. d. Fischhausen, den 15. August 1524 bei Nicolovius a. a. O. 15. 16.

Hähnlein, aus Heinichen, Galliculus a Muris, † 1537); sie sind die geistigen, die theologischen Reformatoren Preussens geworden; aber der ihnen ihre Wirksamkeit ermöglicht hat, ist wesentlich Polentz gewesen. Zu Briessmann und zu Speratus hat er ein ganz nahes Verhältnis gehabt. Briessmann, der 10 Jahre jüngere, wurde 1523 der theologische Lehrer des 45jährigen Bischofs von Samland; ihn liess er auch regelmässig die Kanzel seiner Kathedrale besteigen, damit er an seiner Stelle predige. Unvergessen sollen die Worte des Bischofs bleiben, durch welche er den Doctor Briessmann den Königsbergern vorstellte. „Ich sollte wohl allezeit selbst predigen", sagte Polentz in seiner Weihnachtspredigt 1523, „so kann ich aus mancher Ursachen dasselbige noch zur Zeit nicht thun. [Er war damals ja auch noch Landes-Regent.] Ich habe aber verordnet an meiner Statt einen gelehrten und der heiligen göttlichen Schrift verständigen und erfahrenen Mann, Doctor Johannes Briessmann, welcher auch Gottes Wort predigt und fürder predigen soll. Den will ich auch selbst nach Notdurft versorgen. Diesen höret samt den andern, die euch auch Gottes Wort klar, ohne Menschentand predigen." [1] Von 1523 an bis 1527, wo Briessmann nach Riga ging, bekleidete er also in Königsberg die von Polentz erst für ihn geschaffene und unterhaltene Stelle eines bischöflichen Dompredigers. Er war damals Polentz' „rechte Hand", der „Prediger aller Wahrheit", wie ihn der fanatisch-ultramontane Chronist Simon Grunau nennt. Im Jahre 1531 kehrte Briessmann aus Riga zurück und wurde jetzt Pfarrherr der Stadt Kneiphof-Königsberg an demselben Dom, welcher inzwischen Pfarrkirche geworden war. Als nun Polentz alt und müde sich nach Erleichterung sehnte, legte er mit herzoglicher Erlaubnis am 9. September 1546 die bischöfliche Verwaltung in die Hand Briessmanns, der als „Präsident des Bistums Samland" bis 1549 wirkte [2].

---

1) Die Weihnachtspredigt s. oben S. 161, Anm. 2.

2) Quelle dafür ist die [amtliche?] Druckschrift „Wie die Anweysunge ‖ der presidentz des ‖ Stiffts vnd kirch ‖ en Samlant etc. ‖ betreffend Am IX. ‖ Septembris gescheen ‖ vnd am XII. dessel- ‖ ben von der Kan- ‖ tzel ist abgekündi ‖ get worden. ‖ Anno Christi M. D. XLVI." [2 Bl. in 4°. Goth. Druck von Hans Weinreich in Königsberg. — Exemplar auf der Universitätsbibliothek in Königsberg im Sammelbande C. e. 503. Stück 7.] Die Auffindung dieser Schrift verdanke ich dem Herrn Bibliothekar Dr.

Zwischen Speratus und Polentz waltete das freundschaftlichste Verhältnis. Im Jahre 1533 wandte sich z. B. der pomesanische Bischof in schwerer finanzieller Bedrängnis von Marienwerder aus vertrauensvoll an Polentz und bat — nicht vergeblich — um dessen Fürsprache bei dem Herzoge Albrecht. Aus dem mutigen und deutlichen Briefe, in welchem Polentz den Herzog an seine Pflicht erinnerte, seine Bischöfe standesgemäss zu versorgen, erkennt man zugleich, wie sehr der Schreiber seinen bischöflichen Kollegen achtete [1]). Als dieser im Jahre 1535 wegen einer von Albrecht geplanten Besteuerung der Geistlichen im Tone eines bescheidenen jüngeren Kollegen den älteren, Polentz, um Rat bat, schickte dieser ihm einen echt kollegialen Brief [2]). Am 21. April 1550 schrieb ihm Polentz traulich noch einmal; es sind seine letzten Zeilen, acht Tage vor seinem Tode [3]). — Wissen wir nun auch über das Verhältnis des Bischofs Polentz zu den anderen preussischen Reformatoren nichts unmittelbar, so ist doch selbstverständlich, dass sie alle nur mit seiner Erlaubnis haben wirken können, und zwar nicht blos noch Johannes Poliander und Michael Meurer, sondern auch, um nur die bekanntesten zu nennen, Jacob Möller am grossen Hospital, Balthasar Weiland im Löbenicht, Christoph Meddigen in der Altstadt, Peter Hegemon am Dom und viele andere.

Er hat aber nicht blos Andere für die Reformation ungehindert arbeiten lassen, er hat zweitens selbst mitwirkend gethan, was er als Bischof für die Evangelisation des Ordenslandes überhaupt nur thun konnte. Indem er in seinem Januarmandat (vom 28. Jan.) 1524 die Taufe in der Muttersprache anordnete, was er in der Weihnachtspredigt schon gewünscht hatte, begann er das Wort Gottes populär zu machen. Das Evangelium sollte Volkssache werden [4]). In der Osterpredigt empfahl er den Empfang des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt [5]). Gleichzeitig

---

Reicke, ohne dessen Hülfe ich diese versteckten anonymen Blätter höchst wahrscheinlich nicht gefunden hätte.

1) Brief v. 23. Jan. 1533. Original, v. Polentz' Hand, mit Siegel im K. Staatsarchiv in Königsberg. Schr. 4, Fach 22; Nr. 14. Gedruckt bei Nicolovius a. a. O. 121.

2) Siehe unten Beilagen Nr. III.

3) Text in Lehnerdt, Auctarium (s. l. e. a; [1837]) p. 46.

4) Siehe oben S. 158, Anm. 1.

5) Siehe oben S. 161, Anm. 2.

sorgte er dafür, dass die Leute in Königsberg evangelisch beten lernten. Eine populäre sinnreiche Umschreibung des Vaterunsers, wahrscheinlich von Briessmann verfasst, wurde hier im Dom Anfang des Jahres 1524 gebetet, sicherlich nicht ohne seine Genehmigung [1]). — Von Königsberg aus versorgte der Bischof gleichzeitig, soviel er es vermochte, die Gemeinden im Lande mit evangelischen Predigern; am 15. Mai 1524 sandte er z. B. einen solchen nach Bartenstein, am 29. Juli einen andern nach Neidenburg. Das Begleitschreiben, welches er dem letzteren mitgab, ist ein sprechendes Denkmal, dass es das pastorale Gewissen war, welches den Bischof bei solchen Schritten leitete. Er schreibt, dass er aus christlicher Liebe, um das Heil der Seelen zu fördern, ihnen einen evangelischen Prediger zuordne, auf dass sie von dem alten Wege zu dem guten Christo wieder geführt würden ... „Darauf [ist] unser gnädiges Begehr und Befehl, denselbigen Prediger anzuhören [und] das Wort Gottes, darin unser Seel Seligkeit gelegen, nicht zu verschmähen, auf dass uns Gott auch nicht ... jetzt und an unserm Letzten verschmähen thue.“ [2]) — Die Einführung der Reformation in Bartenstein ist noch nach einer andern Seite hin interessant. Es wurde der katholische Pfarrer bei dieser Gelegenheit nicht etwa abgesetzt, sondern ihm nur der Befehl geschrieben, er wolle den (evangelischen) Prediger als solchen „erkennen und annehmen, ihm auch das Wort Gottes zu verkündigen und zu predigen gestatten und Raum geben und in dem keine Hinderung oder Sperrung thun. Denn wo solches“, fährt Polentz fort, „von euch geschähe, gäbet ihr uns Ursache, dasjenige gegen euch vornehmen zu lassen, das sich in dem Falle

1) Dieses Königsberger Vaterunser, handschriftlich bei Simon Grunau überliefert [Exemplar des K. Staatsarchivs zu Königsberg Tom. 4, 1745 ff.; Exemplar der Univ.-Bibl. daselbst Tom. II, folio 411 vo:] beginnt mit den Worten „Vater unser, wir arme Sünder sein nicht würdig, uns deine Kinder zu nennen; denn von Natur sain wir Kinder des Zornes und der Vermaledeiung; aber durch Jesum Christum, deinen einigen Sohn, sein wir aus Gnaden deine Kinder geworden. Dess haben wir gewisse Zeichen, die heilige Taufe empfangen; darum sprechen wir zu dir: o Vater, unser Trost, Hülfe und Seligkeit“ etc.

2) K. Staatsarchiv in Königsberg, Registrant „Allerley Händel, Verträge und Mandate 1521—1525“ folio 115 vo [Abschrift]. Gedruckt bei Faber, Preuss. Archiv II. Samml. 98. 99.

eignet und gebührt" [1]). So sorgte der Reformator Polentz drittens für einen geordneten Übergang aus dem Mittelalter in die neue Zeit. Diese Neuordnung der Verhältnisse besonnen durchzuführen, muss gerade im Jahre 1524 ausserordentlich schwer gewesen sein. In diesem Jahre des Bauernkrieges, wo man Klöster stürmte und Burgen brach, leerten sich auch in Preussen die (allerdings nicht gerade zahlreichen) Klöster des Ordenslandes; manches hat sich friedlich geleert, indem die Mönche ausliefen und sahen, wie sie durchkamen; in Königsberg aber kam es dabei zu einem regelrechten Klostersturm, durch welchen die Franziskaner oder Graumönche aus ihrem Kloster im Löbenicht vertrieben wurden. Gleichzeitig sind in einzelnen Kirchen der Stadt Bilder und Altäre vom Volke abgebrochen worden. Polentz hat diesen Tumult nicht hindern können, weil er offenbar selbst dadurch überrascht worden ist. Jedenfalls war er ihm, dem Regenten, recht unangenehm; denn er hat sich in seinem Berichte an den Hochmeister Albrecht sichtlich bemüht, den Sachverhalt zu verschleiern, damit diesem vor Kaiser und Reich kein Nachteil erwachse. Aber er sorgte dafür, dass die Ordnung nicht wieder gestört wurde. Damit kommen wir auf ein weiteres Verdienst des Bischofs als Reformator. Unter den evangelischen Predigern Königsbergs war, der Zeit nach als der zweite, Johannes Amandus seit Herbst 1523 an der altstädtischen Kirche thätig, ein Mann von volkstümlich-derber Beredsamkeit und demagogisch-politischen Neigungen. Durch Albrechts und Luthers Vermittelung nach Königsberg gekommen, rechtfertigte er die Hoffnungen nicht, welche sie auf ihn gesetzt hatten. Ein geistlicher Volkstribun, bei dem Pöbel beliebt, scheint er nicht blos die Schöffengerichte, sondern auch die bischöfliche Jurisdiction haben abschaffen wollen — für Polentz Grund genug, den gefährlichen Mann zu entfernen. Eines Tages erhielt er einen Regierungsbefehl, die Stadt Königsberg „bei Sonnenschein" d. h. vor Sonnenuntergang, „ohn allen B[e]helff" zu verlassen. Polentz aber hat, das ist sein viertes Verdienst, die preussische Reformation vor Verunreinigung durch politisch-socialistische Revovolution bewahrt [2]). — Wie vor der Revolution, so bewahrte er

1) Original, Concept von Schreiberhand im K. Staatsarchiv zu Königsberg. F. 37. I, 12. 8.

2) Meckelburg, die Königsberger Chroniken (1865), S. 163—165. S. 6.

sie fünftens auch vor der Schwärmerei. Was für phantastische Erscheinungen des religiösen Sinnes mögen damals in der schweren religiösen Krisis vorgekommen sein! Der erleuchtete Mann an der Spitze von Staat und Kirche in Preussen sorgte aber dafür, dass sie keine Bedeutung im Volksleben bekamen. Im Winter 1524 zu 1525 hielt sich in dem Dorfe Liske bei Brandenburg am Haff ein Weib auf, welches, um schwache Personen zu verführen, vorgab, dass die heilige Dreifaltigkeit in ihr wohne. Polentz, der dies erfahren hatte, schrieb unter dem 4. Februar 1525 an den Statthalter von Brandenburg, dass er diese Person „aus evangelischer Pflicht" nicht dulden könne. Er hätte „längst Fug und Recht gehabt, sie in einen Sack zu stossen und zu ersäufen." Aber aus Barmherzigkeit befehle er in diesem Falle, dass der Statthalter sie auf einem Köttelboot nach der frischen Nehrung übersetzen lasse und ihr verbiete, ihr Lebenlang je wieder des Ordens Land zu betreten. „Wo sie aber solches nicht hielte und bruchfällig erfunden würde, soll sie wissen, dass sie alsbald nach dem Grund zu fischen soll verordnet werden," fügte der Regent nicht ohne Humor drohend hinzu. Erinnern wir uns dabei, dass die Hexenprozesse noch zweihundert Jahre hindurch vorkommen, so wird dem preussischen Reformator seine Handlungsweise um so mehr zur Ehre gereichen [1]).

Diese gesamte reformatorische Thätigkeit entfaltete Polentz, ohne sich um den Papst auch nur im geringsten zu kümmern. Zwar hatte Clemens VII in einem Breve vom 1. December 1524 den Legaten Campeggio angewiesen, den samländischen Bischof, dessen Reformationsmandat vom 28. Januar man in Rom kannte, als Rebellen und Meineidigen vor sich zu fordern und ihn ent-

---

Meine Auffassung von der Wirksamkeit des Amandus, die ich hier nicht begründen kann, ruht ausser auf dieser gleichzeitigen Quelle noch auf seinen handschriftlichen Briefen und den Angaben Grunau's, die keineswegs hierbei zu verachten sind. — Nur ein einziges Mal hat Polentz als Regent, aber nur auf Befehl Albrechts, die beiden Prediger Briessmann und Amandus im Frühjahr 1524 veranlasst, auf die Bürger zu Gunsten einer Steuer zu wirken. Sonst hat er die Reformation gewissenhaftest vor Politik bewahrt. Faber, Pr. Archiv I, 212.

1) Georg von Polentz an den Statthalter von Brandenburg, d. d. 4. Febr. 1525 im Foliant „Allerley Händel, Verträge und Mandate 1521 bis 1525", folio 129 [K. Staatsarchiv in Königsberg]. Excerpt daraus in Faber, Preuss. Archiv. 2. Samml. S. 99.

weder zum Widerruf zu bewegen, oder aber, falls er sich dessen weigere, ihn abzusetzen [1]). Aber Polentz muss gegen das Papsttum, das er aus eigener Anschauung kannte, eine grossartige Verachtung gehegt haben. Alle seine kirchlichen Akte vollzog er, als ob es nicht existierte, und nirgends findet sich auch nur ein Anflug von Furcht vor Rom. Wie er sich im Reformationsmandat „Bischof allein von Gottes Gnaden“ schrieb, so hat er sich von da an romfrei gefühlt bis an seinen Tod. Er hat während seines Lebens gar manchen Papst kommen und gehen sehen; aber von 1523 an sind sie ihm alle gleichgültig gewesen. Verkehr mit andern Bischöfen, ausser den beiden evangelischen Kollegen Queiss und Speratus, scheint er seit 1523 absichtlich gemieden zu haben. Nur ein Brief an den ermländischen Bischof Mauritius Ferber hat sich gefunden; aber auch diesen hat Polentz nur geschrieben, um den fanatischen Zeloten in Heilsberg mit köstlichem Humor abzufertigen. Es handelte sich im Mai 1524 um Lutherische Prediger, welche aus dem samländischen in das ermländische Bistum sollten „eingedrungen“ worden sein, wie sich Bischof Ferber in einem Schreiben an Polentz beschwerte. Dieser erwiderte, dass er sich nicht „versehe“, evangelische Prediger ausser Landes geschickt zu haben. Er hielte es vielmehr für seine bischöfliche Pflicht, solche ins Land zu ziehen; wenn also Seine Liebden ihm etwa welche zuschicke, so wolle er dies als einen Akt „christlicher Liebe und guter Nachbarschaft“ ansehen [2].) Es ist hohe geistige Überlegenheit, die aus diesem Briefe spricht. Polentz war eben der unerschrockene Reformator, welcher sich weder vor dem Papste, noch gar vor ultramontanen Kollegen fürchtete, sondern mit Mannesmut that, was er für recht hielt.

Nachdem durch ihn das grosse Werk der inneren Umbildung der Kirche des Ordenslandes von 1523 bis 1525 principiell vollzogen war, und Polentz diesem Werke durch Abtretung seiner weltlichen Herrlichkeit selbstlos die Krone aufgesetzt hatte: legte

---

1) Der Text des Breves findet sich handschriftlich [in Abschrift] im Manuskript Foliant S. Nr. 46, pag. 152—153 in der Stadtbibl. zu Königsberg und [ohne Zweifel daraus] abgedruckt im „Erleuterten Preussen“ I (1724), 839—842, in Rhesa's Programma IV, p. 15 sqq. und bei Nicolovius a. a. O. 18—20.

2) Siehe unten Beilagen Nr. I.

er nicht etwa seine bischöfliche Würde nieder, sondern blieb was er war; er regierte mit seiner vollen bischöflichen Jurisdiction weiter, aber von nun an als evangelischer Bischof. Betrachten wir ihn in dieser seiner Thätigkeit von 1525 bis 1550.

§ 5. Polentz als evangelischer Bischof.

Es ist zunächst die edelste Zurückhaltung, welche den einflussreichen Mann gerade als Bischof in die Einsamkeit von Balga hinaus trieb. Leicht hätte Preussens „oberster Kanzler“, der geschulte Jurist und bewährte „Regent“, in Königsberg eine hohe politische Rolle spielen können; aber er hat es nicht gewollt. Auch wusste er die drei Städte Königsberg mit geistlichen Kräften ausgezeichnet versorgt, da Briessmann, Speratus und Poliander hier wirkten, sie alle als Männer in reifen Jahren und als ausgezeichnete Theologen. Er hat sie und ihres Gleichen auch nach 1525 uneingeschränkt walten lassen; nicht die leiseste Spur von Herrschaft über die Geister findet sich in dem Manne, der, wenn er gewollt, sie alle hätte beherrschen können. So verband er mit seiner edlen Zurückhaltung ein hohes Mass von Menschenachtung. Dass er gerade den Theologen gegenüber diese Tugend bewährte, wurde ihm allerdings durch seine eigene nicht-theologische Bildung erleichtert. So oft bei seinen Lebzeiten die evangelische Landeskirche des Herzogtums Preussen von theologischen Krisen bedroht wurde, hat er mit seinem eigenen Urteil zurückgehalten und die Theologen handeln lassen; so 1530 bis 1531 gegen den Schwenkfeldischen Mysticismus im Süden des Landes von Deutsch-Eylau bis Lyck[1]; 1542 bis 1547 gegen den holländischen Spiritualismus in Königsberg, als dessen Hauptführer 1547 der Humanist Gnapheus excommuniciert und ausser Landes getrieben wurde[2]; auch 1549 und 1550, als die

1) Vgl. C. J. Cosack, Paulus Speratus' Leben und Lieder (1861), 127 bis 152. Während dieser hochgradigen geistigen Bewegung hat sich Polentz zwar auf dem Rastenburger Colloquium eingefunden und bei Gelegenheit der Disputation über das Abendmahl die Einsetzungsworte lateinisch vorgelesen; sonst aber habe ich bis jetzt keine Beteiligung desselben an diesem Streite der Geister gefunden. Und doch handelte es sich hier geradezu um Sein oder Nichtsein der Wittenbergischen Reformation in Preussen.

2) Vgl. Hartknoch, Preussische Kirchenhistoria (1686), 302 ff.

Wogen des Osiandristischen Streites schon hoch gingen, mischte er sich nicht in den unglückseligen Zank der Theologen [1]). Es ist nachweislich nicht Teilnahmlosigkeit gewesen, die ihn schweigen liess; er hatte vielmehr für seine Person am Evangelium genug; das Dogma und dessen Bearbeitung überliess er den Theologen. Einen besonderen Beweis, dass ihm dogmatische Interessen fern lagen, entnehmen wir seinem eigenhändigen Aufsatze, den er unter dem Titel „Etliche gemeine notdürftige Artikel, beratschlagt" wahrscheinlich mit Bezug auf die preussische Kirchenordnung von 1544 concipiert hat. Im 12. Artikel handelt er dort von der Aufbewahrung des Abendmahlweins. Man kann annehmen, dass in dem rauhen und damals noch zum teil wüsten Preussenlande nicht in jedem Gotteshause, wenn sich Abendmahlsgäste einstellten, auch immer Wein zur Feier vorhanden war. Mit Bezug darauf schrieb der Bischof: „[Es] soll ein jeglicher [Pfarrer] den Kirchenwein mit gutem Fleiss verwahren; und doch mit [= in] der Predigt Bericht thun: ob man je in der Not keinen Wein in der Eile überkommen konnt, wäre nicht sonderlich daran gelegen; wo sonst ein guter starker Glaube da sei". Man sieht, die Abendmahlsstreitigkeiten des Reformationszeitalters haben ihn unberührt gelassen [2]).

Als der nächst residierende Bischof hatte er auch ein Verhältnis zur Königsberger Universität, die im Jahre 1544 eröffnet worden war. In den Statuten vom Jahre 1546 erscheint er als „Conservator" dieser Anstalt [3]). Aber auch in dieser Stellung bewahrte er zarte Zurückhaltung. Nie hat er sich in die inneren Angelegenheiten der Universitätslehrer gemischt, und als er 1549

---

1) Verloren gegangenes Schreiben des Bischofs Polentz an den Herzog Albrecht, d. d. 8. Juli 1549. Inhalt: [P.] „entschuldigt sich, warum er auf Fürstlich Gnaden Schreiben sich nicht gen Königsberg, der Theologen Sache zu verhören, begeben". So berichtet ein, heut leider nicht mehr aufzufindender kleiner Registrant von Polentz-Briefen im K. Staatsarchiv zu Königsberg; er ist zum Glück abgedruckt bei Rhesa, Programma V (1827), p. 15. 16. — Vgl. auch Lehnerdt, Auctarium p. 46.

2) K. Staatsarchiv in Königsberg; im Convolut: Schrank 4. F. 23 Nr. 7; [anonym, aber unzweifelhaft von Polentz' Hand geschrieben; mit Randbemerkungen von Speratus' Hand].

3) Arnoldt, D. H. Historie der Königsbergischen Universität. 1. Theil (1746). Beilagen Num. 46 (S. 115).

ersucht wurde einzugreifen, that er es nur zu dem Zwecke, den Herzog an die Freiheiten der Universität zu erinnern [1]. —

Dieselbe edle Zurückhaltung, wie gegenüber seinen geistigen Mitarbeitern, bewies er in noch zarterer Weise seinen geistlichen Pflegebefohlenen in ihrem Verhältnis zu Gott. Nirgends lehrt dieser Bischof, dass der Gehorsam gegen ihn eine Bedingung der Seligkeit sei. Keine Andeutung findet sich, welche bei ihm einen hierarchischen Amtsbegriff voraussetzen liesse; keine Äusserung eines darauf gegründeten Anspruches. Erinnern wir uns dabei, dass Polentz als römisch-katholischer Christ das Bistum übernommen und bis 1523 geleitet hat, so werden wir es ihm um so höher anrechnen müssen, dass er sich von allem Hierarchismus frei gehalten hat. Er hat das evangelische Christentum nach Luthers „Freiheit eines Christenmenschen" gelernt, welche Briessman ihm in seinen „Flosculi" 1523 vorgeführt. In dieser „Blumenlese" war aber der gewaltige Satz ausgesprochen: „Wer die Christenheit in Geistliche und Laien geschieden hat, hat sich am Christentum versündigt und ist schuldig der Auslöschung von Glauben, Gnade, christlicher Freiheit, ja der Zerstörung des ganzen Christentums". Der Bischof, unter dessen Schutze ein solcher Grundgedanke veröffentlicht werden durfte, hat allen Hierarchismus mit Absicht verworfen [2].

Seine bischöflichen Funktionen fasste er rein evangelisch auf. Allerdings befremdet auf den ersten Augenblick, dass wir aus seiner evangelisch-bischöflichen Amtsführung nichts von irgend welcher Predigtthätigkeit erfahren. Indess auch von dem ausgezeichneten Prediger Paul Speratus besitzen wir aus seiner bischöflichen Zeit (1530—1551) [3] nicht eine einzige Predigt, erfahren auch nicht einmal, ob, wann und wo er gepredigt hat. Aber die übrigen bischöflichen Funktionen, Ordination, Visitation und — was damals noch nötig war — die Ordnung der Ehesachen, hat Polentz, sei es in Person, sei es durch Stellvertreter, bis an sein Lebensende ausgeübt.

---

1) Schreiben des Bischofs Polentz an Herzog Albrecht d. d. Balga, den 15. März 1549 abgedr. bei Töppen, die Gründung der Universität zu Königsberg (1844) S. 129—130.

2) Joh. Briessmann's Flosculi hrsg. von Tschackert (1887), 13 (Assertio 66. 67).

3) Diese Zahlen (mit dem Todesjahr 1551) sind urkundlich sicher.

Die Ordination der Geistlichen war bis 1525 von dem Bischofe vollzogen worden. Die Reformation änderte im Bistum Samland daran nichts; nur legte man diesem Acte keinen sacramentalen Charakter mehr bei. Bei der Anstellung der Geistlichen aber wirkten der Herzog und der Bischof zusammen. In den meisten Fällen vollzog der Herzog die Anstellung, aber nur, wenn der Bischof den Anzustellenden ordiniert, oder, falls dieser schon ordiniert war, wenigstens seine Zustimmung zur Anstellung gegeben hatte.

Die Visitationen wurden seit 1526 in Preussen gewissenhaft vollzogen, und Polentz' Mitarbeit lässt sich dabei von 1526 bis 1548 verfolgen. Für solche Arbeiten war er auch der rechte Mann. Ein Brief aus Wargen vom 19. Juni 1530 zeigt ihn uns in voller Thätigkeit. Er bittet darin den Herzog um Absendung eines Rates, der neben ihm visitiere, oder wenigstens eines Secretärs, „der mir die Händel hilft ufzeichnen; denn ich gar keinen Schreiber hab, muss selbst Bischof und Bader sein, Herr und Knecht. Doch stelle ich solches alles in E. F. G. Gefallen; E. F. G. schicke mir jemand oder niemand, so will ich dennoch fortziehen im Namen Gottes von Kirche zu Kirche und meinen besten Fleiss thun, soviel mir möglich. Ich bin jetzunder im Zuge; heute hab ich zu Wargen visitiert; morgen Freitags, wills Gott, komme ich gen Medenau“ [1]). —

In den Ehesachen endlich beobachtete Polentz gerade wie sein Amtsgenosse Speratus mit grosser Vorsicht den Anschluss an die bisher gepflegte kirchliche Sitte. Das von ihm publizierte Mandat über die verbotenen Grade, welche nach der römisch-kirchlichen Sitte noch beibehalten wurden, ist allerdings von den beiden Königsberger Theologen Briessmann und Poliander verfasst und auf Befehl des Herzogs von beiden preussischen Bischöfen gleichlautend veröffentlicht worden. Aber indem Polentz dies that, stellte er sich eben in dieser damals gewiss überaus schwierigen Sache auf einen nach evangelischen Begriffen sogar allzu konservativen Standpunkt [2]). — Welchen An-

1) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg. Schrank 4; Fach 22; Nr. 9. Eigenhändiges Original von Polentz; d. d. Wargen, Dornstags nach Trinitatis, Anno etc. im XXX.

2) Georg von Polentz' Episcopale mandatum. 1539, 1. Mai [gleichlautend mit dem des Paul Speratus]. Originaldruck in der Stadtbibliothek

teil der samländische Bischof an den drei preussischen Kirchenordnungen von 1525, 1530 und 1544 gehabt haben mag, lässt sich nicht feststellen; sie werden, wozu bereits die Vorrede der ersten führt, die theologischen Reformatoren zu Verfassern haben. Doch hat Polentz an solchen Ordnungen mitgearbeitet; sein eigenhändiges Concept, unter dem Titel „Etliche gemein notdürftige Artikel" wahrscheinlich als Vorarbeit zur Kirchenordnung von 1544 entworfen, lässt ihn uns auch in Arbeiten dieser Art als praktischen besonnenen Kirchenmann erkennen [1]).

Seine äussere Lage war wenig beneidenswert. Zwar hatte er seit Michaelis 1525 das Amt Balga am frischen Haff als Lehnsgut inne, dazu als Erbgut erst Taplaken bei Insterburg und seit 1532 statt des letzteren das Gut Schönberg bei Riesenburg, welches auch Familiengut wurde. Aber um sich auf diesen Gütern standesgemäss zu erhalten, musste er, modern zu sprechen, als Grossgrundbesitzer Landwirtschaft treiben. Ein festes Einkommen hat er wohl von 1525 bis 1542 nicht gehabt, und auch als im Jahre 1542 für beide preussische Bischöfe Gehälter festgesetzt wurden, dürfte diese Abmachung zunächst auf dem Papier geblieben sein. Das 1525 versprochene Haus, welches er am Dom zu Königsberg noch ausserdem als „Bischofshof (domus episcopalis)" erhalten sollte, begann man erst 1542 zu bauen [2]), und da Briessmann 1546 sein Stellvertreter wurde, so wird wohl anzunehmen sein, dass Polentz selbst den „Bischofshof" nie bewohnt hat. Ausser den Erträgen von Balga und Schönberg hat er noch Einkünfte aus Zöllen, Zinsen oder anderen Abgaben, zu denen seine Eingesessenen verpflichtet waren oder durch ihn erst verpflichtet wurden, aber gewiss nicht in hohen Summen bezogen. Nirgends begegnet uns eine Andeutung, dass Polentz wohlhabend gewesen sei, wohl aber die urkundliche Nachricht, dass er seinem Sohne Theophilus, Erbherrn auf Schönberg, viel Schulden hinter-

---

zu Königsberg. Q. 110. Tom. III in 4°. (Stück 2); Neudruck bei Nicolovius a. a. O. 128—132. Es ist die lateinische Bearbeitung des Concepts Briessmanns und Polianders. Vgl. K. Staatsarchiv zu Königsberg: Convolut: Schrank 4; Fach 22; Nr. 30 (wo zwei Formen dieses Conceptes liegen). Die Salutatio und das Exordium stammt von Poliander, die Rationes von Briessmann.

1) Vgl. oben S. 173, Anm. 2.

2) Urkunde bei Lukas David, Preuss. Chronik IV (1813) Anhang S. 33.

lassen hat [1]). Ob er dafür verantwortlich zu machen — wer möchte das entscheiden? Doch scheint es, dass der Bischof wenigstens bis zum Jahre 1537 das Amt Balga nicht gut verwaltet hat. Es war damals an den Baulichkeiten, selbst an der Kirche, dort soviel verfallen, dass der Herzog eine Kommission seiner Räte dahin schickte, welche im Beisein des Bischofs, aber ohne direkte Beteiligung desselben, die Gebäude zu revidieren hatten. Aus dem Gegenbericht des Bischofs geht jedenfalls soviel hervor, dass vieles durch seine Schuld verfallen war, sogar „die Glasfenster" an der Kirche [2]). Indes, wenn wir auch hier wünschen müssen, dass er besser gewirtschaftet hätte, die Verwaltung Balga's war doch nur eine Privatsache, und unangefochten bleibt sein hohes bischöfliches Verdienst, dass er in edler Zurückhaltung die „preussischen Evangelisten" hat ungehindert walten lassen und dazu durch fleissige Visitationen die preussische Kirche äusserlich in guter Ordnung gehalten hat. — In Balga lebte Polentz mit den Seinen; so möge uns ein Blick in seine Familie gestattet sein.

§ 6. Polentz in seiner Familie.

Polentz' Heirat kennen wir bereits als eine reformatorische That. Er war der erste Bischof, welcher die Consequenzen der Reformation auch auf dem Gebiete des Familienlebens zog. Er that es noch fünf Tage vor Luther, am 8. Juni 1525, und heiratete, 47 Jahre alt, die etwa dreissigjährige Tochter Katharina aus dem Hause Konrads Truchsess von Wetzhausen, nachdem er etwa acht Tage vorher auf seine weltliche Herrschaft und damit doch auch auf seine bisherigen Einkünfte verzichtet hatte.

1) Foliant Verschreibungen von 1550—1552, folio 98 ff. im Kl. Staatsarchiv zu Königsberg. Vertrag vom 28. Oct. 1550. Hier verpflichtet sich Theophilus von Polentz, die Schulden seines Vaters allein zu bezahlen, speziell seinem Schwager Christoph von Creytz 3000 Mark für seine Stiefschwester Dorothea und 1378 Mark Schulden des Vaters. „Zudem ich ihm, da mir Gott mit Gnaden hülfe, dass ich mich etwas aus den Schulden brächte [so lese ich statt „breche"] und meine Güter und Haushaltung in Schwang brächte, 1000 Mark entrichten will". — K. Staatsarchiv in Königsberg. —

2) K. Staatsarchiv zu Königsberg im Convolut: Schrank 4. Fach 22. Nr. 14. Original, von Schreiberhand, mit Siegel.

Seit Michaelis 1525 wohnte er mit seiner Gemahlin zu Balga. Ihre Ehe wurde mit einem Töchterchen gesegnet, das aber der Mutter im Wochenbett (1526) das Leben kostete. In der Taufe empfing es den Namen der jungen preussischen Herzogin Dorothea, wuchs heran und wurde schon (1542) im Alter von etwa 16 Jahren die Gattin Christophs von Creytz, des späteren Oberburggrafen. Dass Polentz, der fast 50jährige Wittwer, in seiner Einsamkeit am stürmischen Haffe, wo er noch dazu für sein mutterloses Kind zu sorgen hatte, schon 1527 einen neuen Ehebund schloss, ist leicht erklärlich. Seine Wahl lenkte sich auf eine Tochter aus der dem herzoglichen Hause nahestehenden Familie von Heideck, Namens Anna; der Herzog Albrecht selbst vermittelte die Heirat. Seit Michaelis 1527 hatte der Bischof wieder eine Gehülfin. Sie gebar ihm einen Sohn, Theophilus, und überlebte ihren Gemahl. Der Sohn aber wurde Erbherr auf Schönberg, wo er sich mühsam durchgeschlagen hat. Von andern Kindern des Bischofs verlautet nichts. Zwischen dem Schwiegersohn Christoph von Creytz und dem Schwiegervater kam es (1543) bald nach der Vermählung Dorotheas zu „Irrungen, Zank, Verdruss und Unfreundschaft" wegen des Nachlasses ihrer Mutter, der ersten Frau von Polentz. Doch wurde der Zwist ausgeglichen, und Polentz hat noch Grossvaterfreuden am Hause Creytz erlebt. Ein Einblick in das geistige Leben der Familie ist uns bei dem jetzigen Stande der Quellen unmöglich; wir wissen nur, dass der Bischof durch Erwerbung eines Erbgutes für seine Familie hat sorgen wollen. Aber wir werden wehmütig gestimmt, wenn wir erfahren, dass Polentz' Wittwe nach seinem Tode im Jahre 1550 dem Herzog „ihr Elend klagen" und bitten musste, „Vieh und Getreide [von Balga] ihr zu lassen und gen Schönberg zu verabfolgen" [1]). Allerdings dürfen wir

1) Quellen für die Familienangelegenheiten des Bischofs Polentz sind a) Zur ersten Ehe: Platner's handschriftliche Chronik (Stadtbibl. zu Königsberg) pag. 178, Excerpt in Acta Borussica II (1731), 673; dazu Briessmanns Brief an Luther d. d. 15. Juni 1525 bei De Wette III, 21. — b) Zur zweiten Ehe: der Ehevertrag vom 29. [sic!] Febr. 1527, handschriftlich auf dem K. Staatsarchiv zu Königsberg, Schrank 4, F. 22. Nr. 12, gedruckt bei Rhesa, Programma V (1827), 10—12 und bei Nicolovius a. a. O. 36—38. c) Für die Verheiratung der Tochter Dorothea der Ehevertrag vom 13. Februar 1542, handschriftlich im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Schieblade 94 Nr. 24. d) Für die „Irrungen" mit Christoph von Creytz der hand-

annehmen, dass dieser edle Fürst, welcher in seinem Condolenzschreiben unmittelbar nach dem Tode des Bischofs (dat. Neuhausen, den 1. Mai 1550) ihr versprach, „ihr und ihres Sohnes oberster Vormund zu sein“, sie nicht wird haben in Not kommen lassen [1]).

Wir haben bisher den Bischof Georg von Polentz als die epochemachende Persönlichkeit der preussischen Landeskirche kennen gelernt; aber an seinem Bilde sind noch rein persönliche Seiten, welche wir um ihrer Wichtigkeit willen noch mit besonderer Sorgfalt zeichnen dürfen: wir meinen seine Beziehungen zum Herzog Albrecht und zu Martin Luther.

§ 7. Polentz in seinem persönlichen Verhältnisse zum Herzog Albrecht von Preussen.

Dass das Wirken Georgs von Polentz schon von 1511 an innigst mit dem Leben des Markgrafen Albrecht von Brandenburg verknüpft war, ist uns bekannt. In politischen und geistlichen Angelegenheiten war er des Hochmeisters Vertrauensperson. Als Fremdlinge waren sie einst beide in das ferne

schriftliche Vertrag zwischen ihm und Polentz in demselben Archiv, Foliant Verschreibungen 1542 bis 1546, folio 110 ff. Polentz zahlt an Creytz noch 2000 Mark bis zum Jahre 1545 und giebt an dessen Frau noch dasjenige vom Inventar, was sie noch nicht empfangen. Polentz giebt „daneben uber das vorige beth und leinegewandt im inventario verzeichnet... seiner tochter noch tzwei unter-, zwei oberbet, zwene pflulbwen, vier kussen, alles guter wirden und ubertzogen, auch vier guthe par lacken“ und dem Enkel Melchior von Creytz „einen guten silbernen Becher“. — Wie armselig muss danach die Aussteuer von Fräulein von Polentz gewesen sein! Sie hatte 1542 nur ein Bett mitbekommen!! — e) Zur Erwerbung von Schönberg, ausser der Verschreibung von 1532 noch Polentz' eigenhändiger [anonymer] „Kurtzer Bericht von der Balge und Passarie [s. l. e. a. aber zu datieren 1540 nach Jacobi, 25. Juli]“. K. Staatsarchiv zu Königsberg. Schrank 4; Fach 22; Nr. 14. f) Zum „Elend der Bischöfin“ ihr verlorenes Schreiben an den Herzog Albrecht, nach dem 28. April 1550, in dem oben genannten [jetzt nicht mehr aufzufindenden] Registranten von Polentz-Briefen bei Rhesa, Programma V (1827), p. 15. 16. — g) Über Theophilus von Polentz der oben genannte Vertrag vom 28. Oct. 1550; dazu noch einer vom 7. Juli 1552, beide in „Verschreibungen“ auf d. K. Staatsarchiv und ein unregistrierter Originalbrief (ebendaselbst) d. d. Schönberg 1567, 9. Nov.

1) Text bei Gebser und Hagen I (1835), 327.

Ordensland gezogen, welches, um mit Herzog Georg von Sachsen zu sprechen, vom deutschen Adel als Versorgungsanstalt, als „Spital“ ausgenutzt wurde. Welche Not haben sie da gemeinsam durchgekämpft! Den polnischen Krieg und das, was voranging; dann die politischen Verhandlungen bis 1525, die Säcularisation des Ordensstaates und ihre Wirkungen — wer vermöchte das heut noch auszudenken! Während dieser letzten schwierigen Zeit erscheint Polentz wie die verkörperte Treue gegen den Markgrafen Albrecht; alle Hebel setzte er in Bewegung, um ihm aus seiner chronischen Geldnot zu helfen; die Unterthanen des Ordens sollten neue Steuern zahlen; sie weigerten sich aber hartnäckig; Polentz wurde unbeliebt. Als daher im September 1525 der gefahrdrohende Bauernaufruhr im Samlande losbrach, gerade während Polentz für Albrecht zum zweiten Male die Regentschaft führte, war er selbst in Preussen, besonders bei den Bürgern Königsbergs, der bestgehasste Mann. „Ich darf gen Königsberg nicht kommen“, schrieb er am 12. September 1525 aus Barten an den abwesenden Herzog; „sie schreien alle „„Crucifige crucifige eum““ über mich; heissen mich einen Kirchenräuber; man solle mich auf ein Rad legen etc. Ich hätte das Silberwerk ohne Euer Fürstl. Gnaden Befehl aus den Kirchen geraubt, genommen und gestohlen. Etliche wollen mich vierteilen, etliche den Kopf herab hauen, wenn er auch eine Tonne dick wäre; etliche wollen mich mit Steinen zu Tode werfen auf dem Predigtstuhl . . . und wie mir etliche schreiben, sind 300 Mann auf mich bestellt, dass man mich überkommen möchte. Des Fluchens, Scheltens, Vermaledeiens, Schänden, Lästern und Schmähen ist kein Ende. Solches alles muss ich erstlich um Christi willen, volgends Euer Fürstl. Gnaden halben leiden, dass ich dasjenige getreulich und fleissig thue, was mir E. F. G. befehlen. Thäte ich, was ihnen wohlgefiele, so wäre ich ein frommer Prälat. Ich will es alles Gott befehlen, der wird es wohl rechnen, und will mich zu E. F. G. als meinem gnädigen lieben Herrn, Vater und Patron gänzlich versehen, E. F. G. werde michs auch nicht entgelten lassen. Daran ich gar nicht zweifle.“ Mit dem Wunsche „Gott helfe uns bald frisch und gesund zusammen!“ schliesst der vielsagende Brief [1]. Die Treue gegen den Mark-

1) Original auf d. K. Staatarchiv in Königsberg, abgedruckt in „Neue Preuss. Provinzialblätter, andere Folge“, IV. Band (1853), S. 378—384. —

grafen Albrecht hatte den Schreiber bei den Aufrührerischen verhasst gemacht. Unter solchen Umständen ist dem Bischofe die Übersiedelung nach Balga Michaelis 1525 gewiss erleichtert worden. Nach Königsberg scheint er nur noch in officiellen Angelegenheiten gegangen zu sein, um bei wichtigen Vorgängen bei Hofe oder auf den Landtagen zu erscheinen. Aber auch von Balga aus unterhielt er mit dem Herzoge von 1525 an bis an seinen Tod das alte trauliche Verhältnis: er war und blieb, was Albrecht selbst im Jahre 1550 von ihm sagt, sein „geliebter Freund, Rat und Diener“[1]). Das Verhältnis Georgs von Polentz zu Albrecht greift weit über die amtlichen Befugnisse eines Bischofs von Samland hinaus; bei allen wichtigen Lebensereignissen des Herzogs, in Freud und Leid, erscheint Polentz teilnehmend, ratend, helfend in dessen Nähe. Dass er zu Johannis 1526 die Trauung des Herzogs mit Dorethea von Dänemark in Königsberg vollzogen hat, dürfen wir als sicher annehmen, da der Herzog selbst ihn dazu aufgefordert und er, wenn auch bedingter Weise, angenommen hat[2]). Die Ehe Albrechts mit Dorothea war mit Kindern reich gesegnet; aber sie starben noch im jungen Alter alle bis auf eine Tochter, Anna Sophia, die am Leben blieb und 1555 den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg heiratete. So gab es denn in der herzoglichen Familie viel Not, viel Trauer, am meisten als der Erbsohn, auf den die Augen des ganzen jungen Herzogtums gerichtet waren, unerwartet starb. Tief bekümmert sandte Polentz am 4. Januar 1530 einen Trostbrief an Albrecht, ohne Redensarten, schlicht und derb, aber voll Gottvertrauen. „Den tödtlichen Abgang Euer Fürstlichen Gnaden jungen Sohnes, meines gnädigen Herrn und Erbfürsten“, schreibt er, „[habe ich] mit ganz erschrockenem und betrübtem Gemüte samt meinem Gemahl gehört und erfahren und kann wol abnehmen, dass dieser Fall Euer Fürstlichen Gnaden und meiner gnädigen Frauen [der Herzogin] ein gross Herzeleid, Betrübnis

---

Dieser Brief war Voigt noch nicht bekannt, als er die Geschichte des Bauernaufruhrs in den Neuen Preuss. Prov.-Bl. Band III (1847), S. 1—50 und 310—315 schrieb.

1) Brief Albrechts bei Gebser und Hagen a. a. O. I (1835), 327.

2) Brief des Bischofs Polentz an Albrecht, d. d. Fischhausen, Sonntags nach Viti [17. Juni] 1526, oft gedruckt z. B. bei Nicolovius a. a. O. 39. 40; bei Gebser und Hagen a. a. O. I, 302.

und Bekümmernis mache, wie denn auch solches menschlich und natürlich ist. Dieweil aber alle Dinge auf diesem Jammerthal .... vermittelst göttlicher Ordnung geschehen, und seinem göttlichen Willen Niemand widerstehen kann, ist meine unterthänige demütige Bitte, E. F. G. wollen sich nicht gar zu hoch und über die Masse bekümmern oder betrüben, sondern dem Willen Gottes Statt geben und mit dem lieben geduldigen Hiob sagen, Dominus dedit, dominus abstulit; sit nomen domini benedictum! Der allmächtige barmherzige Gott kann E. F. G. noch viel junger Fürsten geben nach seinem göttlichen Gefallen. Nachdem auch das mütterliche Herz meiner gnädigen Frauen und gnädigen Gevatterin [der Herzogin] ohne allen Zweifel hochlich betrübt, und [sie] ohnedies eine schwache Fürstin ist, bitte ich E. F. G. wollen ihre Gnaden von meinetwegen gnädiglich trösten und Ihrer Fürstlichen Gnaden anzeigen, dass mir Ihrer F. G. Betrübnis herzlich leid sei. Der ewige Gott wird sie wohl wieder erfreuen" [1]). — Als 1545 dem Leben des Herzogs durch die Königin von Polen, die „polnische Isebel", Gefahr drohte, indem sie ihn angeblich im Herbste dieses Jahres auf der Jagd in der „Wildnis", in Masuren, durch 3 bis 400 Reiter wollte gefangen nehmen lassen, war es Polentz, der ihn davon benachrichtigte und mit herzbewegender Treue zur Vorsicht mahnte! Der Herzog möge diese Warnung ja „nicht verachten oder in den Wind schlagen; denn in was für Gnaden E. F. G. mit obgedachter Isebel stehen, wissen E. F. G. am allerbesten .... Es wollen E. F. G., darum ich um Gottes willen bitte, sich wohl vorsehen und diese meine treuherzige Warnung in Gnaden von mir annehmen, und wiewol E. F. G. als ein löblicher christlicher Fürst Ihr Vertrauen wie billig auf Gott setzt, so soll doch E. F. G. die Mittel, welche Gott zu gebrauchen verordnet hat, nicht verachten, wie ich auch nicht zweifle, E. F. G., als der hochverständige weise Fürst, werde diesem Handel nachdenken und sich mit der Hülfe Gottes also darein schicken, dass E. F. G. kein Schimpf oder Nachteil widerfahre" [2]). Als 1547 die Herzogin

1) Siehe unten Beilagen Nr. II.

2) Schreiben Georgs von Polentz an Herzog Albrecht d. d. Domnau, den 4. Aug. 1545. K. Staatsarchiv zu Königsberg Schr. 4; F. 22; Nr. 2. Daraus gedruckt unten als Beilage Nr. IV. — Darauf bezüglich ein zweites Schreiben, d. d. Balga, den 14. Aug. 1545, [ebendaselbst Schr. 4; F. 22

Dorothea bestattet wurde, finden wir Polentz an der Seite ihres trauernden Gemahls [1]). Im Jahre 1550 endlich, als der sechzigjährige Albrecht sich zum zweiten Male verheiratete, zog Polentz mit andern Honoratioren des Herzogtums der braunschweigischen Braut bis an die Landesgrenze entgegen [2]) und traute, wie wir aus den erhaltenen Vorschriften darüber schliessen dürfen, seinen alten fürstlichen Freund und Landesherrn zum zweiten Male [3]). Aber nicht blos auf hohe und wichtige Angelegenheiten erstreckte sich dieses persönliche Verhältnis; in den alltäglichsten Dingen des Lebens verkehrten beide ebenso miteinander. Das eine Mal versichert der Bischof zur Winterszeit dem Herzog, dass er ihm von Balga kein Wildpret und auch keine Fische schicken könne; „Ich hätte E. F. G. gern Wildpret und Fische geschickt. So bezeuge ichs mit Gott und den Menschen, dass man weder jagen noch fischen kann. Man kann aufs Haff und in die Wildnis nicht kommen" [4]). Bei einer andern Gelegenheit, als Polentz, von Leibesschwachheit befallen, in Balga kein Getränk erhalten konnte, was ihm dienlich war, bat er den Herzog „um geringen Wein und Mumme". Albrecht schreibt ihm, er hätte ihm „gern etzlichen Gubiner Wein zugesandt. Dieweil wir aber desselben itzo nicht haben, so übersenden wir euch hiemit eine halbe Tonne leichten rheinischen Wein und etliche Mummen, so gut wir solches beides itzo in unserm Keller gehabt; von

---

Nr. 1], Original, von Polentz' Hand, mit Siegel. Es enthält weitere Mitteilungen über das Complot.

1) Schreiben des Bischofs Polentz an Herzog Albrecht, d. d. Balga, den 28. April 1547. Siehe Beilagen Nr. V.

2) Herzog Albrecht an Georg von Polentz [Anweisung, wie er die Braut des Herzogs an der Grenze (5. Febr. 1550) begrüssen solle] in Preuss. Provinzialblätter 7 (1832), 469. 470.

3) Verlorenes Schreiben des Bischofs Polentz an Herzog Albrecht v. 10. Febr. 1550. Inhalt: Polentz „schreibet bei Gelegenheit der fremden Fürsten und Herren, sonderlich Gnaden Fräulein der Braut, und wie Ihro Gnaden so fröhlich und leichtsinnig seien. Will sich auch der Trauung übernehmen." So der [heut im K. Staatsarchiv zu Königsberg nicht mehr aufzufindende] Registrant von Polentzbriefen bei Rhesa, Programma V (1827), 15. 16. Die „Trauungsforma", auch die Worte, welche er dabei zu sprechen hatte, waren ihm streng vorgeschrieben. Text in Preuss. Provinzialblätter 7 (1832), 470—471.

4) Siehe Beilagen Nr. II.

Gott wünschend, dass ihr solches mit Gesundheit austrinken möget“ [1]).

Allein obgleich ihr Verhältnis zu einander fast traulich genannt werden darf, bewahrte sich Polentz doch stets seine moralische Selbständigkeit. Auch nicht eine Spur von Servilismus lässt sich an diesem treuesten „Freunde, Rat und Diener“ des Herzogs Albrecht entdecken. Wie Polentz nach unten niemand zum Sklaven machte, so verschmähte er, sich selbst unmännlich zu beugen. Als Albrecht von ihm 1526 bei der Trauung die Abhaltung einer Messe verlangte, lehnte er das mit Freimut ab; ihn solle weder Papst noch Kaiser dazu vermögen, die papistische Tracht, als Casel, Chorkappe oder dergleichen, je zu tragen oder zu gebrauchen. „Euer Fürstl. Gnaden haben zu Königsberg Doctores und Priester genug, die Messe halten können“ [2]). Im Jahre 1533 trat er für seinen darbenden Kollegen, den Bischof Paul Speratus von Pomesanien, mit kühnen Worten ein: „Es müssen doch E. F. G. Bischöfe haben; die wollen ... dermassen versorgt sein, dass sie ... einen ziemlichen Stand führen mögen und nicht sogar der Leute Spott seien. [Ich bin] ungezweifelter Hoffnung, E. F. G. als der christliche evangelische Fürst werde dieser Sache also nachdenken, damit die evangelischen Prediger und Diener des Worts, zuvörderst zu Ehren des göttlichen Namens, und zu Ruhm Eurer F. G., sich mögen bei E. F. G. erhalten“ [3]). Als im Jahre 1535 der Herzog Albrecht in Geldnot sogar die Geistlichen zu einer allgemeinen Landessteuer heranzuziehen suchte, was viele aber wegen Armut ablehnten, versprach ihnen Polentz, sie deswegen in Schutz zu nehmen. „Wollte der Herzog“, schrieb der Bischof darüber, „sie deswegen, was Gott verhüte, belästigen oder unbillig behandeln, so möge er selbst zusehen, mit welchem Rechte und mit was für einem Gewissen er dies thun könne“ [4]). Mit demselben Freimut nahm sich

1) Schreiben Albrechts an Polentz, d. d. Königsberg, d. 21. März 1550. Text bei Gebser und Hagen a. a. O. I (1835), 326.

2) Schreiben Georgs von Polentz an Herzog Albrecht, d. d. Fischhausen, Sonntags nach Viti [17. Juni] 1526, bei Gebser und Hagen a. a. O. I (1835), 302.

3) Schreiben Georgs von Polentz an Herzog Albrecht, d. d. Balga, den 23. Januar 1533 bei Nicolovius a. a. O. 121—122.

4) Schreiben Georgs von Polentz an Paul Speratus, d. d. Heiligenbeil, 22. August 1535. Siehe Beilagen Nr. III.

Polentz als „Conservator" der Universität auch der Professoren, sonderbar genug, selbst gegen Albrecht an. Nach akademischer Ordnung sollte einen Lehrstuhl der Universität niemand besteigen, der keinen akademischen Grad besitze, weil das Gegenteil „der Universität zu möglichem Schimpf gereichen würde". Der Herzog hatte allerdings diese Ordnung mehrmals ignoriert, so bei der Berufung des zweiten Professors der Rechte, Wolfgang von Kötteritz, und eben erst bei der des altstädtischen Pfarrers Andreas Osiander. Polentz hat dem Herzoge diese Beschwerden der Professoren mit unmissverständlicher Deutlichkeit vorgetragen: „Sie beschwerten sich, dass Ihnen E. F. G. ihre Privilegia, welche Sie billig schützen und handhaben sollten, unterstünden zu brechen"[1]. Aber solche Äusserungen des Freimutes warfen keinen Schatten auf das Verhältnis des Bischofs zu Albrecht. Sein Tod ging dem Fürsten schmerzlich nahe; er hoffte mit ihm aufzuerstehen zum ewigen Leben[2]. — Das Verhältnis beider zu einander liegt also ziemlich klar vor uns. Anders verhält es sich, wenn wir auf die Beziehungen blicken, um deren willen Georg von Polentz in jedem Leben Luthers erwähnt wird.

§ 8. Polentz in seinem persönlichen Verhältnis zu Luther.

Schon in den Beziehungen zu Herzog Albrecht bemerkten wir an dem Bischofe ein starkes Selbständigkeitsgefühl. Dieses Gefühl und das daraus hervorgehende Streben, sich selbständig zu erhalten, verbunden mit jener edlen Zurückhaltung, die sich niemandem aufdrängt, und mit der Erkenntnis, dass ein Mann von wesentlich juristischer Bildung den Streit der Theologen nicht mit durchkämpfen könne: diese drei Umstände, sein starkes Selbständigkeitsbedürfnis, seine edle Bescheidenheit und seine juristische Bildung, mögen den Bischof veranlasst haben, sich Luther gegenüber — spröde zu verhalten. Der Wittenberger Reformator hat „den Flug des Evangeliums nach Preussen" mit inniger Freude gefeiert: „Vide mirabilia, schreibt er, ad Prussiam

1) Schreiben Georgs von Polentz an Herzog Albrecht, d. d. Balga, den 15. März 1549, bei Töppen, die Gründung der Universität z. Königsberg (1844), 129. 130.

2) Schreiben des Herzogs Albrecht an die Witwe des Bischofs Polentz, d. d. Neuhausen, den 1. Mai 1550, bei Gebser und Hagen a. a. O. I, 327—328.

pleno cursu plenisque velis currit evangelion" (De Wette II, 649). Am 1. Febr. 1524 erwähnt er in den uns bekannten Briefen zum ersten Mal den Bischof von Samland. „Endlich hat auch ein Bischof Christo die Ehre gegeben und verkündigt nun in Preussen das Evangelium, nämlich der von Samland, welchen Johannes Briessmann hegt und unterrichtet" [1]). Bald darauf muss Luther die beiden Januar-Mandate, das des Bischofs Polentz und das des Bischofs Ferber, aus Preussen erhalten haben. Sie erschienen ihm so wichtig, dass er sie selbst in Druck gab und mit einer Vorrede versah [2]). Während des Jahres 1524 bis 1525 hat er dann in keinem Briefe an seinen Freund Briessmann in Königsberg unterlassen, ihm auch Grüsse an den Bischof Polentz aufzutragen. Er grüsste ihn in aller Ehrfurcht „als das ausgezeichnete Werkzeug Christi" [3]). Ja, um vor aller Welt ihm seine Hochachtung zu bezeugen, widmete er ihm im Anfang des Jahres 1525 seine Erklärung des fünften Buches Mose [„Deuteronomium Mose, ex Hebraeo castigatum, cum annotationibus Martini Lutheri". Wittenberg. 1525 in Octav] [4]). Schon die Überschrift der Widmung lässt vermuten, dass Ehrerbietung und Zuneigung Luther die Feder führten; „Reverendissimo" — so lautet sie — „in Christo Patri et Domino, Domino Georgio a Polentis, vero Episcopo Sambiensis Ecclesiae, suo in Christo Domino et suscipiendo Patri", und gleich im Eingang schreibt er, dass er die Gelegenheit, ihm endlich einmal seine Ergebenheit zu bezeugen, deshalb jetzt ergreife, damit er dadurch in die Reihe derer trete, welche des Bischofs reinen Glauben an Christum und seine werkthätige Liebe gegen Christi Brüder verkündigen [5]). Luther meint, dass durch Gottes Fügung das „so

---

1) Luther an Spalatin bei De Wette II, 474.

2) Duae episcopales bullae s. oben S. 158, Anm. 1.

3) 1524 (ohne Datum): „Episcopum tuum, insigne illud Christi vas, ex me quaeso quam humillime salutabis" (De Wette, II, 589). — 1524, 4. Juli: „Tu me illius verae gratiae fideliter commenda" (a. a. O. 528). — 1525, 11. Januar: „Tu ... reverenter saluta Dominum Episcopum" (a. a. O. 612). — 1525, 4. Febr.: „Saluta quaeso Dominum Sambiensem" (a. a. O. 623).

4) Abgedruckt in der Jenenser Ausgabe der lateinischen Werke Luthers. Tom. III, folio 76 sqq. — Die Widmung auch bei De Wette II, 647 sqq.

5) „Ut aliquando tandem ostenderem animi mei erga te affectum, occasionem hanc arripui, ut pars aliquantula fierem eorum, qui testimo-

neue und einzigartige Beispiel“ des Bischofs auch andere Priester und einige Fürsten zur Aufnahme des reinen Wortes Gottes begeistern könnte. Nicht ihn persönlich zu loben, war seine Absicht; er preist an ihm vielmehr „das ausgezeichnete Wunder der Gnade Gottes (insigne illud miraculum gratiae dei extollimus, quam in te valere, regnare et triumphare videmus et audimus cum gaudio)“. „Dich allein unter allen Bischöfen des Erdkreises hat der Herr auserwählt und aus dem Rachen des Satans befreit (te unicum et solum inter omnes episcopos orbis elegerit Dominus et liberaverit ex ore Satanae)“. Was er oben bereits als Grund der Dedication angedeutet, führt Luther dann weiter aus: „Dir ist die fast einzigartige und bewunderungswürdige Gnade geschenkt, dass Du einerseits nicht blos das Wort Gottes annahmst und ihm Glauben schenktest, sondern es auch gemäss Deiner bischöflichen Amtsgewalt selbst öffentlich bekanntest und verkündigtest, andrerseits auch für die Ausbreitung desselben in Deiner Diöcese Sorge trägst und für die, welche am Worte Gottes arbeiten, hochherzig Unterhalt beschaffst“. Obgleich die Martyrien für das Evangelium bereits beginnen, fürchtet doch Luther nicht, den Bischof durch diese Dedication in Gefahr zu bringen; denn der ihn mit dem Wort vom Kreuz geehrt habe, werde ihn auch mit dem Geiste des Kreuzes stark machen („is qui te honoravit verbo crucis, simul roborabit et spiritu crucis“) und an seinem Leibe triumphieren selbst über die Macht des Satans. „Der Herr aber“, so schliesst Luther seine Widmung, „welcher alles in allen wirkt, der auch in dir das gute Werk angefangen hat, bewahre dich und stärke dich, dass du in diesem Leben in Wahrheit ein hoher Priester am Worte Gottes werdest und im zukünftigen Leben, wenn der Erzhirte und -priester kommen wird, die unvergängliche Krone empfangest. Ihm empfiehl mich, darum bitte ich, in deinen heiligen Gebeten und in dessen Gnade lebe wohl. Amen!“ Es waren Worte aus tiefster Seele gesprochen. Aber bis zum heutigen Tage suchen wir noch vergeblich — nach einer Anwort. Die Correspondenz des Bischofs Georg von Polentz, soweit ihre zerstreuten Reste haben zusammengebracht werden können, enthält keine Silbe, auch keine Andeutung eines Schreibens von Polentż an Luther. Selbst der Name Luthers

nium perhibent de sincera tua fide in Christum et operosa charitate tua in fratres ejus“. (De Wette II, 647.)

kommt seit dem Reformationsmandat von 1524 nur — ein einziges Mal vor, in einer Nachschrift zu einem Briefe an Paul Speratus aus Heiligenbeil vom 22. August 1535 [1]). Aber gerade der Zusammenhang, in welchem es geschieht, kann uns zur richtigen Lösung des vorliegenden geschichtlichen Rätsels anleiten. Einige vornehme Littauer zogen aus ihrer Heimat nach Wittenberg, um daselbst zu studieren. In Heiligenbeil am frischen Haff trafen sie mit dem Bischofe von Samland zusammen und speisten bei ihm. Polentz dirigierte sie auf ihrer Weiterreise nach Marienwerder zu seinem Kollegen Paul Speratus, dem Bischofe von Pomesanien, und bat diesen in der Nachschrift zu dem Briefe, den er ihnen mitgab, dass er ihnen Empfehlungen an Martin Luther und Melanchthon schriebe. Er selbst hat ihnen also doch wohl keine geschrieben, hat sie nicht schreiben wollen [2]). Polentz, der Mann mit dem starken Selbständigkeitsgefühl, selbst etwa fünf Jahre älter als Luther, hat sich zwar in reifen Mannesjahren zum Evangelium bekannt, aber auf keines Menschen Theologie verpflichtet; aus edler Bescheidenheit hat sich der Einsiedler von Balga, so darf man vermuten, auch von Luther zurückgehalten, und seine wesentlich juristische Bildung, die allen dogmatischen Verhandlungen abhold war, mag ihn darin noch bestärkt haben. Sind das die Gründe seiner Zurückhaltung von Luther, so werden wir den bewunderungswürdigen Bischof nur um so höher achten.

So steht er denn vor uns, auf der Wende zweier Zeitalter, das Angesicht nach vorn gewandt, mit scharfem Blicke die Zukunft erkennend und mit wandelloser Festigkeit ihr seine Kräfte widmend; ein Bekenner des Evangeliums, schlicht und recht und ohne auch nur im leisesten zu wanken; ein Prediger des reinen keuschen Bibelchristentums, als Reformator thatkräftig bauend, mit neidloser Hochherzigkeit und getragen von mannhafter Besonnenheit, politische und schwärmerische Extreme meidend; ein evangelischer Bischof, ohne Herrschsucht, ohne hierarchischen Dünkel; ein Familienvater treu und ehrlich, aber nicht auf Rosen gebettet; in seinem persönlichen Verhältnis zu seinem Landesherrn, dem ersten preussischen Hohenzollern, bewährt durch

1) Siehe Beilagen Nr. III.

2) Auch zwischen Melanchthon und Polentz existiert keine Silbe Correspondenz.

unerschütterliche Treue und doch stets ein ganzer Mann; geistig selbständig, selbst im Verhältnis zu Luther. Als er am 28. April 1550, 72 Jahre alt, zu Balga starb [1]), konnte der Herzog Albrecht Gott für die Gnade danken, dass er „christlich, mit guter Vernunft ein seliges Ende genommen" [2]). Auf „nächsten Freitag" (nach dem 1. Mai 1550) war der Herzog „samt dem ganzen Frauenzimmer" seines Schlosses zur feierlichen Beerdigung eingeladen; sie wird also am 2. Mai im Dom zu Königsberg stattgefunden haben, wo noch jetzt eine Grabschrift über Leben und Sterben des ersten evangelischen Bischofs Auskunft giebt [3]). Das Andenken an ihn ist aber auch ohne sie im Herzen der Alt-Preussen noch heute lebendig. —

Archivalische Beilagen.

Nr. I.

Bischof Georg von Polentz an den Bischof Mauritius Ferber, d. d. Montags in pfingstheiligen Tagen. 1524.

[Betrifft die Lutherischen Prediger, welche in das Ermland eingedrungen sein sollten.]

Unsere freuntliche dienste und alles guts zuvor. · Erwirdiger in Goth, gonstiger lieber herr und freundt. Wir haben e. l. schreyben entpfangen, dorinne e. l. anzeygen, wie und wassergestalt irer jurisdiction zu entkegen gehandelt, und luterianischer prediger in e. l. stift flecken eyngedrungen werden, mith weytherm inhalt etc. Geben e. l. doruf freuntlicher meynung zu erkennen, wu uns dieselbige e. l. anzeygung thuen wirdt, durch wen solchs gescheen und vorgenomen, so e. l. jurisdition eynfelle gethan, wollen wir uns aller geboer halten. Alleine konnen wir e. l. nicht bergen, das u. g. h. dem homeister unleidlich und gantz beschwerlich, das s. f. g. armen underthanen mith bannen und anderm ungeburlichen geistlichen gerichtszwang durch die officialen sollen zu irem vorterblichen schaden genotigeth werden. Derhalben wir auch von s. f. g. sonderlichen bevelh haben, uber s. f. g. armen leuthen zu halten, sie vor unbillichem gewalt und gerichtszwangk zu schutzen und zu hanthaben. Ane das wollen wir e. l. jurisdition ungerne entkegen handeln.

Belangende die prediger, vorsehen wir uns nicht, das wir in ir keynen

---

1) Das Lebensalter und Todesdatum auf der Grabschrift im Dom zu Königsberg, bei Gebser und Hagen a. a. O. II (1833), 231.

2) In dem schon erwähnten Condolenzbriefe „an die Bischöfin zu Samland" in Gebser und Hagen a. a. O. I (1835), 327.

3) a. a. O. II (1833), 230—231.

fleck[en], e. l. ader irem stift zustendigk, eynigen prediger widder iren willen eyngedrungen haben; e. l. werden die sachen zu milde bericht sein. Wir seyen aber ane leucken, das wir gelerthe und geschickte ewangelische prediger, die der heyligen schrift gegrundt und erfahren, gantz gerne, wie wir solchs aus bischöflichem ampt zu thuen schuldig, in u. g. h. des homesters flecke und stette vorordenen wolten, welche das worth Gottes und die ewangelische warheyth dem volk predigen mochten und im den wegk der selikeyt weysen, und hetten uns zu e. l. als eynem christlichen prelaten vorsehen, solchs solde e. l. gar nicht widder ader entkegen seyn; denn so uns e. l. solche prediger, wie oben gemelt, in unser stift zuschickte, wolten wir e. l. hochlich davor dancken und nicht anders vorstehen, dann das es aus christlicher lieb und guter nacbarschaft geschege, die wir in alewege mit e. l. zu halten geneigt. Dann e. l. gonstigen willen und freuntliche dienste zu erzeigen seyn wir gantz willig.

[Auf der Rückseite:]

Copey des briefs an den von Heilssbergk geschrieben [1]).

Nr. II.

Georg von Polentz, Bischof von Samland, an Albrecht, Herzog von Preussen, dd. Balga, den 4. Januar 1530.

[Trostbrief bei dem Tode des ersten Sohnes des Herzogs. Entschuldigung, dass er weder Wildpret noch Fische schicken könne. Ermahnung, den vakanten Bischofsitz von Riesenburg zu besetzen.]

Gots gnade und friede durch Christum unsern heylandt sey mith uns Amen. Durchlauchter hochgeborner furst gnediger herr. Nach erbietung meyner underthenigen willigen dienste gebe ich e. f. g. zu erkennen, das ich den todlichen abgang e. f. g. jungen sones meynes g. h. und erbfursten, mith gantz erschrockenem und betrubtem gemuthe sampt meynem gemalh gehorth und erfaren, und kann wol abnemen, das diesser fall euern f. g. und meyner g. frauen eyn gross hertzleydt, betrubnus und bekommernus mache, wie dann auch solchs menschlich und naturlich ist. Die weyl aber alle dingk uff diessem jammertal, ouch im hymmel und erden, durch und vormittelst gotlicher ordenung gescheen und seynem gotlichen willen nymandt widderstehen kann, wie dann e. f. g. als eyn loblicher christlicher furste aus dem ewangelio und worth Gotes gute berichtung entpfangen: ist meyne underthenige demutige bitthe, e. f. g. wollen sich nicht gar zu hoch und uber die mosse bekommern ader betruben, sonder dem willen Gotes stadt geben und mith dem lieben geduldigen Job sagen, Dominus dedit, dominus abstulit. Sit nomen domini benedictum. Der almechtige barmhertzige Goth kann e. f. g. nach viel junger fursten geben nach seynem gotlichen gefallen. Nachdeme ouch das mutterliche hertze meyner g. frauen und gnedigen gefatern ane allen zweyfel hochlich betrubt und ane das eyne schwache furstynne ist, bitte

1) Das Original, ein Concept, von Polentz' Hand selbst geschrieben, auf dem K. Staatsarchiv zu Königsberg in Pr.: F. 37. I. 12. 8.

ich e. f. g. wolle ire gnaden von meynethwegen gnediglich trosten und irer f. g. anzeygen, das mir irer f. g. betrubnus hertzlich leydt sey. Der ewige Goth wirdt sie wol widder erfreuen.

G. furst und herr. Ich hette e. f. g. gerne wilpreth und fische geschickt. Sso betzeuge ichs mit Goth und den menschen, das man widder jagen noch fischen kann. Man kann uffs hab und in die wilde nicht kommen.

Ich wil ouch e. f. g. gar undertheniglich ermaneth und erinnert haben, e. f. g. wollen die sache des bischtumbs Risenbergk fordern und nicht lange vorziehen, damit die schaffe mith eynem hirten vorsehen werden', quia mora est nociva. Hiemit sey e. f. g. sampt irem gemalh und dem freueleyn Christo unserm heylandt befolen.

Datum Balge 4. Januarii Anno etc. 30.

E. F. G. williger Diener

Bischoff Georg.

[Adresse:] Dem durchlauchten . . . . Herrn Albrecht, Marggraff zu Brandenburgk u. s. w.[1])

III.

Bischof Georg von Polentz an Bischof Speratus, d. d. Heiligenbeil, den 22. August 1535.

[Ablehnung der allgemeinen Landessteuer der Geistlichkeit. Empfehlung einiger vornehmer Studenten aus Littauen.]

Pax per christum.

Charissime frater Sperate, ad literas tuas quas pridie accepi, mentem meam de contributione parochorum tibi significo. Ego in visitatione mea ad mandatum principis rem hanc ad parochos detuli, Iniungendo eis quatinus iuxta vires suas aliquid contribuerent, Ipsi vero inopiam suam conquesti sunt, rogantes quatinus eos apud illustrissimum ducem prussie excusare velim, atque obsecrare ne hujusmodi exactionibus grauarentur, quod me facturum promisi, Neque apud me decreui[?] verbi ministros mee iurisdictionis vrgere velle, quin Imo potius eosdem tutari et defendere ne grauentur, quemadmodum etiam in proximo conuentu feci. Quod si princeps eos vrgere aut grauare voluerit, aut tyrannidem in ipsos exercere, quod deus auertat, videat ipse quo iure & qua conscientia facere poterit, Hijs Vale in christo frater charissime vna cum coniuge & liberis, Ex oppido Hejligenbeyll 22 mensis Augusti anno etc. 35.

Praesentium [?] exhibitores nobiles lituanicos, qui In Heyligenbeyll mecum pransi sunt, Wittenbergam petituri, rogo commendatos habeas eosque literis tuis Martino & philippo commendes,

Tuus Sambiensis.

---

1) Original, von Polentz' Hand, mit Siegel im K. Staatsarchiv zu Königsberg: Schrank 4; F. 22; Nr. 8.

[Adresse:]

Reverendo In Christo patri & domino Paulo Sperato Pomezaniensis ecclesiae presuli bene digno fratri suo In christo charissimo.

[Darunter steht von Speratus Hand der Registraturvermerk:] Accepi XXVII Augusti Anno XXXV. In causa contributionis Ministorum Ecclesiae, quam ab eis Princeps exigit.[1])

IV.

Bischof Georg von Polentz an Albrecht, Herzog von Preussen, d. d. Domnau, den 4. August 1545.

[Meldet von einem Anschlag auf das Leben des Herzogs und mahnt zur Vorsicht.]

Durchlauchter hochgeborner furst gnediger herr. Ich kann aus undertheniger pflicht, domith ich e. f. g. verwandt, ouch aus treuhertziger liebe, sso ich zu derselbigen trage, e. f. g. nicht bergen, das ich erfaren hab, wie eyn anschlagk uber e. f. g. gemacht sey, und sall von der polnischen Jesebel, e. f. g. wol bekanth, herkommen, wenn e. f. g. in der wiltnus uf der jagt seyn, wölle man e. f. g. mith drey ader vier hunderth pferden uberraschen und uberfallen, wie wol ichs nicht gloube das es war sey. Es hath mirs aber eyner mith namen Melcher Liebenawer, zum Neuen Margkte wonhaftig, welcher etwan under e. f. g. zu Neydenburgk gewonth, angetzeigt, ouch gesagt, das ers von etlichen Masischen edeleuten und knechten, welche uf solchen rith geworben, gehörth hab, und sonst noch eynen grossen vogel im oberlande, der eyner von heuptleuten seyn solde, namhaftig gemacht, wie ich, ob Got will, e. f. g. wann ich zu e. f. g. personlich komme, dann ichs der federn aus allerley bedencken nicht gerne vertraue, wer er sey, muntlich berichten will. Bitthe derhalben gantz undertheniglich mith treuhertziger warnung, wue e. f. g. sich villeicht uffn herbst hynauf in die wiltnus uf die jagt zu begeben willens were, e. f. g. wollen ir thuen in guter acht haben und sso viel deste sterker hynauf ziehen, die stroussen und wiltnus beachten und durchstreiffen lassen und solchs sso gar nicht verachten ader in windt schlagen, dann in wassen gnaden e. f. g. mith obgedachter Jesebel stehen, wissen e. f. g. am aller besten. Ich will vor meyne person den lieben Goth treulich bitten, andere ouch dorzu vermanen und anhalten, das er e. f. g. uns allen und dem armen lande zum besten, vor allem ubel und ferlikeyth in langwiriger gesuntheyth und glückseligem regiment behuete und erhalte. Dann, do der barmhertzige Goth fur sey, wue etwas an e. f. g. geschege, wurden warlich nicht elendere, betrubtere leuthe in der gantzen christen-

---

1) Original von Polentz' Hand mit Siegel im K. Staatsarchiv zu Königsberg in einem Convolut: Schrank 4; Fach 23; Nr. 1. — Da dies der einzige lateinische Brief ist, welcher bis jetzt aus der Feder von Polentz hat aufgefunden werden können, so habe ich die Abschrift diplomatisch genau angefertigt, allerdings mit Auflösung der Abkürzungen. Dieser Brief hat sich in einem Aktenfascikel aus dem Besitz des Bischofs Speratus erhalten. Dem fleissigen Speratusforscher Cosack ist es aber, wie sehr vieles andere, nicht zu Gesicht gekommen.

heyth seyn, als wir armen Preussen diesses furstenthums. Ich geschweyge, welchs mich am hochsten bekommerth, anficht und zu hertzen gehet, das wir schwerlich bej dem evangelio und worte Gotes wurden blejben konnen, sonder mith gewalt und tyrannej davon gedrungen und abgehalten. Es wollen e. f. g., dorumb ich umb Gotes willen bitthe, sich wol vorsehen und diesse meyne treuhertzige warnung in gnaden von mir annemen, und wie wol e. f. g. als ein loblicher christlicher furst ir vertrauen, wie billich, uf Goth setzet, sso sall doch e. f. g. die mittel, welche Got zu gebrauchen verordenth hath, nicht verachten, wie ich ouch nicht zweyfel, e. f. g. als der hochverstendige weise furste, werde diesem handel nachgedenken und sich mit der hülfe Gotes also dorejn schicken, das e. f. g. keyn schympf ader nachteyll widerfare. Diss alles hab ich aus rothe des herrn hofmeisters, deme ich diesse sache vortraueth, e. f. g. keynes weges vorhalden wollen. Hiemith sey e. f. g. sampt irem fürstlichen hausse Christo unserem eynigen heylandt in seynen schutz und schirm treulich befolen. Datum Dommaw, den vierden Augusti, Anno etc. im 45.

E. F. G.

williger getreuer diener

Bischof Georg vonn Polentz

manu propria.

[Adresse:]

Dem durchleuchtigen hochgebornen fursten und hern, hern Albrecht marggrafen zu Brandenburgk, in Preussen etc. hertzogen etc. meynem gnedigen lieben hern und landesfursten, zu eygenen handen und sonst nyemandts zu brechen.

Ad manus solius principis proprias.

[Dabei Registraturvermerk: Beantwortt durch f. d. eigen handt den 13. Augusti im 45.[1])

V.

Georg von Polentz, Bischof etc. an Albrecht, Herzog etc. d. d. Balga, den 28. April 1547.

[Polentz berichtet, dass die Herzogin Dorothea „im Jahre 1526 auf St. Johannis ins Land Preussen kommen."]

Durchleuchtiger hochgeborner fuerst gnediger herr. E. f. g. seindt meine gantzs unterthenige willige und gehorsame dinst ider zeit zuvor an bereit. Gnedigster furst und herr. Nachdeme e. f. g. jungst am tag dess begrebnuss derselben etc. herczlibsten gemahel hochloblicher und seliger gedechtnuss im zurueckghen aus dem thumb ins[?] schloss, e. f. g. wo es mir wiessentlich, wie lang es wer, dass die gedachte in Got verstorbne hochgeborne fuerstin etc. inns landt zu Preussenn kommen, zuzuschreiben, an mich gnedigklichen gesunnen und begert: also will e. f. g.

1) Original von Polentz' Hand, mit Siegel, im K. Staatsarchiv von Königsberg Schrank 4; Fach 22; Nr. 2.

ich unterthenigklichen nicht pergen, dass solchs laut meiner verzeichnuss im jahr 1526 uf sanct Johanss gescheen ist. Aus dem haben es e. f. g., der ich in aller unterthenigkeit zu dinen gefliesen und dieselbe vor allem ubel und geferligkeiten der selen und leibs zu behueten dem allerhochsten und mich e, f. g. untheniglichen befelhen thue, wol zurechnen.

Balga, den 28. Aprilis Ao etc. XLVIIten

E. F. G.

gancz untertheniger gehorsamer und williger diener

Bischoff zu Samlandt

Georg von Polenntzs.

[Adresse:] Dem durchleuchtigen etc. Herrn Albrechten etc. [1])

1) Original, mit Siegel, von Schreiberhand. Königl. Staats-Archiv in Königberg: Schrank 4; Fach 22; Nr. 10.

Beiträge zur Reformationsgeschichte.

Wie wurde Cochleus zum Gegner Luthers?

Das zweite Breve Adrians an Friedrich den Weisen vom Jahre 1522.

Zum Prozess des Johann Denk und „der drei gottlosen Maler von Nürnberg“.

Nürnberg und Luther vor dem Reichstage zu Augsburg 1530.

Von

D. Theodor Kolde.
o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Erlangen.

Wie wurde Cochleus zum Gegner Luthers?

Es ist eine bekannte Thatsache, dass Joh. Cochleus, später wohl der schärfste und entschiedenste Gegner unter den litterarischen Bestreitern Luthers, diesem beim Ausbruch des reformatorischen Kampfes durchaus nicht feindlich gesinnt war. Als er, noch ganz der Humanist, im Sommer 1519 nach mehrjährigem Aufenthalte in Italien wieder in Nürnberg eintraf, und dort wohl zum ersten Male Näheres über den obwaltenden Streit hörte, dürfte er im Grossen und Ganzen denselben freundlichen Standpunkt zu Luthers Sache eingenommen haben, wie sein Gönner Pirckheimer, mit dem er auch die Abneigung gegen Eck teilte[1]). Von Nürnberg aus schrieb er auch einen uns nicht erhaltenen Brief an Luther, dessen Inhalt er später, schon auf anderem Standpunkt stehend, angiebt, indem er schreibt: Ego vero, ad reddendam studiis religionique ac reipublicae tranquillitatem, Lutherum pio studio admonui primum literis ex Nurenberga[2]). Da Luther dies insofern in den Tischreden bestätigt, als er nach Lauterbachs Bericht erzählte: Cochlaeus mihi primo placidissime scripsit adhortans ad euangelium, deinde factus est vipera[3]), so wird man vielleicht schliessen dürfen, dass Cochleus ihn wie mancher Andere zu grösserer Mässigung ermahnt und dazu, sich lediglich der Verkündigung des Evangeliums zu widmen. Nicht anders stand Cochleus anfangs in Frankfurt am Main, wo wir ihn seit Anfang 1520 finden. Von dort aus wusste er an die

---

1) Vgl. neuerdings die fleissige Arbeit von Fel. Gess, Johannes Cochläus, der Gegner Luthers. Oppeln (Leipz. Diss.) 1886. S. 5. Vgl. dazu die Anzeige von Kawerau Theol. Litteraturztg. 1886 Nr. 23.

2) De gratia Sacramentorum liber unus 1522. 2 a.

3) Lauterbachs Tagebuch ed. Seidemann. Dresden 1872. S. 13.

Freunde von Huttens freimütiger Rede gegen das Papsttum zu berichten. Am 20. Juni 1520 erzählt er von einer Disputation mit den Dominicanern und fügt hinzu, falls sie Luthers Angelegenheit berührt hätten, würde er nicht unterlassen haben, für ihn einzutreten. Zugleich rühmt er dessen kräftiges und deutsches Auftreten gegen die Cölner [1]). So schreibt der Mann, der wenige Monate darauf Luthers entschiedenster Gegner, seit dem Zusammensein in Worms sein gehässigster Feind war.

Die Frage, wie dieser Umschwung vor sich gegangen, hat die Forscher mehrfach beschäftigt, ohne dass man eine genügende Antwort gefunden. Und noch der Verfasser der letzten Monographie über Cochleus, Fel. Gess, begnügt sich, die Wandlung zu constatieren, ohne sie erklären zu können: „In der That in diesen Monaten geht eine Wandlung in Cochläus vor, heimlich, ohne Jemandes Wissen; erst als vollendete Thatsache wird sie den Zeitgenossen und auch uns bekannt, über ihren Umfang und Verlauf giebt uns keine Zeile von seiner Hand Aufklärung" [2]).

Es lag nahe, wie dies meistenteils geschehen [3]), des Cochleus Sinnesänderung durch den Eindruck der inzwischen veröffentlichten Bannbulle zu erklären. Er selbst hat dann noch andere Motive angegeben, wie dies, dass, während er bis zum Erscheinen von Luthers Schrift „de captivitate Babylonica" sich nicht viel um Luthers Bücher gekümmert (?), diese Schrift ihn aufs höchste verletzt habe [4]), was an und für sich nicht unglaublich wäre. Dass aber noch Anderes dabei mitgewirkt hat, dürfte der unten abzudruckende, meines Wissens bisher unbekannte Brief des Cochleus an Capito ergeben, der ein eigenes Licht auf die ganze Angelegenheit wirft und auch für die Charakteristik des Frankfurter Dechanten wie des Mainzer Hofpredigers nicht ohne Wert sein dürfte.

---

1) De Luthero admodum raro hic quicquam audio. Triduo cum praedicatoribus disputavi publice, eorum more ac rogatu quoque, sed Lutheriani omnino nihil proponebatur. Non praetermisissem certe, quin pro eo arguissem, si qua exstitisset illius materia. Vidi autem et eius et alterius cuiusdam responsiones contra Colonien. et Bononien. fortissimas sane et vere germanas. Heumann doc. lit. S. 49.

2) Felician Gess, Johannes Cochlaeus, S. 12.

3) C. Otto, Joh. Cochläus, der Humanist. Breslau 1874. S. 120 f.

4) Comm. de actis et scriptis M. Lutheri 1549. fol. 39.

Hiernach haben Beziehungen des Cochleus zum Mainzer Hofe, sowie der Wunsch, sich den Dank desselben zu erwerben, keine unbedeutende Rolle bei seiner Sinnesänderung gespielt. Wenn ich den Brief recht verstehe, so hat Cochleus, der schon im Febr. 1520 dem Pirkheimer und Adelmann verdächtig war[1]), in Mainz seine guten Dienste gegen Luther angeboten und auch sogleich einige gegen Luther gerichtete Bogen als Probe seiner Leistungsfähigkeit mitgeschickt, die durchaus nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren, bezüglich deren er vielmehr in der grössten Sorge war, dass sie in die Hände der Lutheraner fallen könnten. Die Antwort, die ihm Albrecht durch seinen damals in der That auf beiden Seiten hinkenden und beiden Parteien verdächtigen Rat Capito erteilen liess, muss ermunternd gelautet haben. Denn obwohl er sein Vorhaben, gegen Luther aufzutreten, „per se plane frivolum et imbecillum" nennt und sich im Hinblick auf die grosse Aufgabe als einen „sane obscurus pusillusque ac plene adhuc puer", als David gegenüber dem Goliath bezeichnet, sendet er zwei neue Bogen und hofft, im nächsten Monat auf eine deutsche Schrift Luthers und auf „De captivitate Babylonica" zu antworten, zuvor aber auf Luthers zweite These „de peccato, gratia et libero arbitrio" zu erwidern. Gemeint ist damit der zweite der von der Bannbulle namhaft gemachten Artikel Luthers.

Wir sind nun zum Teil noch in der Lage, nachzuweisen, welches die in Frage stehenden Schriften gewesen sind. Unter den Quaternionen, nach deren Schicksal er sich erkundigt, wird man wohl in erster Linie diejenige Schrift gegen Luther zu verstehen haben, die er selbst als seine erste bezeichnet, nämlich: Antwort Johã. Coch. | auff Martin Luth. | freueliche Appelatiõ Anno | 1520. võ babst vff ein zū | künfftig Concilium. | Am Schluss: Datum | Anno 1524 (14 Bl., letztes leer). Denn obwohl erst im Jahre 1524 herausgegeben, ist sie doch schon 1520 bis 21, während des Wormser Reichstags geschrieben. Er berichtet selbst darüber in der Vorrede: „Es ist nun bey vier jaren das ich dise antwort geschriben habe vnd was mein erster anrit wider den Luther. Ist aber bizher vnder vil andern quaternen vnd büchlin vbersehen vnd vergessen worden." Daneben ist ohne Zweifel zu denken an seine, erst ein Jahr später herausgegebene

1) Heumann a. a. O. S. 44. 186.

Schrift De Gra- | tia Sacramentorum | liber vnns Joan. | Cochlei aduersus as- | sertionem Marti- | Lutheri. Am Ende: Excusum Argentinae impen | sis & opera honesti viri Joannis Grieninger civis Argentin. in vigilia Diui | Nicolai Anno salutis M. D. xxij. [1]), welche Schrift sich die Widerlegung des ersten von der Bannbulle als ketzerisch bezeichneten Satzes Luthers zur Aufgabe macht. Denn in dem unten folgenden Briefe kündigt er schon die Widerlegung des zweiten Satzes an, die im Jahre 1523 erschien und sich an die des ersten anschliesst [2]). Ausserdem gehört in jene Zeit die erst im Jahre 1545 herausgegebene Schrift: Invectiva Joannis Cochlaei in duas Epistolas Lutheri ad Leonem, die am Ende das Datum trägt: Francofurdiae ad Moenum. Die XX. Januari Anno Domini M. D. XXI. Auch die dem Capito angekündigte Schrift gegen Luthers Schrift von der babylonischen Gefangenschaft wird damals wirklich von ihm geschrieben worden sein; wenigstens erzählt Cochleus in seinem Consilium super negocio Lutherano ad Reuerendiss. & Illustriss. Card- & Archiepiscopum Moguntinum (Scriptum Moguntiae Anno 1526): Certe Wuormacię quoque sic me obtuli Luthero in faciem cum scripsissem tres libros contra Captivitatem Babylonicam de uenerabili sacramento Eucharistiae, — dieselben scheinen aber nicht gedruckt worden zu sein.

Cochleus an Capito.

Frankfurt 1521, 29. Januar.

Quae per te (statim id olfeci) mihi perscripsit illustrisimus Reverendissimusque Princeps noster, diligenter custodiam. Vestrum est honoratissime Capito, conatum hunc meum per se plane friuolum et imbecillum vestro

1) Von Luther beantwortet durch Adversus armatum virum Cocleum Martinus Lutherus 1523.

2) De Bap- | tismo | parvulorum | liber unus | Joā Cochlei. Ad | versus assertio | nem Marti. Lutheri. || Argentinae 1523. Ihr schloss sich an, den dritten Satz der Bannbulle behandelnd, De Fomite peccati. 1523. Über die Entstehung dieser drei Schriften giebt Cochleus in der Vorrede zur ersten an: Plus autem dolebam ego de iactura unius Philippi quam centum Lutherorum, Itaque ut vidi eius adversus Parisienses apologiam ubi scripsit, sic sua munisse in Assertione lutherum, ut impia iudicari nisi ab impiis non possint, protinus arripui calamum, ut contra tres primos illius articulos nonnihil scriberem, was aber, da Melanchthons Apologie erst im Sommer 1521 erschien, durch den Brief an Capito Lügen gestraft wird.

consilio opeque fideliter iuuare pro communi bono totius Ecclesiae. Saxum sit qui non ausit in hac publica necessitate et vitam quoque non solum famam in periculum exponere. Tu iam pridem Lutheranis suspectus es. Caue ne alteri quoque parti fias ulla tergiuersatione suspectus. Non potes amplius esse neutralis. Memini in quibusdam rebus publicis cautum fuisse, ne quis in seditione neutralem se gerat. Non peto tamen ut absque necessitate nomen tuum canibus illis mordacissimis exponas, sed ex imo corde te fraterne moneo, ne claudices utroque pede.

Quid faciunt mei quaterniones? Quid, si interim in manus Lutheranorum inciderint? Id si factum est, vestra culpanda erit fides et mea temeritas. Sed prudentiores estis gravioresque quam ut illud contingere permiseritis. Ecce nunc alios duos mitto, omnia properanter ex abrupto ac primo impetu adhuc calida. Mox graviora tentabo, utinam intra mensem proximum duobus possim respondere libellis vni Theutonice, cuius exorsum vidisti, alteri latine de captiuitate Babylonica. Hi n. duo maximi omnium quos adhuc edidit Luther sunt momenti. Tentabo n. prius super 2a propositione respondere, de peccato, gratia et libero arbitrio: vbi latissime propugnacula sua extendit, Nondum habeo eius libros omnes et quos habeo commodato accepi. Graue mihi est tam properanter ad tam ardua respondere, mihi sane obscuro pusilloque ac plane adhuc puero. Sed erigit me fiducia veritatis et exemplum David contra Goliath. Bene vale. Commenda me Principi et rescribe et quidem multa et sepe. mihi nunc ocium non est literis esse quamuis velim longum. Ex francfordia 29. die Januarii Anno 1521. Tuus. Jo. Cochleus.

Or. im British Museum in London. Add. Mss. 21, 524 f. 7.

Das zweite Breve Adrians an Friedrich den Weisen vom Jahre 1522.

Unter dem Namen Adrians sind zwei Breve an Kurfürst Friedrich vorhanden, von denen das zweite längere [1]) ob seiner masslosen Heftigkeit von Zeit zu Zeit für unecht erklärt worden ist, obwohl Raynaldus [2]) und Pallavicini [3]) es ohne Bedenken aufgenommen haben, der letztere übrigens in der sicher unrichtigen Meinung, dass das erste, freundlich gehaltene vielmehr Clemens VII zuzuschreiben sei. In neuerer Zeit ist die Echtheit des längeren, „Satis et plusquam satis", angefochten worden von C. Otto in Breslau [4]), der wesentlich auf Grund der Entdeckung, dass das fragliche Breve in dem im Jahre 1545 herausgegebenen, eine Reihe bis dahin unedierter Tractate des Cochleus enthaltenden Buche „In Causa Religionis Miscellaneorum Libri Tres in diversos Tractatus antea non editos ac diversis temporibus locisque scriptos digesti. Per Johannem Cochlaeum," [5]) unter Tractaten des Cochleus sich findet, seine Echtheit leugnet und es für eine Privatarbeit dieses Mannes ausgiebt, indem er wahrscheinlich zu machen sucht, dass Cochleus im Dezember 1522, einem Rufe des Papstes Folge leistend, nach Rom gegangen sei. „Vielleicht ist das in Rede stehende Breve von Cochlaeus im Auftrage des

1) Das erste u. a. Erl. Ausg. op. v. arg. VI, 459, das fragliche ebenda S. 478 f. bei Burmann, Adrianus VI, p. 472 ff. u. öfter mit erheblichen Varianten.

2) Annales ecclesiastici T. XX ad an. 1522. n. 73.

3) Hist. trid. Conc. I. lib. 2, c. 8. n. 20.

4) Über ein Breve des Papstes Hadrian VI an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen im Jahre 1522 in Katholik Bd. 53 (1873) II, 237 ff.

5) Das. p. 57 ff.

Papstes entworfen und dann von den Curialbeamten stylistisch verbessert worden, woraus sich wohl die Abweichungen des Textes bei Cochlaeus von dem in den Bullarien vorliegenden erklären lassen; auf keinen Fall aber ist es zu amtlicher Verwendung gekommen". Von dieser Behauptung ist von seiten der prot. Geschichtsforschung, soweit ich sehe, keine Notiz genommen worden [1]), dagegen hat Janssen [2]) dieselbe ohne weiteres als erwiesen angesehen. Höfler [3]), der seinen Lesern von den Grobheiten desselben gegen den Kurfürsten nichts erzählt, hält gegen Janssen die Echtheit des Breves aufrecht, „das der päpstliche Annalist, welcher das vaticanische Archiv benutzte, als echt mitteilt". Sehen wir uns die Sache näher an, so ist es allerdings auffallend, dass es sich unter Tractaten des Cochleus, denen er das Datum der Abfassung in der Regel zusetzt, findet und daselbst das Datum Romae 1522 zu lesen ist. Indessen ist der Schluss, dass Cochleus sich damit als Verfasser des fraglichen Actenstückes der Mitwelt offenbaren will, doch ein sehr gewagter. Das betreffende Aktenstück befindet sich am Anfang des zweiten Buches der vermischten Abhandlungen und trägt in dem von Cochleus selbst beigegebenen Catalogus tractatuum Miscelleanorum die Überschrift: Epistola Papae Adriani Sexti ad Illust. Ducem Saxoniae Fridericum Principem Imperii Electorem, scripta Romae Anno 1522. Erwägt man ferner, dass der dem Breve vorangehende Tractat wie der nachfolgende Cochleus als Verfasser ausdrücklich namhaft machen [4]), der Sammelband aber auch eine Reihe Aktenstücke enthält, die offenbar nicht von ihm herrühren, z. B. lib. II, III. IX. Lib. III, VI, VII. VIII. XII, die ihm aber der Veröffentlichung wert erschienen, so wird man aus dem Umstande, dass jenes Breve in dem besagten Sammelbande des Cochleus zu finden, noch nicht auf dessen Autorschaft schliessen dürfen.

1) Weder bei Köstlin oder Maurenbrecher noch bei F. Gess, Johannes Cochlaeus, ein Gegner Luthers (Oppeln 1886 Leipz. Diss.) findet sich eine Bemerkung darüber.

2) Janssen, deutsche Geschichte II, 269.

3) Höfler, Adrian VI, 277 f.

4) Dialogus Jo. Cochlaei de tollenda in fide religione discordia per Concilium Generale, Scriptus Dresdae Anno 1535. — Responsio Jo. Cochlaei super XIIII Articulis Inquisitionis contra Jo. Draconem, Pastorem Miltenbergensem scripta Francfordiae Anno 1522.

Zudem sind aber auch die Voraussetzungen, unter denen nach Ottos Darlegung Cochleus den fraglichen Entwurf in Rom verfasst haben soll, unrichtige. Auf Grund einer von Steitz [1]) aus Königsteins Tagebuch beigebrachten Notiz nimmt Otto an, dass Cochleus nach dem 10. Dec. 1522 Frankfurt verlassen habe, um nach Rom zu reisen und daselbst bis zum Frühjahr geblieben sei. Allein, wie das inzwischen vollständig herausgegebene Tagebuch Königsteins ergiebt, stellte zwar Cochleus am 10. Dez. 1522 an sein Capitel die Forderung, ihn unter Beibehaltung seiner Pfründe ziehen zu lassen, das Capitel ging aber nicht darauf ein, worauf er sich einstweilen beruhigte. Im Frühjahr schrieb er „Ein christliche vermanung der heyligen stat Rom an das Teutschlandt, yr Tochter im christlichen glauben (Verteutscht durch Doctor Johannem Dietenberger)“, deren Widmung das Datum Frankfurt am Main 23. März trägt. Am 20. Sept. 1523 wiederholte der Dechant seine Forderung [2]), und erhielt auf vier Monate Urlaub, worauf er schon am folgenden Morgen abreiste. Hiernach wird die Thatsache festzustellen sein, dass Cochleus erst im Spätherbst des Jahres 1523 nach Rom gekommen

1) Reformatorische Persönlichkeiten in Frankfurt a. M. in dem Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst VI, 167.

2) Tagebuch des Canonicus Wolfgang Königstein etc. ed. Steitz S. 53 u. S. 69: Anno 1523° adi 20. Septembris quae fuit vigilia Mathai et evangelistae sub vesperis hat unser dechant eyn capitel lassen machen und begert an myn hern im lassen folgen kalendas, corpus etc. causa peregrinacionis gen Rom; da by etlich puncten angezeigt, die im Luthero halben vor synem husz gescheen. etc. Derhalben sich myn hern vnderretht auch unser statuten besehen, die gar zuwidder woren, doch im aus gunst geben fier monet zu peregrinirn und sal officium decanatus bestellen und kein praesenz verdinen, et recipit praesentias sexta post Lamperti Altera die quae fuit 21ª Septembris, ist der dechant im fruschiff gefarn nach Menitz und hat das phert nachfolgens gen Menitz gerytten ein dyner Henslin. Also gen Rom zu rytten. Got geb im gluck! — Mit sich nahm er u. a. das Manuscript seiner Schrift: De authoritate ecclesiae et | scripture Liber(sic) duo Johannis | Cochlei Aduersus Lutheranos, in deren zu Rom (VI Idus Decembris Anno Salutis M D.XXIII) geschriebenen Widmung an Clemens VII er schreibt: Vt vero rem hac, vsque adeo piam et necessariam citius aggrediaris, offero hic Sanctitati tue opusculum de tua & ecclesiae authoritate, quod ante XX menses Francofordie scripsi, sed hactenus id cum plerisque aliis per Lutheranorum improba impedimenta in patria edere non licuit.

sein, die Unterschrift des fraglichen Breves, Datum Romae 1522, also nicht dahin verstanden werden kann, dass Cochleus den Entwurf zu Rom im Jahre 1522 geschrieben habe.

Damit dürfte dieser Versuch, unter Belastung des Cochleus die Unechtheit des Breves darzuthun, abgethan sein. Indessen ist die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit überhaupt damit noch nicht erledigt. Genauer untersucht hat die Sache wohl niemand, auch Seckendorf nicht, obwohl er sich damit beschäftigt und ihm die einschlägigen Aktenstücke, die eine Klarstellung des Sachverhaltes ermöglichen, bekannt gewesen zu sein scheinen. Sie soll im Folgenden versucht werden.

Es ist von dem als echt anerkannten ersten Breve auszugehen.

Zuerst in der Jenaer Ausgabe von Luthers Werken findet sich ein später öfter abgedrucktes, ziemlich farbloses päpstliches Breve an Friedrich vom 5. Oct. 1522 [1]), welches zugleich den Überbringer, den päpstlichen Kammerherrn Hier. Rorarius, beglaubigen sollte und von der Erwartung ausgeht, dass der Kurfürst den Reichstag besuchen werde. Wir haben keinen Grund, zu bezweifeln, dass es dasselbe ist [2]), dessen Beantwortung Sonntag nach Nicolai im Dominicanerkloster zu Nürnberg dem Legaten Chierigati durch den sächsischen Gesandten beim Reichsregiment, Hans von der Planitz, übergeben wurde, worüber dieser in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 11. Dez. berichtet. Es war dies in derselben Zusammenkunft, in der jene lange Unterredung

---

1) Das Datum des in Weimar nicht aufzufindenden Breves ist zweifelhaft. Nach Spalatin wäre es vom 7. Sept. datiert gewesen, von Chierigati am 20. Oct. von Nürnberg abgeschickt und am 15. Nov. dem Kurfürsten in Lochau eingehändigt worden. (Scriptores ed. Mencken II, 617.) Die Übergabe erfolgte übrigens, wie man aus Spalatin schliessen muss, nicht durch Rorarius, das Breve wurde vielmehr von einem Schreiben des Chierigati begleitet, das wohl den Inhalt der dem Rorarius erteilten Instruktion wiedergab, denn darauf wird man den Ausdruck Spalatins „contra Solimannum Turcam animantes“ zu beziehen haben, wovon sich in dem Breve selbst direkt nichts findet.

2) H. Baumgarten, Gesch. Karls V. II, 1. 231 spricht von der Antwort auf ein neues päpstliches Schreiben, indessen halte ich ein solches in jener Zeit für unwahrscheinlich, da wir dann in der Zeit vom Okt. — Dez. drei päpstliche Schreiben an Friedrich den Weisen annehmen müssten, wie das Folgende ergeben wird.

stattfand, in deren Verlauf Planitz seine Gedanken über die Notwendigkeit eines Concils und dessen Aufgabe in der Sache Luthers auseinandersetzte [1]).

Drei Wochen später, am 27. Dez., schreibt Planitz in einer Nachschrift, der Nuntius habe die Absicht ausgesprochen, dem Kurfürsten neue Zeitung aus Rhodus, Frankreich und Welschland zuzuschicken, und habe ihn gebeten, „dieselben Briefe, so in einem Puschel eingemacht waren, zuzufertigen". Er setzt hinzu: „Weil ich aber in Erkundigung kame, dass bei den bestimmten Brieffen ein Breve Apostolicum war, und ich nicht weiss, wes Inhalts es sey, habe ich die Brieffe nicht annehmen wollen, sondern gesagt, ich wisse keine Botschafft zu E. Churf. Gn., welches E. Churf. G. ich aus unterthänigem Gehorsam nicht habe wollen unangezeigt lassen" [2]).

Und die Vermutung des Planitz, dass ein zweites Breve an seinen Herrn unterwegs sei, war richtig. Nachdem der Gesandte sich geweigert, dasselbe seinem Herrn zu übermitteln, musste

---

1) Vgl. den Brief des Planitz bei Jordan, Max, Aus Berichten eines Leipz. Reichstagsmitgliedes etc. (1869) S. 27, wo irrtümlicher Weise der Tag der Zusamenkunft auch als Datum des Briefes bezeichnet ist, er ist vielmehr am 11. Dez. geschrieben. Der Kurfürst fasste übrigens jene Auslassungen des Planitz lediglich als dessen Privatmeinung auf, für die er eine Verantwortung ablehnte. Denn in seiner Antwort auf den Bericht des Planitz schreibt er am 22. Dez. 1522: „Was sich zwischen dir und dem bestlichen nunctio fur rede begeben haben wir aus dem ubersanten verzaichnus zu gfalln vermarkt und weil dise rede allain alsz fur dich selbs und nit auf unsern bevelh bescheen, so hastu dich mit dem nunctio in solchm vnsers ermessens nit verreden konnen", womit er die Bitte des Planitz, es ihm zu Gnaden zu halten, „ob er zu viel oder zuwenig getan", zurückweist. (Mitteilung des Herrn Archivar Dr. Wülcker in Weimar, dem ich für manchen Wink und für Überlassung mehrerer Abschriften aus seiner Sammlung der Planitzbriefe zu hohem Dank verpflichtet bin.) Vgl. auch über die Thätigkeit des Planitz in jener Zeit den interessanten Aufsatz von E. Wülcker, Reichstag und Reichsregiment zu Anfang der Reformationszeit. in Preuss. Jahrbb. 1884. Aprilheft. Und neuerdings O. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23. Leipz. 1887.

2) Vgl. den vielfach übersehenen Brief des Planitz vom 27. Dez. 1522 (nicht 1523 wie schon Seckendorf berichtigt) in der Altenburger Ausg. von Luthers Werken II, 369. Ein anderes wichtiges Schreiben desselben, welches aber für unsere Frage nicht in Betracht kommt, vom 8. Jan. 1523 ebendas. S. 276 f.

Chierigati selbst dafür Sorge tragen. Das Antwortschreiben auf das (1.) päpstliche Breve, das an ihn gerichtet war, gab ihm die erwünschte Gelegenheit dazu. In einem Briefe vom 1. Jan. 1523 beantwortete er dasselbe in höflicher Weise und sprach schliesslich die Bitte aus, der Kurfürst wolle mit Fleiss beherzigen, „das, so der heiligst babst mit vetterliche lieb um seines Hirtenampts wegen von ihrer Hoheit in ihrem bebstlichen Brief aufs hochst begert" [1]). Dieses Begleitschreiben zu dem päpstlichen Breve kam mit diesem über Leipzig in die Hände des Kurfürsten [2]). Nach eingehenden Beratungen schickte derselbe am 24. Jan. eine Abschrift an Planitz, zugleich mit einer Instruktion, nach welcher er mit dem Legaten darüber verhandeln solle [3]). Die bereits fertige Antwort an den Papst, die er zugleich mit übersenden wollte, hielt er, wie eine Nachschrift ergiebt, einstweilen zurück, bis er über den Erfolg von Planitz' Besprechung Kunde erhalten. Den Bericht darüber erstattete Planitz unter dem 3. Febr. [4]), worauf der Kurfürst seine, wahrscheinlich vom 15. Febr. datierte Antwort an den Papst am 16. oder 17. an seinen Gesandten zur Übermittelung an Chierigati abgehen liess [5]), die aber erst am 28. Febr. an Planitz gelangte. Unterdessen hatte der Legat bereits am 16. Februar Nürnberg verlassen [6]), worauf

---

1) Brief des Chierigati an den Kurfürsten vom 1. Jan. 1523 in Spalatins Übersetzung unten Nr. II.

2) Vgl. Friedrich an seinen Bruder Johann vom 19. Jan. bei Förstemann, Neues Urkundenbuch S. 25 und den Brief an Planitz vom 24. Febr. 1523 (muss heissen 24. Jan., denn Planitz beantwortet denselben schon am 3. Febr.).

3) Vgl. unten Nr. III. Vgl. Seckendorf I, 260.

4) Vgl. unten Nr. IV.

5) Vom 15. Februar ist wenigstens nach Pallavicini I. lib. II, 20 das Credenzschreiben für Planitz datiert. Vgl. ferner folgende Stelle aus einem Briefe des Planitz an den Kurfürsten, Nürnberg. d. 28. Febr. 1523: Als ich dissen briff geschriben, kam von E. curf. gn. eyn ander pott mit brieffen der dato stett zcu Lochau am mantage nach Esto mihi und auch am vasznacht dynstage, welchs ich underthenigklich zusampt den briffen an den babst und an den nunctio gehorende entphangen und vorlesen, gebe hyrauff euern curf. gn. vnderthenigklich zcu wissen das der bebstliche nunctius am fasznacht mantagk von hynnen abgeschieden ist. etc. (Arch. z. Weimar).

6) Siehe vorige Anm. Pallavicini ist in diesem Punkte konfus. Er giebt an, der Kurfürst habe zur Beantwortung jenes Breves speziell den

Planitz, nachdem der Kurfürst durch ein Schreiben vom 11. März dies gebilligt [1]), die kurfürstliche Antwort mit einem den Inhalt seiner Instruction wiederholenden Begleitschreiben vom 24. März [2]) an Chierigati durch die Fuggersche Bank gelangen liess.

Die Frage ist nun die, ob dieses zweite päpstliche Breve [3]), mit dem die erwähnten Aktenstücke es zu thun haben, und welches, wie erinnerlich, dem Kurfürsten im Jan. 1523 zuging. identisch ist mit dem fraglichen Satis et plusquam satis. Das hat nicht nur Pallavicini, die Herausgeber der Lutherausgaben, Seckendorf, sondern sogar schon Spalatin bei der Zusammenstellung seiner deutschen Annalen angenommen, indessen, wie ich glaube, lediglich daraufhin, dass ein anderes (zweites) Breve Hadrians an Kurfürst Friedrich bisher nicht bekannt geworden ist, und dass der Kurfürst durch das im Januar erhaltene Breve sich sehr verletzt fühlte, was auf das Breve Satis et plusquam satis natürlich passte. Merkwürdigerweise ist man dabei nicht näher darauf eingegangen, was es denn gewesen ist, was den Unwillen des sächsischen Hofes hervorgerufen hat. Ein Blick in den kurfürstlichen Brief vom 24. Januar, in die gleichzeitige, schon Seckendorf bekannte Instruktion für Planitz, sowie in den Brief desselben an Chierigati vom 24. März ergiebt, wie schon Pallavicini berichtet, dass die Vorwürfe des Papstes darin gipfelten, dass dem Kurfürsten vorgehalten wurde, er habe seinerzeit dem Cardinal Cajetan zu Augsburg versprochen, falls der päpst-

---

Planitz nach Nürnberg gesandt, dieser sei aber erst nach Abreise des Legaten eingetroffen.

1) Friedrich an Planitz Lochau mittwoch nach Oculi 1523 (11. März): wir hetten nit gemeint das der bebstlich nunctius sobald sold abgeschieden sein, sonst wolden wir dir den brif an jne und den babst ehr ubersandt haben, aber wir lassen uns gefallen das du Im unsere brif deinem erbieten nach durch die bank nachschickest und jm dorbei schreibest, was wir dir mit jm zu reden bevolhen (Arch. zu Weimar).

2) Siehe unten Nr. VI. Der Inhalt des Schreibens, das auch auf die Verhandlungen mit Miltiz interessantes Licht wirft, teilweise auch bei Pallavicini a. a. O. Die Antwort des Kurfürsten an den Papst, die littera generale di risposta al Pontifice ist ohne Zweifel die bei Spalatin, Annalen S. 79 mitgeteilte.

3) Es war wohl vom 30. Nov. datirt, wie das nach Bamberg (Erl. Ar. Op. v. arg. VI, 467) und das an Herzog Heinrich von Mecklenburg gerichtete (Riederer, Nachrichten IV, 202).

liche Urteilsspruch gegen Luther ausgefallen, der erste zu sein, der an ihm die gebührende Strafe vollziehen werde, habe aber sein Wort nicht gehalten und schütze ihn jetzt sogar. Den Kurfürsten gegen solche Unterstellungen zu verwahren, ist die Absicht aller schon erwähnten, auf dieses Breve bezüglichen Schriftstücke, auch der nicht abgesandten Antwortsentwürfe Melanchthons und Spalatins [1]. Von diesem Vorwurf findet sich aber in dem sonst an masslosen Beleidigungen reichen Breve Satis et plusquam satis keine Spur, so dass der Schluss zwingend ist, dass das dem Kurfürst im Jan. 1523 zugekommene Breve, von dem Planitz und der Kurfürst selbst zeitweilig argwöhnten, dass es in Nürnberg entstanden, nicht mit dem fraglichen identisch ist, und dass wir dasselbe seinem Wortlaute nach nicht kennen.

Hiernach bliebe für den Fall der Echtheit nur die Annahme eines dritten Breves Adrians an Friedrich übrig. Aber was haben wir denn an authentischen Nachrichten über dasselbe? Nachdem, wie dargethan, mehrere Schriftstücke, die davon Kunde geben sollten, bisher mit Unrecht auf dasselbe bezogen worden sind, es darum nicht richtig ist, dass der Kurfürst, wie z. B. Köstlin annahm [2], es nachträglich von dem Legaten zugeschickt erhielt, so bleibt nur Folgendes:

Im Sommer 1523 erschien zu Antwerpen, das wissen wir zunächst nur aus Luthers Mitteilung, eine Schrift mit dem Anspruch, ein päpstliches Breve an Friedrich von Sachsen zu sein. Luther, dem sie im Juli zukam, schickte sie am 11. Juli an Spalatin mit einem Briefe, in dem er geneigt war, darin die Weisheit und den Stil Adrians zu erkennen. Vielleicht daraufhin, oder, weil auch abgesehen von der Echtheit der Inhalt

1) Melanchthons Responsa in Corp. Ref. I, 585 ff. Dass dieselben sich auf dieses und nicht auf das bekannte Breve beziehen (wie Köstlin I, 625 u. 809 Anm. annimmt) und darum in den Januar 1523 gehören, ergiebt eine Vergleichung des Inhalts mit der Correspondenz des Planitz. Dass auch das kurze Antwortschreiben Friedrichs (Spal. Annal. 79) sich auf das zweite (uns unbekannte Breve) bezieht und Mitte Febr. anzusetzen, ergiebt der Umstand, dass der Legat in demselben noch in Nürnberg vorausgesetzt wird. Das Richtige hat hier auch Otto a. a. O. S. 238. Spalatins Antwortentwurf Weim. Arch. Reg. O. p. 74 FF. 2. Ein Stück daraus bei Th. Kolde, Friedrich der Weise S. 18. Anm.

2) Köstlin, Martin Luther² I, 625.

eine Widerlegung ratsam erscheinen lassen konnte, dachte man am kurfürstlichen Hofe einen Augenblick daran, es zu beantworten und forderte von Luther ein Gutachten, gab es aber bald auf, ebenso wie dieser den Gedanken, seinerseits darauf zu erwidern, bald fallen liess; ob deshalb, weil anderes ihn verdrängt, oder weil für Luther selbst die Echtheit zweifelhaft wurde, lässt sich aus den drei Briefstellen, die des Schriftstücks Erwähnung thun, nicht entnehmen [1]). Ausserdem wird es noch in Spalatins Annalen erwähnt. Aber schon der Umstand, dass Spalatin, der es für echt hält, übrigens, wie oben dargetan, den Zusammenhang nicht mehr im Gedächtnis hat, nur den Druck kennt, also von irgend einer amtlichen Zustellung des Schriftstückes nichts erfahren haben kann, scheint mir sehr gegen die Echtheit zu sprechen. Zu dieser geringen äusseren Bezeugung kommt die schon öfters hervorgehobene innere Unwahrscheinlichkeit. Ein Breve, welches von so masslosen Beleidigungen gegen einen Reichsfürsten strotzt, wäre nur denkbar bei einem Papste, der im Interesse der Bekämpfung Luthers jede andere Überlegung in den Hintergrund treten liesse. Nun hat aber erst neuerdings H. Baumgarten nachgewiesen, dass das Interesse Adrians, des Papstes, an Luther und der kirchlichen Frage ein auffallend geringes gewesen ist [2]). Aus alledem sehe ich mich veranlasst, das betreffende Aktenstück für eine Fälschung zu erklären, ohne bislang in der Lage zu sein, eine Vermutung über seine Entstehung aussprechen zu können.

Es folgen die Aktenstücke, deren vollständige Mitteilung aus dem Archiv zu Weimar auch abgesehen von ihrer Beziehung auf das fragliche Breve angemessen erschien.

Nr. I.

Hans von der Planitz an Kurfürst Friedrich von Sachsen.

Nürnberg, den 30. Dez. 1522.

Durchleuchtigster hochgeborner curfurst, ewern curfurstlichen gnaden seyntt meyn underthenigh gehorsam alzceit willigh dynst zuvoran bereytt

---

1) De Wette II, 357. Die naive Meinung, die Bulle sei, wie er sagt, propter minas a Cardinalibus cohibita et interim clanculum emissa, bedarf wohl keiner weiteren Besprechung. Vgl. ferner S. 378. 400. Einen Urdruck dieser Schrift habe ich nicht gesehen.

2) H. Baumgarten, Gesch. Karls V. II, 1. 224. 249 ff.

gnedigster curfurst und her, euern curf. gn. gebe ich yn underthenigkeytt zu erkennen, das die stett eyn supplicacion an die reichs stende haben gelangen lassen, darynnen sie eczlich beschwerungh anzeygen, wie e. curf. gn. dieselben aufs beygeschigkter abschrifft zu vornemen haben mit A gezeygnet.[1])

Desgleichen hatt mich in geheym angelangett, wie der babst erczherzogh Ferdinanden ein breve appostolicum solde zugeschigktt haben, laucz beygelegeter copia[2]), die myr in gutem vortrawen zwgestallt, dan die sach noch nicht gancz lautbar. Noch ychtes difs breue halben zw handeln vorgenomen yst mit B gezeygent.

Zw dem ist myr eyn abschrifft behendett worden, welcher gestaltt erczherczogh Ferdinand an seyne fursten, prelaten, graffen und herrn dem haufs Osterreich und den landen so ym zu guberniren bevolen, underworffen geschriben, yst auch woll als selczam als das andere zw horen, welche copia e. curf. gn. ich hie mit auch underthenigklichen mitt C. gezceygentt zw schigk. Macht sich alles ye lenger ye sorgkfeldiger, byn nun mals schyr gar desperirt, fallen techlich grofs und treffentliche sachen vor und besorge es gebrechen leutt. Man gehett e. curf. gn. sehr mangell, yst mogelich wue nicht andere vorsehungh beschicht, das Romisch reich yn teuczscher nacion sey am hochsten gestanden. Yczunt hat sich auch eyn yrthum erhoben zwischen herczogh Ludwigen von Beyern und doctor Ditterich von Wertern[3]) als geschigkter meyns gn. hern herczogh Jorgen der session halben disser gestalt. Herczogh Jorge hatt an das regement hie vorgeschriben, das sein gn. doctor Werterde (sic) anher zwm reichstage gefertigett mit vollem gewalt doch der gestallt, fso fern seyner f. gn. und derselben geschigkten yre geburliche session und stantt gegeben, wue nicht solten sie sich mit nymancz darum zcangken fsunder widerumb anheym reitten, welchs auch alfso gnanter doctor müntlich angetragen. Nun ist herczogh Ludwigk yn eygener person alhie gewest und seyn session eyngenomen, do bey es doctor Werter hatt bleyben lassen, aber yczunt vor wenigh tagen nemlich am nechstvorgangen sontagk yst herczogh Ludwigk yn schifsgraben geritten und eynen seyner rett zwm aufsschufs an seyn statt vorordentt, der hatt wollen uber doctor Werterde siczen, des sich iczt benimpter doctor beschwertt, dem stathalder und regement sulchs angezceygett mit vornewerungh seyns bevels, darauff gebeten, ynen an statt seyns hern bey der session zu hanthaben, oder ym gediglichen zw erleuben widerumb anheym zw reitten, dan er must sich in dem seyns bevels halten, were auch seyn her nicht bedacht, dem haufs zw Sachfsen etwas hyrinen zw entzcihen zw lafsen.

Stehen also die sachen fast yrrigk, yst auch doctor Werterde yn zweihen tagen nicht auffs haufs zwm ratt komen.

Haben sich die stende des reichs und regement gutlich zwischen

1 Diese Beilagen sind nicht mehr vorhanden.

2) Dasselbe kam mit Planitz' Brief am 4. Jan. in die Hände des Kurfürsten, vgl. Spalatin-Mencken II, 618.

3) Vgl. O. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23. Leipz. 1887. S. 83.

jnen zw handeln understanden, aber noch nichts entlichs aufsrichten mogen, suchen vill von beyden teylen glympffs, weifs nicht wurbey es nochmals bleyben wyrtt, dan doctor Werderde yst des willens und vorhabens, wue ym die session nicht gelassen, das er anheym wolle reitten. Mittell seynt vorgeschlagen aber noch nicht angenomen, wie es sein entschafft erreicht, sal euer curf. gnaden auch bericht entpfahenn.

Keyserliche matt. hatt auff des regements schrifft die artigkell die underhaldungh des regements und camergerichts belangende antwortt geben und auff anders mehr.

Gefellt yrer matt. woll das man die stewer ader hulff die vyr yar langk auff die geistlichen lege wie begriffen, doch das es bey dem babst gesucht werde, hyreyn zw bewilligen und das er seynen vergunst darzw thue. Haben auch yr mat. derwegen an den babst eynen briff geschriben und bitten sulchs vyer yar langk zw bewilligen, welchs mich vor nichte ansihett, dan so die geistlichen domit nicht eher sollen belegett werden, dan der babst erleub ader bewillige es, so haben sie meyns achtens noch lange frist, den so balde sie des ynnen werden konnen sie so vill bey dem babst woll vorwenden, domit er sulchs nicht bewillige und sie gute ursach haben sich des zu wegern. Der babst wolde es nicht nochlassen. Nun sein wyr difs stügks gleich als reich als vor.

Zwm andern, das man auff alle gutter fso aufs dem reich gefurtt werden eyn zcoll seczen solde etc., gefellt yrer matt. auch woll, doch der gestaltt, das man yrer matt. zuvor sall anzceygen auff welche und wafserley ware und an welche malstat und orter man die zcölle seczen und ordnen wolde auch wie vill auff iczliche ware gesacztt werden sall, fso will als dan yr matt. weytter yr gemuett uns entdegken. Man solde auch nicht alleyn auff die ware fso aufs dem reich fsunder auch auff die fso yns reich gefurtt eynen zcol seczen.

Wue nun yrer matt. fsulchs angezceygett wyrtt und ehr yr matt. darauff beschlifslich und entlich antwortt geben, yst Michahelis vorschynnen. Sso darff man auch woll eyn yar darzw wue es gleich yr mat. bewilligen, ehr man es yn eyn wessen und anfangk brengett, were will die weyll geltt seyn. Besorge ihr mat. haben hyrjnnen yrer erblantt halben beschwerungh an das mocht ers villeicht dester ehr bewilligen, darumb hab ich zw dissem wege auch wenigk trost.

Zwm dritten das man etwas auf die grossen geselschaffter legen soltt etc. Hyrjnnen lest yr mat. zw, was recht ist und das man das recht yn dem gegen ynen vornemen und gebrauchen sall yst meyns achtens auch weytleufftigk und hab grosse beysorge ab nicht villeicht vynancz hyrjnnen etwas gewyrgktt haben.

Zwm vyrden der juden halben zceygen yr matt. an, das dieselben yn yre kamer gehoren, darumb sie mit nichte sollen beschwertt werden, aber yr mat. achten dovor das es besser were man vortrib sie gar aufs dem reich. Difs ist beyleufftigk und ungeverlich der effect des ganczen schreibens, fso vill die vnderhaldung berürtt. Ssunsten des konges von Frangkreichs halben, wolle sich gnanter konigk noch nicht weyssen lassen etc.

was aber darjnnen gehandeltt und was vor mittell vorgeschlagen, do von ist nichts angezceygett.

In summa, aufs disser antwortt kan ich aufs meyner torheytt nicht befynden, noch abnemen, das keys. mat. etwas zw underhaldungh des regements und camergerichts thun ader geben will, weyll yr mait. nicht will gestaten den Juden etwas auffzwlegen, fsunder zceyget an sie gehoren yn sein kamer, da bey woll zu vormergken, das er aufs der camer gar nichts geben will.

Were auch gancz undertheniger meynung ewern curf. gn. der keyserlichen schrifft eyn copia zw zwfertigen, fso hab ich yr bis her nicht bekomen mogen will aber nochmals fleifs vorwenden dieselb zw bekomen.

Aufs dem allem wie obstett haben e. curf. gn. woll zw ermefsen was guts ym heyligen reich ader trostes beschen vnd auffgericht werden magk. Sso sucht noch auff dissen tagk jn dissen schweren leufften vnd obligen eyn iglicher geistlichs und weltlichs standes seyn selbst ehr, nücz vnd wolgefallen, byn warlich vast gar an des reichs wolfartt desperirtt, gott schigk es nach seinem lobe.

Der babst lest sich woll vornemen, vill beschwerungh abzwthun und vill guts auff zw richten wie dan es curf. gn. aufs beygelechter vorzeychnus mit D. bezceichentt befynden werden, jch halt aber lauter nichts darvon, yst bey myr yn warheytt anders nicht dan schmeychlery, ob er es hye durch yn das vorige wessen das man ym vortrawett als melich der romischen kirchenn zu gut richten mocht. Ssulchs wyrtt auch an zweiffel der aufsgangk erzceygen, dan dieweyl er Christi ehr und glorien, noch auch des nechsten seligkeyt nicht sucht, die weyll gleub ich nichtz an seyn vorhaben. Darzw ich disse ursach schepff, were ym ernst zw gottes ehr und glori zw meren, der menschen seligkeit zw betrachten Sso were ym an nott den erczherzcogen zw vormanen und zu jnstigiren den Luther und seyn anhenger cum virga zu vorfolgen wen er alleyn hynzw gesacztt hett: Cum virga ferrea, fso were es gancz do wie dan euer curf. gn. aufs seinem breve vornemen werden.

Ym aber als eynem waren ader rechten pastor gebürett zu suchen yn guttigkeytt und zw erforschen die warheytt jr wege an auffrur zu ablenungh disser zcifsma, nicht durch gewalt zw zwyngen, zu dem das er an grundt, vor gutt und cristlich achtett, das ich doch hoff gott der ewige werde es anders dann ers vorhatt und von sich schreibet ym zu glorj und uns zw seligkeytt schigken. e. curf. gn. gancz undertheniges fleifs bittende, myr disse mein torheyt und bewegungh gnedigklichen zu vorzceyhen, dan myr thutt difs alles wehe.

Dem aptt von Weyngarten seyntt heutt anher briff komen wie das die Schweiczer XVIII tausentt stargk auff seyn solden Sagen eynsteyls seynt des willens noch Meylantt zw zcihen eynsteyls sagen, hetten vor das herczoghthum Wyrtenbergk zw uberfallen und solde der herczogh von Wyrtenbergk auch eyn(?) pferdt ader vj C bey eynander haben.

In fine kan nicht achten, das etwas guts ym reich werden moge. Es lest sich woll als selczam und wunderlich an an allen orten.

Der lantgraff hatt zw Creucznach eczlich pherde ligen, die haben die strassen reyn halden und die keuffleutt zu dem Leipzischen margk wie man saget gleitten sollen und sich des mit L pferden zu thun understanden, welchs Francz von Sigkyngen ynne worden hat ij C pferde hynaufs geschigktt, als sie yn yrm halt der kauffleutt ynne worden haben sie bey xvj pferde von sich geschigktt die sich haben sehen lassen. Als die Hessen der geware worden seyntt sie dareyn gehawen den noch geeylet, do ist der holtt gebrochen, seynt eczlich Hessische reuter erstochen und eczliche gefangen, die andern zw samptt den kouffleuten sollen entworden seyn und eyn stradiott, den Francz von Sigkyngen bej ym hab sey gerantt bis gegen Creuczenach under das thoer do hab er eyne cremeryn ergrifen, die hat eynen korpp mit mancherley silberyn geschyr getragen, den hatt er yr vum hals gerissen, vor sich auf den gaul gefast und hynwegk gefurtt. Welchs alles ewern curfurstl. gn. ich aufs underthenigen gehorsam nicht hab wollen vorhalten dan denselben ewern curf. gn. yn allen underthenigkeytt mit fleifs zw dynen bin ich zw thun gancz unvordrossen willigk. Datum Nurnbergk am 30. tage Decembris anno dom. xvc und xxiij. E. curf. g. undertheniger gehorsamer

Hans von der Plawnitz ritter.

Er Phillips [1]) hatt meynen gn. hern herczogh Hansen der stett supplication auch zwgeschigkt.

Nr. II.

Der Legat Chierigati an Friedrich von Sachsen.

Nürnberg den 1. Jan. 1523.

Durchlauchtigster und furtrefflichster furst, ernwirdigster herr, Bevelung, euer hochheyt schrifft ist mir vor ainigen tagen zuhanden gestelt worden, die mir ser annem und freudsam gewest ist, dan ich hab daraufs ir bestes und ganz hochfurstliches gemut gegen mir oder mer gegen dem babst und der gantzen Cristlichen kirchen vormarckt. Derhalben solch ir gnedig ertzeigung unt besonderm vleis annym und erkenne und von wegen desselben babsts des unwirdige botschafft wir seind, sonderliche dancksagung thuen.

Das sie nu von mir begert, ich wolle dem babst von irer wegen gluck und heyl auch gottes gnad und barmbhertzickeit wünschen bitt ich gott, das er eur hocheyt auch in der und aller andern selickeit besteten wolle.

Ich will auch seiner heylikeit mit vleis und treulich alles das antzeigen, was eur hocheyt fur gut ansehen wirt ir schrifftlich zu vermelden.

Wiewol der heyligst babst seiner sonderlichen weifsheit nach zuvor versehen hat, das ir keyn unversehene gestalt eyner newen tugent und

1) Philipp von Feilitzsch, der sächsische Gesandte beim Reichstag. Vgl. Wülcker, Reichstag und Reichsregiment. Preuss. Jahrbb. 1884 I, 347 ff.

gewalt zusteen mocht. Dan eben als er schier wider sein willen dise und so grosse hocheit hat angenumen, also unterlesst er itzo nichts mit ermanung der Cristlichen fursten mit erjnnerung und rat und mit innigem gebet gegen gott und den heyligen, das einem rechten und waren stathalter Christi zusteet. Und betracht stetigs das eben wie alle ding aus dem gnedigen willen gotlicher gutickeit gluckseliglich ergeen, also die menschen mit gutem leben und bevor die grosten fursten mit guter regirung geschickt sein mussen, domit man den weg hat, das gestat der selickeyt zu verdienen.

Darumb hat er mich am meisten auf disen furtrefflichsten reichstag gesand das er gemeynt hat, das erstlich durch sein ansehen und folgend durch unsere gegenwertig schicklickeit und vleis es dohin gereichen mocht das wider die allergrausamsten Turcken und andere ungehorsamen des Cristlichen glaubens gleich als wider die grymige schlangen heylsame und notturfftige hulff an Jemandes undersetzung beschlossen wurden domit alle die far so furfallen wurden mochten abgeleget werden. In welcher sachen so wir Jemants bevlissen sehen so ist est furnemlich hertzog Fridrich zu Sachsen.

Derhalben ich mit schmertzen erfaren hab, das eur hochheyt mit schwerer kranckheit verhindert wirt bey disen heiligsten hendeln in eigener person zu sein, dan wir wissen, das ir gegenwart hett nur mugen sein ein sonderliche zirheyt und furderung. Darumb bitt ich in allen meynen wunschen das die gotlich maiestat gewe eur hochheyt ir vorigen gesundt bald wider zu geben, domit dise gotliche sachen so durch gott sollen aufsgericht werden durch ir leytung und allerweiste rete und beste furung mit gewunschtem end beschlossen mogen werden.

Wiewol euer hochheyt geschickter mit vernunfftiger redenhafftickeit begabt ist und nichts unterlesst das zu heyl und merung der cristenheit und des heiligen Romischen Reich dient, der mir auch derhalben ser lieb ist und dess kuntschaft mir aufs aller annemst ist. Demnach wir mit gottes hulff dem babst antzeigen wollen, alles das eur hocheyt so gnediglich begert jm antzutzeigen.

Jn dess erjnner ich eur hocheyt und bitt sie mit gantzem gemut sie wolle mit vleis behertzigen und vorbringen, das so der heiligst babst mit vetterlicher lieb von seins hirtenampts wegen von jrer hocheyt in irem bebstlichen brief aufs hochst begert.

Der ewig gutigst gott sey der der eur hocheyt in allen jren handlungen gluckselige. Welcher eur hocheyt wir zu sagen das sie an unser geburliche ertzeigung gegen ir nymer mer mangel haben sol und sie gehab sich gluckseliglich. Geben zu Nurmberg am ersten tag des Januarii anno dm. xvc xxiij. Eur durchlauchtigste hernschaft

ergebenster Franciscus Cheregattus
erwelter zu Aprut bebstlicher orator.

Spalatins Übersetzung des nicht mehr vorhandenen Originals auf dem Archiv zu Weimar Reg. E. 1523.

Nr. III.

Instruction für die Verhandlung des Hans von d. Planitz mit Chierigati.

(24. Januar 1523.)

Jnstruction

was er Hans von der Plawnicz ritter etc. von wegen meines gnedigsten hern des churfursten zu Sachssen etc. mit dem bebstlichen nunctien zu Nurmbergk reden sol.

Erstlich sol er neben der uberantwurttung meins gnedigsten hern des churfursten etc. credentz dem orator etc. seiner churfurstl. gn. freuntlichen grus sagen und folgend bitten wie dan mein gnedigster her jm auch schreibt bebstlicher hayl. seiner curf. gn. wiederschrifft zu schigken.

Darnach dem orator sagen das nachdem bebstlich hayl. seinen churf. gn. jn jtzigem breue allerley schreiben unnd under anderm antzaigen, das sein churf. gn. solten dem babst Leo dem zehenden seliger gedechtnus durch den cardinal Sant Sixten[1]) die zeit derselben bebstlichen hayl. legaten zugesagt haben, wen der Luther durch bebstlicher hayl. urtail zu Rom verdampt der erst jn straff zu nemen.

Nu wust sich freylich benanter cardinal Sant Sixti zu erjnnern wes sich sein churf. gn. jn den dingen hetten vernemen lafsen dan dafur solt ers je halten, wo sein churf. gn. etwas zusagt, sie woltens auch halten.

Das wer seinen churf. gn. wol wissend, das sein churf. gn. der sachen zu guth und auff des cardinals Sant Sixten bitt unnd erbieten, sich erboten het vleis zu haben, das der Luther zu jme geyn Augfspurgk kome, sich mit eynander von der sachen zu undterreden, wie auch sein churf. gn. darob gewest were, das der Luther gein Augfsburgk zu dem cardinal Sant Sixten komen, was sie auch doselbst mit eynander gehandelt und aufsgericht des het ungezweyvelt der cardinal Sand Sixten gut wissen.

Nu hetten sich sein churf. gn. des Luthers sachen, lere schrifft unnd predig zu vertretten nie unterwunden auch noch nit.

Sein churf. gn. hetten auch den Luthern alsbald darnach alfs er von Augfsburgk komen aus seiner churf. gn. furstenthumbn landen vnnd herschaften wollen lassen komen.

Als hab sein churf. gn. her Carl von Milticz mit grossem vleis gebeten, s. churf. gn. wolten den Luther nit wegkumen mit antzaigen das bebstlich heyl. das vil lieber haben wurd, dan das er an andere orter kome. Dan solt er an andere ende komen so mochten die dinge vil weitleufftiger und erger werden.

So het auch her Karl (sic) von Milticz dazumal angezaigt wie mein

1) Das ist Cajetan, Thomas Vio de Gaeta.

gn. her von Trier als ain commissarius bevelh hat dy sach zuvorhoren, das auch der Luther also angenomen und wer also darauf alda bliben.

Jndes sich eben wie vor sein churfurstl. gn. des Luthers sachen geeussert haben wie auch sein churf. gn. das Rom. Kay. mt. unnd dem Cardinal Sancti Georgii[1]) geschrieben und bebstlicher hayl. Leo des zehenden seligen nunctien Marino Caracciolo und Hieronimo Aleandro zu Coln haben muntlich antzaigen lassen.

Darauff folgend Rö. kay^{n}. mt. den Luther auff dem reichstag zu Wormbs erfordert und alda mit jm handeln laſsen und als der Luther von Wormbs abgeschieden fast ein jhar nit zu Wittenbergk gewest sey.

Darnach hab sich der Luther an seiner churf. gn. wissen willen und zuthun sich wieder gein Wittenbergk gethan, wie des Luthers schreiben selbst auſsweyſset und sich erboten jderman recht zu sein, welchs sein churf. gn. auch dem kay. regement des wissen zu haben geschrieben hab.

Aus welchem allen klerlich zu vernemen, das seinen churf. gn. ungutlich auffgelegt wirt das sein churfurstl. gn. den Luther vertreten und gehanthabt hab und sich jn den dingen anders gehalten dan seiner churf. gn. gebure.

Dan seiner churf. gn. meynung wil unndt gemut sey nie anders gewest, auch noch nit, wie auch sein churf. gn. got vmb sein genad bit hinfür nit anders zu sein dan sich als ein christlich mensch unnd gehorsamer son der hailigen christlichen kirchen zu halten und das so zu stergkung gottes ere wortes glaubens und fridens dinstlich treulich und so vil an sein churf. gn. zu furdern.

Wo aber jmants sein churf. gn. vber das weiter schuldigen wolt, so weren sein churf. gn. urbuttig vor seiner churfurstl. geordenten richtern der Rom. Keys. mayt. oder kayserlichem regement furzukomen und sich mit gotlicher hilff also zuverantwurtten das menigklich vermergken mocht das solchs sein churf. gn. ungutlich unnd mit ungrund auffgelegt wurde.

Derhalben were seiner churf. gn. freuntlich bith, solchs alles bebstlicher hayl. anzuzaigen unnd mit vleis zu bitten so sein churf. gn. bey seiner hayl. anders angetragen were oder wurd dem nit glauben noch stad zu geben sich auch wieder sein churf. gn. nit zu bewegen laſsen. Das were sein churf. gn. umb sein hayl. als ein gehorsamer son der hailigen christlichen kirchen und umb den oratern als seinen besondern hern und freund zu verdienen alzeit willig und geneigt.

---

1) Ist der Cardinal Raphael Riario. Der Brief an denselben vom 10. Juli 1520 aus Lochau datirt (nicht vom 5. Aug. 1518 vgl. Köstlin, Luther I, 789 Anm. z. S. 209 u. I, 338 u. 365) in der Erl. Ausgabe Op. v. arg. II, 351 ff.

Nr. IV.

Kurfürst Friedrich an Planitz.

Colditz, d. 24. Januar 1523.

Von gots gnaden Fridrich hertzog zu Sachssenn und churfurst etc. Lieber getrewer und rat wir geben dir zu erkennen, das uns der bebstliche nunctius die breve davon du uns geschriben zugeschickt und der gestalt, Lorentz Deurwalh zu Leiptzk hat uns geschriben mit zusendung deroselben brive, dz jme die von dem bebstlichen nunctius uberschickt mit bevelh uns die ferrer zu ubersenden etc. Also sein sie uns behendet und da wir den puschell geoffnet haben wir ein bebstlich breve und zwene breve vom nunctius die er uns mit zuschickung etlicher zceytung und ermanung dz wir uns uf dz breve gewillig solten befinden laßen etc. geschriben und schicken dir das breve hiemit ein copie, desselben jnhalt auch zu vernemen und begeren, du wollest uf den credentz brif hiebey, den wir an den nunctius schreyben nach zymlicher erbietung, dz wir die zceytung zu dank von jme entpfangen. So were uns das bebstliche breve auch zukomen, dz wir verlefsen, des wir uns nit versehen, dan wir hofften zu got, dz wir zu solchem schreyben nit ursach gegeben. Es were uns auch hievor von keinem babst dermafsen auflegung gescheen etc. und wollest jme also weyter anstechen nach jnhalt unser antwort an babst, der wir dir hir jnnen legendt abeschrifft zuschicken und wollest doch horen was er sagen werd und ob er heraufs wuschen wurd, dan wie du dich duncken lest, dz die schrifft zu Nurnberg sol gemacht seyn, dz denken wir auch, dan wir befinden etlich zumessung darjnnen die uns vor auch von etlichen furgehalten wurden, wellest dich auch gegen den nunctius under anderm vernemen lassen, dz wir bebstlich heiligkeit uf solch schreiben selbst gedechten antwort zu geben, aber nicht wie und wann und wes sich der nunctius in dem wird vernemen lafsen, dz wollest uns zu erkennen geben.

Wir schicken dir auch hiemit unser antwort an babst, die wollest mit rat Antonj Tuchers durch die banck wie es am gewisten bescheen mag gein Roma bestellen, dz sie dem babst gewislich geantwort werde und wz solche bestellung gesteen werdt dz wollen wir uf dein bericht erlegen lassen.

Unfs hat auch Baltazar Wolf camermeister geschriben und gebeten ime bey unserm ohem herczog Ferdinandus furderlich zu sein in seiner sachen dz er der entschafft erlangen moge, wie dich dan gedachter camermeister der wol berichten werdt, derhalben ubersenden wir dir hiemit ein credentz an unfsern ohemen hertzog Ferdinandus und begern du wollest den camermeister darauf bei seiner lieb vleifsig verbitten.

Unser ohem hertzog Friedrich von Beyern hat uns geschriben wie marggrave Joachym churfurst bey seiner lieb umb pundnus gegen den Behemen angesucht und sich under anderm vernemen lafsen dz wir auch wol willen darzu hetten etc. und gebeten jm unser meynung in dem zu

erkennen zu geben. Nach dem du dann weist was nest zur Naumburg von des marggravenn sache gehandelt wurd und dz uns nit gemeynt derhalben mit jmantz in eynung zu begeben, dan der marggrave allemal gesucht, sein sache uns zu machen dz wir geflohen (?), dan ob unſserm bruder und vettern der lehn halben vertzog beschicht so wolln wir uns versehen es soll darauf nit beharret werden.

Darumb begeren wir du wollest unserm vettern hertzoge Fridrich der handlung zur Naumburg so vil nodt bericht thun und sein lieb bitten nit unfreuntlich zu vermercken, dz unnser bruder und wir seiner lieb ytzo nit entlich antwort in diser sachen geben oder nit willigten davon zu reden, dan wir wern on dz geneigt seiner lieb und derselben bruder freuntlich dinst zu erzeigen, so hetten wir vor auch ein eynung, doch wan es got schicke dz wir zusamen kemen wolten wir uns gerne mit seiner lieb davon underreden und uns mit vleiſs entschuldigen und dz solches ye nit weiter gelange.

Unser vetter herczog Fridrich hat uns auch gebeten, seiner lieb die tawsent gulden, so wir seiner lieb wie du weist furgestrackt zu entrichten biſs uf Michaelis schirst kunftig anstandt zu geben dz wir also gewilligt, darumb begeren wir du wollest seiner lieb die vorige obligacion zu stellen und einander daruff empfahenn. In dem allem tustu uns zu gefallen. Datum zu Colditz am 24 tage Februarj[1]) anno dm. xvcxxiijto.

(Beiblatt zum Briefe vom 24. Jan.)

Wir geben dir zu erkennen, wiewol wir dir in dieſsem brieff schreyben, das wir dir unſser antwurt an den babst uff das breve, deſsgleichen ein copie davon hiemit uberschigkten. So haben wir doch nach fertigung des brieffs gedacht, das villeicht gut sein solt mit derselben antwurt zu verziehen, biſs das wir horten, wes sich der nunctius uff die handlungh so du mit jme thun salt wirdet vernemen lassen und was die stend dem selben nunctio in derselben sachen uff sein antragen werden zu antwurt geben. Auſs dem wir domit vertzogen unnd schigken dir solchen brieff unnd copie itzo nit. Aber des breve schigken wir ein abschrifft desselben jnhalt zu vernemen. Aber die werbung an den nunctium wollest thun wie in dem brieff vermeldt mit weiter antzaige, das wir dir geschrieben, wie er dich in den schrifften, so er an uns gethan gelobt, mit antzaige, das du jme lieb seyest unnd dein khuntschafft sey jme uffs aller angenemest, darumb hettestu dich versehen, weil er dich lieb hett er wurd dir den jnhalt des breve angezaigt haben, besonder auch weil er doch die meynung desselben jnhalts zum tail an die stend des reichs geworben, welche werbung du als unser verordenter unnd ander unnſsers brudern unndt unſser geschigkte die bey den stenden weren, auch angehort wurd

1) Dass es hier Januarii heissen muss, geht aus der Antwort des Planitz auf diesen Brief, die vom 3. Febr. datiert ist, hervor, wo dieser Brief, wenn auch wieder mit dem falschen Datum, erwähnt ist.

auch neben den andern stenden, was uff die werbung zu antwurt geben werden sol werd mit eurm vereynigen unnd beschliefsen bescheen. Darumb an not gewest uns mit so einem schwinden schreiben fur andern zu beladen etc. mit weiter antzaige wie du bedencken wirdest und wollest doch horen, wes er sich darzu werd vernemen lafsen unnd uns solchs dan zu schreiben, deszgleichen was jme die stend zu antwurt geben werden vff das wir uns mit unfser antwurt an babst darnach zu richten haben. Datum uts.

Nr. V.

Planitz an den Kurfürsten.

Nürnberg 1523, 3. Febr.

Gnedigister curf. und her, euer curf. gn. schreiben, eyns am xxiiij tage Februarii, das ander am xxiiij tage Januarii und das dritt am xxvj tage Januarii gegeben hab ich am ersten und andern tagen difs monats februarii underthenigklich entphangen und seyns ynhalcz vorlessen und erstlich des bebstlichen breve halben hab ich euer curf. gn. bevell noch gestern am tage purificacionis Marie virg. gloriosissime dem nunctio euer curf. gn. erbittungh und salutacion gethan und forder vormeldett noch bevell euer curf. gn. schreibens. Darauff er myr nochfolgende antwortt geben: Zcum ersten bedangkt er sich gegen euer curf. gn. der gutigen zcuentpitungh, dan was er thun solde und thun mocht, das euern curf. gn. behechlich und angenem were, darczu were er alwege bereytt und wolde sich hyrzcu auch guttigklich erpoten haben. Zcum andern der neuen zceyttungh halben die er euern curf. gn. zcugeschigkt, were an nott ym eynige dangksagungh zcu thun, dan er hett euern curf. gn. als eynen cristlichen fursten sulchs nicht unangezceygett laffen wollen, was er auch hynforder uberkeme ader erfure yn den und andern, das wolde ehr euer curf. gn. auch nicht vorhalten. Zcum dritten das breve apostolicum belangende wust er nicht, was es yn sich hylde, helt es aber davor, das es nicht fso hart were, das sich des euer curf. gn. solden hoch beschweren. Euer curf. gn. solden es auch bebstlicher heyligkeytt, darumb er pett, nicht vor ubell haben, ob yr heyligkeytt etwas geschriben, das euer curf. gn., als ehr nicht vorhoffett, zcu entgegen ader misfelligk were, dan es solt keyn sorge seyn, ehr wolde es mit bebstlicher heyligkeytt woll machen und ob es nott werd, eyn mitler seyn zwischen dem babst und euern curf. gn., vorsehe sich gancz, der babst wurde sich guttigk und veterlich gegen euer curf. gn. erzceygen. Er der nunctius hett auch fso vill von euern curf. gn. gehortt, der selben wefsen und leben vornomen, das er vor seyn person eyn fsunderliche zcuneygung und gefallen zcu euern curf. gn. truge, wolde sich yn allewege euern curf. gn. bevolen und conmendyrtt haben. Der zcettell halben, als solt der babst und keyser vorhaben euer curf. gn. zcu mandiren etc., hab ich ym als vor mich auch vorgehalten dergestalt: euer curf. gn. hett myr gnediger meynungh zcu erkennen geben, wie das er mich gegen euer curf. gn. vast gerumett und

commendirtt hett, wie woll ich ym meyns achtens hyrzcu nicht vill dynst ader guts erzceygett und mich selbst erkenett dieser berumung nicht entphehygk zcu seyn, ſso wolt ichs doch seyner tugentt und humanitett zcu achten und nicht den als were es yn myr; vormergkett aber hyrauff, weyll euer curf. gn. mich anher an yre statt vorfertigett und ehr anzceygett yn was eyngkeytt und guten willen ehr mit myr stunde, hett ich mich vormutett ehr wurde myr den ynhalt ader effect des breve und ſsunderlich das vorhaben noch vormoge der zcettell, die myr von eynen guten freunde zcukomen weren, dem es ſsunderlich zcugeschriben, nicht vorhalten haben. Wie woll euer curf. gn. hyr zcu nicht ursach geben, ſso hett ich doch den wan, als mocht es die meynungh seyn. Nun were es nicht mynder, wue seyn reverencz ſulchs zcuvor gewust, hett ich mich dem vortrauen noch genczlich vorsehen, er wurde myrs nicht vorhalten haben, dan hett ich nichts guts darzcu zcu sagen wissen, wold auch nichts arges darzcu gerett haben, ych wolde ym aber denochst allerley bedengken, dem weytter noch zcu trachtten, haben angezceyget, ob es dermaſsen vorzcunemen gutt, der cristenheytt und dem reich nucz und seligklich were. Er hett auch zcum teyl yn dem hie vor meyn torheytt und bedengken vormargktt, darauff bestunde ich noch, das ich nicht gleubett gutt seyn, etwas yn diser sach mit gewalt vorzcunemen seyn solde, zcu vorhuten zcangk, widerwertigkeytt und auffrur, wie woll ich wust, das euern curf. gn. als eyn fromer cristlicher curfurst nicht gneygett, noch der auch gelibett auffrur zcu entstehen, ſso konde er denochst woll achten, ſso das gemeyn volk erwegkt wurde, was euer curf. gn. hyrzcu thun konde ader mocht, es musten andere wege dan gewalt zcu cristlicher eynigkeyt dynende, als gutigkeytt vorsichtigkeytt und weiſsheytt, hyrinne vorgenomen und gebraucht werden und vor allen dyngen gott, dem heyligen geist, der eyn regelirer were unſsers glaubens, seyn wyrgkungh lassen und der nicht wider streben. Dorauff er myr disse antwortt gab: ych solt es gar nicht gleuben, das sulchs wie der zcettell ynhalt alſso were, dan wue etwas daran und der babst des willens were, wolt er es auch ſsunder zweyffell wissen und wie es ym wiſslich were, wolt er myrs nicht vorhalten haben, hett er auch den ynhalt des breven gewusst, wolt myrs auch haben angezceygett. Er wuste aber warhafftigk von dem gar nichts und were gewiſslich nichts; woll were ware, das an ynen gelangett als solt der konigk von Engelant von wegen des buchleyns ſso auſsgangen were wyder yne, euern curf. gn. etwas entgegen seyn und auch eczliche fursten, wue die mochten euern curf. gn. etwas widerwertiges zcu zcihen, gleubett er woll das sie es theten, als ich aber von ym begertt, were die fursten weren, wolt er myr nicht sagen, ſsunder batt mich darvor, yne derhalb nicht weytter anzcureden. Mich düngktt aber es seyntt zcum teyll die, die es euern curf. gn. unbillich thun sc. m(arkgraf) Jo(achim). Er sagett myr auch die weyll were ym vast langk, wolt gern wegk dan er befunde, das er yderman nicht angenem were, dan wue er auff der gassen gyngh, do zceygett man mit fyngern auff yn. Als ehr hie vor bey den stenden suchungh tett, die prediger alhie anzcune-

men[1]), wartt ich vorordnett mit ym wider umb heym zcu reitten yns prediger closter. Sprach ich zcu ym, das ich nicht gern gehortt, das er gepeten hett, die prediger anzcunemen, dan es weren vill leutt do bey gewest, die nicht darzcu gehoreten. Mocht ym nicht woll aufsgelegett werden, were besser gewest, er hett es mit ratt eczlicher fursten gethan, wolt alfso horen was ehr darzcu sagett, dan ich wust das ehr bey eczlichen und eczliche bey ym gewest waren. Do gab er myr diffe antwortt: meynett yr das ichs an ratt gethan habe. Es yst beschen mit ratt Ferdinandi, margraff Joachims und des bischoffs von Salczburgks und besorge, das es die drey gern argk machten wider euer curf. gn., des ich mich fsunderlich bey dem margraven nicht fso hartt versehen hett; villeicht wyrtt es ym noch schigkung des almechtigen zcu haufs und hoff komen, das er euer curf. gn. begertt zcu widerfaren. Auff difsmall gnedigster curf. und her hab ich bey dem nunctio nicht mehr erfaren konen, noch bericht entphahen anders dan wie oben vormelt ist.

Die antwortt fso dem nunctio sall gegeben werden yst beschlofsen und yn das lateyn bracht, vorsehe mich werde ym yn wenigk tagen gegegeben werden und schigk die selb euer curf. gn. yn teuczsch zcu, was understrichen yst, das ist aufsgethan und das heraus ad marginem gesacztt, yst hyn zcu gesacztt, daraufs euer curf. gn. eygentlich befynden, wie es der cleyn aufsschufs am ersten gemacht und was der grofs aufsschufs (darynnen der merer teyll pfaffen) geandertt, aufsgethan und hynzcu gesacztt; hab uber der sachen vill unücze vordrifsliche wortt, zcangk, hader und widerwillen horen, dulden, leiden mussen und erlangett, gehett vast wunderlich und selczam iczunt im regement zcu, das myr die weyll do bey langk ist, gleub auch nicht das wyr dis quartall bey disen personen etwas guts aufsrichten mogen, es werde dan anders.

Ich vorsehe mich man werde zcu euern curf. gn. eyn botschafft schigken euer curf. gn. anzcusuchen und zcu bitten das euer curf. gn. mit dem Luther vorfugen wolde und ym nicht gestaten etwas hynforder zcu schreiben und zcu drugken lassen auch nicht seynen anhengern, bis fso langh das konfftigk concilium gehalten werde, wie dan do von eyn artigkell yn der antwortt gesacztt ist. Darauff werden sich euer curf. gn. mit antwortt woll wissen zcu halten, als ych gar nicht zweiffell und werden euer curf. gn. woll befynden, wie es am ersten gesacztt und nunmals aufsgethan, nemlich das der Luther nichts schreiben und leren solt, das zcu auffrur und ergernufs des cristlichen volks ursach und bewegungh geben moge. Zcum andern wyrtt hernoch yn eynen andern artigkell gesacztt, das nichts neus weytter gedrugktt ader feyll gehabt werden sall, fsunder was derhalb weytter gedrugktt, das sall zcuvor durch yder ober-

1) Vgl. über diese Angelegenheit den Brief des Legaten an Isabelle d'Este vom 10. Jan. 1523 bei Bernardo Morsolin, Francesco Chiericati. (Dagli Atti dell' Academia Olimpica di Vicenza 1873. — In dieser in Deutschland wenig gekannten Abhandlung noch mehrere interessante Briefe des Legaten vom Nürnberger Reichstag.) Pirkheimer an Erasmus bei Strobel, Verm. Beitr. Nürnb. 1775. 161f. Roth, Ref. in Nürnb. Würzb. 1885. S. 115. H. Baumgarten, Karl V. II, I, 237.

keytt vorordente und von vorstendigen personen besichtigett etc. wie dan der artigkell vormargt, wurumb solde dan euern curf. gn. das selb nicht auch zcugelassen seyn, zcu drugken lassen mit der condicion der besichtigungh wie andern, ſso wyrtt es auch noch weyttleufftigk seyn, welche des Luthers anhenger seyntt. Ssie musten villeicht zcu Wittenbergk alle seyn anhenger seyn und dorfft alſso nymancz nichts des orts schreiben ader drugken lassen, das were dan der universitett nicht alleyn unrumlich, ſsunder auch schedlich. Hab ich alleyn auff weyter· nochgedengken euern curf. gn. gancz undertheniger und getrawer meynungh unangezceygett nicht lassen wollen.

Euern curfurstlichen gnaden gebe ich auch undertheniger meynungh zcu erkennen, das myr der babst auch eyn breve zugeschigktt des abschrifftt euern curfurstlichen gnaden ich hie bey ubersende und nymptt mich fremde, wie er auff mich komett alleyn das ym der nunctius von myr hatt anzceygungh gethan (als fern das breve nicht alhie gemacht). Nun hab ich dem nunctio nicht ſso vill gelibkossett, das er mich yn diſser sach den Luther belangende dem babst hett dorffen angeben: ych will aber den heyligen briff meynen kyndern behalten.

Herczogh Friderichen von Beyern hab ich euer curfurstlichen gnaden bevell noch anzceyge gethan der büntnus halben wider die Behem und ſso vill mich bedaucht nott zcu seyn und ich yn gedechtnus behalten hab der Naumburgischen handlungh bericht, der ist seyn furstlich gnaden woll zcu friden und soll seyner furstlichen gnaden nicht weytter komen: dan seyn gnaden besorgett der marggraf such seyn selbst sach und nicht euer aller curfurstlichen und furstlichen gnaden bestes. Mich düngktt, es sey eyn wunder man, des ich nicht gemeyntt und yn hie vor, wie woll ich vill auſs bevell euer curfurstlichen gnaden mit ym umbgangen, nicht erkantt. Muſs erst anheben zcu lernen und die leutt zcu erkennen, dan ye lenger ich lebe ye torichter ich werde, ſso wunderlich und selczam schigken sich die leufftt und hendell. halt nicht, das gott bey unſsern hendeln sey, dan meyns achtens sucht schyr eyn yder seyn selbst nucz, ehr und wolfartt. Gott der ewige sey uns gnediger dan wyr begern und suchen. Welchs ich euern curf. gn. nicht hab wollen aus underthenigen gehorsam vorhalten, dan euern curf. gn. yn aller underthenigkeytt zcu dynen byn ich zcu thun gancz unvordroſsen willigk. Datum Nurnberg am dritten tage Februarii ao dm. 1523. Euern curf. gn. undertheniger gehorsamer

Hans von der Plaunicz ritter.

Die werbungh an erczherczogh Ferdinand, er Baltazar Wolffs halben, will ich, will gott, thun, es helff als vill als es magk. — Solt man dem Luther und andern vorpiten zcu schreiben und zcu drugken lassen an eynige condicion, ſso wurde nicht alleyn das pösse ſsunder auch das gute mit vorboten, das dan meyns achtens clar wider das ewangelium were, dan der hauſsvatter wolde nicht seynen dynern gestaten das unkrautt auſs dem weiczen zu zcihen, des besorges, es mocht etwas guttes mit auſsgerissen werden etc. wue den das gute mit dem possen solt vor-

boten werden, were beschwerlich. Man hatt es aber alhie nicht konnen erhalten. er Pfillips hatt auch derhalb protestirtt, das er von wegen euer curfurstlichen (gnaden) nicht dareyn willigen wolle, auch nicht vor seyn person, wue es aber bestanden were, wie es am ersten gemacht, must es sich leiden. Es seyntt aber die pfaffen dem Luther alſso feyntt, wen er auch etwas heyligers schribe ader lerett, den ye eyner gethan hatt nach Cristo, ſso müst es doch seyns namens halben vorworffen und vorachtett werden.

Margraff Joachym hilt hartt an, das man keyserl. maj. mandata zcu Wurms aufsgangen solt widerumb vorneuen und exequiren wider die so dem entgegen gehandelt ader handeln wurden. des ym der erczherczogh und der Trierisch canczler zcufall gaben, aber ſaunsten, gott hab lobe, nymancz und wie woll yr nicht mehr dan drey waren, die sulchs gern gesehen und die andern alle dawider, ſso schigkten doch der erczherczogh und der margraff den comptor von Coblencz nnd den cenczler von Trier hynauff zcu dem grossen aufsschufs mit bevell under anderen anzcuzceygen, das regement sehe vor gutt an, das man des keysers mandata exequiret wie obstett; als aber her Hans von Schwarczburgk ich und andere sulchs erfuren, batten wyr den canczler, das er es von unsern wegen nicht anzceygen wolde, dan wue es beschee wolten wyr es den stenden anzceygen, das es unser will und meynungh nicht were und hett der merer teyll dowider beschlossen. was der lantcomptor vast schwer zcu sulcher botschafft, brachten es dohyn das gewurben wurde. die fursten und yr eyns teyls sehen vor gutt an, das man das mandat solde exequiren, die stende aber wolden es nicht vor gutt ansehen, noch auch bewilligen, dan es were der bebstlichen antwortt ſso man dem nunctio geben solde vast entgegen und widerwertigk. yst alſso noch bliben.

Wie sich der bischoff von Straspurgk yn diser sach gehalden weiſs ich nicht, dan was er Pfillips angezceygett, er sey daruber woll als wunderlich gewest als der andern eyner und hett sich eyn mall vornemen lassen ehr wolde ein glitt von eynem fynger darumb geben, das er nicht geistlich were. welchs alles ich euern curf. gn. auch nicht hab vorhalten wollen. Dat. uts.

Nr. VI.

Planitz an Chierigati.

Nürnberg, d. 24. Maerz.

Reverendissime in Christo pater domine observandissime. Post debitam offitiorum meorum oblationem salutem et pacem in Christo Jesu. Cum reverendissima paternitas vestra prioribus diebus illustrissimo principi et domino domino Friderico Saxoniae duci sacri Romani imperii archimarscalco ac principi electori landgravio Dhuringie, marggravio Misnae domino meo clementissimo literas sanctissimi etc. domini domini Hadriani divina favente clementia pape sexti sub forma brevis transmissi. Quod quidem breve dictus illustrissimus princeps debita qua decuit reverentia

excepit et eo lecto statim ad hoc sanctitati sue responsum literis expedivit quod responsum una cum literis credulitatis vestre reverendissime paternitati inscriptis eidem presentandum sua illustrissima dominatio mihi transmisit atque ut preterea vestre reverendissime paternitati nonnulla coram significarem precepit. Quoniam sua illustrissima dominatio sibi certo persuaserat reverendissimam paternitatem vestram Nurmberge tum presentem fuisse quum autem vestra reverend. paternitas interea temporis hinc Romam repetitura (ut ferebatur) discessisset et integrum non fuisset vel literas presentare vel coram loqui. Ideo ut precepto illustrissimi ac clementissimi domini mei satisfacerem nolui negligere quin vel nuntio dictas literas una cum iis que mihi paternitati reverendiss. coram exponenda demandata sunt transmitterem. Quam ob rem humiliter supplico ut ista subscripta mihi commissa paternitas vestra benigno animo percipere ac boni consulere non dedignetur. Primum dictus illustrissimus princeps Fridericus demandavit his appositas credulitatis literas reverendiss. paternitati vestre presentandas. Preterea ut eandem nomine suo ex animo ac amice saluere jubeam. Deinceps ut eidem reverend. paternitati vestre supplicem que literas sanctitati summi pontificis inscriptas reddere velit. Subinde illustrissima sua dominatio precepit ut rever. dom. vestre referam et repetam quemadmodum sanctitas sua illustrissime sue dominationi in dicto brevi inter caetera significavit quod idem princeps meus quondam dive memorie pape Leoni decimo per reverendissimum dominum nostrum cardinalem sancti Sixti ejusdem Leonis tum legatum spoponderit ac in eventum quo Lutherus Rome per apostolicam sententiam condemnaretur, promiserit, quod omnium primus eundem Lutherum penis affligere vellet. Atqui reverendissimus cardinalis Sancti Sixti si verba ac colloquia tum inter se et principem meum vicissim habita ad memoriam reposcere studuerit nimirum ea ad que princeps meus se obtulit certo referre non dubitabit. Porro reverendiss. paternitas vestra sibi persuadeat dominum et principem meum si quidpiam promiserit adimpleturum. Verum hujus princeps meus recordatur nempe (quo tunc negotium promoveretur) ad dicti cardinalis instantiam se obtulisse curaturum quo Lutherus ad Augustam proficisceretur ut mutuo colloquio inter se frui liceret. Quod quidem sic a principe meo curatum est comissique simul sunt cardinalis ac Lutherus prout ea que ibidem acta sunt ipsemet cardinalis melius novit. Tertio veritas est quod illustrissima sua dominatio provintiam defendendi causam doctrinam scripta et contiones Lutheri nunquam suscepit neque hodie defendit. Verum illustrissima dominatio sua cum Lutherum ab Augusta discedentem ac territorium suum repetentem ex principatu et districtu suo repellere decrevisset prenominatus quondam papa Leo quendam Carolum de Miltitz nuntium suum ad dictum principem destinavit diligentissimis precibus apud suam illustrissimam dominationem instetit ne Lutherus a territorio ac principatu emitteret(ur). Quandoquidem dictus papa mallet Lutherum eo loci contineri quam quod alio migraret quo institutum hujusmodi suum latius non diffulgaretur (!) ac pluribus negotium facesseret. Idem Carolus de

Miltitz tum etiam sue illustrissime dominationi exposuit reverendissimo in Christo patri domino Richardo archipresuli Treverensi a papa Leone esse factam commissionem ad audiendam Lutheri causam in quam commissionem ipse Lutherus consensisset quapropter etiam illic permansisset. Interea sue illustrissime dominationi nihil negotii ut neque prius cum Luthero fuit quemadmodum ipse dictus meus princeps invictissimo Romano imperatori et reverendissimo cardinali Sancti Georgi ilitteris significavit etiam domino Mariano Carociolo et Hieronimo Aleandro tum pape Leonis nunctiis Colonie coram verbis exponi fecit. Deinceps invictissimus caesar Carolus quintus dictum Lutherum ad dietam (quam vocant) seu conventum imperii statuum Wormatie caelebratum vocavit nonnihil cum eo tentatum ac actum est. qui quidem Lutherus post discessum suum a Wormatia jntra anni tempus Wittemburg non accessit. Quamvis postea absque scitu et consensu principis mei se ad Wittemburg contulerit quemadmodum sua ipsius scripta hoc clare docent quibus etiam se offert cuique stare juri prout etiam dictus meus princeps locumtenenti ac Caesareo regimini in imperio intimari foecit. Ex quibus omnibus aperte constat quod princeps meus immerito alicujus manutentionis seu defensionis Luthero facte insimulatur. Et ut in hoc secus ac bonum principem decuisset se prestiterit quoniam animus voluntas ac mens sua alio tetenderit nunquam neque hodie tenderet (quemadmodum et deum optimum maximum precatur eandem mentem etiam posthac immutari non permittat) quam ad ea que verum Christianum principem ac obedientem filium sanctae Catholice ecclesiae decent. que et presertim ea que ad veram pietatem, honorem, verbum dei fidem et pacem conducunt sedulo et pro viribus se offert promoturum.

Si vero quispiam suam illustrissimam dominationem supra haec ulterius mensare pretenderet offert se eadem sua illustrissima dominatio cum quolibet in loco et coram iudice competenti super hoc de iure experiri ibique cuique eomodo responsurum, quo facile intelligere sit dictum principem falso ac citra omnem veritatis speciem insimulatum esse. Quare princeps meus a reverendissima paternitate vestra desyderat ac amice precatur ut predicta omnia sanctissimo domino nostro pape referre ac maiore qua potest diligentia principis nomine supplicare velit. Si illustrissima sua dominatio apud sanctitatem suam forsan sinistre et perperam delata esset vel foret, delatoribus hujusmodi nullam fidem habere neque se adversus eumdem commoveri seu irritari patiatur. Quemadmodum sua illustrissima dominatio in dicto sanctissimo sincere confidit et hoc erga suam sanctitatem ut obediens sacrosancte ecclesie catholice filius promereri etiam erga reverendissimam paternitatem vestram tanquam singularem suum amicum mutuis offitiis rependere studebit. Que omnia ego tanquam obediens ex mandato dicti illustrissimi principis mei reverendissime paternitati vestrae litteris significare debui quandoquidem ob absentiam reverend. paternitatis vestre coram loqui non licuit cui obnixe supplico dignetur causam hujusmodi principis mei ut petit et orat apud sanctissimum offitiosissime curare commendandam quemadmodum sua illus-

trissima dominatio ex singulari amicitia a reverendissima paternitate vestra fiendum sibi indubie persuadet. Postremo oro reverendissima vestra paternitas me pronum servitorem suum benevolo animo commendatum accipiat atque sanctissimo pape sincere commendare ac domini Theoderici de Techwitz[1]) haud quaquam oblivisci velit. Datum Nurmbergi XXIIII Martii anno dom. MDXXIII.

Vestre reverendissime paternitati obsequentissimus

Joannes de Plawnitz etc.

Eques auratus Dr. jur.

(Abschr. im Arch. zu Weimar.)

1) Ist der sächsische Rat beim Reichskammergericht.

Zum Prozess des Johann Denk und der „drei gottlosen Maler" von Nürnberg.

Nachdem J. Baader einiges aus den Akten, welche die Ausweisung der „drei gottlosen Maler" betreffen, wenn auch in sehr willkürlicher Weise mitgeteilt hatte [1]), hat sich das Interesse der Kunstgelehrten wie der Reformationshistoriker mehrfach dieser Episode der Nürnberger Reformationsgeschichte zugewandt, neuerdings auch den Schicksalen des Schulmeisters Joh. Denk, der wie jene aus der Stadt verwiesen und wenn auch mit zweifelhaftem Rechte als der Rädelsführer angesehen wurde [2]). Durch die einschlagenden Arbeiten wurde die eine oder andere Notiz aus den Akten bekannt. Namentlich gab Keller eine Umschreibung des Denkschen Glaubensbekenntnisses. So weit ich sehe, hat aber niemand das ganze den Prozess betreffende Material, wie es sich an verschiedenen Stellen im Nürnberger Kreisarchiv findet, in Betracht ziehen können oder gar veröffentlicht, wodurch die Beurteilung naturgemäs vielfach schief ausfallen musste. Im Folgenden soll nun, um den mancherlei Unrichtigkeiten und Entstellungen entgegentreten zu können, das Aktenmaterial, das mir bekannt geworden, zusammengestellt werden.

1) J. Baader, Beiträge zur Kunstgesch. Nürnbergs. 1860 f. 22. Bd. S. 75 f.

2) Möller, Andreas Osiander. Elberf. 1870 S. 62 ff. Chr. Meyer, in d. Ztschr. d. hist. Vereins von Schwaben und Neuburg 1874. I, S. 220 f. Ad. Rosenberg, Sebald und Barthel Beham, zwei Maler der deutschen Renaissance. Leipzig 1875. L. Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer. Leipzig 1882. Ders., Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Leipz. 1886. Vgl. dazu: Th. Kolde in den Gött. Gel. Anz. 1887 Nr. I. F. Roth, Die Einführung der Reformation in Nürnberg. Würzb. 1885. Thausing, Dürer, 2. Aufl. Leipz. 1884. II, 251 ff.

Indem ich mir eine spätere Darstellung vorbehalte, beschränke ich mich in Rücksicht auf den mir zu Gebote stehenden Raum in dieser Publikation darauf, das zum Verständnis unumgänglich Notwendige den Aktenstücken beizufügen.

Es darf als feststehend gelten, dass wesentlich durch den zwar kurzen Aufenthalt Thomas Münzers, Heinrich Schwertfegers, des früheren Jenenser Predigers Martin Reinhard und einzelner sonstiger fremder Landfahrer, die Carlstadtsche und Münzersche Schriften verbreiteten oder wie der Buchdrucker Hans Hergott und Andere Neudrucke veranstalteten, seit dem Herbst 1524 in Nürnberg eine Carlstadt-Münzerische Richtung auftauchte [1]), die sich in erster Linie in spöttischen Reden über das Sakrament des Altars bemerkbar machte. Die Ratsbeschlüsse geben Zeugnis davon, wie oft sich der Rat mit diesen Dingen in jenen Monaten zu beschäftigen hatte. Mehrfach wurden Verwarnungen oder auch Gefängnisstrafen gegen die, welche lose Reden geführt, oder unerlaubte Bücher vervielfältigt und vertrieben, ausgesprochen. Ausser unter den Buchdruckern scheinen die sectiererischen Gedanken hauptsächlich unter den Malern Eingang

---

1) Vgl. Seidemann, Th. Münzer. Dresden u. Leipz. 1842 S. 50 ff. Soden, Beiträge zur Gesch. der Ref. Nürnb. 1855 S. 202 f. Möller, Andreas Osiander S. 62 ff. Roth, Die Einführung der Ref. in Nürnberg, S. 240 f. Heinrich Schwertfeger wurde am 29. Oct. ausgewiesen, indem der Rat (Ratsverlässe s. dato) decretierte: „maister hainrichen von Mulhausen des schwermers Thoman muntzers discipel dhweil er sich vnderstet mit disputacionen anhang ze machen von rats wegen beschicken vnd sagen das ain rat vnd gemain alhie mit gutten predigern zur notdurfft versehen, darumb irs fugs nicht sey noch gestatten werden, sein anwesen alhie zehaben vnd soll sich furderlich von hinnen thun vnd sein gelt anderswo zeren". — Über Hans Hergott, dessen Knechte angeblich in Abwesenheit des Meisters Münzersche Schriften gedruckt hatten und deshalb am 31. Oct. in den Thurm gesetzt wurden, vgl. Albr. Kirchhoff, Arch. f. Gesch. des deutschen Buchhandels. Leipzig 1878. I, S. 15 ff. — Am 17. Dez. wurde Reinhard ausgewiesen: „Doctor Martin rainhardt der zu Ihene prediger gewest vnd den altstetischen schwermern verwandt, darum Im durch den Churfürsten zu Sachssen das land verpotten ist, von ratswegen zu sagen, das er aus beweglichen vrsachen (mit) eins rats fug hie nicht sey, darum soll er sich mit weib vnd kindern in hait vnd morgen von hynnen thun vnd ausserhalb ains rats gepiet sein pfenning zeren oder wo er solchs verachtet, werd man zu seiner person greiffen vnd ainer andern gestalt von diser stat weysen" (Ratsverl. 1524. Nr. 10. 9b sub dato). Über s. früheres Leben vgl. meine Notizen in Ztschr. f. Kirchengesch. Bd. VIII, 284 ff.

gefunden zu haben. Bereits am 31. Okt. wurde der auch als Schriftsteller bekannte Maler Greiffenberger „beschickt", um ihn zurede zu stellen „seiner vngeschickten gemel halben vnd das er die leut zu einer newen Sect verfur" [1]). Am 30. Dez. wurde die Vermahnung eines uns sonst unbekannten Malers Hans Platner (und ander personen mer), „so vngeschickte red vom Sacrament geredt", beschlossen. Anfang Januar 1525 erfuhr man nun, dass auch andere Maler von den neuen Lehren ergriffen seien. Den Fortgang der Sache illustrieren die folgenden urkundlichen Mitteilungen aus den Nürnberger Ratsakten.

10. Jan.: „Die zwen malergesellen gepruder beschicken vnd zu red halten von wegen irer vncristlichen haltung vom Sacrament des altars vnnd der tauff".

An demselben Tage: „Der zwaier beheim maler ansag Irer vncristlichen haltung den funff predigern furhalten und rats fragen, wie sich gegen Inen zu halten sey." Die Untersuchung ergab nun die Mitschuld anderer. Am 12. Jan. erfahren wir schon von „drei" Malern: zu Sebald und Barthel Behaim war nunmehr auch Georg Penz als Angeklagter hinzugekommen, und obwohl noch mehrere andere Maler, wie aus den Verhörsakten hervorgeht, in die Untersuchung verwickelt wurden, so heisst es fortan doch nur immer von den „drei Malern" [2]), auch werden nur sie als die Rädelsführer ins Loch gesteckt. Dort finden wir sie nach dem Ratsverlasse schon am 12. Januar: „Die drei gefangen im loch red halten". Die Anklagepunkte mehrten sich. Wir lesen am 14. Jan.: „Die 3 gefangen maler in ainer gemain zu red in der capellen des spitals halten von wegen der weltlichen oberkait vnd was sy mer fur gesellen oder von wem sy kost haben. Da neben vleisz thun zu erfaren was Sy fur red am marckt gethon haben sollen, das ir zuuerkauffen vnd dann mit aim rat zeteilen". Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde man erst durch die Aussage des Sebald Behaim (siehe unten) auch auf die Mitschuld des Hans Denk aufmerksam, also nicht vor dem 10.

1) Ratsverlässe s. dato. Vgl. auch Möller, Osiander 66 ff.

2) In Germania adhuc vivimus tranquille, nisi quod Carlstadiani in pluribus locis invalescunt: hi corpus Christi in hostia et parvulis baptisma negant destruuntque imagines interpretantes pro se scripturas. Id virus ne longius apud nos serperet, coniecti sunt in carcerem tres pictores, Scheurls Briefbuch ed. Knaake. II, S. 132.

Januar[1]). Ein erstes Verhör[2]) vor den Predigern überzeugte dieselben davon, dass ein weiteres mündliches Vorhalten gänzlich aussichtslos sei, worauf ihm aufgegeben wurde, sich über seine Anschauungen von der heiligen Schrift, Sünde, Gerechtigkeit Gottes, Evangelium, Taufe und Abendmahl schriftlich zu äussern[3]). Er that dies in einem von mir mit A bezeichneten Bekenntnis, zunächst nur über die fünf ersten Punkte und zwar vor dem 14. Januar. Denn an diesem Tage dekretiert der Rat: „Den schulmaister Sebaldi anhalten auff die andern 2 artickel auch furderlich sein haltung verzaichen vnd dann alles den predigern furtragen", worauf er die zweite Hälfte des Bekenntnisses (B) niederschrieb.

Johann Denks Bekenntnis[4]).

(A.) Ich Johann Dengk bekenn das ich in der warhayt befinde, fül vnd spür, das ich angeborner weysz ein armutseliger mensch bin, nemlich der aller kranckheyt leybs vnd der seelen vnderworffen ist.

Spür aber doch darneben auch ettwas in mir, das mir meinem ange-

---

1) Die erste Notiz ist von dem 14. Jan. siehe weiter unten. Unrichtig, besonders auch in chronologischer Beziehung, ist die Darstellung bei Keller, Hans Denk. S. 38, wonach Denk schon im Dezember 1524 vorgefordert worden wäre, wofür jeder Anhalt fehlt. Zu dieser Vermutung scheint Keller durch den Kanzleivermerk auf dem Gutachten über das Bekenntnis Denks gekommen zu sein, wonach dasselbe am 4. fer. p. Circumc. (4. Jan.) abgefasst oder abgeliefert worden sei. Von der Unrichtigkeit dieses Datums, das er (S. 39) in 11. Jan. auflöst, hätte er sich aber schon aus dem von ihm S. 248 mitgeteilten Ratsverlass vom 16. überzeugen können, wonach den Predigern damals erst das Bekenntnis zur Begutachtung übergeben werden sollte. Erwähnt werden soll wenigstens, dass Keller neuerdings in seiner Recension von M. Zucker, Dürers Stellung zur Reformation (Erl. 1886) in der Kunstchronik vom 27. Jan. 1887, um Dürer, der am 5. Dez. einem Londoner Freunde gegenüber sich zu denen rechnet, die „Ketzer" geschmäht werden, mit in wiedertäuferische Verbindungen zu bringen, den Prozess gegen Denk und die Maler nun schon Anfang Dez. beginnen lässt.

2) Darauf beziehe ich die kurze Notiz über den Schulmeister in dem weiter unten mitgeteilten Verhörsprotokoll.

3) Vgl. Brief an den Rat zu Augsburg bei Keller a. a. O. S. 250.

4) Ein Auszug aus diesem ersten Teil bei Keller a. a. O. S. 55. Auffallenderweise berichtet Keller seinen Lesern aber von dem sehr wichtigen zweiten Teil, der Taufe und Abendmahl behandelt, kein Wort.

bornen muttwillen krefftig widerstand thut, vnd zaygt mir an ain leben oder seligkait, dahin es mein seel so vnmüglich gedunkt zu kommen, als es meinen leyb vnmüglich gedunckt in den sichtigen himel zu steygen.

Man sagt, durch den glauben kumme man zu dem leben. Lass ich sein. wer gibt mir aber den glauben? Ist er mir angeborn, so müsst ich doch das leben von angeborner weysz haben, das ist nit.

Ich hab von kindheyt auff von meinen eltern den glauben gelernt im mund vmbgezogen, darnach auch durch menschliche bucher gelesen vnd noch vil mehr mich eins glaubens gerümbt, aber in der warhayt das gegentayl so mir von natur angeborn ist, nye recht betracht, wie wol es mir zů vil malen für geworffen ist.

Disen falschen glauben strafft gewissz vorgemelte angeborne armutseligkayt. Dann ich sihe in der warheytt, das alle die weyl dise angeborne kranckhayt oder armutseligkayt nicht im grund abnymbt, ye mer ich mich butz vnd mutz, ye mer sy von nötten zunymbt.

Gleich wie ain böser baum von art, nit gůt sonder nun noch erger wirt, man zigel vnd wart ime wie man wöll, wann man im nit zů der wurtzel sihet, vnd die vberweltigt.

Wer gern gelt hett, vnd doch kains hat, der spreche gern er hett tausent gl (Gulden), wenn es war were. Weyl ers aber nit hatt, so mog er entweders nit also sagen, oder aber sagtt ers, so betreugt er die leut höhlich, sich selber am höhisten.

Ich wollt gern das ich glauben, das ist leben hette. aber dieweyl sichs nit gründtlich in mir erfindet, mag ich weder mich noch ander leut betriegen.

Ja wann ich heut saget, ich glaube, so möcht ich mich morgen doch selbs lüg straffen, aber nit ich, sonder die warhayt, so ich in mir zum teyl empfinde.

Dises weysz ich bey mir gewisz, das es die warhayt ist, darumb will ich im ob gott will zů hören, was es mir sagen wölle, vnd wer es mir nemen will, dem will ich nit gestatten.

Vnd wo ich das in aym geschöpff hohe oder nider befind, will ich aber hörenn, warzů es mich weysset, will ich gehn nach seinem willen, warvon es mich iagt, will ich fliehen.

So viel ich mich der schrifft ausz meinem vermögen vnderwind, verstehe ich nichts. So viel mich aber das treibt, so viel begreiff ich auch, nit ausz verdienst, sonder ausz gnaden.

Von natur kan ich ye der schrifft nit glauben. Aber das in mir, nit das mein, (sag ich) sonder das mich treybt, on allen meinen willen vnd zuthun, das treybt mich die schrifft zů lesen vmb zeugknusz willen.

Also lise ich sye, vnd finde zum tayl zeugknusz die do krefftig mitthallen, das eben das, das mich also treybt, seye Christus, dem die schrifft zeugknusz gibt, er seye der son des allerhöhisten.

Den glauben thar ich nit sagen das ich in habe, ausz angezaigter vrsach. Wie wol ich sihe, das mein vnglaub vor im nit besteen kan. Darumb

So sprech ich wol an, in Gottes allmechtigen namen, den ich ausz dem grund meins hertzen fürchtt, Herr ich glaube, hilff meinem glauben.

Also halt ich die schrifft mit Petro für ein lucern die do leuchtet im finstern. die finsternusz meins vnglaubens ist von natur tieff in der warheyt. die schrifft die lucern di scheint in der finsternüsz, aber sy vermag von yhr selbst nit (wie sy mit menschen henden geschrieben, mit menschen münd gesprochen, mit menschen augen gesehen, vnd mit menschen oren gehört wirt) die finsternuss ganntz hin weg nemen, sondern wenn der tag, das vnendtlich liecht anbricht, wenn der morgen stern der glaube wie ain senffkorn, der do gegenwertig anzaygt die sonne der gerechtigkayt Christum, in unsern hertzen auffgehet, wie auch die schrifft von Jacob dem alltvatter bezeuget, denn erst so ist die finsternusz des vnglaubens vberwunden. Das ist in mir noch nit.

Die weyl solche finsternüsz in mir ist, so ists vnmüglich, das ich die schrifft allenthalben verstehn künde. So ich sye dann nit verstehe wie solt ich dann den glauben daraus erschöppfen? Das hiesse glauben von im selbs vberkommen, so ich in neme, ehe das er mir von gott eröffnet wurde.

Ja wer der offenbarung von gott nit erwarten will, sonder vnderwindet sich des wercks, das allain dem geyst gottes vnd Christi zů gehört, der, macht gewisz ausz dem geheimnusz gottes in der schrifft verfasset einen wusten grewel vor gott, vnd zcühet die gnad vnsers gottes auff die gaylhayt, wie angezeygt in der Epistel Judae vnd 2 Pe. 2.

Dannen her sind vor zeytten also bald nach der apostel absterben so vil zertrennung oder secten kommen, die sich alle mitt schrifft vbel verstanden gewapnet haben. Warumb vbel verstanden? Da sind sy nach aigner vermessenheyt hereyn gefaren, haben selbs ainen falschen glauben genomen, ehe sy einen rechten von gott begert haben.

Darumb sagt Petrus weyter, das die geschrifft nicht eygner auszlegung sey, sondern dem heyligen geyst gehört es zů auszzůlegen, der sy auch am ersten gegeben hatt.

Diser auszlegung des geysts můsz ein yeglicher zu vor bey ym selbs gewissz sein. wo nit, so ists falsch vnd nichts. was falsch vnd nichts ist, kan man mit anderm gezeugknusz der schrifft niderlegen.

Das ist mein thůn, darmit ich vmbgehe frey gott zu lieb vnd ehrn, vnd niemand zu layd oder schanden, denn was in der warheyt nichts ist.

Darausz zům tayl wol vernomen wirt, was ich von der schrifft, sünde, gerechtigkayt gottes, gesetz vnd Evangelj halt. Doch das ich mich kürtzlich erklere, sprich ich von den letzten vieren also.

Allain vnglaub ist sünd, die zerbricht die gerechtigkait gottes durchs gesetz. also bald das gesetz sein ampt verbracht hatt, komet das Evangelium an die statt, durch das gehör des Evangelis komet glaub, glaub hat kain sünd, wo kain sünd ist, do wonet die gerechtigkayt gottes. Also ist gerechtigkayt gottes gott selbst, sünd ist was sich wider gott erhebt, das ist in der warhayt nichts.

Die gerechtigkait würckt durch das wort, das von anfang war, vnd

wirt darumb in zway getaylet, gesetz vnd Evangelj, von zwayer ambtwegen, so do Christus ein konig der gerechtigkayt vbet, nemlich zu tödten die vnglaubigen, vnd lebendig zu machen die glaübigen. Nun sind alle glaubige ein mal vngleübig gewesen. Darumb sind sy glaubig worden, so haben sy müssen zuvor sterben, also das sy darnach nit mer ynen selbs lebten, wie do leben vnglaubige, sonder gott durch Christum, das sy ia yhren wandel nit mer auff erdtrich füreten, sonder im himel, wie Paulus sagt.

Disz bezeüget auch Dauid, do er sagt, der Herre furt hinab in die helle vnd wider herauff.

Disz alles glaub ich (der Herre brech meinen vnglauben) furwar, gewarte nun wer es vernainen vnd vmbstossen wölle. Bin darauff vrbietig auch vom tauff vnd abentmal, so vil ich glaube, zu verzaichnen. Jetzt ist mirs zu kurtz. Der Herr sey mit vns. Amen.

(B.) Von dem Tauffe[1]).

Ich Johann Dengk bekenn weytter, das ich in der warhayt begreyff, so ferre sy mich begriffen hatt, das alle ding so von natur vnrein sind, ye mehr man sy waschet, ye minder man mit in auszrichten kann.

Dann wer wolt sich doch vnderstehn, dem ziegel die röte, dem kol die schwertze abzuwaschen, die weyl sy im grund nicht anders sind? Es were ye vergebene arbayt, weyl die natur nit im grund erwaicht vnd gewunnen wirt.

Also auch der mensch, der von natur an leib vnd seel vnrain ist, wirt von ausſen vergeblich gewaschen, wo nicht von innen angefangen, erwaicht vnd gewunnen wirt.

Das allmechtig wort gottes vermag allain herab zu kommen vnd ein zudringen in den harten abgrundt der vnraynigkayt des menschen, gleych wie ain dürres erdtrich von eim guten regen auffgelehnet wirt.

Wo disz geschihet do erhebt sich krieg im menschen, ehe sich die natur gibt, vnd verzweyfelung, also das er wenet er musſe vndergehn an leyb vnd seel, er möge das angefangen werck gottes nicht erleyden,

Gleich wie man wehnen will, wann ein grosſes geweſser kompt, die erden müge nit bestehn, sondern müsſe verschwembt werden.

In solcher verzweyfelung sagt auch Dauid, Herr gott hilff mir, denn das geweſer ist mir bisz auff mein seel gangen.

Solche verzweyfelung ist ye grosz, ye klein, wehret aber also lang der auszerwölet in disem leib ist. vnd das werck Christi fangt sich darmit an.

Drumb hat nit allain Johannes der teuffer, sonder auch die apostel Christi in waſser getaufft, vrsach, was dem waſser nit besteht, kan das feur noch wol weniger leyden, das die tauffe Christi ist im geyst, vnd ain vollendung seines wercks.

1) Auf einem zweiten Bogen.

Disz wasser oder tauffe machet selig 1. Petri 3. nicht das es den vnflat des fleischs weg thu, sundern von des bunds wegen eins guten gewissens mitt gott.

Diser bund ists, wer sich tauffen lesst, das ers thu auff den todt Christi, das wie er gestorben ist, auch diser sterbe dem Adam, wie Christus aufferstanden ist, auch dise in einem newen leben wandel in Christo, wie zůn Römern am vj.

Wo diser bund ist, do kommet der geyst Christi auch hin vnd er zündet an das feur der liebe, das verzehret vollend, was noch gebrechens übrig ist, vnd vollendet das werck Christi. Darnach ist der sabbath die ewig růe in gott, do schweygen alle zungen von zů reden.

Wo eüsserliche tauff in gemeltem bunde geschihet, ist sy gůt. wo nit, dienet sy niendert zů, ausz angezayter (!) vrsach.

Eusserliche tauff ist nicht genöttigt zu der seligkayt, also spricht Paulus er seye nit gesandt zů tauffen, nemlich als vnnöttig, sondern das Euangelium zu predigen, als nöttig.

Innerliche tauff aber, darvon oben gesagt ist nöttig. also steht geschriben, wer glaubt vnd teufft wirt, wirt selig.

Vom abentmal Christi.

Ich Johann Dengk bekenn abermal wie vormals, das ich befinde das ich von natur an leib vnd seel vngesund, vergifft vnd fiebrig bin in der warhayt, vnd alles das ich in dem vngesund vergifft vnd fieber an leib vnd seel isse, vertreybt mir die kranckheit nit, sonder mehret sy nun.

Ich befind auch, das das, so mich treybet vnd gürtet nit wie ich will sondern wie es will, radt vnd sagt mir, wie ain getrewer artzet, die weyl das vergifft im geblut stecke, müge dem fieber nit ehe geholffen werden, das geblüt werd dann gestillet vnd getempfft.

Vnd dises möge geschehen durch zwen weg, durch vnessigkayt vnd aderlassen. Vnessigkayt ist das man sich nit stercke von innen mit vnzeyttiger speysz, das ist mit falschem trost. aderlass ist das man auch eusserlicher leyden stillstehe nach ratt des artztes.

Diss ist das werck Christi zur absterbung des adams. nun wie wol das nit auszwirt so lang ich leb in dem leyb, wirt es aber doch in dem leyb angefangen zům tayl auch erlitten, vmb des bunds willen mit gott, so ich meinen willen in gottes willen durch Christum den mittler setze, wie oben gesagt vom tauff.

Wer also gesinnet ist vnd isset das lebendig vnsichtig brott der wirt ymmer gesterckt vnd bekrefftiget im rechten leben.

Wer also gesinnet ist vnd trinkt ausz dem vnsichtigen kelch den vnsichtigen wein, den gott von anbegin gemischt hat durch seinen son durch das wort, der wirt truncken vnd verwayszt sich nit mehr vmb sich selb, sonder wirt durch die liebe gottes gantz vergottet, vnd gott in im vermenscht.

Das haysset, den leyb Christi geessen vnd das blut Christi getruncken Jo. vj.

Ja wer also gesinnet ist, als offt er das thut, davon der herr sagt, das ist als offt er von dem brott isset, vnd ausz dem kelch trinckt, soll er den todt des herrn gedencken vnd verkündigen.

Wer nun also auch leiblich isset vnd trinckt, dem ists gesund vnd hayl des leybs in der warhayt, darumb das der leyb sich dem geyst vnderworffen hatt, vnd dienet auch in der warhayt.

Ists nun gesund vnd hayl, so kan es auch nicht anders sein dann das wort gottes, so do Paulus offt die gesunden lere nennet. Die weyl es aber vnsichtbar in dem sichtbarn brott ist, vnd doch nicht andres dann das brott, so ists eben das vnsichtbar wort in dem sichtbarn leyb, der empfangen ist vom heyligen geyst, geborn ausz Maria der Junckfrawen.

Essen vnd trincken mag keins ons ander sein mit rechtem nutz. Essen on trincken verstopt vnd mag nicht gedeyen. das will Paulus do er sagt, wann ich glauben hette, das ich berg mit versetzet, vnd hett nit liebe, so wer es doch nichts.

Trincken on essen erwaycht vnd macht suchtbar. Lieb on glauben betreügt sich in dem, so sy wehnet sy liebs alles vmb gottes willen. Es lesset sich wol eyn weyl also ansehen, aber es bestehet doch in der warhayt nit. dann blotzling bricht es auff, das man sihet, das nun das von ym geliebet wirt, das es zuvor liebet, ob es schon bösz ist, vnd das ye hasset, das ime die warhayt sagt, ob es schon gut ist.

Essen vnd trincken beyde zusamen sind nutz. Essen tröstet vnd sterckt, trincken erzindet in der lieb, vnd vollendet das, darumb Christus kumen ist, das ist die abwaschung der sünd, das ist geschehen im blůtvergiessen Christi.

Wie nun von dem sichtigen brott oben gesagt ist, mag auch von dem kelch hie gesagt werden.

On dissz eusserlich brott kann man leben durch die krafft gottes, wo es sein breysz erfoddert, wie Mose auff dem berg sinai, vnd Christus in der wüsten. On das innerlich kan niemand leben. denn ausz dem glauben lebt der gerecht. Wer nit glaubt der lebt nit.

Diss alles bekenn ich von grund meines hertzen vor dem angesicht des vnsichtbaren gottes, dem ich mich auff dise bekantnusz auffs allertieffest vnder wirff, nicht ich sollt ich sagen, sonder er selb vnderwirfft mich ym selbs, nit im allain, sondern aller creaturn in im.

Beschwöre ich alle creaturen, vnd Ewer weyszhait, die in der hand gottes steht, durch den namen des Erschröcklichen vnd grossen gottes, wöllen mich vnd meine gefangne brüder, die ich in der warhayt liebe, nicht nach dem schein, sonder nach der warhayt richten, wie auch der herre richten wirt, wann er kommen wirt in seiner herlichayt (!) am tage der offenbarung aller heimlichayten. Amen Amen [1]).

1) Or. im Kreisarchiv zu Nürnberg S. I. L. 78. Nr. 14.

Am 16. wurde dieses Bekenntnis den Predigern zur Begutachtung überwiesen [1]). An demselben Tage liess der Rat die drei Maler von neuem „in der capellen doch guetlich auff die vor furgehalten artikel des glaubens halben" befragen und Tags darauf wurden sie „zur Red gstellt, was sie bei dem Swertschmid zu erlang (Erlangen) gehandelt haben", am 18. aber beschlossen, ihre Sache ruhen zu lassen, bis die dem Rat wichtigere Sache mit dem Schulmeister erledigt wäre. Spätestens zwei Tage später übergaben die Prediger dann folgendes

Gutachten der Nürnberger Prediger über das Bekenntnis des Johann Denk [2]).

Fursichtig Erber weys gonnstig liebe herren, Nachdem eur E W in vergangen tagen ettliche vmb irthumb ires glaubeñs willen, die sie vnfursichigklich vnnd ergerlich vor andern leuten bekennt vnnd ausgepraitet solten haben, gefordert, vnnd die selben, sambt andern in solchenn iren mitverwannten in gegenwertigkait vnnser der prediger, verhoren habenn wollen, ist vnter andern Johann Dennck schulmaister bei S. Sebald der massen geschickt [3]) gewest, das mundlich mit Ime zu handeln fur vnnutzlich ist angesehen worden. der halben Ime auff etliche Artickell schrifftlich zu antworten beuolhen, das er auch gethonn, vnnd wir es von Eurn E W entpfanngen hie mit kurtzlich wollen verantwortenn.

Zum Ersten, Antwort er nicht gestracks auff die Artickel, so Ime von Eurn E W sein zuuerantworten auffgelegt, sonder bemuet sich sere, die gedancken vnnd beduncken seiner vernunfft (. dann die schrifft redet nicht so spitzig als er thut.) hoch auffzumutzen. vnnd zu ferben das man darbei woll spuret, das In ein frembder vnnd nicht der gaist Christi, der durch alle propheten vnnd apostell vil einer andern weys, dan er geredt hatt, darzu treybet. Also das es billich einem yeden Rechten Christen vmb der vrsach willen solt argwonig sein, dann das sein red nicht die art sey, die der heilig gaist In der schrifft allenthalben furet, ist so klar vnnd offeñbar, das wir vnns gentzlich versehen, er selbs konns vnd werds nicht laugnen.

---

1) „Des schulmaisters zu Sannt Sebolt verzaichente bekandtnusz seins glaubens den predigern furhalten vnd irs rats derhalben pitten" (Ratsverl. sub dato).

2) Das Actenstück trägt hinten auf dem Umschlag anscheinend von Spenglers Hand die Rubrik: Ratschlag der gaistlichen vnd prediger auff Johann dencken schulmaisters zu Sannt Sebolt antwurt auf die furgehalten artickel, darumb im dise stat versagt ist", und weiter unten f. 4. post Circumcisionis Domini 1525. Dieses später als Canzleivermerk hinzugefügte Datum ist aber falsch, da laut Ratsverlass vom 16. Jan. erst am diesen Tage das Denksche Bekenntnis den Predigern zur Begutachtung übergeben wird. Es fällt also, da Denk bereits am 21. Jan. ausgewiesen wird, in die Tage vom 16—20. Jan.

3) Keller S. 38 fasst diesen Ausdruck im heutigen Sinne und betont, dass selbst seine Gegner so von Denk geurteilt hätten, aber es bedeutet nach der Sprache der Zeit sicher so viel als „beschaffen" (vgl. Dietz, Wörterbuch zu Martin Luthers Schriften s. v.), was ja auch der Zusammenhang ergiebt.

Zum andern, Ob schonn seine wort, von Im solcher mainung vnnd christlichem verstand weren geschriben, das mann seinen syn vnnd mainung mochte gedulden, wissen wir doch die anschleg vnnd Arglistigkait des Satanns, der durch disen weg vermaint das wort gottes sambt seinen fruchtenn zu dempfenn, vnnd zuuerderbenn, dann so ain tayl redet nach art der heiligenn schrifft, wie der heilig gaist zu thun pflegt, der ander aber nach seinen aigen beduncken, kanns nicht felen, sie mussen in wortenn zwitrachtig werden vnnd wortgezanck anfahen, damit dan ein yeder tail des andern warhait (wan ers gleich recht mainet) widerfechte vnnd verwerff, das were danneben des teufels lust, da wirt die liebe zertrennt, vnnd alle frucht gehindert. Gleich wie der Babilonisch turn nicht mocht gebauet werden, sobald sie In der sprach zertailt wurden. Also mogen auch wir mit dem heiligen Euangelio nichts ausrichten, wann wir nicht ainer art reden. die mussen wir aber vom heiligen gaist aus der schrifft lernen. das wirt hernach als klerer befunden werden.

Zum dritten, ist Im auffgelegt, was er von der heiligen schrifft halt anzuzaigen. Das er dann mit kurtzen worten hat mugen thun, vnd also sagen, die heilig schrifft ist onzweifenlich war in dem synn, denn der heilig geist der sie geben gemaint hatt, darzu zeuget sie von Christo. Joh. am funfften vnnd leret vnns Rom. am 15. alles was geschriben ist, ist vnns zur lere geschribenn, auff das wir durch gedult vnd trost der schrifft gedult haben etc. vnnd 2 ad Timotheum 3. alle schrifft von gott ein geben ist nutz zur lere zur straff zur besserung zur zuchtigung In der gerechigkait. etc.

Aber solches thut er nicht, Sonnder feret mit listen herein vnnd verwurfft sie als were sie darum kain nutz, das sie nicht yederman verstunde, so sie doch verstantlich genug ist, vnnd vnns nicht am verstannd mangelt, sonnder am gaist. Als, wer wolt nicht wiſsenn vnd versteen was Christus sagt, da er spricht, Liebet eure feind, Benedeyet die euch maledeyen, thut woll den die euch haſsen, bittet fur die, so euch belaidigen vnnd veruolgen, auff das ir kinder seit eurs vaters Im himel Matth. am 5. Es felet vn̄s aber am gaist, das wir solchs zu thun weder lust noch krafft haben. Der glaichen vrtaile man alle schrifft, sie ist verstentlich genug, wann man zuuor die sprach kan, vnnd dy hystorien waysz darauff sie sich zeuchet, menschliche boszhait aber die da findet, das sie weder lust noch lieb hat zu dem das die schrifft sagt vnd leeret, dichtet ir selbs ein andern syn, vnd legt die schrifft anderst ausz, dann der gaist gottes die art der sprach vnnd sein aigen gewiſsen leiden mogen, Darumb ist die schrifft nicht schuldig sonnder menschliche boszhait. Derhalben, bleybt die schrifft zum ersten gantz warhafftig, zum andern ist sie ein werckzeug zu leeren, zu straffen, zu bessern, zu zuchtigen, den glauben auffzurichten als paulus sagt Rom. 10. der glaub kombt aus dem predigen, das predigen aber durch das wort gottes. Nun ligt aber nichts dran die propheten oder apostel haben mundlich oder schrifftlich gepredigt, der halben gilt die schrifft als vil als das predigen, vnnd kombt der glaub daraus vnnd vmb des glaubens willen wirt der heilig gaist geben. Joh.

am 7. Darumb spricht Paulus 2 Corinth. 3. das sie diener seien des neuen testaments nicht des buchstaben sonnder des gaists. das ist, das die gleubigen durch ir predigen vnnd schreybenn denn heiligen gaist empfangen. Zum dritten ist die schrifft auch ein gezeugnus vonn Christo, Joh. am 5. Das er aber sagt gott allain geb den glauben, vñd wan er in aus der schrifft het, so hett er In vonn Im selbs vnnd nicht vonn gott das ist ein betrug vnnd list wie dise propheten pflegen zu handeln. Es ist woll war, gott gibt den glauben, er gibt In aber durch mittel des gehors wie droben gezaigt ist. Das gehor kombtt aus predigen ader schreyben. also bleybt gott der werckmayster, vnnd die schrifft oder predig ambt der werckzeug vnnd als wenig ein werckmaister an werckzeug etwas volenden kan, als wenig will gott den glauben geben, den die sein schrifft oder predig verachtenn. Als der herr Matth. am 10 sagt wo euch yemand nicht annemen wirt vnnd eur rede nicht horen, so geet heraus vom selben haus oder statt vnd schüttelt den staub von euren fussen, warlich ich sag euch dem land der Sodomiter vnd Gomorrer, wirt es treglicher ergeen am Jungsten gericht dan solcher statt.

Diser Denck aber vnnd seine gesellen wollen die schrifft weder wissen noch horen dan allain vmb zeugknusz willen, wie sie es schrifftlich vnnd muntlich bekennen. Darumb der Denck auch lanng sagt er befinde ittwas In Im, das seiner boszhait widerstand thue, will Im aber kain namen geben, dan er besorgt, er werd mit schrifft vberweyset, das er dasselbig aus horen oder lesen empfangen hab. bis zu letzt, bekennet er es sey Christus, vnd leugnet doch dabej, er hab noch kain glauben. vnnd durff sich sein nicht rümen, spricht doch der vnglaub konn In Im vor disem (das er nicht nennen will) nicht besteen, doraus man woll sicht, wie vil es geschlagen hatt. Ist Christus In Im, der im weret, in treibt, gurt vnnd laitet, so muss er ie glauben, glaubt er aber nicht, so wirt ie Christus nichts mit Im zu thun haben. Will er aber seinen glauben kain glauben nennen, bisz er gantz vollkommen wirt, das doch in diesem leben nicht geschicht, so thut er wider Christum vnnd alle schrifft also sicht man woll, das es ein gantz freuenlicher teufel ist, der also wider Christum sein wort vnnd werck leuget, ist Christus In Ime, so musz er glauben, glaubt er nicht, so ist Christus nicht der In treibt sonder der teufel. Will er, man soll glauben nicht glauben haissen bisz er vollkommen wirt, so ist es wider Christum, der es anderst gehalten hatt, darumb sicht man da alsbald das nicht ein guter gaist In disen leuten ist, der durch solche list vermaint die heiligen gottlichen schrifft, die ein werckzeug ist, durch den gott den glauben In vns würckt, wider vnter die banck zu stossen. das wer sein lust, dann so wir den worten der schrifft nicht glauben, wirts Sodoma vnd Gomorra besser haben dan wir.

Zum vierdten soll er anzaigen was er von der sund halte, vnnd da zaigt er an, Er halt allain den Vnglauben fur sund vnd das were woll recht, wann ers recht verstund, das ers aber nicht recht verstee, wirt hernach offenbar werdenn.

Zum funfften soll er anzaigen, was er vom gesetz halte, Das hat er

gethan mit disen wortenn. Allain Vnglaub ist sund. Die zerbricht die gerechtigkait gottes durch das gesetz. Vnnd das ist der aller greulichst irrthumb, darin er nicht allain die alten Papisten, sonnder auch die iuden vbertrifft, dann so sund vnglaub ist, musz sie der glaub so durch das gehor des Evangelions kombt hinwegnemen vnnd nicht das gesetz. Dann das gesecz nymbt die sund nicht weg sonnder zaigt sie nur an vnnd machts offenbar. Rom 3. wurckt nicht glauben, sondern zorn. Rom am 4. Darumb ists lauter vnnd klar, das das gesecz die sund nicht pricht, sonnder nur auffweckt, vnd stercker macht, wie das bezeuget Paulus zun Rom. am 7 vnnd spricht, die sund erkannt ich nicht on durchs gesecz, dan ich wist nicht vonn dem lust, wan das gesetcz nicht saget, lasz dich nicht gelusten. da nam aber die sund ein vrsach am gesecz vnnd erreget In mir allerlaj lust dan on das gesecz war die sund tod. Ich aber lebet etwan on gesecz, da aber das gesecz kam, ward die sund wider lebendig. Ich aber starb vnnd es befand sich, das das gesecz mir zum tod raichet das mir doch zum leben geben war. Dan die sund nam ein vrsach am gebott vnd betrog mich, vnnd todet mich durch das selbig gebott. Das gesetz ist ie heilig vnnd das gebott heilig recht vnnd gut. Ist dann das gut ist, mir ein tod worden. Das sei ferne aber die sund, auff das sie erschine, wie sie sund ist, hat sie mir durch das gut den tod gewirckt, auff das die sund wurd vberausz sundig durchs gebott, also bezeugt Paulus lauter vnnd klar, das die sund durchs gesetz nicht zerprochen sonnder nur lebendig wirt, vnnd so starck, das sie vnns ertodet, wie er auch Corinth. 5. bezeuget, vnnd die krafft der sund ist das gesetz. Derhalben, wan das gesetz die sund zerprech, so dorfften wir Christus nichts. Vnnd alle die sagen, das gesetz zerprech die sund die verlaugnen vnd verwerffen Christum. Als da Paulus anzaigt Rom 8 vnd spricht. das dem gesetz vnmoglich war. (derhalben es auch durch das flaisch geschwecht war.) das thet Gott. vnnd sandt seinen son in der gestalt des sundtlichen flaischs, vnd verdambt die sund Im flaisch durch sund auff das die gerechtigkait vom gesetz erfordert, In vnns erfullt wurd. Also ist sund verdammen vnnd prechen, vnnd die gerechtigkait an die statt setzen ein werck, das gott durch Christum seinen son allain hatt ausgericht, vnd ist dem gesetz vnmoglich gewest. Derhalben sicht man aber was denck fur ein gaist hatt, der solchs wider offenliche schrifft dem gesetz zu mist, da mit Christus verlaugnet vnnd verstossen würde.

Zum sechsten soll er anzaigen, was er von der gerechtigkait halte die vor gott gilt, vnnd das hatt er auch recht verantwort, da er spricht, Gerechtigkait gottes ist gott selbs, vnrecht ists aber, das er der gerechtigkait gottes nicht zulegt das sie die sund vertreybe, sonnder will es dem gesetz zuschreibenn, so es dem glauben zugehoret. Dann wer an Christum glaubet, der empfahet den heiligen gaist. Joh. am 4. der heilig gaist erloset vnns vonn sunnde Ro. 8 vnnd nicht Mosis gesetz.

Zum sibenden soll er anzaigen, was er vom Euangelio halt, das hatt er auch nicht gethon. Dan was solt er vom Euangelio sagen. Die weil er vorhin alles das dem Euangelio zugehoret, dem gesetz hat zugelegt?

wie woll er sagt. wann das gesetz sein ambt verpring, so kom das Euangelion. Wann das gesecz die sund konnd prechen, warzu bedorff man des Euangelions. Die warhait ist den leuten zu starck, woltens gern widerfechten, konnens aber nicht. er bekennet, der glaub kom aus dem gehor, der glaub hat kain sund, wo nun glaub ist, da ist kain sund, so pricht auch der glaub die sund vnnd nicht das gesetz. Ist der glaub ausz dem gehor, warumb sprechen sie können aus dem predigen vnnd lesen kain glauben schopffen? Man solt ye billich hirin des satans mutwillen erkennen.

Zum achten soll er anzaigen, was er vonn der Tauff halt. Vnnd er zaigt an vil vonn der Innerlichen tauff vnnd macht die eusserlichen gantz vnnutz, vnangesehenn, das sie Christus selbs eingesetzt vnnd zu halten beuolhen, des gleichen alle apostell gethonn haben. Darañ er auch nicht wenig vnrecht thut.

Dann die Innerlich tauff ist das absterben. des alten adams, welchs nymand erdulden noch erleyden kan, er sey dan durchs wort gottes versichert das dasselbig leiden vnnd absterben des alten Adams Ime zu gut aus genaden vnnd nicht aus zorn vonn gott geordnet sey. Das selbig wort vnnd zusagen finden wir bei der Eusserlichen tauff wie Paulus Rom 6. anzaigt. Durch die Tauff seien wir eingeleybt In den tod Christi, das wir wie er erstanden ist auch wider ersteen sollenn. Darumb er zu den Ephesiern am 5 sagt, Christus hab sich selbs fur sein gemain dargeben, auff das er sie heiliget, vnnd hatt sie gerainigt durchs wasſerbad Im wort etc. Darbei man woll sicht das gottes wort allain rainigt, aber das selbige wirt vnns zugesagt Im wasserbad der Tauff. Darumb sich kainer der zusagung darff annemen, der nicht taufft ist. Doch bleyb gottis werck vngefangen, der ainen, so der tauff begert vnnd nicht erlangen kann, wol selig machen vñd In seinem bund erhalten kann.

Zum neundten, Solt er anzaigen, was er vom sacrament des altars halt. Das thut er mit vil worten, In der heiligen schrifft nicht gegrundt, sonder aus seinem aygen kopff erdicht. Darzu kann man nicht vernemen was er mainet, will er sagen, es sey allein wein und prott, warumb sagt er dann, es sey das vnsichtbar wortt gottes Im prott In dem sichtbarn leib, der aus Maria sey geporn. Will er aber sagen, es sey flaisch vnnd blut Christi, warumb spricht er dan, Gottes wort sey vnsichtbar Im brott vnnd es sey doch nichts dan brott?

Nun ist es ye on Zweyfell flaisch vnnd blut Christi, dann ob schon die falsche glosz ein ansehen gewunn, als hett Christus gesagt: Mein leib ist der leib, der fur euch geben wirtt, das doch ein recht teufels gedicht ist. Wie wolten wir den Euangelisten Marcum entschuldigen der da spricht, er nam das prott, brachs vnnd gabs In vnnd sprach. das ist mein leichnam, vnnd schweigt still, der fur euch geben wurdt, dabej man je sicht, das er vonn dem. das er In geben hat, spricht, das ist mein leichnam. vnnd noch klarer Paulus Cor. 10. Der kelch der benedeiung, welchen wir benedeien, ist der nicht die gemainschafft des bluts Christi. das brott das wir brechen, ist das nicht die gemainschafft des leibs Christi. Sehet

an den Israel nach dem flaisch. welche die opfer essen, sein die nicht In der gemainschafft des altars?

Gleich wie nun Israel warlich von dem opfer des altars isset, vnnd ist In der gemainschafft des altars, also essen wir warlich von dem opfer das Christus geopfert hatt, nemlich sein flaisch vnnd blut vnnd sein in der gemeinschafft des weins vnnd protts, welchs die gemainschafft des leibs vnnd bluts Christi ist. Darumb soll sich Dennck noch hierin erklern was er halt ob ers fur lauter wein vnnd brott oder fur flaisch vnnd blut Christi halte.

Zum letsten solten wir vns bemuen Inen seiner irthumb zu vnterrichten vnnd ein pessers zu weysenn. Er zaigt aber selbs genugsam an, das solchs bey Im nicht wurdt statt haben. Dann er lest sich in seinem schreiben horen, Er wisz das das sein die warhait sei, vnnd wer Im das nemen woll, dem woll ers nicht gestaten. So hat er auch ein Copei seiner schrifft vnter die gemain ausgeen lassen, welches er pillich nicht gethon, wan er vnterrichtung warten wolt, dann so er sich irret, vnnd des vnterricht wirt, wie will er das wider auspreuten, das also vnter die gemain schrifftlich als sey es recht vnnd vnstrafflich ausgeprayt ist worden?

Dabey sicht man auch, wie es ein falsch ist, das sie stätts laugnen, sie reden mit nymand, sie leeren nymand, sie begern nymand auff er seiten zu zihen vnnd doch das schrifftlich vnnd mundtlich nicht vnterlassen.

Darumb fursichtig E w gonnstig liebe herrn habenn wir hierin auch nicht Ime sonnder Eurn Ew zu vnterrichtung geantwort, sonnst hett es mer wort vnd zeit bedorfft die doch als wir besorgen vmbsonst. vnd gantz verlorn werden. Wollen aber doch nichts dester minder, so das Eur E w fur gut ansehen, weiter mit Ime handeln, hilfft es Im namen gottis, hilfft es nicht, so wirt als dan eurn E w vonn ambts vnd gottlicher ordnung wegen gepurn einsehen zu thun damit sie ir gifftig irthumb (das sie doch nicht vnterlassen) nicht weiter vnter das volck auspraitten.

E W willige[1])
die prediger zw
Nurmberg[2]).

Am 21. erfolgte hierauf die Ausweisung Denks[3]. Jetzt wurde dann auch die Sache der Maler wieder aufgenommen. Unter dem 23. Jan. befiehlt der Rat, die drei Maler sollen nächsten Mittwoch (25. Jan.) jeder in des „andern Abwesen von den fünf Predigern und den Gelehrten gehört und unterrichtet werden“.

Den Erfolg dieser mehrfachen Verhöre im Einzelnen kennen wir nicht mehr ermitteln; was uns allein darüber erhalten, sind folgende, kurze protokollarische Aufzeichnungen über Antworten, welche die drei Maler und einige andere inquirierte Personen auf bestimmte Fragen ge-

1) Von hier an eine andere Hand, wahrscheinlich die Osianders.

2) Or. im Kreisarch. zu Nürnberg S. I L. Nr. 14. 78

3) Das Decret bei Keller am a. O. S. 249 inhaltlich richtig, aber diplomatisch ungenau. Anstatt des ganz modernen Wortes „verzwickt“ ist „verzuckt“ zu lesen.

geben haben, bei denen aber nicht mehr mit Sicherheit zu constatieren ist, auf welches der verschiedenen Verhöre sie zu verteilen sind. Auch lässt sich die Reihefolge der sicher nicht chronologisch geordneten Aussagen kaum feststellen. Man könnte sich die Sache so vorstellen, dass zuerst die Gebrüder Beheim und dann Penz auf Grund der Fragstücke vorgenommen wurden, dann würden Nr. 5 und 4 an erste Stelle zu setzen sein. Hieran reihte sich vielleicht das Verhör des Ludwig Krug und Virsperger (Nr. 7 und 8). Die Aussage des letzteren war dann wohl die Veranlassung zum Verhör des Seb. Baumhauer und zu einer zweiten, nach dem 14. Januar vorgenommenen Vernehmung der Gebrüder Beheim, die sich nach dem Willen des Rates besonders auf die Frage nach der Anerkennung der Obrigkeit richten sollte. Dann würden Nr. 2 und 3 ans Ende gehören. Allerdings wäre, falls Veit Wirsperger identisch mit Veit Glasers Sohne, auch denkbar, dass die Erwähnung desselben durch Beheim seine Vernehmung veranlasste und dass dann Nr. 6 und 7 ans Ende gehörten. Wie dem aber auch sein mag, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass wir es hier mit zwar authentischen Nachrichten zu thun haben, aber mit einer Zusammenstellung von Protokollen, die nachträglich aus den Akten zu bestimmtem Zwecke gemacht worden ist —, vielleicht — diese Vermutung möchte ich wagen — um sie an Luther zu schicken. Dass dieser über die einzelnen Aussagen der Maler ganz genau unterrichtet wurde und zwar durch Laz. Spengler wissen wir[1]). Daraus würde sich dann auch erklären, dass das weiter unten mitzuteilende Gutachten „Ursachen, warumb es beschwerlich" etc. in einer Abschrift von Spenglers Hand sich in dem Fascikel mit den Verhörsprotokollen findet.

Verhörsprotokolle.

Schulmaister[2]).

Sagt er hab den mangel, das er nit kann wissen das flaisch vnd pluet In der gestalt weins vnd brots sey.

Es sey vil in der schrifft das wider einander sey.

---

1) Vgl. Luthers Briefe an Spengler und Briesmann vom 4. Febr. 1525. De Wette II, 622 ff.

2) Dies und die folgenden Verhörsergebnisse finden sich in einem Actenfascikel (S. I L. 78 no. 14 a d) unter der Aufschrift: „Acta Vernehmung der drei gottlosen Maler betr. 1525." Ich gebe die Aktenstücke in der Reihenfolge, wie sie in den ungehefteten 17 Blättern des Aktenstückes sich finden. Dasselbe trägt auf der Rücks. des 17. Blattes die gleichzeitige Aufschrift: „Handlung vnd frag von rate wegen bey Sebalten vnd Barthelmes Beheimen geprudern auch Jorgen bentzen malern vnd etlichen mer personen Inn sachen unnsern hailigen glauben berurend beschechen. vnd derselben darauff gegeben anntwurt. deszhalben die zwen Beheim vnd Bentz ins loch geschafft sind".

(1.) Die fragstuck darauff die gotlosen maler verhort sind.

1) Ob er glaub das ain got sei
2) Was er von Christo hallt
3) Ob er dem heiligen Evangelio vnd Wort gottes In der schrifft verfaszt glaube,
4) Was er von dem Sacrament desz Altars hallt,
5) Was er von der tauff hallt,
6) Ob er ain weltliche oberkait glaub vnd ainen Rate zu Nurmberg fur seine herrn erkenn. vber sein leib vnd gut vnd was eusserlich ist[1]).

(2.) Sebald Beheym maler[2])

Sagt es werd sich nit finden, das er yemand hab gelernt als bey vilen gros geschrey gemacht. das sey aber war er hab etlich gesellen mit denen er sich bey vielen bespracht seynen mangel angezeigt. das sey der, er kann nit glauben das in der gestallt des weins vnd brots der leib vnd pluet cristj da sei, wisz sich des pisher nit zu vnterrichten, müsz vnd woll damit pacientz haben pis Im got geben well, er hab auch vil predig gehort, wisz sich daraus auch nicht zu bessern. Er sey auch ab Lütters schreiben oder anderen predigen nit Irr gemacht worden, sünder alleweg der meynung gewesen, vnd gleich wol hab er Jüngst sich lassen überreden das sacrament bey den Augustinern entpfangen, doch Im hertzen ein anderes gehapt. derhalb er wider sorg vbel gehandelt [zu] haben. wisz das er hab dann ander vnterricht nit ferner zugeprauchen. so sagen die prediger selbs, ein starcker dorff des zeichens nit genyessen. Dieweil dan er sagr solichs für ein zeichen das cristüs geben halte, sey Ime von vnnetten, das zugeprauchen. Von der tauff wisz er nichts, kann das weder schelten oder loben. es lig am wasser nichts.

Gestee nit, das er sonst eynich vngeschickte Red gethan, versehe sich es werd nit auff Ine pracht werd[en].

Seyn geselschafft mit denen er seynen mangel geredt sei der Schulmeistr zu sand Sebald, sein sagers bruder. Jorg bentz ein maler vnd veyt glasers sone.

Bitt auch konn man Ine eins bessern, darin Im genug geschen vnterrichten, well er guetlich horen vnd auffnemen.

(3.) Barthel Beheym

Sagt er kann nit glaüben das In der gestallt weins vnd prots der leichnam vnd pluet cristi da sey, so kon er auch (von der[3]) tauff nichts halten dahin kon In nymant reden, ob er es schon auszwendig hore vnd

1) Vgl. oben S. 230.

2) Dies und die Hauptaussgen bei Baader a. a. O. II, 74 f. Daraus bei Rosenberg S. 135. Charakteristisch für das willkürliche Editionsverfahren Baaders ist, dass er die Fragstücke mit der Aussage des Jorg Pentz einfach verbindet und dadurch den Glauben erweckt, sie bezögen sich nur auf diesen.

3) Im Original durchstrichen.

sage er glaübes vnd lügs Im hertzen. Hallt es alles fur einen plosſen menschen dant, das hob er aus gründ seins hertzens, konn auch der schrifft nit glaüben. Er sager hab auch mit vil leutten dauon geredt vnd gefragt aueh wol ij[1]) Jar des osyanders predig gehort Ime sey aber nit genug gescheen. Wisz nit wie es zugee, was dj prediger sagen. sey wol grund vor dem menschen, aber im gründ laüter dandt So sehe er auch kein frucht von denhen (sic) dj predigen. Vff diser maynung well er auch pleiben. Dahin verursach in die lügen, pis die warheit kum.

Vff furhalten es hab an ein rath gelangt wie er vnd sein brüder sich vernemen lasſen, man soll nit arbeitten vnd man musz ein mal teylen veracht auch die eusſerlich oberkait

Sagt er erkenn keynen obern dan got den allmechtigen, wan seyn brüder wider Ine sind vnd er Ine straff, sey eyn yeder dem andern zu gehorchen schuldig, vnd ein bruder hab den andern zu straffen. Es stee nirgent geschriben, wan dein bruder sindigt vnd dir dein bosſeit sagt nym In vnd rechtfertig In, vnd die straff sey ein handt vmb ein handt, ein aug vmb ein aug vnd also furt aus.

(4.) Jorg pentz.

1 Sagt er empfinds zum teil, ob er aber wisz was er warhafft fur den selben got sol halten wisz er nit
2 Halt von Cristo nichts
3 Konn der schrifft nit glauben
4 Halt vom sacrament des altars nichts
5 Halt von der tauff nichts —
6 Wisz von keynem hern dann allein von got[2]).

(5.) Barthel Beheim[3]).

1 Ja
2 halt nichts von cristo.
3 wisz nit obs heilig sey
4 halt nichs davon
5 nichts
6 neyn

desgleich sebald beheim.

(6.) Sebald Baumhawer[4]).

1 Er hab empfunden das ein got sey
2 halt das cristus almechtig sey vom vater

1) Baader: anderthalb. Die Abweichungen Baaders sonst zu notiren halte ich für überflüssig.

2) Nur das hier mitgeteilte steht in den Akten. Das Übrige ist von Baader hinzugesetzt.

3) Nicht bei Baader.

4) Nicht bei Baader, aber abgedruckt in neudeutscher Form bei L. Keller, die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. S. 36f. Sebald Baumhauer ist aller

3 aus seyner crafft kon ers nit glauben der son offenbar Im das durch den heiligen geist, wol hab er empfunden das es Im lib

4 sey des sacraments des altars nit gewisz ob fleisch vnd plut cristi da sey, eyner sag das der ander ein anders er konn das nit glauben

5 Tauff sey ein eusſerlich zeichen. Welicher Inwendig nit getaufft sey, die Crafft nit empfind. dem würck die tauff nichts. Welcher den leib cristi esz. vnd empfind das mitleyden In Ime. das er fur die prufung halt der sey auch getaufft.

6 In so fern sy den gewalt von got haben, der sey vnser oberer.

(7.) Veyt Wirsperger[1]).

Vff furhalten was gemeynschafft er mit den zweyen malern den Beheymen gehapt, oder was vngeschickts er von Ine gehort.

Sagt es sey nit one, er erken dise zwen Beheym alls leut, die des glaubens vbel bericht oder aber verherrt sind, haben bey eynem pfaffen, dem ein erbar rath die stat versagt[2]) vil gemeinschaft gehapt, vnd gleichwol sey er etlich mal zue Inen gangen. sy auch zue sich geladen vmb bruederlicher lieb[3]) willen. der meynung sy der warheit zuberichten. Aber In süma der ein brüder Barthel genant der sprech er kenn keynen cristum. wisz nichts von Ime zusagen. sey Ime eben. alls wan er hore von herczog ernsten sagen der In berg gefaren soll sein. Hab er Ine wollen den glaüben leren vnd gefragt ob er den konn der Ime geantwort hab den nye gelernt. so sey aüch der sebald nit mynder halsstarriger vnd teufelhefftiger dann diser, vnd sey beschwerlich, das cristenleut sollen vmb sy sein, alls Ire weiber. Dieselben sie auch so Irrig gemacht das die nit wisſen wue aus. Es geen auch dise zween brueder mit des montzers vnd Karolstads büchlin vmb. Vnd es sey ein Junger bey Inen meister sebald kirchners sone wer wol gethan das man den von Inen neme vnd sich ein yeder Crist derselben maite[4]).

Item er hab wol von den beden bruedern gehort Es sey nichts vmb dj oberkeit. die werd mit der zeit zu trümern geen. wie sy aber das hob gemeint, wisz er nit. hob Ime so weit nit nachgedacht, aber sy doch gestrofft, das sye dj oberkeit nichts haben wellen sein lassen dann sant Paulus hob sye das nit gelernt.

(8). Ludwig Krueg[5]) ist beschickt vnd vngeschickter Reden halb die er von got dem almechtigen der heiligen schrifft vnd seinem testament

---

Wahrscheinlichkeit identisch mit dem weiter unten in der Aussage von Virsperger erwähnten „meister sebald kirchners sone". Vgl. darüber meine Ausführungen in Göttinger Gel. Anz. 1887, Nr. 1, S. 12 ff.

1) Ob identisch mit dem von Sebald Beheim erwähnten Veit Glasers Sohne?

2) Dies wird nicht, wie Roth a. a. O. S. 250 annimmt, Heinrich Schwertfeger, sondern vielmehr Martin Reinhart gewesen sein. Vgl. oben.

3) Fehlt bei Baader.

4) Die richtige Lesung dieses Wortes ist zweifelhaft.

5) Dieses Verhör nicht bei Baader.

gethan sol haben bespracht vnd Ime angezeigt was er von denselben haldt vnd geredt hab.

Der zeigt ane. nit on er sey vor etlichen tagen am marckt vur der aptecken vnnter etwa vil gueten gesellen gestannden sey man der monch widerwertigen predig zu reden worden. vnd Ir vil fur treffenliche grosse beschwerung gehallten das man diser widerwertigen ausgiessung in diser statt zusehe. mog gleichwol daraus allerley rede erfolgt sein die er nit all zusagen wisz. dann wann er die meynung hett wie etlich sagen. wer cristus gar nichts, daraus mug gefolgt sein das er bey meynen hern mug angeben seyn, sey aber seyn meynung ye nit furseczlich zureden. das nit recht wer, dann er glaub was ein crist glauben sol. hab an allen Dingen vnangesehen der widerwertigen der monch vnd in pfarren predigt vngleichen predigen keynen zweyfel oder mangel. Well sich auch hinfur zu vil redens von disen Dingen wol enthalten.

Nach dem letzten Verhör decretierte der Rat am 26. Jan. „Bey den 5 predigern rat suchen Sampt den 3 doctorn wie eim rat gepurn will mit 3 malern verner zerhandeln". Noch am selben Tage wurde dann das Für und Wider der Juristen und Theologen im Rate gehandelt, wovon das folgende Protokoll, bei dem auch von einem danach mitzuteilenden wohl theologischen (?) Gutachten Gebrauch gemacht wurde, Zeugnis ablegt.

„Alls[1]) hieuor drey maler, die etwas vncristlicher reden vnseren heiligen glauben mit verläugnen defselben vnd der heiligen geschrifft ausfgegosfen auch daneben trutzigkeit vnd widerspenstigkeit wider die oberkeit bezeigt, derhalb auch, damit ir gifft vnglaub vnd verweysung nymant ergerlich sey oder schaden pring, zu hafft angenommen, vff ir begeren hinach cristlich vnterricht, ist bey den predigern Sebaldi, Laurenti, Augustinern vnd Egidy, auch eins erbern raths doctorn beratslagt, dieweil dass drey maler, nun by virzehen tage gefanngen gelegen, was eynem erbern rath gegen ine zu hanndeln fueglichen sein well. Vnd zeigen demnach die prediger ane, das in der heiligen schrifft lautet: Versehen (?), wüe abtrünige oder gotsverlaugner sind, das die sollen vnderwisen werden; wüe aber die nit gehorchen wellen, sollen die aus der cristlichen versamlung geworffen vnd in ban gethan werden. Das sey nu von dem gemeynen cristenman vnd der versamlung gesagt; was aber der oberkeit gepüre, werd zum theil hinach angezeigt werden. Nu haben dise maler iren irthumb, vnbefragt deren, die sie pillich bespracht hatten, ausgegossen, das mit eynem trütz beharret, vnnd Gott vnd sein wort veracht (?) also die hohst gotslesterung geubt, die etwer wol anderst wer gestrafft worden auch erstlich von den predigern cristliche vnterricht nit horen oder gedulden wellen, pis sie im gefencknus waich worden vnd „ja" züe vnterricht sagen; dabei noch ein grofser zweyfel, ob es ine also im hertzen sey, vnd des zue eyner anzeig vnd das sich ein anders by ine zu uermue-

---

1) Als Bürgermeister anwesend: her Cristoff Tetzel, her B. Baumbgartner

ten, hab der ein gestern nach bescheene mit grofser muhe gehapten vnterricht, so pald er fur die thür kümen, gesagt: „Ja, es sey wol vil genüg geredt, aber wenig bewisen". Wie nu ein erber rath alls die oberkeit gleich ir straff in der kirchen oder versamlung straff oder gnad wolten lafsen hingeen, vnd, so sie an der vnterricht genügen zu haben bekenten, daran genügen haben, vnd sy gedulden welten, so sey doch dagegen das zu bewegen, das hinfür imer, wie man die leufft vnd des teufels vur nie sehe, ein yeder sich eins solichen wurd vntersteen vnd denocht hiernach, so er ein ander bekentnus thett, wil eins gleichen bekümen, wie vil personen aber mitler weil, ehe es fur meyne hern keme, in irsal wurden gefürt, sich auch hinach pluetuergiefsen vnd zerstorung burgerlichs fridens, dahin sich dise leut thuen, wie wol verporgen zeucht (sic) zutragen, haben meyne hern leichtlich zu erwegen; dann der teufel macht soliche weg, doraus hinach mocht gesagt werden: „Sihe, das thüt ir euangelium"; dadurch dann die gotlich warheit gehindert vnd verworffen, der theufel wider fur got, wie vormals bescheen, angepett wurd. Item, so haben sich dise maler, ehe sie in fencknus kümen, lafsen horen: „Sie haben den predigern ein Lateyn auffgeben, daran sye wol zwey jar zu kewen gehapt". Item, so sey wifsenlich, wie wenig die geryng lind straff, so ein rath vormals gegen etlichen vast gleichmefsiger geübt geholffen. Nun hab die kirch, das ist die versamlung bey der apostel zeiten, so eyner apostatirt, inen auch nit sogleich wider angenomen, sonder ein zeitlang aus der gemeyn gelafsen vnd gesehen, wie er sich gehalten. Dieweil dann bey disem, wue dise person in der stat pleiben solten, vil vbels mag kumen, vnd sie doch draufsen auch so wol, als hie entweder in besserung oder aber vff verhertung ine straff kümen mogen, rathen sy, die theologen, einmütiglich, das ein erber rath ir straff nit dahinden lafsen; dann, ob sich eyner bekene, hab er der kirchen wol genüg gethan, damit hab er aber dannocht die oberkeit nit bezalt vnd darumb soll man sy der stat verweysen vnd dise vrsachen an die hand nemen, die dann vast genugsam.

Die doctores aber, nemlich protz, scheurl vnd marstaller, sagen, das gleichwol die keiserlichen recht vnd gesetz halten das die so apostatirn, des lands sollen verwisen werden; dabey sey auch zu bedencken, das etwe die ketzer, so dem Arriano anhengig gewesen, etliche wenig derselben sich bekeret, iren irthumb bekent vnd darüber nit verwisen worden. Nun seyen dise dannocht zymlich gestrafft, in der gefencknus irs glaubens halb befragt, darnach vnterricht worden vnd des dannacht setigung getragen.

Item, so bekennen sye, die oberkeit, vnd hielten dafur, wann man etlich biderleut versampte, die bekantnus also von ine vor denselben neme, das hinach auff den predigstülen dis verkünden, die leut ab solichen irrungen warnen, das den sachen genug gescheen were; daneben mocht man sich erkunden, wie sie sich furter hielten; würd dann die sach nit recht thuen, hetten doch hinach meyne hern ein offene handt.

Dawider aber die theologen, das sich solichs mit nichteu leiden well,

dann meniglich würd sagen, man hett die zum glauben genetet vnd der verkert hauff sich auch mit irem thuen darnach richten, das doch nit sein soll. Denn, obwol sie vmb iren irthumb in der gefencknus bespracht worden, sey doch das nit dorumb beschehen, sy zu netigen, sonder die guet vnterricht drauff gefolgt; das erspries gleich, so vil es müg; darzue solten dise personen weiter anheng machen, wie sich dann vil mehr dann eines bessern zu uermueten, würden meyne herrn das zu vil spat berewen, so muss man dieser zeit die leufft vnd wie das volck gesint sey mehr ansehen, dan wie es etwo gehanndelt worden. Dorumb sollen meyne hern dise personen in der gemein diser zeit nit gedülden.

Actum 26. Januarii 1525.

Vrsachen warumb es beschwerlich sey, die drey maler hie In der Statt zu gedulden[1]).

Erstlich darvmb. das dise maler, nit allain den ersten sonndern anndern vnd dritten tag vber alle stattliche warnung vnd vnndterrichtung sich so ganntz gotlos vnd haidnisch erzaigt. Alls von kainem hieuor nit erhört sey. vnd das mit ainem trutz. vnd mit verachtung aller prediger vnd Irer weltlichen oberkait.

Zum anndern. So Ist diser maler handlung nit allain hye Sonnder auszwendig bey yedermun ruchtig vnd lautprecht. hat auch fur anndern sachen ain mercklich grosz ansehen, auch nit ynbillich dann es betrifft nichtzit zeitlichs sonnder die selen, Nun seien vor hin In dieser Statt mancherlay haimlicher vnd offenlicher Irrung vnd opinion desz glaubens. wo nun dise leut sollten hie gelassen werden, wurden sie vil leut finden. die sich allererst ausz furwitz oder leichtvertikait zu Inen thun. vnd von Inen gelegenhait Irer opinion erfarn vnd wissen wollten. so sey sich nit zuuermuten das dise leut werden schweigen dann man kenne sy. seyn auch fur prächtig trutzig vnd von Inen hochhaltend fur andern berumbt, darumb gut zubedenken. was pösen giffts hie mer dann vor geseet vnd ausgeprait wurd.

Zum dritten sey ain grosse sorg. das die fangknus desz lochs mer dann das wort gottes dise leut zu bekanndtnus vnd ennderung ires gemuts verursacht hab. vnd das Ir hertz nach dem auszlassen eben steen werd wie dauor alls sich dann am hinabfuren der ain gegen den andern haimlich des doch ainer ghört, hab vernemen lassen. Man sagt vns wol vil wann sie es nur beweisen. Darumb zu besorgen das die letsten ting erger dann die ersten wurden.

---

1) Dieses Gutachten, welches sich in dem Fascikel mit den Verhörsakten findet (bei Baader u. daraus bei Ad. Rosenberg a. a. O. S. 137), zeigt die unverkennbare Hand des Laz. Spengler, dürfte aber nicht von ihm herrühren, sondern vielmehr von Theologen, wie namentlich der Schluss und die Anklänge an das ergiebt, was in dem verhergehenden Protokoll als Gründe der Theologen angegeben wird.

Zum 4. So haben Ye dise drey Ire herrn auch In Irem beywesen vber Ir pflicht vnd ayde fur weltliche herrn vernaint Welchs doch der schulmaister nye gethan. auch In seiner opinion bey Weitem nit so gottlos alls dise leut gewest sein, vnd sey Ime dannocht die Statt verpotten Warumb sollten die nun mer vortails haben.

Zum 5. So sey bey dem maisten taile aller menschen alhie vnd auszwendig dise sach auch die drey maler so verhasst das zu besorgen, ob sie wol hie gelasſen. das sie mit der zeit entleibt werden möchten. Do wurd dann ain vnrat den andern reiten vnd vil ain ergers verursacht dann vor.

Zum 6. So wurd alls zu besorgen ausz diser leut gegenwurtikait wie oben gehört vil getailter Irriger gemute vnd opinion bey vil menschen In diser Statt, vnd darausz volgen. Das man hinfuro nit mer der gemain sonder ainem yeden Irrigen. In sonderhait predigen vnd vnderrichtung thun musst. Das wurd ain vnertreglicher lasst. der nit allain allen predigern sonder meinen herrn zu schwer wurd.

Unmittelbar hierauf muss die Ausweisung der drei Maler erfolgt sein. Merkwürdig ist, dass, während sowohl die Ratsverlässe als das Ratsbuch über die Ausweisung Denks auf das bestimmteste berichten, sich über die Sentenz gegen die Maler nirgends ein Eintrag findet. Einige Wochen später hören wir aber von ihrem Gesuch um Zurücknahme der Ausweisung. In den Ratsverlässen findet sich unter dem 8. März (qu. p. Invocavit) der Eintrag: „Den dreien malern, So umb ire Verhandlung von hinnen gewisen vnd itzt umb erlaubnus der Stat vnd nachlasſen irer straff Suplicirt haben ist Solch ir begern gegen irer muter (!) abgelaindt“. Und unter dem 18. März „Graf albrecht von mansfelt seiner gnaden furpitten fur die drey maler mit erbern worten vnd bericht irer verhandlung laynen“ (ablehnen). —

Nürnberg und Luther vor dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530.

Es ist von jeher aufgefallen, dass Luther von seinem Kurfürsten auf der Wartburg zurückgelassen wurde, während ihn seine übrigen Theologen zu dem Reichstage nach Augsburg begleiten durften. An Vermutungen über die Gründe, welche dazu veranlasst haben könnten, hat es nicht gefehlt und seitdem L. J. Rückert dazu fortgeschritten war, Abfassung und Haltung der Augustana damit in Verbindung zu bringen, hat man sich mehrfach damit beschäftigt[1]. Ich selbst glaubte in meiner Erstlingsschrift, Rückert insofern beistimmen zu sollen, als es auch mir wahrscheinlich schien, dass der Kurfürst und sein Kanzler Brück ein Interesse gehabt hätten, bei dem beabsichtigten Friedenswerke nicht durch die Anwesenheit von Luthers scharfer, jedem Pactieren abgeneigter Persönlichkeit gehindert zu werden. Dass dem nicht so war, ergaben Briefschaften und Notizen, die ich bereits 1880 in Nürnberg fand, aus denen vielmehr mit Sicherheit hervorging, dass der Nürnberger Rat eine Rolle dabei gespielt und die die Annahme rechtfertigten, dass seine Ablehnung, für Luther freies Geleit zu bewilligen, den letzten Entscheid herbeigeführt[2].

---

1) L. J. Rückert, Luthers Verhältniss zur Augsb. Confession. Jena 1854. — Calinich, Luther und die augsburgische Confession. Leipz. 1881. — Knaake, Luthers Anteil an der augsb. Confession. — Engelhardt in der Zeitschr. für hist. Theol. 1886,5. S. 513. — Th. Kolde, Der Kanzler Brück und seine Bedeutung für die Entwickelung der Reformation. Gotha 1874. (Hallens. Diss.) S. 28 ff. Köstlin,[2] Martin Luther II, 198.

2) Th. Kolde, Analecta Lutherana. Gotha 1883. S. 119 f.

Nachdem einige die Verhältnisse weiter aufhellende Schriftstücke, die damals nicht aufgefunden werden konnten, jetzt zu meiner Kenntnis gekommen, lässt sich nunmehr der Gang der Verhandlungen auf das Genaueste verfolgen und klarlegen. —

Unmittelbar nach Empfang des kaiserlichen Reichstagsausschreibens setzten die kursächsischen Räte, wie bekannt, ein Bedenken auf, worin sie dem Kurfürsten nicht nur rieten, in eigner Person den Reichstag zu besuchen, sondern auch schon Vorschläge hinsichtlich seiner Begleitung machten. Darnach sollten von Theologen Luther, Jonas, Melanchthon, Musa aus Jena, Agricola aus Eisleben und Spalatin aus Altenburg die Reise mitmachen. Bezüglich Luthers und Jonas' war jedoch zugleich in Aussicht genommen, dass sie einstweilen in Nürnberg verbleiben und dort auf weiteren Bescheid warten sollten [1]. Davon war nun in dem Schreiben, in welchem der Kurfürst unter dem 14. März seine Theologen zur Abfassung von Artikeln aufforderte, und ihnen seinen Entschluss, sie mitzunehmen, kund that, nicht die Rede, vielmehr hiess es, dass sie einstweilen bis nach Coburg den Kurfürsten begleiten sollten, bis zu welcher Zeit man klarer über die Absichten des Kaisers unterrichtet sein würde, besonders darüber, ob es gestattet wäre, die Theologen mitzubringen oder nicht. Im letzteren Falle sollten sie und sonderlich Luther bis auf weiteren Bescheid in Coburg bleiben [2].

Am 4. April brach dann der Kurfürst von Torgau auf und erhielt am 6. von Nürnberg Nachrichten über des Kaisers Aufbruch von Bologna und dass der Kaiser seine Garde aus den Niederlanden nach Hochdeutschland kommen lassen wolle. Darauf antwortete er von Eisenberg aus am 7. April und eröffnete dem Rate, als dem, „so wir gotlichem wort von hertzenn gewogen erkant", dass er Luther und mehrere andere Gelehrte mit sich auf die Reise genommen. Obwohl er ihn nun, weil das Ausschreiben nichts davon melde, nicht bis nach Augsburg mitnehmen könne, so sei ihm doch viel daran gelegen, denselben insgeheim an einem sicheren Orte zu wissen, der näher an Augsburg wäre als das eigene Gebiet und habe er dafür Nürnberg

1) Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg I, 14.

2) Förstemann I, 40 vgl. Luther an Hausmann bei De Wette III, 567, an Cordatus S. 568.

in Aussicht genommen. Er richte deshalb an den Rat die Bitte, Luther und seinen Famulus (Veit Dietrich) während des Reichstages bei sich wohnen zu lassen und alsbald ihm „frei sicheres Geleit" zuschicken zu wollen[1]). Dieser Brief, der auch die Bitte um Besorgung von Lebensmitteln und Futter für die Pferde enthielt, wurde dem Nürnberger Boten mitgegeben, und erwartete der Kurfürst umgehende zusagende Antwort. Als er dieselbe in Coburg, wo er am Freitag vor Palmarum (15. April) eintraf, nicht vorfand, sandte er sofort einen reitenden Boten nach Nürnberg mit einem Briefe, der seine Bitte wiederholte und spätestens bis Ostersamstag um Antwort ersuchte[2]).

Unterdessen hatte des Kurfürsten Begehren in Nürnberg einige Bestürzung hervorgerufen. So glaubensfest waren die Nürnberger damals nicht, dass sie den Mut gehabt hätten, sich einer Gefahr auszusetzen. Am 13. April beschloss der Rat, Luther nicht aufzunehmen und ihm auch kein Geleit zu bewilligen. Einem Briefe vertraute man diese Ablehnung nicht an. Der gewandteste Unterhändler, den man besass, Michael von Kadan, erhielt den Auftrag, dem Kurfürsten mündlich davon Mitteilung zu machen. Zu dem Ende arbeitete Laz. Spengler eine Instruction aus, die dem Boten mitgegeben ward. Sie erörterte mit grosser Ausführlichkeit die Gründe der Ablehnung. Der Kurfürst wird daran erinnert, wie das Wormser Edict mit Zustimmung der meisten Stände erlassen, welche schwere Strafe es über die verhänge, welche Luther geleiten würden, wie man Kaiser Karl damals wenn auch ohne Erfolg habe veranlassen wollen, Luther als einem Ketzer das zugesagte Geleit nicht zu halten, wie das Wormser Edict niemals aufgehoben, vielmehr die Mehrheit auf dem Reichstage zu Speier geneigt gewesen, es zu erneuern, was man auf dem bevorstehenden Reichstage wahrscheinlich wieder beabsichtigen werde. Würden sie nun Luther bei sich aufnehmen, was zu verheimlichen nicht möglich sein würde, so wäre zu befürchten, dass man beim Rate ansuchen werde, Luther entweder dem Kaiser auszuliefern oder dem Rechte seinen Lauf zu lassen. Dies würde hingegen alles vermieden werden, wenn der Kurfürst Luther in einem seiner Flecken behielte. Auch sei zu

1) Siehe unten Nr. I.

2) Th. Kolde, Analecta Lutherana. S. 119. Vgl. unten Nr. III.

bedenken, welche hohe Beschwerden und üble Nachreden dem Rate daraus entstehen würden, indem die Mehrzahl der Reichsstände sie als Rebellen wider kaiserl. Majestät, Landfrieden und Reichsordnung ansehen würden. Dazu würde dann noch der Unwillen der Bürgerschaft kommen, „in ainem fall den man vnverletzt der gewisſen wol hett vmbgeen mögen, — — dhweil an kainem ort mennigklich gleichgesynnt were". — Hiernach werde, wie gut es auch der Kurfürst meine, dem Evangelium mehr Verhinderung als Förderung daraus erwachsen. Aus allen diesen Gründen könnten sie den kurfürstlichen Wunsch nicht erfüllen, wobei sie sich aber dagegen verwahrten, — und hier lässt sich das schlechte Gewissen erkennen —, „als ob sie sich in Sachen des Glaubens nicht als Christenleute gedächten zu halten", oder dass sie „Doctor Martinum fur den hielten oder achten, dafur Ine die Babstlich Bull ader andere biszhere geurtailt hetten" u. s. w.[1]

Diese Bedenken trug Michael von Kadan dem Kurfürst am Ostersonnabend vor, worauf der Kurfürst, wie aus dem Bericht des Gesandten hervorgeht, ihm am Ostersonntag vor dem Nachtessen Bescheid gab. Er begründete zunächst seinen Wunsch, Luther möglichst in der Nähe zu haben, mit den Religionsverhandlungen, die voraussichtlich in Augsburg statthaben werden, und erklärt im übrigen, dass er davon abstände, da nach Kadans Werbung Luther nicht ohne Gefahr in Nürnberg bleiben könnte und er fern davon wäre, den Rat in irgend welche Fährlichkeit zu bringen[2]).

Hiernach kann kein Zweifel mehr darüber sein, dass der Kurfürst sich längst darüber klar war, dass ohne eine besondere Erklärung des Kaisers Luther jedenfalls nicht mit nach Augsburg kommen durfte und dass der letzte Grund für seine Zurücklassung auf Coburg lediglich der war, dass die Nürnberger es ablehnten, ihn bei sich aufzunehmen[3]). — War nach dem Mitgeteilten unmittelbar nach Kadans Werbung Luthers Verbleiben in Coburg beschlossen, — davon, auch Jonas zurückzulassen, war nicht mehr die Rede —, so scheinen es doch die kurfürst-

1) Vgl. Nr. IV. Auf den inzwischen eingetroffenen Brief des Kurfürsten vom 15. antwortete der Rat schon am 16. vgl. unten Nr. V.

2) Vgl. unten Nr. VII.

3) Aus den in meinen Anal. Luth S. 119 gegebenen Notizen war nur zuschliessen, dass es sich um das freie Geleit gehandelt habe.

lichen Räte als eine gewisse Schwierigkeit empfunden zu haben, wie Luther dies am besten beizubringen wäre.

Michael von Kadan wurde deshalb veranlasst, selbst mit ihm darüber Rücksprache zu nehmen, der ihn denn auch „vffs glimpfigst" mit seinen Bedenken bekannt machte. Zweifelhaft bleibt mir, ob Luther, da dessen nirgends Erwähnung geschieht, dabei erfuhr, was ihn sicher aufgebracht hätte, dass der Nürnberger Rat ihm Geleit und Aufenthalt verweigerte, oder ob der Gesandte sich nicht darauf beschränkte, ihn im Allgemeinen auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die seiner Weiterreise entgegenstünden. Für letzteres spricht mir der von Kadan gebrauchte Ausdruck „als für mich selbst". Jedenfalls erklärte Luther nach dem Berichte desselben sich mit der Änderung des Planes einverstanden: sein Rat sei gewesen, ihn in Wittenberg zu lassen, da nach seiner Meinung auf dem bevorstehenden Reichstage nicht mehr ausgerichtet werden würde, als auf den früheren, und der Nürnberger Bote glaubte, dass der Kurfürst in der That Luther nach Wittenberg zurückschicken werde.

Documente.

Nr. 1.

Kurfürst Johann von Sachsen an den Rath zu Nürnberg.

Eysenberg, d. 7. April 1530.

Vonn gots genaden Johans Hertzog zu Sachsenn vnnd Churfurst etc.

Vnnsernn grus zuuor, Ersamen weisenn lieben besondernn. Eur schreiben am datum sambstag des andern tags Aprilis[1]), Belangende, was die gesantenn, so ir an kayr Mt̃ hoff gebabt, Euch iczo Irer kaỹ Mt̃ aufbruchs zu Bolonien, vnnd furhabenden Raisze halbenn nach Augspurg zu dem Reichstag vnnd sunst durch ir schreibenn, zu erkennen geben, habenn

---

1) Der betreffende Brief (Abschrift in Briefb. des Rats im Kreisarchiv zu Nürnberg s. d.) meldet in kurzen Worten, dass der Kaiser am 21. März von Bologna nach Mantua aufgebrochen sei, und von dort nach viertägigem Aufenthalt nach Trient weiter reisen wolle. In seiner Umgebung seien Campeggi und Mercurinus „Es wölle auch Ir Mt die teutschen knecht der bisz In 1500 sein mit Ir Mt bisz gein Trient nemen vnd daselbst vrlauben vnd das Ir Mt sonst von kriegsvolck nymandt ausz ytalien mit sich In das Teutschlandt bringen werde, Sonnder hab dem Cardinal von Lieges In das nyderlanndt geschryben, die grossen Irer Mt gwarda das sind bis In ij M pferd zuuersammeln vnd In hoch teutsch Landt zuuerschaffen" etc. Von der Religionssache ist nichts erwähnt.

wir gesternn mitwoch denn sechsten tag berurts monats entpfangen, vnnd dieselbige eur getane anzaigung vonn euch genedigklich vernohmen.

Vnnd wollen euch nicht bergenn, das wir vnns In hoffnung kaỹ Mãt werde aigener person zu bemeltem Reichstag komenn, vnnd Inn denn zwaispalden der Religion vermuge Irer Mãt getanen ausschreibung, handeln, erhoben, vnnd auff den wege gemacht, wie wir euch dann dasselb mit der hulf des allmechtigen also zuthun, auff eur nechst ann vnns getanes schreiben zuerkennen gegeben. Goth wolle die hertzen der haubter erleuchtenn, seiner warhait beyzupflichten amen. Vnnserm oheymen Schwager vnnd gefatern, Lantgraff philipsen zu Hesſen etc. haben wir Eur schreiben bey aigener botschaft auch zu erkennen gegeben, Ane zweiuel sein lieb wirdets nicht weniger, dan wir vonn euch genedigklich verstehenn. Vnnd nachdem wir iczo nach Coburg zuraiszen, mit der Hulf des Herrn, willens sein, Ist ann euch vnnser genedigs begern, wo euch von euern gesanten inn mitlerweil, wie sie an kaỹ Mãt hoff vornemen das Inn obberurten sachen, vnnsern heiligen glauben antreffend, gehandelt wold werdenn, ferner anzaigung beschehenn were, ader zukomen wurde, Ir wollet vnns souil euch fuegen wolle, den sachen zu gut, dasselb mit wisſens habenn lasſen Als wir vnns genedigklich, zu euch vorsehen thun, das seind wir gegen euch vnnd den eurn In genaden, vnd allem gueten zuerkennen, vnnd genedigklich zu beschulden genaigt. Datum Eyszenberg am sibenden tag Aprilis Anno Dn. etc. XXXº.

Johanns K.

Dem Ersamen weiszen vnnserm liebenn besondernn Burgermaister vñd Radt zu Nurmberg.

(Original. Kanzleihand. Eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten. Kr.-Archiv zu Nürnberg.)

Dazu gehören die im Briefe vom 15. April erwähnten beiden Zettel:

(I.) Wir wisſen nicht anders, dan wir haben euch nechst in vnser getanen widerschrifft vormeldet, was wir vnter anderm In der kaiserlichen ausschreibung zu dem angesatzten Reichstag gein Augspurg der sachen halben, den glauben anlangendt fur bedencken hetenn, Nemlich das darin nicht ausgedruckt, ab churfursten fursten vnnd Stende vnnd Ire gelerten sunderlich von denen die sachen anfangs hergerurt, zu dem tage sicher mit sich bringen mugen etc. weil wir aber gleichwol bey vnns erwogen haben, das an derselbigen gelerten, der heiligen schrifft Radt Inn solchenn groswichtigen sachen nicht woll zuhandelnn ader zuschliesſen sein will, Wollen wir euch als denen so wir gotlichem wort von hertzenn gewogen erkant, genediger vnnd vortraueter maynung nicht bergen, das wir doctor Lutherum sambt etlichen mehr gelerten aus vnnser vniuersitet zu Witenberg mit vnns auf die Raisze genomen, vnnd ob wir inen woll nachdem die ausschreibung dauon nichts meldet Jegen Augspurg, nicht mit vnns nehmen durffen, wolten wir doch den sachen zu guet vnnd forderung, inen in gehaim gern dermasſen an ein gelegen sicher ort, neher dann inn vnnsern landen wisſen, domit wir vnns nach

gelegenhait der furfallendenn hendel, vnnd derselbigen sachen, seins rats dester furderlicher erholennn mochten, wenn wir dann kaynen ort wifsen mugen, do ehr sicherer vnnd neher zuerraichenn, dann zu Nurmberg, Ist an euch vnnser gar genedigs gesynnen, Ir wollet In erwegung, was vnnser allerseits daran gelegen, gestattenn, das er zu Nurmberg inn mitler weill, des angesaczten Reichstagks vonn vnnserntwegen sein, vnd sich aldo enthaltenn muge, inen auch mit aynem schrifftlichen, sichern vnd vngeferlichen glait, auf sein person, vnnd sein famulen, wo ir inenn bey euch zu Nurmberg, die angezaigte zeit vber, zu duldenn genaigt, vorsehenn vnnd vnns dasselb zu vnnsern aigen handen zuschickenn daran erzaigt ir vnns zu sonderlichem genedigen gefallenn, In allem gueten widerumb zuerkennen datum uts.

(II.) Nachdem wir auch glaublich bericht worden, das zu Augspurg die profiand zu grosfer theurung steyget, vnnd vbell zubekomen sein soll, vnd aber vnns schwer fallen will, was wir ann melh, hafern vnnd wein, doselbst bedurfftig aus vnnserm furstentumb Inn solcher eyll dohin furen zulasfen, So ist an euch vnnser genedigs gesynnen, Ir wollet vnns aus eurn kestenn vnnd vorradt, meelh, wein vnnd hafernn souil wir des zu Augspurg weil der Reichstagk weret, bedurfftig sein werdenn, bey vnnser fuhr, vmb solche vorgleichung, die wir euch an allen ewrnn nachtaill, vnnd schadenn aus vnnserm Ambt Coburg furderlich widrumb, thun wollenn, furstreckenn vnnd zukomenn lasfenn, vnnd vnns solche wilfarung zu erzaigenn vnbeschweret sein, wollenn wir neben berurter gleichmesfigen erstatung Inn sonderlichenn genadenn widrumb erkennenn, dat. uts.

Nr. II.

Der Nürnberger Rat an Kurfürst Johann v. Sachsen.

Nürnberg, 13. April 1530.

Credenzbrief für Michael von Kadan.

Kurz erwähnt bei Th. Kolde, Analecta Lutherana S. 119 Anm.

Nr. III.

Kurfürst Johann von Sachsen an den Rat zu Nürnberg.

Coburg, 15. April 1530.

Wiederholt seine im Briefe vom 7. gethane Bitte um Geleit für Luther und Besorgung von Proviant und meldet die Ankunft in Coburg.

Abgedr. bei Th. Kolde, Anal. Luth. S. 119 f.

Nr. IV.

Instruction für Michael v. Kadan.

Vnserm gnedigsten herrn, dem Churfursten zu Sachsen zu sagen ainis Rats ganntz vndterthenig willig dienst mit höchstem fleisz, alls Irem gnedigsten herrn,

Nachuolgend anzuzaigen, Sein Churfurstlich gnad hette ainem Rate bey derselben potten yetzo ain schrifft zugesañdt, In dero sein Churf. g. beschlieszlich begeret. Ob mittlerweile ains Rats gesandten am kayserlichen hof vernommen vnd das ainem Rate zugeschrieben hetten, welcher gestallt in desz glawbens sachen die hanndlung auff ytzo komenden Reichstag wollt furgenommen werden, dasselb seinen Churf. gn. zu eröffnen etc.

Darauff hatt ain Rate dem gesandten etc. beuolhen seinen Churf. gn. in vnnderthenigkeit zuentdecken, das ains Rats geschickten vom Kayn hof ytzo wern anhaime gelangt, die berichten ainen Rate, das die kay: Mt̃ am 22. tag Marcij [1]) nächst von Bolonia gein Mantua verruckt vnnd der enndtlichen mainung were, alls man saget furderlich nach Augspurg zu raisen, wie inen dann irer kay: Mt̃ furrir vnndterwegen auffgestossen weren, nach Trient zu raisen, si hetten auch kain anderes mögen vernemen, dann das der kaỹ Mt̃ gemuete furnemlich dahinstunde, in desz glawbens vnd andern gemeiner Christenhait vnd desz heiligen Reichs obligenden sachen vnd beschwerden souil möglich were, fridliche aintrechtikait helffen zu furdern, mit was masz oder wie aber der bemellt hanndel vnnsern heiligen glawben vnd Religion belangend fur hannd genomen vnd tractirt wird, haben sie nit vernemen mögen.

Als auch Ir Churfurslich gnad. durch ain eingelegte zettel, ainem Rate neben annderm gnedigklich entdeckt, das sie vorhetten, ettlich Ire gelerten, vnd fur ainen derselben doctor Martinum Luther mit sich auff die Rais dises Reichstags zunemen, mit Begere, dem gemellten doctor Martino mittler zeit solchs Reichstags zu Nurmberg zu wonen zugestatten, vnd Inen mit ainem freien sichern glait fur sich vnd seine diener zu fursehen, achte ain Rate, dass solch vorhaben irer Churf. gn. gelerten halb ganncz Christenlich vnd fursichtigklich bedacht were, vnd sollte sich sein Churf. g. desz zu ainem Rate onzweifenlich versehen, wo sie zu hanndthabung desz heiligen Euangelions christenlicher warhait vnd Religion vnd das auff disem Reichstag mit erschieszlicher fruchtparkait darinn gehanndelt werden möchte, fur sich selbs furdern, raten vnd helffen konndten, das in dem allem an irem vermögen nichtzit sollt erwynnden. Aber ain Rate wollt seinen Churf. g. ir bedencken ganncz vnndterthenger getreuer vnd guter mainung vnd ausz nottdurfft desz handels nit bergen, vnd nemlich, so wesſt sein Churf. g. sonnder zweifels, was durch die ytzigen Rö. Kñ Mt̃ vnnsern allergnedigsten herrn, in beysein der mainsten stennde dess heiligen Reichs auff irer Mt̃ erst gehalltem Reichstag zu Worms in des Ewangelions sachen gehanndelt, vnd das durch Ir Mt̃ edict, auch die Babstlichen ausgangen Bull nit allain Luthers lere vnd pucher, sonder auch Luthers selbs person fur ketzerisch verdampt vnd wie stattlich den stennden desz Reichs, auch bey den schwersten peenen, vnd straffen, zuuor aber der acht vnd aberacht gepotten were, demselben Ks. Edict zugeleben, das auch dazumal vor augen vnd bey ettlichen stennden auff der pan gewest were, die kaỹ. Mt̃

1) Im Briefe des Rats vom 2. April (siehe oben Nr. I Anm.) hiess es den 21. März.

dahin zu bereden, dhweil kain ketzer, wie sie datzumal doctor Martinum beschuldigt, ainichs gleits vehig sein möcht, das darumb ir kaẏ Mt̃ kains wegs schuldig were, demselben Martino ainich tröstung, sicherhait vnd glait zu hallten, welchs aber die kaẏ [Mt̃] alls ain frommer gerechter kaiser mit nichten bewilligen oder annemen, sonder Irer Mt gegeben vnd doctor Luthern zugeschriben glait, kayserlichen trawen vnd glawben stracks halten wöllen. Wiewol nun solch Kay. Edict biszhere in sein enndliche Würckung vnd Vollziehung nye kommen, sich auch ain Rate zu der kaẏ. Mt̃. annders nichts dann ains auffrechten erbern kaiserlichen gemuts versehe, so were doch seinen Churf. gnaden vnuerporgen, das dasselb ernstlich Edict nye auffgehaben reuocirt oder widerruffen, auch die straff gegen den vbertrettern desſelben, zugeschweigen die hauptsach an ir selbs biszhere nye begeben, sonnder zu allen nachuolgenden, vnd sonnderlich dem jungsten Reichstag zu Speier von den mainsten taile der Reichstennde darauff gedrungen were, sölch Edict Widerumb zuerneuen vnd in sein Krafft vnd Wurckung zu bringen, Wie onzweifenlich zu ytzo komenden Reichstag abermalen nit gefeiret werden wurd. Durch diese vnd anndere wege, wie beschwerlich vnd vnmöglich sich auch die ereugen möchten, souil an den widerwertigen des Euangelions ymmer gelegen were, zw auffrichtung der allten miszpreuch vnd vndterdruckung göttlicher warhait zu hanndeln. Sollten nun die verhinderer gottes wort ausz luthers herausz Raisen, vnd wo sie den zu Nurmberg wessten, wie es dann haimlich zu hallten nit wol möglich were, vrsach schöpfen, dester beschwerlicher vnd hitziger zu hanndeln vnd die kay. Mt̃. sampt anndern Reichstennden dahin zu bewegen, das sie bey ainem Rate mit ernst ansuchen wurd, doctor Martinum aintweder Irer kaĩ. Mt̃. zu uberantworten, oder aber Rechts zu gestatten mit anzaig, das ainich verglaittung Luthers ausz den angezaigten vnd anndern vrsachen nit statt haben konndt, das auch ain Rate nit macht gehabt hetten, Ine Irer kaẏ. Mt̃. dem heiligen Reich vnnd allen desselben glidern zuwider auch des heiligen Reichs gemeinen Rechten vnd Landfriden, die solchs auszdrucklich verpieten, zugegen, zuuerglaiten, Welchs aber alles, wo Luther In Irer Churf. g. flecken pleiben sollt, sonders zweifels verhütet werden konndt, So hetten Ir Churf. g. selbs gnedigklich zu bedenken, Was hoher beschwerden, vnrats vnd weittleuftigkeit, hierausz eruolgen möcht, dann sollte ain Rate der Kaẏ. Mt̃. zu Irem ernstlichen ansuchen willfaren, wie sie doch nit allain zu handthabung Ires zusagens vnd glaits sonnder auch aus Christenlicher pflicht vnd naigung mit nichten gesynnt werden, das wurd ain zuuil färliche vnd schedliche nachuolg in mer dann ainen wege gepern, zugeschweigen, was vnuberwynndtlichen ewigen nachrede ainem Rate bey menigklich freunden vnd veinden daraus erwachszen wurd. Sollte sich dann ain Rate in solchem widersetzen, so mussten sie kay Mt̃. alls Iren rechten herrn, vnd den mainsten taile aller Reichstennde auff sich laden, auch fur Rebeller vngehorsam vnd verachter irer kaẏ. Mt̃. gepott beuelh, landtfriden vnd Reichsordnung on mittel geacht werden. Vnd obgleich ain Rate

der Kaỹ. Mt̃. vnd annder Reichstennde vngnad, nit achten vnd alls die Regennten fur sich selbs hierinn gern das besst hanndeln wollten, wie doch ayn yeder Christenlich vnderthan solch ires obern vngnad, wo es on nachtail der selen vnd gewisſens beschehen mag, mit fleisz zuuerhuten schuldig were, vnd ainem Rate vnd gemainer Statt darausz ainicher nachtail eruolgen, so konndten Ir Churf. g. selbs gnedigklich bewegen, wasz beschwerlichen ansehens, vnlusts vnd nachgedenckens das bey ains Rats burgerschafft vnd vndterthanen zuuor in ainem fall, den man vnuerletzt der gewisſen wol hett vmbgeen mögen, gebern, was es auch im ennde vermutlich verursachen wurd, dhweil an kainem ort mennigklich gleich gesynnt were. Zu dem das auch solche ains Rats bewilligung doctor luters halb, wo es von inen gleich ganntz gut gemeint, dem heiligen Ewangelio nach ains Rats ermesſen, mer verhinderung dann furdrung, in vil wege gepern wurd. Das alles zaigt ain Rate Iren Churf. gn. In sonnderm Vertrauen ganntz vnderthenigklich, vnd nit darumb an das sie sich ytzo oder hinfuro in desz glaubens sachen nitt alls Christenleut gedechten zu hallten, oder das sie doctor Martinum fur den hielten oder achten, dafur Ine die Babstlich Bull oder anndere biszhere geurtailt hetten, sonder das Ir Churf. gn. die angezaigten beschwerden sonnderlich die färlikait, die doctor Martino, deszgleichen irer churf. g. selbs vnd dann ainem Rate vnd gemainer Statt Nurmberg hierausz zugewarten vorstünde, selbs gnedigklich vnd fursichtigklicher, dann sich ain Rate geschickt erkennt bedencken, vnd ainem Rate nit vorweisen wollt, das sie die nottdurfft dises hanndels auch sich selbs vnd die Iren solcher gestallt bedechten. Wamit sie dann seinen Churf. gn. in annderwege alle vnderthenigkeit genaigten willen vnd dienstperkait konndten ertzaigen, desz wern sie zuthun ganntz willig.

Verner hett Ir Churf. g. bey ainem Rate auch begert, das sie ausz angezaigten vrsachen sein Churf. gn. wein melh vnd habern von iren kässten, souil Ir Churf. g. zu disem Reichstag als lang der weret, desz alles notturfftig wurd, durch Irer Churf. g. fure wollten vorsehen, zaiget ain Rate seinen Churf. g. vndertheniger meinung an, das sy in iren kelern fur sich selbs gar kainen wein hetten, ain Rate hiellt auch dafur, das zu Augspurg wol mocht wein zu wegen gepracht, vnd doselbs neher oder zum wenigsten so nahe alls so man den von Nurmberg doselbsthin furen sollt, erkaufft werden, wie dann ain Rate fur ire gesanndten selbs Wein zu Ausgspurg einzukauffen beuolhen hett, aber souil ir Churf. g. von korn, dhweil das mel vberland nit wol zufuren, desgleichen von habern notturfftig wurd, das wollt ain Rate Irn Churf. g. durch derselben fure gern yedesmals vnd so lang diser Reichstag weret, von iren kästen gein Augspurg zufuren verordnen gegen irer Churf. g. erpieten das sie ainem Rate solch getraid von Irem cassten zu Koburg widerumb erstatten wollt, wollte dann ir Churf. g. das mel lieber haben, so sey ain Rate vrputtig das getraid hie malen vnd seinen Churf. g. zufuren zulasſen, sollte dann seinen Churf. gn. mer gelieben zu Nurmberg wein kauffen zulasſen, dartzu wölle ain Rate seinen Churf. g. durch Ire dartzu

verordente gern yedes mals mit höchstem vleis dienen, auch zu solchem Ire keler den wein zu legen, leihen vnd sich in allweg befleissen seinen Churf. g. allen vnderthenigen willen zu ertzeigen.

Auf der Rücks. Instruction Micheln von Kadans an Churf. von Sachsen mit anzaig der vrsachen warumb doctor Martinus Luther allhie nit enthalten vnd verglayt werden soll. (Dies Canzleihand.)
dy. 30. Marcij 1530 [1]).

Das Schriftstück von der Hand des Laz. Spengler. Dabei gleichlautende, nur hinsichtlich der Orthographie abweichende Abschrift von Schreibers Hand, die ohne Zweifel Kadan mitgegeben wurde, denn auf dem Umschlag findet sich von Kadans Hand der Vermerk, „Inhalts diser Instruction bey Churf. g. von Sachszen etc. 16. aprilis a° 30 zw Coburg mundlich geworben" [2]).

Nr. V.

Der Rat zu Nürnberg an den Kurfürsten von Sachsen.
Nürnberg, d. 16. April 1530.

Antwort auf des Kurfürsten Brief vom 15. unter Hinweis auf die Absendung des Michael von Kadan. Neue Nachrichten vom Kaiser.
Abgedr. bei Förstemann a. a. O. I, 146 ff.

Nr. VI.

Der Kurfürst an den Rat in Nürnberg.
Coburg, d. 18. April 1530.

Schriftliche Antwort auf die Werbung des Michael von Kadan und den Brief der Nürnberger vom 16. (vgl. Nr. V). Zugleich Anzeige, dass er erst am Mittwoch Coburg zu verlassen gedenke. Bitte um weitere Nachrichten vom Kaiser.
Bei Förstemann a. a. O. I, 150 nach dem Concept im Archiv zu Weimar. Das gleichlautende Original im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Nr. VII.

Michael von Kadan an den Rat zu Nürnberg.
Nürnberg, (?) nach dem 17. April 1530.

Relation über seine Werbung bei dem Kurfürsten.

Fursichtig Erber vnd weisz gepietend lieb herren. Eur f. e. w. erbothne Dienst, auch den Inhalt gestelter Instruction, hab ich am vergangen oster Abend fruh, bey dem durchleuchtigstenn hochgebornen fursten vnd herren, hern Johanszen hertzogen zw Sachsen vnd Chur-

---

1) So weiter unten von Spengler wahrscheinlich später irrtümlich hinzugesetzt.
2) Vgl. die Aufschrift von Kadans Brief unten Nr. VII.

fursten etc. zw Coburg mit aller gepuer vnd notturfft geworben, Darauff sein Churfl. gn. am ostertage, vor dem nachtesſen mir widerumb nachuolgenden abschied geben laſsen.

Vnd Nemlich fur das Erste. Sein Churfurstlich genaden hett eur f. e. w. vnderthenigs erpieten die dinst etc. auch die eröffnung, desz, so eur f. e. w. gesanten, diselben vom kaÿ. houe bericht, Inn sondern genaden zw danck vernommen, mit erpietung, das eur f. e. w. zw seinen Churfl. gn. sich aller genaden vnd guttes zu uersehen hetten etc.

Zum andern, dasz sein Churfl. g. eur f. e. w. bey derselben poten nechst, doctor Martini Luthers halben geschriben, were ausz der vrsachen beschehen, wie In seiner Churfl. gn. schreiben angezaigt. Nachdem itzt zw Augspurg von den zwispalten, des glaubens, zw christlicher ainigkeit, vermug kaÿ. Mt̃. vnsers allergenedigsten hern gethanem auszschreibens (.wo dem also nachgegangen vnd gehandelt soll werden, Domit sein Churf. g. Inen vnd allen denen, die der Almechtige mit seinem ewigen wort, In diser farlichen letzern (sic) Zeit ausz genadenreicher Barmhertzigkait, gewidembt, zw gut seins raths, Inn furuallenden handlungen oder furschlegen, dester ehre (sic) hetten erholen konnen, dyweill aber sein Churfl. gn. ausz mein Michels von kaden werbung vermerckten, das doctor Luther zw Nurmberg, Inn gehaimbd vnd von wegen erzelter vrsachen, one besorglich gefahrd nicht sein wurde, noch alda in mittler zeit des reichstages wol enthalten konnen etc., So were auch seiner Churfl. gn. gemuet will oder maynung nicht vnd solt obgotwill nit sein, Inen In gefahrd vnd besorgung, noch andern zw nachteil zuuerordnen, wo auch sein Churfl. g. desſelbigen also zuuor wisſens gehabt, wolte sein Churfl. g. einen Erbern Rath die Stat Nurmberg, mit der gethanen suechung genediglich verschont, vnd damit nicht bemuhet haben, vnd Raichte solch eines Erbern Raths bericht vnd verwarnung seinen Churfl. g. des doctor Luthers halben(. domit er durch seiner Churfl. g. zw thuen, nit in gefahr gesatzt wer worden.) zw genedigem gefallen, mit genedigem begern, ein Erber rath wolte auch berurte seiner churfl. g. nechst gethane suechung kainer andern maynung dan ausz oberzalter vrsachen (.vnd das sein Churf. g. von der erinnerten gefahr kein wisſens gehabt.) beschehen sein vermercken, das wolten sein churfl. g. mir als dem geschickten einem Erbern Rath zw Nurmberg also zuuermelden genediger mainung nit verhalten,

Zum dritten, das zu Nurmberg nit wein Im vorrath vnd bey eur f. e. w. denselben zu augspurg zukauffen oder zw Nurmberg zu bestellen etc. fur gut angesehen were, auch sein Churfl. g. mit korn oder meel vnd habern so lang der reichstag weret, vff gethann derselben churfl. g. erpietung der erstattung halber etc. zuuersehenn, das neme sein Churf. g. In sondernn genaden ann, vnnd wolte In dem (.dyweill sein churfl. g. denn Zugg vff Nurmberg vorhetten,) bey einem Erbern rath dauon weitterhandeln lasſen etc.

Diszen abschied hab ich ausz churfurstlichen beuelch eur f. e. w. vndertheniger Relations weisz hyemit In vnderthenigkeit wollen zuerkennen

gebenn vnnd daneben nit verhalten, dasz ich ausz verursachung etlicher rethe, doctori martino, eur f. e. w. bedencken seiner person halber etc. mit kurtz vnd vffs gelimpfigst als fur mich selbsz auch zuuorstehn geben der mir geanthworth, sein rath sey hiruor gewest, Ine zu Wittenberg zelasfen dann er achte, das ebensouil, wie uor, vff ietzigen tag auch auszgericht werde,

Ich acht auch, das mein gnedigster her der churfurst gedachten doctor Martinum zw ruck vnd gen wittemberg schicken werde.

Vnd Neben doctor Martin Luther, ist bey der hand, Justus Jonas, Philippus Melanchthon, Georgius Spalentinus, vnd doctor Eyszleben, alle bey dem churfursten zw Coburg.

Es ist auch sein churfl. g. des willens gewest, vff den andern Ostertag bisz gen Bamberg zuuerrucken, als dan alle wegen am ostertag zw nacht geladen, vnd die köch vnd furir gegen Bamberg verritten seyn, deszhalb ich am andern ostertag ser fruh auch abgeschaiden, was aber seiner churfl. g. fortzihen verhindert, das auch die furir vnd köch von Bamberg widerumb zw rück vff Coburg reitten, solchs vrsachen, hab ich vff dem wege nit vernehmen können, das alles auch wie ich von sein Churfl. gn. mit ettlichem wein vnd habern In die herberg verehret hab ich eur f. e. w. In vnderthenigkeit endecken wollen, eur f. e. w. mich vndertheniglich beuelhendt.

Eur F. E. W.

vndertheniger
diener
Michael von kadenn.

Auf d. Rücks.

Relation, wesz ausz beuelch ains E. Raths Inhalt gestelter Instruction mit [1]) bey dem Churfursten von Sachsen etc. zw Coburg am osterabend 16. aprilis desz 30. Jares gehandelt vnd abschieds entpfangenn etc.

(Or. Nürnb. Kreisarch. I. L. 37, No. 9.)
(Alte Signat. Lade 71, P. 15.)

1) Hier im Manuscript eine Signatur.

Die Torgauer Artikel.

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Augsburgischen Confession.

Von

D. **Theodor Brieger,**
ord. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Leipzig.

Bei der Wahl des Themas für diese Festschrift war für mich die Erinnerung an das jetzt gerade fünfundzwanzig Jahre zurückliegende Sommersemester 1862 massgebend, in welchem ich, in meinem zweiten Semester stehend, das Glück hatte, in Greifswald an dem kirchengeschichtlichen Seminar Hermann Reuter's teilnehmen zu dürfen und von ihm in die Methode strenger historischer Forschung eingeführt zu werden, wie sie damals in dieser Weise kaum in einem zweiten kirchengeschichtlichen Seminar gehandhabt sein dürfte. Den Gegenstand der von Reuter geleiteten Übungen bildeten die Vorarbeiten der Augsburgischen Confession, die Schwabacher und die Torgauer Artikel. Und ich fühlte mich durch sie so gefesselt, dass ich die Entstehung der Schwabacher Artikel selbständig weiter zu verfolgen unternahm und so im Winter 1862/63 eine Seminararbeit einreichte, welche zu meiner Aufmunterung der nachsichtige Lehrer zu einer preisgekrönten machte.

Die Frage nach den Torgauer Artikeln habe ich dann später wiederholt in meinem Seminar untersucht, zuerst in Marburg im Sommer 1878; und gleich dieses Mal gewann ich der Hauptsache nach das im Nachfolgenden dargelegte Ergebnis, welches sich mir bei jeder neuen seminaristischen Behandlung des Gegenstandes bestätigt und befestigt hat. Ich darf also diese kleine Studie in ganz besonderem Sinne Reuter als eine Frucht widmen, die er selber gezeitigt hat: die Methode der Untersuchung und die Anregung gehen auf ihn zurück.

Deswegen also mag die Arbeit in dieser Festschrift ihren Platz finden, als ein kleines Zeichen des Dankes, zu welchem sich — um von allem, was ich ihm aus späterer Zeit schulde, abzusehen — schon vor 25 Jahren der Lehrer den Schüler verpflichtet hat.

Eine ebenso verwickelte wie vielfach behandelte Frage ist die nach den Torgauer Artikeln, welche man von jeher als Vorarbeit in Beziehung setzte zur Augsburgischen Konfession. Auch seitdem man das Torgauer Bedenken von den Schwabacher Artikeln zu unterscheiden gelernt hatte, blieb die Frage bestehen, was man denn unter den Artikeln von Torgau zu verstehen habe[1]). Es war der um die reformationsgeschichtliche Quellenforschung hochverdiente Förstemann, welcher sie mit Hülfe eines archivalischen Fundes bestimmt beantworten zu können glaubte und dadurch in der That ein neues Stadium ihrer Beantwortung eingeleitet hat. Sechs verschiedene Aufsätze, welche er im Archiv zu Weimar im Anhange der von ihm herausgegebenen Geschichte der Augsburger Religionsverhandlungen des Kanzlers Brück fand[2]), erklärte er ohne Weiteres für die bisher vermissten Torgauer Artikel[3]). Ihm stimmte sofort Köllner in der Hauptsache bei, nur dass er urteilte, die Wittenberger Theologen hätten zu Torgau neben den von Förstemann aufgefundenen, zumeist die Ceremonien betreffenden Aufsätzen auch noch die den Glauben behandelnden 17 Schwabacher Artikel von neuem vorgelegt, so dass man unter den Torgauer Artikeln, der Grundlage der Augustana, die letzteren mitzuverstehen habe[4]). Kritischer und weniger voreilig urteilte zu derselben Zeit Bret-

1) Vgl. über die ältere Geschichte der Streitfrage Köllner, Symbolik der luther. Kirche (Hamburg 1837) S. 156 ff.

2) „Des Canzlers Dr. Brück Geschichte der Religionshandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530“ in Förstemann's Archiv für die Geschichte der kirchlichen Reformation, I, 1, Halle 1831.

3) Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im J. 1530. I, Halle 1833, S. 66—108. Die sechs Aufsätze sind von Förstemann hier mit den Buchstaben A bis F bezeichnet. Auch ich behalte der Kürze wegen diese Bezeichnung bei.

4) Köllner, S. 165 ff.

schneider[1]), indem er die Zusammengehörigkeit der sechs Aufsätze in Abrede stellte und sie einzeln in die Entstehungsgeschichte der Augsburgischen Confession einzureihen versuchte, so jedoch, dass er einen und den andern der Aufsätze nach Torgau verlegte[2]).

Das ist nun genau 50 Jahre her. Wie viel sind wir nun in diesem halben Jahrhundert weitergekommen?

Längere Zeit hindurch liess man die Frage ruhen. Erst zu Beginn der sechziger Jahre kam es bei Gelegenheit mehrerer Widerlegungen der bekannten Behauptung Rückert's[3]) über Luther's Verhältnis zur Augsb. Confession zu einer erneuten Untersuchung — durch Calinich[4]), Knaake[5]) und besonders Ed. Engelhardt[6]). Von diesen bedeuten Calinich und Knaake im Vergleich mit Bretschneider einen Rückschritt: beide halten die sechs von Förstemann vorgebrachten Aufsätze für die Torgauer Artikel, Knaake jedoch mit der Abwandlung Köllner's[7]). Dagegen verdanken wir Engelhardt eine Förderung. Mit Recht weist er einige der sechs Aufsätze als gar nicht hierher gehörig zurück und ist auch in Betreff der übrigen zu beachtenswerten Ergebnissen gekommen. In der Hauptsache, der Bestimmung von Melanthon's Vorlage für den 2. Teil der Augustana, ist

1) Corp. Ref. IV (1837) S. 972 ff.

2) Genaueres darüber s. unten.

3) L. J. Rückert, Luthers Verhältnis zum Augsburgischen Bekenntnis. Jena 1854. — Rückert urteilte (S. 13), dass die von Förstemann aufgefundenen und herausgegebenen Aufsätze die Torgauer Artikel seien, habe zwar viele Wahrscheinlichkeit, sei aber doch nicht ganz gewiss.

4) H. J. R. Calinich, Luther und die Augsburgische Confession. Leipzig 1861.

5) J. K. F. Knaake, Luther's Anteil an der Augsburgischen Confession. Berlin 1863.

6) Ed. Engelhardt, „Die innere Genesis und der Zusammenhang der Marburger, Schwabacher und Torgauer Artikel, sowie der Augsburgischen Confession", Zeitschrift f. d. histor. Theologie 1865, S. 515—629.

7) Auch nach Calinich S. 32 sind in Torgau die Schwabacher Artikel mit übergeben worden „als Bekenntnis des Glaubens und der Lehre" (auffallender Widerspruch zu dem, was er S. 10 betont). — Das einzige Neue, was Calinich vorbringt, ist die haltlose Vermutung S. 29, die er aus der grossen Verwandtschaft von E mit A schöpft, dass E Melanthon's erste Arbeit gewesen sei, die er nach der gemeinsamen Beratung mit den Bemerkungen und Angaben der Anderen in A umgearbeitet habe.

er durchaus auf dem richtigen Wege. Nur hat er es an Folgerichtigkeit fehlen lassen und es so doch nur zu einer halben Beantwortung der Frage gebracht. Vielleicht erklärt es dieser Mangel, dass Engelhardt nicht diejenige Beachtung gefunden hat, welche seine Arbeit verdiente. Diejenigen, welche sich nach ihm, wenn auch nur beiläufig, mit dem Problem beschäftigt haben, sind auf einem Irrwege gegangen. So der sonst scharfsichtige Plitt[1]) und in allerjüngster Zeit Virck[2]). Wie wenig sich selbst heute die Vorstellungen über die Torgauer Artikel abgeklärt haben, kann man aus der Zusammenfassung Kawerau's in seiner trefflichen Ausgabe des Jonas'schen Briefwechsels ersehen[3]).

Man könnte geneigt sein, die Vorfrage zu stellen, ob es denn überhaupt Torgauer Artikel gegeben hat, d. h. ein Gutachten der Wittenberger Theologen Luther, Melanthon, Jonas und Bugenhagen, von diesen infolge der bekannten Aufforderung des Kurfürsten Johann aufgesetzt und zu Torgau übergeben und späterhin von Melanthon als Vorarbeit für das Augsburger Bekenntnis benutzt. Vielleicht sind die Wittenberger Gelehrten bei ihrer gemeinsamen Beratung zu dem Ergebnis gelangt, dass es eines derartigen schriftlichen Gutachtens[4]) nicht noch bedürfe, und haben den Kurfürsten auf die Schwabacher Artikel als auf eine ausreichende Grundlage für die in Aussicht stehenden Augsburger Verhandlungen hingewiesen, wie ja diese un-

1) Plitt, Einleitung in die Augustana I (Erlangen 1867), S. 521.

2) Virck, „Melanchthon's politische Stellung auf dem Reichstag zu Augsburg 1530", Zeitschrift für Kirchengeschichte IX (1887), S. 70 ff.

3) Bd. I, (Halle 1884) S. 144 f. stellt Kawerau als Punkte, welche ihm aus den bisherigen Verhandlungen als sicheres Resultat hervorgegangen zu sein scheinen, u. A. auch dieses hin: 1) Bretschneiders Versuch, die 6 Aufsätze zeitlich von einander zu trennen, sei missglückt: „Die 6 Artikel gehören alle den Märztagen an". 2) Knaake habe bewiesen — sein Beweis sei aber noch nicht genügend beachtet worden —, dass Aufsatz **A**, **B** und **C** eng zusammengehören, also einen und denselben Verfasser haben.

4) Ein schriftliches Gutachten war auch in dem Briefe des Kurfürsten vom 14. März (Förstemann I, 43 f.) gar nicht ausdrücklich gefordert; in dem Mahnschreiben vom 21. März sagt der Kurfürst demgemäss, er habe ihnen schreiben lassen, *„euch von etlichen Sachen mit eynander zu vndterreden vnd als dan anher zu vns zu fugen"* (I, 112).

bestritten bei der Ausarbeitung des Bekenntnisses als Vorlage gedient haben? Eine ausdrückliche Nachricht, dass die Wittenberger dem Begehren des Fürsten nachgekommen sind, besitzen wir nicht; sie hatten nach reiflicher Erwägung der ihnen vorgelegten Frage am 20. März in Torgau erscheinen sollen [1]); am 21. war das noch nicht geschehen; sonst hätte es der erneuten Aufforderung Johann's vom 21. März nicht bedurft [2]). Sind nun die Wittenberger infolge dieser Weisung bald darauf in Torgau erschienen? Das wissen wir nicht; wir finden Melanthon in Torgau am Sonntag Lätare (27. März) [3]). Dass auch Luther dort gewesen, könnte man vielleicht mit Recht bezweifeln [4]). Möglich, dass die Wittenberger — aus Gründen, welche wir nicht kennen — nur Melanthon als ihren Vertreter nach Torgau entsendet haben. Er könnte dann immerhin das Ergebnis ihrer Beratungen dort übergeben haben. Möglich auch, dass Luther, Melanthon und Jonas, nachdem sie am 3. April von Wittenberg aufgebrochen waren [5]), um ihren Fürsten auf seinem Wege nach Augsburg zu begleiten, in Torgau [6]) mit dem Kurfürsten und seinen Räten die Sache beraten und zugleich ein (vielleicht schon zu Hause aufgesetztes) Gutachten eingereicht haben. Indessen, so ungenügend wir über diesen Vorgang unterrichtet sein mögen, so können wir doch nachweisen, nicht bloss,

1) Förstemann I, 43.

2) Ebenda I, 112.

3) Corp. Ref. II, 34. Auch noch tags darauf wird er sich dort aufgehalten haben; s. Bindseil, Melanchthon's Epist. S. 51.

4) Während Melanthon sich in Torgau über die Irrlehren, welche Campanus daselbst auskramte, hat unterrichten können (C. R. II, 33 f. vgl. auch 228), schreibt Luther am 1. April an Wizel und Herrmann: *Nam is* [Campanus] *Torgae jam fere dies 15 fuit, miseraque monstra dogmatum indicans, quae mihi tamen nondum visa, sed tantum relata sunt* etc. de W. III, 566. S. auch Plitt I, 521 und Köstlin, Luther II³, 651f. zu S. 196.

5) Jonas an Lang, Weimar 9. April, bei Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas I, 145.

6) Wie lange sie sich am Hofe zu Torgau aufgehalten haben, ist nicht bekannt. Wir wissen nur, dass sie am 9. April in Weimar waren (s. Jonas a. a. O.). Am 1. April finden wir Johann noch in Torgau (Förstemann I, 131 ff). Die allgemein verbreitete Angabe Förstemann's (I, 141), der Kurfürst sei am 4. von Torgau aufgebrochen, ist nicht zu belegen. Am 7. war der Kurfürst in Eisenberg (s. Kolde oben S. 255f.).

dass es vor dem Reichstage zu eingehenden Beratungen, an denen Luther beteiligt gewesen ist, gekommen ist [1]), sondern auch, dass diese ein schriftlich fixiertes Ergebnis gehabt haben, welches Melanthon bei der Ausarbeitung der „Apologia" als Grundlage gedient hat. Mit Recht hat man einstimmig angenommen, dass ein Aufsatz, welcher in dem Verzeichnis der vom Kurfürsten nach Augsburg mitgenommenen Aktenstücke aufgeführt wird, nichts anderes sein könne als die von uns gesuchte jüngste Ausarbeitung der Wittenberger. Als in der *„driten Roten beschlagenen laden"* liegend, wird hier nämlich neben verwandten Akten (wie *„Doctor Martinus Luther belangent"*, *„Ezlich bedenckenn des heiligen Euangelion halben"*, *„Appellation sach an kay. Mät. vnd abschid aller hendel auf den gehalten tegen zu Salfelt, Rottach, Nurmberg, Schwabach, Schleiez vnd Schmalkalden"*, *„Handlung vnnd abschid der gelarten zu Martburg Anno etc. xxix"*) auch folgendes Aktenstück erwähnt: *„Der gelerten zu Witemberg bedencken, was kay^r. Mät. der Ceremonien halben vnnd was dem anhengig anzuzeigen sein sold"* [2]). Ein zweites Zeugnis aber dafür, dass die Wittenberger in Verfolg des kurfürstlichen Befehles ein schriftliches Bedenken aufgesetzt haben, ein Zeugnis zugleich dafür, dass eben diese Arbeit Melanthon in der „Apologia" überarbeitet hat, besitzen wir in dem Briefe des Kurfürsten vom 11. Mai, mit welchem derselbe den ersten Entwurf der Augustana an Luther übersandte: *„Nachdem ir vnnd andere vnnser gelerten zu Wittenberg auf vnnser ge-*

1) Am 31. August schreibt Melanthon mit Bezug auf die Vergleichsverhandlungen dieses Monats an Camerarius (C. R. II, 334): *nihil adhuc concessimus adversariis praeter ea, quae Lutherus censuit esse reddenda, re bene ac diligenter deliberata ante conventum.* (Vgl. auch Mel. an Luther, 27. Juni, C. R. II, 146: er bitte um seine Meinung, wie weit man den Gegnern nachgeben könne: *res sunt antea deliberatae, ut scis, sed semper aliter in acie se dant, quam antea sunt deliberatae*). Damit stimmt auch was der Kurfürst am 29. August den Nürnberger Gesandten unter Anderm antwortete, als sich diese im Auftrage ihres Rates darüber beschwert hatten, dass die „übergebenen Mittel" nicht, bevor sie dem Ausschuss des Widerteils zugestellt, durch Dr. Martinus beratschlagt seien: es wäre *„dieser Handel zuvor aufs äusserste durch Doctor Luthern und andere zu Wittenberg ungefährlich diesen Mitteln gemäss beratschlagt"* (C. R. II, 322f.).

2) Förstemann I, 138. Das Verzeichnis der mitgenommenen Akten wird doch wohl schon in Torgau aufgestellt sein?

nedigs gesynnen vnd beger die artigkel, so der Religion halben streitig seind, inn vorzaichnus bracht, Als wollen wir euch nicht bergen, das itzt alhie magister Philippus Melanchton dieselben weiter vbersehen vnd in ainen form gezogen hat, die wir euch hiebey vbersendenn" [1]).

Darf es hiernach als ausgemacht gelten, dass es in der That „Torgauer Artikel" gegeben hat und dass diese bei der Ausarbeitung der Augsburgischen Confession von Melanthon benutzt worden sind, so ist zunächst die Frage zu beantworten, welche Anforderungen an Aktenstücke zu stellen sind, welche uns für Torgauer Artikel ausgegeben werden. Wie beschaffen müssen sie sein?

Man könnte meinen, sie müssten vor allem sich ganz genau auf der Linie der Weisung halten, welche der Kurfürst am 14. März seinen Theologen gegeben hatte. Er wünschte von ihnen „*aller der artickel halben, darumb sich angezaigter Zwispalt, beide im glauben vnnd auch in andern euserlichenn kirchenbreuchen vnd Ceremonien erheldet*", dermassen unterrichtet zu werden, dass er schon vor Beginn des Reichstags „*bestenndiglich vnnd grundlich entslossen*" sei, „*ob oder welcher gestalt, auch wie weith wir . . . mit Gott, gewissen vnnd gutem fug, auch an beswerlich ergerniss, handlung leidenn mugen vnd konnen*" [2]).

Hiernach könnte man erwarten, die Wittenberger müssten Punkt für Punkt erörtern, wie weit der Kurfürst in den streitigen Fragen des Glaubens wie der Ceremonien nachgeben dürfe; und je bestimmter ein Aktenstück diesen Gesichtspunkt hervortreten lasse, mit desto grösserer Sicherheit könne es — vorausgesetzt, dass es auch den anderen Anforderungen entspreche — für die Torgauer Artikel gehalten werden. Indessen, wir wissen nicht, ob die Wittenberger Theologen auch wirklich ganz genau dem Auftrage des Kurfürsten nachgekommen sind, d. h. ob sie sich bei ihrer Arbeit genau an die Formulierung desselben gehalten haben. Schon die Aufschrift, welche ihre Arbeit in der roten Lade hat, macht dies unsicher, ja wenig wahrscheinlich. Aber noch eine andere Erwägung würde es nicht auffallend erscheinen lassen, wenn sie von dem durch den Kurfürsten angedeuteten

1) Förstem. I, 190f.
2) Förstem. I, 43.

Gesichtspunkte abgewichen wären. Die Wittenberger lebten der Meinung, welcher sie vor und nach der Übergabe ihres Bekenntnisses unzählige Male im Laufe des Jahres 1530 Ausdruck gegeben haben, dass der Lehr halben eigentlich kein Zwiespalt sei [1]), dass dieser hauptsächlich die misbräuchlichen, auf „Menschenlehre" sich stützenden „Ceremonien" betreffe. „*Nu ist* (so lesen wir im ersten jener Aufsätze, welche Förstemann für die Torgauer Artikel ausgegeben hat) *die zwitracht furnemlich vonn etlichen missbreuchen, die durch menschen Leer vnnd satzungen ingefurt sind*"; die Lehre müssten die Gegner selbst als recht anerkennen: „*vnnd muss menniglich bekennen, auch bej den widersachern, das diese lehr, so in seiner Churfurstlichen gnaden lannden geleret, geschrieben vnnd gehanndelt wirt, das sie Cristlich vnnd Trostlich sej, vnnd sej kain Irthumb darin, an das neuerung furgenuhmen sej on der Concilien bewilligung. Dieweil nu die widersacher selbs bekennen, das die Leer von ir selbs recht*" u. s. w. [2]). Auf Grund dieser ihrer Vorstellung konnten sie leicht dazu kommen, unter Umbiegung des kurfürstlichen Auftrages in ihrem Gutachten nur von dem Zwiespalt in den Kirchengebräuchen zu handeln.

Müssen wir nun aus den angegebenen Gründen uns hüten, aus dem Briefe des Kurfürsten vom 14. März vielleicht voreilige Schlüsse zu ziehen, so ist ein desto grösseres Gewicht auf das Kennzeichen zu legen, welches uns das Verzeichnis des Inhaltes der roten Lade angiebt. Und so müssen wir sagen: das gesuchte Aktenstück muss 1) dem Titel des betreffenden Aufsatzes in der roten Lade entsprechen und 2) in einer Weise, welche mit dem vom Kurfürsten am 11. Mai angegebenen Verfahren übereinstimmt, in der Augsburgischen Confession benutzt sein.

---

1) Was Virck S. 70f. von dieser „Fiction" der Lutheraner sagt, finde ich nicht zutreffend.

2) Förstem. I, 69 (Aufsatz A, Einleitung). Man vergl. auch die Überschriften der beiden Teile der Confession: „*Artikel des Glaubens und der Lehre*" — „*Artikel von welchen Zwiespalt ist, da erzählet werden die Misbräuch so geändert seind*". So schreibt Spalatin noch am 16. Juli: „*dass ihre Churf. Gn. und die Ihren in keinem Artikel des heiligen Glaubens von Gottes Gnad irrig, und dass der Zwiespalt allein etlich äusserlich Ordnung, ohne Gottes Worts Grund in die Kirchen eingeflochten, belangete*" (C. R. II, 201). Weiterer Belege bedarf es nicht.

Nach dem ursprünglichen Wortlaut des Conceptes hat Melanthon die Artikel weiter übersehen und *„mit etzlichen zugesetzen worten etwas enger zusamen gezogenn“* 1), wonach sich uns die Augustana in ihrer damaligen Gestalt teils als eine Verkürzung teils als eine Erweiterung des Aufsatzes der Wittenberger darstellt.

Als ein drittes Kriterium hat man wohl hingestellt, dass in dem Aktenstücke, da es die gemeinsame Arbeit der vier Theologen sein sollte, die Verfasser im Pluralis reden müssen 2). Doch dieser Schluss ist ein voreiliger. Wir wissen nur, dass gemeinsame Beratungen, an denen Luther beteiligt gewesen ist, stattgefunden haben; und es ist sehr wohl der Fall denkbar, dass dabei Einer von den übrigen den Auftrag erhalten hat, auf Grund jenes Gedankenaustausches das Bedenken aufzusetzen; es würde daher wenn schon auffallend, so doch nicht unerklärlich sein, wenn der Redactor dabei (meist oder durchgängig) in der ersten Person des Singularis redete.

Um die Benutzung des Torgauer Aufsatzes in der Augustana festzustellen, oder vielmehr um aus der Benutzung der unbekannten Grösse auf diese selbst schliessen zu können, wäre es nun freilich sehr erwünscht, dass uns das Bekenntnis in derjenigen Form vorläge, wie es am 11. Mai an Luther übersendet worden ist, an welchem Tage der Kurfürst ja gerade von der Überarbeitung der Artikel redet. Da dasselbe in seiner damaligen Gestalt leider nicht auf uns gekommen ist, müssen wir wenigstens versuchen, aus den uns überlieferten Mitteilungen ein annäherndes Bild seiner damaligen Beschaffenheit zu gewinnen.

Es steht fest, dass das Bekenntniss an dem genannten Tage an Luther nicht in demjenigen Umfange abgegangen ist, welchen es bei seiner Vorlesung und Überreichung hatte. Man hat sogar behauptet, Luther habe damals nur die Lehrartikel zu Gesichte

1) Förstem. I, 191.

2) Genauer gesagt, man hat dieses Kriterium hingestellt, aber, wo es (wie bei Aufsatz A) nicht vorhanden zu sein schien, sofort unwirksam gemacht durch die gänzlich haltlose Annahme, dass ein jeder der vier Theologen seinen Beitrag zu den Artikeln gegeben habe (je einen oder mehrere der sechs Förstemann'schen Aufsätze) und hier dann natürlich auch in der Einzahl habe reden können. So Knaake S. 16ff. (dieselbe Vorstellung auch bei Calinich S. 28f.).

bekommen.[1]) Das ist nun freilich ein Irrtum. Umgekehrt dürfen wir vermuten, dass die Apologie ursprünglich die Glaubensartikel nicht mit umfasst habe.

Eine dem Kaiser einzuhändigende[2]) Apologie hatte Melanthon bekanntlich schon zu Coburg niederzuschreiben angefangen. Wir wissen nicht, wie weit er sie hier, wie weit unterwegs auf der Reise nach Augsburg gefördert hat. Jedenfalls brachte er sie als nahezu fertig nach Augsburg mit; denn schon zwei Tage nach seiner Ankunft daselbst[3]), am 4. Mai, konnte er nach Coburg melden, dass er sie binnen Kurzem Luther zur Kenntnisnahme (Durchsicht) überbringen werde; in dieser ersten Zeit hatte er nur das *exordium*, d. h. die Einleitung, etwas schwungvoller gestaltet[4]).

Allein diese, wie es scheint, so gut wie fertige, Verteidigungsschrift erfuhr innerhalb der nächsten Woche (zwischen dem 4. und 11. Mai) noch eine so tiefgreifende Umgestaltung, dass sie darüber ihren ursprünglichen Charakter nahezu einbüsste, fortan mehr eine *confessio* als *apologia* war. Hatte Melanthon bisher nur von der „*apologia nostra*" geredet, so

---

1) Knaake S. 74. Er folgert das aus dem Briefe Melanthon's an Luther vom 22. Mai, C. R. II, 60: *Vellem percurrisses articulos fidei, in quibus si nihil putaveris esse vitii, reliqua utcunque tractabimus. Subinde enim mutandi sunt atque ad occasiones accommodandi.* Aber die voraufgehenden Worte (*In apologia quotidie multa mutamus: locum de votis, quia erat exilior justo, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore. Nunc de potestate clavium etiam disputo*) beweisen ja gerade, dass die (an Luther übersendete) Apologie, von deren Umarbeitung Melanthon hier spricht, auch einen Artikel *de votis* enthalten hat, was als Luther bekannt vorausgesetzt wird. Melanthon, dem Luther's Billigung der Apologie (in seinem Briefe an den Kurfürsten vom 15. Mai, de W. IV, 17) damals noch nicht bekannt gewesen sein kann, legt nur starkes Gewicht auf die Gutheissung der *articuli fidei* durch Luther: in der *mutatio* der übrigen Artikel will er sich dann nach den Verhältnissen richten. — Ich sehe davon ab, dass die Auffassung Knaake's sich auch mit dem Brief des Kurfürsten vom 11. Mai nicht verträgt.

2) Mel. an Veit Dietrich, 4. Mai, C. R. II, 41.

3) Es sei hier an die einschlagenden Daten erinnert: des Kurfürsten und seiner Theologen Ankunft in Coburg 15. April, Aufbruch von Coburg den 23. April, am 26. Ankunft in Nürnberg, 28. Aufbruch von dort, 2. Mai Ankunft in Augsburg.

4) C. R. II, 39f. 41.

überschickt er sie am 11. Mai an Luther unter dem bisherigen Titel nicht, ohne hinzuzufügen: *quamquam verius confessio est.* Es ist ein doppelter Grund, den der Verfasser für diese Umgestaltung angiebt: 1) hat er aus Rücksicht auf den Kaiser, welcher keine Zeit habe, weitläuftige Auseinandersetzungen anzuhören, gekürzt, also die Verteidigung beschnitten, der Arbeit schon durch diese Kürzung mehr den Charakter eines Bekenntnisses gegeben; 2) aber hat er sie aus einer anderen Rücksicht erweitert, nämlich durch Aufnahme „fast aller *articuli fidei*“, wodurch also erst recht der bisherigen Apologie der Charakter einer *confessio* aufgedrückt wurde. Massgebend für diese Erweiterung war die Rücksichtnahme auf die Verläumdungen Eck's geworden, welcher die Lehre der Evangelischen mit derjenigen der Schweizer nicht nur, sondern auch der Schwärmer und Wiedertäufer zusammengeworfen und sich dem Kaiser gegenüber zu einer Disputation mit den „heillosen Ketzern“ über 404 von ihm in einer Schrift zusammengestellten Sätze derselben erboten hatte [1]).

1) Mel. an Luther, 11. Mai: *Mittitur tibi apologia nostra, quamquam verius confessio est. Neque enim vacat Caesari audire prolixas disputationes. Ego tamen ea dixi, quae arbitrabar maxime vel prodesse vel decere. Hoc consilio omnes fere articulos fidei complexus sum, quia Eckius edidit* διαβολικωτάτας διαβολὰς *contra nos. Adversus has volui remedium opponere. Tu pro tuo spiritu de toto scripto statues.* Wenn man sich den Angriff Eck's vergegenwärtigt (über ihn s. Plitt I, 526ff), sieht man, dass Mel. hier zugleich hinweist auf die besondere Fassung, welche er den *articuli fidei* gegeben hat, in Hervorhebung der Übereinstimmung der Lehre der Evangelischen mit der alten Kirche und in ausdrücklicher Verwerfung alter und neuer Ketzereien. — In dem gleichzeitigen Briefe des Kurfürsten bei Übersendung des Bekenntnisses an Luther ist die Hinzufügung der *articuli fidei* nicht erwähnt, wohl aber weist auch er in dem ursprünglichen Entwurf dieses Schreibens auf die Art der Umarbeitung des Gutachtens der Wittenberger hin, nämlich, dass sie einerseits in einer Erweiterung (von der man aber hier kein zutreffendes Bild gewinnt), andererseits einer Verkürzung besteht (s. den Wortlaut oben S. 275). — Zutreffend bemerkt übrigens Plitt I, 531: „Es ist zu beachten, dass der Kurfürst wie Mel. bei dem, was sie Luther jetzt sandten, des zu Koburg schon Gearbeiteten gar nicht gedachten; auch das deutet auf Verschiedenheit und eine neue Arbeit hin“. — Am 17. Mai berichten die Nürnberger Gesandten in ihrem ersten Briefe nach Hause: dass der Kurfürst mit seinem „Ratschlag“ *„allererst hie fertig geworden* [hiernach wird schon bei dem Aufenthalt des Kurfürsten in Nürnberg etwas von

Das Luther übersendete Bekenntnis umfasste also sowohl Artikel des Glaubens als auch die „streitigen Artikel“ des zweiten Teils. Aber in welcher Anzahl die einen wie die andern, das vermögen wir nicht zu sagen. Nur ein doppeltes steht fest: 1) dass das Bekenntnis den Artikel 20 („Vom Glauben und guten Werken“) damals noch nicht gehabt hat und 2) dass in dem zweiten Teile der Artikel 27 (*de votis*) Luther nicht in seiner gegenwärtigen Gestalt vorgelegen hat und ebensowenig, wenn er überhaupt schon in der Confession enthalten war, der letzte Artikel: *de potestate ecclesiastica* [1]).

Weiter gelangen wir aber auf diesem Wege nicht. Zu einer Reconstruction vollends des Wortlautes der Augustana, wie sie am 11. Mai vorlag, fehlen uns alle Mittel.

Unter diesen Umständen bleibt uns nichts anderes übrig, als unter Beachtung der eben gewonnenen Ergebnisse bei der Vergleichung, welche wir zum Zweck der Feststellung der Torgauer Artikel zwischen diesen (d. h. demjenigen Aufsatze, den wir als solche erweisen wollen) und dem Augsburger Bekenntnis anzustellen haben, wenigstens auf die älteste uns überlieferte Form desselben zurückzugehen, d. i. auf die deutsche Handschrift Spalatin's im Weimarer Archiv [2]).

---

der Arbeit verlautet haben], *also dass derselbe in Teutsch und Latein verzeichent, aber doch auch noch nit endlich beschlossen und Doctor Luther zu besehen zugeschickt*“. C. R. II, 51.

1) In Betreff des 27. Artikels ist jeder Zweifel ausgeschlossen, wenn Mel. am 22. Mai an Luther schreibt: *locum de votis, quia erat exilior justo, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore.* Wenn er aber hier fortfährt: *Nunc de potestate clavium etiam disputo*, so kann zweifelhaft sein, ob hier auch nur von der Umarbeitung eines schon vorhandenen Artikels die Rede ist oder von der Neuausarbeitung dieses locus. — Dass das Bekenntnis damals aber den 20. Artikel noch nicht enthalten hat, ist eine völlig gesicherte Thatsache. Nach den Briefen der Nürnberger Gesandten vom 3. u. 15. Juni (C. R. II, 83 u. 105) kann dieser Artikel erst im Juni entworfen sein; seine spätere Einschaltung beweist aber auch die nachträgliche Hinzufügung in Spalatin's deutscher Handschrift des Bekenntnisses (Förstemann I, 310ff.).

2) Förstemann I, 310ff. Der Umstand, dass dieselbe am Schluss unvollständig ist, hat für diese Aufgabe nichts Störendes; es fehlt ja nur ein Teil des 27. Artikels sammt dem 28. Die Lücke betrifft also jene

Die Gründe Förstemann's[1]) für seine Behauptung, dass die von ihm aufgefundenen sechs Aufsätze die Torgauer Artikel seien, — Gründe, welche von seinen Anhängern weder verstärkt noch vermehrt sind — brauchen wir einer Kritik nicht zu unterziehen. Sie würden im günstigsten Falle beweisen, dass die in Rede stehenden Aufsätze früher entstanden sind als das Bekenntnis und dass sie zu diesem in einem mehr oder minder nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Aber nicht einmal dieses gilt von sämmtlichen der sechs Aufsätze. Es war ein Akt seltener Willkür Förstemann's, diese doch sehr verschiedenartigen Arbeiten, welche er in einem Anhang zu der handschriftlichen apologetischen Arbeit Brück's über die Augsburger Religionsverhandlungen fand[2]), für ein zusammenhängendes Ganze auszugeben. Einen Beweis für ihre Zusammengehörigkeit hat er nicht einmal versucht. Und selbst die Reihenfolge, in welcher er sie abgedruckt hat, ist eine willkürliche[3]), willkürlich auch

---

Artikel, welche das an Luther überschickte Bekenntnis ohnehin nicht in derjenigen Fassung enthielt, wie sie zur Zeit der Herstellung dieser Abschrift vorhanden war.

1) I, 66 ff, vgl. I, 40 f.

2) s. „Des Canzlers Dr. Brück Geschichte der Religionshandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530“ in Förstemann's Archiv für die Geschichte der kirchlichen Reformation I, 1 (Halle 1831), S. XXIV.

3) Die Reihenfolge der von Förstemann mit Buchstaben bezeichneten Aufsätze in der Handschrift ist diese (ich gebe die Blattzahlen auf Grund eigener Einsichtnahme mit geringen Abweichungen von den Angaben Förstemann's):

Aufs. D Bl. 303a—305a (auf Bl. 305a nur noch zwei Zeilen; Bl. 305b leer).
Aufs. A Bl. 306a—324a.
Aufs. B Bl. 324a—327b.
Bl. 327b—329a das von Förstemann I, 197—199 gedruckte Bedenken N. 76.
Aufs. E Bl. 329a—334a.
Aufs. F Bl. 334a—343b.
Aufs. C Bl. 344a—347b (auf C folgt ein leeres nicht gezähltes Blatt, darauf die Reste von zwei abgeschnittenen Blättern).

Es sind hier zuvörderst noch einige kleine Äusserlichkeiten zu beachten. Man sieht, die angeblichen Torgauer Artikel füllen die Bl. 303—347 oder genauer 303—327 und 329—348. Alles ist von derselben Hand geschrieben, und zwar in 4 Lagen: 303—314. 315—326. 327—338. 339—352bis (hier das letzte Blatt leer). Es sind die Lagen e f g h; denn die Lagen der Beilagen Bl. 257 ff. sind — von den letzten abgesehen —

die Auslassung eines siebenten Aufsatzes, der sich in der Handschrift mitten zwischen ihnen befindet und welcher in der That

---

ebenso wie die Lagen des Hauptteils von dem Schreiber selbst signirt. Wir gehen daher mit der Annahme sicher, dass uns jene Aufsätze hier in der von dem Schreiber beabsichtigten Reihenfolge vorliegen. (Dies sei aus Rücksicht auf Knaake S. 19 bemerkt, der auf die Reihenfolge kein Gewicht legen will, weil Förstemann, Archiv I, 1, S. XXIII geurteilt hat, die fortlaufende Zählung der Blätter scheine nicht vor dem Anfang des 17. Jahrhunderts stattgefunden zu haben). — Wie hat nun der Schreiber selbst über die Zusammengehörigkeit der einzelnen Stücke gedacht, falls er sich anders überhaupt Gedanken darüber gemacht hat? Jedenfalls hat er **D** als ein selbständiges Stück vorgefunden, denn er hat am Schluss desselben fast zwei Seiten leer gelassen. Dagegen könnte man annehmen, dass er **A**, **B**, das von Förstemann hier ausgeschiedene Bedenken, ferner **E**, **F** und **C** als durchaus zusammengehörig betrachtet habe. Denn auf Bl. 324ª schliesst sich an **A**, das noch mit 3½ Zeilen auf diese Seite reicht, ohne Abstand, bloss mit einer Überschrift in derselben grösseren Schrift (lauter gekenzelten Buchstaben), mit welcher die einzelnen Artikel von **A** überschrieben sind, das Stück **B** an. An **B**, das 327ᵇ schliesst, auf derselben Seite in der nämlichen Weise, d. h. ohne grösseren Abstand, das Bedenken N. 76 (wo aber von Förstemann I, 197 die erste Überschrift „Auffs Erst" ausgelassen ist). Hieran schliesst sich Bl. 329ª (welches nur noch 3 Zeilen des folgenden Stückes bringt) wieder ohne Abstand (bloss mit Überschrift in grösserer Schrift „Der erst artickel" u. s. w.) **E** an. An **E** in derselben Weise **F**, an **F** endlich ebenso, nur dass es zufällig auf einer neuen Seite beginnt, das Stück **C**. — Die Willkür Förstemann's in der Heraushebung und Ordnung jener 6 Aufsätze liegt hiernach klar zu Tage, nicht minder klar aber, dass der Schreiber die von ihm aufgenommenen Stücke in beliebiger Reihenfolge, so wie er sie gerade fand, aneinandergereiht hat und ohne allemal genügend zu markiren, wo ein neues Stück begann. Denn daran, dass **A**, **B**, N. 76, **E**, **F**, **C** jemals ein Ganzes gebildet haben, ist selbstverständlich nicht zu denken.

Wie steht es überhaupt mit diesen Beilagen zu der geschichtlichen Apologie Brück's? Die Arbeit Brück's liegt im Weimarer Archiv in einer für den Druck bestimmten Reinschrift vor; bei dem Drucke sollten ihr an einer Reihe von Stellen Aktenstücke eingefügt werden, von denen die Handschrift selbst Bl. 2 u. 3 ein 24 Nummern umfassendes Verzeichnis aufstellt (bei Förstemann am Schluss abgedruckt S. 215f., von ihm aber S. 2 fälschlich als ein „Verzeichnis der Aktenstücke, welche dieser Apologie angehängt werden sollten" bezeichnet). Die Beilagen der Handschrift (Bl. 257—509) bringen nun keineswegs die im Werke selbst ausgelassenen Stücke, sondern haben, obgleich sich unter ihnen einzelne befinden, welche, wie die Augsburgische Confession selbst, dem Druck der Apologie einverleibt werden sollten, mit letzterer nichts zu thun; sie stellen vielmehr

in die Zeit der ersten Vorbereitungen zum Reichstag gehören dürfte [1]).

---

eine selbständige Sammlung von meist auf den Augsburger Reichstag von 1530 bezüglichen Aktenstücken dar — sämmtlich von einem und demselben Schreiber, der jedoch mit dem Schreiber der Brück'schen Apologie nicht identisch ist. Mit Recht bemerkt Förstemann, dass diese Abschriften „den Schriftzügen nach der frühesten Zeit nach dem J. 1530" angehören (S. XXIII). Diese Sammlung enthält aber in ziemlich bunter Mischung und ohne durchgehende chronologische Ordnung Aktenstücke von 1530, 1525, 1529 u. 1531 (man vergl. das Verzeichnis bei Förstemann S. XXII—XXXII). Hieraus ergiebt sich also, dass man von den einzelnen undatirten Stücken dieser Sammlung von vornherein nicht mit Sicherheit annehmen kann, dass sie sich auf die Augsburgischen Religionsverhandlungen beziehen; noch weniger darf man aus ihrer Anordnung einen Schluss ziehen auf ihre Zugehörigkeit zu den Verhandlungen vor, während oder nach dem Reichstage. Der Schreiber hat eben, was ihm an Aktenstücken der in Rede stehenden Kategorie, mitunter vielleicht auf einzelnen losen Blättern, unter die Hand kam, ohne einen ersichtlichen Plan zusammengetragen. Wenn Förstemann unter den „äusseren Gründen" dafür, dass er die Torgauer Artikel gefunden habe, auch „das Volumen, in welchem sie aufbewahrt werden" geltend macht, fällt hiernach dieser Grund in sich zusammen.

1) Gerade diesen Aufsatz können wir mit Sicherheit in die Zeit vor dem Reichstage verlegen. Es ist ein Gutachten, wie sich der Kurfürst zu verhalten habe, wenn der Kaiser die Beobachtung der Fastengebote verlangen, die evangelische Predigt dem Fürsten verwehren und ihm die Teilnahme an der Messe gebieten sollte (Förstemann I, 197 ff.). Form und Inhalt machen Luther als Verfasser wahrscheinlich. Eine äussere Stütze findet diese Vermutung in dem Umstande, dass Aurifaber das Bedenken als von Luther herrührend seiner von Schirrmacher abgedruckten Handschrift einverleibt hat; s. Schirrmacher, Briefe und Akten zu der Geschichte des Religionsgespräches zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530, nach der Handschrift des Joh. Aurifaber (Gotha 1876), S. 145 ff. Der Ansatz Schirrmacher's (nach dem 15. Juni!) ist, wie der Inhalt zeigt, unmöglich: die kaiserlichen Verbote des Fleischessens und des Predigens, das Gebot der Teilnahme an der Messe sind hier erst als blosse Möglichkeit ins Auge gefasst. Das Predigtverbot wurde aber wahrscheinlich gemacht durch die aus Innsbruck einlaufenden Nachrichten (s. Hans von Dolzig an den Kurfürsten, Innsbruck 8. Mai, Förstem. I, 177), auf Grund deren Kurfürst Johann am 11. Mai den abermaligen Rat Luther's in der Sache begehrte: *Vnd ob ir vns woll hieuor derwegen ein bedencken vorzaichent* u. s. w. (Förstem. I, 192). Die Antwort Luther's liegt bekanntlich in seinem Briefe vom 15. Mai vor (de W. IV, 18). In unserem Aktenstücke werden wir das frühere Gutachten erblicken dürfen, auf welches sich der Kurfürst am 11. Mai bezieht, und es wird noch dem

Der Beweis, welchen Förstemann führen wollte, würde also für jedes einzelne dieser Stücke zu erbringen gewesen sein.

Und diese Forderung wird man auch noch heute an die Anhänger der Förstemann'schen Hypothese stellen müssen, dass sie für jeden der sechs Aufsätze nachweisen, dass er in Torgau vorgelegt worden ist.

Umgekehrt würde man Förstemann nicht bündiger widerlegen können, als wenn es glücken sollte, diese Arbeiten anderweitig mit Sicherheit unterzubringen. Allein als unerlässliche Aufgabe darf man diese positive Widerlegung dem Kritiker Förstemann's nicht auferlegen. Denn es wäre leicht möglich, dass wir bei unsern beschränkten Hülfsmitteln nicht dazu im Stande sind, von diesen ohne Verfasser- und ohne Zeitangabe überlieferten Aufsätzen und Gutachten zu sagen: sie sind von dem und dem und bei der und der Gelegenheit entworfen worden. Es wird hier aber auch der Nachweis genügen, dass gar kein Grund dazu vorliegt, diesen oder jenen der Aufsätze mit den Torgauer Artikeln zu identificieren. Es wird vollends der Wahrscheinlichkeitsbeweis ausreichen, dass sie anderen Anlässen ihre Entstehung verdanken.

In der That hält es nun nicht schwer, die meisten dieser Aufsätze aus dem von Förstemann vermuteten Zusammenhange zu lösen und mit Wahrscheinlichkeit in einen anderen einzureihen.

Auffallend ist, dass Förstemann selbst nicht wenigstens den Aufsatz F[1]) ausgeschieden hat, da ihm selber doch nicht verborgen geblieben ist, wie nahe er sich mit Luther's Schrift vom April und Mai 1530 „Vermahnung an die Geistlichen, versammlet auf dem Reichstag zu Augsburg" berührt. Diese gegensätzliche Aufzählung der Stücke, welche man in der Kirche Christi fordert und die auch da sind, und derjenigen Stücke, welche man in der Kirche des Papstes findet, deckt sich inhaltlich ganz und gar

---

März oder Anfang April angehören. Die starke sachliche Differenz zwischen diesem früheren Gutachten und dem vom 15. Mai könnte man gegen die Annahme, dass auch das erstere Luther zum Verfasser habe, geltend machen (zumal da Luther sagt, de W. IV, 18: *ist nach wie vormals meine Meinung*); aber diese Instanz ist m. E. nicht entscheidend, da sich die Differenz erklären lässt.

1) Förstem. I, 98—108.

mit der gegen Schluss jener Schrift sich findenden Liste [1]). Den Aufsatz unter die „Torgauer Artikel" einzureihen, davon hätten schon einzelne Wendungen, aus denen sein publicistischer Charakter [2]) hervorgeht, abhalten sollen [3]).

Auch in Betreff des Stückes **D**: *de privata missa,* dieser Beleuchtung des Versuches der Gegner, ihre Winkelmessen mit dem Vorgeben zu erhalten, „es möge wohl ein Pfaff sich selbst communiciren oder ihm selbst das Sacrament geben" [4]), hätte sich schon Förstemann ein Bedenken aufdrängen müssen, wäre ihm nicht entgangen, dass dieses Gutachten längst unter Luther's Namen und als nach Augsburg geschickt bekannt war [5]). An

---

1) Erl. Ausg. 24², 400 ff. Das genauere Verhältnis des Aufsatzes, als dessen Verfasser sich Luther bald genug bemerklich macht, zu der „Vermahnung" zu bestimmen, würde die Grenzen unserer Aufgabe überschreiten. Diese von Anfang an zur Veröffentlichung bestimmte Niederschrift ist erheblich verkürzt und in anderer Ordnung in die „Vermahnung" aufgenommen; verschiedene Gedanken derselben sind aber auch schon in früheren Abschnitten der Schrift ausgeführt.

2) S. 107: „*Von München wollen wir annder Zeit sagen*", S. 108: „*Do ist ein vnnzelig geschwerm viller vngotlichen Irthumb, daruon wir ander Zeit schreibenn wollenn*".

3) Sonderbarer Weise hat Bretschneider (C. R. IV, 973 f.) von F, für dessen Verfasser er Jonas hält, geurteilt, in ihm liege uns dasjenige vor, was die Wittenberger mit nach Torgau gebracht haben; doch erblickt er die eigentlichen Torgauer Artikel nicht in F, sondern in E (Först. I, 93 ff.), welches Bedenken in Torgau selbst aufgesetzt sei. — Engelhardt S. 554 f. will F zwar nicht zu den Torgauer Artikeln rechnen und giebt auch zu, dass nichts aus demselben in die Augsburgische Confession aufgenommen sei, will aber das Stück doch nicht ganz ausscheiden aus den Vorarbeiten, welche Melanthon vorgelegen haben. F hat aber mit der Augustana nichts zu schaffen.

4) Förstem. I, 91—93.

5) de W. IV, 116 hat das Bedenken leider nur registrirt und auf Walch verwiesen. Walch XVI, 1195—97 giebt es zusammen mit einer Übersetzung von Luther's Brief an Spalatin vom 27. Juli (de W. IV, 113) unter der Überschrift: „Lutheri von Coburg aus geschickte Bedenken von der Messe, davon das letztere an Spalatinum gerichtet. Jetzo verdeutscht von M. Aug. T." Walch will beide Stücke (nach dem Vorbericht S. 52) aus Cölestin entnommen haben: „Sind aus dem Cölestino Tom. II, p. 281 genommen und noch zur Zeit in keiner Sammlung der Schriften Lutheri befindlich gewesen". Nun findet sich freilich bei Cölestinus a. a. O. das Gutachten lateinisch; aber Walch kann es nicht von hier entlehnt haben, da er keine Rückübersetzung aus dem Lateinischen giebt; vielmehr zeigt

Luther's Verfasserschaft kann ein Zweifel nicht aufkommen, und ebenso bleibt es sehr wahrscheinlich, dass es ein von Koburg aus an den Kurfürsten (oder Spalatin) auf eine specielle Anfrage hin gerichtetes Bedenken war[1]). Mögen wir gleich nicht im Stande sein, es genauer zu datieren, so ist es doch nachweislich bei den Augsburger Vergleichsverhandlungen benutzt worden[2]).

---

eine Vergleichung, dass seine Quelle der Eislebener Ergänzungs-Tomus II (1565) Aurifaber's ist, fol. 124b—125b: *„Ein kurtz Bedencken Doctor Martin Luthers, von der Winkelmesse, Anno 1530. Vnter dem Reichstage zu Augsburg gestellet.“* Mit der Randbemerkung: „Dis Bedenken ist zuuor nicht gedruckt“.

1) In der von Schirrmacher benutzten Rostocker Handschrift der Aurifaber'schen Sammlung (über die wertvollere Wolfenbüttler s. Kolde, Analecta Lutherana, Gotha 1883, S. 454 ff.) hat Aurifaber eigenhändig zu diesem Stücke bemerkt: *„Aus seiner Handschrift abgeschrieben“*. Die Überschrift lautet in Aurifaber's Handschrift: *„Rathschlag D. Martini Luthers de privata missa, dem churfursten zu Sachsen hertzog Johansen gegeben vnter dem reichstag zu Augsburg“*. Der Text Aurifaber's in seiner doppelten Gestalt ist besser als der bei Förstemann; derjenige bei Schirrmacher ist aber hier und da zu verbessern und zu ergänzen.

2) Die Frage nach der Winkelmesse hat die Evangelischen in Augsburg nach Überreichung des Bekenntnisses und noch vor Beginn der Vergleichsverhandlungen des August vielfach beschäftigt. Schon der erwähnte Brief Luther's vom 27. Juli an Spalatin setzt eine Anfrage des letzteren voraus; desgleichen der von demselben Tage (s. Burckhardt, Luthers Briefwechsel S. 181) zu datierende Brief Luthers an Melanthon, de W. IV, 102 f. In beiden Briefen beleuchtet Luther den Vorwand der Gegner, *quod eucharistiae seu gratitudinis causa liceat institui missa* (de W. IV, 103, vgl. 113). Mit dieser Rettung der Privatmesse als *gratiarum actio* beschäftigt sich auch Melanthon eingehend in seinem Gutachten *de missa* aus dem Juli, C. R. II, 208 ff., und in dem verwandten (angeblich an Cardinal Albrecht gerichteten) bei Schirrm. S. 158 ff.; ebenso das anonyme evangelische Gutachten bei Chytraeus, Historia der Augspurgischen Confession, Ausgabe von 1576, Bl. 276b ff. — Auch später, bis in den September hinein, haben die Evangelischen angelegentlich die Frage nach der Zulässigkeit der Privatmessen, die immer dringender von den Gegnern gefordert wurde, behandelt. Wir besitzen allein von Melanthon eine ganze Reihe von teils Gutachten, teils auch blossen Entwürfen und flüchtigen Aufzeichnungen über den Gegenstand, welche der Zeit von Ende Juli bis Anfang September angehören (C. R. II, 215 f. 293. 304. 346. 349 f. 354 f. — vielleicht nicht alle auf Melanth. zurückzuführen); daneben ein Gutachten von Jonas, C. R. II, 306—11, das frühestens dem letzten Drittel des August angehört (es wird bald in den Juli, bald August, bald September versetzt; s. Schirrm. 137, Kawerau I, 168. 175; in

Jedenfalls steht dieses Aktenstück mit Torgau in keinerlei Beziehung [1]).

Nicht besser steht es mit dem Aufsatz **B** „*Vom Glauben vnd wercken*" [2]). Schon Bretschneider [3]) hat gesehen, dass **B** nichts anderes ist als der erste auf uns gekommene Entwurf zum 20. Artikel der Augustana, von Melanthon zu Augsburg etwa am 3. Juni niedergeschrieben. Dieselbe Ansicht hat Engelhardt [4]) durch eine Vergleichung des Aufsatzes mit dem Bekenntnisse zu bestätigen versucht [5]). Mit Recht bemerkt er, dass **B** auch der Zeit nach ganz nahe der schliesslichen Redaction stehe, zeige die grosse Verwandtschaft der Form: „Unser Aufsatz beginnt fast gleichlautend mit dem 20. Artikel: ‚Man giebt auch dieser Lahr unbillig schuld, sie verbiete gute Werke'". Entscheidend ist aber der Umstand, dass der 20. Artikel erst nachträglich von Melanthon hinzugefügt ist [6]) — ein Verfahren, welches durchaus unerklärlich wäre, hätte Melanthon schon in seiner Torgauer

---

dem dazu gehörigen Bedenken C. R. II, 305 ist aber die Rede von den Mitteln, „*darauf unser Teil endlich beruhet*"; diese Mittel stammen vom 20. August). — In die Reihe dieser Gutachten des Juli oder August muss auch das vorliegende von Luther gehören. Die von Luther hier gegen den gegnerischen Vorwand geltend gemachten Gedanken kehren mehrfach in den Aufzeichnungen Melanthon's wieder: II, 216. 349 f. Die letztgenannte Aufzeichnung (eine Sammlung von Argumenten, für die Verhandlungen mit den Gegnern bestimmt; dem September angehörig?) ist in den ersten sechs Sätzen nichts anderes als ein Auszug aus **D**, genau in der Reihenfolge der Sätze sogar! (die Sätze 15—17 sind wörtlich aus Luther's Brief an Spalatin vom 27. Juli, de W. IV, 113, entnommen). — Auf alle Fälle giebt sich **D** als Gutachten auf eine ganz bestimmte Anfrage hin und hat somit mit dem Auftrage, welchem die Torgauer Artikel ihre Entstehung verdanken, nichts zu thun.

1) So urteilte schon Bretschneider (C. R. IV, 1009), der **D** für eine Niederschrift Melanthon's aus dem Juli erklärte. Auch Engelhardt, S. 565 f., hat das Stück, da sich zwischen ihm und der Augustana nicht die geringste Verwandtschaft zeige, aus den Vorarbeiten für letztere ausgeschieden und, mit Recht Luther als Verfasser vermutend, es der Zeit der Vergleichsverhandlungen zugewiesen.

2) Förstem. I, 84—87.

3) C. R. IV, 1005.

4) S. 564 f.

5) Engelhardt hat S. 564 auch bereits den Einfall Calinich's (S. 21), dass **B** noch zu **A** gehöre, genügend widerlegt.

6) s. oben S. 278.

Vorlage diese ausführliche Darlegung über Glauben und Werke vor sich gehabt [1]).

Ein derartiges entscheidendes Argument steht uns für die Ausscheidung von C [2]) allerdings nicht zu Gebote. Die Art der Entstehung dieses Schriftstückes können wir nur mutmassen, dabei aber doch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreichen. C besteht aus drei Teilen; der erste und Hauptteil ist „*Von vermöge der Schlussel. De potestate clavium*" überschrieben. Der zweite, bei weitem kürzere, führt die Überschrift: „*Vom Bann,*" der dritte, ebenfalls kurze: „*De gradibus consanguinitatis. Von den graden der Sipschaft vnd magschaft*". Der erste Teil bildet, wie jeder sich durch eine Vergleichung leicht überzeugen kann, eine Vorarbeit zu Art. 28 der Augustana; trotz der erheblichen Erweiterung, welche in dem Bekenntnis dieser Artikel erfahren hat, ist hier C in dem ganzen Gange der Darstellung, vielfach auch in wörtlich oder doch fast wörtlich gleichlautenden Sätzen wie auch in der Anführung der biblischen Belegstellen noch in einem Masse durchsichtig, dass jeder unbefangene Beobachter auf den Gedanken kommen muss, in C^1 liege der erste Entwurf Melanthon's zum 28. Artikel vor [3]) Diese schon von Bretschneider [4]) ausgesprochene Vermutung, welche auch Engelhardt [5]) sich angeeignet hat, bietet sich auf alle Fälle als die nächstliegende Erklärung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen C^1 und der Augsb. Confession dar. Da-

1) Deutsch konnten die Nürnberger diesen Artikel bekanntlich am 15. Juni nach Hause senden, an welchem Tage er im Latein noch nicht existierte (C. R. II, 105). Im Latein hat er dann noch einige Zusätze erhalten.

2) Förstem. I, 87—91.

3) Von der weiteren Ausführung abgesehen, weist die Umarbeitung nur eine, allerdings sehr bezeichnende Veränderung auf: während der Entwurf durchweg vom Papst redet, spricht der Artikel 28 überall nur von der Gewalt der Bischöfe (vgl. Luther an Jonas, 21. Juli, de W. IV, 110). Dem entsprechend sind auch zwei ausschliesslich von der Schlüsselgewalt des Papstes handelnde Sätze (der letzte und der drittletzte Absatz S. 89) ganz fortgefallen. Alles andere aus C ist verwendet worden.

4) C. R. IV, 1002. Bretschn. hält C für jene Ausarbeitung, von der Melanthon am 22. Mai an Luther schreibt.

5) S. 562—64: Bretschneider habe wohl das Richtige getroffen, jedenfalls sei C von Melanthon „und wurde wohl zu Augsburg umgearbeitet".

rauf, dass schon in Torgau dieser Aufsatz vorgelegt sei, deutet nichts hin. Wenn der Abschreiber seine Überschrift *de potestate clavium* vorgefunden und nicht etwa selber gemacht hat, hätte hier dieser erste Entwurf auch noch seinen ursprünglichen Titel, wie wir ihn aus Melanthon's Brief an Luther vom 22. Mai (*Nunc de potestate clavium etiam disputo*) erschliessen können [1].

Der zweite Teil von C (C^2) erläutert den Bann nach evangelischen Grundsätzen, desgleichen einige Fälle seiner Anwendung, endlich wie weit und unter welcher Bedingung man ihn den Bischöfen überlassen könne. Von dieser ganzen Ausführung ist nichts in die Augustana übergegangen [2]. Falls anders C^2 zu den Vorarbeiten des Bekenntnisses gehört, so muss dieser Abschnitt vom Bann bei der Überarbeitung absichtlich fortgelassen sein. Aber hat denn C^2 zu den Vorarbeiten gehört? Zu dem in C^1 vorliegenden Entwurfe des 28. Artikels gewiss nicht! Denn wenn wir hier in C^2 lesen: *In solchen stucken mochte man den Bischoffen den Bann zustellen, so sie der Lehr des Euangelij, wie droben gesetzt, nicht enntgegen sein wollen*, so suchen wir in C^1 vergeblich nach dieser Wendung. C^2 ist demnach ein Bruchstück einer anderen Niederschrift [3].

Nicht weniger evident ist es, dass auch C^3 nicht zu C^1 gehört [4], dass uns hier vielmehr ein Bruchstück vorliegt, welches einer völlig anderen Situation entstammt [5]. Beachten wir nur

1) Ob Melanthon den Artikel am 22. Mai nur umgearbeitet hat (so dass er in der ersten Fassung schon mit an Luther übersandt worden war) oder ob er hier von einer ersten Ausarbeitung desselben redet, wage ich, obgleich mir der Zusammenhang des Textes für das erstere zu sprechen scheint, nicht zu entscheiden. S. oben S. 278 Anm. 1.

2) Einzige Erwähnung des Bannes und zwar seines Missbrauches zu Beginn des 28. Artikels (R. 37, 2); vgl. dazu die Erklärung im Epilog R. 45, 1. 2.

3) Es erscheint müssig, sich in Vermutungen zu ergehen, wozu dieses Stück ursprünglich gehört haben mag. Derartige kleinere Niederschriften oder auch nur Fragmente von solchen haben sich bekanntlich z. B. von Melanthon unter seinen Papieren im Weimarer Archiv mehrfach erhalten, bald auf Zetteln, bald mit anderen, nicht dazu gehörigen auf denselben Bogen geschrieben. Vgl. C. R. II, 162 f. 176 f. 177. 219. 225 f. 226. 258. 268 ff. 270. 270 f. 272 f. 292 f. 294 f. 318.

4) Vielleicht auch nicht zu C^2.

5) In der Augsb. Conf. werden die Ehesachen nur beiläufig 28, 29 erwähnt als solche, über welche die Bischöfe nur aus Kraft menschlicher Rechte Gewalt haben.

den Eingang: *„Die Ehesachenn sind zu weitleufftig, vnd wirt dabej nicht allein von gradibus, sonnder von vilen stucken not sein zu disputirn, so man die Jurissdictio bestellen sollt. Vnnd ist vnnser bedenncken, das man diese sach de gradibus denn Juristen beuelch vnnd dennen, so die Jurissdictio beuolhen wirt"*. (Dies wird im folgenden Satze kurz begründet, worauf noch die Willkür der Eheverbote des Papstes getadelt wird). Es ist also ein kurzes Gutachten (ohne Zweifel der Wittenberger Theologen) *de gradibus*, aus einem grösseren Zusammenhange entnommen [1]), ein Gutachten, in welchem ein genaueres Eingehen auf die Sache abgelehnt wird, aus Rücksicht darauf, dass dieses besser verschoben werde bis zur Bestellung einer Jurisdiction (in Ehesachen). Mögen wir nun gleich ausser Stande sein, mit Hülfe dieser einzigen Handhabe das Fragment einem bestimmten Jahre zuzuweisen, so ist doch das unzweifelhaft, dass es mit der Aufforderung des Kurfürsten an seine Wittenberger Theologen, ihn über den Zwiespalt im Glauben und in den Ceremonien zu informieren, in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen kann.

Ist nun C auf diese Weise in drei verschiedene Nummern zu zerlegen, so werden wir nicht einmal sagen dürfen, der Schreiber habe nur aus Unkenntnis aus disparaten Elementen dieses Gutachten zusammengesetzt. Das hat vielmehr erst der Herausgeber gethan. Der Schreiber, der vielleicht auf einzelnen Zetteln fand, was er hier aneinander anfügte, hat überhaupt unterlassen, äusserlich anzumerken, wo auf Blatt 306—347 ein neues Stück beginnt [2]). Er hat uns damit nicht bloss ein Recht gegeben, sondern auch die Aufgabe gestellt, bei der Abgrenzung der einzelnen Aufsätze uns lediglich an innere Gründe zu halten [3]). —

---

1) Es kann auch den Schluss eines Briefes der Wittenberger an den Kurfürsten gebildet haben.

2) S. oben S. 280 Anm.

3) Wenn Knaake S. 19 nicht nur wie Calinich (s. o. S. 285 A. 5) B als Fortsetzung von A betrachtet, sondern A, B und C als zusammengehörig vermutet, weil es in C (C¹ S. 89) heisst: *Ist man schuldig, got mehr gehorsam zu sein dan den menschen, wie droben angezeigt*, der hier angezogene Spruch (AG 5, 29) aber nur in A (S. 69. 70) vorkomme, so widerlegt sich die Vermutung schon durch die Stellung von C in der Handschrift. Das schon droben angezeigte Citat AG 5, 29 aber stimmt sehr wohl zu unserer Auffassung von C¹, da es in der Augustana in der That nicht nur Art. 28, § 75, sondern schon vorher Art. 16, § 7 vorkommt,

Die voraufgehende Erörterung dürfte genügen, um die Aktenstücke **F D B C** ein für alle Mal aus der wissenschaftlichen Verhandlung über die Torgauer Artikel zu verbannen.

Es bleiben noch die beiden ausführlichsten Aufsätze **A** und **E** übrig, die einzigen Stücke des Förstemann'schen Fundes, welche von Rechts wegen überhaupt hätten in Frage kommen dürfen — freilich nur so, dass man alsbald gezeigt hätte, wie auch von diesen beiden Aufsätzen der eine seiner ganzen Art nach nicht hierher gehören könne.

Das Urteil über **A** und **E** ist, soweit man nicht blindlings Förstemann gefolgt ist, verschieden ausgefallen.

Bretschneider erklärte **A** für den von Melanthon Mitte April zu Coburg niedergeschriebenen ersten Entwurf der Confession, während er in **E** die freilich erst in Torgau von Melanthon ausgearbeiteten und nur unvollständig (9 statt 17) auf uns gekommenen Torgauer Artikel erblickte[1]). Ihm hat im Ganzen Plitt zugestimmt: ihm scheint **E** damals in Wittenberg entstanden zu sein und von Melanthon zu stammen[2]); und **A** ist er geneigt mit Bretschneider für den ersten Entwurf der „Apologie" zu halten[3]). Zuversichtlicher hat jüngst Virck sich dafür ausgesprochen, dass wir in **E** die gesuchten Artikel besitzen; und er hat dies durch Hervorhebung einiger fast wörtlicher Anklänge zwischen **E** und der Augsb. Confession zu erhärten versucht[4]).

Dagegen hat Engelhardt in einer gründlichen Untersuchung nachzuweisen unternommen, dass uns in **A** die Torgauer

---

hier also in dem ersten Entwurfe von Art. 28 eine Rückverweisung durchaus an ihrem Platze war.

1) C. R. IV, 981. 985.

2) Dies wären also die Torgauer Artikel. „Jedenfalls ist dies die erste Grundlage zum II. Teil des Bekenntnisses". Immer aber betont Plitt, dass es zweifelhaft bleibe, welche von den Förstemann'schen Artikeln damals in Wittenberg entstanden seien. I, 521.

3) Es sei dies in hohem Masse wahrscheinlich. „Unbedingte Gewissheit ist freilich ohne weitere Aufschlüsse aus Urkunden hier ebensowenig möglich, wie in Betreff der Torgauer Artikel". I, 524.

4) Zeitschr. für KG. IX, 70—72. Auch in Betreff von **A** stimmt Virck Bretschneider und Plitt zu. Virck zieht übrigens für das Verhalten der Wittenberger Folgerungen, welche, falls **E** nicht dasjenige ist, wofür Virck es hält, uns dieselben in einer falschen Beleuchtung zeigen.

Artikel vorliegen („die Fixation jener Punkte, welche in der Wittenberger Versammlung beschlossen wurden"). E meint Engelhardt allerdings dann auch noch für „ein Gutachten eines bei der Wittenberger Versammlung Beteiligten" erklären zu müssen; er vermutet, es sei eine Arbeit Bugenhagen's, „die vielleicht als Grundlage der Besprechung diente"[1]. Wir hätten hiernach in E eine Vorarbeit für die Torgauer Artikel. So unbefriedigend nun auch diese letzte Auskunft ist, so hat dennoch Engelhardt der schliesslichen Erledigung der Frage in lobenswerter Weise vorgearbeitet, so dass ich — unter Verweisung auf seine Darlegung — in Betreff dieses oder jenes Punktes mich kürzer fassen darf.

Bei E hat man sich bisher meistens durch eine doppelte Wahrnehmung täuschen lassen. Erstens beginnen verschiedene Artikel dieses Gutachtens mit einer Wendung wie dieser: *Hie kann unser gnädigster Herr gar nicht bewilligen*[2], wonach dieses Aktenstück zu dem Auftrage des Kurfürsten vom 14. März, ihn darüber zu belehren, ob und welcher Gestalt er in Sachen (des Glaubens und) der Ceremonien „Handlung leiden" möge, vorzüglich zu stimmen schien. Dazu kommt aber noch, dass die Mehrzahl dieser Artikel den Artikeln des zweiten Teiles der Confession entsprechen, sodass E auch der zweiten Anforderung, welche wir an die mutmasslichen Torgauer Artikel zu stellen haben, nachzukommen schien, d. h. sich als eine Vorarbeit der Augustana darstellte.

E behandelt nämlich in neun Artikeln eben so viel Punkte, von denen mindestens sechs selbständige Artikel des zweiten Teiles der Confession bilden[3].

Indessen, ich bin der Ansicht, dass Engelhardt durch die von ihm vorgenommene Vergleichung von E mit A und mit

1) S. 561 f.; vgl. überhaupt S. 555—562. „E die Aufzeichnung der Hauptgedanken, A die Redaction des Festgestellten" (S. 556). — S. 557 ist Bretschneider's Ansicht von A mit unzureichenden Gründen bekämpft.

2) Art. 2; vgl. Art. 1, 3, 7, 9 auch 6.

3)
I. Von beider Gestalt des Sacraments	Aug. Art. I.
II. Von der Priesterehe	Aug. Art. II.
III. Von der Messe	Aug. Art. III.
IV. Vom Ordiniren oder Weihen	Vgl. Aug. Art. VII.
V. Vom Papsttum	Aug. — —
VI. Von Klöstern	Aug. Art. VI.

der Augustana (wennschon er selber diese Folgerungen nicht mit der nötigen Schärfe gezogen hat) den doppelten Beweis erbracht hat: 1) dass E und A unabhängig von einander sind, in keinerlei Beziehung stehen, und 2) dass auch E und die Augustana nichts miteinander zu schaffen haben, dass jedenfalls E nicht die Vorlage für das Bekenntnis gebildet hat[1]).

Aber noch mehr! Man hat bisher sonderbarer Weise übersehen, dass E gar nicht infolge der kurfürstlichen Aufforderung vom 14. März entstanden sein kann. Liegt uns denn in E etwa ein Gutachten vor über den Zwiespalt in Glauben und Ceremonien, unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes entworfen, wie weit die Evangelischen in den einzelnen Punkten nachgeben könnten? Oder stellt es etwa einen Aufsatz dar, auf den die Aufschrift der Torgauer Artikel in der „roten Lade": „*Der Gelehrten zu Wittenberg Bedenken, was kaiserl. Majestät der Ceremonien halben und was dem anhängig anzuzeigen sein sollte*" Anwendung finden könnte? Oder endlich trifft zu, was Kurfürst Johann am 11. Mai an Luther schreibt, dass Melanthon die Vorlage „*mit etlichen zugesetzten Worten etwas enger zusammengezogen*" habe? Wie ungleich kürzer, knapper, bündiger sind doch hier die Punkte behandelt, über welche auch die Augustana sich verbreitet! Aber man sehe sich doch nur das Aktenstück genauer an. Ohne jede Einleitung beginnt es: „*Der erst artickel von baider gestalt des Sacraments. Ob man hie wolt hanndeln das allain die aine gestalt solt bestettigt werden, da soll vnd kan vnnser gnedigster her gar nicht bewilligen*" u. s. w. „*Der annder*

VII. Von der Beichte	Aug. Art. IV (u. Art. XI d. I. Teils).
VIII. Von Fasten und Unterschied der Speisen .	Aug. Art. V.
IX. Von den Sacramentirern	Aug. — —

1) Ich begnüge mich hier mit dem Hinweise auf Engelhardt, S. 557—60, obgleich bei einer minutiösen Vergleichung sich diese Ergebnisse noch einleuchtender machen liessen. Man mag sich durch eine Nachprüfung davon überzeugen. Was wollen denn die von Virck betonten Anklänge von E an die Aug. besagen? Bei der Gleichheit der hier von den ganz übereinstimmend denkenden Wittenbergern in E und Aug. behandelten Gegenstände sind sie ebenso wenig beweisend wie überraschend.

artickel von der priester Ehe. Hie kann vnnser gnedigster her gar nicht bewilligen, das . . . ." u. s. w. Und dazu der Schluss: „*Vnnd ob man nicht mer erlangen khont, das man doch den pfarherrn die ehe lasse vnnd pleiben Thumhern, wie sie pleiben.*" „*Der drit artickel von der Messe. Vnnser gnedigster her kan vnnd dhar nicht bewilligen, das er solte die winckelmessen . . . wider aufrichten*" u. s. w. „*Der vierdt artickel vom Ordniren oder weihen. Nicht pesser mittel zur ainigkait mag in diesen sachen sein, dan das die bischoffe nachlassen die aid vnnd pflicht, damit sie die ordinanden vorbinden zur gotlossen lere*" u. s. w. „*Der Funfft artickel vom Babstumb*" lautet: „*Wil der Babst her oder oberster sein, das lassen wir wol geschehen, dan wir achten nicht, wie grosse ehre oder gut er hat, Sondernn begernn, das er vnnss das Euangelion (wie er schuldig ist) frei lasse, wil ers selbs nicht predigen noch das wort foddern, wie es billig were, so mag er sein vnnd thun auff sein gewissen, was er will. Es gehet vnnss nicht ann*". „*Der Sechst artickel von closternn*" heisst vollständig: „*Es wil auch unnserm gnedigsten hern nicht geburen, die Closter wider anzurichten vnnd mit Munchen oder Nonnen besetzen, vnnd mag sagen: Ich hab die Munche vnnd Nonnen nicht eingesetzt, auch nicht aussgehen heissen, wil sie auch nicht wider nein heissen noch bewilligen zu gehen. Suma, solchen artickel sol vnnser gnedigster herr nur von sich werffen*". „*Der Siebendt artickel von der Baicht. Darein ist wol zu bewilligen, das man den pfarrherrn ein Ordnung stelle, das sie niemand das Sacrament raichen, er habe denn zuuor die absolution gesucht*" u. s. w. „*Der acht artikel vonn Fasten vnd vnderschiedt der spais*" lautet: „*Weil sie selbst, die Bebste und gaistlichen, die fasten vorhin nicht gehaltenn vnnd noch nicht achten, So wissen wir nicht, was man damit machen soll*". „*Der Neundt artikel von den Sacramentern. Vnnser gnedigster her soll helffen bewilligen, wo man die Sacramenter verdammen werd*" u. s. w.

Man sieht, E ist eine Antwort auf eine Anfrage, welche alle diese Artikel, die hier so unvermittelt eingeführt werden, betraf: über all diese Punkte wünschte der Kurfürst Auskunft, wie er sich zu verhalten habe, ob und wie weit er nachgeben könne. Da wird u. a. auch das Papsttum erwähnt, das die Augsb. Confession wohlweislich mit

beredtem Schweigen übergangen hatte; desgleichen die Frage, wie man sich zu den Sacramentierern zu stellen habe [1]).

Wann diese Anfrage gestellt, diese Antwort von Luther [2]) erteilt ist, das können wir bei dem Verlust der Briefe Spalatin's an Luther, bei dem Verlust gewiss auch so manchen Briefes des Kurfürsten an ihn aus dieser Zeit [3]) nicht sagen. Nur so viel ist klar: es stammt aus einem Zeitpunkt, wo die Evangelischen sich vor die Aufgabe gestellt sahen, sich womöglich durch Vergleichsverhandlungen den Frieden zu sichern, in welchen man bei den „Ceremonien" (die Artikel der Lehre kommen hier ja gar nicht in Frage) so weit, wie man mit Fug und Gewissen konnte, nachgeben musste. Dem Kenner dieser Ausgleichsverhandlungen und ihrer Vorgeschichte drängen sich verschiedene Zeitmomente und Situationen auf, in denen der Kurfürst mit einer Anfrage, wie unser Gutachten sie voraussetzt, an Luther sich gewendet haben kann. Eben deswegen aber kommen wir hier — ohne neue archivalische Aufschlüsse — über blosse Vermutungen nicht hinaus. Aus diesem Grunde verzichte ich auf die Einreihung von E in ein bestimmtes Stadium der Augsburger Vorgänge [4]).

1) Gehörte etwa auch der Artikel 9 zu dem angeblichen Thema (den Torgauer Artikeln)? Oder wie stimmte zu diesem Thema der dem Fürsten erteilte Rat, Artikel 6 von sich zu werfen? oder die Erklärung beim 8. Artikel, dass man mit ihm nichts anzufangen wisse?

2) Luther giebt sich auf den ersten Blick als Verfasser: so hat kein Zweiter zu schreiben verstanden. (Einige auffallende Berührungen mit Luthers „Vermahnung" wären natürlich nicht beweisend. Vgl. zum 1. Artikel E. A. 24², 387. 386, zum Schlusssatz des 2. S. 391, auch zum 3. S. 378). Für seine Urheberschaft hat übrigens neuerdings die Aurifabersche Sammlung auch ein äusseres Zeugnis beigebracht; s. Schirrmacher S. 147 ff. (der Text bei Förstemann, obwohl in der Rechtschreibung eines Süddeutschen überliefert, ist bei weitem der bessere, doch einige Male aus Aurifaber zu verbessern).

3) Wie zufällig ist es doch, dass wir diesen oder jenen Brief als verloren nachweisen können! So einen Brief des Kurfürsten an Luther vom 4. Juli (de W. IV, 82), ferner den Brief, auf welchen Luther am 26. August antwortet (de W. IV, 140); nach de W. IV, 100 werden wir einen verloren gegangenen Brief Luthers an den Kurfürsten vom 19. Juli anzunehmen haben. — Vergl. auch den jüngst von Tschackert veröffentlichten Brief Veit Dietrich's an Caspar Müller, Coburg 17. Juli 1530, Altpreussische Monatsschrift Bd. XXIV, 1887, S. 183 f.

4) Nur das lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass es vor Luther's Gutachten über die übergebenen „Mittel", wie es in seinem Briefe an

Für unsern Zweck genügt schon die Wahrnehmung, dass E im eigentlichen Sinne ein Gutachten ist, d. h. eine Antwort auf eine Reihe dem Verfasser zur Begutachtung vorgelegter Fragen oder Punkte.

Haben wir hiermit auch E aus der Reihe der angeblichen Torgauer „Artikel" ausgeschieden, so erübrigt uns jetzt nur noch zu untersuchen, ob etwa der Aufsatz A[1]), welcher von dem Funde Förstemann's allein noch übrig geblieben ist, das gesuchte Aktenstück sein mag.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst Anlage und Inhalt dieses Schriftstückes.

Es beginnt mit einer Einleitung, welche, sofort den apologetischen Charakter des Ganzen verratend, den gegen den Kurfürsten erhobenen Vorwurf zurückweist, als thue er allen Gottesdienst ab, dulde unchristliche Lehre und lasse ein heidnisches, wildes Leben einreissen.

„*Dieweyl*, so beginnt die Einleitung, *etlich meinem gnedigsten hern auflegenn, wiewol vnbillich, Seine c. f. g. thun alle gots diennst abe vnnd lassen ein heidnisch, wild leben vnnd vngehorsam anrichten, darauſs zurruttung der gantzen Christennheit volge, Ist not, das mein gnedigster her erstlich anzaigen lass* [bei wem, doch wohl dem Kaiser?], *das Sein Churfl. gn. mit hochstem ernnst Rechtenn warhaftigen gottes diennst vnnd der got gefellig beger anzurichten vnd zu foddernn, vnnd got zu Lob vnnd ere fhar, kosten vnnd muhe trage, welchs er nicht thete, so er nit*[2]) *hiemit*

den Kurf. vom 26. August (de W. VI, 118ff., vgl. Schirrm. S. 226ff.) vorliegt, und vor das (nur wenig spätere?) ausführlichere über denselben Gegenstand (Walch XVI, 1700ff., von de Wette leider nicht abgedruckt) fällt. Zu dem letzteren fehlt der Begleitbrief (vgl. aber Virck S. 312ff.), ebenso wie E mit einem begleitenden Briefe übersandt sein muss. Auch Luthers Gutachten über die von Truchsess und Vehus vorgeschlagenen Vergleichsmittel (Förstem. II, 415ff.) ist uns nur in einer ganz abrupten Gestalt überliefert (Walch XVI, 1825f.). — Dass Aurifaber E, wie es scheint, unter Aktenstücken des Juli hat bringen wollen, ist bei der Art seiner Compilation völlig bedeutungslos; und ebenso bedeutungslos ist, was Schirrmacher S. 147f. für den Juli vorbringt. Dabei halte ich aber die Möglichkeit, dass E dem Juli angehört, offen. Vgl. übrigens unten Anhang II.

1) Förstem. I, 68—84.

2) So die Handschrift; Förstem. irrtümlich: *so weit*.

got zu diennen gedechte. Denn man wisse, wie sein churfl. gn. Ir lebenn hergebracht, das, got lob, sie allzeit zu friden geneigt vnnd biſs annhere inn diesenn sachenn zum offtermalh hat helffen friedenn Erhalten vnnd machen etc. [1]).

Zum Anndern ist auch dieses offenntlich vnnd am tag, das Mein gnedigster her mit hohem ernnst verschaffet, das in seiner churfurstlichen gnaden lannden das hailig Euangelium mit allem vleisz gepredigt vnnd Ceremonien demselbigen gemeſs gehalden werdenn; vnnd muſs meniglich bekennen, auch bej den widersachern, das diese lehr, so in seiner Churfl. gn. lannden geleret, geschrieben vnnd gehanndelt wirt, das sie Cristlich vnnd Trostlich sej, vnnd sej kain Irthumb darin, an das neuerung furge nuhmen sej on der Concilien bewilligung. Dieweil nu die widersacher selbs bekennen, das die Leer ann ihr selbs recht, soll man billich mein gnedigst. hern nicht beschuldigen, als thu er gottes dinst ab vnnd dulde vnchristliche Leer oder sachenn etc. Sonndern Sein churfurstlich gnad wissen vnd zweiffeln nicht, diſs sej rechter wahrhaftiger gottes diennst, das auch die ler Cristlich vnnd allen gotsforchtigen Trostlich vnnd heilsam sej, welch Ir Churfurstlich gn. in Iren landen zugelassen“.

Der jetzt folgende Schlusssatz der Einleitung giebt nun das Thema der ganzen Abhandlung an:

„*Nu ist die zwietracht furnemlich vonn etlichen miſsbreuchen, die durch menschen Leer vnnd satzungen ingefurt sindt; dauon wollen wir ordenlich bericht thun vnnd anzeigen, auſs was vrsachen m. gnst. her beweget, etliche miſsbreuch zufallen lassen*“.

Nach dieser Einleitung, welcher die Ausführung insofern entspricht, als sie in der Hauptsache in einer Darlegung der Missbräuche (Ceremonien) besteht, welche „ohne Sünde nicht mochten gehalten werden“ und die demgemäss abgeschafft sind, könnte dieser Aufsatz sehr wohl jenes Gutachten der Wittenberger sein, welches in der „roten Lade“ die Aufschrift gehabt hat: „*Der gelerten zu Witemberg bedencken, was Kay*[r]. *Māt.*

---

1) Hier hat der Schreiber eingeschoben, was ursprünglich vielleicht Randbemerkung gewesen ist: *Inn hanc sententiam prodest preponere prefacionem longam et Rhetoricam.*

der Ceremonien halben vnnd was dem anhengig anzuzaigen sein sold" [1]).

Aber auch zu dem Auftrage des Kurfürsten vom 14. März, ihn über den Zwiespalt „im Glauben und auch in andern, äusserlichen Kirchenbräuchen und Ceremonien" zu informiren, würde der Aufsatz stimmen, obgleich er sich nur mit den Ceremonien beschäftigt. Denn diese Beschränkung der Aufgabe erscheint hier hinreichend begründet: die Lehre des Evangeliums, die in des Kurfürsten Landen getrieben wird, erkennen die Gegner selbst als recht und christlich an, weshalb der Zwiespalt „vornehmlich" auf Menschen-Lehre und Satzungen sich gründende Missbräuche betrifft, von denen hier „Bericht" gethan werden soll.

Nur anhangsweise, bloss als ein Zeugnis, Bekenntnis der Wahrheit, könnten — so lesen wir im Schluss des Aufsatzes — eventuell auch Lehrartikel überreicht werden. Denn nachdem der Inhalt des Gutachtens noch einmal in der Wendung zusammengefasst ist: „*Diese sachen bifsanher erzellet sind von eusserlichen ordnungen vnd wesen*", schliesst A mit folgenden Sätzen:

„*So man nun dabey begert zu wissen, was mein gnedigster herr sunst predigenn lafs, mage man artickel vberantworten, darein die gannz Cristlich lahr ordennlich gefasset, damit man sehen moge, das mein gnedigster*

1) Einen Anklang an diesen Titel zeigt freilich auch die Überschrift eines kurzen Aktenstückes, welches sich ebenfalls im Anhang zu der Brück'schen Apologie findet (Bl. 493—495b): „*Was kaiserlicher Māt in der sach des Euangelion sold Fuhrzutragen sein*", gedruckt bei Förstemann, Urk.-Buch I, 63—66 und C. R. IV, 999—1002. Da es aber die Ceremonien unberücksichtigt lässt, kann es nicht identisch mit dem Aufsatz in der roten Lade sein. Förstemann (Archiv S. XXXI) verlegte das Bedenken in die Zeit vor dem Anfang des Reichstages, so dass es gleichzeitig mit seinen s. g. Torg. Artikeln sein würde. Dagegen hat Bretschneider (C. R. IV, 999) es für das Exordium der Augsb. Confession erklärt, welches Melanthon Anfang Mai in Augsburg ausgearbeitet. Ihm hat Plitt (I, 524) zugestimmt, und auch Engelhardt (S. 562) hält es für einen Entwurf Melanthon's zur Vorrede der Confession. Doch ist das nicht wohl möglich. Das Aktenstück liest sich mehr wie eine Instruktion und ist vielleicht (wenn diese Vermutung gestattet ist) ursprünglich für Dolzig bei einer seiner Sendungen an den kaiserlichen Hof entworfen.

her kain ketzerisch Lar zugelassen, sonnder hab das heilig Euangelium vnnsers herrn Cristi aufs Rainest lassen predigen; dan auch vil der widersacher mussen bekhennen, das sie von vielen hohen vnnd grossen sachen besser bericht sind durch diese Lahr, so inn meins gnst. h. Lannden gepredigt, denn sie zuuor durch die Sententiarien vnnd Summisten bericht gehabt, Alls nemlich vonn vergebung der sunden durch glauben zuerlanngenn, Item wie die Sacramenta zu gebrauchen, vonn vnnderschied zwischen weltlicher Obrickeit vnnd der Bischof Ampt, Item wie weit mennschliche kirchen ordnung zuhaldten sind, dauor man bei den Summisten khain Ennd finden kan".

Indessen, wir haben bisher erst von Einleitung und Schluss gehandelt. Der Aufsatz selbst zerfällt, wenn wir uns bei oberflächlicher Betrachtung an die Überschriften halten, in zehn Abschnitte [1]):

1. *Von menschen Ler vnnd menschen Ordnung.*
2. *De coniugio Sacerdotum.*
3. *Von baider gestalt.*
4. *De myssa.*
5. *Von der Baicht.*
6. *De Jurisdictione. Von der bischoffe Jurisdictio vnd Oberkayt.*
7. *Von der waihe.*
8. *De votis. Von closter leben.*
9. *De inuocatione Sanctorum.*
10. *Von Teutschem gesang.*

Doch die rein äusserliche Nebeneinanderstellung dieser Überschriften kann nur irre führen, da sie den Gedankengang des wohl disponirten Aufsatzes nicht erkennen lassen.

Die erste der Überschriften („*Von Menschenlehr und Menschenordnung*") giebt vielmehr den Inhalt der ganzen Abhandlung an [2]) — und in Sonderheit den des ersten, allgemeinen Teils, den sie eröffnet.

Diese „menschlichen Ordnungen" (oder „Kirchenordnungen") werden in zwei Klassen geteilt: 1) solche, „die ohne Sünde nicht

1) Die folgenden Zahlen stehen aber nicht dabei.

2) Vgl. auch die schon erwähnte Zusammenfassung am Schluss S. 83: „*Diese sachen biss anher erzellet sind von eusserlichen ordnungen vnd wesen*".

mögen gehalten werden“, 2) adiaphoristische, solche, „die für mittel gehalten werden“ [1]).

Der Verfasser beginnt (S. 69) mit der Versicherung, dass, obwohl Gottesdienst nicht in Menschenlehre bestehe, der Kurfürst dennoch in seinen Landen „gewöhnliche Kirchenordnungen, so dem heiligen Evangelio nicht entgegen“ seien, halten und seine Unterthanen belehren lasse, dass man solche Ordnungen um des Friedens willen beobachten müsse. Dagegen zur Beobachtung derjenigen menschlichen Ordnungen, welche ohne Sünde nicht mögen gehalten werden, hat der Kurfürst Niemand zwingen sollen noch können, da dies gegen Schrift und Canones verstossen hätte (S. 69f.). Darauf werden (S. 70f.) die gegnerischen Einwürfe und Vorwürfe zurückgewiesen (durch Berufung teils auf die Schrift, teils auf Augustinus), insbesondere der Einwurf, dass eine Änderung von Kirchenordnungen ohne Bewilligung der Kirche oder des Papstes unstatthaft gewesen sei, der Vorwurf, dass die Evangelischen dadurch zu Schismatikern geworden seien.

Der Verfasser erklärt sodann, die menschlichen Ordnungen, deren Beobachtung Sünde ist, hernach aufzählen zu wollen: *„Denn es ist not, zuuor von denen Ordnungen auch zu sagen, die fur mittel gehaltenn werdenn, von welchen auch viel Irthumb vor dieser Zeit in der kirchen gepredigt vnnd gelert worden, als nemlich von fasten, vnderschied der speifs vnnd klaider, sonderlichen ferien* [2]*), gesang, walfarten vnnd dergleichen, das solchs alles werck seien, dadurch man gnad erlanng vnnd vergebung der sunden“* (S. 71).

Eingehend wird dieser „schädliche, verdammliche Irrtum“ bekämpft und gezeigt, in welchem Sinne allein man diese „mittel Ordnungen“ sich gefallen lassen kann (S. 72ff.).

So weit geht der erste Teil, der sich im Allgemeinen mit den Kirchenordnungen beschäftigt; er schliesst ab mit dem Satze: *„Aus diesem allem ist Clar, was inn gemein von Mennschlichen Ordnungen in M. g. h. Lannden geleret wird, das an zweiffel inn der schrifft vnnd patribus gnugsam gegrundet ist.“* (S. 74).

---

1) Vgl. auch „Unterricht der Visitatoren“ bei Richter, Kirchenordnungen I, S. 96a, 93a ff.

2) So die Hdsch. Falsch Förstem.

Zu dem zweiten, speziellen Teil leitet dann der Satz über: *Difs sind aber die Ordnungen, welche an sund nicht mogen gehalten werden* [1]), und nun werden in acht Artikeln die oben unter N. 2—9 angeführten Stücke aufgezählt und besprochen; dabei wird zugleich bei einzelnen Artikeln (wie *de missa* S. 76f., *von der Baicht* S. 77f., *vom Klosterleben* S. 81f.) ein apologetisch gehaltener Bericht erstattet, wie es der Kurfürst in dem betreffenden Stücke in seinem Lande halten lasse, wie denn überhaupt ein apologetischer Zug das ganze Aktenstück durchzieht.

Endlich greift der Verfasser unter der (10.) Überschrift „*Von Teutschem gesang*" noch einmal auf die „mittel Ceremonien" zurück, um eine hierauf bezügliche Änderung zu erläutern: „*Was inn gemain von mitteln Ceremonien zuhaldten, ist droben gesagt, so dieselben also gefurdert nicht zur Lhar, sonnder mit solchem werck sund wegzunehmen, das solcher diennst vnrecht vnnd wider das Euangelium sei. — Dieweil nu Ceremonien zu lar dienen sollen, hat man etlich Teutsch gesang genomhen, das durch solch vbung die Leut etwas Lernen sollten . . . Doch macht man kein gebot daraufs vnnd singt alzeit auch Lateinische gesang zu vbung der Jugent.*" —

Wann ist dieser Aufsatz entstanden? Dass er seiner ganzen Haltung nach in die Zeit nach dem Ausschreiben des Reichstags passt, ist ohne Weiteres klar. Dass er vor die Abfassung des Bekenntnisses, zum mindesten vor Abfassung des 1. Teiles desselben fällt, geht unzweifelhaft aus dem Schluss hervor [2]).

Der Zeit nach könnte A also sehr wohl eine Vorarbeit für die Augustana sein. Aber ist dies nun wirklich der Fall? Das muss eine Vergleichung mit dem Bekenntnis entscheiden.

Für die Glaubensartikel der Confession kann ja A seinem ganzen Inhalte wie seinem Schlusse nach nicht verwertet sein. Der Aufsatz kann nur benutzt sein in dem zweiten Teile der

---

1) Diese Übergangsformel findet sich nach der Überschrift: *De coniugio Sacerdotum,* während sie ihr voraufgehen sollte.

2) Schon Bretschneider (C. R. IV, 998) hat zu dem Satze: „*So man nun dabei begehrt zu wissen, was mein gnädigster Herr sonst predigen lasse, mag man Artikel überantworten, darin die ganze christliche Lahr ordentlich gefasset*" bemerkt: „*Ergo priorem partem augustanae confessionis tum nondum scripserat Melanthon*".

Augustana und bei denjenigen Artikeln des 1. Teiles, welche sich nicht als *articuli fidei* darstellen.

Gehen wir zunächst die Artikel des zweiten Teiles durch.

Artik. XXII: Von beider Gestalt des Sacraments

kann als eine weitere Ausführung des sehr kurzen Artikels **A** III „*Von beider Gestalt*" gelten. Mit Ausnahme des ersten Satzes von **A**, welcher seinen Anlass in der Disposition des Aufsatzes hat, sind sämmtliche Gedanken von **A** aufgenommen. Doch ist die Übereinstimmung überwiegend nur eine sachliche, so dass sich bei diesem Artikel **A** nicht mit Notwendigkeit als Vorlage für die Augustana ergiebt [1]).

Artik. XXIII: Vom Ehestand der Priester

ist Ausführung von **A** II. „*de coniugio sacerdotum*". Letzterer Artikel ist in der frühesten uns überlieferten Fassung des Bekenntnisses, derjenigen bei Spalatin [2]), um das fünf- bis sechsfache erweitert, doch in der Art, dass sämmtliche Gedanken und Bemerkungen von **A** verwendet sind, darunter auch ein entlegenerer Gedanke, dessen Wiederkehr sich schwer erklären liesse, wenn **A** bei der Ausarbeitung des Bekenntnisses nicht benutzt wäre [3]).

---

1) Immer ist das Verhältnis beider ein ungleich innigeres als zwischen Aug. und **E** I.

2) Förstem., Urkundenbuch I, 328—31. Streng genommen stellt der latein. Text der vollendeten Augustana eine noch etwas frühere Fassung dar; denn, während bei diesem Artikel der schliessliche deutsche Text ja in auffallender Weise von dem lateinischen abweicht, stimmt letzterer, was man bisher übersehen hat, durchaus mit Spalatin's Text überein, doch so, dass Spal. an drei Stellen bereits einen Zusatz des späteren deutschen Textes aufweist (nur an einer Stelle, in § 18, zeigt umgekehrt der latein. Text einen kleinen Zusatz). Dieses Verhältnis des latein. Textes und Spalatin's ist, beiläufig bemerkt, ein wichtiger Fingerzeig für die Frage nach der Art und Weise, wie beide Texte der Augustana neben- oder nacheinander entstanden sind.

3) **A**: (Es ist) „*zu besorgen, so man die ehe furter weren wolte, Es wurde noch erger; dann die wellt wirt je lennger je schwecher*". Aug. § 14: *Et quum senescente mundo paulatim natura humana fiat imbecillior, convenit prospicere, ne plura vitia serpant in Germaniam.* Bei Spal. S. 330: „*dieweil die welt je lenger je mer abnymbt, vnd die menschlich natur auch schwecher wirt*"; im schliesslichen Text: „*dass jetzund in letzten*

Artik. XXIV: Von der Messe

stellt sich als eine vollständige Umarbeitung von **A** IV *„de myssa“* dar. Auch was **A** X über den deutschen Gesang gesagt ist, hat hier (§ 2—4) Verwendung gefunden. Vieles aber ist neu hinzugekommen; nur die ganze evangelische Haltung ist dieselbe, weshalb auch auf die wörtlichen Anklänge kein Gewicht zu legen ist. Von den bisher untersuchten Artikeln lässt sich bei diesem **A** am wenigsten als Vorlage nachweisen [1]). Nur die Benutzung von **A** X dürfte mit Sicherheit anzunehmen seien.

Auf das evidentenste zeigst sich nun aber **A** als Vorlage bei

Artik. XXV: Von der Beichte.

Nicht nur ist aus **A** V *„Von der Baicht“* Vieles wörtlich herübergenommen (was sich durch Gegenüberstelluug der einzelnen Sätze sehr anschaulich machen liesse), sondern auch der ganze Gang der Darstellung ist derselbe. Doch sind einerseits die Gedanken von **A** weiter ausgeführt, andererseits ist aus der zweiten Hälfte von **A** Einiges fortgelassen.

Aus **A** V könnte in freier Weise auch der kurze Art. XI. der Aug. *„von der Beichte“* zusammengestellt sein; denn er stimmt viel mehr mit **A** als mit dem entsprechenden 11. Schwabacher Artikel überein. Aber muss man denn für die zwei selbstverständlichen Sätze von Aug. XI überhaupt erst die Benutzung einer Vorlage annehmen? [2])

Artik. XXVI: Vom Unterschied der Speise

findet sich nicht unter den acht Artikeln von **A**, welche sich als Aufzählung der „Ordnungen, welche ohne Sünd nicht

---

Zeiten vnd Tagen, von welchen die Schrift meldet, die Welt immer je ärger und die Menschen gebrechlicher und schwächer werden“. — Auch der Hinweis auf den Erzbischof von Mainz, der bei der Verkündigung des päpstlichen Eheverbotes schier erschlagen worden wäre, ist in die Aug. § 12 aus **A** gekommen (erwähnt auch in einer Randglosse zu Luther's „Vermahnung“, E. A.², 24, 389; vgl. Aurifaber bei Schirrm. 106ff.). — Benutzt ist in der Aug. beiläufig — § 22 — auch Schwab. 15. Berührungen auch zwischen Aug. und **E** II.

1) Mit **E** III keine beachtenswerte Berührung. Zu vgl. auch die Ausführung von Engelhardt S. 558 f.

2) Die von Virck S. 72 betonte Berührung mit **E** VII kommt über allgemeine sachliche Übereinstimmung nicht hinaus.

mögen gehalten werden", geben. Aber dieser Gegenstand hat in A eine ziemlich eingehende Behandlung gefunden in demjenigen Teile des Aufsatzes, wo die „mittleren" Ceremonien besprochen werden [1]), und diese Darlegung klingt in dem ersten Teile des Artikels der Augustana auch mehrfach durch [2]). Doch sind im Bekenntnis bei der weiteren und gründlicheren Ausführung manche neue Gesichtspunkte eingeführt, und umgekehrt ist Manches aus A fortgelassen. Im Allgemeinen gilt hier das bei Art. XXII gefällte Urteil.

Artik. XXVII: Von Klostergelübden

ist leider in der ersten, knapperen Ausarbeitung Melanthon's [3]) verloren gegangen. Sie wird dem Artikel A VIII „*Vom Klosterleben*" erheblich näher gestanden haben als der gegenwärtige Text der Augustana. Doch ist auch bei diesem A noch deutlich genug als ursprüngliche Vorlage erkennbar. Neu hinzugekommen ist hier die ganze Einleitung § 1—17 [4]). Im weiteren Verlaufe aber sehen wir die beiden dogmatischen Gründe [5]) in die Augustana als Thema der beiden Hauptteile des Artikels aufgenommen. Der erste Abschnitt (§ 18—35) ist nämlich nur eine weitere Ausführung des zweiten Grundes von A [6]), dass Gottes Gebot vom Ehestande sehr Viele ihres Gelübdes frei und ledig mache; auch die Beweisführung mit Hülfe der Canones und des Augustinus findet sich bereits in A. In dem zweiten Abschnitte (§ 36—62) wird sodann der in A an erster Stelle geltend gemachte Grund (die *alia ratio de votis, quod sint irrita, quia omnis cultus Dei, ab hominibus sine mandato Dei institutus et electus ad promerendam gratiam, impius est*) des Weiteren dargelegt.

---

1) Förstem. I, 71—74.

2) Vgl. Engelhardt S. 559.

3) S. oben S. 278.

4) Nur die Gleichstellung des Klosterlebens mit der Taufe (§ 13) war auch schon in A S. 81 f. getadelt und widerlegt worden.

5) Der dritte, praktische Grund (A S. 82) ist in der Aug. bei Seite gelassen. Auch die einleitende Bemerkung von A S. 81 ist nicht in die Confession übergegangen.

6) S. 82.

Artik. XXVIII: Von der Bischöfe Gewalt würde in der von uns festgestellten früheren Fassung [1]) zur Vergleichung mit den beiden einschlagenden Artikeln A VI u. VII „*Von der Bischöfe Jurisdictio und Oberkeit*“ und „*Von der Weihe*“ heranzuziehen sein.

Allein beide zeigen auch nicht die geringste Ähnlichkeit.

A ist eine weitläuftige teils apologetische, teils irenische Ausführung über die bischöfliche Gewalt. Durchaus apologetisch ist der erste der beiden Artikel gehalten: es ist eine Rechtfertigung der kirchlichen Jurisdiction des Landesherrn, wie sie Kurfürst Johann seit Jahren ausübte, eine allerdings überwiegend negativ gehaltene Rechtfertigung: der Fürst hat den Bischöfen ihre Jurisdiction nicht genommen; diese ist von selber gefallen, und er hat sich notgedrungen der Sachen annehmen müssen und ist jetzt aus mehr als einem Grunde (es werden deren drei ausgeführt) ausser Stande, ihnen zur Wiederaufrichtung ihrer Jurisdiction behülflich zu sein, in sie zu willigen. Dagegen schlägt der zweite Artikel — überraschend genug — einen irenischen Ton an. Freilich wird zu Anfang rund heraus erklärt, dass man bei den Bischöfen, weil sie die Priester mit sündlichem Eid bestricken, die Ordination nicht suchen kann. Aber gleich darauf wird doch der Fall eines Ausgleiches gesetzt, den der Aufsatz A nur an dieser Stelle ins Auge fasst. Es heisst nämlich, von den Ceremonien der Weihe würde man wohl Rat finden, „*so man der haupt Artickel ainig wurde, das sich die bischoff bewilligen, etwas nachzugeben. Den so sie wollen friden machen, sollen wir billich alles nachlassen, das man mit guttem gewissen kan nachgeben umb fridenns willen, der hoher vnd besser ist zu achten, denn alle eusserliche freiheit, die man erdencken mag. So auch die sach allain vnnser person vnnd nicht Regiment, Lannd vnd leut belanngend, woldenn wir fur vnſs selbs scherpffer mit der widerpart handeln, auff vnnser fahr*“. Und im Folgenden wird nun die Notwendigkeit des Friedensschlusses mit einem Melanthon geläufigen Argument erhärtet und zum Schluss noch ausdrücklich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, für den Fall, dass die Bischöfe die Lehre zuliessen, die gefallenen adiaphoristischen Ordnungen wieder anzunehmen: „*so nu die lahr vnnſs zu-*

1) C [1], bei Förstem. I, 87—89; s. oben S. 286 f.

gelassen vnd von innen angenohmen wurde, hetten sie Reuocirt, vnd were bei vnns nicht zu achten als Reuocirten wir, so wir, inen zu willen, etlich gewonnheiten hielten, so es doch der lar keinen nachteil precht".

Von allen diesen bedeutsamen Ausführungen ist in die älteste Fassung des 28. Artikels der Augustana nichts übergegangen. Der Artikel beschränkt sich fast ganz darauf, den Irrtum zu widerlegen, als schliesse die Schlüsselgewalt das weltliche Regiment mit ein; nur werden am Schluss noch einige Folgerungen aus der evangelischen Definition der Schlüsselgewalt gezogen, Folgerungen, welche sich ebenfalls in A nicht finden.

Bei dieser Selbständigkeit der ersten Ausarbeitung des 28. Artikels werden wir auch in der schliesslichen Fassung desselben kein Zurückgehen auf A erwarten können. Und in der That zeigt sich davon auch keine Spur[1]).

Aber diese Abweichung kann nicht überraschen. Eben jene apologetische Haltung von A passte nicht mehr für das Bekenntnis und vollends die irenischen Ausführungen eigneten sich wohl für den internen Gebrauch, zu welchem A (s. u.) zunächst bestimmt war, nicht aber für eine dem Kaiser einzureichende Darlegung. Kann man denn überhaupt erwarten, dass Melanthon sich sklavisch an seine Vorlage band, Artikel für Artikel nur die Gedanken derselben weiter ausführte? Konnten nicht zu Augsburg selbst, zumal bei einem Gegenstand von so einschneidender praktischer Bedeutung wie der *potestas ecclesiastica*, neue Ge-

---

1) Anders urteilt allerdings Engelhardt S. 560: Der Artikel sei freilich bedeutend umgearbeitet und erweitert. „Allein die Grundgedanken lassen sich doch noch auffinden. Zwar die ganze Abhandlung über das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt ist A fremd; aber die Aufgabe der Bischöfe, unrechte Lehre zu strafen, wird hier gelehrt; ebenso, so sie wollen rechte Lahr unterdrücken, kann man ihre Jurisdictio nicht billigen; und auch der Schluss von Artikel 6 [= A VII] fand Aufnahme: So nun die Lahr uns zugelassen und von ihnen angenommen würde, wäre bei uns nicht zu achten, als revocirten wir" u. s. w. Aber die wenigen Parallelen, die man allenfalls anführen kann (die von Engelhardt beigebrachten sind nur zum Teil zutreffend), führen über die allgemeinste sachliche Übereinstimmung nicht hinaus. Beachtenswert ist auch, dass die Augustana, bei der diplomatischen Haltung dieses Artikels, sich über die Anerkennung der bischöflichen Jurisdiction viel zurückhaltender ausdrückt als A.

sichtspunkte auftauchen? Wer weiss, welchen besonderen Anlass man gehabt hat, die principielle Beschränkung der geistlichen Gewalt auf das geistliche Gebiet gerade hier mit so grossem Nachdruck auszusprechen. Überdies war es ein Gegenstand, an dessen Formulierung die Fürsten und ihre Staatsmänner einen unmittelbaren Anteil zu nehmen hatten. Da erklärt es sich leicht, wenn in diesem Punkte — dem einzigen bisher — die Vorlage beiseite gelegt und ein ganz neuer Artikel entworfen wurde. Eine ähnliche Freiheit hat Melanthon bekanntlich in der Benutzung der Schwabacher Artikel an den Tag gelegt, welche gleichwohl allgemein als Grundlage für den 1. Teil des Bekenntnisses betrachtet werden.

In welchem Umfange der zweite Teil der Augustana auf **A** zurückgeht, ist aus dem Vorstehenden klar. Aber selbst in dem 1. Teile finden sich deutliche Spuren einer Benutzung des Aufsatzes. Hier ist zunächst in Art. XXI der einzige, im zweiten Teil des Bekenntnisses ausgelassene jener acht Artikel von **A**, welche eine Aufzählung derjenigen Ordnungen, die ohne Sünde nicht beobachtet werden können, sind, aufgenommen. Man vergleiche **A** IX „*de invocatione sanctorum*“ mit dem 21. Artikel „*de cultu Sanctorum*“. Der Artikel ist zwar umgearbeitet, lässt aber seine Vorlage sogar noch in wörtlichen Anklängen durchblicken. Endlich ist auch der 15. Artikel „*Von Kirchenordnungen*“ nicht sowohl aus den Schwabacher Artikeln entnommen, wo der 17. den nämlichen Gegenstand behandelt, sondern eine frei zusammenfassende Wiedergabe von **A** I. —

Als Ergebnis unserer Vergleichung werden wir hinstellen dürfen, d a s s **A** i n d e r T h a t a l s V o r a r b e i t f ü r d i e A u g u s t a n a g e d i e n t h a t. Die Art und Weise, wie **A** in dem ganzen 25. Artikel, in einzelnen Wendungen des 23. und 24. und sonst verwertet ist, lässt bei der durchgängig nachgewiesenen Verwandtschaft keinen Zweifel daran zu, dass auch bei denjenigen Artikeln, wo wir nicht mit Notwendigkeit auf die Benutzung von **A** geführt wurden, thatsächlich dieser Aufsatz die Grundlage für die weitere Ausführung abgegeben hat.

Nur das scheinen wir dahingestellt sein lassen zu müssen, ob **A** unmittelbar oder nur mittelbar diese Grundlage abgegeben hat.

Es liesse sich nämlich der Fall denken, dass **A** nicht die

Torgauer Artikel selbst darstellte, sondern nur eine Vorarbeit zu denselben, etwa das Gutachten eines der vier Theologen, welches dann noch — wohl in der Hauptsache formell — überarbeitet und in dieser revidierten Gestalt dem Kurfürsten übergeben ist.

Der Aufsatz ist nämlich nicht ein für den Kaiser bestimmter Bericht, wie es der Kurfürst mit den Ceremonien in seinem Lande halten lasse, sondern nur der Entwurf eines solchen, und zwar ein solcher Entwurf, welcher sich an mehr als einem Punkte nur als eine Anleitung darstellt, in welcher Weise ein solcher Bericht abzufassen sei. Der Entwurf ist zunächst für den internen Gebrauch der Evangelischen bestimmt. Das geht nicht nur aus Einleitung und Schluss hervor, sondern auch aus den Ausführungen des Verfassers bei dem 7. Artikel [1]). Wir müssen demnach die Möglichkeit gelten lassen, dass die Wittenberger Theologen nicht diese Anleitung zu einem Berichte in Torgau überliefert haben, als vielmehr einen auf Grund derselben abgefassten, auch formell für den Kaiser bestimmten Bericht selber. In diesem (verloren gegangenen) Berichte würden wir dann die Torgauer Artikel und damit die Vorlage Melanthon's zu erblicken haben. Dann würde uns das Mittelglied zwischen A und Augustana und damit die Torgauer Artikel in ihrer endgültigen Fassung (in welcher nach der Schlussbemerkung von A auch die Glaubensartikel aufgenommen sein könnten) noch fehlen.

Aber es ist das eine Möglichkeit, welche die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Zu der Kürze der Zeit, in welcher die Wittenberger die ihnen am 14. März gestellte Aufgabe zu lösen hatten, stimmt es besser, dass sie eine formell unfertige Arbeit in Torgau übergeben haben. Und auch der Umstand, dass Melanthon schon in Coburg sich daran gemacht hat, eine dem Kaiser einzureichende Verteidigungsschrift auszuarbeiten, macht es unwahrscheinlich, dass bereits in Torgau eine fertige Arbeit vorgelegt worden ist. Ausserdem erweckt der Aufsatz in uns die Vorstellung, dass er doch schon in seiner gegenwärtigen Gestalt für den Gebrauch des Hofes, des Fürsten bestimmt gewesen ist.

Wir werden daher mit dieser blassen Möglichkeit nicht weiter zu rechnen haben.

1) S. 80 f.

Vollends aber in das Reich der Unmöglichkeit werden wir eine andere Annahme verweisen, obgleich durch sie das Verwandtschaftsverhältnis von A mit der Augustana hinlänglich erklärt sein würde: der Aufsatz soll nach Bretschneider[1]), Plitt[2]) und Virck[3]) der erste Entwurf der Augustana sein, jener, welchen Melanthon zu Coburg begonnen hat. Man hätte auf diesen Gedanken nicht kommen können, wenn man den von uns bereits beachteten Charakter des Schriftstückes in Erwägung gezogen hätte. Denn was hat Melanthon in Coburg entworfen? Doch sicher eine Apologie, nicht aber ein Gutachten über eine solche, nicht eine Anweisung, wie eine Apologie einzurichten sei. Das also lässt sich mit vollster Bestimmtheit behaupten, dass wir in A nicht den ersten Entwurf des Bekenntnisses vor uns haben.

Fassen wir die Schlussergebnisse unserer Untersuchung noch einmal zusammen.

Wir fanden, dass der Aufsatz A seiner Entstehungszeit nach sehr wohl im Bekenntnis benutzt sein konnte; wir fanden weiter, dass eine Benutzung wirklich stattgefunden hat.

Andererseits sahen wir, dass A sich sowohl mit der Bezeichnung der Artikel in der „roten Lade“ verträgt, wie auch als Folge der kurfürstlichen Aufforderung vom 14. März sich begreifen lässt.

Diese Ergebnisse berechtigen uns zu dem Schlusse, dass wir in A das von den Wittenbergern aufgesetzte „*Verzeichnis der Artikel, so der Religion halben streitig sind*“, welches nach dem Zeugnis des Kurfürsten Melanthon in der Augustana überarbeitet hat, noch heute besitzen.

Auch was der Kurfürst Luther über die Art und Weise der Umarbeitung mitteilt, dass nämlich Melanthon jenes Verzeichnis „mit etzlichen zugesetzten Worten etwas enger zusammengezogen“ habe, wird durch das Verhältnis der beiden Aktenstücke bestätigt: Zusätze finden wir genug, aber auch eine Verkürzung ist zu bemerken, sofern das Bekenntnis so weitläuftige Auseinandersetzungen, wie sie der erste Teil von A enthält, nicht

1) C. R. IV, 973. 985.
2) I, 524.
3) S. 72.

aufweist und auch im Einzelnen hie und da eine Zusammenziehung stattgefunden hat. Überdies giebt aber die kürzere Fassung, in welcher uns einzelne Abschnitte der Confession heute noch vorliegen, der gegründeten Vermutung Raum, dass sie am 11. Mai in einer ungleich knapperen Gestalt an Luther übersendet worden ist.

Ein äusseres Zeugnis dafür, dass in dem zufällig aufbewahrten Aufsatze A die Torgauer Artikel auf uns gekommen sind, lässt sieh nicht beibringen [1]). Zwar könnte man versucht sein, als solches die Überschrift zu verwerten, welche A in der Handschrift hat [2]): „*Bericht des Churfursten zu Sachssen, wie es in der Religion sachen. I. churf. g. in Iren Chur vnd Furstenthumben allenthalben halte, vnd wz Ihre Churf. g. gleube vnd lehren lasse etc.*“ Denn, wenn man diesen Titel dem Inhalte nach auf die Ceremonien (wie es mit ihnen gehalten werde, was in Betreff ihrer der Kurfürst glaube und lehren lasse) beschränkt, so scheint er sachlich durchaus übereinzustimmen mit der Bezeichnung des Torgauer Aufsatzes in der „roten Lade“.

Aber aus welcher Zeit stammt diese Aufschrift [3])? Sie rührt

1) Das Weimarer Archiv, wo allein ein Aufschluss hierüber zu erwarten wäre, bietet in den auf den Augsburger Reichstag bezüglichen Akten auch nicht eine einzige Notiz, die einen Anhaltspunkt gewährte. Überhaupt sind diese Akten von Förstemann in seinem Urkundenbuch in ausgezeichneter Weise ausgebeutet worden. Das einzige Aktenheft, welches ihm nicht vorgelegen hat, enthält nur lauter bereits bekannte Aktenstücke, obgleich es in anderer Beziehung mir nicht unwichtig zu sein scheint (worüber ich an anderem Orte berichten werde). Nun ist allerdings ein nicht geringer Bruchteil der Ernestinischen *Acta Augustana* frühzeitig in das Dresdner Archiv gewandert. Aber auch hier sucht man vergeblich nach Aufschluss; desgleichen in denjenigen Abteilungen des Ernestinischen Gesammtarchivs, wo (wie z. B. in der Abteilung H „Schmalkaldischer Bund“) sonst noch Religionsakten von 1529/30 anzutreffen sind. Nicht einmal die Schwabacher Artikel trifft man hier an. So hat meine archivalische Nachforschung lediglich das Ergebnis gehabt, mir die Überzeugung zu verschaffen, dass die einschlagenden Akten, wenn sie nicht durch einen Zufall verschleppt sein sollten, verloren gegangen sind.

2) Diese ist bisher allgemein übersehen worden, vermutlich weil Förstemann sie bei dem Abdruck der angeblichen Torgauer Artikel ausser Acht gelassen und nur in seinem „Archiv“, Vorrede S. XXIV mitgeteilt hat, sie als „unbestimmte Aufschrift“ bezeichnend.

3) Förstemann nennt sie eine „alte“, ohne über ihre Zeit etwas zu sagen.

nicht von dem Schreiber des Anhanges der Brück'schen Apologie her, sondern ist (oben auf der Seite) nachträglich von einer späteren Hand hinzugefügt, der man auch sonst hie und da in dem Anhange begegnet, und die man mit ziemlicher Bestimmtheit der Zeit um 1570 zuweisen darf[1]. Woher hat nun dieser spätere Schreiber der sächsischen Kanzlei seine Kunde entnommen? Hat er vielleicht im Weimarer Archiv (in Original oder Copie) dieses nämliche Aktenstück eben mit dieser Aufschrift gefunden? Oder ist die Aufschrift die eigene Erfindung des Kanzlisten[2]? Oder hat er sie einfach der gerade zu seiner Zeit entstandenen Registrande, in welcher die Augsburger Reichstagsakten verzeichnet stehen, entnommen[3]? Letzteres dürfte das Wahrscheinlichere sein. Auf alle Fälle aber dürfen wir aus der Aufschrift als aus einem so späten Zusatz kein Argument entnehmen. Aber gesetzt auch, die Aufschrift wäre ursprünglich (und sofern sie mit dem Inhalte von A übereinstimmt, können wir sie ja gelten lassen), so würde sie doch keineswegs mit Notwendigkeit auf eine als Vorarbeit für die Augustana benutzte Ausarbeitung der Wittenberger hindeuten. Es liessen sich allenfalls noch andere Situationen des Jahres 1530 denken, aus denen ein derartiger „Bericht“ stammen könnte.

Indessen, müssen wir auch die Hoffnung, noch einmal auf eine äussere Bezeugung zu stossen, aufgeben, so sind doch die

---

1) Es ist dieselbe Hand, welche Förstemann a. a. O. S. XXVII bei seiner Beschreibung der in diesem Anhang vorliegenden Abschrift der Augustana als „dritte Hand, ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert“ bezeichnet.

2) Von eben dieser Hand finden sich auch auf zahlreichen Originalaktenstücken des Augsburger Reichstags im Weimarer Archiv bald Inhaltsangaben, bald sonstige Bemerkungen.

3) In der 1572 verfassten Registrande E ist fol. 42 in der Angabe des Inhaltes unseres Aktenbandes (d. h. der Apologie Brück's mit seinem Anhange) zu lesen: „*Item Bericht des Churfürstens zu Sachssen an kaÿ. Māt. Wie es Ihre Churf. g. in Ihren Landenn in der Religion halte, was sie gleube vnnd lehren lasse, Sambt einer Supplication, Wie vnnd woher solche Lehr sich angefangen vnndt vorursacht worden.*“ Dieser Zusatz, auf welchen der Kanzlist mit seinem „*etc.*“ hingedeutet zu haben scheint, ist mir übrigens nicht verständlich. Denn eine derartige „Supplication“ findet sich in A nicht, auch nicht in einem der übrigen Schriftstücke, welche den Anhang zu Brück's Apologie bilden.

inneren Gründe für die Identität von **A** mit den Torgauer Artikeln vollkommen ausreichend.

Dem einzigen Einwand, welcher gegen unser Ergebnis geltend gemacht werden könnte, dass nämlich der Verfasser von **A** in der Regel in der ersten Person der Einzahl redet (durchweg heisst es: *mein gnedigster Herr*, nie: *unser gned. Herr*), ist schon oben [1]) die Spitze abgebrochen. Zudem spricht der Verfasser hie und da auch in der ersten Person der Mehrzahl, spricht deutlich genug zugleich im Namen der anderen Wittenberger Theologen [2]).

Wer der Verfasser gewesen ist, wird sich nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Nur ist Luther als solcher ausgeschlossen durch die Art, wie von ihm hier [3]) gesprochen wird. Am nächsten liegt es ja freilich, an Melanthon zu denken. Verschiedene Eigentümlichkeiten des Aufsatzes scheinen diese Vermutung zu bestätigen, besonders die irenische Haltung des Abschnittes „Von der Weihe“. Aber andererseits erscheint es selbstverständlich, dass er nicht der alleinige Verfasser ist. Was er niedergeschrieben hat, darf auf Grund der vorausgegangenen Beratungen der Wittenberger Theologen als ihre gemeinsame Arbeit gelten. Möglicherweise aber hat Melanthon sogar Aufzeichnungen einzelner von ihnen benutzen können: wir stossen auf Sätze, die so knapp gefasst sind, dass es naheliegt, eine Beihülfe Luther's anzunehmen; und die mehrfachen Beziehungen auf die Canones mag Jonas, der Canonist, an die Hand gegeben haben [4]). Doch das sind nur Vermutungen.

Die vielfach verhandelte Frage, ob (wie Köllner, Knaake, Engelhardt und Plitt wollen) zu Torgau die Schwabacher Artikel von neuem vorgelegt sind und deshalb mit unter dem Ausdruck „Torgauer Artikel“ befasst werden müssen, hätte längst als bedeutungslos erkannt werden sollen. Denn darauf, ob die

---

1) S. 275.

2) Vgl. S. 69: *„Davon wollen wir ordenlich bericht thun“*. S. 71: *„wollen wir hernach erzelen“*. Dass aber dieser Pluralis ernstlich gemeint ist, zeigt S. 80: *„So auch die sach allain vnnser person vnnd nicht Regiment, Lannd vnd leut belanngend, wolden wir fur vnss selbs scherpffer mit der widerpart handeln auff vnnser fahr.“*

3) S. 80.

4) Vgl. Kawerau I, 145.

Wittenberger Theologen schon in Wittenberg oder Torgau auf die Schwabacher hingewiesen haben, oder ob man sich erst später entschlossen hat, auf sie zurückzugreifen, konnte es nicht ankommen. Die Thatsache, dass diese ursprünglich zu anderem Zweck verfassten Artikel für das Glaubensbekenntnis in ausgiebigster Weise verwendet sind, bleibt davon ganz unberührt, und was die Wittenberger infolge der Aufforderung des Fürsten neu ausgearbeitet haben, wäre doch auch für den Fall, dass jene Frage zu bejahen wäre, immer nur der Aufsatz über die Ceremonien.

Doch sind wir jetzt mit Hülfe des Schlusses von **A** in der Lage, die Frage zu entscheiden, und zwar in verneinendem Sinne zu beantworten.

Wenn es hier heisst: „*So man nun dabey begert zu wissen, was mein gnedigster herr sunst predigen lass, mage man artickel vberantworten, darein die gannz Cristlich lahr ordennlich gefasset*", könnte man allerdings geneigt sein, in diesen Worten eine Hindeutung auf die später mitbenutzten Schwabacher Artikel zu finden [1]). Indessen, thatsächlich haben dann die Wittenberger diese in Torgau nicht mitübergeben, sich vielmehr mit der Andeutung begnügt, dass eventuell (auf Wunsch) dem Kaiser auch Glaubensartikel überantwortet werden könnten. Ob die Theologen für diese Eventualität an die Schwabacher Artikel gedacht haben oder etwa an neu auszuarbeitende, wird sich nicht entscheiden lassen und ist auch gleichgültig. Hat aber die Augustana ursprünglich die *articuli fidei* nicht mit umfasst, sondern sind diese erst in Augsburg auf eine besondere Veranlassung hin hinzugefügt worden, so ist damit entschieden, dass es eben Melanthon ist, der bei dieser Arbeit spontan auf die Schwabacher Artikel zurückgegriffen hat. Und gerade auf dieses Bekenntnis zurückzugehen, lag für den Theologen des Kurfürsten um so näher, als letzterer schon Anfang Mai oder Ende April seinem an den Kaiser entsendeten Rate Hans von Dolzig eine Überarbeitung der Schwabacher Artikel mitgegeben hatte, welche Karl V. übergeben werden sollte und auch wirklich (etwa gegen den 8. Mai) in Innsbruck übergeben ist [2]).

1) Vgl. Engelhardt S. 561.
2) S. den Nachweis in Anhang I.

Anhang I.

Über ein Glaubensbekenntnis, welches Kurfürst Johann im Mai 1530 dem Kaiser in Innsbruck hat überreichen lassen.

Als ich Ostern 1884 im Vatikanischen Archiv die bisher erst zum kleinsten Teile bekannten Depeschen des Cardinals Lorenzo Campeggi aus dem Jahre 1530[1]) durcharbeitete, erregte mein gespanntestes Interesse, was der Legat am 12. Mai von Innsbruck aus nach Hause berichtet: der Kurfürst von Sachsen habe an den Kaiser nach Innsbruck eine Darlegung seines Glaubens geschickt, welche, so viel er gehört, zu Anfang ganz katholisch laute, in der Mitte und am Ende aber voll von Gift sei[2]). Eine ungemein überraschende Nachricht, dass Kurfürst Johann schon vor Beginn des Reichstages dem Kaiser ein Glaubensbekenntnis eingereicht hat. Veranlasst ist dieser Schritt ohne Zweifel durch den Rat des Grafen Wilhelm von Nassau, welchen dieser Ende März zu Dillenburg dem Abgesandten des Kurfürsten Hans von Dolzig gab[3]): „*das die gelegenheyth vnd*

---

1) Es sind die in „*Nunz. di Germania 54*" sich befindenden Originale.

2) Bl. 10a: „*Il Duca di Saxonia electore co'l figliuolo si ritrova in Augusta et ha mandato qui un fratello di Monsignor di Nansao* [sic, gemeint ist Wilhelm von Nassau, der Bruder Heinrichs] *et un fratello de lo Archiepiscopo di Colonia* [Verwechselung des Grafen von Neuenahr mit einem Grafen von Wied] *a pratticar di voler venir qui da soa Mta. co'l mezzo del Smo. Re di Vngaria, et ha mandato una sua assertion di la fede, et secondo mi è stato referito, è nel principio la piu santa et catholica del mondo, ma ne'l mezzo et ne'l fine piena di veleno. Admette solum doi sacramenti, il Battismo et la Eucharistia, tutto'l resto nega. Inteso io che ne'l Consiglio di questa M.ta era stato sopra cio disputato, cavalcando heri seco gli supplicai di due cose, l'una che non accettasse alcuno ad gratiam, il qual in tutto et vere non si riducesse ad antiquam nostram Religionem in omnibus articulis*" u. s. w.

3) Wilhelm von Nassau bezieht sich dabei zurück (Förstem. I, 128) auf einen „negst gehalten tag zu Arnstadt", wo er bereits denselben Rat gegeben habe. Dieser Tag zu Arnstadt, auch Förstem. I, 49 f. erwähnt, scheint sonst unbekannt zu sein. Ich habe auch im Weimarer Archiv nichts über ihn zu finden vermocht.

notturft des handels erfordern wolle, sso ferne des Irsals vnd der religion halben Etwas furtregklichs gehandelt solle werden, Das die key. Māt. zuuor ehe anfang des Reichstags gut grundtlichen bericht Empfahen, vnd das solchs in gegenwarth ader beisein etlicher ansehlicher Irer kai. Māt. Rethe, sso der Sachen dinstlich vnd gelegen sein mugen, dargethan wurde, welchs auch sein gnaden bey seinem bruder Marggraue Heinrichen von Nassaw zuuor dermassen vorsehen vnd durch gottes gnade vnd wirkung, ssouil muglichen, nach gelegenheyth verfahen vnd abhandeln wolle, damit solche vorhor vnd bericht der sachen auff bequeme vnderrede, mittel vnd wegen gefugt vnd gevleissiget werde, welchs volgenth aller Reichshandlung in diesem artikel vast furderlich, dinstlich vnd bequemlich sein vnd alsso einen fruchtbarn Eingang vnd gelympff Euern churf. gnaden zutragen wil." [1])

Die Sache ist aber so sehr im Geheimen betrieben worden, dass wir in dem Briefwechsel des Kurfürsten mit seinen nach Innsbruck abgeordneten Räten, unter denen Dolzig die erste Stelle einnahm, wie auch mit den befreundeten Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau und Wilhelm von Neuenahr, die damals am kaiserlichen Hofe für ihn eintreten sollten, den Vorgang nicht ausdrücklich erwähnt finden [2]); nur eine erst jetzt verständliche Anspielung darauf findet sich, woraus man ersieht, dass die er-

1) „*Solcher bestendiger bericht vnd grundt der handlung*" müsse aber in lateinischer oder welscher Sprache vorgetragen werden, da dem Kaiser keine andere Sprache vollkommen geläufig sei. — Hans von Dolzig an den Kurfürsten, Dillenburg, den 28. März 1530, Förstem., Urk.-Buch I, 128. Vgl. die Instruction für Dolzig bei seiner Sendung an Wilhelm von Nassau und Wilhelm von Neuenahr I, 49 ff. — Dem Forschereifer Plitt's ist dieser Rat nicht entgangen und er glaubt (I, 522 f.), dass daraufhin Melanthon in Coburg beauftragt sei, mit der Ausarbeitung einer solchen Vorlage zu beginnen (noch bestimmter führt Plitt in seinem Artikel „Augsb. Bekenntnis", R E [2], I, 772 die Ausarbeitung der Augustana auf diesen Anstoss zurück). Erst jetzt können wir diese Vermutung als eine ungegründete abweisen.

2) Vgl. Kurf. an Heinr. v. Nassau (Anf. Mai), Först. I, 162 ff. Instruction für Hans von Minckwitz I, 166, für Joachim von Pappenheim I, 168 f. Dolzig an den Kurf., Innsbruck 5. Mai, I, 171 ff. (Die Instruction für Dolzig liegt leider nicht vor). Kurf. an Dolzig, 8. Mai, I, 174 f. Kurf. an Wilh. v. Nassau und Wilh. v. Neuenahr, 8. Mai, I, 176 f., 11. Mai, I, 187 ff. — Trotzdem wurde die Sache in Augsburg ruchbar (s. u.).

wähnten Grafen in der That bei Übergabe des Bekenntnisses die Vermittlerrolle übernommen haben [1]). Auch ein schriftlicher Bericht über die ganze Angelegenheit liegt nicht vor, was sich daraus erklärt, dass Dolzig und Neuenahr zu mündlicher Berichterstattung nach Augsburg gegangen sind [2]).

Aber welches Bekenntnis mag an den Kaiser nach Innsbruck überschickt sein? Campeggi hat es zugleich mit jenem Briefe vom 12. Mai nach Hause geschickt [3]), doch liegt es jetzt dem Original nicht mehr bei.

Meine erste Vermutung, dass vielleicht der erste, noch knappe Entwurf der Augustana, wie er in Coburg zu Stande gekommen, hierzu benutzt worden sei, war jedenfalls naheliegend; aber sie ist unhaltbar. Durch einen glücklichen Zufall kam ich noch am letzten Tage meiner Studien im Vatikanischen Archiv dem damals übersandten Bekenntnis auf die Spur.

In dem zweiten Bande der s. g. *Acta Wormaciensia* des Vatikanischen Archivs, einer von Aleander angelegten Sammlung, die in ihrem zweiten Teile ausschliesslich Aktenstücke von 1530 enthält und in diesem Teile vielmehr als *Acta Augustana* zu bezeichnen wäre, stiess ich auf ein aus 15 Artikeln bestehendes evangelisches Bekenntnis in lateinischer Sprache [4]). Es stimmt im Wesentlichen mit den Schwabacher Artikeln überein [5]). Rein zufällig sind wir im Stande, hochwahr-

1) Auf einem eingelegten Zettel schreibt Dolzig am 5. Mai aus Innsbruck (I, 174): „*Die andern sachenn, denn Christlichenn glaubenn belangende, werdenn durch baide grafenn Nassau und Neunar mit getreuem vleis durch gots gnade im besten zuvleissigen vntherstandenn vnnd angemast*“ u. s. w. Hierauf antwortet der Kurfürst mit derselben Zurückhaltung am 8. Mai, I, 175. Nach dem Briefe Dolzig's könnte das Bekenntnis frühestens am 5. Mai übergeben sein, nach I, 180 war am 8. Mai die Verhandlung darüber im Gange.

2) Das geht aus Först. I, 227 hervor.

3) Bl. 11[a]: *Con questa mando la copia deli Articoli del Duca di Saxonia deli quali sopra ho fatto mentione, et etiam li desordini et bestialità di questi che dimandano Anabaptisti setta molto diabolica et ostinata, li quali vanno a'l foco et alla morte come se andassero a nozze, questi sono deli frutti di lutero et di sua setta.*

4) *Act. Wormac.* II, S. 461—465, von der Hand eines der Sekretäre Aleander's geschrieben.

5) Da ich mir nur einige Sätze notieren konnte, vermag ich das genauere Verhältnis dieses Bekenntnisses zu dem Schwabacher nicht anzu-

scheinlich zu machen, dass eben dieses Bekenntnis die Beilage zu Campeggi's Depesche vom 12. Mai gebildet hat. Denn der Schreiber Aleander's, der uns diese 15 Artikel überliefert hat, hat unmittelbar daran eine Relation gefügt, welche Campeggi an jenem Tage als zweite Beilage überschickt hat[1]).

Eine willkommene Bestätigung bietet das bisher nicht controlirbare Gerücht, von dem Jakob Sturm am 31. Mai von Augsburg aus an Zwingli schreibt: *Fama est, atque ea talis, ut non omnino conficta videatur, Saxonem articulos quosdam Caesari Oenipontem misisse per legatos, quibus fidem suam contestetur.* Denn schon Sturm vermutete, dass es die Schwabacher oder diesen ähnliche Artikel seien[2]).

Übrigens wirft die Kunde von diesem Schritte des Kurfürsten Johann ein neues Licht auf das Verhalten des Kaisers zu ihm, wie es in der Entsendung der Grafen Wilhelm von Nassau und Wilhelm von Neuenahr von Innsbruck nach Augsburg zum Ausdruck gekommen ist[3]). Das Bekenntnis des evangelischen Fürsten muss (wir wissen, in welcher Beleuchtung Campeggi es erscheinen liess) in hohem Grade das Misfallen des Kaisers erregt haben — daher der ungnädige Bescheid, welchen Dolzig davontrug und welcher durch die Sendung der Grafen kaum gemildert, jedenfalls nicht zurückgenommen werden sollte.

---

geben, d. h. nicht zu sagen, in welcher Weise die 17 Schwabacher Artikel zu den hier vorliegenden 15 überarbeitet sind. Der 1. Artikel stimmt mit dem 1. Schwabacher überein; desgl. ist der 10. eine (nicht fehlerlose) Übersetzung des 10. Schwabacher (beachtenswert, dass es hier heisst: *quod vere et substantialiter praesens sit verum corpus et sanguis Christi*); der 14. handelt von der Tilgung des Messcanons (vgl. Schwab. Artikel 16), der 15. endlich ist eine Übersetzung des 17. Schwabacher. Die latein. Übersetzung der 17 Schwabacher Artikel, welche Sanuto in seine Diarien aufgenommen hat (s. Thomas, M. Luther und die Reformationsbewegung in Deutschland 1520—1532, in Auszügen aus Marino Sanuto's Diarien, Ansbach 1883, S. 155 ff.), ist eine andere.

1) *Acta Worm.* II, S. 465—467: „*Fructus Lutherani Euangelii in Anabaptistis apud Germanos.*" (Anf.: *Post tot tantasque varias et dissimiles versicoloresque Lutheranorum doctrinas* . ., Schluss: *hereses tantum ex Lutheri libris ac suorum complicum orte sunt*). Vergl. dazu oben S. 314 Anm. 4.

2) Zwinglii Opera, ed. Schuler et Schulthess, VIII, 459.

3) S. Karl's Instruction für Nassau und Neuenahr, d. Innsbruck 24. Mai 1530, bei Förstemann I, 220 ff. u. die bekannte Antwort Johann's vom 31. Mai I, 224 ff.

Anhang II.

Über rätselhafte Artikel Melanthons von Ende Juni oder Anfang Juli 1530.

Am Tage nach Übergabe des Bekenntnisses schreibt Melanthon an Luther: *Nunc mihi videtur constituendum, priusquam respondeant adversarii, quid velimus concedere ipsis: de utraque specie, de coniugio, de privata missa omnis erit deliberatio. De his rebus responde, ac imprimis de privata missa, quam nullo modo videntur amissuri adversarii*[1]. Und ganz ebenso einen Tag darauf (27. Juni): *Scripsi tibi, ut mihi significes, si ita res tulerit, quantum cedere adversariis possimus. Res sunt antea deliberatae, ut scis, sed semper aliter in acie se dant, quam antea sunt deliberatae. De missa privata suspicor maximum fore certamen*[2]. Melanthon, welcher am 26. die *defensio Caesari exhibita* Luther zum Lesen mit der Bemerkung übersandte: „*Satis est meo iudicio vehemens. Nam monachos sic satis depexos videbis*“[3], war also schon damals der Meinung, dass die Evangelischen mit ihrer Confession, dieser Selbstverteidigung, in Sachen der Religion auf diesem Reichstage noch keineswegs ihr letztes Wort gesprochen hätten, dass sie sich vielmehr jetzt schlüssig zu machen hätten, wie weit sie in den von ihm erwarteten Ausgleichsverhandlungen den Gegnern noch Zugeständnisse machen könnten, und zwar muss er an Zugeständnisse in Betreff der im zweiten Teile des Bekenntnisses behandelten Misbräuche gedacht haben, da er das Abendmahl unter beider Gestalt, die Priesterehe und die Privatmesse als diejenigen Punkte namhaft macht, um welche sich der Streit zumeist drehen werde. Einem Luther war diese Anschauung der Dinge begreiflicherweise unbegreiflich. So antwortete er (bereits am 29. Juni): *Accepi Apologiam vestram, et miror quid velis, ubi petis, quid et quantum sit cedendum pontificibus. De Principe est alia quaestio, quid illi concedendum sit, si huic periculum impendeat. Pro mea persona plus satis cessum est in illa Apo-*

---

1) C. R. II, 141. — 2) C. R. II, 146. — 3) C. R. II, 141.

logia, quam si recusent, nihil video, quid amplius cedere possim, nisi videro eorum rationes et scripturas clariores, quam hactenus vidi. Ego dies et noctes in ista causa versor, cogitans, volvens, disputans et totam Scripturam lustrans, et augescit mihi assidue ipsa πληροφορία in ista doctrina nostra, et confirmor magis ac magis, dass ich mir (ob Gott will) nu nichts mehr werd nehmen lassen, es gehe drüber, wie es wolle. Und in einer Nachschrift noch einmal auf die Sache zurückkommend: *Clausis litteris incidit cogitatio, fortasse tibi videri me parum respondisse ad quaestionem tuam, quantum et quatenus concedendum sit adversariis: sed tu etiam parum quaesivisti, non signasti, quae et qualia arbitreris a nobis postulanda. Ego, sicuti semper scripsi, omnia eis concedere paratus, tantum solo evangelio nobis libere permisso. Quod autem cum evangelio pugnat concedere non possum. Quid aliud respondeam?* [1])

Hat nun etwa, infolge dieser Aufforderung, die Punkte, in denen seiner Meinung nach den Gegnern (wenigstens von dem Kurfürsten) weitere Zugeständnisse gemacht werden könnten, zu specialisieren, Melanthon Artikel darüber aufgesetzt? Es lässt sich doch nachweisen, dass er die Sache noch vor Einlaufen der Antwort Luther's weiter verfolgt hat. In denselben Tagen, da er sich Luther gegenüber in der angegebenen Weise äusserte (entweder am 27. oder 28. Juni), scheint er dem Grafen von Neuenahr drei Artikel (über Messe, Priesterehe und beide Gestalt des Sacraments?) übersendet zu haben [2]). Und am 29. Juni berichten die Nürnberger Gesandten nach Hause, sie seien vertraulich berichtet, „*dass Philippus Melanchton itzo einen kurzen Epilogum* [= Epitomen?] *oder Summarium der Artikel des Glaubens mache, welche fürder ins Französisch transferirt und Kais. Maj. ganz in Geheimbd zu Ihren Handen übergeben werden solle, auf dass Ihr Maj. abermals dester mehr Berichts habe*" [3]).

Diese Nachricht scheint freilich nur die ängstliche Vielgeschäftigkeit Melanthons zu zeigen, da dieses *Summarium* kaum identisch sein möchte mit Artikeln über etwaige weitere Zugeständnisse. Auf solche führt uns aber wieder eine Nachricht des Justus Jonas in seinem Briefe an Luther von Ende Juni [4]):

1) de W. IV, 52. 54. — 2) C. R. II, 149. — 3) C. R. II, 153.

4) Bretschneider hat den Brief „*fere 29. Jun.*" angesetzt, Kawerau I, 165 „*Juni 27?*" — aber auf Grund einer Deduction Knaake's a. a. O.

Cancellarius et nos alii consuluimus Principibus, ut adeant Caesarem et exponant ei breviter doctrinae summam, in quo cedere possint, in quo non[1]. *Dominus Philippus conscribit articulos, quos hic conferemus, qui etiam transmittentur tibi, ut revideas atque ipse conscribas.* Jonas fordert Luther zur Wachsamkeit auf, deren es bei dem Kleinmut Melanthon's, bei seiner Neigung, dem Frieden Opfer zu bringen, seitens des *currus Israel et auriga eius* dringend bedürfe; er lässt durchblicken, dass er in Betreff der etwaigen Zugeständnisse anders denke als Melanthon, mit dem er neulich einen Streit gehabt habe über die bischöfliche Jurisdiction[2].

Sicherlich haben also die Artikel, die Melanthon damals verfasste, die *concedenda* betroffen. Ob sie mit dem *Summarium*, welches die Nürnberger erwähnen, zusammenfallen oder nicht, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch ist, wenn die Nürnberger genau unterrichtet sind, die Identität unwahrscheinlich: das *Summarium* sollte dem Kaiser eingehändigt werden, die *articuli*, die zunächst in gemeinsamer Conferenz zu Augsburg beraten, sodann dem Urteil Luther's unterbreitet werden sollten, waren (so gewinnt es nach den Worten Jonas' wenigstens den Anschein) dazu bestimmt, den evangelischen Fürsten eine Handhabe zu bieten, dass sie in einer Audienz dem Kaiser zu erklären vermöchten, *in quo cedere possint, in quo non.*

Sind nun diese Artikel Melanthon's fertig geworden und wirklich an Luther überschickt?

Die Briefe Luther's und Melanthon's bei de Wette und im

S. 49, welche Kawerau selbst hinfällig gemacht hat durch den Nachweis, dass der Abschnitt, auf den Knaake sich stützt, nicht diesem Briefe angehört. Der Brief kann frühestens am 28. Juni geschrieben sein, wie die Bezugnahme auf das Gutachten von Jonas und Genossen, welches vom 28. datirt ist, zeigt (s. C. R. II, 155 und das Gutachten bei Kawerau I, 165 ff.).

1) Das ist in der That eine zutreffende Inhaltsangabe des Gutachtens von Jonas, Rürer, Schnepf und Bock, also einem Sächsischen, Ansbachischen, Hessischen und Lüneburgischen Theologen (über Heinrich Bock als Capellan des Herzogs Ernst von Lüneburg s. Uhlhorn, Urbanus Rhegius S. 153). Dass auch der Kanzler (Brück) dem Plane zugestimmt hat, erfahren wir hier. Gleichwohl ist er nicht zur Ausführung gekommen (s. Kurfürst an Luther, 15. Juli, Förstem. II, 78 f.).

2) C. R. II, 155 f.

Corp. Ref. enthalten keine Andeutung von der Sache. Doch kann dieses Schweigen nicht ausschlaggebend sein. Wie stark lückenhaft die Coburg-Augsburger Correspondenz auf uns gekommen ist, hat sich uns schon früher ergeben [1]).

Aus dem jüngst von Tschackert veröffentlichten Briefe Veit Dietrich's vom 17. Juli [2]) erfahren wir, dass vor kurzem von Augsburg aus durch einen reitenden Boten Artikel überbracht sind, die der Bote sofort wieder mit zurücknehmen musste. „*Der artickel halben wysst, dass sie dem doctori nur zu uberlesen geschickt und wider gen Augspurg geantwort sind, yhn solcher eyl bey eim reitenden boten, dass ichs nicht gar kondt auslesen.*"

Tschackert will diese Mitteilung zwar auf die am 11. Mai an Luther übersendete Confession beziehen; doch diese Beziehung ist undenkbar. Abgesehen davon, dass, wenn der Bote in solcher Eile das Bekenntnis zurückgebracht hätte, es bei weitem früher in Augsburg eingetroffen sein müsste, als dieses nachweislich der Fall ist — wie sollte Veit Dietrich noch am 17. Juli diese Mitteilung an Caspar Müller haben machen können, an denselben Caspar Müller, der gegen Ende Juni bei Luther auf der Coburg war [3])? Und wenn er etwa noch nach seiner Abreise um Mitteilungen über das Bekenntnis oder um Mitteilung des Bekenntnisses selbst gebeten haben sollte, wie hätte Dietrich ihn mit dieser Notiz abspeisen sollen, da bereits am 29. Juni Luther im Besitz einer Copie der Confession war [4])?

---

1) S. oben S. 293. — Am 14. Juli überschickt Melanthon an Luther seine bekannte *quaestio de traditionibus* (C. R. II, 193 ff.). Rätselhaft ist, was Melanthon an demselben Tage an Veit Dietrich schreibt; der Bitte, Luther zu schleuniger Beantwortung der *quaestio* zu veranlassen, fügt er die Bemerkung bei: *Praefatio nulla articulis praeposita est propter quandam ex germanico conversam protestationem, quam mittit opinor Spalatinus* (C. R. II, 196). Was sind das für *articuli?* Wir wissen es nicht. Auf die *quaestio* aber kann diese Bemerkung schwerlich gehen. Sind doch etwa gleichzeitig Artikel an Luther abgegangen, die Melanthon in seinem Briefe an Luther nicht erst erwähnt, etwa weil sie officiell an ihn übermittelt werden und überdies Spalatin sich über sie verbreitet?

2) „Ein ungedruckter Brief Veit Dietrich's an den Mansfeldschen Kanzler Caspar Müller mit einer bisher unbekannten Nachricht über das Verhältnis Luthers zur Augsburgischen Confession", Altpreuss. Monatsschrift, XXIV, 1887, 183 f.

3) de W. IV, 59.

4) de W. IV, 52. Überdies ist von der „*Confessio*" schon vorher im

Es kann sich nur um Artikel handeln, die zwischen dem Datum des Briefes (17. Juli) und der Abreise des Caspar Müller (gegen Ende Juni) vom Kurfürsten nach Coburg übersendet sind, und da Müller wahrscheinlich von Augsburg aus [1]) von der Sache gehört und infolgedessen Luther's Coburger Genossen um nähere Auskunft, vielleicht auch um Mitteilung der Artikel gebeten hat, so werden wir damit auf Anfang Juli geführt [2]).

Jedenfalls sind die Artikel, von denen hier die Rede ist, nicht auf uns gekommen.

Wenn aber unsere Zeitbestimmung richtig ist, könnten sie sehr wohl identisch sein mit den rätselhaften Artikeln, welche Melanthon Ende Juni unter der Feder hatte und die sich um die Frage drehten, wie weit die Evangelischen in den einzelnen Punkten nachgeben könnten.

Sollte diese Combination richtig sein, so wäre es kaum zu kühn, die Antwort Luthers in jenem oben besprochenen Gutachten E [3]) zu vermuten, das demnach in die ersten Tage des Juli zu versetzen wäre.

Briefe die Rede gewesen. Denn Dietrich leitet S. 183 seine Mitteilungen über die Vorgänge in Augsburg mit den Worten ein: *„Unsere confessio ist dem kegser, wie ihr wisst, uberantwort und etliche tag darüber geradtschlagt, endlich dazu komen, das unser gegenteyl XX doctoribus befolhen, ein confutationem dargegen zu stellen“* u. s. w.

1) Wahrscheinlich durch Agricola (vgl. de W. IV, 135). Die gänzlich unvermittelte Art, wie sich die Mitteilung Dietrich's einführt (*„Der artickel halben wysst“*), macht es unzweifelhaft, dass sie ihren Grund in einer Anfrage Müller's hat.

2) Luther's Brief an den Kurfürsten vom 9. Juli ist Antwort auf einen verloren gegangenen vom 4. Juli (de W. IV, 82) und setzt eine jüngst voraufgegangene, ebenfalls nicht auf uns gekommene Correspondenz zwischen beiden voraus. Aus welchem dieser Briefe Johann's die schöne Äusserung desselben, welche Dietrich hier mitteilt, entnommen ist, lässt sich nicht ausmachen: *„So stellt sich unser g. her churfürst so zu der sach, das er steif, fest, unerschrocken und mutig gnug ist, dem keyser yn allen dingen zu folgen, ausgenommen in hac causa religionis; die will er halten, wie er dem doctori geschriben, wie ein mann“*.

3) S. oben S. 290—294.

Zu dem augustinischen Fragment

de arte rhetorica.

Beigabe

von

August Reuter, Dr. phil.

Zu dem augustinischen Fragment de arte rhetorica.

Aurelius Augustinus hat, wie er Retr. I, 6 (t. I, 8 E der Bened.-Ausg. Paris 1679. fol.) berichtet, in der Zeit, welche zwischen seiner Bekehrung zum Christentume und seiner Taufe lag, die sieben Disciplinen oder artes liberales zu bearbeiten begonnen. Nur die Grammatik vollendete er damals in oder bei Mailand, die Musik beendigte er später in Afrika, wenigstens dem Teile de rhythmo nach. Von den übrigen Wissenschaften schrieb er nur die Anfänge, sie blieben Bruchstück. Erhalten ist von diesen Bruchstücken ausser der Dialektik die Rhetorik.

Die Benedictiner haben beide Fragmente für unecht erklärt. (Vgl. Appendix zu t. I 1 u. 2.) Inbezug auf die Dialektik ist ihr Urteil widerlegt worden von W. Crecelius: Augustini de dialectica liber (im Jahresbericht über das Gymnasium zu Elberfeld), Elberfeld 1857, S. 1 f. Genau das gleiche, was dieser gegen die Athetierung der Dialektik sagt, gilt für die Rhetorik. Denn mit denselben Nichtigkeiten haben die frommen Väter die Echtheit beider Schriften bestritten. Ich halte mich daher der Mühe für überhoben, den Gegenbeweis anzutreten.

Die Reste der augustinischen Schrift über die Redekunst behandeln folgende Punkte:

1) Das officium oratoris (S. 137 bei C. Halm, Rhetores Latini minores, Leipzig 1862 [1]).

2) Der finis oratorii officii und die ciuiles quaestiones (S. 138 f.).

3) Der Unterschied von thesis und hypothesis (S. 139—141).

4) Die *περίστασις* (S. 141 f.).

1) Ich citiere die Schrift nur nach dieser Ausgabe, da sie allein einen kritisch festgestellten Text bietet.

5) Die status (S. 142 f.).

6) *φάσις αἴτιον συνέχον κρινόμενον* (S. 143—145).

7) Controuersiae asystatae (S. 145—147).

8) Die figurae controuersiae und ihre Anwendung auf das principium (p. 147—151).

Als Auctorität für seine Lehre führt der Verfasser da, wo er vom finis oratorii officii, von thesis und hypothesis, von der *περίστασις*, von den status rationales — oder, wie er sie dort nennt quaestiones rat. — handelt, bei den drei Stücken *αἴτιον συνέχον κρινόμενον*, ausdrücklich den Hermagoras an. Bei der Erklärung des officium oratoris zeigen die Worte proposita ciuili quaestione, dass jene hermagoreisch beeinflusst ist. Dass ferner die vier legales quaestiones nicht minder als die rationales auf Hermagoras zurückgehen, würden wir aus dem korrespondierenden Verhältnis, in welchem sie zu denselben stehen, schliessen müssen; bezeugt wird das bei Chirius Fortunatianus S. 97 H. Z. 26. Der nämliche Rhetor überliefert uns als Doctrin des Hermagoras eine Einteilung der causae asystatae, welche mit der von Augustin gegebenen bis auf unbedeutende Abweichungen der griechischen Bezeichnung sich deckt. In dem Abschnitt über die *σχήματα* oder figurae controuersiae lehnt Augustin (S. 148, 30) eine Bestimmung des Hermagoras über die Behandlung der *ἔνδοξοι* causae im principium ab. Dies hat nur dann einen Sinn, wenn Hermagoras die figurae, und wenn er jene bestimmte Art angesetzt hat. Die figura *ἔνδοξος* wieder ist nur denkbar, indem ihr andere gegenübergestellt werden. Nun teilt Hermagoras meist in vier Teile, wird es also auch bei den figurae gethan haben. Augustin aber giebt ausser der *ἔνδοξοι* noch drei figurae. Mithin reproduciert er auch hier den Hermagoras. Wie es sich mit dem kleinen Stücke *κατάφασις* und *ἀπόφασις*, und dem unmittelbar folgenden über den Namen status verhält, lassen wir einstweilen auf sich beruhen. Was aber von der memoria und pronuntiatio in Abschnitt 1 gesagt wird, ist sicher nicht hermagoreisch. Denn die Mnemonik scheint von Charmadas und Metrodoros, die Lehre von der pronuntiatio noch später ausgebildet zu sein. (Vgl. R. Volkmann, Die Rhetorik der Griechen und Römer[2], Leipzig 1885, S. 30.)

Ausser Hermagoras werden von Technikern noch Theodorus

und Apollodorus genannt. Natürlich ist Theodorus von Gadara, der Lehrer des Caesar Tiberius, gemeint, was ich bemerken muss, weil Halm in seinem Index irrtümlich Theodorus von Byzanz annimmt. Apollodorus wird als Leugner des Unterschiedes von thesis und hypothesis bekämpft S. 140, 8 f. Die Einführung des Theodorus beschränkt sich darauf, dass Augustin seine technischen Ausdrücke mit denen des Hermagoras zusammenstellt. Dies geschieht S. 141, Z. 15 f., 142, Z. 22. 27. Einfluss auf die Doctrin erhält Theodorus nicht.

Im allgemeinen also hat Augustin, als er sein Lehrbuch schrieb, den Hermagoras zu Grunde gelegt. Selbstverständlich hat er nicht den Techniker selbst gelesen. Wenn Cicero und Quintilian diesen nicht mehr im Original einsahen, so wäre es naiv, bei einem Rhetor des ausgehenden 4. Jahrhunderts daran auch nur zu denken. Nur um die Tradition der Doctrin handelt es sich. Und da hat es ein Interesse, zu untersuchen, wie weit Augustin durch dieselbe in den Stand gesetzt war, die alte Lehre klar aufzufassen und rein wiederzugeben. Zu erschliessen ist dies teils aus der Schrift selbst, indem wir deren inneren Zusammenhang betrachten, teils aus ihrer Vergleichung mit den andern artes gleicher Zeit. Die Analyse des Augustin aber und seine Konfrontierung mit den übrigen Zeugen ist zu verbinden. Diese Zeugen sind Chirius Fortunatianus, Sulpicius Victor, Julius Victor, in geringem Masse Martianus Capella. Ich ziehe noch die undatierten Excerpta Parisina heran. Zur Vervollständigung des Bildes von Stande hermagoreischer Tradition im 4. Jahrhundert wird es dienlich sein, zuweilen auf Quintilian, also in die gute Zeit der römischen Rhetorik, zurückgreifen.

1) Officium oratoris.

Augustinus S. 137.	Sulpicius[1] S. 315.	Chirius Fortunatianus S. 81.
Oratoris officium est proposita quaestione ciuili dumtaxat primum ipsam intellegere, generalis sit an specialis,	Sunt [officia oratoris] ... tria: intellectio,	Partes oratoris officii quot sunt? quinque:

[1]) Wo die übrigen Techniker nichts bieten, lasse ich sie, ohne dies ausdrücklich zu bemerken, unerwähnt.

Augustinus S. 137.	Sulpicius S. 315.	Chirius Fortunatianus S. 81.
simplex an coniuncta,		
absoluta an comparatiua:		
deinde cum intellexerit,		
inuenire in eam con-	inuentio	inuentio
gruentes partitioni locos		
... exinde iudicare de		
inuentis ... tum ... dare		
ordinem certum ...	dispositio	dispositio
subinde ordinationi rhe-		elocutio
tor explicationem	intellegendum primo	memoria
rerum commodare de-	loco est, thesis sit an	pronuntiatio. haec a
bebit ... haec omnia	hypothesis eqs.	graecis quid uocantur?
memoria suscipiet ...		ἔργα τοῦ ῥήτορος.
memoriam pronuntia-		
tio sequetur ...		

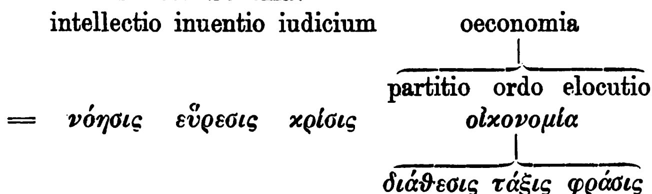
Augustin giebt folgende Thätigkeiten als officium oratoris: 1) intellegere, 2) inuenire, 3) iudicare, 4) dare ordinem certum, 5) explicatio rerum, 6) memoria, 7) pronuntiatio. 6 und 7 sind nicht hermagoreisch, wie wir sahen. Es kommen also 1—5 in Frage. Aber eine Fünfteilung kann nicht von Hermagoras herrühren. Nun haben wir bei Quintilian eine Stelle, wo dieser angiebt, wie Hermagoras die rednerische Thätigkeit teilen wollte. III. 3, 9 heisst es:

H. iudicium partitionem ordinem quaeque sunt elocutionis subicit oeconomiae.

Wie sie gelesen werden, geben diese Worte keinen Sinn[1]). Denn einmal ist es unmöglich, das iudicium als Teil der Ordnung zu fassen. Denn die Ordnung bringt vorhandenen schon gesichteten Stoff unter gewisse Gesichtspunkte und in eine gewisse Folge. Das Urteil dagegen reinigt den Stoff von fremdartigen Bestandteilen. Dann aber kann Hermagoras wohl nicht gesagt haben: Alle rednerische Thätigkeit ist *οἰκονομία*. Wozu dann für das verständliche *ἔργον ῥήτορος* den schwer verständlichen Kunstausdruck *οἰκονομία* prägen? — Lesen wir nun die beiden vorhergehenden Sätze: Dion inuentionem modo et dispositionem tradidit. . . Theodorei fere inuentionem duplicem rerum atque

1) Vgl. hierzu L. Spengels Aufsatz: Die Definition der Rhetorik bei den Alten, im Rhein. Museum N. F. 18 (1863) p. 506.

elocutionis, deinde tris ceteras partes. Im zweiten Satze ist aus tradidit im ersten tradiderunt zu ergänzen. Ergänzen wir nun denselben Begriff in unserm Satze, also tradidit, so fällt der Widersinn, den wir in ihm fanden. Er besagt dann: Hermagoras überlieferte das iudicium; die partitio, den ordo und was zur *φράσις* gehört, bringt er unter den Begriff *οἰκονομία*. Aber wie? Sollte er wirklich nur *κρίσις* und *οἰκονομία* unterschieden haben? Die Vierzahl wird voll, wenn wir aus Augustin vor iudicium intellectionem inuentionem einschieben. Wir haben dann das Schema:



Wenigstens logische Folgerichtigkeit scheint mir damit hergestellt. Aber dieser Versuch Klarheit in die Verworrenheit der Tradition zu bringen, hat nur den Wert einer Vermutung. Beweisen kann ich nicht, dass Quintilian so schrieb, wie ich mir denke. Aber was andere über die Stelle vorbringen, befriedigt wohl noch weniger. Denn wie Volkmann a. a. O. S. 29, ohne zu ändern, aus der Stelle die drei stoischen Teile *νόησις εὕρεσις διάθεσις* herauslesen will, verstehe ich nicht. Die Auseinandersetzung Frz. Strillers in seiner Dissertation De Stoicorum studiis rhetoricis (Breslau 1886) S. 39 leidet an dem Irrtum, dem Hermagoras die Ansetzung von memoria und pronuntiatio zuzuschreiben. Es ist mir ganz und gar nicht klar, wie sich „aus genauer Beachtung von Quintilians Worten" ergeben soll, dass Hermagoras die bekannten fünf Teile gegeben und dann die oeconomia (= dispositio) in vier Unterteile iudicium partitio ordo elocutio gesondert hat.

Sulpicius Victor bietet nichts hermagoreisches, sondern die stoische Trinitätslehre, wie Spengel a. a. O. S. 504 sie nennt: intellectio inuentio dispositio. Man vergleiche dazu die bei Spengel ebenda angeführten Stellen aus den griechischen Rhetoren: VII 15. V 217 W. Chirius Fortunatianus giebt die vulgären fünf Teile, nur dass er sie als partes oratoris officii bezeichnet, nicht als partes artis.

2) Finis oratoris officii.

Augustinus S. 138.	Fortunatianus S. 81.	Sulpicius Victor S. 313.	Julius Victor S. 373.	Excerpta Parisina S. 585.
Z. 15: Hermagoras ... scriptum reliquit finem esse oratoris officii persuadere, quatenus rerum personarumque condicio patitur ... Z. 29: dicit [Hermagoras] ... esse oratoris officium persuadere, quatenus ... patitur,	Z. 7: Qui [officii oratoris] finis? persuadere, quatenus rerum et personarum condicio patitur	Z. 8: (rhetorica est bene dicendi scientia)	Z. 2: Oratoris officium est in ea quaestione quae uersatur in negotiis ciuilibus probabili et apta ad persuadendum oratione uti.	(7. finis oratorii officii est bene dicere) . . finis bene dicendi persuadere id est obtinere, quatenus rerum et personarum condicio patiatur.
dumtaxat in ciuilibus quaestionibus.	in ciuilibus quaestionibus.	in quaestione ciuili		
Z. 34: Sunt ciuiles quaestiones quarum perspectio in communem animi perceptionem potest cadere: quod Graeci *κοινὴν ἔννοιαν* uocant. S. 139. Z. 3 ... quaecunque huiusmodi sunt ut ea nescire pudori sit ...	Quae sunt ciuiles quaestiones? quae in communem animi conceptionem possunt cadere id est quas unusquisque potest intellegere,	Z. 17: ciuilis quaestio est quae nullius artis propria in communi omnium opinione uersatur .... ciuilis quaestio bene appellatur ... quod in omnium passim opinionem cadit. quis enim est uel imperitissimus qui non sibi intellegentiam uindicet de his rebus, quae	Z. 3: sunt ea ... ciuilia negotia quae nulla propria arte continentur ... sed earum rerum tractatum habent quae perficiuntur ex opinione communi aut legibus aut moribus et de quibus omnes qui aliquatenus intellectum aliquem recipiunt et dicere et iudicare possint. omnes enim	Z. 1. Ciuilis quaestio est quae ad communem animi pertinet intellectum ... (est etiam inciuilis quaestio quae ad communem animi non pertinet intellectum.) ut si de pondere aut spatio mensurae quaeratur: cuius rei qualitatem ignorare non est erubescendum.

quotiescunque in quaestionem uocantur, efficiunt ciuilem quaestionem . . . si de pondere alicuius rei quaeratur, si non uidearis scire, quot librarum sit, non est erubescendum. si de longitudine n. u. s., quot pedum sit, n. e. er. . . . at, ubi quaeritur, sitne aliquid iustum an iniustum, honestum an inhonestum, . . utile an inutile . . . nemo non extra omnem artem et scientiam conlocatus erubescat, si haec nescire uideatur.	ut cum quaeritur de aequo et bono.	uersantur in disputationibus atque iudiciis, cum quaeratur, faciendumne sit aliquid an non faciendum, iustum sit an iniustum, utile an inutile . . .	fere . . . de aequo et utili disputare uidentur sibi posse.

Die rednerische Thätigkeit hat zum Ziel das persuadere. Diese Bezeichnung des *τέλος* wird in zwiefacher Weise näher bestimmt, einmal durch den Zusatz quatenus rerum personarumque condicio patitur, dann durch den andern in ciuilibus quaestionibus. Weshalb diese Limitationen nötig seien, wird ausführlich begründet. Die originale Formel des Hermagoras liegt vor bei Sextus Empiricus adv. math. S. 687, 17 Bekker: *Ἑρμαγόρας τελείου ῥήτορος ἔργον*[1]) *εἶναι ἔλεγεν τὸ τεθὲν πολιτικὸν*

1) Oder ist zu lesen: *τέλος τοῦ ῥήτορος ἔργον*? Aufgabe des vollendeten Redners ist doch ein schiefer Begriff. Es kommt ja Sextus darauf an, zu zeigen, dass die Redekunst kein *τέλος* hat, also muss er in den Definitionen, die er anführt, das angebliche *τέλος* hervorheben. Leicht ist die Änderung.

ζήτημα διατίθεσθαι κατὰ τὸ ἐνδεχόμενον πειστικῶς. Den Begriff διατίθεσθαι πειστικῶς hat Augustin leise umgebogen in persuadere. Sonst entspricht seine Bestimmung ganz der hermagoreischen. Ob aber die Art, wie die Beschränkung auf πολιτικὰ ζητήματα begründet wird, den Gedanken des Griechen wiedergiebt, darf in Zweifel gezogen werden. Augustin argumentiert so: Jeder, der in seinem Fache Bescheid weiss, er sei nun Mathematiker, Arzt, Handwerker, vermag über Dinge, die in sein besonderes Gebiet fallen, überzeugend zu sprechen. Also ist die eigentümliche Aufgabe des Redners nicht dadurch richtig umschrieben, dass man sagt, er überrede. Hier liegt ein logischer Fehler. Denn die Aufgabe des Mathematikers ist, seine Sätze zu beweisen, des Arztes, zu heilen, des Handwerkers, die ihm gewordene Bestellung auszuführen. Wenn sie dabei über ihr Fach überzeugend zu sprechen wissen, so hat das mit ihrer Aufgabe nicht das mindeste zu schaffen. Sie können die Redefähigkeit höchstens als Hilfsmittel für den Zweck ihrer Thätigkeit verwenden. Jener Einwand hat seine Berechtigung gegen die Beschreibung des orator als uir bonus dicendi peritus. Denn da kann man sagen: dicendi peritus ist oft auch qui rhetoricam non profitetur. Diese Beschreibung also scheint dem Augustin vorzuschweben, indem er die Beschränkung des persuadere auf ciuiles quaestiones begründet. Den Einwand dagegen, welchen Hermagoras mit dieser Begrenzung abschneiden wollte, haben wir uns etwa so zu denken: Aufgabe des Redners, sagst du, ist zu überreden. Gut. Also auch in Fragen, die in die Medicin, die Mathematik, das Handwerk einschlagen? — Dieser Einwurf ist begründet, weil der Redner als solcher nicht auf allen Gebieten heimisch sein kann. Sein Gebiet ist dasjenige, auf welchem sich jeder Bürger bewegt, welches unter den gemeinen Menschenverstand, die κοινὴ ἔννοια fällt. Deshalb müssen die ζητήματα, welche er πειστικῶς διατίθεται, πολιτικά sein. Eben, weil Hermagoras jenem Einwurf bereits in seiner Beschreibung des τέλος oder ἔργον — beides ist hier gleichbedeutend, wie 138, 30 und Julius Victor zeigt — begegnet ist, kann ihm derselbe in Wirklichkeit nicht gemacht sein, oder doch nur so, dass man den Begriff des πολιτικὸν ζήτημα unrichtig interpretierte. Deshalb ist es eine Ungenauigkeit, wenn Augustin 138, 20 behauptet, die alia calumnia (welche er dann, wie

wir sahen, falsch auffasst), sei [ab] obtrectatoribus Hermagorae oft erhoben worden.

Was ciuilis quaestio sei, erklärt Augustin ausführlich dahin, dass sie sich auf Dinge erstrecke, über die jeder, wenn er sich nicht schämen wolle, ein Urteil haben müsse, d. h. auf Dinge, die keine technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisse voraussetzen.

Fortunatian giebt die Erklärung des finis und die Erklärung der ciuiles quaestiones in wörtlicher Übereinstimmung mit Augustin.

Sulpicius giebt keinen finis = τέλος, sondern = ὅρος, eine Definition der Redekunst. Die ciuilis quaestio wird ebenso erklärt wie bei Augustin. Eigentümlich ist die Art, wie er das Wort ciuilis näher erläutert S. 313, 22: quod inter ciues in ciuitate uersatur.

Bei Julius sind die Erklärungen etwas verwaschen. Statt ciuiles quaestiones spricht er von der quaestio quae in negotiis ciuilibus uersatur. Diese Abweichung der Terminologie bezeichnet eine Modification der hermagoreischen Lehre.

Die Excerpta haben bei der Angabe des finis die erste Einschränkung quatenus rerum et personarum condicio patitur, die zweite, wichtigere, fehlt. Unverständlich an sich steht an der Spitze die mit Augustin stimmende Erklärung von quaestio ciuilis. Eigentümlich ist die Prägung des Ausdruckes iuciuilis quaestio. Die Beispiele für beide Arten sind dieselben wie bei Augustin.

3) Thesis und hypothesis.

Augustin	Sulpicius Victor	Martianus Capella.	Excerpta Parisina
S. 139.	S. 314.	S. 454.	S. 585.
Z. 23: Duo sunt primi et quasi generales ciuilium modi quaestionum, quorum alter thesis, alter hypothesis uocatur a Graecis ... porro hypotheseos significatio et declaratur ex ipso composito nomine esse aliquid quod est ὑπὸ τὴν θέσιν id est sub illo genere quasi species.	Z. 6: Ciuilis quaestionis partes sunt duae, et harum Graeca sunt nomina θέσις et ὑπόθεσις.	Z. 7. Quaestio .. aut finita est aut infinita. finita est, cum nascitur de certo facto demonstratque personam ... infinita illa est quae generaliter quaerit, utrum aliquid sit adpetendum ...	Z. 17: Thesis est quaestio generalis, hypothesis specialis.
S. 140.			
Z. 1. Thesis est res quae admittit rationalem considerationem sine definitione personae: hypothesis est res quae admittit rationalem contentionem cum definitione personae .... Andere Unterschiede Z. 15: qualitas rerum ... in thesi perspectio alicuius rei qualis sit, in hypothesi contentio ... in thesi quasi ignorantes quaerimus, quid sit	Z. 9. Thesis est, ut quidam uolunt, res rationalem disputationem recipiens sine definitarum personarum circumstantia: hypothesis res rationalem disputationem recipiens cum definitarum personarum circumstantia. (Er lehnt diese Definition ab und giebt eine andere:) Z 24: thesis est res rationalem disputationem recipiens		Z. 17. In thesi id est in generali quaestione tantummodo de rebus ipsis sine persona quaeritur, ⟨in hypothesi id est in quaestione speciali de rebus quaeritur⟩ adhibitis personis: ⟨quo facto⟩ [1]) res quoque ⟨commutantur⟩: nam quos genus causae premit, species saepe defendit.

optimum factu, in hypothesi quasi scientes defendimus... omnis thesis de futuro est, hypothesis raro.	cuius finis inspectio, hypothesis r. r. d. r. cuius finis actio et iudicatio.

Augustin stellt die beiden modi quaestionum, thesis und hypothesis auf, spricht über ihre lateinische Übersetzung (S. 139, 26 lese ich uideamur dedisse, ⟨recte⟩ dedimus), erklärt die Hypothesis für eine Species des Genus Thesis. Es folgt die Definition: thesis = consideratio sine definitione personae, hypothesis = contentio cum definitione personae und deren Erläuterung durch Beispiele. Dann wird der Widerspruch des Apollodor und anderer erwähnt. Diese wollen den Unterschied der beiden modi nicht anerkennen, weil die Hereinziehung von Personen die Frage ihrem Wesen nach nicht ändere, wie sich am Beispiele des Muttermörders Orestes zeige. Die Frage sei: Soll der Muttermord bestraft werden? — Eine Widerlegung Apollodors wird nicht erbracht. Dafür werden noch vier Unterschiede von thesis und hypothesis angegeben.

Sulpicius stellt zunächst eine Definition auf, in der die ersten Schlagworte Augustins, consideratio — contentio, wegfallen, nur die zweiten in der Form cum, sine definitarum personarum circumstantia bleiben. Dann aber lehnt er diese Definition ab, weil auch eine disputatio cum definitae personae circumstantia thesis sein könne. Er differenziert dann nach dem Ziel der disputatio, welches entweder inspectio oder actio et iudicatio ist. Hier also werden die ersten Schlagworte des Augustin verwandt. Denn inspectio entspricht dem von jenem gebrauchten consideratio, actio et iudicatio der contentio.

Augustin lehrt uns, dass Apollodoros den Unterschied von Thesis und Hypothesis deshalb leugnet, weil er es für unwesentlich ansieht, ob Personen vorkommen oder nicht. Daraus folgt, dass Hermagoras den Unterschied beider Arten von ζητήματα gerade auf diesen Gesichtspunkt basiert

1) In dieser Weise wird das überlieferte res quoque communiter zu heilen und der lückenhafte Satz zu ergänzen sein.

hat. Denn hätte er auch den zweiten Gesichtspunkt geltend gemacht, nach welchem die Thesis eine theoretische, die Hypothese eine praktische Frage ist, dann konnte Apollodor mit der Abweisung des ersten Gesichtspunktes den Unterschied der beiden modi nicht beseitigen wollen. Von der Verwerfung aber des zweiten Massstabes durch Apollodor weiss Augustin nichts. Warum nicht? Doch nur, weil Apollodor den zweiten Gesichtspunkt nicht zu bekämpfen brauchte.

Was ergiebt sich aus Sulpicius? Dieser leugnet nicht den Unterschied von thesis und hypothesis, sondern verwirft nur die Begründung desselben durch das Auftreten oder Nichtauftreten von Personen. Deshalb muss er anders differenzieren. Das ist verständlich. Aber eben, weil das verständlich ist, können wir beide Differenzen nicht gleichzeitig angewendet denken, nicht beide für ursprünglich halten. Nun ist offenbar die erste, von Sulpicius abgelehnte, die originale, die zweite, von ihm acceptierte, eine aushilfsweise ersonnene. Also wird die erste die des Hermagoras sein, welcher zuerst zwischen thesis und hypothesis unterschied.

So zeigt sich denn, dass Augustinus die ursprüngliche Erklärung, thesis est quaestio cum definitione personae, hypothesis quaestio sine definitione personae mit der später ersonnenen, welche nach dem Zweck unterschied, vermischt hat. Ist aber diese Differenzierung nicht hermagoreisch, so können die übrigen vier, welche Augustin bietet, auch keinen Anspruch darauf erheben. Sein Verfahren ist dies: Er weist den Angriff, welchen Apollodoros gegen die Unterscheidung der beiden modi richtet, nicht ab, indem er deren Grundlage sicherstellt, sondern schiebt neue Stützen unter, ohne sich bewusst zu werden, dass er damit das Wesen der Unterscheidung ändert. —

Martianus giebt den Unterschied im hermagoreischen Sinne, ebenso die Excerpta. Diese verwenden den Fall des Orestes zur Erläuterung, und zwar so, dass man aus dieser die bei Augustin fehlende Widerlegung des Apollodor aus dem Gedanken des Hermagoras ergänzen kann. „Im Fall des Orestes ist die Frage nicht: soll der Muttermörder bestraft werden? sondern: soll der bestimmte Mensch, welcher aus den und den Motiven die Mutter gemordet hat, bestraft werden? Die allgemeine Frage verlangt Bejahung, die specielle Verneinung. Darum stelle ich jenen Unterschied mit Recht auf.“ —

4) Περίστασις.

Augustinus S. 141 f.	Fortunatianus S. 103.	Julius Victor S. 374.	Excerpta Parisina. S. 586.
Z. 11. Est igitur circumstantia rerum, quam περίστασιν Hermagoras uocat, sine qua ulla omnino controuersia non potest esse . . . sunt . . partes circumstantiae id est περιστάσεως septem . . . sunt . . haec: quis quid quando ubi cur quem ad modum quibus adminiculis, quas Graeci ἀφορμὰς uocant.	Z. 1. quae sunt circumstantiae? persona res causa tempus locus modus materia (cf. 104, 28).	Z. 22. Accepto themate primum circumstantiam sectari debes, cuius partes sunt septem hae: quis quid quando ubi cur quem ad modum quibus adminiculis.	Z. 3. Partes circumstantiae sunt septem: quis quid quando ubi cur quem ad modum quibus adminiculis.

Augustin geht zur Hypothesis über. Er zeigt, wodurch sie zu Stande kommt. Dies geschieht durch die Peristasis. Sie hat sieben Teile. Diese werden im folgenden näher erläutert.

Fortunatianus stellt die Peristasis nicht in den Zusammenhang mit der Hypothesis, sondern behandelt sie nach der Statuslehre. Dass materia bei ihm = adminicula bei den übrigen, ergiebt sich aus der Vergleichung von S. 104,28 mit Augustin S. 142, 12. Die Teile der Peristasis scheidet Fortunatian in weitere Unterglieder.

Bei Julius Victor ist der Zusammenhang der Peristase mit der Hypothesis gleichfalls gelöst; bei ihm erklärlich, da er überhaupt die thesis nicht kennt.

Die Excerpta wissen auch nichts von jenem Zusammenhang. Merkwürdig ist, wie sie in der Erläuterung der partes circumstantiae genau mit Augustin zusammentreffen. Man vergleiche Aug. S. 141, 24 mit Exc. 586, 4; 141, 31 mit 586, 13; 142, 5 mit 586, 16; 142, 8 mit 586, 18. — 586, 6 ergänzt Halm

unzweifelhaft richtig vor magistratus pauper. In der correspondierenden Stelle 141, 26 wird vor imperator miles zu ergänzen sein.

Wir könnten in der Erklärung des Augustin, die Peristase bringe die Hypothesis zu Stande, einen Widerspruch entdecken wollen gegen das, was wir vorhin als hermagoreisch gefunden haben: dass nämlich im Hineinziehen der Person das eigentümliche der Hypothesis besteht. Aber dieser Widerspruch löst sich. Wo eine Person auftritt, da kann sie niemals an und für sich in Betracht gezogen werden, sondern wie sie bestimmt wird durch Zeit, Ort, die Handlung, die sie ausführt, die Mittel, die sie anwendet, die Gründe, welche sie bei ihrem Thun hat. Alle diese Momente sind mit der Person implicite gegeben. Dass sie nun auch explicite dargestellt werden, ist ein durchaus richtiges Vorgehen.

5) Die status.

Augustinus	Chirius Fortunatianus	Sulpicius	Julius Victor	Martianus Cap.
S. 142.	S. 89.	S. 325.	S. 376.	S. 455.
Z. 18 ... rationales seu logicae quaestiones fiunt modis quattuor: an sit[1]) quid sit[2]) quale sit[3]) an induci in iudicium debeat[4]).	Z. 29. Rationales status quot sunt? secundum Hermagoram quattuor: coniectura finis qualitas translatio.	Z. 5. Status sunt partim rationales, partim legales: rationales sunt quattuor: coniectura finis qualitas translatio ..	Z. 23. .. rationales [status] sunt quattuor: coniectura finis qualitas translatio, quae uel rationalis est uel legalis. cf. S. 382, 21.	Z. 18. Principales ... status sunt tres: an sit quid sit quale sit ... sed ne forsan moneat quod praetereo quartum statum quem Hermagoras inuenit, subtilior ratio est eum non statum sed partem dicere qualitatis (cf. S. 456, 11)
S. 143.	S. 97.			S. 461.
Z. 18. sunt item aliae quaestiones quattuor quas inuentores νομικὰς, nos legales appellamus. in his sunt scriptum et uoluntas ... ἀντινομία, quam nos contentionem legum contrariarum uocamus, ambiguitas ... conlectio.	Z. 25. Legales status quot sunt? secundum Hermagoram quattuor: scriptum et uoluntas leges contrariae ambiguitas conlectio. (accedit ad hos et translatio ... et definitio.)	Z. 15. Legales ... status sunt quattuor: scriptum et uoluntas, leges contrariae conlectio ambiguitas.	Z. 24. legales sunt scripti et uoluntatis, legum contrariarum, conlectio, ambiguitas.	Z. 7: ἀμφιβολία. Z. 16: scriptionalis quaestio. Z. 20: contrariae leges. Z. 26: de scripto quaestio quae dicitur syllogismus. (S. 462, 4: finitiua quaestio.)

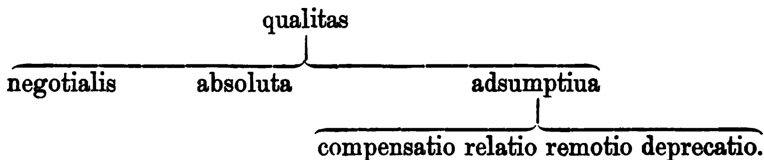
1) = coniectura Z. 22. — 2) = finis Z. 26. — 3) = qualitas Z. 29.
4) = μετάληψις, reprehensio, translatio S. 143, Z. 11 f.

Am Anfange dieses Abschnittes ist bei Augustin für den Sinn eine Lücke. Denn wir erfahren nicht im allgemeinen, was es mit den status auf sich habe, und in welchem Zusammenhange sie mit der eben behandelten Materie stehen. Für die Überlieferung eine Lücke anzusetzen, ist misslich bei einem Schriftstücke, welches von dem Verfasser selbst als Fragment hinterlassen ist. Für den Zusammenhang haben wir etwa zu ergänzen: „Bei der rednerischen Behandlung der hypothesis kommt es darauf an, den status causae herauszufinden. Es giebt zwei Arten von status: die der rationales und die der legales". Zu vergleichen ist Fortunatianus S. 89, Z. 22—24.

Augustin giebt im wesentlichen nur die Namen der status oder, wie er sie im engen Anschluss an das griechische *ζητήματα* nennt, quaestiones; nur die eine Kategorie *μετάληψις* wird genauer erläutert, indem er sie gegen Angriffe von Gegnern des Hermagoras verteidigt. Eine genauere Besprechung der einzelnen status verschiebt Augustin auf später; er hat diese also beabsichtigt. haec S. 143,22 ist natürlich von beiden Arten der quaestiones zu verstehen.

Fortunatianus und Martianus Capella kennen nur drei status rationales. Ersterer ordnet die *μετάληψις* den legales zu und fügt diesen noch die definitio bei, sodass er sechs status legales erhält. Letzterer subsumiert die translatio unter die qualitas, den vier hermagoreischen status legales fügt er noch den finitiuus bei: er hat also 3 + 5 status.

Sulpicius und Julius Victor stimmen mit Augustin unter einigen Modificationen. Sulpicius nämlich zerlegt die qualitas in sechs Unterteile:



Da die zerlegten status, qualitas und adsumptiua, nicht mitzählen, so kommen neun status rationales heraus. Julius Victor macht bei der translatio den Vorbehalt: quae uel rationalis est uel legalis. Er setzt also zwei *μεταλήψεις*. Diese verästeln sich dann in viele kleine Unterarten. S. 382,4 ff.

6) φάσις αἴτιον συνέχον κρινόμενον. Der Name status.

Augustinus. S. 143 f.	Chirius Fortunat. S. 82.	Julius Victor. S. 375.	Martianus Capella. S. 455.	Excerpta Parisina. S. 585.
Z. 26. Est aliquod dictum quod Graeci φάσιν nominant... cataphasin .. intentionem uerbo factum possumus dicere id est uerbum quo crimen intenditur ... quod autem illi apophasin, nos abnuentiam criminis eius quod accusator intendit ... ex his duobus ... remedia nascitur quaestio. S. 144. Z. 11. Hanc quidem, ut nos usque adhuc diximus, quaestionem uocauerunt, quidam statum uocauerunt ab eo uidelicet, quod in ea et exordium quaestionis et summa consisteret ... 18. in ea uterque consistit omisso quod ante	Z. 1. (Proposita quaestione quid primum consideramus? an consistat.) hoc quo modo inuenimus? ex intentione et depulsione. quid est intentio? quod prima pars proponit, quae facit litem. hoc Graeci quid uocant? κατάφασιν. quid est depulsio? quod secunda pars respondet. id Graeci quid uocant? ἀπόφασιν.	Z. 19. Intentio est id quod primum dicit qui mouet litem ... repulsio est: non occidit. ex intentione et repulsione nascitur quaestio: an occiderit. hoc τὸ κρινόμενον Graeci dicunt. hic est status causae qui nascitur ex intentione et repulsione.	Z. 25. Intentio est obiectio eius quod in iudicium uenit. depulsio quaedam resistens intentioni ... ex his duabus inter se concurrentibus uocibus nascitur quaestio, quae dicitur status, quod ibi quasi ad pugnandum actionum acies ordinata consistat.	Z. 15. Fasis est res ex qua quaestio nascitur. catafasis accusatio, apofasis defensio.

Augustinus. S. 244.

dicebat: unde ei quaestioni status nomen impositum est.

Z. 25. .. est .. causa, quae nisi praecesserit, controuersia fieri non potest. [Beispiel.] συνέχον id est continens est quod ad refutandum αἴτιον . . . uidetur adferri[1]) ut .. [Beispiel.]

S. 145.

Z. 8. est [τὸ κρινόμενον] nihil aliud quam exploratio τοῦ συνέχοντος .... et tota perspectio totius συνέχοντος quod ad αἴτιον adfertur κρινόμενον uocatur ... est autem αἴτιον proprius accusatoris locus, συνέχον defensoris, κρινόμενον utriusque.

Chirius Fortunat. S. 82.

Z. 6. Cataphasis unde firmatur? ex aetio. quid est aetion? causatiuum litis, propter quod res in iudicium deuocatur. apophasis unde firmatur? ex synechonte quid est s.? quo continetur omnis defensio. ex aetio et synechonte quid nascitur? crinomenon. quid est crinomenon? id de quo iudicandum erit.

Julius Victor. S. 375.

Z. 27. si... cum obiectum sit caedem factam respondeatur factam quidem caedem, sed iure, quoniam adulter occisus est, non iam ἀπόφασις a reo opposita erit, sed causatiuum, quod Graeci αἴτιον appellant. cui accusator aeque etiam non per κατάφασιν insistit... sed per συνέχον, quod est causatiui destructio . . . uides, quam sero peruentum sit ad τὸ κρινόμενον.

Excerpta Parisina S. 585.

Z. 9. Omnis controuersia habet in se aetion synechon crinomenon. aetion est causa, synechon continens, crinomenon examinatio causae ueluti: accusatur Milo quod occiderit Clodium. causa est, quod occiderit, continens, quod eum occiderit qui sibi fecit insidias: an insidias fecerit et an propter hanc causam occisus sit ... hoc est crinomenon.

---

1) Hier wird posse einzuschieben sein.

Der augustinische Abschnitt über *ἀπόφασις* und *κατάφασις* mit dem, was über den status gesagt wird, leidet an Unklarheit. Augustin will darlegen, was zu einer vollkommenen quaestio gehört. Er sagt darauf, was er unter *κατάφασις* und *ἀπόφασις* versteht: *κατάφασις* ist die Behauptung des Klägers, *ἀπόφασις* die darauf folgende des Angeklagten. „Aus diesen beiden entsteht die quaestio". Aber diese soll ja hierdurch zur perfecta species kommen: S. 143,26. Also ist an jener Stelle quaestio in anderm Sinne zu fassen als hier: nämlich dort = controuersia, hier = Hauptfrage des Processes. Was quaestio in letzterem Sinne sei, wird dann an Beispielen gezeigt, bei denen mit dem Begriffe status operiert wird. Z. 11 aber heisst es überraschend, diese quaestio sei dasselbe, was sonst status genannt werde. Nicht doch! Aus der Hauptfrage des Processes ergiebt sich für den Redner, welcher status auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Aus der quaestio = Hauptfrage ergiebt sich quaestio = rhetorische Kategorisierung des Falles. Dass dieser Zusammenhang der richtige ist, bestätigt Quintilian III 11, 1. 2: quaestio . . . in iudiciali . . . materia dupliciter accipienda est: altero modo quo dicimus multas quaestiones habere controuersiam, quo etiam minores complectimur, altero quo significamus summam illam in qua causa uertitur. de hac nunc loquor, ex qua nascitur status: an factum sit, quid factum sit, an recte factum sit.

Bei der nun folgenden Darlegung Augustins vom *αἴτιον συνέχον κρινόμενον* wird *αἴτιον* in zwiefacher Weise erklärt. Bei dem Beispiele, an welchem *αἴτιον* erläutert wird, ist es der Schwur des Sohnes, nicht zu heiraten, also das Motiv, durch welches der Vater bewogen wird, den Sohn zu abdicieren. In dem Beispiel hingegen, welches den Begriff *συνέχον* illustriert, ist es die Tötung des Soldaten durch den Feldherrn, hier also ist *αἴτιον* = Grundlage des Processes. Nun wird aber in diesem Beispiel das Motiv der Tötung für den Feldherrn, der Schwur des Soldaten zu desertieren, für das *συνέχον* erklärt. Folglich fällt das *αἴτιον* von No. 1 mit dem *συνέχον* in No. 2 zusammen. Dies kann natürlich die Meinung bei Aufstellung der Distinction nicht gewesen sein. Also ist die erste Erklärung des *αἴτιον* falsch, die zweite richtig, und Augustin hat bei der ersten Verwirrung gestiftet. *κρινόμενον* ist dann die Beurteilung des *συνέχον*. Die drei Momente können mannigfach kombiniert

werden. Dass *αἴτιον* besonders für den Ankläger, *συνέχον* für den Verteidiger, *κρινόμενον* für beide verwendbar sind, begreifen wir.

Fortunatian rückt *ἀπόφασις* und *κατάφασις* in engen Zusammenhang mit *αἴτιον* und *συνέχον*. Im ersteren hat die *κατάφασις*, im letzteren die *ἀπόφασις* ihre Stütze. *αἴτιον* ist hier erklärt wie bei Augustin im zweiten Beispiel. Seine Lehre weicht nicht ab; vielleicht doch im *κρινόμενον*. Indess kann man dies nicht mit Bestimmtheit sagen, da sein Ausdruck zu allmein ist.

Julius Victor giebt etwas ganz abweichendes. Nach ihm folgt auf die Betrachtung, ob die *περίστασις* in Ordnung ist, die Erforschung des Streitursprungs. Dieser geht hervor aus intentio und depulsio (= *κατάφασις* und *ἀπόφασις*). Beide ergeben die quaestio an sit, welche er = *τὸ κρινόμενον* setzt. Dies ist ihm wieder = status (Z. 26). Wenn der Angeklagte keine *ἀπόφασις* aufstellt, sondern ein *αἴτιον*, so antwortet der Kläger mit dem *συνέχον* = causatiui destructio: es ergiebt sich die quaestio quid sit = *κρινόμενον* = status. Mit andern Worten: der status *στοχασμός* kommt durch *κατάφασις* und *ἀπόφασις*, der status *ὁρισμός* durch *αἴτιον* und *συνέχον* zu Stande. Wie man sieht, ist die Bedeutung der termini gänzlich umgewandelt; am merkwürdigsten scheint mir, dass *κρινόμενον* = status gesetzt wird.

Capella identificiert ähnlich wie Augustin quaestio und status. Die Excerpta stimmen mit Augustin.

Wir haben oben die Frage offen gelassen, ob die Lehre von der *φάσις* auf Hermagoras zurückgeht. Die Art, wie diese Lehre mit der von *αἴτιον συνέχον κρινόμενον* bei Fortunatian verbunden ist, würde uns nahe legen, sie zu bejahen. Die angeführte Quintilianstelle aber nötigt uns dazu. Denn dort heisst es § 1: intuendum Hermagorae uidetur quid sit quaestio ratio iudicatio continens. Und dass die quaestio zu dem augustinischen Stücke von *κατάφασις* und *ἀπόφασις* gehört, haben wir gesehen.

Quintilian erklärt an dieser Stelle ratio entsprechend dem causatiuum bei Julius Victor als Motiv der That, also wie Augustin im ersten Beispiel. Die Erklärung von *κρινόμενον* ist bei ihm die gleiche wie bei diesem. *συνέχον* ist die überzeugende Motivierung der That. Darnach ist zwischen *συνέχον*

und *αἴτιον* nur ein gradueller Unterschied, das *συνέχον* könnte also oder müsste vielmehr unter *αἴτιον* subsumiert werden. Sollte Hermagoras wirklich einen derartigen Einteilungsfehler begangen haben, dass er gleichartige Dinge als verschieden auffasst? Mir scheint, dass die Erklärung von *αἴτιον* bei Augustin im zweiten Beispiel (S. 144, 34) die echte ist. —

φάσις αἴτιον συνέχον κρινόμενον gehören zusammen, das ist klar. Aber welches Band vereinigt sie? Sie gehören in die Lehre von der hypothesis. Nun spricht Augustin in dem unmittelbar folgenden Abschnitt von den causae asystatae. Dazu aber gehört als Gegensatz causae systatae. Also handelt es sich um die Frage, *εἰ τὸ ζήτημα συνίσταται.* *φάσις* u. s. w. sind die Stücke, welche in einem *ζήτημα* vorhanden sein müssen, damit es in erfolgreicher Weise von dem Redner behandelt werden könne. Bei Chirius Fortunatianus ist dieser Zusammenhang angedeutet S. 82, 1, verglichen mit 15. (Siehe auch Volkmann, Rhetorik, S. 95.)

Zwischen den Abschnitt von der *φάσις* und den von *αἴτιον* u. s. w. schiebt Augustin eine, genauer zwei Erklärungen des Wortes status ein. Da es sich um die Erklärung eines lateinischen terminus handelt, scheint zunächst die Möglichkeit ausgeschlossen, dass, was Augustin bietet, zuletzt auf griechisches zurückgeht. Aber Quint. III, 6, 4 lehrt, dass die Erklärung sehr wohl einer griechischen nachgebildet sein kann. Ob sie von Hermagoras herrührt, lässt sich nicht sagen.

Capella giebt etwas ähnliches mit näherer Ausführung des Bildes vom Kampfe.

7) Controuersiae asystatae.

Augustinus. S. 146.

Z. 2. Fiunt .. asystatae modis quattor: 1) uno, cum aliquid deest ex circumstantia ... 2) alter est modus asystati quem κατ' ἰσότητα appellant ... cum eadem utrumque dicuntur et nulla re ne parua quidem discernuntur. (Beispiel von den benachbarten Männern schöner Frauen.). Z. 26. 3) tertium est asystati genus quod Graeci καθ' ἑτερομερίαν appellant id est, cum reo nulla defensio est et aut color in facto non inuenitur aut parum probabilis inuenitur ...

S. 147.

Z. 6. 4) Quartus est

Chirius Fortunatianus. S. 82 f.

Z. 15. Asystatae quot modis fiunt? secundum Hermagoram quattuor, cum est 1) aut ἐλλείπουσα 2) aut ἰσάζουσα 3) aut μονομερής 4) aut ἄπορος. 1) quae est ellipusa? cum aliquid deest ex circumstantia quod faciat quaestionem. 2) quae est isazusa? cum eadem ex utraque parte dicuntur et nihil proprium est partis alterius. (Beispiel von den benachbarten Männern schöner Frauen.) 3) μονομερής quae est? cum ex prima parte tantum constat nec quicquam ex secunda adferri potest, ut sunt loci communes. monomeres quid aliud ap-

Sulpicius Victor. S. 315.

Z. 21 ... sciendum est plerasque causas non consistere quas Graeci ἀσύστατα uocant. haec fiunt modis quinque: 1) aut enim est ἰσάζουσα, cum paria ex utraque parte dicuntur.. 2) aut μονομερής, si ex altera parte praeualida sit causa, ex altera prorsus infirma: 3) aut ἄπορος, ut non sit unde actio perueniat ad probationis effectum . . 4) aut ἄδοξος . . . 5) aut ἀπίθανος.

Julius Victor. S. 374.

Z. 29. Asystaton est . . thema 1) quod circumstantiam non habet... sunt et alia tria uitia . . . 2) ut κατ' ἰσάζουσαν. (Beispiel von den benachbarten Männern schöner Frauen.) item 3) καθ' ἑτερομερίαν, cum reo nulla defensio est et color facto probabilis non est nec controuersiae, sed communis loci speciem obtinet . . 4) est etiam aporon, in quo iudex ferendae sententiae rationem explicare non potest. (Beispiel vom geliehenen rsp. deponierten Capital bei Vernichtung der Schuldbücher.)

Excerpta Parisina. S. 586.

Z. 20. Asystatae fiunt modis quattuor: 1) uno, cum aliquid deest ex circumstantia et uocatur pragma alogon. 2) altero, cum eodem ex utraque parte dicuntur, isazusa. (Beispiel von den benachbarten Männern schöner Frauen.) 3) tertio, ubi color non inuenitur et uocatur achromos... 4) quarto, ubi iudex non inuenit uiam ferendae sententiae et uocatur aporos. (Beispiel vom geliehenen resp. deponierten Capital bei Vernichtung der Schuldbücher.)

modus asystati uel caliginosissimus ... ea est huiusmodi in qua iudex ferendae sententiae rationem explorare non potest. hoc Graeci ἄπορον uocant. (Beispiel von dem geliehenen resp. deponierten Capital bei Vernichtung der Schuldbücher.)

pellatur? ἑτερομερής et καθ' ἑτερομερίαν. 4) quae est ἄπορος? cum iudex non inuenit, quam sententiam dicat.... sunt et aliae [asystatarum] species quas apud uarios artium scriptores inuenimus.

Eine Streitfrage kann so beschaffen sein, dass sie sich zur Behandlung nicht eignet, weil sie nicht abgeurteilt werden kann. Augustin giebt die vier Möglichkeiten an, unter denen dies eintritt, und bezeichnet die zweite, dritte, vierte mit einem griechischen technischen Namen. Bei der ersten lässt er diesen weg. 2 und 4 werden mit Beispielen erläutert.

Des Fortunatian vier modi asystarum decken sich mit den Augustinischen sachlich, die Bezeichnung der ersten ist bei ihm *ἐλλείπουσα*, in der Bezeichnung der übrigen weicht er unbedeutend ab. No. 3, bei ihm *μονομερής*, bei Augustin *καθ' ἑτερομερίαν* (welchen Namen jedoch auch er kennt), ergiebt nach beiden loci communes. Für No. 2 ist bei ihm und bei Augustin dasselbe Beispiel gewählt. — Die vier Arten beruhen, wie F. ausdrücklich sagt, auf Hermagoras. Es folgen bei ihm S. 83 f. noch acht andre species asystatarum.

Bei Sulpicius fehlt 1 (*ἐλλείπουσα*); dafür fügt er eine *ἄδοξος* und eine *ἀπίθανος* als 4 und 5 hinzu. Er hat also eine wesentlich abweichende Doctrin.

Julius Victor geht in auffallender Weise mit Augustin zusammen. 1 hat bei ihm keine griechische Bezeichnung, 2 dasselbe Beispiel wie bei jenem, ebenso 4.

Die Excerpta definireen No. 1 ebenso wie Augustin, nennen sie aber alogos. Dies Versehen muss einer Quelle entstammen, die der Augustins gleich oder ähnlich war. Denn dieser sagt S. 146, 1 f.: die controuersiae asystatae heissen besser nicht controuersiae, sondern plegmata inrationabilia, d. h. ἄλογα. Als Beispiel führen die Excerpta zu 1 denjenigen Fall an, welchen Augustin — wie wir gesehen haben, fälschlich — zur Erläuterung des αἴτιον beibringt: S. 144, 26 ff. Er passt hierher sehr gut, denn in ihm fehlt ein Teil der περίστασις, die causa nämlich. No. 2 stimmt mit Augustin, auch im Beispiel. No. 3 hat die Bezeichnung achromos. Dies klingt an Augustin insofern nn, als dieser die Art καθ' ἑτερομερίαν S. 146, 25 erklärt: cum color in facto non inuenitur eqs. (Fortunatian führt die achromos a. O. als besondere Art der asystatae an.) Auch die hier bei Augustin und Fortunatian erwähnten loci communes finden sich in den Excerpta. No. 4 stimmt mit Augustin in Erklärung und Beispiel.

Zu beachten ist, dass Augustin S. 146, Z. 26 ff. eine ganz persönliche Bemerkung macht mit den Worten: unde etiam Democrates praeceptor meus solitus erat dicere .... admittimus. Hier äussert er also einmal eine eigene Meinung. Denn dies kann natürlich seine Vorlage nicht gehabt haben. —

8) Die figurae controuersiarum und ihre Anwendung auf das prooemium.

Augustinus S. 147 f.	Chirius Fortunatianus S. 109.	Sulpicius Victor S. 316.	Excerpta Parisina S. 586 f.
Z. 20. Sunt schemata id est figurae controuersiarum quattuor: 1) ἔνδοξος, quod nos opinionis bonae possumus dicere, 2) ἀμφίδοξος, quod nos opinionis confusae ex utroque, bono ac malo, possumus dicere, 3) παράδοξος, quod nos opinionis malae possumus dicere . . .	Z. 4. Quae istae [figurae controuersiarum] sunt? quinque: 1) endoxos id est honesta, 2) amphidoxos id est anceps, 3) paradoxos id est admirabilis, 4) adoxos id est humilis (5) dysparacoluthetos, id est obscura.)	Z. 24. Modi . . causarum sunt quinque aut enim est 1) ἔνδοξος id est honesta, aut 2) παράδοξος id est admirabilis ant 3) ἀμφίδοξος id est anceps 4) aut ἄδοξος id est humilis (aut 5) dys paracoluthetos, id est obscura.)	Z. 37. Figurae controuersiarum sunt quattuor: endoxon amphidoxon paradoxon adoxon.
S. 148. Z. 1 4) quarta est species controuersiae quae Graece ἄδοξος dicitur, quam nos non, ut uulgo, malae opinionis, sed nullius opinionis, id est humilem et sordidam uocamus			endoxon est, si honesta persona et honesta causa (Beispiel von Scipio.) . . .
Z. 4. ἔνδοξος controuersia huiusmodi est in qua tam persona quam res est honesta (Beispiel von Scipio.) . . . ἀμφίδοξος est in qua uel hone-			S. 587. Z. 2. amphidoxon est, si aut honesta persona et turpis causa est (Beispiel von Scipio) aut honesta causa est et turpis persona. abdicatus fortiter

Augustinus S. 148.	Excerpta Parisina S. 587.
statem personae turpitudo rei maculat. (Beispiel von Scipio), uel contra, si abdicatus fortiter fecerit et petat praemii nomine redire in domum patris. persona quae petit inhonesta, abdicati: res quam petit honesta ... *ἄδοξον* est controuersiae genus sine opinione utraque humile et sordidum (Beispiel vom Armen.) Z. 25. dinoscere autem has controuersiarum figuras cum ad multa alia conuenit, tum in primis ad id, ut modum praefandi id est principia edendi congruentem qualitati materiae inuenire possimus.	fecit: petit praemii nomine reditum in domum patris: turpis persona abdicati, sed honesta petitio est. . . adoxon est, si nullius opinionis persona et causa (Beispiel vom Armen.)

Der terminus figurae controuersiarum soll den Eindruck bezeichnen, welchen ein Fall von vornherein auf das Gemüt des Richters ausübt. Dieser Eindruck nämlich bringt eine *δόξα* hervor, d. h. eine Meinung, die nicht konkret bestimmt ist, aber die allgemeine Grundlage für das zu sprechende Urteil abgeben kann. Bei 1 ist der Eindruck gut, bei 2 gemischt, bei 3 schlecht. Hier wird der Gebrauch des Wortes *παράδοξος* im Sinne von malae opinionis ausführlich gerechtfertigt. Bei 4 kommt es zu keinem Eindruck, weil der Fall sich auf geringwertiges bezieht. Der Eindruck hängt von den in Frage kommenden

Personen und Sachen ab. Bei 1 ist Person und Sache ehrenhaft, bei 2 entweder die eine oder die andere unehrenhaft, bei 3 beides unehrenhaft, bei 4 beides irrelevant. Dies wird durch Beispiele vergegenwärtigt. Wichtig ist die Lehre für die Anlage des Prooemium. Die Verwendung der vier figurae in diesem bildet den Inhalt des letzten Abschnittes.

Bei Fortunatian begegnen fünf figurae: drei decken sich der Sache und dem Namen nach mit den augustinischen, eine nur dem Namen nach: dies ist die *παράδοξος*, welche Fortunatian = admirabilis, also gerade in dem Sinne fasst, welchen Augustin S. 147, Z. 25 ff. ablehnt. 5, *δυςπαρακολούθητος*, weicht ab. Fortunatian knüpft die Lehre von den figurae an die Frage: quemadmodum optime principia ducemus, hat also denselben Zusammenhang wie Augustin. Wie bei Augustin geben auch bei ihm persona und res die figurae.

Sulpicius hat dieselben fünf Bezeichnungen wie Fortunatian mit der nämlichen Erklärung. Abweichend ist, dass der Gesamtname modi lautet. Sie stehen bei ihm in der Lehre von der intellectio und sind ihm für die principia wichtig. In der Darlegung ihrer Verwendung für das prooemium stimmt er mit da mit Augustin, wo seine figurae mit denen Augustins identisch sind, also bei 1. 2. 4.

Die Excerpta geben dieselbe Zahl der figurae mit denselben Namen wie Augustin, aber ohne Übersetzung. Die Erläuterung stimmt, auch in den Beispielen mit jenem, nur ist das *παράδοξον* ausgefallen.

Quintilian IV 1, 40 bietet dieselben Namen wie Fortunatian und Sulpicius, die allgemeine Bezeichnung ist genera causarum. Auch bei ihm stehen sie im Zusammenhang mit dem provemium. Doch lehnt er seine Lehre von diesem nicht an die genera an, sondern erwähnt letztere mehr beiläufig.

Dass in der Lehre von den figurae nur Augustin und die Excerpte den Hermagoras reproducieren, giebt die Zahl derselben bei diesen an die Hand.

Überblicken wir den zurückgelegten Weg, so stellt sich folgendes Ergebnis heraus. Reiner als die übrigen Rhetoren giebt Augustin den Hermagoras wieder bei der Lehre vom officium

oratoris, soweit sie sich auf die Thätigkeit des Redners bezieht, welche der schriftlichen Ausarbeitung vorangeht. Allein bewahrt hat er die originale Doctrin von der Anwendung der figurae controuersiarum auf die prooemia. Vollständiger als die andern ist er bei dem finis oratorii officii und den ciuiles quaestiones, bei dem Abschnitt von φάσις αἴτιον συνέχον κρινόμενον, bei den controuersiae asystatae, den figurae controuersiarum. Missverstanden hat er den Hermagoras inbezug auf die Art, wie die στάσις zustande kommt. Spätere Doctrin ist eingemischt bei den Stücken officium oratoris, thesis und hypothesis. Nicht mehr als die sonstige Überlieferung hermagoreischer Lehre giebt er über περίστασις und die status.

Als grosser Mangel tritt uns entgegen, dass das Verhältnis, in welchem die einzelnen Stücke zum Ganzen der Lehre stehen, mehrfach nicht begriffen wird. Die Lehre von den status schliesst gänzlich unvermittelt an die περίστασις an. Wenn wir hier den Verfasser damit entschuldigen können, dass er die Eingliederung einer spätern Überarbeitung vorbehielt, so gilt dies nicht für den Abschnitt von der φάσις etc. Denn hier hat er einen Eingang gemacht (S. 143, 25): interim mihi uidetur dicendum, und dieser besagt nichts. Ebenso steht es S. 144, 22, wo eine ebenso unbestimmte Überleitung gewählt wird: consequens huic locus est und S. 145, 34 subinde dicendum puto. Freilich wissen wir nicht, ob dieser Fehler nicht bereits der Quelle eignete, welche Augustin benutzt hat.

Wie war diese Vorlage beschaffen? Mit Sicherheit lässt sich nur sagen, dass es eine römische war. Das zeigen die drei Stellen ciceronischer Reden S. 149, 15., 20 und S. 150, 15, ferner der Satz 149, 23: pleraque huius modi exordia apud C. Gracchum, quanto nobilior is fuit, tanto maioris sunt spiritus: quae dicentem profecto M. Erucium aut aliquem ex Cannensi caterua nemo ferret. Für die Zeit, aus der die Vorlage stammt, ergiebt sich kein Anhalt. Denn die genaue Übereinstimmung unserer Schrift mit Julius Victor bei den causae asystatae hilft uns nichts, da dieser demselben Jahrhundert zugerechnet werden muss wie Augustin. Vollends die ganz zeitlosen Excerpta Parisina, mit der sich ja auffallende Congruenzen ergeben, sind für die Datierung nicht zu verwenden. Eins lässt sich doch behaupten: aus verhältnismässig guter Zeit muss die Vorlage

stammen. Dafür spricht die Ausführlichkeit, mit der die einzelnen Punkte besprochen werden, — dieser gegenüber erscheinen die übrigen Rhetoren oft genug dürftig, — ferner der Umstand, dass Auseinandersetzungen mit Gegnern stattfinden, was bei den andern nicht begegnet. Es wird doch wenigstens versucht, die Lehre klar darzulegen und auch dem Widerspruch gegenüber zu begründen; wenn dies zuweilen misslingt, so wiegt das neben vielem guten, richtigen und ursprünglichen nicht allzuschwer. Eine stark streichende und verdünnende Darstellung würde sich der Mühe nicht unterzogen haben, die griechischen Kunstausdrücke ins lateinische zu übersetzen und den Wert oder Unwert der Übertragung zu discutieren, wie wir das so oft finden. Überraschend ist die Kenntnis zweier Reden des Cicero, die für uns verloren sind, der contra contionem Metelli und der pro Scauro (gehalten in den Jahren 62 und 54 v. Chr.); sie ist geradezu unbegreiflich für ein Lehrbuch des ausgehenden vierten Jahrhunderts, wenn wir dessen Vorlage nicht in eine gute Zeit hinaufrücken. Alles in allem betrachtet, müssen wir Halms Urteil über die ars des Augustin beistimmen: sie ist in Wahrheit bonae frugis plena. (Rh. Lat. praef. S. VIII.) —

Dieser kleine Aufsatz durfte an diesem Orte stehen, weil es für den Kirchenhistoriker nicht ohne Interesse sein mag, den grossen doctor ecclesiae auch einmal als bescheidenen magister rhetorices kennen zu lernen. Denn bescheiden ist doch die Stellung dessen, der keinen einzigen eignen Gedanken haben kann und haben darf, sondern überliefern muss, was ihm überliefert ist. Kein Wunder, dass der grosse Geist sich dieser Lage entriss, um neue eigne Bahnen zu suchen.

Druck von August Pries in Leipzig.

Druck von August Pries in Leipzig.

